Princeton University Library
32101 080200791

Library of

Princeton University.

Sammlung

sämmtlicher

Druckſachen des Herrenhauſes.

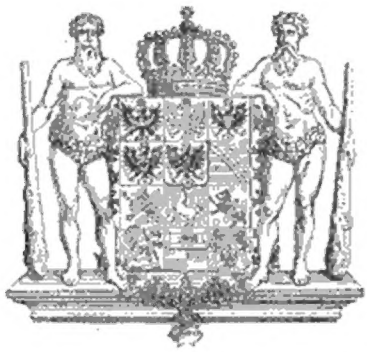

Seſſion 1890/91.

Band I.

Von Nr. 1 bis Nr. 70.

Berlin 1891.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld.

Printed in Germany

Digitized by Google

(RECAP)
0857.
739q
1910/91,
v.1

Inhaltsverzeichniß

des

ersten Bandes der Druckſachen des Herrenhauſes.

Seſſion 1890/91. Von Nr. 1 bis Nr. 70.

Nr. 1. Namensverzeichniß der Mitglieder des Herrenhauſes für die Seſſion 1890/91 in alphabetiſcher Ordnung.

" 1 a. Verzeichniß der Mitglieder des Herrenhauſes für die Seſſion 1890/91, nach den Provinzen geordnet.

" 2. Mitglieder der fünf Abtheilungen, nach Kategorien geordnet.

" 2 a. Liſte der am 12. November 1890 konſtituirten fünf Abtheilungen.

" 3. Geſammtvorſtand des Herrenhauſes.

" 4. Kommiſſion I. für Geſchäftsordnungs-Angelegenheiten.

" 4 a. Kommiſſion II. für Petitionen.

" 4 b. Kommiſſion III. für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten.

" 4 c. Kommiſſion IV. für Juſtiz-Angelegenheiten.

" 4 d. Kommiſſion V. für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.

" 4 e. Kommiſſion VI. für Eiſenbahn-Angelegenheiten.

" 4 f. Kommiſſion VII. für kommunale Angelegenheiten und verſtärkte Kommiſſion für Vorberathung des Entwurfs einer Städteordnung für den Regierungs-Bezirk Wiesbaden.

" 4 g. Kommiſſion VIII. für Agrarverhältniſſe.

" 4 h. Kommiſſion IX. für Vorberathung des Geſetzentwurfs, betreffend die außerordentliche Armenlaſt.

" 4 i. Kommiſſion X. für Vorberathung des Antrages des Grafen von Frankenberg, betreffend Waſſerwirthſchaft.

" 4 k. Kommiſſion XI. für Vorberathung des Entwurfs eines Einkommenſteuergeſetzes und des Entwurfs zu einem Geſetze, betreffend Abänderungen des Erbſchaftsſteuergeſetzes.

" 4 l. Kommiſſion XII. für Vorberathung des Entwurfs eines Gewerbeſteuergeſetzes.

" 4 m. Kommiſſion XIII. für Vorberathung des Entwurfs eines Wildſchadengeſetzes.

" 5. Geſetzentwurf, betreffend die außerordentliche Armenlaſt, nebſt Begründung.

" 6. Geſetzentwurf, betreffend die Erhöhung des Höchſtbetrages der Hundeſteuer in den älteren Landestheilen der Monarchie, nebſt Begründung.

" 7. Geſetzentwurf, betreffend die Ausdehnung einiger Beſtimmungen des Geſetzes vom 31. März 1882 wegen Abänderung des Penſionsgeſetzes vom 27. März 1872 auf mittelbare Staatsbeamte, nebſt Begründung.

" 8. Geſetzentwurf, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Beſtimmungen wegen der Wahl der Stadtverordneten, nebſt Begründung.

500612

Digitized by Google

Nr. 9. Mittheilung des Vize-Präsidenten des Staatsministeriums, daß des Kaisers und Königs Majestät durch Allerhöchste Erlasse vom 23. Juni 1890 dem Staats- und Finanzminister Dr. von Scholz die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen und den damaligen Oberbürgermeister Dr. Miquel zum Staats- und Finanzminister zu ernennen, sowie durch Allerhöchste Erlasse vom 3. Oktober 1890 den General der Infanterie von Verdy du Vernois auf seinen Antrag von dem Amte als Staats- und Kriegsminister zu entbinden und an seiner Stelle den General-Lieutenant von Kaltenborn-Stachau zum Staats- und Kriegsminister zu ernennen geruht haben.

" 10. Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des § 79 des Ausführungsgesetzes vom 24 April 1878 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz, nebst Begründung, und

Zu " 10. Denkschrift über die Stellung der aufsichtführenden Amtsrichter in den Deutschen Bundesstaaten.

" 11. Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Kirn, nebst Begründung.

" 12. Mittheilung des Vize-Präsidenten des Staatsministeriums, daß des Königs Majestät mittels Allerhöchster Erlasse vom 14. November 1890 den Staatsminister und Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Dr. Freiherrn Lucius von Ballhausen von seinem Amte zu entbinden und den Regierungs-Präsidenten von Heyden zu Frankfurt a. O. zum Staatsminister und Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu ernennen geruht haben.

" 13. Schreiben des Vicepräsidenten des Staatsministeriums vom 16. November 1890 unter Uebersendung der Uebersicht der von der Staatsregierung gefaßten Entschließungen auf Anträge und Resolutionen des Herrenhauses aus der ersten Session des Jahres 1890.

" 14. Gesetzentwurf, betreffend Abänderungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Preußen (Ost- und Westpreußen), Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, vom 10. September 1873, nebst Begründung.

" 15. Gesetzentwurf, betreffend die Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche in der Provinz Schleswig-Holstein, nebst Begründung.

" 16. Entwurf einer Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden, nebst Begründung.

" 17. Antrag des Berichterstatters Grafen von Rothkirch-Trach zur einmaligen Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend Abänderungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Preußen (Ost- und Westpreußen), Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 10. September 1873; s. Nr. 14.

" 18. Antrag Graf von Frankenberg; das Herrenhaus wolle beschließen: die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, die Bildung einer Behörde zu erwägen, welcher alle Interessen der Wasserwirthschaft in Bezug auf die Landeskultur, auf Abwendung der Hochwassergefahren und bessere Ausnutzung für Schifffahrt und Gewerbe unterstellt werden.

" 19. Schreiben des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 3. Januar 1891 unter Uebersendung einer Denkschrift, betreffend die in der Zeit vom 1. April 1889 bis zum 31. März 1890 erfolgten Bauausführungen an denjenigen Wasserstraßen, über deren Regulirung dem Landtage besondere Vorlagen gemacht sind.

" 20. Erstes Verzeichniß der bei dem Herrenhause eingegangenen Petitionen.

" 21. Beschluß des Hauses der Abgeordneten in Betreff des Rechenschaftsberichts über die weitere Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen.

" 22. Schreiben des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 12. Januar 1891 unter Uebersendung einer übersichtlichen Darstellung des Ergebnisses der im Jahre 1890 stattgehabten Verhandlungen des Landeseisenbahnraths.

Digitized by Google

Nr. 23. Schreiben des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 8. Januar 1891 unter Uebersendung des Berichts über die Bauausführungen und Beschaffungen der Eisenbahnverwaltung während des Zeitraums vom 1. Oktober 1889 bis dahin 1890.

" 24. Antrag der Kommission für kommunale Angelegenheiten durch den Berichterstatter Grafen von Pfeil-Hausdorf zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Erhöhung des Höchstbetrages der Hundesteuer in den älteren Landestheilen der Monarchie; s. Nr. 6.

" 25. Antrag der Kommission für kommunale Angelegenheiten durch den Berichterstatter Grafen zu Eulenburg zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1882 wegen Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 auf mittelbare Staatsbeamte; s. Nr. 7.

" 26. 1. Antrag der Justiz-Kommission durch den Berichterstatter Grafen von Reventlou zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein; s. Nr. 15.

2. Antrag derselben Kommission durch den Berichterstatter von Gerlach zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Kirn; s. Nr. 11.

" 27. Antrag der Justiz-Kommission durch den Berichterstatter Eggeling zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des § 79 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz; s. Nr. 10.

" 28. Antrag der Kommission für kommunale Angelegenheiten durch den Berichterstatter Boetticher zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen wegen der Wahl der Stadtverordneten; s. Nr. 8.

" 29 Resolution des Dr. Dernburg zu Nr. 10 und 27.

" 30. Antrag des Berichterstatters Grafen von der Schulenburg-Angern zur einmaligen Schlußberathung über den Rechenschaftsbericht über die weitere Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen; s. Nr. 21.

" 31. Bericht des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 8. Januar 1891 über die Ergebnisse des Betriebes der für Rechnung des Preußischen Staates verwalteten Eisenbahnen im Betriebsjahr 1889/90.

" 32 Gesetzentwurf, betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der Preußischen Monarchie, nebst Begründung.

" 33. Antrag der X. Kommission durch den Berichterstatter von Klitzing zu dem Antrage des rc. Grafen von Frankenberg, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen: die Bildung einer Behörde zu erwägen, welcher alle Interessen der Wasserwirthschaft in Bezug auf die Landeskultur, auf Abwendung der Hochwassergefahren und bessere Ausnutzung für Schifffahrt und Gewerbe unterstellt werden; s. Nr. 18.

" 34. Antrag der IX. Kommission durch den Berichterstatter Freiherrn von Landsberg zu dem Gesetzentwurf, betreffend die außerordentliche Armenlast; s. Nr. 5.

" 35. Interpellation von Woyrsch und Genossen: Ob und welche Maßregeln die Königliche Staatsregierung gegen das drohende ganz außergewöhnliche Hochwasser mit einem wohl noch nicht dagewesenen Eisgang angeordnet hat?

" 36. Gesetzentwurf, betreffend die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Vorausleistungen für den Wegebau in der Provinz Brandenburg, nebst Begründung.

" 37. I. 1. Antrag der Petitions-Kommission durch den Berichterstatter Grafen von Klinkowstroem zu der Petition P. Nr. 15 des Magistrats zu Tribsees, dafür einzutreten, daß Seitens der Königlichen Staatsregierung allgemeine Bestimmungen über die den mittelbaren Staatsbeamten zu-

stehenden Diäten und Reisekosten bei Vernehmung vor Gericht über die im § 14 der Gebührenordnung enthaltenen Thatsachen baldigst erlassen werden, oder daß die Königliche Staatsregierung genehmige, daß die Gemeindebeschlüsse der einzelnen Gemeinden und Verbände, betreffend die Tagegelder und Reisekosten bei Dienstreisen ihrer Beamten, welche von den Bezirks- oder Provinzialausschüssen bestätigt worden, auch dem Fiskus und dritten Personen gegenüber für bindend erachtet werden.

I. 2. Antrag derselben Kommission durch den Berichterstatter von Winterfeld-Neuendorf zu der Petition P. Nr. 11 des Dr. Knape in Ratibor und Genossen, Dirigenten und akademisch gebildete Lehrer an unvollständigen höheren Lehranstalten, um Gleichstellung der wissenschaftlichen Lehrer an unvollständigen Anstalten im Gehalt wenigstens mit den Subalternbeamten der Justiz- und der Eisenbahnverwaltung.

I. 3. Antrag derselben Kommission durch den Berichterstatter von Winterfeld-Neuendorf zu der Petition P. Nr. 44 des Lehrerkollegiums der Mittelschule und der höheren Mädchenschule zu Wernigerode um Regelung der Gehalts- und Pensionsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an Mittelschulen.

Nr. 37. II. Antrag derselben Kommission zu den Petitionen, welche zur Erörterung im Plenum nicht für geeignet erachtet worden.

„ 38. Schreiben des Ministers für Handel und Gewerbe vom 14. Januar 1891 mit Nachrichten von der Verwaltung der Preußischen Staats-Bergwerke, -Hütten und -Salinen während des Etatsjahres 1889/90.

„ 39. Antrag des Berichterstatters Dr. Dernburg zur einmaligen Schlußberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der Preußischen Monarchie; s. Nr. 32.

„ 40. Abänderungsanträge des Grafen von Zieten-Schwerin zu den Beschlüssen der IX. Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die außerordentliche Armenlast; s. Nr. 34.

„ 41. Antrag des Freiherrn von Wilamowitz-Möllendorf zu den Beschlüssen der IX. Kommission über den Gesetzentwurf in Nr. 34, betr. die außerordentliche Armenlast.

„ 42. Antrag des Berichterstatters von Bethmann-Hollweg zur einmaligen Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Vorausleistungen für den Wegebau in der Provinz Brandenburg; s. Nr. 36.

„ 43. Bericht der verstärkten Kommission für kommunale Angelegenheiten durch den Berichterstatter Grafen Matuschka über den Entwurf einer Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden; s. Nr. 16.

„ 44. Antrag des Berichterstatters Schmieding zur einmaligen Schlußberathung über die Nachrichten von der Verwaltung der Preußischen Staats-Bergwerke, -Hütten und -Salinen während des Etatsjahres 1889/90; s. Nr. 38.

„ 45. Bericht des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Finanzministers vom 22. Januar 1891 über die bisherige Ausführung verschiedener Bestimmungen in den Gesetzen, betreffend den Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat.

„ 46. Bericht des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Finanzministers vom 20. Januar 1891 über die Verwendung des Erlöses für verkaufte Berliner Stadtbahnparzellen.

„ 47. Beschluß des Hauses der Abgeordneten zu dem Bericht des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Finanzministers über die bisherige Ausführung verschiedener Bestimmungen in den Gesetzen, betreffend den Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat; s. Nr. 45.

„ 48. Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken, nebst Begründung.

Digitized by Google

Nr. 49. Entwurf eines Wildschadengesetzes in der vom Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung.
" 50. Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Geltungsbereich der Jagdscheine in der vom Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung.
" 51. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Form der schriftlichen Willenserklärungen der Presbyterien der evangelischen Gemeinden in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz, nebst Anlage und Begründung.
" 52. Entwurf eines Einkommensteuergesetzes in der vom Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung.
" 53. Antrag des Berichterstatters Grafen von Reventlou zur einmaligen Schlußberathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Geltungsbereich der Jagdscheine; s. Nr. 50.
" 54. Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 3. Juni 1876, nebst Begründung.
" 55. Entwurf zu einem Gesetze, betreffend Abänderung des Erbschaftssteuergesetzes, in der vom Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung.
" 56. Mittheilung des Präsidenten des Staatsministeriums, daß des Königs Majestät mittels Allerhöchster Erlasse vom 12. März 1891 den Staatsminister und Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten D. Dr. von Goßler von seinem Amte zu entbinden und den Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Rath Grafen von Zedlitz-Trützschler zu Posen zum Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu ernennen geruht haben.
" 57. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Veränderung der Grenzen einiger Kreise in den Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Sachsen, Hannover und der Rheinprovinz, nebst Begründung.
" 58. Entwurf eines Gewerbesteuergesetzes in der vom Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung.
" 59. Antrag des Berichterstatters Grafen Udo zu Stolberg-Wernigerode zur einmaligen Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Veränderung der Grenzen einiger Kreise in den Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Sachsen, Hannover und der Rheinprovinz; s. Nr. 57.
" 60. Antrag des Berichterstatters Dr. Hinschius zur einmaligen Schlußberathung über den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 3. Juni 1876; s. Nr. 54.
" 61. Antrag des Berichterstatters Küper zur einmaligen Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Form der schriftlichen Willenserklärungen der Presbyterien der evangelischen Gemeinden in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz; s. Nr. 51.
" 62. Abänderungs-Antrag des Grafen von Mirbach zu Nr. 49.
" 63. Zweites Verzeichniß der bei dem Herrenhause eingegangenen Petitionen.
" 64. Antrag der Petitionskommission durch den Berichterstatter von Winterfeldt-Menkin zu der Petition Nr. 49 des Ober-Kirchenkollegiums der evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen, zu Breslau wegen Anerkennung der lutherischen Gemeinden als öffentlich angenommene Religionsgesellschaft.
" 65. Antrag der Justiz-Kommission durch den Berichterstatter von Gerlach zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken; s. Nr. 48.
" 66. 1. Antrag der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Zweigert zu der übersichtlichen Darstellung des Ergebnisses der im Jahre 1890 stattgehabten Verhandlungen des Landeseisenbahnraths; s. Nr. 22.
" 66. 2. Antrag derselben Kommission durch den Berichterstatter Zweigert zu den Petitionen Nr. 3 und 14 der Eisenbahntelegraphisten Boeder in Inowrazlaw bezw. Schulz I in Danzig um Versetzung der Eisen-

Digitized by Google

bahntelegraphisten aus der Klasse der Unterbeamten in diejenige der Subalternbeamten.

Nr. 67. Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 für das Gebiet der Wupper und ihrer Nebenflüsse in der vom Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung.

„ 68. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Staatsschuldbuchs in der vom Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung.

„ 69. Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Rechtszustand vom Herzogthum Sachsen-Meinigen an Preußen abgetretener Gebietstheile im Kreise Weißenfels, sowie die Abtretung Preußischer Gebietstheile an Sachsen-Meiningen, in unveränderter vom Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung.

„ 70. I. 1. Antrag der Petitions-Kommission durch den Berichterstatter Freiherrn von Wendt zu der Petition Nr. 1 des ꝛc. Mostert zu Siegburg-Mülldorf und Genossen, Gemeindeempfänger der Landgemeinden und der Städte der Rheinprovinz, um Gewährung der Pensionsberechtigung nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen.

2. Antrag derselben Kommission durch den Berichterstatter Freiherrn von Wendt zu der Petition Nr. 37 der Kreistags-Kommission des Kreises Höxter, den Landrathsamtssitz des Kreises Höxter aus der gleichnamigen Stadt in die Stadt Brakel zu verlegen.

3. Antrag derselben Kommission durch den Berichterstatter Grafen von Klinckowstroem zu der Petition Nr. 112 des Dr. Erkelenz in Köln und Genossen, Direktoren, Rektoren, Lehrer ꝛc. an öffentlichen höheren Mädchenschulen, wegen Feststellung der Merkmale höherer Mädchenschulen.

II. Antrag derselben Kommission zu der Petition Nr. 51, deren Berathung im Plenum nicht für geeignet erachtet worden.

Alphabetisches Sachregister

zum

ersten Bande der Drucksachen des Herrenhauses aus der Session 1890/91.

Von Nr. 1 bis Nr. 70.

Abtheilungen; Verzeichniß der Mitglieder der fünf Abtheilungen, nach Kategorien geordnet, Nr. 2. — nach deren Konstituirung, Nr. 2a.

Agrarverhältnisse; Kommission VIII für solche, Nr. 4g.

Amtsgerichte und Amtsgerichtsbezirke; Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Kirn, Regierungsvorlage und Begründung, Nr. 11. — Dazu: Antrag der Justiz-Kommission durch ꝛc. von Gerlach, Nr. 26 zu 2. — Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken, Regierungsvorlage mit Begründung, Nr. 48. — Dazu: Antrag der Justiz-Kommission durch ꝛc. von Gerlach, Nr. 65.

Vergleiche auch Gerichtsverfassungsgesetz.

Anträge und Resolutionen des Herrenhauses aus der Session des Jahres 1890; Uebersicht der Entschließungen der Königlichen Staatsregierung darauf, s. Staatsregierung.

Armenlast, außerordentliche; Gesetzentwurf, betreffend dieselbe, Regierungsvorlage mit Begründung, Nr. 5. — Kommission IX zur Vorberathung des Gesetzentwurfs Nr. 4h. — Antrag der IX. Kommission zu dem Gesetzentwurf durch ꝛc. Freiherrn von Landsberg, Nr. 34, sowie Abänderungs-Anträge des ꝛc. Grafen von Zieten-Schwerin, Nr. 41 und des ꝛc. Freiherrn von Wilamowitz-Möllendorf, Nr. 44.

Bergwerke, Hütten und Salinen; Nachrichten von der Verwaltung der Preußischen Staats-Bergwerke, -Hütten und Salinen während des Etatsjahres 1889/90, Nr. 38. — Dazu: Antrag des Berichterstatters ꝛc. Schmieding für die einmalige Schlußberathung, Nr. 44.

Einkommensteuergesetz; Entwurf eines solchen in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung, Nr. 52. — Kommission XI zur Vorberathung desselben, Nr. 4k.

Eisenbahn-Angelegenheiten; Kommission VI für solche, Nr. 4e. — Uebersichtliche Darstellung des Ergebnisses der im Jahre 1890 stattgehabten Verhandlungen des Landeseisenbahnraths, Nr. 22. — Dazu: Antrag der Kommission für den Staatshaushalts-Etat ꝛc. durch ꝛc. Zweigert, Nr. 66 zu 1.

— Bericht des Ministers der öffentlichen Arbeiten über die Bauausführungen und Beschaffungen der Eisenbahnverwaltung während des Zeitraums vom 1. Oktober 1889 bis dahin 1890, Nr. 23.

— Bericht des Ministers der öffentlichen Arbeiten über die Ergebnisse des Betriebes der für Rechnung des Preußischen Staats verwalteten Eisenbahnen im Betriebsjahre 1889/90, Nr. 31.

— Bericht des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Finanzministers über die bisherige Ausführung verschiedener Bestimmungen in den Gesetzen, betr. den Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat, Nr. 45, sowie Beschluß des Abgeordnetenhauses darüber, Nr. 47.

— Bericht derselben Minister über die Verwendung des Erlöses für verkaufte Stadtbahnparzellen, Nr. 46.

Digitized by Google

Eisenbahn-Angelegenheiten; Petition von Eisenbahntelegraphisten um Versetzung aus der Klasse der Unterbeamten in die der Subalternbeamten und Antrag der Kommission für den Staatshaushaltsetat ꝛc. dazu durch ꝛc. Zweigert, Nr. 66 zu 2.

Erbschaftssteuergesetz; Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Erbschaftssteuergesetzes in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung, Nr. 55. — Kommission XI zur Vorberathung dieses, sowie des Einkommensteuergesetzentwurfs, Nr. 4k.

Finanz-Angelegenheiten; Kommission III für solche und für den Staatshaushaltsetat, Nr. 4b.

Gebietsabtretungen; Gesetzentwurf, betreffend die Abtretung Preußischer Gebietstheile an das Herzogthum Sachsen-Meiningen und betreffend den Rechtszustand der vom Herzogthum Sachsen-Meiningen an Preußen abgetretenen Gebietstheile, s. Sachsen-Meiningen.

Gerichtsverfassungsgesetz; Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des § 79 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz, Regierungsvorlage nebst Begründung Nr. 10 und Denkschrift über die Stellung der aufsichtführenden Amtsrichter in den Deutschen Bundesstaaten Nr. 10a. — Dazu: Antrag der Justizkommission durch ꝛc. Eggeling, Nr. 27 und Resolution des ꝛc. Dr. Dernburg, Nr. 29.

Gesammtvorstand des Herrenhauses s. Herrenhaus.

Geschäftsordnungs-Angelegenheiten; Kommission I für solche, Nr. 4.

Gewerbe-Angelegenheiten; Kommission V. für solche und für Handels-Angelegenheiten, Nr. 4d.

Gewerbesteuergesetz; Entwurf eines solchen in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung, Nr. 58. — Kommission XII zur Vorberathung desselben, Nr. 41.

D. Dr. **von Goßler**, Staatsminister und Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat zufolge Mittheilung des Vizepräsidenten des Staatsministeriums die nachgesuchte Entlassung aus seinem bisherigen Amte erhalten, Nr. 56.

Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten; Kommission V für solche, Nr. 4d.

Helgoland, Insel; Gesetzentwurf, betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der Preußischen Monarchie, Regierungsvorlage nebst Begründung, Nr. 32. — Dazu: Antrag des Berichterstatters ꝛc. Dr. Dernburg für die einmalige Schlußberathung, Nr. 39.

Herrenhaus; Abtheilungsverzeichniß nach Kategorien geordnet, Nr. 2 — nach dem Ergebniß der Konstituirung, Nr. 2a. — Anträge und Resolutionen desselben in der Session 1890, s. Staatsregierung. — Gesammtvorstand desselben, Nr. 3. — Kommissionslisten, Nr. 4 und Nr. 4a bis 4m. — Mitgliederverzeichniß in alphabetischer Reihenfolge, Nr. 1, nach Provinzen geordnet, Nr. 1a.

v. **Heyden**, Regierungspräsident in Frankfurt a. O. ist zufolge Mittheilung des Vizepräsidenten des Staatsministeriums zum Staatsminister und Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten in Stelle des Dr. Freiherrn Lucius von Ballhausen ernannt, Nr. 12.

Höxter, Kreis; Petition der Kreiskommission: den Sitz des Landrathsamtes von Höxter nach Brakel zu verlegen und dazu Antrag der Petitionskommission durch ꝛc. Freiherrn von Wendt, Nr. 70, I. 2.

Hundesteuer; Gesetzentwurf, betreffend die Erhöhung des Höchstbetrages der Hundesteuer in den älteren Landestheilen der Monarchie, Regierungsvorlage nebst Begründung, Nr. 6. — Dazu: Antrag der Kommission für kommunale Angelegenheiten durch ꝛc. Grafen von Pfeil-Hausdorf, Nr. 24.

Hütten, fiskalische; Nachrichten von der Verwaltung derselben im Etatsjahre 1889/90, s. Bergwerke.

Jagdscheine; Gesetzentwurf, betreffend den Geltungsbereich der Jagdscheine, in der vom Abgeordnetenhause beantragten und beschlossenen Fassung, Nr. 50. — Dazu: Antrag des Berichterstatters ꝛc. Grafen von Reventlou für die einmalige Schlußberathung, Nr. 53.

Interpellation des ꝛc. von Woyrsch wegen Maßnahmen der Staatsregierung in Betreff des zu erwartenden Hochwassers und Eisganges, s. Wasserwirthschaft.

Justiz-Angelegenheiten; Kommission IV für solche, Nr. 4c.

von Kaltenborn-Stachau, General-Lieutenant, ist zufolge Mittheilung des Vize-Präsidenten des Staatsministeriums in Stelle des Generals der Infanterie von

Verdy du Vernois zum Kriegsminister ernannt, Nr. 9.

Kirchliche Angelegenheiten; Gesetzentwurf, betreffend Abänderungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Preußen (Ost- und Westpreußen), Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 10. September 1873, Regierungsvorlage nebst Begründung, Nr. 14. — Dazu: Antrag des Berichterstatters ꝛc. Grafen von Rothkirch-Trach für die einmalige Schußberathung, Nr. 17.

— Gesetzentwurf, betreffend die Emeritirungs-Ordnung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, Regierungsvorlage nebst Begründung, Nr. 15. — Dazu: Antrag der Justiz-Kommission durch ꝛc. Grafen von Reventlou, Nr. 26 zu 1.

— Gesetzentwurf, betreffend die Form der schriftlichen Willenserklärungen der Presbyterien der evangelischen Gemeinden in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz, Regierungsvorlage nebst Begründung und Anlage, Nr. 51. — Dazu: Antrag des Berichterstatters ꝛc. Küper für die einmalige Schlußberathung, Nr. 61.

— Gesetzentwurf zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die evang. Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie vom 3. Juni 1876, Regierungsvorlage nebst Begründung, Nr. 54. — Dazu: Antrag des Berichterstatters ꝛc. Dr. Hinschius für die einmalige Schlußberathung, Nr. 60.

— Petition des Ober-Kirchenkollegiums der evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen, zu Breslau wegen Anerkennung der lutherischen Gemeinden als öffentlich angenommene Religionsgesellschaft u. s. w. und Antrag der Petitions-Kommission dazu durch ꝛc. von Winterfeldt-Menkin, Nr. 64.

Kommissionen des Herrenhauses in der Session 1890/91, s. Herrenhaus.

Kommunale Angelegenheiten; Kommission VII für solche und Verstärkung dieser Kommission zur Berathung des Entwurfs einer Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden, Nr, 4 f.

— Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen wegen der Wahl der Stadtverordneten, Regierungsvorlage nebst Begründung, Nr. 8. — Dazu: Antrag der Kommission für kommunale Angelegenheiten durch ꝛc. Boettticher, Nr. 28

Kommunale Angelegenheiten; Entwurf einer Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden, Regierungsvorlage nebst Begründung, Nr. 16. — Dazu: Bericht der verstärkten Kommission für kommunale Angelegenheiten durch ꝛc. Grafen Matuschka, Nr. 43.

Konsolidation Preußischer Staatsanleihen; Rechenschaftsbericht über die weitere Ausführung derselben, s. Staatsschuldenwesen.

Kreisgrenzen; Gesetzentwurf, betreffend die Veränderung der Grenzen einiger Kreise in den Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Sachsen, Hannover und in der Rheinprovinz, Regierungsvorlage mit Begründung, Nr. 57. — Dazu: Antrag des Berichterstatters ꝛc. Grafen Udo zu Stolberg-Wenigerode für die einmalige Schlußberathung, Nr. 59.

Landeseisenbahnrath; Uebersichtliche Darstellung der Verhandlungen des Landeseisenbahnraths im Jahre 1890, s. Eisenbahn-Angelegenheiten.

Lehrer- und Lehrerinnen-Angelegenheiten; Petition des Dr. Knape und Genossen in Ratibor wegen Gleichstellung der Lehrer an unvollständigen höheren Lehranstalten mit denen anderer höherer Lehranstalten, wenigstens mit den Subaltern-Beamten der Justiz- und Eisenbahnverwaltung mit dem Antrage der Petitions-Kommission dazu durch ꝛc. von Winterfeld-Neuendorf, Nr. 37 I. 2, und

— Petition des Lehrer-Kollegiums der Mittelschule und höheren Mädchenschule in Wernigerode wegen Regelung der Gehalts- und Pensionsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen der Mittelschulen mit Antrag der Petitions-Kommission dazu durch ꝛc. von Winterfeld-Neuendorf, Nr. 37 I. 3.

— Petition des Dr. Erkelenz zu Köln und Genossen, Direktoren, Rektoren und Lehrer an öffentlichen höheren Mädchenschulen wegen Feststellung der Merkmale höherer Mädchenschulen und Antrag der Petitions-Kommission dazu durch ꝛc. Grafen von Klinckowstroem, Nr. 70. I. 3.

Dr. Freiherr **Lucius von Ballhausen**, Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist nach Mittheilung des Vize-Präsidenten des Staatsministeriums auf seinen Antrag von dem Amte als Minister für Landwirthschaft ꝛc. entbunden, Nr. 12.

Dr. **Miquel**, Ober-Bürgermeister in Frank-

Digitized by Google

furt a./M., ist zufolge Mittheilung des Vize-Präsidenten des Staatsministeriums zum Staats- und Finanzminister ernannt, Nr. 9.

Namenverzeichniß der Mitglieder des Herrenhauses in alphabetischer Ordnung in der Session 1890/91 und nach Provinzen geordnet, s. Herrenhaus.

Pensionsangelegenheiten; Gesetzentwurf betreffend die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1882 wegen Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 auf mittelbare Staatsbeamte, Regierungs-Vorlage nebst Begründung, Nr. 7. — Dazu: Antrag der Kommission für kommunale Angelegenheiten durch ꝛc. Grafen zu Eulenburg, Nr. 25.

— Petition des Mostert zu Siegburg-Mülldorf und Genossen, Gemeinde-Empfänger der Landgemeinden und der Städte der Rheinprovinz, um Gewährung der Pensionsberechtigung nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen mit Antrag der Petitions-Kommission dazu durch ꝛc. Freiherr von Wendt, Nr. 70. I. 1.

Petitionen; Kommission II für solche, Nr. 4 a. — Erstes Verzeichniß der beim Herrenhause eingegangenen Petitionen, Nr. 20 — Zweites Verzeichniß Nr. 63. Petitionen, welche zur Erörterung im Plenum nicht für geeignet erachtet worden, s. Nr. 37 II und Nr. 70 II.

Resolutionen und Anträge des Herrenhauses aus der Session 1890 und Uebersicht der Entschließungen der Königlichen Staatsregierung dazu, s. Staatsregierung.

Sachsen-Meiningen, Herzogthum; Gesetzentwurf, betreffend den Rechtszustand vom Herzogthum Sachsen-Meiningen an Preußen abgetretener Gebietstheile im Kreise Weißenfels, sowie Abtretung Preußischer Gebietstheile an Sachsen-Meiningen in der vom Abgeordnetenhause unverändert angenommenen Fassung, Nr. 69.

Salinen, fiskalische; Nachrichten von der Verwaltung derselben im Etatsjahre 1889/90, s. Bergwerke.

Schleswig-Holstein, Provinz; Gesetzentwurf, betreffend die Emeritirungsordnung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, s. kirchliche Angelegenheiten.

Dr. von Scholz, Staats- und Finanzminister, ist zufolge Mittheilung des Vize-Präsidenten des Staatsministeriums auf seinen Antrag von dem Amte als Finanzminister entbunden, Nr. 9.

Staatsbeamte, mittelbare; Petition des Magistrats zu Tribsees wegen Bestimmungen Seitens der Staatsregierung über die den mittelbaren Staatsbeamten zustehenden Diäten und Reisekosten bei Vernehmungen vor Gericht, und Antrag der Petitions-Komm. dazu durch ꝛc. Grafen von Klinckowstroem, Nr. 37. I zu 1.

Staatshaushalts-Etat; Kommission III für solche und für Finanz-Angelegenheiten, Nr. 46.

Staatsregierung; Uebersicht der von der Königl. Staatsregierung gefaßten Entschließungen auf Anträge und Resolutionen des Herrenhauses in der Session des Jahres 1890, Nr. 13.

Staatsschuldbuch; Gesetzentwurf, betreffend die Erweiterung desselben, s. Staatsschuldenwesen.

Staatsschuldenwesen; Rechenschaftsbericht über die weitere Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen mit dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses darüber, Nr. 21. — Dazu Antrag des Berichterstatters ꝛc. Grafen von der Schulenburg-Angern für die einmalige Schlußberathung Nr. 30.

— Gesetzentwurf, betreffend die Erweiterung des Staatsschuldbuchs in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung, Nr 68.

Städteordnung; Entwurf einer solchen für den Regierungs-Bezirk Wiesbaden, s. kommunale Angelegenheiten.

Stadtverordnetenwahlen; Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen wegen der Wahl der Stadtverordneten, s. kommunale Angelegenheiten.

von Verdy du Vernois, General der Infanterie und Kriegsminister, ist zufolge Mittheilung des Präsidenten des Staatsministeriums auf seinen Antrag aus dem Amte als Kriegsminister entlassen, Nr. 9.

Wassergenossenschaften; Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 für das Gebiet der Wupper und ihrer Nebenflüsse in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung, Nr. 67.

Wasserstraßen; Denkschrift des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend die

Digitized by Google

in der Zeit vom 1. April 1889 bis zum 31. März 1890 erfolgten Bauausführungen an denjenigen Wasserstraßen, über deren Regulirung dem Landtage besondere Vorlagen gemacht sind, Nr. 19.

Wasserwirthschaft; Antrag des ꝛc. Grafen von Frankenberg wegen Bildung einer Behörde zur Wahrnehmung der Interessen der Wasserwirthschaft, Nr. 18; Kommission X. zur Vorberathung dieses Antrages, Nr. 41. — Dazu: Antrag der Kommission X. durch ꝛc. von Klitzing, Nr. 33. — Interpellation des ꝛc. von Woyrsch wegen Maßnahmen der Königlichen Staatsregierung gegen die zu erwartenden Gefahren des Hochwassers und des Eisganges, Nr. 35.

Wiesbaden, Regierungsbezirk; Entwurf einer Städteordnung für diesen Regierungsbezirk, s. kommunale Angelegenheiten.

Wildschadengesetz; Entwurf eines solchen in der aus der Initiative des Abgeordnetenhauses hervorgegangenen Fassung, Nr. 49; Kommission XIII. zur Vorberathung desselben, Nr. 4m.

Graf **von Zedlitz-Trützschler**, Königlicher Wirklicher Geheimer Rath und Ober-Präsident der Provinz Posen, ist zufolge Mittheilung des Vizepräsidenten des Staatsministeriums zum Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ernannt, Nr. 56.

Digitized by Google

Alphabetiſches
General-Sachregiſter
zu
den beiden Bänden der Druckſachen des Herrenhauſes
aus der Seſſion 1890/91.

(Die römiſche Zahl vor den Nummern weiſt auf den Band der Druckſachen hin.)

Abgeordnetenhaus; Etat deſſelben für das Jahr vom 1. April 1891/92, Nr. 13 in II. Nr. 124 B.

Abtheilungen; Verzeichniß der Mitglieder der fünf Abtheilungen, nach Kategorien geordnet, I. Nr. 2 — nach deren Konſtituirung, I. Nr. 2a.

Agrarverhältniſſe; Kommiſſion VIII. für ſolche, I. Nr. 4g.

— Geſetzentwurf, betreffend die Eintragungen in die Höferolle und Landgüterrolle auf Erſuchen der General-Kommiſſion, in vom Abgeordnetenhauſe unverändert angenommener Faſſung der Regierungsvorlage, II. Nr. 133; dazu: Antrag des Berichterſtatters für die einmalige Schlußberathung, des ꝛc. von Gerlach, II. Nr. 140.

— Geſetzentwurf, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, ſ. Rentengüter.

Allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres vom 1. April 1887/88 und der dazu gehörigen Anlagen, ſ. Staatshaushalts-Angelegenheiten.

Amtsgerichte und Amtsgerichtsbezirke; Geſetzentwurf, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken, Regierungsvorlage mit Begründung, I. Nr. 48; dazu: Antrag der Juſtizkommiſſion durch ꝛc. von Gerlach, I. Nr. 65.

— Geſetzentwurf, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Kirn, Regierungsvorlage mit Begründung, I. Nr. 11; dazu: Antrag der Juſtizkommiſſion durch ꝛc. von Gerlach, I. Nr. 65;

— vergl. auch Gerichtsverfaſſungsgeſetz.

Anſiedelungen, deutſche; Denkſchrift über die Ausführung des Geſetzes vom 26. April 1886, betreffend die Beförderung deutſcher Anſiedelungen in den Provinzen Weſtpreußen und Poſen mit dem Beſchluß des Abgeordnetenhauſes darüber, II. Nr. 100; dazu: Antrag des Berichterſtatters ꝛc. Grafen von Frankenberg für die einmalige Schlußberathung, II. Nr. 106.

Anſiedelungs-Kommiſſion für Weſtpreußen und Poſen; Etat derſelben für das Jahr vom 1. April 1891/92, Nr. 23 in II. Nr. 124 B.

Anträge und Reſolutionen des Herrenhauſes aus der Seſſion des Jahres 1890 und Ueberſicht der Entſchließungen der Königlichen Staatsregierung darauf, ſ. Reſolutionen und Staatsregierung.

Armenlaſt, außerordentliche; Geſetzentwurf, betreffend die außerordentliche Armenlaſt, Regierungsvorlage mit Begründung, I. Nr. 5. — Kommiſſion IX. zur Vorberathung dieſes Geſetzentwurfs, I. Nr. 4b; dazu: Anträge der IX. Kommiſſion durch ꝛc. Freiherrn von Landsberg, I. Nr. 34, und Abänderungsanträge vom Grafen von Zieten-Schwerin, I. Nr. 41 und Freiherrn von Wilamowitz-Möllendorff, I. Nr. 44.

— Derſelbe Geſetzentwurf in der vom Abgeordnetenhauſe abgeänderten Faſſung, II. Nr. 130 und II. Zu Nr. 130; dazu: Antrag der IX. Kommiſſion durch ꝛc. Freiherrn von Landsberg, II. Nr. 141 und Reſolution des ꝛc. Grafen Udo zu Stolberg-Wernigerode, II. Nr. 148.

Außenweser; Vertrag zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen über die Herstellung einer neuen Fahrbahn in der Außenweser, s. Wasserstraßen.

Auswärtige Angelegenheiten; Etat des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten für das Jahr vom 1. April 1891/92, Nr. 24 in II. Nr. 124 B.

Bauverwaltung und Centralverwaltung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten; Etat derselben für das Jahr vom 1. April 1891/92, Nr. 26 in II. Nr. 124 B.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung; Etat derselben für das Jahr vom 1. April 1891/92, Nr. 9 in II. Nr. 124 A. — Bergwerke, Hütten und Salinen; Nachrichten von der Verwaltung der Preußischen Staatsbergwerke, -Hütten und -Salinen während des Etatsjahres 1889/90, I. Nr. 38; dazu: Antrag des Berichterstatters ꝛc. Schmieding für die einmalige Schlußberathung, I. Nr. 44.

Botschaft, Allerhöchste; betreffend den Schluß des Landtags, II. Nr. 166.

Brandenburg, Provinz; Gesetzentwurf, betreffend die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Vorausleistungen für den Wegebau in der Provinz Brandenburg, s. Wegebau-Angelegenheiten.

Disziplinarhof; Etat desselben für das Jahr vom 1. April 1891/92, Nr. 20 in II. Nr. 124 B

Domänen und Forsten, Centralverwaltung; Etat derselben für das Jahr vom 1. April 1891/92, Nr. 3 in II. Nr. 124 A. — Domänenverwaltung; Etat derselben für das Jahr vom 1. April 1891/92, Nr. 1 in II. Nr. 124 A.

Einkommensteuergesetz; Entwurf eines solchen in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung, I. Nr. 52; Kommission XI zur Vorberathung desselben, I. Nr. 4k; dazu und zu den zum Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen: Bericht und Anträge der XI. Kommission durch ꝛc. Grafen Udo zu Stolberg-Wernigerode, II. Nr. 77, und Abänderungsanträge: von D. Dr. Bierling zu § 51, II. Nr. 83, — ꝛc. Zweigert und Genossen zu § 16, Abs. 3—5, II. Nr. 84, — ꝛc. Grafen von Mirbach zu § 82, II. Nr. 85, — ꝛc. Freiherrn von Landsberg zu § 77, II. Nr. 86, — ꝛc. Freiherrn von Durant zu § 10, II. Nr. 87.

— Derselbe Gesetzentwurf mit dem vom Abgeordnetenhause in früherer Fassung wieder hergestellten § 17, II. Nr. 102; dazu: Antrag der XI. Kommission durch ꝛc. Grafen Udo zu Stolberg-Wernigerode, II. Nr. 107, und Antrag des Fürsten zu Wied auf die Annahme der von ihm vorgeschlagenen Resolution, II. Nr. 114.

Eisenbahn-Angelegenheiten; Kommission VI. für solche, I. Nr. 4c.

— Uebersichtliche Darstellung des Ergebnisses der im Jahre 1890 stattgehabten Verhandlungen des Landeseisenbahnrathes und der darauf ergangenen Entscheidungen, I. Nr. 22; dazu: Antrag der Kommission für den Staatshaushalts-Etat ꝛc. durch ꝛc. Zweigert, I. Nr. 66 zu 1.

— Bericht des Ministers der öffentlichen Arbeiten über die Bauausführungen und Beschaffungen der Eisenbahnverwaltung während des Zeitraums vom 1. Oktober 1889 bis dahin 1890, I. Nr. 23; dazu: Antrag der Kommission für den Staatshaushalts-Etat ꝛc. durch ꝛc. Zweigert, II. Nr. 156a.

— Bericht des Ministers der öffentlichen Arbeiten über die Ergebnisse des Betriebes der für Rechnung des Preußischen Staates verwalteten Eisenbahnen im Betriebsjahre 1889/90. I. Nr. 31; dazu: Antrag der Kommission für den Staatshaushalts-Etat ꝛc. durch ꝛc. Zweigert, II. Nr. 156b.

— Bericht des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Finanzministers über die bisherige Ausführung verschiedener Bestimmungen in den Gesetzen, betreffend den Erwerb von Privat-Eisenbahnen für den Staat, I. Nr. 45, und Beschluß des Abgeordnetenhauses darüber, I. Nr. 47; dazu: Antrag der VI. Kommission durch ꝛc. Rieß, II. Nr. 82 zu 2.

— Bericht des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Finanzministers über die Verwendung des Erlöses für verkaufte Stadtbahnparzellen, I. Nr. 46; dazu: Antrag der VI. Kommission durch ꝛc. Rieß, II. Nr. 82 zu 1.

— Gesetz-Entwurf, betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung, II. Nr. 126; dazu und zu den zum Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen: Anträge der VI. Kommission durch ꝛc. Küper, II. Nr. 155 zu 1, 2, 3, 4.

— Antrag des ꝛc. Grafen Udo zu Stolberg-Wernigerode wegen vorübergehender Herabsetzung der Eisenbahn-Gütertarife für Getreide und Mehl zur Verhütung einer möglichen Getreidetheuerung, II. Nr. 115.

— Petition des Redakteurs Horn und Genossen in Berlin wegen Aenderung der Eisenbahn-Personentarife im Berliner Vorortsverkehr mit Antrag der VI. Kommission durch ꝛc. Grafen von Frankenberg, II. Nr. 82 zu 3.

— Petition von Eisenbahntelegraphisten um Versetzung aus der Klasse der Unterbeamten in

Digitized by Google

(Eisenbahn-Angelegenheiten.)
die der Subalternbeamten mit dem Antrage der Kommission für den Staatshaushalts-Etat ꝛc. durch ꝛc. Zweigert, I. Nr. 66 zu 2.
— Resolutionen des ꝛc. Braesicke zu der Reform der Eisenbahn-Personentarife, II Nr. 159 und ebendesselben in Betreff Bildung der Gütertarife II. Nr. 160.
Eisenbahn-Verwaltung; Etat derselben für das Jahr vom 1. April 1891/92, Nr. 10. in II. Nr. 124 A.
Erbschaftssteuergesetz; Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Erbschaftssteuergesetzes, in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung, I. Nr. 55; dazu: Antrag der XI. Kommission durch ꝛc. von Pfuel, II. Nr. 76.
Finanz-Angelegenheiten; Kommission III. für solche und für Staatshaushalts-Angelegenheiten, I. Nr. 4b. — Ministerium; Etat desselben für das Jahr vom 1. April 1891/92, Nr. 25 in II. Nr. 124 B. — Verwaltung, allgemeine; Etat derselben für das Jahr vom 1. April 1891/92, Nr. 14 in II. Nr. 124 B.
Forstverwaltung; Etat derselben für das Jahr vom 1. April 1891/92, Nr. 2 in II. Nr. 124 A.
— Antrag der Petitions-Kommission zu der Petition des Gemeindekirchenraths zu Jessen wegen Entschädigung in einer Forstablösungssache durch ꝛc. Koenig, II. Nr. 147.
Fuldafluß; Petition der Stadt Münden wegen Verbindung der Fulda mit der Weser, s. Wasserstraßen.
Gebietsabtretungen; Gesetzentwurf, betreffend die Abtretung Preußischer Gebietstheile an das Herzogthum Sachsen-Meiningen und betreffend den Rechtszustand der vom Herzogthum Sachsen-Meiningen an Preußen abgetretenen Gebietstheile, s. Sachsen-Meiningen.
Geheimes Civil-Kabinet; Etat desselben für das Jahr vom 1. April 1891/92, Nr. 18 in II. Nr. 124 B.
Geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten; Etat für diese und für das Ministerium derselben für das Jahr vom 1. April 1891/92, Nr. 32 in II. Nr. 124 B.
General-Ordens-Kommission; Etat derselben für das Jahr vom 1. April 1891/92, Nr. 17 in II. Nr. 124 B.
Gerichtsverfassungsgesetz; Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des § 79 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz, Regierungs-Vorlage mit Begründung, I. Nr. 10, und Denkschrift über die Stellung der aufsichtführenden Amtsrichter in den Deutschen Bundesstaaten, I. Zu Nr. 10; dazu: Antrag der Justiz-Kommission durch ꝛc. Eggeling, I. Nr. 27 und Resolution des Dr. Dernburg, I. Nr. 29.
Gesammtvorstand des Herrenhauses, s. Herrenhaus.
Geschäftsordnungs-Angelegenheiten; Kommission I für solche, I. Nr. 4.
Gesetzsammlungs-Amt in Berlin; Etat desselben für das Jahr vom 1. April 1891/92, Nr. 21 in II. Nr. 124 B.
Gestütverwaltung; Etat derselben für das Jahr vom 1. April 1891/92, Nr. 31 in II. Nr. 124 B.
Getreidetheuerung; Antrag des ꝛc. Grafen Udo zu Stolberg-Wernigerode wegen vorübergehender Herabsetzung der Eisenbahn-Gütertarife zur Verhütung einer möglichen Getreidetheuerung, s. Eisenbahn-Angelegenheiten.
Gewerbe-Angelegenheiten; Kommission V für solche und für Handels-Angelegenheiten, I. Nr. 4d.
Gewerbegerichte; Gesetzentwurf, betreffend die Königlichen Gewerbegerichte in der Rheinprovinz, II. Nr. 154; dazu: Antrag des Berichterstatters für die einmalige Schlußberathung, des ꝛc. Bredt, II. Nr. 157.
Gewerbesteuergesetz; Entwurf eines solchen in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung, I. Nr. 58. — Kommission XII für Vorberathung derselben, I. Nr. 41; dazu und zu den zum Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen: Antrag der XII. Kommission durch ꝛc. Schmieding, II. Nr. 78.
D. Dr. **von Goßler,** Staatsminister und Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, hat nach Mittheilung des Vize-Präsidenten des Staatsministeriums die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte erhalten, I. Nr. 56.
Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten; Kommission V für solche, I. Nr. 4d. — Etat des Ministeriums für solche für das Jahr vom 1. April 1891/92, Nr. 27 in II. Nr. 124 B.
Helgoland, Insel; Gesetzentwurf, betr. die Vereinigung der Insel Helgoland mit der preußischen Monarchie, Reg.-Vorlage mit Begründung, I. Nr. 32; dazu: Antrag des Berichterstatters für die einmalige Schlußberathung, des ꝛc. Dr. Dernburg, I. Nr. 39.
Herrenhaus; Abtheilungsverzeichniß der Mitglieder, nach Kategorien geordnet, I. Nr. 2. — nach dem Ergebniß der Konstituirung, I. Nr. 2a. — Anträge und Resolutionen desselben in der Session 1890, s. Staatsregierung. — Gesammtvorstand desselben, I. Nr. 3.

Digitized by Google

(Herrenhaus.)
— Kommissionslisten, I. Nr. 4 und Nr. 4a bis 4n. — Mitgliederverzeichniß in alphabetischer Reihenfolge, I. Nr. 1. — nach Provinzen geordnet, I. Nr. 1a.
— Etat desselben für das Jahr vom 1. April 1891/92, Nr. 12 in II. Nr. 124 B.
von Heyden, Regierungs-Präsident in Frankfurt a./O., ist zufolge Mittheilung des Vize-Präsidenten des Staatsministeriums zum Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten, Domänen und Forsten in Stelle des Dr. Freiherrn Lucius von Ballhausen ernannt, I. Nr. 12.
Höferolle; Gesetzentwurf, betreffend Eintragungen in dieselbe auf Ersuchen der General-Kommission, s. Agrarverhältnisse.
Höxter, Kreis; Petition der Kreiskommission, den Landrathsamtssitz von Höxter nach Brakel zu verlegen, mit dem Antrage der Petitionskommission durch ꝛc. Freiherrn von Wendt, I. Nr. 70, I. 2.
Hundesteuer; Gesetzentwurf, betreffend die Erhöhung des Höchstbetrages der Hundesteuer in den älteren Landestheilen der Monarchie, Vorlage der Königlichen Staatsregierung mit Begründung, I. Nr. 6; dazu: Antrag der Kommission für kommunale Angelegenheiten durch ꝛc. Grafen von Pfeil-Hausdorf, I. Nr. 24.
Hütten, fiskalische; Nachrichten von der Verwaltung derselben im Etatsjahre 1889/90 s. Bergwerke ꝛc.
Jagdscheine; Gesetzentwurf, betreffend den Geltungsbereich der Jagdscheine, in der vom Abgeordnetenhause auf Antrag des Abgeordneten von Bülow (Wandsbeck) beschlossenen Fassung, I. Nr. 50; dazu: Antrag des Berichterstatters ꝛc. Grafen von Reventlou für die einmalige Schlußberathung, I. Nr. 53.
Innere Angelegenheiten; Etat des Ministeriums des Innern für das Jahr vom 1. April 1891/92, Nr. 29 in II. Nr. 124 B.
Interpellation, des ꝛc. Grafen von Frankenberg wegen Fortganges der Kanalisirung der oberen Oder und Anlegung eines neuen Schifffahrtsweges durch oder um Breslau, s. Wasserstraßen.
— des ꝛc. von Woyrsch wegen Maßnahmen der Staatsregierung in Betreff des zu erwartenden ungewöhnlichen Hochwassers und Eisganges, s. Wasserwirthschaft.
Justiz-Angelegenheiten; Kommission IV für solche, I. Nr. 4c. — Petition Nr. 117 des Landgerichts-Assistenten W. Wüste in Gleiwitz wegen angeblich widerrechtlich auferlegter Stellvertretungskosten und Beeinträchtigung in seinen Anciennetätsverhältnissen; dazu: Antrag der Justiz-Kommission durch ꝛc. Boie, II. Nr. 91.
— **Verwaltung;** Etat derselben für das Jahr vom 1. April 1891/92, Nr. 28 in II. Nr. 124 B. vergl. auch Amtsgerichte und Amtsgerichtsbezirke, Gerichtsverfassungsgesetz.
von Kaltenborn-Stachau, General-Lieutenant, ist nach Mittheilung des Vizepräsidenten des Staatsministeriums zum Staats- und Kriegsminister in Stelle des Generals der Infanterie von Verdy du Vernois ernannt, I. Nr. 9.
Kirchliche Angelegenheiten; Gesetzentwurf, betreffend Abänderungen der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung für die Provinzen Preußen (Ost- und Westpreußen), Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 10. September 1873, Regierungsvorlage mit Begründung, I. Nr. 14; dazu: Antrag des Berichterstatters ꝛc. Grafen von Rothkirch-Trach für die einmalige Schlußberathung, I. Nr. 17.
— Gesetzentwurf, betreffend die Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, Regierungsvorlage mit Begründung, I. Nr. 15; dazu: Antrag der Justizkommission durch ꝛc. Grafen von Reventlou, I. Nr. 26 zu 1.
— Gesetzentwurf, betreffend die Form der schriftlichen Willenserklärungen der Presbyterien der evangelischen Gemeinden in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz, Regierungsvorlage nebst Begründung und Anlage, I. Nr. 51; dazu: Antrag des Berichterstatters ꝛc. Küper für die einmalige Schlußberathung, I. Nr. 61.
— Gesetzentwurf zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie vom 3. Juni 1876, Regierungsvorlage nebst Begründung, I. Nr. 54; dazu: Antrag des Berichterstatters ꝛc. Dr. Hinschius für die einmalige Schlußberathung, I. Nr. 60.
— Gesetzentwurf zur Ausführung des § 9 des Gesetzes, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen vom 22. April 1875, II. Nr. 128; dazu: Antrag des Berichterstatters für die einmalige Schlußberathung des ꝛc. Fürstbischofs D. Kopp, II. Nr. 146.
— Petition des Ober-Kirchen-Kollegiums der evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen, zu Breslau, wegen Anerkennung der lutherischen Gemeinden als öffentlich angenommene Religionsgesellschaft u. s. w. mit dem Antrag der Petitionskommission durch ꝛc. von Winterfeldt-Menkin, I. Nr. 64.

Digitized by Google

Kirn, Stadt; Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Kirn. s. Amtsgerichte und Amtsgerichtsbezirke.

Kommunale Angelegenheiten; Kommission VII für solche und Verstärkung dieser Kommission für den Entwurf einer Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden, I. Nr. 4 f.

— Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen wegen der Wahl der Stadtverordneten, Regierungsvorlage mit Begründung, I. Nr. 8; dazu: Antrag der Kommission für kommunale Angelegenheiten durch ꝛc. Böttticher, I. Nr. 28.

— Entwurf einer Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden, Regierungsvorlage nebst Begründung, I. Nr. 16; dazu: Bericht und Anträge der verstärkten Kommission für kommunale Angelegenheiten durch ꝛc. Grafen Matuschka, I. Nr. 43. — Derselbe Gesetzentwurf in der vom Abgeordnetenhause abgeänderten Fassung, II. Nr. 120; dazu: Antrag der verstärkten Kommission durch ꝛc. Grafen Matuschka, II. Nr. 123.

— Petition des Fabrikbesitzers C. H. Jucho und Genossen zu Dortmund, wegen der Wahlen der Stadtverordneten, mit Antrag der Kommission für kommunale Angelegenheiten durch ꝛc. Böttticher, II. Nr. 93 zu 2.

Kompetenz-Konflikte; Etat des Gerichtshofes zur Entscheidung solcher für das Jahr vom 1. April 1891/92, Nr. 20 in II. Nr. 124 B.

Konsolidation Preußischer Staatsanleihen: Rechenschaftsbericht über die weitere Ausführung derselben, s. Staatsschuldenwesen.

Kreisgrenzen; Gesetzentwurf, betreffend die Veränderung der Grenzen einiger Kreise in den Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Sachsen, Hannover und der Rheinprovinz. Regierungsvorlage mit Begründung, I. Nr. 57; dazu: Antrag des Berichterstatters ꝛc. Grafen Udo zu Stolberg-Wernigerode für die einmalige Schlußberathung, I. Nr. 59.

Kriegsministerium; Etat desselben für das Jahr vom 1. April 1891/92, Nr. 33 in II. Nr. 124 B.

Landeseisenbahnrath; Uebersichtliche Darstellung der Verhandlungen des Landeseisenbahnraths im Jahre 1890, s. Eisenbahnangelegenheiten.

Landgemeindeordnung; Entwurf einer solchen für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung, II. Nr. 88; dazu: Bericht und Anträge der XV. Kommission durch ꝛc. von Wedell, II. Nr. 104 und Abänderungs-Anträge von: von Kleist-Retzow zu § 1 und § 149, II. Nr. 111, sowie zu § 48, II. Nr. 118; — Graf von Klinckowstroem zu § 2 I. II. III., II. Nr. 112; — von Bethmann-Hollweg zu § 48 Absatz 2 und 4, II. Nr. 119.

— Derselbe Gesetzentwurf mit den vom Abgeordnetenhause beschlossenen Abänderungen, II. Nr. 125 und II. Zu Nr. 125; dazu: Anträge der XV. Kommission durch ꝛc. von Wedell, II. Nr. 139 und Abänderungsantrag des ꝛc. Grafen von Klinckowstroem, II. Nr. 145.

— Entwurf einer Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie nach den Beschlüssen beider Häuser des Landtages, II. Nr. 151.

Landgüterrolle; Gesetzentwurf, betreffend Eintragungen in dieselbe auf Ersuchen der General-Kommission, s. Agrarverhältnisse.

Landtag; Allerhöchste Botschaft, betreffend den Schluß desselben, II. Nr. 166.

Landwirthschaftliche Verwaltung; Etat derselben einschließlich desjenigen für die Centralverwaltung des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, Nr. 30 in II. Nr. 124 B.

Landwirthschaftliche Zölle; Uebersicht der Ueberweisungen aus denselben an die Kommunalverbände, II. Nr. 158.

Lehrer- und Lehrerinnen Angelegenheiten; Petition des Dr. Knape und Genossen in Ratibor wegen Gleichstellung der Lehrer an unvollständigen höheren Lehranstalten mit denen anderer höherer Lehranstalten, wenigstens mit den Subalternbeamten der Justiz- und der Eisenbahnverwaltung, mit dem Antrage der Petitionskommission dazu durch ꝛc. von Winterfeld-Neuendorf, I. Nr. 37 I. zu 2.

— Petition des Lehrerkollegiums der Mittelschule und des der höheren Mädchenschule in Wernigerode wegen Regelung der Gehalts- und Pensionsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen der Mittelschulen, und Antrag der Petitions-Kommission dazu durch ꝛc. von Winterfeld-Neuendorf, I. Nr. 37 I. zu 3.

— Petition des Dr. Erkelenz zu Köln und Genossen, Direktoren, Rektoren und Lehrer an öffentlichen höheren Mädchenschulen, wegen Feststellung der Merkmale höherer Mädchenschulen und Antrag der Petitions-Kommission dazu durch ꝛc. Grafen von Klinckowstroem, I. Nr. 70 I. zu 3.

Lotterieverwaltung; Etat derselben für das Jahr vom 1. April 1891/92, Nr. 6 in II. Nr. 124 A.

— Gesetzentwurf, betreffend das Verbot des Privathandels mit Staatslotterieloosen, II. Nr. 129; dazu: Antrag der Justiz-Kommission durch ꝛc. Dr. Hinschius, II. Nr. 141.

Digitized by Google

Dr. Freiherr **Lucius von Ballhausen,** Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, ist nach Mittheilung des Vizepräsidenten des Staatsministeriums auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden, I. Nr. 12.

Matrikel-Kommission; Bericht derselben durch ꝛc. von Winterfeldt-Menkin, II. Nr. 161.

Militärdienst; Antrag von Woyrsch wegen Berücksichtigung der Referendarien und Assessoren in Betreff der von ihnen geleisteten Militärdienstpflicht bei Feststellung ihrer Anciennetäts-Verhältnisse im Justizdienst, II. Nr. 143; dazu: Antrag des Berichterstatters für die einmalige Schlußberathung, des ꝛc. Dr. Dernburg, II. Nr. 150.

Dr. **Miquel,** Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt a. M., ist nach Mittheilung des Vizepräsidenten des Staatsministeriums in Stelle des Dr. von Scholz zum Staats- und Finanzminister ernannt, I. Nr. 9.

Münzverwaltung; Etat derselben für das Jahr vom 1. April 1891/92, Nr. 8 in II. Nr. 124 A.

Namenverzeichniß der Mitglieder des Herrenhauses, in alphabetischer Ordnung in der Session 1890/91 und nach Provinzen geordnet, s. Herrenhaus.

Ober-Landes-Kulturgericht; Etat desselben für das Jahr vom 1. April 1891/92, Nr. 30 in II. Nr. 124 B.

Ober-Rechnungskammer; Rechnungen der Kasse derselben für das Jahr vom 1. April 1889/90 mit dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses dazu, II. Nr. 127; dazu: Antrag der Kommission für den Staatshaushalts-Etat ꝛc. durch ꝛc. Grafen von der Schulenburg-Angern, II. Nr. 149 zu III.

— Etat derselben für das Jahr vom 1. April 1891/92, Nr. 19 in II. Nr. 124 B.

Ober-Verwaltungsgericht; Etat desselben im Jahre vom 1. April 1891/92, Nr. 29 in II. Nr. 124 B.

Oderfluß; Interpellation des ꝛc. Grafen von Frankenberg wegen Fortgangs der Kanalisirung der oberen Oder und Führung des neuen Schifffahrtsweges durch oder um Breslau, s. Wasserstraßen.

— Petition des Rittergutsbesitzers H. Struwe auf Pirscham wegen Bereitstellung einer einmaligen Beihülfe behufs Eindeichung der linkseitigen Oderniederung zwischen Breslau und Ohlau, mit dem Antrage der X. Kommission durch ꝛc. Grafen von Frankenberg, II. Nr. 121.

Oeffentliche Arbeiten; Etat des Ministeriums für solche für das Jahr vom 1. April 1891/92, Nr. 26 in II. Nr. 124 B.

Pensionsangelegenheiten; Gesetzentwurf, betreffend die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1882 wegen Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 auf mittelbare Staatsbeamte, Regierungsvorlage nebst Begründung, I. Nr. 7; dazu: Antrag der Kommission für kommunale Angelegenheiten durch ꝛc. Grafen zu Eulenburg, I. Nr. 25.

— Petition des ꝛc. Mostert zu Siegburg-Mülldorf und Genossen, Gemeinde-Empfänger der Landgemeinden und der Städte der Rheinprovinz um Gewährung der Pensionsberechtigung nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen, mit Antrag der Petitions-Kommission durch ꝛc. Freiherrn von Wendt, I. Nr. 70 zu 1.

— Petition des Bürgermeisters Schultz und Rathmanns Lucas zu Wernigerode wegen Abänderung des Abs. 1 im § 65 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, betreffend die Pensionirung der Bürgermeister und besoldeten Magistratsmitglieder, mit dem Antrage der Kommission für kommunale Angelegenheiten durch ꝛc. Böttticher, II. Nr. 90 zu 1.

— Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen wegen der Pensionirung der Gemeindebeamten in den Landgemeinden der Rheinprovinz, in der vom Abgeordnetenhause unverändert angenommenen Fassung der Regierungsvorlage, II. Nr. 131; dazu: Antrag des Berichterstatters für die einmalige Schlußberathung, des ꝛc. Lindemann, II. Nr. 136.

Petitionen; Kommission II für solche, I. Nr. 4a.

— Erstes Verzeichniß der beim Herrenhause in der Session 1890/91 eingegangenen Petitionen, I. Nr. 20. — Zweites Verzeichniß, I. Nr. 63. — Drittes Verzeichniß, II. Nr. 80.

— Petitionen, welche zur Erörterung im Plenum nicht für geeignet erachtet worden, I. Nr. 37. II. und I. Nr. 70. II.

Prüfungs-Kommission für höhere Verwaltungsbeamte; Etat derselben für das Jahr vom 1. April 1891/92, Nr. 20 in II. Nr. 124 B.

Reichsanzeiger, deutscher; Etat desselben sowie des Königl. preußischen Staatsanzeigers für das Jahr vom 1. April 1891/92, Nr. 22 in II. Nr. 124 B.

Rentengüter; Gesetzentwurf, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung, II. Nr. 132; dazu: Antrag des Berichterstatters für die einmalige Schlußberathung, des ꝛc. von Wiedebach, II. Nr. 152.

Resolutionen und Anträge des Herrenhauses aus der Session 1890 und Uebersicht der Entschließungen der Königlichen Staatsregierung darauf, s. Staatsregierung.

Digitized by Google

(Resolutionen und Anträge.)
— Aus der Session 1890/91:
— des ꝛc. Grafen von Frankenberg wegen Bildung einer Behörde zur Wahrnehmung der Interessen der Wasserwirthschaft, s. Wasserwirthschaft;
— des ꝛc. Dr. Dernburg wegen Bildung kleinerer Amtsgerichtsbezirke und Erweiterung der Thätigkeit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, s. Gerichtsverfassungsgesetz.
— des ꝛc. Fürsten zu Wied in Betreff der Progressivsteuer bei weiterem Fortgange der Steuerreform, s. Einkommensteuergesetz;
— des ꝛc. von Behr-Schmoldow und Grafen von Frankenberg wegen Zerstörung der Horste von Reihern und Kormoranen, s. Wildschadengesetz;
— des ꝛc. Grafen Udo zu Stolberg-Wernigerode wegen Abänderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz, s. außerordentliche Armenlast;
— des ꝛc. Braesicke zu der Reform der Eisenbahn-Personentarife, s. Eisenbahn-Angelegenheiten;
— ebendesselben in Betreff Bildung der Eisenbahn-Gütertarife, s. Eisenbahn-Angelegenheiten.
Rheinprovinz; Gesetzentwurf, betreffend die Form der schriftlichen Willenserklärungen der Presbyterien der evangelischen Gemeinden in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz, s. Kirchliche Angelegenheiten. — Antrag Freiherr von Solemacher auf Annahme des von ihm vorgeschlagenen Gesetzentwurfs, betreffend die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Vorausleistungen für den Wegebau in der Rheinprovinz, s. Wegebau-Angelegenheiten.
— Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen wegen der Pensionirung der Gemeindebeamten in den Landgemeinden der Rheinprovinz, s. Pensions-Angelegenheiten.
— Gesetzentwurf, betreffend die Königlichen Gewerbegerichte in der Rheinprovinz, s. Gewerbegerichte.
Römisch-katholische Bisthümer; Gesetzentwurf, betreffend die Entschädigung derselben aus Staatsmitteln, s. Kirchliche Angelegenheiten.
Sachsen, Provinz; Entwurf einer Wegeordnung für dieselbe, s. Wegebau-Angelegenheiten.
Sachsen-Meiningen, Herzogthum; Gesetzentwurf, betreffend den Rechtszustand vom Herzogthum Sachsen-Meiningen an Preußen abgetretener Gebietstheile im Kreise Weißenfels, sowie Abtretung Preußischer Gebietstheile an Sachsen-Meiningen, in der vom Abgeordnetenhause unverändert angenommenen Fassung, I. Nr. 69; dazu Antrag des Berichterstatters ꝛc. Dr. Dernburg für die einmalige Schlußberathung, II. Nr. 73.
Salinen, fiskalische; Nachrichten von der Verwaltung derselben im Etatsjahre 1889/90, s. Bergwerke.
Schleswig-Holstein, Provinz; Gesetzentwurf, betreffend die Emeritirungs-Ordnung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, s. Kirchliche Angelegenheiten.
— Gesetzentwurf, betreffend die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Vorausleistungen für den Wegebau in der Provinz Schleswig-Holstein, s. Wegebau-Angelegenheiten.
Dr. **von Scholz,** Staats- und Finanzminister, ist zufolge Mittheilung des Vize-Präsidenten des Staatsministeriums auf seinen Antrag von dem Amte als Finanzminister entbunden, I. Nr. 9.
Schul-Angelegenheiten; Petition der Gemeindeverordneten und des Schulvorstandes zu Aschebergwegen Erweiterung der Schule daselbst, mit dem Antrage der Petitions-Kommission dazu durch ꝛc. Schneider, II. Nr. 122.
— Vergl. auch Lehrer- und Lehrerinnen-Angelegenheiten — Pensions-Angelegenheiten u. s. w.
Seehandlungs-Institut; Etat desselben für das Jahr vom 1. April 1891/92, Nr. 7 in II. Nr. 124 A.
Sperrgesetz; Gesetzentwurf, betreffend Aufhebung desselben, s. Kirchliche Angelegenheiten.
Staatsanzeiger, Königlich Preußischer; Etat desselben, s. Reichsanzeiger, deutscher.
Staatsarchive; Etat derselben für das Jahr vom 1. April 1891/92, Nr. 16 in II. Nr. 124 B.
Staatsbeamte, mittelbare; Petition des Magistrats zu Tribsees wegen Bestimmungen Seitens der Staatsregierung über die den mittelbaren Staatsbeamten zustehenden Diäten und Reisekosten bei Vernehmungen vor Gericht, und Antrag der Petitions-Kommission dazu durch ꝛc. Grafen von Klinckowstroem, I. Nr. 37. I zu 1.
Staatshaushalts-Angelegenheiten; Kommission III für solche und für Finanz-Angelegenheiten I. Nr. 4b.
— Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1891/92, II. Nr. 124, nebst Anlagen: Staatshaushalts-Etat, General- und Spe-

Digitized by Google

(Staatshaushalts-Angelegenheiten.)
zial-Etats, II. Nr. 124 A und II. Nr. 124 B; dazu: Bericht der Kommission für den Staatshaushalts-Etat ꝛc. durch den General-Berichterstatter ꝛc. von Pfuel, II. Nr. 156.
— Uebersicht von den Staatseinnahmen und -Ausgaben des Jahres vom 1. April 1889/90 nebst Anlagen und der dazu gehörigen Denkschrift mit dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses, II. Nr. 116; dazu: Antrag der Kommission für den Staatshaushalts-Etat ꝛc. durch ꝛc. Grafen von der Schulenburg-Angern, II. Nr. 149 zu II.
— Allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres vom 1. April 1887/88 mit den dazu gehörigen Anlagen und Beschlüssen des Abgeordnetenhauses, II. Nr. 117; dazu: Antrag der Kommission für den Staatshaushalts-Etat ꝛc. durch ꝛc. Grafen von der Schulenburg-Angern, II. Nr. 149 zu I.
Staatslotterielooſe; Gesetzentwurf, betreffend das Verbot des Privathandels mit solchen, s. Lotterielooſe.
Staatsministerium; Etat des Büreaus desselben für das Jahr vom 1. April 1891/92, Nr. 15 in II. Nr. 124 B.
Staatsregierung; Uebersicht der von der Königl. Staatsregierung gefaßten Entschließungen auf Anträge und Resolutionen des Herrenhauses aus der Session des Jahres 1890, I. Nr. 13.
Staatsschuldbuch; Gesetzentwurf, betreffend eine Erweiterung des Staatsschuldbuchs, in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung, s. Staatsschuldenwesen.
Staatsschulden-Kommission; Zwei und vierzigster Bericht dieser Kommission über die Verwaltung des Staatsschuldenwesens im Rechnungsjahre 1889/90, s. Staatsschuldenwesen.
Staatsschuldenverwaltung; Etat derselben für das Jahr vom 1. April 1891/92, Nr. 11 in II. Nr. 124 B.
Staatsschuldenwesen; Rechenschaftsbericht über die weitere Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, mit dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses darüber, I. Nr. 21; dazu: Antrag des Berichterstatters ꝛc. Grafen von der Schulenburg-Angern für die einmalige Schlußberathung, I. Nr. 30.
— Zwei und vierzigster Bericht der Staatsschulden-Kommission über die Verwaltung des Staatsschuldenwesens im Rechnungsjahre vom 1. April 1889/90, II. Nr. 74 und Beschlüsse des Abgeordnetenhauses darüber II. Nr. 97; dazu: Antrag des Berichterstatters ꝛc. Grafen von der Schulenburg-Angern für die einmalige Schlußberathung, II. Nr. 101.
— Gesetzentwurf, betreffend eine Erweiterung des Staatsschuldbuchs in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung, I. Nr. 68; dazu: Antrag der Kommission für den Staatshaushalts-Etat ꝛc. durch ꝛc. von Kemnitz, II. Nr. 105 zu 3.
Städteordnung; Entwurf einer solchen für den Regierungsbezirk Wiesbaden, s. Kommunale Angelegenheiten.
Stadtverordnetenwahlen; Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen wegen der Wahl von Stadtverordneten und — Petition des Fabrikbesitzers C. H. Jucho und Genossen zu Dortmund wegen der Wahlen der Stadtverordneten, s. Kommunale Angelegenheiten.
Statistisches Büreau; Etat desselben im Jahre vom 1. April 1891/92, Nr. 29 in II. Nr. 124 B.
Steuern, direkte; Etat der Verwaltung derselben für das Jahr vom 1. April 1891/92, Nr. 4 in II. Nr. 124 A. — indirekte; Etat der Verwaltung derselben für die gleiche Zeit, Nr. 5 in II. Nr. 124 A.
von Verdy du Vernois, General der Infanterie und Kriegsminister, ist zu Folge Mittheilung des Vize-Präsidenten des Staatsministeriums auf seinen Antrag von dem Amte als Kriegsminister entbunden. I. Nr. 9.
Wahlverfahren; Gesetzentwurf, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens, in der vom Abgeordnetenhause auf Antrag des Abgeordneten von Huene beschlossenen Fassung, II. Nr. 99; dazu: Antrag der Justiz-Kommission durch ꝛc. von Schöning, II. Nr. 113.
Wassergenossenschaften; Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 für das Gebiet der Wupper und ihrer Nebenflüsse, in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung, I. Nr. 67; dazu: Antrag des Berichterstatters ꝛc. Lindemann für die einmalige Schlußberathung, II. Nr. 72.
Wasserstraßen; Denkschrift des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend die in der Zeit vom 1. April 1889 bis zum 31. März 1890 erfolgten Bauausführungen an denjenigen Wasserstraßen, über deren Regulirung dem Landtage besondere Vorlagen gemacht sind, I. Nr. 19; dazu: Antrag der Kommission für den Staatshaushalts-Etat ꝛc. durch ꝛc. Zweigert, II. Nr. 105 zu 1.
— Petition der Stadt Münden wegen Herstellung der Verbindung der Fulda mit der Weser durch den östlichen Fuldaarm bei Münden, mit Antrag der Kommission für den Staatshaushalts-Etat ꝛc. durch ꝛc. Zweigert, II. Nr. 105 zu 2.

Digitized by Google

(**Wasserstraßen.**)
— Interpellation des ꝛc. Grafen von Frankenberg wegen Fortganges der Kanalisirung der oberen Oder und Anlegung eines neuen Schifffahrtskanals durch oder um Breslau, II. Nr. 93.
— Interpellation des ꝛc. von Woyrsch wegen Maßnahmen der Königlichen Staatsregierung gegen zu erwartende Gefahren eines ungewöhnlichen Hochwassers und Eisganges, I. Nr. 35.
— Vertrag zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen vom 11. März 1891 über die Herstellung einer neuen Fahrbahn in der Außenweser, II. Nr. 134; dazu: Antrag des Berichterstatters für die einmalige Schlußberathung des ꝛc. Struckmann, II. Nr. 138.
Wasserwirthschaft; Antrag des ꝛc. Grafen von Frankenberg wegen Bildung einer Behörde zur Wahrnehmung der Interessen der Wasserwirthschaft, I. Nr. 18; dazu: Kommission X zur Vorberathung dieses Antrages, I. Nr. 41, und Antrag der X. Kommission durch ꝛc. von Klitzing, I. Nr. 33.
Wegebau-Angelegenheiten; Entwurf einer Wegeordnung für die Provinz Sachsen, Vorlage der Königlichen Staatsregierung mit Begründung, II. Nr. 71; Kommission XIV zur Vorberathung dieses Entwurfs, I. Nr. 4 n. — Bericht und Anträge der XIV. Kommission und Berichtigung durch ꝛc. von Breitenbauch, II. Nr. 81, sowie Abänderungs-Antrag des ꝛc. Grafen von der Schulenburg-Beetzendorf zu § 55, II. Nr. 96.
— Gesetzentwurf, betr. die Heranziehung der Fabriken ꝛc. mit Vorausleistungen für den Wegebau in der Provinz Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg, Regierungs-Vorlage mit Begründung, II. Nr. 75; dazu: Antrag des Berichterstatters ꝛc. Fuß für die einmalige Schlußberathung, II. Nr. 79.
— Gesetzentwurf, betr. die Heranziehung der Fabriken ꝛc. mit Vorausleistungen für den Wegebau in der Provinz Brandenburg, Regierungs-Vorlage mit Begründung, I. Nr. 36; dazu: Antrag des Berichterstatters ꝛc. von Bethmann-Hollweg für die einmalige Schlußberathung, I. Nr. 42, — derselbe Gesetzentwurf in der vom Abgeordnetenhause abgeänderten Fassung, II. Nr. 135; dazu: Antrag des Berichterstatters für die einmalige Schlußberathung, des ꝛc. von Bethmann-Hollweg, II. Nr. 142.
— Antrag Freiherr von Solemacher auf Annahme des von ihm vorgeschlagenen Gesetzentwurfs, betr. die Heranziehung der Fabriken ꝛc. mit Vorausleistungen für den Wegebau in der Rheinprovinz, II. Nr. 89; dazu: Antrag des Berichterstatters ꝛc. Küper für die einmalige Schlußberathung, II. Nr. 92, und Abänderungs-Antrag des Freiherrn von Solemacher, II. Nr. 98.
— Gesetzentwurf, betreffend die zeitliche Begrenzung der gesetzlichen Vorausleistungen zu den Kosten der Unterhaltung und des Neubaues öffentlicher Wege und die Verjährungsfristen bei diesen Leistungen, in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung, II. Nr. 137; dazu: Antrag des Berichterstatters für die einmalige Schlußberathung, des ꝛc. Persius, II. Nr. 153.
Wegeordnung; Entwurf einer solchen für die Provinz Sachsen, s. Wegebau-Angelegenheiten.
Westfalen, Provinz; Gesetzentwurf, betr. die Form der schriftlichen Willenserklärungen der Presbyterien der evangelischen Gemeinden in der Provinz Westfalen ꝛc., s. Kirchliche Angelegenheiten.
Wiesbaden, Regierungs-Bezirk; Entwurf einer Städteordnung für denselben, s. Kommunale Angelegenheiten.
Wildschadengesetz; Entwurf eines solchen in der auf Antrag des Abgeordneten Conrad (Pleß) vom Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung, I. Nr. 49; dazu: Kommission XIII zur Vorberathung dieses Gesetzentwurfs, I. Nr. 4 m. Bericht und Anträge dieser Kommission durch ꝛc. von Klitzing, II. Nr. 94. Abänderungs-Anträge von: Grafen von Mirbach, I. Nr. 62 und II. Nr. 109 — Prinzen zu Hohenlohe Ingelfingen zu § 1, II. Nr. 95 zu I und von Behr-Schmoldow, II. Nr. 95 zu II — von Bethmann-Hollweg zu § 1, II. Nr. 103 — von Klitzing zu den §§ 1, 3, 14 und 15, II. Nr. 108 — Fürsten von Hatzfeldt-Trachenberg und Fürsten zu Carolath-Beuthen, II. Nr. 110 zu I und II.
— Derselbe Gesetzentwurf in der vom Abgeordnetenhause in wiederholter Berathung abgeänderten Fassung, II. Nr. 162; dazu: Anträge der XIII. Kommission durch ꝛc. von Klitzing, II. Nr. 163, und Abänderungs-Anträge von ꝛc. Grafen von Mirbach, II. Nr. 164 und von ꝛc. von Bethmann-Hollweg, II. Nr. 165.
Graf **von Zedlitz-Trützschler,** Königl. Wirklicher Geheimer Rath und Ober-Präsident der Provinz Posen, ist zufolge Mittheilung des Vize-Präsidenten des Staatsministeriums zum Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ernannt, I. Nr. 56.

Digitized by Google

Namen-Verzeichniß

der

Mitglieder des Herrenhauses.

1890/91.

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort, nebst Bezeichnung der Post-†) und Telegraphen-Station.*)	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Adams (Franz), Geheimer Justiz-Rath, Rechts-Anwalt, Beigeordneter der Stadt Koblenz.	Koblenz.*) †)	Stadt Koblenz.	2.	
Adickes (Franz), Ober-Bürgermeister der Stadt Altona.	Altona.*) †)	Stadt Altona.	3.	
Gf. von Althann, Freiherr auf der Goldburg zu Murstetten (Robert), Standesherr.	Mittelwalde*) †) (Bezirk Breslau) und Zwentendorf*) †) an der Donau.	Erblich.	3.	
von Alvensleben (Gebhard), Königl. Oberforstmeister, Mitglied des Hof-Jagdamts ꝛc.	Potsdam.*) †)	Fam. Verb. derer von Alvensleben.	5.	
von Arnim-Densen (Gustav), Rittergutsbesitzer, Kreisdeputirter.	Schwedt*) †) und Densen, bei Schwedt.*) †)	Alt. u. bes. Grundbes. Uckermark.	4.	
von Arnim-Kröchlendorff (Oskar), Königl. Kammerherr, Landrath a. D.	Kröchlendorf, bei Boitzenburg*) †) (Uckermark).	Fam. Verb. derer von Arnim.	4.	N. W. 40. Moltkestraße 2.
Gf. von der Asseburg-Falkenstein (Ludwig), Vize-Ober-Jägermeister, Exzellenz.	Meisdorf.*) †)	Erblich.	4.	
von Bandemer (Werner), Rittergutsbesitzer.	Gambin.*) †)	Alt. u. bes. Grundbes. Herzogth. Wenden.	1.	
von Beerfelde (Georg), Majoratsbesitzer.	Sommerfeld.*) †)	Alt. u. bes. Grundbes. Krossen-Züllichau-Schwiebus.	4.	

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort, nebst Bezeichnung der Post-†) und Telegraphen-Station.*)	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Gf. Behr-Negendank (Ulrich), Ober-Präsident der Provinz Pommern, Königl. Kammerherr, Erb-küchenmeister im Fürstenthum Rügen und der Lande Barth, Exzellenz.	Stettin.*) †)	Erblich.	1.	
Dr. von Behr-Schmoldow (Friedrich), Königl. Kammerherr, Rittergutsbesitzer.	Schmoldow, bei Gütz-kow.*) †)	Alt. u. bef. Grundbef. Neuvorpommern und Rügen.	5.	
Fürst zu Bentheim-Tecklenburg (Gustav), Rittmeister à la suite der Armee, Durchlaucht.	Rheda *) †) (Bezirk Minden).	Erblich.	2.	
Gf. von Berlepsch (Karl), Erb-kämmerer in Kurhessen, Ober-Vorsteher des ritterschaftl. Stiftes Kaufungen mit Wetter.	Schloß Berlepsch, bei Witzenhausen.*) †)	Allerhöchstes Vertrauen.	4.	
von Bethmann-Hollweg (Felix), Landrath a. D., Rittergutsbesitzer.	Hohenfinow.*) †)	Allerhöchstes Vertrauen.	4.	
D. u. Dr. jur. Bierling (Ernst), Geheimer Justiz-Rath, ordentlicher Professor der Rechte an der Universität Greifswald.	Greifswald.*) †)	Universität Greifswald.	4.	
Fürst von Bismarck, Herzog von Lauenburg (Otto), General-Oberst der Kavallerie (mit dem Range eines General-Feldmarschalls), Erb-Ober-Jägermeister im Herzogthum Pommern, Ehrendoktor der Universitäten Halle, Göttingen, Tübingen und Erlangen, sowie Ehren-D. der Universität Gießen ꝛc., Durchlaucht.	Friedrichsruh*) †), Varzin*) †) und Schönhausen*) †) (Elbe).	Erblich.	3.	
Bleek (Theodor), Ober-Bürgermeister der Stadt Minden in Westfalen.	Minden*) †) (Westfalen).	Stadt Minden in Westfalen.	5.	
Fürst Blücher von Wahlstatt (Gebhard), Durchlaucht.	Schloß Krieblowitz, bei Kanth.*) †)	Erblich.	1.	W. 64. Pariser Platz 2.
Gf. von Bnin-Bninski-Lodzia (Ignatz).	Samostrzel*) †) und Posen.*) †)	Alt. u. bef. Grundbef. Netz-Distrikt.	2.	
Gf. von Bodelschwingh-Plettenberg (Karl), Königl. Kammerherr, Erbmarschall in der Grafschaft Mark.	Bodelschwingh.*) †)	Alt. u. bef. Grundbef. Grafschaft Mark.	1.	
Frhr. von Bodenhausen (Bodo), Herzogl. Anh. Kammerherr, Kreisdeputirter, Amtsvorsteher.	Radis*) †) und Dessau.*) †)	Alt. u. bef. Grundbef. Ober-Sachsen.	2.	
Bödcher (Gustav), Ober-Bürgermeister der Stadt Halberstadt.	Halberstadt.*) †)	Stadt Halberstadt.	5.	

Digitized by Google

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort, nebst Bezeichnung der Post-†) und Telegraphen-Station.*)	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Böttticher (Friedrich), Geheimer Regierungs-Rath, Ober-Bürgermeister der Stadt Magdeburg.	Magdeburg.*)†)	Stadt Magdeburg.	3.	
Boie (Reinhold), Ober-Bürgermeister der Stadt Potsdam.	Potsdam.*)†)	Stadt Potsdam.	1.	
von Bonin (Hugo), Rittergutsbesitzer, Kreis-Deputirter.	Wulflatzke †) (Tel. St. Lottin).	Alt. u. bef. Grundbesitz Herzogth. Kassuben.	3.	
von Borcke (Kurt), Rittergutsbesitzer.	Grabow, bei Labes.*)†)	Fam.-Verb. derer von Borcke.	1.	
Gf. von Borcke (Gustav), Schloßhauptmann von Stettin.	Stargord, bei Premslaff*)†) und Korschen.*)†)	Alt. u. bef. Grundbesitz Kammin und Hinterpommern.	4.	
von Brand (Paul), Königl. Kammerherr.	Lauchstedt, bei Woldenberg.*)†)	Alt. u. bef. Grundbes. Neumark.	4.	
von Bredow (Max), Oberst z. D., Rittergutsbesitzer auf Zapel.	Charlottenburg*)†) (Schloßstraße 3).	Familien-Verband derer von Bredow.	1.	
Bredt (August), Geheimer Regierungs-Rath.	Honnef*)†) (Rhein).	Allerhöchstes Vertrauen.	5.	
Gf. Brockdorff-Ahlefeldt (Konrad), Erbherr auf Ascheberg.	Ascheberg*)†) (Holstein) und Chinow, bei Groß-Boschpol.*)†)	Allerhöchstes Vertrauen.	1.	
Gf. von Brühl (Friedrich), freier Standesherr.	Pförten.*)†)	Erblich.	5.	
von Brzeski (Leonhard), Rittergutsbesitzer.	Jablkowo, bei Michaleza†) [Tel.-St. Kleßko (Bez. Bromberg)].	Alt. u. bef. Grundbesitz Gnesen.	1.	
Frhr. von Buddenbrock (Rudolf), Königl. Kammerherr, Majoratsbesitzer.	Klein-Ottlau, bei Marienwerder*)†) und Danzig.*)†)	Alt. u. bef. Grundbesitz Marienburger Land.	4.	
von Bülow (Friedrich), Erblandmarschall im Herzogthum Lauenburg.	Gudow.*)†)	Allerhöchstes Vertrauen.	5.	
Gf. von dem Busche-Ippenburg, genannt von Kessel (Wilhelm), Schloßhauptmann von Osnabrück, Majoratsbesitzer.	Ippenburg, bei Wittlage.*)†)	Allerhöchstes Vertrauen.	3.	
Frhr. von dem Busche-Streithorst (George), Majoratsherr.	Thale*)†) (Harz).	Alt. u. bef. Grundbesitz Halberstadt-Wernigerode.	1.	
Camphausen (Otto), Staats-Minister, Exzellenz.	Berlin.*)†)	Allerhöchstes Vertrauen.	3.	W. 10. Regentenstraße 22.
Dr. Camphausen (Ludolf), Königl. Wirkl. Geheimer Rath, Exzellenz.	Köln*)†) (Rhein).	Allerhöchstes Vertrauen.	2.	

Digitized by Google

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort, nebst Bezeichnung der Post-†) und Telegraphen-Station.*)	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Fürst zu Carolath-Beuthen (Karl), Standesherr, Major à la suite der Armee, Durchlaucht.	Carolath.*) †)	Erblich.	3.	
Prinz zu Schoenaich-Carolath (Heinrich), Standesherr, Landrath des Kreises Guben, Rittmeister à la suite der Armee, Fürstliche Gnaden.	Amtitz †) [Tel.St. Jessnitz (Lausitz)].	Erblich.	5.	
Herzog von Croy (Rudolf), Durchlaucht.	Dülmen*) †) und Brüssel.*) †)	Erblich.	5.	
Dr. Dernburg (Heinrich), Geheimer Justiz-Rath, ordentl. Prof. der Rechte an der Univers. Berlin.	Berlin.*) †)	Allerhöchstes Vertrauen.	3.	W. 56. Markgrafenstraße 50.
Dietze (Theodor), beigeordn. Bürgermeister der Stadt Elberfeld.	Elberfeld.*) †)	Stadt Elberfeld.	4.	
Gf. von Dönhoff (August), Königl. Kammerherr, Legations-Rath, Fideikommißbesitzer.	Friedrichstein, bei Königsberg*) †) (Preußen).	Erblich.	1.	
Doetsch (Hermann), Ober-Bürgermeister der Stadt Bonn.	Bonn.*) †)	Stadt Bonn.	3.	
Burggf. u. Gf. zu Dohna-Finckenstein (Rodrigo), Burggraf von Marienburg (mit dem Range der Schloßhauptleute), Königl. Kammerherr, Fideikommißbesitzer, Exzellenz.	Finckenstein, bei Rosenberg*) †) (Westpreußen) und Deutsch-Eylau.*) †)	Allerhöchstes Vertrauen.	4.	W. 9. Schellingstraße 13.
Burggf. u. Gf. zu Dohna-Kotzenau (Willy), Königl. Kammerherr, Landesältester, Fideikommißbesitzer.	Klein-Kotzenau, bei Kotzenau.*) †)	Alt. u. bef. Grundbesitz Fürstenthümer Liegnitz und Wohlau.	5.	
Burggf. u. Gf. zu Dohna-Lauck (Friedrich), Königl. Kammerherr, Majoratsherr.	Lauck*) †) und Reichertswalde, bei Quittainen.*) †)	Erblich.	2.	
Burggf. u. Gf. zu Dohna-Schlobitten (Richard), Landhofmeister im Königreich Preußen, Königl. Kammerherr, Legations-Rath, Exzellenz.	Schlobitten.*) †)	Erblich u. Große Landes-Aemter im Königreich Preußen.	3.	
Burggf. u. Gf. zu Dohna-Schlodien (Adolf), Rittmeister a. D., Königl. Kammerherr, Fideikommißbesitzer.	Schlodien.*) †)	Erblich.	5.	
D. u. Dr. jur. Dove (Richard), Geheimer Justiz-Rath, ordentl. Professor der Rechte an der Universität Göttingen 2c.	Göttingen.*) †)	Universität Göttingen.	2.	

Digitized by Google

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort, nebst Bezeichnung der Post-†) und Telegraphen-Station.*)	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Drenkmann (Edwin), Wirkl. Geh. Ober-Justiz-Rath, Präsident des Königl. Kammergerichts, Kronsyndikus.	Berlin.*) †)	Allerhöchstes Vertrauen.	1.	S.W.11. Kleinbeerenstraße 1.
von Dreßler (Benno), Rittergutsbesitzer.	Schreitlauken †) (Tel.St. Willkischken).	Alt. u. bef. Grundbesitz Littauen.	3.	
Gf. Droste zu Vischering von Nesselrode-Reichenstein (Hermann), Königl. Kammerherr.	Herten*) †) und Münster*) † (Westfalen).	Alt. u. bef. Grundbesitz Kleve-Geldern mit Nieder-Berg u. Nieder-Jülich.	4.	
Frhr. von Dürant de Sénégas, Chevalier de Bonne (Hans), Major a. D., Landesältester.	Baranowitz.*) †)	Alt. u. bef. Grundbesitz Fürstenthum Ratibor.	1.	
Gf. von Dyhrn (Konrad), Fideikommißbesitzer.	Reesewitz.*) †)	Erblich.	1.	
Eggeling (Eduard), Wirklicher Geheimer Ober-Justiz-Rath, Senats-Präsident des Kammergerichts, Kron-Syndikus 2c.	Berlin.*) †)	Allerhöchstes Vertrauen.	3.	W. 35. Genthinerstraße 18.
Elditt (Heinrich), Ober-Bürgermeister der Stadt Elbing.	Elbing.*) †)	Stadt Elbing.	2.	
Gf. zu Eulenburg (Richard), Ober-Marschall im Königreich Preußen, Majoratsbesitzer, Amtsvorsteher, Exzellenz.	Prassen.*) †)	Alt. u. bef. Grundbesitz Samland mit Natangen.	5.	
Gf. Finck von Finckenstein-Madlitz (Karl), Königl. Kammerherr, Rittmeister der Reserve im Dragoner-Regiment von Arnim (2. Brandenburgisches) Nr. 12, Fideikommißbesitzer.	Madlitz, bei Briesen*) †) (Mark).	Alt. u. bef. Grundbesitz Mittelmark.	2.	
Gf. Finck von Finckenstein-Schönberg (Konrad), Königl. Kammerherr, Erbamtshauptmann von Gilgenburg, Fideikommißbesitzer.	Schönberg, bei Sommerau*) †) und Marienburg*) †) (Westpreußen).	Alt. u. bef. Grundbesitz Oberland (Mohrungen).	1.	
Dr. Forchhammer (Wilhelm), Geheimer Regierungs-Rath, ordentl. Professor an der Universität Kiel.	Kiel.*) †)	Universität Kiel.	1.	
Dr. von Forckenbeck (Max), Ober-Bürgermeister der Stadt Berlin.	Berlin.*) †)	Stadt Berlin.	4.	W. 9. Voßstraße 15.

Digitized by Google

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort, nebst Bezeichnung der Post-†) und Telegraphen-Station.*)	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Gf. von Frankenberg und Ludwigsdorf (Fred), Fideikommißbesitzer, Mitglied des Staatsraths, des Provinzialraths und des Provinzialausschusses von Schlesien.	Tillowitz.*) †)	Allerhöchstes Vertrauen.	1.	
Dr. von Friedberg (Heinrich), Staats-Minister, Kron-Syndikus, Exzellenz.	Berlin.*) †)	Allerhöchstes Vertrauen.	1.	W. 10. Hohenzollernstraße 21.
Friedensburg (Ferdinand), Geheimer Regierungs-Rath, Ober-Bürgermeister der Stadt Breslau.	Breslau.*) †)	Stadt Breslau.	2.	
Dr. Friedlaender (Ludwig), Geheimer Regierungs-Rath, ordentl. Professor an der Universität Königsberg.	Königsberg*) †) (Preußen).	Universität Königsberg.	4.	
Fürst von Fürstenberg (Karl Egon), General der Kavallerie à la suite der Armee 2c., Durchlaucht.	Donaueschingen.*) †)	Erblich.	5.	
Gf. von Fürstenberg-Herdringen (Franz Egon), Erb-Truchseß im Herzogth. Westfalen, Exzellenz.	Herdringen, bei Hüsten.*) †)	Erblich.	3.	
Gf. von Fürstenberg-Stammheim (Gisbert Egon), Königl. Kammerherr, Schloßhauptmann von Koblenz.	Stammheim, bei Mülheim*) †) (Rhein).	Alt. u. bef. Grundbesitz Kleve-Geldern, Nieder-Berg u. Nieder-Jülich.	3.	
Fuß (Paul), Ober-Bürgermeister der Stadt Kiel.	Kiel.*) †)	Stadt Kiel.	2.	
Gf. von Garnier (Karl), Majoratsbesitzer, Rittmeister a. D., Kreisdeputirter.	Turawa.*) †)	Alt. u. bef. Grundbesitz Fürstenthum Oppeln.	4.	
von Gerlach (August), Landrath des Kreises Köslin.	Parsow, bei Cratzig †) [Tel.St. Nassow (Bez. Köslin)] und Köslin.*) †)	Alt. u. bef. Grundbesitz Herzogthum Kassuben.	2.	
Frhr. von Gersdorff (Herrmann), Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D.	Bauchwitz.*) †)	Alt. u. bef. Grundbesitz Meseritz.	3.	
Frhr. Geyr von Schweppenburg (Friedrich), Königl. Kammerherr, Rittergutsbesitzer.	Müddersheim, bei Bettweiß.*) †)	Alt. u. bef. Grundbesitz West-Jülich mit Moselland.	1.	
von Gordon (Franz), Königl. Kammerherr, Fideikommißbesitzer.	Laskowitz*) †) (Westpreußen).	Alt. u. bef. Grundbesitz Süd-Pomerellen.	3.	
von Gottberg (Otto), Geheimer Regierungs-Rath, Landrath des Kreises Friedland in Ostpreußen, Rittergutsbesitzer.	Groß-Klitten, bei Domnau*) †) und Domnau.*) †)	Alt. u. bef. Grundbesitz Samland m. Natangen.	5.	

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort, nebst Bezeichnung der Post-†) und Telegraphen-Station.*)	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Dr. Grimm (Ferdinand), Königl. Wirkl. Geheimer Rath, Kron-Syndikus, Exzellenz.	Wiesbaden.*)†)	Allerhöchstes Vertrauen.	4.	
Gf. von der Gröben-Neudörfchen (Georg), General der Kavallerie z. D., Fideikommißbes., Exzellenz.	Neudörfchen.*)†)	Grafen-Verb. der Provinzen Ost- und West-Preußen.	4.	
Gf. von der Gröben-Ponarien (Arthur), Majoratsherr.	Ponarien, bei Liebstadt*)†) (Ostpreußen).	Fam. Verb. derer von der Gröben-Langheim.	5.	
von Guenther (William), Königl. Wirkl. Geheimer Rath, Ober-Präsident a. D., Exzellenz.	Berlin.*)†)	Allerhöchstes Vertrauen.	2.	W. 10. Stülerstraße 6.
von Gutzmerow (Emil), Schloßhauptmann von Königs-Wusterhausen, Königl. Kammerherr, Standesherr 2c.	Schloß Leuthen, bei Groß-Leuthen.*)†)	Erblich.	4.	N.W. 7. Unter den Linden 71.
Hahn (Karl), Erster Bürgermeister der Stadt Nordhausen.	Nordhausen.*)†)	Stadt Nordhausen.	4.	
Hammer (Rudolf), Zweiter Bürgermeister der Stadt Brandenburg a. H.	Brandenburg†)*) (Havel).	Stadt Brandenburg a. d. Havel.	5.	
Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg (Hermann), Oberst-Schenk, Standesherr, Major à la suite der Armee, Durchlaucht.	Trachenberg.*)†)	Erblich.	1.	N.W. 7. Unter den Linden 78.
Fürst von Hatzfeldt-Wildenburg (Alfred), Standesherr, Durchlaucht.	Schloß Schönstein, bei Wissen*)†) (Sieg).	Erblich.	1.	
Heine (Robert), Rittergutsbesitzer, Amtsvorsteher.	Narkau, bei Dirschau.*)†)	Alt. u. bes. Grundbesitz Nord-Pomerellen.	5.	
Helfritz (Hugo), Bürgermeister der Stadt Greifswald.	Greifswald.*)†)	Stadt Greifswald.	3.	
von Helldorff-St. Ulrich (Karl), Major a. D., Rittergutsbesitzer.	St. Ulrich, bei Mücheln*)†)	Alt. u. bes. Grundbesitz Ost-Thüringen.	1.	
von Helldorff-Bedra (Otto), Königl. Kammerherr, Rittergutsbesitzer.	Schloß Bedra, bei Frankleben.*)†)	Allerhöchstes Vertrauen.	3.	
Graf Henckel von Donnersmarck (Guido), Erb-Ober-Land-Mundschenk im Herzogthum Schlesien, Mitglied des Staatsraths 2c.	Neudeck (Oberschles.)*)†) und Paris.*)†)	Erblich.	1.	W. 64. Pariser Platz 2.
Dr. Henrici (Paul), Kaiserl. Wirkl. Geheimer Rath, Senats-Präsident des Reichsgerichts, Kron-Syndikus 2c., Exzellenz.	Leipzig.*)†)	Allerhöchstes Vertrauen.	—	(Wegen Wohnsitzes außerhalb des Preuß. Staats zur Zeit nicht stimmberechtigt.)

Digitized by Google

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort, nebst Bezeichnung der Post-†) und Telegraphen-Station.*)	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Landgraf Ernst zu Hessen, Hauptmann à la suite der Armee, Hoheit.	Philippsthal.*)†)	Erblich.	—	
Landgraf Alexis von Hessen-Philippsthal-Barchfeld, General-Major à la suite der Armee, Hoheit.	Schloß Augustenau, bei Herleshausen*)†) u. Herleshausen.*)†)	Erblich.	2.	
Dr. Hinschius (Paul), Geheimer Justiz-Rath, ordentl. Professor der Rechte an der Universität Berlin.	Berlin.*)†)	Universität Berlin.	1.	W. 35. Potsdamerstraße 39a.
Graf von Hochberg (Bolko), General-Intendant der Königlichen Schauspiele, (mit dem persönlichen Range einer Vize-Ober-Hofcharge) 2c.	Berlin*)†) und Rohnstock.*)†)	Alt. u. bes. Grundbesitz Fürstenthum Oels.	4.	W. 10. Hildebrandt'sche Privatstraße 2.
Fürst zu Hohenlohe-Oehringen, Herzog von Ujest (Hugo), General der Infanterie à la suite der Armee, Durchlaucht.	Slawentzitz.*)†)	Erblich.	4.	W. 64. Wilhelmstraße 66.
Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen (Friedrich Wilhelm), General der Kavallerie à la suite der Armee, General-Adjutant Sr. Maj. des Kaisers und Königs, Durchlaucht.	Koschentin.*)†)	Erblich.	3.	
Graf von Hohenthal (Moritz), Rittergutsbesitzer.	Hohenprießnitz†) (Tel. St. Eilenburg).	Alt. u. bes. Grundbesitz Ober-Sachsen.	4.	W. 10. Drakestraße 2.
von Holleben (Ernst), Kanzler im Königreich Preußen, Oberlandesgerichts-Präsident, Kron-Syndikus, Exzellenz.	Königsberg*)†) (Preußen).	Große Landesämter im Königreich Preußen.	3.	
Gf. von Hompesch (Alfred), Königl. Kammerherr, Kreis-Deputirter.	Schloß Rurich, bei Koerenzig.*)†)	Grafen-Verb. der Rheinprovinz.	4.	
Gf. von Houwald (Ernst), Standesherr.	Straupitz.*)†)	Erblich.	5.	
Ritter von Jerin-Gesess (Konstantin), Königl. Kammerherr, Fideikommißbesitzer.	Gesess, bei Patschkau.*)†)	Alt. u. bes. Grundbesitz Fürstenthum Neisse-Grottkau.	3.	
Gf. zu Inn- und Knyphausen, Edler Herr zu Lütetsburg und Bergum (Edzard), Hannov. Kammerherr, Landschafts-Rath in Ostfriesland.	Lütetsburg, bei Norden.*)†)	Erblich.	—	
Fürst zu Isenburg und Büdingen-Birstein (Karl), Durchlaucht.	Birstein*)†) u. Offenbach*)†) (Main).	Erblich.	3.	

Digitized by Google

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort, nebst Bezeichnung der Post-†) und Telegraphen-Station.*)	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Fürst zu Isenburg und Büdingen-Wächtersbach (Ferdinand Maximilian), Durchlaucht.	Wächtersbach.*)†)	Erblich.	2.	
Gf. zu Isenburg und Büdingen (Karl), Erlaucht.	Meerholz.*)†)	Erblich.	1.	
von Katte (Hans), Rittergutsbesitzer.	Vieritz, bei Milow.*)†)	Alt. u. bef. Grundbesitz Herzogth. Magdeburg.	3.	
von Kemnitz (Hermann), Ober-Bürgermeister der Stadt Frankfurt a. O.	Frankfurt*)†) (Oder).	Stadt Frankfurt a. d. Oder.	2.	
Gf. von Keyserling und Gf. zu Rautenburg (Hugo), Königl. Kammerherr, Majoratsbesitzer.	Rautenburg*)†) und Dresden.*)†)	Erblich.	2.	
Gf. von Kleist (Leopold), Majoratsherr.	Zützen, bei Golssen.*)†)	Alt. u. bef. Grundbesitz Niederlausitz mit Kottbus.	1.	W. 41. Wilhelmstraße 78.
von Kleist-Retzow (Hans), Königl. Wirkl. Geheimer Rath, Ober-Präsident a. D., Exzellenz.	Kieckow, bei Groß-Tychow.*)†)	Fam. Verband derer von Kleist.	5.	
von Klitzing (Georg), Rittergutsbesitzer.	Charlottenhof*)†) (Neumark) und Frankfurt*)†) (Oder).	Alt. u. bef. Grundbesitz Sternberg-Landsberg.	2.	
Gf. von Klinckowstroem (Clemens), Landrath des Kreises Gerdauen.	Korklack, bei Gerdauen.*)†)	Alt. u. bef. Grundbesitz Samland mit Natangen.	3.	
von Klützow (Hermann), Königl. Wirkl. Geheimer Rath, Haupt-Ritterschafts-Direktor, Dechant des Domkapitels zu Brandenburg, Exzellenz.	Berlin*)†) und Dedelow, bei Prenzlau.*)†)	Domstift Brandenburg.	5.	W. 10. Regentenstraße 4.
Dr. Knoblauch (Hermann), Geheimer Regierungs-Rath, ordentl. Professor an der Universität Halle, Präsident der Kaiserlichen Leopoldinisch-Karolinischen Deutschen Akademie der Naturforscher.	Halle*)†) (Saale).	Universität Halle.	2.	C. 2. Poststraße 23.
Koenig (Gustav), Ober-Bürgermeister der Stadt Memel.	Memel.*)†)	Stadt Memel.	3.	
Gf. von Königsmarck (Hans), Schloßhauptmann von Quedlinburg, Königl. Kammerherr, Erbhofmeister der Kurmark Brandenburg.	Schloß Plaue, bei Plaue*)†) (Havel) und Schloß Kammitz, bei Tuchel.*)†)	Familien-Verband der Grafen von Königsmarck.	1.	
von Koerber, (Adolf), General-Landschaftsdirektor.	Koerberrode, bei Lessen*)†) (Westpreußen).	Alt. u. bef. Grundbesitz Kulmer Land.	3.	
D. Kopp (Georg), Fürst-Bischof von Breslau, Mitgl. des Staatsraths, Fürstliche Gnaden.	Breslau.*)†)	Allerhöchstes Vertrauen.	2.	

Digitized by Google

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort, nebst Bezeichnung der Post-†) und Telegraphen-Station.*)	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Gf. Korff-Schmising (Clemens), Königl. Kammerherr.	Tatenhausen.*)†)	Alt. u. bes. Grundbesitz Fürstenthum Münster u. Grafschaft Ravensberg mit Paderborn u. Wiedenbrück.	3	
von Kościelski (Josef), Rittergutsbesitzer.	Karszyn.*)†)	Alt. u. bes. Grundbesitz Netz-Distrikt.	1.	S.W. 11. Königgrätzerstraße 32.
Gf. von Krassow (Karl), Königl. Wirkl. Geheimer Rath, Regierungs-Präsident a. D., Erb-Jägermeister im Fürstenthum Rügen und der Lande Barth, Exzellenz.	Pansevitz, bei Gingst.*)†)	Alt. u. bes. Grundbesitz Neu-Vorpommern und Rügen.	5.	
Küper (Ernst), Ober-Bürgermeister der Stadt Krefeld.	Krefeld.*)†)	Stadt Krefeld.	1.	
von Kunheim (Ernst), Königl. Kammerherr, Fideikommißbesitzer.	Spanden, bei Schlodien.*)†)	Alt. u. bes. Grundbesitz Oberland (Mohrungen).	2.	
Gf. Kwilecki (Mieczyslaw), Rittergutsbesitzer.	Oporowo, bei Wronke*)†) u. Ober-Zedlitz, bei Fraustadt.*)†)	Alt. u. bes. Grundbesitz Posen.	5.	
Lambeck (Ernst), Stadtrath der Stadt Thorn, Buchhändler.	Thorn.*)†)	Stadt Thorn.	1.	
Gf. von Landsberg-Velen und Gemen (Friedrich), Standesherr.	Gemen.*)†)	Erblich.	2.	
Frhr. von Landsberg-Velen-Steinfurt (Ignatz), Königl. Kammerherr, Landrath des Landkreises Münster.	Münster*)†) (Westfalen) u. Steinfurt, bei Drensteinfurt.*)†)	Alt. u. bes. Grundbesitz Münsterland.	5.	
Gf. Lehndorff (Heinrich), General der Kavallerie z. D., General-Adjutant Sr. Maj. des Kaisers und Königs, Ober-Burggraf im Königreich Preußen, Exzellenz.	Berlin*)†) und Wargsitten, bei Metgethen.*)†)	Große Landes-Aemter im Königreich Preußen.	2.	W. 64. Pariser Platz 4.
von Levetzow (Albert), Landesdirektor der Provinz Brandenburg.	Berlin*)†) und Goßow, bei Vietnitz.*)†)	Allerhöchstes Vertrauen.	4.	W. 10. Matthäikirchstraße 20/21.
Fürst von Lichnowsky (Karl), General-Lieutenant à la suite der Armee, Durchlaucht.	Kreuzenort*)†) und Kuchelna†) (Tel. St Kranowitz).	Erblich.	4.	
Lindemann (Ernst), Ober-Bürgermeister der Stadt Düsseldorf.	Düsseldorf.*)†)	Stadt Düsseldorf.	1.	

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort, nebst Bezeichnung der Post-†) und Telegraphen-Station.*)	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Lotichius (August), Königl. Kommerzien-Rath.	St. Goarshausen.*)†)	Allerhöchstes Vertrauen.	5.	
Gf. zu Lynar (Maximilian), Standesherr.	Lübbenau.*)†)	Erblich.	3.	
Frhr. von Maltzahn (Viktor), Erbmarschall im Herzogthum Alt-Vorpommern, Rittergutsbesitzer.	Roidin, bei Hohenmocker*)†) und Ducherow.*)†)	Alt. u. bes. Grundbesitz Herzogthum Stettin.	1.	
Frhr. von Manteuffel (Otto), Landrath des Kreises Luckau.	Luckau*)†) (Lausitz) und Krossen, bei Drahnsdorf.*)†)	Alt. u. bes. Grundbesitz Nieder-Lausitz mit Kottbus.	2.	W. 35. Genthinerstraße 39.
von Manteuffel (Arthur), Major a. D., Rittergutsbesitzer.	Redel.*)†)	Alt. u. bes. Grundbesitz Herzogth. Kassuben.	5.	
Martins (Heinrich), Ober-Bürgermeister der Stadt Glogau.	Glogau.*)†)	Stadt Glogau.	3.	
Gf. Matuschka Frhr. von Greiffenklau (Hugo), Schloßhauptmann von Wiesbaden, Königl. Kammerherr 2c.	Schloß Vollraths, bei Winkel*)†) (Rheingau).	Allerhöchstes Vertrauen.	2.	
Gf. von Merveldt (Ferdinand), Schloßhauptmann von Münster, Königl. Kammerherr, Erbmarschall des Fürstenthums Münster.	Münster*)†), Lembeck.†) [Tel. St. Wulfen (Bez. Münster)] und Schloß Westerwinkel, bei Herbern*)†) (Westfalen).	Grafen-Verband der Provinz Westfalen.	2.	
Dr. von Mevissen (Gustav), Mitgl. des Staatsraths, Königl. Geheimer Kommerzien-Rath, beigeordn. Bürgermeister der Stadt Köln.	Köln*)†) (Rhein) und Godesberg.*)†)	Stadt Köln.	2.	
Dr. Meyer (Eduard), Geheimer Ober-Justiz-Rath, Senats-Präsident, Kron-Syndikus.	Celle.*)†)	Allerhöchstes Vertrauen.	4.	
Gf. Mielżyński (Josef), Rittergutsbesitzer.	Iwno, bei Kostrzyn*)†), Posen*)†) und Brüssel.*)†)	Grafen-Verband der Provinz Posen.	3.	
Gf. von Mirbach (Julius), Rittergutsbesitzer.	Sorquitten.*)†)	Alt. u. bes. Grundbesitz Masuren.	4.	
Dr. Möllmann (Bernhard), Bürgermeister der Stadt Osnabrück.	Osnabrück.*)†)	Stadt Osnabrück.	5.	
Dr. Gf. von Moltke (Helmuth), General-Feldmarschall, Präses der Landesvertheidigungs-Kommission, Chef des Kolbergschen Grenadier-Regiments Graf Gneisenau (2. Pommerschen) Nr. 9 2c., Exzellenz.	Berlin*)†) und Kreisau.†) [Tel. St. Grädiz (Bez. Breslau.)]	Allerhöchstes Vertrauen.	2.	N.W. 40. Königs-Platz 6.
von Morawski (Josef), Rittergutsbesitzer.	Kotowiecko, bei Sobotka*)†) (Bez. Posen).	Alt. u. bes. Grundbesitz Krotoschin.	4.	

Digitized by Google

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort, nebst Bezeichnung der Post-†) und Telegraphen-Station.*)	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Gf. zu Münster (Georg Herbert), Kaiserl. u. Königl. außerord. u. bevollm. Botschafter zu Paris, Fideikommißbesitzer auf Derneburg, Exzellenz.	Paris*) †) und Derneburg*) †) (Hannover).	Erblich.	1.	
Gf. von Nesselrode (Maximilian), Ober-Hofmeister Ihrer Majestät weiland der Kaiserin u. Königin Augusta (mit dem persönlichen Range einer Ober-Hofcharge u. eines Wirkl. Geheimen Raths), Königl. Kammerherr, Exzellenz.	Deutz-Köln*) †), Schloß Ehreshoven, bei Ehreshoven*) †), und Koblenz*) †).	Alt. u. bef. Grundbesitz Ober-Berg und Ober-Jülich m. Ober-Rhein.	2.	
von Neumann (Wilhelm), Legations-Rath a. D., Rittergutsbesitzer.	Gerbstädt.*) †)	Allerhöchstes Vertrauen.	1.	
Dr. Nissen (Heinrich), Geheimer Regierungs-Rath, ordentlicher Professor an der Universität Bonn.	Bonn.*) †)	Universität Bonn.	3.	
Nitykowski (Arthur), Rittergutsbesitzer.	Bremin, bei Lnianno.*) †)	Alt. u. bef. Grundbesitz Süd-Pomerellen.	2.	
de Nys (Karl), Ober-Bürgermeister der Stadt Trier.	Trier.*) †)	Stadt Trier.	4.	
von Öhlschläger (Otto), Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Kaiserl. Wirkl. Geheimer Rath, Mitgl. des Staatsraths, Kron-Syndikus, Exzellenz.	Berlin.*) †)	Allerhöchstes Vertrauen.	5.	W. 9. Voßstraße 5.
von der Osten (Alexander), General-Landschafts-Rath, Rittergutsbesitzer.	Blumberg, bei Caseko w.*) †)	Familien-Verband derer von der Osten.	3.	W. 9. Linkstraße 19.
Pelzer (Ludwig), Ober-Bürgermeister der Stadt Aachen.	Aachen.*) †)	Stadt Aachen.	1.	
Gf. von Pfeil-Burghauß (Ludwig), Fideikommißbesitzer.	Hirschberg*) †) (Schlesien).	Erblich.	2.	
Gf. von Pfeil-Hausdorf (Eberhard), Direktor der Münsterberg-Glatzer Fürstenthums-Landschaft.	Hausdorf*) †) (Kreis Neurode).	Alt. u. bef. Grundbesitz Münsterberg-Glatz.	3.	

Digitized by Google

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort, nebst Bezeichnung der Post-†) und Telegraphen-Station.*)	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
von Pfuel (Gustav), Königl. Kreishauptmann, Haupt-Ritterschafts-Direktor a. D.	Wilkendorf, bei Strausberg.*)†)	Alt. u. bes. Grundbesitz Mittelmark.	3.	W. 41. Wilhelmstraße 48.
Hans Heinrich XI. Fürst von Pleß, Graf von Hochberg, General-Lieutenant à la suite der Armee, Oberst-Jägermeister, Chef des Hof-Jagd-Amts, Kaiserl. Kommissar u. Militär-Inspekteur der freiw. Krankenpflege, Mitglied des Staatsraths ꝛc., Durchlaucht.	Pleß *)†), Fürstenstein *)†) und Berlin.*)†)	Erblich.	5.	W. 41. Wilhelmstraße 78.
von Ploetz (Paul), Majoratsbesitzer.	Groß-Weckow, bei Wollin*)†) (Pommern).	Alt. u. bes. Grundbesitz Kammin und Hinterpommern.	3.	
Gf. von Pückler-Burghauß, Frhr. von Groditz (Karl), Ober-Mundschenk, Königl. Kammerherr, General-Landschafts-Direktor von Schlesien, Exzellenz.	Oberweistritz *)†) und Breslau.*)†)	Grafen-Verband der Provinz Schlesien.	1.	
Fürst und Herr zu Putbus (Wilhelm), General-Major à la suite der Armee, Erb-Landmarschall im Fürstenth. Rügen und der Lande Barth, Durchlaucht.	Putbus *)†) und Lissa *)†) (Schlesien).	Erblich.	4.	W. 64. Königgrätzerstraße 140.
von Puttkamer-Carzin (Robert), Staatsminister, Dechant des Domkapitels zu Naumburg, Exzellenz.	Carzin, bei Lübzow *)†) (Bez. Cöslin).	Domstift Naumburg.	1.	S.W. 11. Hafenplatz 3.
von Puttkamer-Schlackow (Julius), Königl. Kammerherr, Fideikommißbesitzer.	Schlackow, bei Saleske *)†) und Woldenburg, bei Witzmitz.*)†)	Alt. u. bes. Grundbesitz Herzogth. Wenden.	2.	W. 62. Eisenacherstraße 15.
Fürst von Radolin (Hugo), Oberst-Truchseß, Königl. Wirkl. Geheimer Rath, Kammerherr, Gesandter z. D., Durchlaucht.	Berlin*)†), Jarotschin*)†) und Ponoschau, bei Schirokau.*)†)	Erblich.	2.	W. 10. Victoriastraße 36.
Fürst Radziwill (Anton), General der Artillerie z. D., General-Adjutant Sr. Maj. des Kaisers und Königs, Durchlaucht.	Berlin.*)†)	Allerhöchstes Vertrauen.	1.	W. 64. Pariser Platz 3.
Fürst Radziwill (Ferdinand), Durchlaucht.	Berlin*)†) und Antonin.*)†)	Erblich.	3.	W. 64. Behrenstraße 46.
Herzog von Ratibor (Viktor), Fürst von Corvey, Prinz zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, General der Kavallerie à la suite der Armee, Mitgl. des Staatsraths ꝛc., Durchlaucht.	Rauden *)†) (Bez. Oppeln) und Schloß Corvey, bei Höxter.*)†)	Erblich.	2.	W. 41. Leipzigerstraße 3.

Digitized by Google

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort, nebst Bezeichnung der Post-†) und Telegraphen-Station.*)	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Frhr. von der Reck (Adolf), Landrath des Mansfelder Gebirgskreises, Rittmeister a. D.	Schloß Mansfeld, bei Mansfeld.*) †)	Alt. u. bes. Grundbesitz Grafschaft Mansfeld und Saalkreis.	5.	
Gf. von Redern (Wilhelm), Kaiserl. Legations-Rath, Major der Reserve.	Berlin*) †) und Görlsdorf, bei Angermünde.*) †)	Erblich.	2.	W. 64. Unter den Linden 1.
Reichert (Klemens), Ober-Bürgermeister der Stadt Görlitz.	Görlitz.*) †)	Stadt Görlitz.	5.	
von Reinersdorff-Paczensky und Tenczin (Georg), Fideikommißbesitzer.	Ober-Stradam, bei Stradam*) †) und Reinersdorf †) [Tel. St. Schönfeld (Bez. Oppeln)].	Alt. u. bes. Grundbesitz Fürstenth. Oels.	2.	
Heinrich VII. Prinz Reuß j. L., General der Kavallerie, General-Adjutant Sr. Majestät des Kaisers und Königs, Kaiserl. und Königl. außerord. und bevollm. Botschafter in Wien, Durchlaucht.	Wien*) †) und Trebschen, bei Züllichau.*) †)	Allerhöchstes Vertrauen.	4.	
Heinrich XIII. Prinz Reuß j. L., General à la suite Sr. Majestät des Kaisers und Königs, General der Kavallerie à la suite der Armee, Durchlaucht.	Baschkow.*) †)	Allerhöchstes Vertrauen.	3.	W. 41. Wilhelmstraße 63.
Gf. von Reventlou (Kurt), Klosterpropst.	Preetz.)* †)	Allerhöchstes Vertrauen.	5.	
von Rexin (Alexander), Majoratsbesitzer.	Wödtke, bei Bresin.*) †)	Alt. u. bes. Grundbesitz Lauenburg-Bütow.	2.	
Fürst zu Rheina-Wolbeck, Graf von Lannoy-Clervaux (Arthur), Durchlaucht.	Schloß Bentlage, bei Rheine*) †) (Westfalen) und Aachen.*) †)	Erblich.	4.	
Riedesel Frhr. zu Eisenbach (Georg), Erbmarschall in Kurhessen und Ober-Vorsteher des ritterschaftlichen Kaufunger Stifts im Großherzogthum Hessen.	Schloß Altenburg, bei Alsfeld*) †) (Großherzogthum Hessen) und Darmstadt.*) †)	Erblich.	3.	
Rieß (Julius), Justiz-Rath, Rechtsanwalt u. Notar, Mitglied des Stadtraths der Stadt Cassel.	Cassel. *) †) (Bezirk Cassel).	Stadt Cassel.	5.	
von Rochow (Hans), Rittergutsbesitzer, Kapitular des Domkapitels zu Brandenburg, Kurator der Ritter-Akademie daselbst, Major a. D., Hochwohlgeb. und Hochwürden.	Plessow, bei Werder*) †) (Havel) und Brandenburg *) †) (Havel).	Alt. u. bes. Grundbesitz Mittelmark.	4.	
Dr. Roepell (Richard), Geheimer Regierungs-Rath, ordentl. Professor an der Universität Breslau.	Breslau.*) †)	Universität Breslau.	5.	

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort, nebst Bezeichnung der Post-†) und Telegraphen-Station.*)	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
von Rohr (Kurt), Rittmeister a. D. Kreisdeputirter, Amtsvorsteher.	Hohenwulsch, bei Bismark*) †) (Provinz Sachsen).	Alt. u. bes. Grundbesitz Altmark.	3.	
Gf. von Rothkirch-Trach (Dorotheus), Königl. Kammerherr.	Bärsdorf-Trach.*) †)	Alt. u. bes. Grundbesitz Fürstenth. Liegnitz und Wohlau.	5.	
Fürst und Rheingraf zu Salm-Horstmar (Otto), Oberst à la suite der Armee, Durchlaucht.	Schloß Varlar, bei Koesfeld*) †) u. Bonn.*) †)	Erblich.	5.	
Fürst und Altgraf zu Salm-Reifferscheid-Krautheim und Dyck (Leopold), Erbmarschall des Kurstifts Köln, Durchlaucht.	Schloß Dyck, bei Glehn.*) †)	Erblich.	5.	
Fürst, Wild- und Rheingraf zu Salm-Salm (Leopold), Durchlaucht.	Anholt*) †) (Westfalen).	Erblich.	1.	
Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein (Ludwig), Major à la suite der Armee, Durchlaucht.	Wittgenstein, bei Laasphe.*) †)	Erblich.	4.	
Gf. Schaffgotsch (Ludwig), Erb-Landhofmeister im Herzogthum Schlesien, Erb-Hofrichter der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer 2c., Exzellenz.	Warmbrunn*) †) und Breslau.*) †)	Erblich.	4.	
Dr. Gf. von Scheel-Plessen (Karl), Königl. Wirkl. Geheimer Rath, Exzellenz.	Nehmten, bei Aschеberg*) †) (Holstein).	Allerhöchstes Vertrauen.	4.	
Dr. von Schelling (Hermann), Staats- und Justiz-Minister, Kron-Syndikus, Exzellenz.	Berlin.*) †)	Allerhöchstes Vertrauen.	2.	W. 64. Wilhelmstraße 65.
von Schenk zu Tautenburg (Wolfgang), Majoratsherr.	Doben, bei Stürlack.*) †)	Alt. u. bes. Grundbesitz Masuren.	2.	
Gf. von Schlabrendorf und Seppau (Alfred), Erb-Ober-Landesbau-Direktor im Herzogth. Schlesien, Majoratsherr, Exzellenz.	Seppau, bei Quaritz*) †), Trochnow, bei Deutsch-Krone*) †) u. Tschepplau.*) †)	Alt. u. bes. Grundbesitz Fürstenth. Glogau und Herzogth. Sagan.	4.	W. 10. Bendlerstraße 32.
Frhr. von Schlichting (Rudolf), Rittergutsbesitzer.	Schlichtingsheim.*) †)	Alt. u. bes. Grundbesitz Fürstenthümer Liegnitz und Wohlau.	2.	
Gf. von Schlieben (Georg), Schloßhauptmann von Königsberg i. Pr., Majoratsbesitzer.	Sanditten.*) †)	Erblich.	4.	
Schmieding (Wilhelm), Ober-Bürgermeister der Stadt Dortmund.	Dortmund.*) †)	Stadt Dortmund.	4.	
Schneider (Gustav), Erster Bürgermeister der Stadt Erfurt.	Erfurt.*) †)	Stadt Erfurt.	2.	

Digitized by Google

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort, nebst Bezeichnung der Post-†) und Telegraphen-Station.*)	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Gf. und Herr von Schönburg-Glauchau (Klemens), Standesherr, Majorà la suite der Armee ꝛc., Erlaucht.	Gusow*) †) und Rochsburg †) (Tel.St. Lunzenau).	Grafen-Verband der Provinz Brandenburg.	5.	
von Schöning (Wilhelm), Landrath a. D., Rittergutsbesitzer.	Stargard*)†) (Pommern).	Alt. u. bes. Grundbesitz Herzogthum Stettin.	4.	
Frhr. von Schroetter (Hermann), Majoratsherr, Amtsvorsteher, Kreisdeputirter.	Groß-Wohnsdorf, bei Friedland*) †) (Ostpreußen).	Alt. u. bes. Grundbesitz Samland mit Natangen.	5.	
Gf. von der Schulenburg-Angern (Edo), Landrath a. D., Rittergutsbesitzer.	Angern*)†) (Bez. Magdeburg).	Alt. u. bes. Grundbesitz Herzogth. Magdeburg.	4.	
Gf. von der Schulenburg-Burgscheidungen (Werner), Königl. Kammerherr, Majoratsbesitzer.	Burgscheidungen, bei Laucha.*)†)	Alt. u. bes. Grundbes. Ost-Thüringen.	4.	
Gf. von der Schulenburg-Lieberose (Dietrich), Standesherr, Landrath des Kreises Lübben.	Lieberose.*) †)	Erblich.	1.	
Gf. von der Schulenburg-Nimptsch und Beetzendorf (Werner), Fideikommißbesitzer, Major a. D.	Beetzendorf*) †) und Klosteroda, bei Eisleben.*) †)	Grafen-Verband der Provinz Sachsen.	5.	
Gf. von der Schulenburg-Wolfsburg (Günther), Erb-Küchenmeister der Kurmark Brandenburg, Rittergutsbesitzer ꝛc.	Wolfsburg, bei Vorsfelde.*)†)	Familien-Verband derer von der Schulenburg.	3.	
von Schutzbar, genannt Milchling (Ferdinand), Ober-Vorsteher der Althessischen Ritterschaft und des Stiftes Kaufungen mit Wetter.	Hannoversch-Münden.*)†)	Allerhöchstes Vertrauen.	1.	
Dr. Schweineberg (Wilhelm), Ober-Bürgermeister der Stadt Mühlhausen in Thüringen.	Mühlhausen*)†) (Thüringen).	Stadt Mühlhausen in Thüringen.	2.	
Gf. von Schwerin (Viktor), Königl. Kammerherr, Erb-Küchenmeister in Alt-Vorpommern, Landschafts-Rath, Exzellenz.	Schwerinsburg, bei Anklam.*)†)	Familien-Verband derer von Schwerin.	2.	
Gf. von Seherr-Thoß (Hermann), Königl. Kammerherr, Landes-Aeltester, Landrath a. D.	Dobrau.*) †)	Alt. u. bes. Grundbesitz Fürstenth. Oppeln.	2.	
Selke (Karl), Ober-Bürgermeister der Stadt Königsberg i. Pr.	Königsberg*) †) (Preußen).	Stadt Königsberg i. Pr.	1.	
Gf. Skórzewski-Radomice (Sigismund), Majoratsbesitzer.	Schwarzenau*) †) (Bez. Bromberg).	Erblich.	4.	
Frhr. von Solemacher-Antweiler (Friedrich), Schloßhauptmann von Brühl, Königl. Kammerherr, Exzellenz.	Bonn*) †) und Schloß Wachendorf, bei Satzvey.*) †)	Alt. u. bes. Grundbesitz Ober-Berg u. Ober-Jülich mit Ober-Rhein.	1.	

Digitized by Google

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort, nebst Bezeichnung der Post-†) und Telegraphen-Station.*)	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Fürst zu Solms-Baruth (Friedrich), Standesherr, Durchlaucht.	Golssen *) †) und Baruth*) †) (Mark).	Erblich.	3.	W. 64. Behrenstraße 68.
Fürst zu Solms-Braunfels (Georg), Durchlaucht.	Braunfels.*) †)	Erblich.	5.	
Fürst zu Solms-Lich und Hohensolms (Hermann), Oberst-Lieutenant à la suite der Armee, Durchlaucht.	Lich*) †) und Hohensolms.*) †)	Erblich.	4.	
Gf. zu Solms-Rödelheim (Max), Erlaucht.	Assenheim *) †) und Rödelheim.*) †)	Erblich.	4.	
Gf. zu Solms-Sonnewalde (Theodor), Standesherr.	Sonnewalde.*) †).	Erblich.	2.	W. 64. Behrenstraße 68.
von Sperber (Hermann), Rittergutsbesitzer.	Grauden, bei Lengwethen.*) †)	Alt u. bes. Grundbesitz Littauen.	1.	
Staude (Gustav), Ober-Bürgermeister der Stadt Halle an der Saale.	Halle*) †) (Saale).	Stadt Halle an der Saale.	4.	
Frhr. von Steinäcker (Karl), Rittergutsbesitzer.	Rosenfelde, bei Bahn.*) †)	Alt. u. bes. Grundbesitz Herzogth. Stettin.	1.	
Gf. von Steinberg (Ernst), Königl. Kammerherr, Majoratsherr.	Hannover*) †) und Schloß Brüggen, bei Brüggen*) †) (Leine).	Erblich.	2.	
Dr. von Stephan (Heinrich), Staatssekretair des Reichs-Postamts, Kaiserl. Wirkl. Geheimer Rath, Mitgl. des Staatsraths, Exzellenz.	Berlin.*) †)	Allerhöchstes Vertrauen.	5.	W. 41. Leipzigerstraße 15.
Gf. zu Stolberg-Roßla (Botho), Rittmeister à la suite der Armee, Erlaucht.	Roßla*) †) (Harz).	Erblich.	1.	
Gf. zu Stolberg-Stolberg (Alfred), Erlaucht.	Stolberg*) †) (Harz).	Erblich.	5.	
Fürst zu Stolberg-Wernigerode (Otto), Oberst-Kämmerer, General-Lieutenant à la suite der Armee ꝛc., Durchlaucht.	Berlin*) †) und Wernigerode*) †) (Harz).	Erblich.	3.	W. 41. Wilhelmstraße 63.
Gf. zu Stolberg-Wernigerode (Udo), Major à la suite der Armee.	Kreppelhof, bei Landeshut*) †) (Schlesien) und Dönhoffstädt.*) †)	Alt. u. bes. Grundbesitz Fürstenth. Schweidnitz und Jauer.	3.	
Gf. zu Stolberg-Wernigerode (Wilhelm), General der Kavallerie, Chef des 1. Schles. Dragoner-Rgts. Nr. 4, Exzellenz.	Alt-Jannowitz †) [Tel. St. Hirschberg (Schlesien)].	Alt. u. bes. Grundbesitz Fürstenth. Schweidnitz und Jauer.	4	
von Stosch (Albrecht), General der Infanterie z. D., à la suite des See-Offizierkorps mit dem Range eines Admirals und à la suite des Seebataillons, Exzellenz.	Oestrich.*) †)	Allerhöchstes Vertrauen.	5.	

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort, nebst Bezeichnung der Post-†) und Telegraphen-Station.*)	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Struckmann (Gustav), Ober-Bürgermeister der Stadt Hildesheim.	Hildesheim.*)†)	Stadt Hildesheim.	1.	
Frhr. von Stumm (Karl), Königl. Geheimer Kommerzien-Rath, Mitglied des Staatsraths, Rittergutsbesitzer 2c.	Neunkirchen*)†) (Bez. Trier) und Halberg, bei Brebach.*)†)	Allerhöchstes Vertrauen.	2.	
Fürst Sulkowski (Anton), Majoratsbesitzer, Durchlaucht.	Schloß Reisen, bei Reisen.*)†)	Erblich.	5.	
von Taczanowski (Anton), Königl. Kammerherr, Majoratsbesitzer.	Taczanow.*)†)	Erblich.	1.	
Tamms (Karl), Ober-Bürgermeister der Stadt Stralsund.	Stralsund.*)†)	Stadt Stralsund.	5.	
Frhr. von Tettau (Alfred), Fideikommißbesitzer.	Tolks, bei Bartenstein*)†) (Ostpreußen) und Korschen.*)†)	Alt. u. bes. Grundbesitz Samland m. Natangen.	1.	
Theune (Hermann), Königl. Geheimer Kommerzien-Rath, Stadtrath.	Stettin - Grünhof,*)†) (Gartenstraße 15).	Stadt Stettin.	4.	
Toosbüy (Wilhelm), Geheimer Regierungs-Rath, Ober-Bürgermeister der Stadt Flensburg.	Flensburg.*)†)	Stadt Flensburg.	4.	
Graf von Tschirschky-Renard (Mortimer), Majoratsbesitzer.	Schlanz*)†) und Groß-Strehlitz.*)†)	Alt. u. bes. Grundbesitz Fürstenth. Breslau u. Brieg.	5.	
Dr. Ubbelohde (August), Geheimer Justiz-Rath, ordentl. Professor der Rechte an der Universität Marburg.	Marburg*)†) (Bez. Cassel).	Universität Marburg.	3.	
von Vogel (Maximilian), Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D., Amtsvorsteher.	Nielub, bei Briesen*)†) (Westpreußen).	Alt. u. beseft. Grundbesitz Kulmer-Land.	2.	
Gf. von Waldersee (Alfred), General der Kavallerie, General-Adjutant Sr. Majestät des Kaisers und Königs, Chef des Generalstabes der Armee, Exzellenz.	Berlin.*)†)	Allerhöchstes Vertrauen.	3.	N.W. 40. Herwarthstraße 2. 3.

Digitized by Google

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort, nebst Bezeichnung der Post-†) und Telegraphen-Station.*)	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Gf. von Wedel, Edler Herr zu Gödens und Evenburg (Karl), Fideikommißbesitzer.	Schloß Evenburg, bei Leer*)†) (Ostfriesland).	Erblich.	—	
von Wedell (Wilhelm), Minister des Königlichen Hauses, Königl. Kammerherr, Exzellenz.	Berlin*)†) u. Piesdorf, bei Belleben.*)†)	Familien-Verband derer von Wedell.	2.	W. 64. Wilhelmstraße 73.
Wegner (Friedrich), Ober-Bürgermeister der Stadt Barmen.	Barmen.*)†)	Stadt Barmen.	3.	
Frhr. von Welczeck (Bernhard), Majoratsbesitzer, Rittmeister der Reserve, Legationssekretair a. D.	Laband.*)†)	Alt. u. bef. Grundbesitz Fürstenthum Oppeln.	2.	S.W. 48. Puttkamerstraße 21.
Frhr. von Wendt-Papenhausen (Karl), Fideikommißbesitzer.	Gevelinghausen, bei Olsberg.*)†)	Alt. u. bef. Grundbesitz Westfalen.	1.	
Gf. und Herr von Werthern-Beichlingen (Georg), Königl. Wirkl. Geheimer Rath, Kammerherr, Exzellenz.	Schloß Beichlingen, bei Kölleda.*)†)	Erblich.	5.	
Fürst zu Wied (Wilhelm), General-Lieutenant à la suite des Königin Augusta-Garde-Gren.-Rgts. Nr. 4, Chef des 4. Garde-Grenadier-Landwehr-Regiments, Durchlaucht.	Monrepos*)†) u. Neuwied.*)†)	Erblich.	2.	
von Wiedebach und Nostitz-Jaenkendorf (Karl), Rittergutsbesitzer.	Wiesa, bei Rengersdorf*)†) (Oberlausitz).	Alt. u. bef. Grundbesitz Markgrafenthum Ober-Lausitz.	1.	
Frhr. von Wilamowitz-Möllendorff (Hugo), Königl. Kammerherr, Mitglied des Staatsraths 2c.	Markowitz.*)†)	Allerhöchstes Vertrauen.	4.	
Frhr. von Wilmowski (Karl), Königl. Wirkl. Geh. Rath, Geheimer Kabinets-Rath a. D. Sr. Majestät des Kaisers und Königs, Exzellenz.	Berlin.*)†)	Allerhöchstes Vertrauen.	1.	W. 10. Von der Heydtstraße 4.
Windthorst (Karl), Ober-Regierungs-Rath a. D., Ober-Bürgermeister der Stadt Münster in Westf.	Münster*)†) (Westfalen).	Stadt Münster in Westfalen.	3.	
von Winterfeld-Neuendorf (Karl), Kreisdeputirter, Rittergutsbesitzer.	Neuendorf, bei Neustadt*)†) (Dosse.)	Alt. u. bef. Grundbesitz Prignitz.	3.	
von Winterfeldt-Menkin (Ulrich), Geheimer Regierungs-Rath, Landrath des Kreises Prenzlau.	Menkin, bei Löcknitz.*)†)	Alt. u. bef. Grundbesitz Uckermark.	5.	
Frhr. von Wintzingeroda-Knorr (Levin), Geheimer Regierungs-Rath, Rittergutsbesitzer.	Wehnde, bei Ferna*)†) und Adelsborn, bei Worbis.*)†)	Alt. u. bef. Grundbesitz Eichsfeld-Hohenstein.	3.	
von Woyrsch (Remus), Geheimer Regierungs-Rath, Rittergutsbesitzer 2c.	Pilsnitz.*)†)	Alt. u. bef. Grundbesitz Fürstenth. Breslau u. Brieg.	3.	

Digitized by Google

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort, nebst Bezeichnung der Post-†) und Telegraphen-Station.*)	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Gf. York von Wartenburg (Paul), Fideikommißbesitzer, Hauptmann à la suite der Armee.	Klein-Oels.*)†)	Erblich.	4.	
Frhr. von Zedlitz-Leipe (Gustav), Landesältester, Stiftspropst.	Käntchen, bei Schweidnitz.*)†)	Alt. u. bes. Grundbesitz Fürstenth. Schweidnitz u. Jauer.	5.	
Gf. von Zieten-Schwerin (Albert), Mitglied des Staatsraths, Fideikommißbesitzer 2c.	Wustrau,*)†) und Janow.*)†)	Grafen-Verband der Provinz Pommern.	3.	
von Zóltowski (Marcell), Königl. Kammerherr.	Czacz.*)†)	Alt. u. bes. Grundbesitz Fraustadt.	5.	
Zweigert (Erich), Ober-Bürgermeister der Stadt Essen an der Ruhr.	Essen*)†) (Ruhr).	Stadt Essen an der Ruhr.	5.	

Digitized by Google

№ 1a.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

Verzeichniß der Mitglieder des Herrenhauses
nach den Provinzen geordnet.

I. Oſt- und Weſtpreußen.

	Mitglieder.	Kategorien.
1.	Freiherr von Buddenbrock	Alt. u. bef. Grundbeſitz.
2.	Graf von Dönhoff-Friedrichſtein	Erblich.
3.	Graf zu Dohna-Finckenſtein	Allerh. Vertrauen.
4.	Graf zu Dohna-Lauck	Erblich.
5.	Graf zu Dohna-Schlobitten	Erblich u. große Landes-Aemter.
6.	Graf zu Dohna-Schlodien	Erblich.
7.	von Dreßler	Alt. u. bef. Grundbeſitz.
8.	Elditt	Städte.
9.	Graf zu Eulenburg	Große Landes-Aemter.
10.	Graf Finck von Finckenſtein-Schönberg	Alt. u. bef. Grundbeſitz.
11.	Dr. Friedlaender	Univerſitäten.
12.	von Gordon	Alt. u. bef. Grundbeſitz.
13.	von Gottberg	desgl.
14.	Graf von der Gröben-Neudörfchen	Grafen-Verbände.
15.	Graf von der Gröben-Ponarien	Familien-Verbände.
16.	Heine	Alt. u bef. Grundbeſitz.
17.	*von Holleben	Große Landes-Aemter u. Kronſyndikus.
18.	Graf von Keyſerling	Erblich.
19.	Graf von Klinckowſtröm	Alt. u. bef. Grundbeſitz.
20.	Koenig	Städte.
21.	von Koerber	Alt. u. bef. Grundbeſitz.
22.	von Kunheim	desgl.
23.	Lambeck	Städte.
24.	Graf Lehndorff	Große Landes-Aemter.
25.	Graf von Mirbach	Alt. u. bef. Grundbeſitz.
26.	Nitykowski	desgl.
27.	von Schenk zu Tautenburg	desgl.
28.	Graf von Schlieben	Erblich.
29.	Freiherr von Schroetter	Alt. u. bef. Grundbeſitz.
30.	Selke	Städte.
31.	von Sperber	Alt. u. bef. Grundbeſitz.
32.	Freiherr von Tettau	desgl.
33.	von Vogel	desgl.

Zur Zeit ruhen 4 Stimmen, und zwar a. von den Inhabern der vier großen Landesämter im Königreich Preußen wegen Kumulation: 1; b. von den Verbänden des alten und des befeſtigten Grundbeſitzes für die Landſchaftsbezirke: Ermland (Heilsberg): 1, — und Nord-Pomerellen: 1; c. von den Städten: für Danzig.

Digitized by Google

II. Provinz Brandenburg.

	Mitglieder.	Kategorien.
1.	von Arnim-Denſen	Alt. u. beſ. Grundbeſitz.
2.	von Arnim-Kröchlendorff	Familien-Verbände.
3.	von Beerfelde	Alt. u. beſ. Grundbeſitz.
4.	von Bethmann-Hollweg	Allerh. Vertrauen.
5.	Boie	Städte.
6.	von Brand-Lauchſtädt	Alt. u. beſ. Grundbeſitz.
7.	von Bredow	Familien-Verbände.
8.	Graf von Brühl	Erblich.
9.	Camphauſen (Berlin)	Allerh. Vertrauen.
10.	Prinz zu Schönaich-Carolath	Erblich.
11.	Dr. Dernburg	Allerh. Vertrauen.
12.	*Drenkmann	desgl. u. Kronſyndikus.
13.	*Eggeling	desgl.
14.	Graf Finck von Finckenſtein-Madlitz	Alt. u. beſ. Grundbeſitz.
15.	Dr. von Forckenbeck	Städte.
16.	*Dr. von Friedberg	Allerh. Vertrauen u. Kronſyndikus.
17.	von Guenther	Allerh. Vertrauen.
18.	von Gutzmerow	Erblich.
19.	Hammer	Städte.
20.	Dr. Hinſchius	Univerſitäten.
21.	Graf von Houwald	Erblich.
22.	von Kemnitz	Städte.
23.	Graf von Kleiſt	Alt. u. beſ. Grundbeſitz.
24.	von Klitzing	desgl.
25.	von Klützow	Stifter.
26.	Graf von Königsmarck	Familien-Verbände.
~~27.~~	~~von Langenn~~	~~Alt. u. beſ. Grundbeſitz.~~
28.	von Levetzow	Allerh. Vertrauen.
29.	Graf zu Lynar	Erblich.
30.	Freiherr von Manteuffel-Kroſſen	Alt. u. beſ. Grundbeſitz.
31.	Dr. Graf von Moltke	Allerh. Vertrauen.
32.	*von Ohlſchläger	desgl. u. Kronſyndikus.
33.	von Pfuel	Alt. u. beſ. Grundbeſitz.
34.	Fürſt Anton Radziwill	Allerh. Vertrauen.
35.	Graf von Redern	Erblich.
36.	Prinz Heinrich VII. Reuß j. L.	Allerh. Vertrauen.
37.	von Rochow	Alt. u. beſ. Grundbeſitz.
38.	von Rohr	desgl.
39.	*Dr. von Schelling	Allerh. Vertrauen und Kronſyndikus.
40.	Graf und Herr von Schönburg-Glauchau	Grafen-Verbände.
41.	Graf von der Schulenburg-Lieberoſe	Erblich.

Mitglieder.	Kategorien.
42. Fürst zu Solms-Baruth	Erblich.
43. Graf zu Solms-Sonnewalde	desgl.
44. Dr. von Stephan	Allerh. Vertrauen.
45. Graf von Waldersee	desgl.
46. von Wedell	Familien-Verbände.
47. Freiherr von Wilmowski	Allerh. Vertrauen.
48. von Winterfeld-Neuendorf	Alt. u. bef. Grundbesitz.
49. von Winterfeldt-Menkin	desgl.

Zur Zeit ruhen 7 Stimmen, und zwar a. von den erblich Berechtigten: 4 (für die Grafschaft Boitzenburg — die freie Standesherrschaft Drehna — die Standesherrschaft Neu-Hardenberg und für das Erbmarschallamt der Provinz Brandenburg) — b. von den aus dem alten und dem befestigten Grundbesitz Berufenen je eine für den Landschaftsbezirk Ruppin-Havelland und für den Landschaftsbezirk Neumark (Dramburg).

III. Provinz Pommern.

	Mitglieder.	Kategorien.
1.	von Bandemer	Alt. u. bef. Grundbeſitz.
2.	Graf Behr-Negendank	Erblich.
3.	Dr. von Behr-Schmoldow	Alt. u. bef. Grundbeſitz.
4.	D. Dr. Bierling	Univerſitäten.
5.	von Bonin	Alt. u. bef. Grundbeſitz.
6.	Graf von Borcke	desgl.
7.	von Borcke	Familien-Verbände.
8.	von Gerlach-Parſow	Alt. u. bef. Grundbeſitz.
9.	Helfritz	Städte.
10.	von Kleiſt-Retzow	Familien-Verbände.
11.	Graf von Kraſſow	Alt. u. bef. Grundbeſitz.
12.	Freiherr von Maltzahn	desgl.
13.	von Manteuffel-Redel	desgl.
14.	von der Oſten	Familien-Verbände.
15.	von Ploetz	Alt. u. bef. Grundbeſitz.
16.	Fürſt zu Putbus	Erblich.
17.	von Puttkamer-Schlackow	Alt. u. bef. Grundbeſitz.
18.	von Rexin	desgl.
19.	von Schöning	desgl.
20.	Graf von Schwerin	Familien-Verbände.
21.	Freiherr von Steinäcker	Alt. u. bef. Grundbeſitz.
22.	Tamms	Städte.
23.	Thenne	desgl.
24.	Graf von Zieten-Schwerin	Grafen-Verbände.

Digitized by Google

IV. Provinz Posen.

Mitglieder.	Kategorien.
1. Graf von Bnin=Bninski=Lodzia	Alt. u. bes. Grundbesitz.
2. von Brzeski	desgl.
3. Freiherr von Gersdorff	desgl.
4. von Koscielski	desgl.
5. Graf Kwilecki	desgl.
6. Graf Mielzynski	Grafen=Verbände.
7. von Morawski	Alt. u. bes. Grundbesitz.
8. Fürst von Radolin	Erblich.
9. Fürst Ferdinand Radziwill	desgl.
10. Graf Skórzewski=Radomice	desgl.
11. Heinrich XIII., Prinz Reuß j. L.	Allerh. Vertrauen.
12. Fürst Sulkowski	Erblich.
13. von Taczanowski	desgl.
14. Freiherr von Wilamowitz=Möllendorff	Allerh. Vertrauen.
15. von Zóltowski	Alt. u. bes. Grundbesitz.

Zur Zeit ruhen 4 Stimmen, und zwar a) von den erblich Berechtigten: 2 (für das Fürstenthum Krotoschin und für das Majorat Obrzycko und Wielzyn), b) von den Städten: 2 (für Bromberg und Posen).

Digitized by Google

V. Provinz Schlesien.

Mitglieder.	Kategorien.
1. Graf von Althann	Erblich.
2. Fürst Blücher von Wahlstatt	desgl.
3. Fürst zu Carolath-Beuthen	desgl.
4. Graf zu Dohna-Kotzenau	Alt. u. bes. Grundbesitz.
5. Freiherr von Dürant de Sénégas	desgl.
6. Graf von Dyhrn	Erblich.
7. Graf von Frankenberg u. Ludwigsdorf	Allerh. Vertrauen.
8. Friedensburg	Städte.
9. Graf von Garnier	Alt. u. bes. Grundbesitz.
10. Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg	Erblich.
11. Graf Henckel von Donnersmarck	desgl.
12. Graf von Hochberg	Alt. u. bes. Grundbesitz.
13. Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen	Erblich.
14. Fürst zu Hohenlohe-Oehringen, Herzog von Ujest	desgl.
15. Ritter von Jerin-Gefess	Alt. u. bes. Grundbesitz.
16. D. Kopp, Fürstbischof von Breslau	Allerh. Vertrauen.
17. Fürst von Lichnowsky	Erblich.
18. Martins	Städte.
19. Graf von Pfeil-Burghauß	Erblich.
20. Graf von Pfeil-Hausdorf	Alt. u. bes. Grundbesitz.
21. Hans Heinrich XI. Fürst von Pleß	Erblich.
22. Graf von Pückler-Burghauß	Grafen-Verbände.
23. Victor Herzog von Ratibor	Erblich.
24. Reichert	Städte.
25. von Reinersdorff-Paczensky	Alt. u. bes. Grundbesitz.
26. Dr. Roeppell	Universitäten.
27. Graf von Rothkirch-Trach	Alt. u. bes. Grundbesitz.
28. Graf Schaffgotsch	Erblich.
29. Graf von Schlabrendorf und Seppau	Alt. u. bes. Grundbesitz.
30. Freiherr von Schlichting	desgl.
31. Graf von Seeher-Thoß	desgl.
32. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode	desgl.
33. Wilhelm Graf zu Stolberg-Wernigerode	desgl.
34. Graf von Tschirschky-Renard	desgl.
35. Freiherr von Welczeck	desgl.
36. von Wiedebach und Nostitz-Jaenkendorf	desgl.
37. von Woyrsch	desgl.
38. Graf York von Wartenburg	Erblich.
39. Freiherr von Zedlitz-Leipe	Alt. u. bes. Grundbesitz.

Zur Zeit ruhen 14 Stimmen, und zwar von den erblich Berechtigten (für die Herrschaft Karlsruhe, für die freie Standesherrschaft Fürstenstein, für die freie Standesherrschaft Goschütz, für das Majorat Grafenort, für das Fürstenthum Jägerndorf und Troppau, für das Fideikommiß Langenbielau, für die freie Standesherrschaft Militsch, für die freie Standesherrschaft Muskau, für die freie Standesherrschaft Beuthen und Tarnowitz-Neudeck, für die Majoratsherrschaft Ober-Glogau, für das Fürstenthum Oels, für das Fürstenthum Sagan, für die Majoratsherrschaft Ober-, Mittel- und Nieder-Peterswaldau und für die freie Standesherrschaft Wartenberg).

Digitized by Google

VI. Provinz Sachsen.

	Mitglieder.	Kategorien.
1.	von Alvensleben	Familien-Verbände.
2.	Graf von der Asseburg-Falkenstein	Erblich.
3.	Freiherr von Bodenhausen	Alt. u. bes. Grundbesitz.
4.	Bödcher	Städte.
5.	Böttticher	desgl.
6.	Freiherr von dem Bussche-Streithorst	Alt. u. bes. Grundbesitz.
7.	Hahn	Städte.
8.	von Helldorff-Bedra	Allerh. Vertrauen.
9.	von Helldorff-St. Ulrich	Alt. u. bes. Grundbesitz.
10.	Graf von Hohenthal	desgl.
11.	von Katte	desgl.
12.	Dr. Knoblauch	Universitäten.
13.	von Neumann	Allerh. Vertrauen.
14.	von Puttkamer-Carzin	Stifter.
15.	Freiherr von der Reck	Alt. u. bes. Grundbesitz.
16.	Schneider	Städte.
17.	Graf von der Schulenburg-Angern	Alt. u. bes. Grundbesitz.
18.	Graf von der Schulenburg-Nimptsch und Beetzendorf	Grafen-Verbände.
19.	Graf von der Schulenburg-Burgscheidungen	Alt. u. bes. Grundbesitz.
20.	Graf von der Schulenburg-Wolfsburg	Familien-Verbände.
21.	Dr. Schweineberg	Städte.
22.	Staude	desgl.
23.	Otto Fürst zu Stolberg-Wernigerode	Erblich.
24.	Graf zu Stolberg-Roßla	desgl.
25.	Graf zu Stolberg-Stolberg	desgl.
26.	Graf und Herr von Werthern-Beichlingen	desgl.
27.	Freiherr von Wintzingeroda-Knorr	Alt. u. bes. Grundbesitz.

Zur Zeit ruhen 3 Stimmen, und zwar a) von den erblich Berechtigten: 1 (für das Amt Walter-Rienburg); b) von den Stiftern: 1 (für das Domstift Merseburg); c) von den Verbänden des alten und des befestigten Grundbesitzes: 1 (für den Landschaftsbezirk West-Thüringen).

Digitized by Google

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

	Mitglieder.	Kategorien.
1.	Adickes	Städte.
2.	Fürst von Bismarck, Herzog von Lauenburg . . .	Erblich.
3.	Graf von Brockdorff-Ahlefeldt	Allerh. Vertrauen.
4.	von Bülow	desgl.
5.	Dr. Forchhammer	Universitäten.
6.	Fuß	Städte.
7.	Graf von Reventlou	Allerh. Vertrauen.
8.	Dr. Graf von Scheel-Plessen	desgl.
9.	Toosbüy	Städte.

VIII. Provinz Hannover.

Mitglieder.	Kategorien.
1. Graf von dem Busſche-Ippenburg	Allerh. Vertrauen.
2. D. Dr. Dove	Univerſitäten.
3. Graf zu Inn- und Knyphauſen	Erblich.
4. *Meyer	Allerh. Vertrauen und Kronſyndikus.
5. Dr. Möllmann	Städte.
6. Graf zu Münſter	Erblich.
7. Graf von Steinberg	desgl.
8. Struckmann	Städte.
9. Graf von Wedel, Edler Herr zu Gödens und Evenburg	Erblich.

Zur Zeit ruht eine Stimme und zwar die für die Stadt Hannover.

IX. Provinz Westfalen.

Mitglieder.	Kategorien.
1. Fürst zu Bentheim-Tecklenburg	Erblich.
2. Bleek	Städte.
3. Graf von Bodelschwingh-Plettenberg	Alt. u. bes. Grundbesitz.
4. Herzog von Croy	Erblich.
5. Graf von Fürstenberg-Herdringen	desgl.
6. Graf Korff-Schmising	Alt. u. bes. Grundbesitz.
7. Graf von Landsberg-Velen und Gemen . . .	Erblich.
8. Freiherr von Landsberg-Velen-Steinfurt . . .	Alt. u. bes. Grundbesitz.
9. Graf von Merveldt	Grafen-Verbände.
10. Fürst von Rheina-Wolbeck	Erblich.
11. Fürst und Rheingraf zu Salm-Horstmar	desgl.
12. Fürst, Wild- und Rheingraf zu Salm-Salm . . .	desgl.
13. Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein . . .	desgl.
14. Schmieding	Städte.
15. Freiherr von Wendt-Papenhausen	Alt. u. bes. Grundbesitz.
16. Windthorst	Städte.

Zur Zeit ruhen 5 Stimmen und zwar von den erblich Berechtigten (für das Herzogthum Arenberg — für die Herrschaft Kappenberg und Scheda — für das Gräflich Westfälische Fideikommiß — für die Grafschaft Wittgenstein (Antheil Berleburg) und für die Grafschaften Steinfurt und Bentheim).

Digitized by Google

X. Provinz Heſſen-Naſſau.

	Mitglieder.	Kategorien.
1.	Graf von Berlepſch	Allerh. Vertrauen.
2.	*Dr. Grimm	desgl. u. Kronſyndikus.
3.	Landgraf Ernſt zu Heſſen	Erblich.
4.	Landgraf Alexis von Heſſen-Philippsthal-Barchfeld	desgl.
5.	Fürſt zu Iſenburg u. Büdingen-Birſtein . . .	desgl.
6.	Fürſt zu Iſenburg u. Büdingen-Wächtersbach .	desgl.
7.	Graf zu Iſenburg u. Büdingen	desgl.
8.	Lotichius	Allerh. Vertrauen.
9.	Graf Matuſchka v. Toppolczan	desgl.
10.	Riedeſel Freiherr zu Eiſenbach	Erblich.
11.	Rieß	Städte.
12.	von Schutzbar gen. Milchling	Allerh. Vertrauen.
13.	Graf zu Solms-Rödelheim	Erblich.
14.	Dr. Ubbelohde	Univerſitäten.

Zur Zeit ruhen 3 Stimmen, und zwar a) von den erblich Berechtigten (für die Standesherrſchaft Schaumburg-Holzappel und die für die Standesherrſchaft Weſterburg und Schadeck), b) von den Städten: 1, und zwar für Frankfurt a. M.

Digitized by Google

XI. Rheinprovinz.

	Mitglieder.	Kategorien.
1.	Adams	Städte.
2.	Bredt	Allerh. Vertrauen.
3.	Dr. Camphausen (Cöln)	desgl.
4.	Dietze	Städte.
5.	Doetsch	desgl.
6.	Graf Droste zu Vischering von Nesselrode-Reichenstein	Alt. u. bes. Grundbesitz.
7.	Graf von Fürstenberg-Stammheim	desgl.
8.	Freiherr Geyr von Schweppenburg	desgl.
9.	Fürst von Hatzfeldt-Wildenburg	Erblich.
10.	Graf von Hompesch-Rurich	Grafen-Verbände.
11.	Küper	Städte.
12.	Lindemann	desgl.
13.	Dr. von Mevissen	desgl.
14.	Graf von Nesselrode	Alt. u. bes. Grundbesitz.
15.	Dr. Nissen	Universitäten.
16.	de Nys	Städte.
17.	Pelzer	desgl.
18.	Fürst und Altgraf zu Salm-Reifferscheid-Krautheim und Dyck	Erblich.
19.	Freiherr von Solemacher-Antweiler	Alt. u. bes. Grundbesitz.
20.	Fürst zu Solms-Braunfels	Erblich.
21.	Fürst zu Solms-Lich und Hohensolms	desgl.
22.	von Stosch	Allerh. Vertrauen.
23.	Freiherr von Stumm	desgl.
24.	Wegner	Städte.
25.	Fürst zu Wied	Erblich.
26.	Zweigert	Städte.

Zur Zeit ruht 1 Stimme, und zwar von den erblich Berechtigten (für das Fürstlich Sayn'sche Fideikommiß).

XII. Hohenzollernsche Lande.

Fürst von Fürstenberg		Erblich.

Zur Zeit ruht 1 Stimme, und zwar von den erblich Berechtigten (für die Herrschaft Ostrach).

№ 2.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

Mitglieder
der
Fünf Abtheilungen,
nach Kategorien geordnet.

I. Abtheilung.

1. Erbliche:

Ost- und West-Preußen:	Graf von Dönhoff.
Brandenburg:	Graf von der Schulenburg-Liebe-rose.
Pommern:	Graf Behr-Negendank.
Posen:	von Taczanowski.
Schlesien:	Graf von Dyhrn. Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg. Graf Henckel von Donnersmarck. Fürst Blücher von Wahlstatt.
Sachsen:	Graf zu Stolberg-Roßla.
Hannover:	Graf zu Münster.
Westfalen:	Fürst zu Salm-Salm.
Hessen-Nassau:	Graf zu Isenburg und Büdingen.
Rheinprovinz:	Fürst von Hatzfeldt-Wildenburg.

2. Für die Preußischen Kron-Aemter:
(fehlen.)

3. Kron-Syndici:

Brandenburg:	Dreukmann. Dr. von Friedberg.

4. Aus Allerhöchstem Vertrauen:

Brandenburg:	Fürst Anton Radziwill. Freiherr von Wilmowski.
Schlesien:	Graf von Frankenberg und Ludwigsdorf.
Sachsen:	von Neumann.
Schleswig-Holstein:	Graf Brockdorff-Ahlefeldt.
Hessen-Nassau:	von Schutzbar.

Digitized by Google

5. Aus den Domſtiftern:

Sachſen:	von Puttkamer=Carzin.

6. Aus den provinziellen Grafen-Verbänden:

Schleſien:	Graf von Pückler=Burghauß.

7. Aus den Familien=Verbänden:

Brandenburg:	von Bredow. Graf von Königsmarck.
Pommern:	von Borcke.

8. Aus dem alten und dem befeſtigten Grundbeſitze:

Oſt= und Weſt=Preußen:	Graf Finck von Finckenſtein=Schönberg. von Sperber. Freiherr von Tettau.
Brandenburg:	Graf von Kleiſt.
Pommern:	von Bandemer. Freiherr von Maltzahn. Freiherr von Steinäcker.
Poſen:	von Brzeski. von Kościelski.
Schleſien:	Freiherr von Dürant. von Wiedebach=Noſtitz.
Sachſen:	Freiherr von dem Busſche=Streithorſt. von Helldorff=St. Ulrich.
Weſtfalen:	Graf von Bodelſchwingh=Plettenberg. Freiherr von Wendt=Papenhauſen.
Rheinprovinz:	Freiherr von Solemacher=Antweiler. Freiherr Geyr von Schweppenburg.

9. Aus den Landes=Univerſitäten:

Brandenburg:	Dr. Hinſchius.
Schleswig=Holſtein:	Dr. Forchhammer.

10. Aus den Städten:

Oſt= und Weſt=Preußen:	Lambeck. Selke.
Brandenburg:	Boie.
Hannover:	Struckmann.
Rheinprovinz:	Küper. Pelzer. Lindemann.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

1. Erbliche:

Oſt- und Weſt-Preußen:	Graf zu Dohna-Lauck. Graf von Keyſerling.
Brandenburg:	Graf von Redern. Graf zu Solms-Sonnewalde.
Poſen:	Fürſt von Radolin.
Schleſien:	Graf von Pfeil-Burghauß. Herzog von Ratibor.
Hannover:	Graf von Steinberg.
Weſtfalen:	Fürſt zu Bentheim-Tecklenburg. Graf von Landsberg-Velen und Gemen.
Heſſen-Naſſau:	Landgraf Alexis von Heſſen-Philippsthal-Barchfeld. Fürſt zu Iſenburg und Büdingen-Wächtersbach.
Rheinprovinz:	Fürſt zu Wied.

2. Für die Preußiſchen Kron-Aemter:

Graf Lehndorff, Ober-Burggraf.

3. Kron-Syndici:

Brandenburg: Dr. von Schelling.

4. Aus Allerhöchſtem Vertrauen:

Brandenburg:	Dr. Graf von Moltke. von Guenther.
Schleſien:	D. Kopp.
Heſſen-Naſſau:	Graf Matuſchka.
Rheinprovinz:	Dr. Camphauſen-Köln. Freiherr von Stumm.

5. Aus den Domſtiftern:

(fehlen.)

6. Aus den provinziellen Grafen-Verbänden:

Weſtfalen: Graf von Merveldt.

7. Aus den Familien-Verbänden:

Brandenburg:	von Wedell.
Pommern:	Graf von Schwerin.

---

8. Aus dem alten und dem befestigten Grundbesitze:

Ost- und West-Preußen:	von Kunheim.
	Nitykowski.
	von Schenk zu Tautenburg.
	von Vogel.
Brandenburg:	Graf Finck von Finckenstein-Madlitz.
	von Klitzing.
	Freiherr von Manteuffel-Krossen.
Pommern:	von Rexin.
	von Puttkamer-Schlackow.
	von Gerlach.
Posen:	Graf von Bnin-Bniński.
Schlesien:	von Reinersdorff-Paczensky.
	Freiherr von Schlichting.
	Graf von Seherr-Thoß.
	Freiherr von Welczeck.
Sachsen:	Freiherr von Bodenhausen.
Rheinprovinz:	Graf von Nesselrode.

---

9. Aus den Landes-Universitäten:

Sachsen:	Dr. Knoblauch.
Hannover:	Dr. Dove.

---

10. Aus den Städten:

Ost- und West-Preußen:	Elditt.
Brandenburg:	von Kemnitz.
Schlesien:	Friedensburg.
Sachsen:	Schneider.
	Dr. Schweineberg.
Schleswig-Holstein:	Fuß.
Rheinprovinz:	Adams.
	Dr. von Mevissen.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

1. Erbliche:

Oſt- und Weſt-Preußen:	Graf zu Dohna-Schlobitten (zugleich Landhofmeiſter im Königreich Preußen).
Brandenburg:	Graf zu Lynar. Fürſt zu Solms-Baruth.
Poſen:	Fürſt Ferdinand Radziwill.
Schleſien:	Fürſt zu Carolath-Beuthen. Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen. Graf von Althann.
Sachſen:	Otto Fürſt zu Stolberg-Wernigerode.
Schleswig-Holſtein:	Fürſt von Bismarck, Herzog von Lauenburg.
Weſtfalen:	Graf von Fürſtenberg-Herdringen.
Heſſen-Naſſau:	Fürſt zu Iſenburg und Büdingen-Birſtein. Riedeſel Freiherr zu Eiſenbach.

2. Für die Preußiſchen Kron-Aemter:

von Holleben, Kanzler.

3. Kron-Syndici:

Brandenburg:	Eggeling.

4. Aus Allerhöchſtem Vertrauen:

Brandenburg:	Camphauſen-Berlin. Dr. Dernburg. Graf von Walderſee.
Poſen:	Heinrich XIII. Prinz Reuß j. L.
Sachſen:	von Helldorf-Bedra.
Hannover:	Graf von dem Buſſche-Ippenburg.

5. Aus den Domſtiftern:

(fehlen.)

Digitized by Google

6. Aus den provinziellen Grafen-Verbänden:

Pommern:	Graf von Zieten-Schwerin.
Posen:	Graf Mielzyński.

---

7. Aus den Familien-Verbänden:

Pommern:	von der Osten.
Sachsen:	Graf von der Schulenburg-Wolfsburg.

---

8. Aus dem alten und dem befestigten Grundbesitze:

Ost- und West-Preußen:	von Dreßler. von Gordon. Graf von Klinckowström. von Koerber.
Brandenburg:	von Pfuel. von Rohr. von Winterfeld-Neuendorf.
Pommern:	von Bonin. von Ploetz.
Posen:	Freiherr von Gersdorff.
Schlesien:	Ritter von Jerin-Geseß. Graf von Pfeil-Hausdorf. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. von Woyrsch.
Sachsen:	von Katte. Freiherr von Wintzingeroda-Knorr.
Westfalen:	Graf Korff-Schmising.
Rheinprovinz:	Graf von Fürstenberg-Stammheim.

---

9. Aus den Landes-Universitäten:

Hessen-Nassau:	Dr. Ubbelohde.
Rheinprovinz:	Dr. Nissen.

---

10. Aus den Städten:

Ost- und West-Preußen:	Koenig.
Pommern:	Helfritz.
Schlesien:	Martins.
Sachsen:	Böttticher.
Schleswig-Holstein:	Adickes.
Westfalen:	Windthorst.
Rheinprovinz:	Doetsch. Wegner.

Digitized by Google

IV. Abtheilung.

1. Erbliche:

Oſt- und Weſt-Preußen:	Graf von Schlieben.
Brandenburg:	von Gutzmerow.
Pommern:	Fürſt und Herr zu Putbus.
Poſen:	Graf Skórzewski-Radomice.
Schleſien:	Fürſt zu Hohenlohe-Oehringen, Herzog von Ujeſt.
	Fürſt von Lichnowsky.
	Graf Schaffgotſch.
	Graf York von Wartenburg.
Sachſen:	Graf von der Aſſeburg-Falkenſtein.
Weſtfalen:	Fürſt zu Sayn-Wittgenſtein-Hohenſtein.
	Fürſt zu Rheina-Wolbeck.
Heſſen-Naſſau:	Graf zu Solms-Rödelheim.
Rheinprovinz:	Fürſt zu Solms-Lich und Hohenſolms.

2. Für die Preußiſchen Kron-Aemter:

(fehlen.)

3. Kron-Syndici:

Hannover:	Dr. Meyer.
Heſſen-Naſſau:	Dr. Grimm.

4. Aus Allerhöchſtem Vertrauen:

Oſt- und Weſt-Preußen:	Graf zu Dohna-Finckenſtein.
Brandenburg:	von Bethmann-Hollweg.
	von Levetzow.
	Heinrich VII. Prinz Reuß j. L.
Poſen:	Freiherr von Wilamowitz-Möllendorff.
Schleswig-Holſtein:	Dr. Graf von Scheel-Pleſſen.
Heſſen-Naſſau:	Graf von Berlepſch.

5. Aus den Domſtiftern:

(fehlen.)

6. Aus den provinziellen Grafen-Verbänden:

Oſt- und Weſt-Preußen:	Graf von der Gröben-Neudörfchen.
Rheinprovinz:	Graf von Hompeſch.

7. Aus den Familien-Verbänden:

Brandenburg:	von Arnim-Kröchlendorff.

8. Aus dem alten und dem befeſtigten Grundbeſitze:

Oſt- und Weſt-Preußen:	Freiherr von Buddenbrock. Graf von Mirbach.
Brandenburg:	von Beerfelde. von Brand. von Arnim-Denſen. von Rochow.
Pommern:	Graf von Borcke. von Schöning.
Poſen:	von Morawski.
Schleſien:	Graf von Garnier. Graf von Hochberg. Graf von Schlabrendorf und Seppau. Wilhelm Graf zu Stolberg-Wernigerode.
Sachſen:	Graf von Hohenthal. Graf von der Schulenburg-Angern. Graf von der Schulenburg-Burgſcheidungen.
Rheinprovinz:	Graf Droſte.

9. Aus den Landes-Univerſitäten:

Oſt- und Weſt-Preußen:	Dr. Friedlaender.
Pommern:	Dr. Bierling.

10. Aus den Städten:

Brandenburg:	Dr. von Forckenbeck.
Pommern:	Theune.
Sachſen:	Hahn. Staude.
Schleswig-Holſtein:	Toosbüy.
Weſtfalen:	Schmieding.
Rheinprovinz:	Dietze. de Nys.

Digitized by Google

V. Abtheilung.

1. Erbliche:

Oſt- und Weſt-Preußen:	Graf zu Dohna-Schlodien.
Brandenburg:	Graf von Brühl. Prinz zu Schoenaich-Carolath. Graf von Houwald.
Poſen:	Fürſt Sulkowski.
Schleſien:	Fürſt von Pleß.
Sachſen:	Graf zu Stolberg-Stolberg. Graf und Herr von Werthern-Beichlingen.
Weſtfalen:	Herzog von Croy. Fürſt zu Salm-Horſtmar.
Rheinprovinz:	Fürſt zu Solms-Braunfels. Fürſt zu Salm-Reifferſcheid-Krautheim und Dyck.
Hohenzollernſche Lande:	Fürſt von Fürſtenberg.

2. Für die Preußiſchen Kron-Aemter:

Graf zu Eulenburg, Ober-Marſchall.

3. Kron-Syndici:

Brandenburg:	von Öhlſchläger.

4. Aus Allerhöchſtem Vertrauen:

Brandenburg:	Dr. von Stephan.
Schleswig-Holſtein:	von Bülow. Graf von Reventlou.
Heſſen-Naſſau:	Lotichius.
Rheinprovinz:	Bredt. von Stoſch.

5. Aus den Domſtiftern:

Brandenburg:	von Klützow.

Digitized by Google

6. Aus den provinziellen Grafen-Verbänden:

Brandenburg:	Graf und Herr von Schönburg-Glauchau.
Sachsen:	Graf von der Schulenburg-Nimptsch und Beetzendorf.

---

7. Aus den Familien-Verbänden:

Oſt- und Weſt-Preußen:	Graf von der Gröben-Ponarien.
Pommern:	von Kleiſt-Retzow.
Sachſen:	von Alvensleben.

---

8. Aus dem alten und dem befeſtigten Grundbeſitze:

Oſt- und Weſt-Preußen:	von Gottberg. Heine. Freiherr von Schroetter.
Brandenburg:	von Langenn. von Winterfeldt-Menkin.
Pommern:	Dr. von Behr-Schmoldow. Graf von Kraſſow. von Manteuffel-Redel.
Poſen:	Graf Kwilecki. von Zóltowski.
Schleſien:	Graf zu Dohna-Kotzenau. Graf von Rothkirch-Trach. Graf von Tſchirſchky-Renard. Freiherr von Zedlitz-Leipe.
Sachſen:	Freiherr von der Reck.
Weſtfalen:	Freiherr von Landsberg-Velen-Steinfurt.

---

9. Aus den Landes-Univerſitäten:

Schleſien:	Dr. Roepell.

---

10. Aus den Städten:

Brandenburg:	Hammer.
Pommern:	Tamms.
Sachſen:	Bödcher.
Schleſien:	Reichert.
Hannover:	Dr. Möllmann.
Weſtfalen:	Bleek.
Heſſen-Naſſau:	Rieß.
Rheinprovinz:	Zweigert.

Digitized by Google

Ueberſicht.

A. Nach Provinzen.

Es befinden ſich in jeder der fünf Abtheilungen Mitglieder:

	I. Abth.	II. Abth.	III. Abth.	IV. Abth.	V. Abth.	in Summa
Aus den Provinzen:						
Oſt- und Weſt-Preußen	6	8	7	6	6	33
Brandenburg	10	10	9	10	10	49
Pommern	5	4	5	5	5	24
Poſen	3	2	4	3	3	15
Schleſien	8	8	8	8	7	39
Sachſen	5	4	6	6	6	27
Schleswig-Holſtein	2	1	2	2	2	9
Hannover	2	2	1	1	1	7
Weſtfalen	3	3	3	3	4	16
Heſſen-Naſſau	2	3	3	3	2	13
Rheinprovinz	6	6	4	5	5	26
Hohenzollernſche Lande	—	—	—	—	1	1
	52	51	52	52	52	259

B. Nach Kategorien.

	I. Abth.	II. Abth.	III. Abth.	IV. Abth.	V. Abth.	in Summa
Erbliche Mitglieder	13	13	12	13	13	64
Für die Preußiſchen Kron-Aemter	—	1	1	—	1	3
Kron-Syndici	2	1	1	2	1	7
Aus Allerhöchſtem Vertrauen	6	6	6	7	6	31
Aus den Domſtiftern	1	—	—	—	1	2
Aus den provinziellen Grafen-Verbänden	1	1	2	2	2	8
Aus den Familien-Verbänden	3	2	2	1	3	11
Aus dem alten ꝛc. Grundbeſitz	17	17	18	17	16	85
Aus den Landes-Univerſitäten	2	2	2	2	1	9
Aus den Städten	7	8	8	8	8	39
	52	51	52	52	52	259

Digitized by Google

№ 2a.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

Liſte

der

am 12. November 1890

konſtituirten

fünf Abtheilungen.

I. Abtheilung.

1) von Puttkamer-Carzin, Vorſitzender.
2) Fürſt von Hatzfeldt-Trachenberg, Stellvertreter des Vorſitzenden
3) von Wiedebach-Noſtitz, Schriftführer.
4) Graf von Königsmarck, Stellvertreter des Schriftführers.
5) von Bandemer.
6) Graf Behr-Negendank.
7) Fürſt Blücher von Wahlſtatt.
8) Graf von Bodelſchwingh-Plettenberg.
9) Boie.
10) von Borcke.
11) von Bredow.
12) Graf Brockdorff-Ahlefeldt.
13) von Brzeski.
14) Freiherr von dem Buſſche-Streithorſt.
15) Graf von Dönhoff.
16) Drenkmann.
17) Freiherr von Dürant.
18) Graf von Dyhrn.
19) Graf Finck von Finckenſtein-Schönberg.
20) Dr. Forchhammer.
21) Graf von Frankenberg und Ludwigsdorf.
22) Dr. von Friedberg.
23) Freiherr Geyr von Schweppenburg.
24) Fürſt von Hatzfeldt-Wildenburg.
25) von Helldorff-St. Ulrich.
26) Graf Henckel von Donnersmarck.

Digitized by Google

27) Dr. Hinſchius.
28) Graf zu Iſenburg und Büdingen.
29) Graf von Kleiſt.
30) von Koscielski.
31) Küper.
32) Lambeck.
33) Lindemann.
34) Freiherr von Maltzahn.
35) Graf zu Münſter.
36) von Neumann.
37) Pelzer.
38) Graf von Pückler-Burghauß.
39) Fürſt Anton Radziwill.
40) Fürſt zu Salm-Salm.
41) Graf von der Schulenburg-Lieberoſe.
42) von Schutzbar.
43) Selke.
44) Freiherr von Solemacher-Antweiler.
45) von Sperber.
46) Freiherr von Steinäcker.
47) Graf zu Stolberg-Roßla.
48) Struckmann.
49) von Taczanowski.
50) Freiherr von Tettau.
51) Freiherr von Wendt-Papenhauſen.
52) Freiherr von Wilmowski.

II. Abtheilung.

1) von Wedell, Vorsitzender.
2) Fürst von Radolin, Stellvertreter des Vorsitzenden.
3) Freiherr von Manteuffel-Krossen, Schriftführer.
4) von Gerlach, Stellvertreter des Schriftführers.
5) Adams.
6) Fürst zu Bentheim-Tecklenburg.
7) Graf von Bnin-Bninski.
8) Freiherr von Bodenhausen.
9) Dr. Camphausen-Köln.
10) Graf zu Dohna-Lauck.
11) Dr. Dove.
12) Elditt.
13) Graf Finck von Finckenstein-Madlitz.
14) Friedensburg.
15) Fuß.
16) von Guenther.
17) Landgraf Alexis von Hessen-Philippsthal-Barchfeld.
18) Fürst zu Isenburg und Büdingen-Wächtersbach.
19) von Kemnitz.
20) Graf von Keyserling.
21) von Klitzing.
22) Dr. Knoblauch.
23) D. Kopp.
24) von Kunheim.
25) Graf von Landsberg-Velen und Gemen.
26) Graf Lehndorff.
27) Graf Matuschka.
28) Graf von Merveldt.
29) Dr. von Meviſſen.
30) Dr. Graf von Moltke.
31) Graf von Neſſelrode.
32) Nitykowski.
33) Graf von Pfeil-Burghauß.
34) von Puttkamer-Schlackow.
35) Herzog von Ratibor.
36) Graf von Redern.
37) von Reinersdorff-Paczensky.

Digitized by Google

38) von Rexin.
39) Dr. von Schelling.
40) von Schenk zu Tautenburg.
41) Freiherr von Schlichting.
42) Schneider.
43) Dr. Schweineberg.
44) Graf von Schwerin.
45) Graf von Seherr-Thoß.
46) Graf zu Solms-Sonnewalde.
47) Graf von Steinberg.
48) Freiherr von Stumm.
49) von Vogel.
50) Freiherr von Welezeck.
51) Fürſt zu Wied.

III. Abtheilung.

1) Camphausen=Berlin, Vorsitzender.
2) Prinz zu Hohenlohe=Ingelfingen, Stellvertreter des Vorsitzenden.
3) von Pfuel, Schriftführer.
4) Graf von Zieten=Schwerin, Stellvertreter des Schriftführers.
5) Abickes.
6) Graf von Althann.
7) Fürst von Bismarck, Herzog von Lauenburg.
8) Böttticher.
9) von Bonin.
10) Graf von dem Bussche=Ippenburg.
11) Fürst zu Carolath=Beuthen.
12) Dr. Dernburg.
13) Doetsch.
14) Graf zu Dohna=Schlobitten.
15) von Dreßler.
16) Eggeling.
17) Graf von Fürstenberg=Herdringen.
18) Graf von Fürstenberg=Stammheim.
19) Freiherr von Gersdorff.
20) von Gordon.
21) Helfritz.
22) von Helldorff=Bedra.
23) von Holleben.
24) Ritter von Jerin=Gefefs.
25) Fürst zu Isenburg und Büdingen=Birstein.
26) von Katte.
27) Graf von Klinckowstroem.
28) Koenig.
29) von Koerber.
30) Graf Korff=Schmising.
31) Graf zu Lynar.
32) Martins.
33) Graf Mielzynski.
34) Dr. Nissen.
35) von der Osten.
36) Graf von Pfeil=Hausdorf.
37) von Ploetz.

Digitized by Google

38) Fürſt Ferdinand Radziwill.
39) Heinrich XIII. Prinz Reuß j. L.
40) Riedeſel Freiherr zu Eiſenbach.
41) von Rohr.
42) Graf von der Schulenburg-Wolfsburg.
43) Fürſt zu Solms-Baruth.
44) Otto Fürſt zu Stolberg-Wernigerode.
45) Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode.
46) Dr. Ubbelohde.
47) Graf von Waldersee.
48) Wegner.
49) Windthorſt.
50) von Winterfeld-Neuendorf.
51) Freiherr von Wintzingeroda-Knorr.
52) von Woyrſch.

IV. Abtheilung.

1) von Rochow, Vorsitzender.
2) von Schöning, Stellvertreter des Vorsitzenden.
3) Graf von Hohenthal, Schriftführer.
4) Dietze, Stellvertreter des Schriftführers.
5) von Arnim-Densen.
6) von Arnim-Kröchlendorff.
7) Graf von der Asseburg.
8) von Beerfelde.
9) Graf von Berlepsch.
10) von Bethmann-Hollweg.
11) Dr. Bierling.
12) Graf von Borcke.
13) von Brand.
14) Freiherr von Buddenbrock.
15) Graf zu Dohna-Finckenstein.
16) Graf Droste.
17) Dr. von Forckenbeck.
18) Dr. Friedlaender.
19) Graf von Garnier.
20) Dr. Grimm.
21) Graf von der Gröben-Neudörfchen.
22) von Gutzmerow.
23) Hahn.
24) Graf von Hochberg.
25) Fürst zu Hohenlohe-Oehringen, Herzog von Ujest.
26) Graf von Hompesch.
27) von Levetzow.
28) Fürst von Lichnowsky.
29) Dr. Meyer.
30) Graf von Mirbach.
31) von Morawski.
32) de Nys.
33) Fürst und Herr zu Putbus.
34) Heinrich VII. Prinz Reuß j. L.
35) Fürst zu Rheina-Wolbeck.
36) Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein.
37) Graf Schaffgotsch.

Digitized by Google

38) Dr. Graf von Scheel-Plessen.
39) Graf von Schlabrendorf und Seppau.
40) Graf von Schlieben.
41) Schmieding.
42) Graf von der Schulenburg-Angern.
43) Graf von der Schulenburg-Burgscheidungen.
44) Graf Skórzewski-Radomice.
45) Fürst zu Solms-Lich und Hohensolms.
46) Graf zu Solms-Rödelheim.
47) Staude
48) Wilhelm Graf zu Stolberg-Wernigerode.
49) Theune.
50) Toosbüy.
51) Freiherr von Wilamowitz-Möllendorff.
52) Graf York von Wartenburg.

V. Abtheilung.

1) Graf von Brühl, Vorsitzender.
1) von Winterfeldt-Menkin, Stellvertreter des Vorsitzenden.
3) Zweigert, Schriftführer.
4) Graf zu Dohna-Kotzenau, Stellvertreter des Schriftführers.
5) von Alvensleben.
6) Dr. von Behr-Schmoldow.
7) Bleek.
8) Bödcher.
9) Bredt.
10) von Bülow.
11) Prinz zu Schönaich-Carolath.
12) Herzog von Croy.
13) Graf zu Dohna-Schlodien.
14) Graf zu Eulenburg.
15) Fürst von Fürstenberg.
16) von Gottberg.
17) Graf von der Gröben-Ponarien.
18) Hammer.
19) Heine.
20) Graf von Houwald.
21) von Kleist-Retzow.
22) von Klützow.
23) Graf von Krassow.
24) Graf Kwilecki.
25) Freiherr von Landsberg-Velen-Steinfurt.
26) Lotichius.
27) von Manteuffel-Redel.
28) Dr. Möllmann.
29) von Öhlschläger.
30) Fürst von Pleß.
31) Freiherr von der Reck.
32) Reichert.
33) Graf von Reventlou.
34) Rieß.
35) Dr. Roepell.
36) Graf von Rothkirch-Trach.
37) Fürst zu Salm-Horstmar.

Digitized by Google

38) Fürſt zu Salm-Reifferſcheid-Krautheim und Dyck.
39) Graf und Herr von Schönburg-Glauchau.
40) Freiherr von Schroetter.
41) Graf von der Schulenburg-Nimptſch und Beetzendorf.
42) Fürſt zu Solms-Braunfels.
43) Dr. von Stephan.
44) Graf zu Stolberg-Stolberg.
45) von Stoſch.
46) Fürſt Sulkowski.
47) Tamms.
48) Graf von Tſchirſchky-Renard.
49) Graf und Herr von Werthern-Beichlingen.
50) Freiherr von Zedlitz-Leipe.
51) von Zóltowski.

Digitized by Google

№ 3.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

Gesammt-Vorstand

des

Herrenhauses.

Präsidium.

Herzog von Ratibor,	Präsident.
von Rochow,	Vize-Präsidenten.
Böttticher,	Vize-Präsidenten.

Vorsitzende der Abtheilungen.

von Puttkamer-Carzin,	Vorsitzender der I. Abtheilung.
von Wedell,	= = II. =
Camphausen-Berlin,	= = III. =
von Rochow,	= = IV. =
Graf von Brühl,	= = V. =

Gewählte Mitglieder der Matrikel-Kommission.

Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.
von Öhlschläger.
von Winterfeldt-Menkin.
Graf von Zieten-Schwerin.

Bibliothek-Kuratorium.

Eggeling.
Boie.

Quästoren.

von Öhlschläger.
Boie.

Schriftführer.

Dietze.
von Klitzing.
von Neumann.
von der Osten.
von Pfuel.
von Reinersdorff.
von Schöning.
von Wiedebach.

Von den Herren Schriftführern haben immer je vier an den Verhandlungen des Gesammt-Vorstandes für die Dauer von 4 Wochen Theil zu nehmen.

Digitized by Google

№ 4.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

I. Kommission

für

die Geschäftsordnung.

Zusammengetreten den 14. November 1890.

Mitglieder.

1) von Woyrsch,	3. Abth.,	Vorsitzender.
2) von Winterfeldt-Menkin,	5. =	Stellvertreter des Vorsitzenden.
3) Freiherr von Dürant,	1. =	Schriftführer.
4) Graf zu Eulenburg,	5. =	Stellvertreter des Schriftführers.
5) Graf v. d. Schulenburg-Lieberose,	1. =	
6) von Wiedebach,	1. =	
7) Adams,	2. =	
8) Fürst von Radolin,	2. =	
9) Graf von Schwerin,	2. =	
10) Boetticher,	3. =	
11) Eggeling,	3. =	
12) Graf von Hompesch,	4. =	
13) von Rochow,	4. =	
14) Graf von Schlieben,	4. =	
15) Freiherr v. d. Reck,	5. =	

№ 4a.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

II. Kommission

für

die Petitionen.

Zusammengetreten den 13. November 1890.

Mitglieder.

1) Graf von Brühl,	5. Abth.,	Vorsitzender.
2) von Winterfeldt-Menkin,	5. =	Stellvertreter des Vorsitzenden.
3) Freiherr von Dürant,	1. =	Schriftführer.
4) Graf von Klinckowstroem,	3. =	Stellvertreter des Schriftführers.
5) Graf von Dyhrn,	1. =	
6) Freiherr von Wendt,	1. =	
7) Landgraf Alexis von Hessen,	2. =	
8) Freiherr von Manteuffel,	2. =	
9) Schneider,	2. =	
10) Koenig,	3. =	
11) von Winterfeld-Neuendorf,	3. =	
12) von Arnim-Densen,	4. =	
13) von Brand,	4. =	
14) von Schöning,	4. =	
15) Lotichius,	5. =	

Digitized by Google

№ 4b.

Session 1890/91. Herrenhaus.

III. Kommission

für

den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten.

Zusammengetreten den 13. November 1890.

Mitglieder.

1) Graf von Zieten-Schwerin,	3. Abth.,	Vorsitzender.
2) von Alvensleben,	5. =	Stellvertreter des Vorsitzenden.
3) von Reinersdorff,	2. =	Schriftführer.
4) Zweigert,	5. =	Stellvertreter des Schriftführers.
5) Boie,	1. =	
6) von Helldorff-Bedra,	1. =	
7) Graf von Königsmarck,	1. =	
8) von Kemnitz,	2. =	
9) Fürst von Radolin,	2. =	
10) von Pfuel,	3. =	
11) Graf Udo zu Stolberg-Wernigerode,	3. =	
12) Schmieding,	4. =	
13) Graf v. d. Schulenburg-Angern,	4. =	
14) Freiherr von Wilamowitz-Möllendorff,	4. =	
15) Freiherr von Landsberg,	5. =	

Digitized by Google

№ 4c.

Seſſion
1890/91.

Herrenhaus.

IV. Kommiſſion

für

Juſtiz-Angelegenheiten.

Zuſammengetreten den 14. November 1890.

Mitglieder.

1) Drenkmann,	1. Abth.,	Vorſitzender.
2) Eggeling,	3. =	Stellvertreter des Vorſitzenden.
3) Graf von Reventlou,	5. =	Schriftführer.
4) Boie,	1. =	Stellvertreter des Schriftführers.
5) Küper,	1. =	
6) Adams,	2. =	
7) Graf von Finckenſtein-Madlitz,	2. =	
8) von Gerlach,	2. =	
9) Dr. Dernburg,	3. =	
10) v. d. Oſten,	3. =	
11) Dr. Bierling,	4. =	
12) von Brand,	4. =	
13) von Schöning,	4. =	
14) von Kleiſt-Retzow,	5. =	
15) Graf v. d. Schulenburg-Beetzendorf,	5. =	

Digitized by Google

№ 4d.

Seſſion
1890/91.

Herrenhaus.

V. Kommiſſion

für

Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.

Zuſammengetreten den 22. Januar 1891.

Mitglieder.

1) Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen,	3. Abth.,	Vorſitzender,
2) Bredt,	5. =	Stellvertreter des Vorſitzenden,
3) Boie,	1. =	Schriftführer,
4) Graf von Hohenthal,	4. =	Stellvertreter des Schriftführers,
5) Graf Henckel von Donnersmarck,	1. =	
6) Graf von Königsmarck,	1. =	
7) Graf von Finckenſtein-Madlitz,	2. =	
8) Dr. von Meviſſen,	2. =	
9) Graf von Schwerin,	2. =	
10) v. d. Oſten,	3. =	
11) von Pfuel,	3. =	
12) von Brand,	4. =	
13) Graf von Mirbach,	4. =	
14) Graf zu Dohna-Schlodien,	5. =	
15) Graf von Tſchirſchky-Renard,	5. =	

№ 4e.

Session 1890/91. Herrenhaus.

VI. Kommission

für

Eisenbahn-Angelegenheiten.

Zusammengetreten den 14. November 1890.

Mitglieder.

1) Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen,	3. Abth.,	Vorsitzender.
2) Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg,	1. =	Stellvertreter des Vorsitzenden.
3) Küper,	1. =	Schriftführer.
4) Graf von Mirbach,	4. =	Stellvertreter des Schriftführers.
5) Graf von Frankenberg,	1. =	
6) Freiherr von Bodenhausen,	2. =	
7) Graf von Redern,	2. =	
8) Freiherr von Welczeck,	2. =	
9) Adickes,	3. =	
10) Camphausen-Berlin,	3. =	
11) Fürst zu Putbus,	4. =	
12) Staude,	4. =	
13) Graf zu Dohna-Kotzenau,	5. =	
14) Fürst von Pleß,	5. =	
15) Rieß,	5. =	

Digitized by Google

№ 4f.

Seſſion
1890/91.

Herrenhaus.

VII. Kommiſſion

für

kommunale Angelegenheiten.

Zuſammengetreten den 13. November 1890.

Mitglieder.

1) von Wedell,	2. Abth.,	Vorſitzender.
2) von Winterfeldt-Menkin,	5. =	Stellvertreter des Vorſitzenden.
3) Struckmann,	1. =	Schriftführer.
4) Freiherr von Manteuffel,	2. =	Stellvertreter des Schriftführers.
5) Freiherr von Maltzahn,	1. =	
6) Graf von Pückler-Burghauß,	1. =	
7) Fuß,	2. =	
8) Boetticher,	3. =	
9) Graf von Pfeil,	3. =	
10) von Woyrſch,	3. =	
11) Graf von Borcke,	4. =	
12) von Brand,	4. =	
13) Dr. von Forckenbeck,	4. =	
14) Graf zu Eulenburg,	5. =	
15) von Klützow,	5. =	

Für Vorberathung des Geſetzentwurfs, betreffend die Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden treten noch hinzu:

1) Fürſt zu Iſenburg-Birſtein.
2) Graf Matuſchka.
3) Riedeſel Freiherr zu Eiſenbach.
4) Rieß.

Digitized by Google

№ 4g.

Session 1890/91. Herrenhaus.

VIII. Kommission

für

Agrar-Verhältnisse.

Zusammengetreten den 13. November 1890.

Mitglieder.

1) Graf von Brühl,	5. Abth.,	Vorsitzender.
2) von Woyrsch,	3. =	Stellvertreter des Vorsitzenden.
3) Graf von Hohenthal,	4. =	Schriftführer.
4) von Ploetz,	3. =	Stellvertreter des Schriftführers.
5) Graf von Königsmarck,	1. =	
6) Graf v. d. Schulenburg-Lieberose,	1. =	
7) von Wiedebach,	1. =	
8) von Gerlach,	2. =	
9) Freiherr von Manteuffel,	2. =	
10) von Reinersdorff,	2. =	
11) von Katte,	3. =	
12) von Arnim-Densen,	4. =	
13) von Rochow,	4. =	
14) Freiherr von Landsberg,	5. =	
15) Graf v. d. Schulenburg-Beetzendorf,	5. =	

№ 4h.

Session 1890/91. Herrenhaus.

IX. Kommission

für

Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die außerordentliche Armenlast; Nr. 5 der Drucksachen.

Zusammengetreten den 14. November 1890.

Mitglieder.

1) von Levetzow,	4. Abth.,	Vorsitzender.
2) Freiherr von Landsberg,	5. =	Stellvertreter des Vorsitzenden.
3) Graf von Keyserling,	2. =	Schriftführer.
4) Graf zu Dohna-Lauck,	2. =	Stellvertreter des Schriftführers.
5) von Bredow,	1. =	
6) Küper,	1. =	
7) Freiherr von Maltzahn,	1. =	
8) von Guenther,	2. =	
9) Fürst zu Isenburg-Birstein,	3. =	
10) Graf von Klinckowstroem,	3. =	
11) Graf Udo zu Stolberg-Wernigerode,	3. =	
12) von Gutzmerow,	4. =	
13) Graf von Schlieben,	4. =	
14) von Winterfeldt-Menkin,	5. =	
15) Zweigert,	5. =	

Digitized by Google

№ 4i.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

X. Kommission

für

Vorberathung des Antrages des Grafen von Frankenberg,

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen:

die Bildung einer Behörde zu erwägen, welcher alle Interessen der Wasserwirthschaft in Bezug auf die Landeskultur, auf Abwendung der Hochwassergefahren und bessere Ausnutzung für Schiffahrt und Gewerbe unterstellt werden.

Nr. 18 der Drucksachen.

Zusammengetreten den 20. Januar 1891.

Mitglieder.

1) Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg,	1. Abth.,	Vorsitzender.
2) von Woyrsch,	3. =	Stellvertreter des Vorsitzenden.
3) Graf von Keyserling,	2. =	Schriftführer.
4) Graf von Frankenberg,	1. =	
5) Selke,	1. =	
6) Graf von Finckenstein-Madlitz,	2. =	
7) von Klitzing,	2. =	
8) Dr. Dernburg,	3. =	
9) Koenig,	3. =	
10) von Bethmann-Hollweg,	4. =	
11) Graf von Hohenthal,	4. =	
12) Freiherr von Wilamowitz-Möllendorff,	4. =	
13) Heine,	5. =	
14) Graf v. d. Schulenburg-Beetzendorf,	5. =	
15) Graf von Tschirschky-Renard,	5. =	

Digitized by Google

№ 4k.

Session 1890/91. Herrenhaus.

XI. Kommission

für

Vorberathung des Entwurfs eines Einkommensteuergesetzes und des Entwurfs zu einem Gesetze, betreffend Abänderungen des Erbschaftssteuergesetzes; Nr. 52 und 55 der Drucksachen.

Zusammengetreten den 20. März 1891.

Mitglieder.

1) Freiherr von Landsberg	5. Abth.,	Vorsitzender.
2) Böttticher	3. =	Stellvertreter des Vorsitzenden.
3) Zweigert	5. =	Schriftführer.
4) Boie	4. =	Stellvertreter des Schriftführers.
5) Graf von Dönhoff	1. =	
6) Freiherr von Solemacher	1. =	
7) Freiherr von Tettau	1. =	
8) Graf Henckel von Donnersmarck	2. =	
9) Lindemann	2. =	
10) Dr. von Mevissen	2. =	
11) Graf Udo zu Stolberg-Wernigerode	3. =	
12) Graf von Zieten-Schwerin	3. =	
13) von Pfuel	4. =	
14) von Schöning	4. =	
15) Graf zu Eulenburg	5. =	

Digitized by Google

№ 41.

Session 1890/91. Herrenhaus.

XII. Kommission

für

Vorberathung des Entwurfs eines Gewerbesteuergesetzes; Nr. 58 der Drucksachen.

Zusammengetreten den 21. März 1891.

Mitglieder.

1) von Woyrsch	3. Abth.,	Vorsitzender.
2) Freiherr von Dürant	1. =	Stellvertreter des Vorsitzenden.
3) Struckmann	1. =	Schriftführer.
4) Freiherr von der Reck	5. =	Stellvertreter des Schriftführers.
5) Küper	1. =	
6) von Gerlach	2. =	
7) von Reinersdorff	2. =	
8) Schneider	2. =	
9) Graf von Pfeil-Hausdorf	3. =	
10) Wegner	3. =	
11) Graf von Hohenthal	4. =	
12) Schmieding	4. =	
13) Thenne	4. =	
14) Dr. Möllmann	5. =	
15) Reichert	5. =	

Digitized by Google

№ 4m.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

XIII. Kommiſſion

für

Vorberathung des Entwurfs eines Wildſchadengeſetzes; Nr. 49 der Druckſachen.

Zuſammengetreten den 20. März 1891.

Mitglieder.

1) Graf von Brühl	5. Abth.,	Vorſitzender.
2) von Alvensleben	5. =	Stellvertreter des Vorſitzenden.
3) Graf v. d. Schulenburg-Lieberoſe	3. =	Schriftführer.
4) Graf von Finckenſtein-Madlitz	2. =	Stellvertreter des Schriftführers.
5) Dr. Hinſchius	1. =	
6) Küper	1. =	
7) Graf von Mirbach	1. =	
8) Fürſt zu Hohenlohe-Oehringen, Herzog von Ujeſt	2. =	
9) von Klitzing	2. =	
10) Dr. Dernburg	3. =	
11) Fürſt zu Iſenburg-Birſtein	3. =	
12) von Bethmann-Hollweg	4. =	
13) Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen	4. =	
14) Fürſt zu Putbus	4. =	
15) Fürſt von Pleß	5. =	

Digitized by Google

№ 4 n.

Session 1890/91. Herrenhaus.

XIV. Kommission

für

Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Wegeordnung für die Provinz Sachsen; Nr. 71 der Drucksachen.

Zusammengetreten den 21. März 1891.

Mitglieder.

1) Fürst zu Stolberg-Wernigerode	3. Abth.,	Vorsitzender.
2) von Wedell	2. =	Stellvertreter des Vorsitzenden.
3) Freiherr von der Reck	5. =	Schriftführer.
4) Hammer	5. =	Stellvertreter des Schriftführers.
5) Dr. von Friedberg	1. =	
6) Graf von Frankenberg	1. =	
7) Graf zu Stolberg-Roßla	1. =	
8) Freiherr von Bodenhausen	2. =	
9) Dr. Schweineberg	2. =	
10) Böttticher	3. =	
11) von Helldorff-Bedra	3. =	
12) von Breitenbauch	4. =	
13) Fürst zu Putbus	4. =	
14) Graf von der Schulenburg-Angern	4. =	
15) Graf von der Schulenburg-Beetzendorf	5. =	

Digitized by Google

№ 40.

Session 1890/91. Herrenhaus.

XV. Kommission

für

Vorberathung des Entwurfs einer Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie; Nr. 88 der Druckſachen.

Zuſammengetreten den 29. April 1891.

Mitglieder.

1) von Puttkamer-Carzin	1. Abth.,	Vorſitzender.
2) Perſius	2. =	Stellvertreter des Vorſitzenden.
3) Prinz zu Schoenaich-Carolath	5. =	Schriftführer.
4) von Schöning	4. =	Stellvertreter des Schriftführers.
5) Dr. von Friedberg	1. =	
6) Fürſt von Hatzfeldt-Trachenberg	1. =	
7) Freiherr von Maltzahn	1. =	
8) Graf von Klinckowſtroem	2. =	
9) Graf von Schwerin	2. =	
10) von Wedell	2. =	
11) Fürſt zu Carolath-Beuthen	3. =	
12) von Helldorff-Bedra	3. =	
13) Martins	3. =	
14) Graf von Zieten-Schwerin	3. =	
15) von Bethmann-Hollweg	4. =	
16) von Levetzow	4. =	
17) Fürſt zu Putbus	4. =	
18) Bredt	5. =	
19) von Kleiſt-Retzow	5. =	
20) von Winterfeldt-Menkin	5. =	

Digitized by Google

№ 5.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

Berlin, den 12. November 1890.

Auf Grund der beifolgenden Allerhöchsten Ermächtigung vom 9. November d. Js. beehre ich mich Euer Durchlaucht anliegend den Entwurf eines Gesetzes, betreffend

die außerordentliche Armenlast

nebst Begründung mit dem Ersuchen ganz ergebenst zu übersenden, denselben der Beschlußfassung des Herrenhauses gefälligst zu unterbreiten.

Der Minister des Innern.
Herrfurth.

An
den Präsidenten des Herrenhauses
Herzog von Ratibor,
Durchlaucht.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ermächtigen hierdurch Unseren Minister des Innern, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die außerordentliche Armenlast, dem Landtage der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Neugattersleben, den 9. November 1890.

Wilhelm R.

Herrfurth.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die außerordentliche Armenlast.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie was folgt:

Der § 31 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 (Gesetz-Samml. S. 130) wird aufgehoben. An seine Stelle treten die nachfolgenden §§ 31 und 31a.

§ 31.

Die Landarmenverbände, in der Provinz Ostpreußen der Landarmenverband der Provinz, sind verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hülfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden Anstalten in der erforderlichen Zahl und Größe einzurichten und zu unterhalten. Verpflichtet zur Aufnahme und Bewahrung, zur Gewährung der Kur und Pflege, ist zunächst derjenige Landarmenverband, welchem der vorläufig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband angehört.

Die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten trägt der Landarmenverband. Die sonstigen Kosten hat dem Landarmenverbande, sofern es sich um einen nicht-landarmen Hülfsbedürftigen handelt, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung, der vorläufig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband mit $^1/_3$, der Kreis, dem dieser Ortsarmenverband angehört, mit $^2/_3$ zu erstatten.

Dem Ortsarmenverbande bleibt der Rückgriff gegen den endgültig fürsorgepflichtigen Ortsarmenverband, dem Kreise der Rückgriff gegen denjenigen Kreis, dem der endgültig fürsorgepflichtige Ortsarmenverband angehört, vorbehalten.

Der Landarmenverband kann wegen Erstattung der Kosten auch den endgültig fürsorgepflichtigen Ortsarmenverband, sowie den Kreis, welchem dieser angehört, unmittelbar in Anspruch nehmen. Er kann die Uebernahme des Hülfsbedürftigen von demjenigen Landarmenverbande verlangen, dem der endgültig fürsorgepflichtige Ortsarmenverband angehört. Die Kosten der Ueberführung fallen dem übernahmepflichtigen Landarmenverbande zur Last. Letzterem ist wegen der Kosten der Ueberführung und Bewahrung, der Kur und Pflege der endgültig fürsorgepflichtige Ortsarmenverband und der Kreis dem dieser angehört, in dem obenbezeichneten Maße unmittelbar erstattungspflichtig.

Digitized by Google

Für den Betrag der zu erstattenden Kosten kann von dem Minister des Innern ein Tarif aufgestellt werden.

Unberührt bleiben alle auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder Titeln beruhenden Verpflichtungen.

Streitigkeiten unter den Armenverbänden oder Kreisen über die vorstehend geregelte Erstattungs- und Uebernahmepflicht unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksausschuß.

§ 31 a.

Kreise oder Ortsarmenverbände, welche für einen der von den Landarmenverbänden unmittelbar zu übernehmenden Zweige der Armenpflege bisher schon in ausreichender Weise gesorgt haben, können, so lange dies der Fall ist, nicht gegen ihren Willen verpflichtet werden, an der betreffenden Einrichtung des Landarmenverbandes Theil zu nehmen oder zu den Kosten derselben beizutragen. Streitigkeiten hierüber unterliegen der Entscheidung des Oberpräsidenten.

Kreise und Ortsarmenverbände, sowie die aus mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken zusammengesetzten Kommunalverbände können mit der nämlichen Wirkung auch in Zukunft, nach Vereinbarung mit dem Landarmenverbande und in Ermangelung einer solchen mit Ermächtigung des Oberpräsidenten, die Fürsorge für hülfsbedürftige Geisteskranke, Idioten, Epileptische, Taubstumme und Blinde unmittelbar übernehmen, sie können die Fürsorge auch für Sieche und für andere hülfsbedürftige Kranke unmittelbar übernehmen.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Minister des Innern.

Herrfurth.

Digitized by Google

Begründung.

Mehr und mehr haben sich im Laufe der Jahre die Uebelstände herausgestellt, welche auf dem Gebiet der öffentlichen Armenpflege mit der Ungleichartigkeit der Lastenvertheilung unter den einzelnen Armenverbänden verknüpft sind. Es gilt dies namentlich von der, den Armenverbänden obliegenden Fürsorge für hülfsbedürftige Geisteskranke, Idioten, Epileptische, Taubstumme und Blinde, — der sogenannten „außerordentlichen Armenlast" (§ 32 des Gesetzes vom 8. März 1871 Gesetz-Samml. S. 130). Die Ortsarmenverbände sind sehr häufig kaum im Stande, diese Fürsorge in genügendem Maße zu gewähren. Auch den aus mehreren Gemeinden bezw. Gutsbezirken zusammengesetzten Gesammtarmenverbänden kann aus praktischen Gründen, im Interesse der Armenpolizei, nicht eine derartige territoriale Ausdehnung gegeben werden, daß sie durchweg diesem Zweige der Armenpflege in genügendem Maße gewachsen sein würden. Gerade hier machen sich die Zufälligkeiten, welche häufig eine ungleichmäßige Belastung herbeiführen, in besonders hervorragendem Maße geltend. Einzelne Ortsarmenverbände sind mit Pflegekosten für Geisteskranke, Idioten ꝛc. überlastet, andere sind von solchen Kosten völlig frei. Die Nothwendigkeit, einen oder mehrere Geisteskranke in einer Irrenanstalt unterzubringen, kann geradezu den finanziellen Ruin eines kleinen Ortsarmenverbandes herbeiführen. Nur im äußersten Nothfalle gehen auch gewöhnlich solche Ortsarmenverbände, sofern sie nicht ausnahmsweise eine Freistelle erlangen können, zu einer derartigen Unterbringung über. Die Idioten, Epileptischen ꝛc. bleiben in Folge dessen vielfach ihren Angehörigen zur Last, stehen diesen bei der Aufsuchung und Benutzung von Arbeitsgelegenheit im Wege und bilden für sie häufig recht eigentlich erst die Ursache der Verarmung.

Im Hinblick auf diese Verhältnisse hat bereits das Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871, Gesetz-Samml. S. 130, in §§ 31, 32*) — unter Aufrechthaltung der für die Zwecke der „außerordentlichen Armenlast" bereits bestehenden Verbände von Ge-

*) § 31. „Die Landarmenverbände sind befugt, die Kosten der öffentlichen Armenpflege welche die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Taubstumme, Sieche und Blinde verursacht, unmittelbar zu übernehmen. Kreise oder Armenverbände, welche für einen der unmittelbar zu übernehmenden Zweige der Armenpflege bis dahin in ausreichender Weise gesorgt haben, können nicht gegen ihren Willen verpflichtet werden, an der betreffenden Einrichtung des Landarmenverbandes Theil zu nehmen oder zu den Kosten derselben beizutragen. Die auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder Titeln beruhenden Verpflichtungen einzelner Landarmenverbände, sowie die Verpflichtung der Ortsarmenverbände zur vorläufigen Unterstützung der in ihrem Bezirke (§ 28 des Bundesgesetzes) der Hülfsbedürftigkeit anheimfallenden Personen werden hierdurch nicht berührt.

Die vorstehende Bestimmung findet gleichmäßig auf die, aus mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken zusammengesetzten Kommunalverbände (Bürgermeistereien, Aemter, Samml-

meinden und Gutsbezirken — den Landarmenverbänden, den Kreisen und den aus mehreren Gemeinden ꝛc. zusammengesetzten Kommunalverbänden (Bürgermeistereien, Aemtern, Sammtgemeinden) die Befugniß ertheilt, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Taubstumme, Sieche und Blinde verursacht, unmittelbar zu übernehmen. Das Gesetz ist bei dieser Fassung davon ausgegangen, daß die Ertheilung der Befugniß genügen werde, um die genannten Verbände zu einem freiwilligen Vorgehen in dem angedeuteten Sinne zu veranlassen.

Letzteres ist gleichwohl nur sehr theilweise der Fall gewesen.

Die Landarmenverbände unterhalten wohl Irrenhäuser (insbesondere für gemeingefährliche oder heilbare Geisteskranke), Siechenhäuser ꝛc. — auch werden Zuschüsse an Privatanstalten solcher Art geleistet: — alles dies aber, wenigstens in vielen Provinzen, nicht in einem dem Bedürfniß auch nur annähernd genügendem Umfange. Aus mehreren Provinzen berichten die Oberpräsidenten, daß die bei den Landarmenanstalten angemeldeten Blödsinnigen ꝛc., wenn überhaupt, erst nach Verlauf von Jahren zur Aufnahme gelangen können und in der Zwischenzeit daher, sich zum Theil im Lande umhertreibend, eine beklagenswerthe Existenz führen. Auch geschieht die Aufnahme in die bestehenden Anstalten der Landarmenverbände keineswegs überall kostenlos. Es bestehen zwar hier und da Freistellen, meistentheils haben aber die Ortsarmenverbände für einen Pflegling bis zu 300 Mark jährlich und mehr zu bezahlen.

Nur in einigen Provinzen, namentlich Sachsen, haben die Kreise von der ihnen verliehenen Befugniß in ausgiebigem Maße Gebrauch gemacht und die Zahlung der von den Provinzial- (Landarmenverbands-) Anstalten berechneten Pflegekosten für Irre ꝛc. ꝛc. ein für alle Mal — ganz oder doch zum größeren Theil — übernommen. In der Provinz Hannover bestehen überdies viele und ausgedehnte besondere Verbände (§ 32 cit.) zur Tragung der außerordentlichen Armenlast. In Neuvorpommern und Rügen ist in den dort ebenfalls zahlreichen und ausgedehnten Gesammtarmenverbänden häufig das System der herkömmlich sogenannten „modifizirten Armenpflege" eingeführt, welches darin besteht, daß in schweren Fällen, wie die hier in Rede stehenden, die Kosten von dem meist recht leistungsfähigen Verbande übernommen werden.

Ein völlig genauer und erschöpfender Nachweis über das Maß des vorhandenen Bedürfnisses läßt sich allerdings nicht führen, da, der Natur der Dinge nach, eine Statistik darüber nicht gegeben werden kann, wieviel hülfsbedürftige, zur Aufnahme in eine Anstalt geeignete (ungefährliche) Geisteskranke, Idioten u. s. w. vorhanden sind, für welche solche Aufnahme begehrt werden würde, wenn Anstalten überhaupt in genügender Zahl und Größe vorhanden wären und die betreffenden Ortsarmenverbände die Pflegekosten ohne übermäßigen Druck erschwingen könnten. Der Kostenersparung

---

gemeinden), sowie auf die Amtsbezirke und Kreise Anwendung. Diese Verbände können überdies auch die Fürsorge für Kranke unmittelbar übernehmen."

§ 32. „Die in einigen Landestheilen bereits bestehenden Verbände von Gemeinden und Gutsbezirken zur Bestreitung der Kosten einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege (außerordentliche Armenlast) bleiben als solche aufrecht erhalten; bezüglich der Verwaltung der Angelegenheiten derselben kommen die §§ 9, 10, 13 bis 15 gleichmäßig zur Anwendung. Ohne Zustimmung der Betheiligten findet die Bildung solcher Verbände nicht ferner statt."

wegen unterbleibt gegenwärtig häufig genug die Anmeldung überhaupt, wenn die Aufnahme in eine Anstalt nicht gerade unbedingt geboten ist. Gleichwohl wird die beigefügte Nachweisung der in den einzelnen Provinzen für hülfsbedürftige Geisteskranke, Idioten, Epileptische, Taubstumme und Blinde bestehenden Anstalten, der von den Ortsarmenverbänden für solche zu zahlenden Pflegesätze, der Zahl derjenigen, denen im Lauf der letzten Jahre die Aufnahme wegen Raummangels versagt werden mußte, — auch in ihrer gegenwärtigen Gestalt die Ueberzeugung begründen, daß die bestehenden Zustände einer durchgreifenden Besserung bedürftig sind.

Fast ohne Ausnahme haben sich denn auch die Provinzialbehörden dahin ausgesprochen, daß die Landarmenverbände und Kreise veranlaßt werden müßten, von der ihnen verliehenen Befugniß in solchem Umfange Gebrauch zu machen, wie bei Erlaß des Gesetzes vom 8. März 1871 gehofft worden ist. Nur darüber hat sich eine Meinungsverschiedenheit herausgestellt, ob schon gegenwärtig ein ausreichender Anlaß vorliege, zu solchen Zwecken den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten.

Um solchen Bedenken thunlichst Rechnung zu tragen, sind bereits durch Erlaß vom 30. September v. J. die Oberpräsidenten ersucht worden, zunächst — behufs Vermeidung der Nothwendigkeit legislativen Einschreitens — auf ein freiwilliges weiteres Eintreten der größeren Verbände hinzuwirken.

„Hierbei würde, so heißt es in diesem Erlaß, was Art und Maß der zu übernehmenden Leistungen betrifft, der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse selbstverständlich in weitem Maße Rechnung zu tragen sein. Im Allgemeinen aber dürfte der von mehreren Seiten vorgetragenen Ansicht beizupflichten sein, daß jedenfalls die Errichtung und Unterhaltung der größeren Heil- und Bewahranstalten für Geisteskranke, Idioten, Epileptische, Blinde ꝛc. in einer dem Bedürfniß entsprechenden Anzahl und Größe den Landarmenverbänden zur Last bleiben müsse, während die Kreise die nach Abzug der allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten (vergl. § 30 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz), sich ergebenden, für den einzelnen Kranken ꝛc. aufgewendeten Kosten — wofür ein Tarif (vergl. a a. O.) aufgestellt werden könnte — ganz oder doch zum größeren Theil zu übernehmen hätten. In einer derartigen Vertheilung würde nur eine der Billigkeit entsprechende Ausgleichung unter den gegenwärtig oft so ungleichmäßig belasteten Ortsarmenverbänden zu erblicken sein ꝛc."

In Verfolg dessen hat der Provinziallandtag der Provinz Brandenburg sich bereit erklärt:

> die öffentliche Fürsorge betreffs der einer Anstaltspflege bedürftigen Geisteskranken, Siechen, Epileptischen, Taubstummen, Blinden und Idioten im Verein mit den Kreisen zu übernehmen — und zwar in der Weise, daß der Landarmenverband der Provinz die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten tragen, der betreffende Kreis aber für die Unterhaltung der einzelnen Kranken ꝛc. einen bestimmten fixirten Betrag entrichten soll.

Der Provinziallandtag der Provinz Pommern, welche gegenwärtig schon in ihren Anstalten ortsarme Geisteskranke gegen ein ermäßigtes Pflegegeld (250 Mark jährlich) aufnimmt, hat beschlossen,

> die Fürsorge für hülfsbedürftige Idioten und Epileptische gegen ein

von den Kreisen zu zahlendes Pflegegeld von 250 Mark jährlich zu übernehmen.

Abgesehen aber hiervon ist bisher ein Erfolg nicht zu erzielen gewesen. Einige Landarmenverbände haben sich darauf beschränkt, eine Beschlußfassung in Aussicht zu stellen, andere haben ausdrücklich den Antrag gestellt, sie von weitergehenden Leistungen zu entbinden.

Da hiernach als festgestellt angenommen werden darf, daß der in § 31 des Gesetzes vom 8. März 1871 vorgesehene Weg nicht zum Ziele führt, so erscheint es angezeigt, diesem Ziele nunmehr durch eine entsprechende Aenderung des § 31 a. a. O. näher zu treten, und die gegenwärtige Befugniß der Landarmenverbände und Kreise mit den in dem Erlaß vom 30. September v. Js. und weiter unten ferner erwähnten Maßgaben in eine Verpflichtung umzuwandeln. Es ist dies zugleich ein bedeutungsvoller Schritt auf der Bahn einer festeren Abgrenzung der den einzelnen engeren und weiteren Kommunalverbänden obliegenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen. Wenn insbesondere bei Erlaß der Dotationsgesetze den dotirten Verbänden vielfach nur die Befugniß beigelegt worden ist, die überwiesenen Summen für gewisse öffentlich-rechtliche Zwecke zu verwenden, ohne ihnen gleichzeitig die Verpflichtung aufzuerlegen, diese Verwendung in einem dem Bedürfnisse entsprechenden Umfange eintreten zu lassen, so hat sich dies als ein Uebelstand erwiesen, welchem bezüglich der hier in Rede stehenden Frage der außerordentlichen Armenlast im Wege der Gesetzgebung Abhülfe zu schaffen dringend geboten erscheint. Eine solche gesetzliche Regelung wird einer den örtlichen Verhältnissen sich anpassenden Entwickelung Raum zu lassen, andrerseits aber, wie das Gesetz vom 8. März 1871 selbst, den ganzen Umfang der Monarchie zu umfassen haben und auch diejenigen Provinzen nicht ausschließen dürfen, für welche das Bedürfniß nicht in gleichem Maß wie für andere Provinzen vorliegen mag.

Der hiermit vorgelegte Gesetzentwurf schlägt demnach vor, den gedachten § 31 aufzuheben und denselben durch die neuen §§ 31 und 31a zu ersetzen.

Zu den Einzelbestimmungen dieser neuen Paragraphen bleibt Folgendes zu bemerken.

Zu § 31.

Absatz 1.

Die Landarmenverbände sollen verpflichtet sein, für Bewahrung, Kur und Pflege der hülfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in Gemeinschaft mit den Kreisen und Ortsarmenverbänden Sorge zu tragen. Unterricht und Ausbildung der Idioten, der Taubstummen und Blinden ꝛc. anlangend, verbleibt es bei dem gegenwärtigen Rechtszustande, wonach solche unbestritten zu den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege nicht gehören, so wenig wie nach § 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (Ges.-Samml. S. 130ff.) der gewöhnliche Schulunterricht.

Nach § 31 des ebengedachten Ausführungsgesetzes sollen die Landarmenverbände auch befugt sein, die Fürsorge für Siechе unmittelbar zu übernehmen. Es ist Anstand genommen worden, auch bezüglich dieser Kategorie die Umwandlung der Befugniß der Landarmenverbände in eine Verpflichtung unterschiedslos vorzuschlagen. Bezüglich der Siechen soll es vielmehr nach der Schlußbestimmung im Absatz 2 des § 31a des Entwurfs,

Digitized by Google

ebenso wie nach dem jetzt geltenden § 31 Absatz 2 bezüglich der Kranken überhaupt, bei der Befugniß der Armenverbände und Kreise, die Fürsorge für solche unmittelbar zu übernehmen, bewenden. Die Unterscheidung zwischen Siechen und chronischen, noch nicht unheilbaren Kranken, und folgeweise die Grenzbestimmung zwischen der bloßen Befugniß und der Verpflichtung der Landarmenverbände, würde oft eine sehr schwierige sein. Das Pflegebedürfniß der Siechen und der erwähnten chronischen Kranken wird überall ein mehr oder weniger gleichartiges sein, und eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen den einen und den anderen wird sich daher kaum empfehlen. Die Einführung einer Verpflichtung der Landarmenverbände, die Fürsorge für alle Kranke zu übernehmen, kann nicht wohl in Frage kommen. Nur bezüglich der einen in § 31 des Gesetzes vom 8. März 1871 nicht besonders erwähnten Kategorie der Epileptischen, deren Krankheit häufig genug in Idiotie und Geisteskrankheit verläuft, erscheint es gerechtfertigt, sie auch in Beziehung auf die Verpflichtungsfrage, so wie § 31 Absatz 1 des Entwurfs es vorschlägt, den Kranken der letztgedachten Art gleichzustellen.

Verpflichtet soll zunächst und vorbehaltlich des im Folgenden vorgesehenen Rückgriffs derjenige Landarmenverband sein, welchem der vorläufig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband (§ 28 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870) angehört. Diese Bestimmung ist nothwendig, wenn der Zweck des Gesetzentwurfs — die Herstellung einer ungesäumten Fürsorge für den hülfsbedürftigen Kranken — erreicht werden soll. Dieser Zweck würde augenscheinlich nicht erreicht werden, wenn dem vorläufig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverband etwa überlassen bleiben sollte, erst den endgültig fürsorgepflichtigen, häufig weit entfernten Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes zu ermitteln und sich dann an denjenigen Landarmenverband zu wenden, dem dieser Ortsarmenverband angehört.

Nach dem Reglement vom 26. September 1864 (Gesetz-Samml. S. 621) umfaßt der Ostpreußische Landarmenverband die Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen. Hinsichtlich der Fürsorge für Landarme, sowie der Unterstützung unvermögender Gemeinden nach § 14 des Preußischen Armenpflegegesetzes vom 31. Dezember 1842*), bildet jedoch jeder landräthliche Kreis — ebenso wie die Stadt Königsberg — einen besonderen Landarmenverband. Was die gegenwärtig den Landarmenverbänden aufzuerlegende Verpflichtung betrifft, so kann füglich nur der Landarmenverband der Provinz in Betracht kommen, wie ja auch inhaltlich der angefügten „Nachweisung" die Provinz bisher schon sich der Errichtung und Unterstützung von Irren-, Idioten- 2c. Anstalten unterzogen hat. Es empfahl sich, dies im Absatz 1 ausdrücklich klar zu stellen.

Absatz 2.

Die allgemeinen Verwaltungskosten soll der zunächst aufnahmepflichtige Landarmenverband ohne Rückgriff selbst tragen. Es entspricht dies der aus § 30 des Preußischen Armenpflegegesetzes vom 31. Dezember 1842 übernommenen Vorschrift des § 30 des Reichsgesetzes über den Unterstützungs-

*) § 14. „Soweit Gemeinden zur Verpflegung ihrer Armen unvermögend sind, hat der Landarmenverband ihnen Beihülfe zu gewähren."

wohnsitz, wonach der vorläufig unterstützende Armenverband gegenüber dem endgültig fürsorgepflichtigen Armenverbande

allgemeine Verwaltungskosten der Armenanstalten, sowie besondere Gebühren für die Hülfeleistung fest remunerirter Armenärzte

nicht in Ansatz bringen darf.

Ueber den einer präzisen und erschöpfenden Legaldefinition nicht wohl fähigen Begriff der allgemeinen Verwaltungskosten hat sich das Bundesamt für das Heimathwesen in einem Urtheil vom 25. September 1875 in Sachen des Ortsarmenverbandes Dresden gegen den Ortsarmenverband Drehna (S. Wohlers Entscheidungen des Bundesamtes Heft VI S. 66 ff.) wie folgt ausgesprochen:

„pp. In Erwägung, daß in jetziger Instanz Kläger und Appellant mittelst Vorlegung einer, die Jahre 1871, 1872 und 1873 umfassenden Zusammenstellung der Gesammtausgaben des Dresdener Krankenhauses den Beweis zu führen unternommen hat, daß auch ohne Mitberücksichtigung allgemeiner Verwaltungskosten der tägliche Durchschnittsaufwand für einen Kranken in dem gedachten Krankenhause den von ihm geforderten Betrag noch übersteige,

daß jedoch die in dieser Zusammenstellung enthaltenen Rubriken

a, b, Gehalte und Löhne,

h, Unterhaltung der Gebäude ꝛc.,

i, verschiedene Ausgaben an Expeditionsaufwand, Steuern und Abgaben,

augenscheinlich den allgemeinen Verwaltungskosten zuzurechnen sind, welche anderen Armenverbänden gegenüber nicht in Ansatz gebracht werden dürfen,

daß ein Gleiches aber auch von den Rubriken

e, Kleidung, Wäsche und Lagerstätten,

f, Heizung und Beleuchtung,

g, Reinhaltung,

anzunehmen ist, soweit Kläger und Appellant nicht den Nachweis führt — was er nicht gethan hat — daß er für den von ihm Verpflegten besondere durch dessen individuelles Bedürfniß hervorgerufene Aufwendungen habe machen müssen, daß und welche Kleidungsstücke ꝛc. er ihm geliefert, daß er für ihn ein besonderes Zimmer geheizt und beleuchtet habe u. s. w., — daß auch ein solches Verlangen im vorliegenden Falle umsomehr als gerechtfertigt sich ergiebt, als der N. in der Frühjahrs- und Sommerzeit (mit Unterbrechungen vom 25. April bis 15. Juli) im Dresdener Krankenhause zugebracht hat,

in Erwägung,

daß hiernach nur die unter der Rubrik

c, Beköstigung der Kranken und Bediensteten,

d, Medikamente und besonderer Kuraufwand,

aufgeführten Summen sich als solche ergeben, welche der Natur der Sache nach ohne Weiteres einer durchschnittlichen Vertheilung auf sämmtliche im Krankenhause Verpflegte fähig sind,

daß diese Summen, reduzirt durch die am Schluß der Zusammenstellung angegebene Gesammtzahl der Verpflegungstage einen durch-

schnittlichen Kostenaufwand von circa 8½ Silbergroschen ergeben“ u. s. w. durch Urtheil vom 6. November 1875 (s. a. a. O.),

in Sachen Magdeburg gegen Hamburg, billigte das Bundesamt dem Kläger Hamburg einen täglichen Pflegekostenbetrag von 1 Mark zu, —

genau entsprechend dem Satze des Preußischen Tarifs vom 2. Juli 1876, abgedruckt in den allgemeinen Entscheidungen Heft VII S. 96 —

nachdem eine Durchschnittsberechnung vorgelegt worden war, aus der hervorging, daß im Lauf der letzten Jahre im Hamburger Krankenhause der Aufwand für Nahrungsmittel und Medikamente für den Kopf und Tag 1 Mark betragen hatte — während die Summe der gesammten Jahresausgaben, reduzirt durch die Summe der Verpflegungstage der Kranken einen Durchschnittsbetrag von 1,81 Mark ergab.

Nach diesen Grundsätzen, — die übrigens durchweg der Praxis der früher zur Handhabung des § 30 des Armenpflegegesetzes vom 31. Dezember 1842 berufenen Preußischen Verwaltungsbehörden entsprechen, hat das Bundesamt seitdem in gleichmäßiger Rechtsprechung in vielen anderen Fällen Entscheidung getroffen.

Auch die in Verfolg des gegenwärtigen Gesetzentwurfs etwa entstehenden Streitigkeiten über den Begriff der allgemeinen Verwaltungskosten und über die danach sich regelnde Vertheilung der Kostenlast zwischen den Landarmenverbänden, den Kreisen und den Ortsarmenverbänden sollen nach der Schlußbestimmung des § 31 des Entwurfs ihre Erledigung im Verwaltungsstreitverfahren finden, — soweit sie nicht durch den Erlaß von Tarifen (vergl. das zu Absatz 5 Bemerkte) von vornherein abgeschnitten werden.

Einer ausdrücklichen Erwähnung der Gebühren fest remunerirter Armenärzte bedürfte es hier nicht, da die Gebühren fest remunerirter Anstaltsärzte, um die es sich hier nur handeln kann, ohnehin zu den allgemeinen Verwaltungskosten (Gehalte ꝛc.) gehören.

Anderweitige Vereinbarung vorbehalten, sollen dem Landarmenverband die sonstigen Kosten von dem vorläufig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbande mit ⅓, von dem Kreise, dem dieser Ortsarmenverband angehört, mit ⅔ erstattet werden. Es empfiehlt sich, mit dem gedachten Vorbehalte, die Ortsarmenverbände nicht von jedem Beitrage zu den Pflegekosten der einzelnen Kranken ꝛc. frei zu lassen. Es wird dadurch eine übermäßige Inanspruchnahme der Anstalten verhütet und die Gelegenheit zu Streitigkeiten darüber, ob Anstaltspflege unbedingt nothwendig ist oder nicht, was nicht selten recht zweifelhaft sein kann, vermindert werden. Die Gemeinden werden, wenn sie selbst wenigstens einen Theil der Kosten zahlen müssen, die Aufnahme in die Anstalten nur dann beantragen, wenn dazu wirklich ein Bedürfniß vorliegt.

Wenn dem Obigen zufolge der vorläufig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband sich ohne Weiteres an denjenigen Landarmenverband halten kann, dem er angehört, so entspricht es andererseits der Billigkeit, auch dem Landarmenverbande ohne Weiteres den Rückgriff, bis zu ⅓ bezw. ⅔ der erstattbaren Kosten, gegen den vorläufig unterstützungspflichtigen — einliefernden — Ortsarmenverband bezw. gegen den Kreis, welchem dieser angehört, zu gestatten und sodann im Anschluß an den seitherigen Rechtszustand dem letztgedachten Ortsarmenverbande und Kreise den Rückgriff gegen den

Digitized by Google

endgültig fürsorgepflichtigen Ortsarmenverband und dessen Kreis zu überlassen.

Absatz 3 und 4

regeln des Näheren das Rückgriffsrecht des Landarmenverbandes. Zur Vermeidung jeden Zweifels spricht Absatz 4 ausdrücklich aus, daß der Landarmenverband auch befugt sein soll, sich unmittelbar an den endgültig fürsorgepflichtigen Ortsarmenverband, sowie an den Kreis, welchem dieser angehört, zu halten.

Die darauf folgende Bestimmung, betreffend die Uebernahmepflicht desjenigen Landarmenverbandes, welchem der endgültig fürsorgepflichtige Ortsarmenverband angehört, kann selbstverständlich nur gegen Preußische Landarmenverbände zur Anwendung kommen. Ist ein nichtpreußischer Ortsarmenverband der endgültig fürsorgepflichtige, so findet, den Bestimmungen des Reichsgesetzes gemäß, nur gegen diesen Ortsarmenverband ein Uebernahmeanspruch statt.

Die Uebernahmepflicht würde, entsprechend dem § 31 des Reichsgesetzes, ebenso selbstverständlich, überall in Wegfall kommen, wenn es sich im einzelnen Falle, was freilich bei der Natur der hier in Rede stehenden Krankheiten kaum jemals vorkommen dürfte, um eine nur vorübergehende Hülfsbedürftigkeit handeln sollte.

Die Bestimmung, daß die Ueberführungskosten dem übernahmepflichtigen Landarmenverbande zur Last fallen sollen, entspricht der analogen Bestimmung in § 32 Absatz 2 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz.

Absatz 5,

betreffend den Erlaß von Tarifen,

entspricht dem § 30 Schlußabsatz des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz und dem §. 35 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871. Die hier erwähnten Tarife sind, wie das Bundesamt für das Heimathwesen in dem Urtheil vom 18. Dezember 1880 (Heft XII S. 70 der „Entscheidungen") des Näheren ausgeführt hat, keine bloßen Maximaltarife, sondern Pauschaltarife. Dasselbe soll von den hier erwähnten, zur Feststellung des Betrages der erstattbaren Kosten bestimmten Tarifen gelten. Wo der Erlaß solcher Tarife sich als angemessen herausstellt, werden sie zugleich zur Abschneidung von Streitigkeiten, wenigstens zwischen Preußischen Armenverbänden und Kreisen, über den Begriff der allgemeinen Verwaltungskosten, d. h. über den Umfang des überhaupt Erstattbaren dienen.

Absatz 6.

wird einer besonderen Rechtfertigung nicht bedürfen. Ebenso wie die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften oder Titeln beruhenden Verpflichtungen bleiben selbstredend auch die Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 gänzlich unberührt.

Absatz 7.

Die in Verfolg des gegenwärtigen Gesetzentwurfs entstehenden Streitigkeiten unter Armenverbänden oder Kreisen sollen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen und es soll in erster Instanz der Bezirksausschuß zuständig sein.

Nach §§ 37 ff., 41 ff., 52 des Reichsgesetzes über den Unterstützungs-

wohnsitz und § 57 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 unterliegen alle Streitsachen unter Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger in letzer Instanz der Entscheidung des Bundesamtes für das Heimathwesen. Es gilt dies aber eben nur von Streitsachen unter Armenverbänden. Die Zuständigkeit des Bundesamtes kann durch die Landesgesetzgebung nicht erweitert werden. Soweit es sich daher um eine Streitsache zwischen Armenverband und Kreis handelt — soweit der Kreis nicht selbst, wie die Ostpreußischen Kreise, ein Armenverband ist — oder um eine Streitsache zwischen zwei Kreisen, wird die Entscheidung letzter Instanz demnächst dem Oberverwaltungsgerichte zustehen. Zweifellos ist in dieser Zwiespältigkeit ein Uebelstand zu erblicken, gegen den aber Abhülfe zur Zeit nicht zu schaffen ist und der sich voraussichtlich demnächst auch nicht als so erheblich herausstellen wird, daß deshalb allein auf die Heranziehung der Kreise überhaupt verzichtet werden müßte.

§ 31a

betrifft die Befugniß der Armenverbände und Kreise, sich von den bezüglichen Einrichtungen der Landarmenverbände los zu sagen. Er entspricht im Wesentlichen den bezüglichen Bestimmungen des § 31 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871. Wird den Landarmenverbänden die Verpflichtung zur Fürsorge für Geisteskranke 2c., zur Erbauung von Idioten-Anstalten 2c. auferlegt, so kann es vollends nicht jedem einzelnen Ortsarmenverbande lediglich nach seinem Ermessen überlassen werden, unter dem Vorwande, daß er selbst für solche Kranke Sorge tragen wolle, sich der Verpflichtung, zu den Kosten der Einrichtungen der Landarmenverbände beizutragen, zu entziehen. Zur Entscheidung der hieraus sich ergebenden Streitigkeiten erscheint das Verwaltungsstreitverfahren nicht geeignet; die Entscheidung wird zweckmäßiger Weise vielmehr dem Ober-Präsidenten zu übertragen sein.

Nachweisung

der

in den einzelnen Provinzen der Monarchie bestehenden, der Kur und Pflege ortsarmer Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden gewidmeten Anstalten.

1. Der Provinzialverband besitzt und versieht mit Jahreszuschüssen folgende Anstalten: für:	2. Eingerichtet für wieviel Pfleglinge?	3. Die Ortsarmenverbände haben für den Pflegling zu zahlen, und zwar soweit nicht unten ein Anderes bemerkt ist, jährlich:	4. Zurückgewiesen wurden und zwar, soweit nicht unten ein Anderes bemerkt ist, wegen Raummangels und während der Jahre 1887/89.
Provinz Ostpreußen.			
Geisteskranke.			
Provinzial-Irrenanstalten zu Allenburg und Kortau.	Zusammen für 1130.	Für heilbare nichts; für andere 100 Mark.	Niemand.
Idioten.			
Privat-Anstalt zu Rastenburg. (Provinzialzuschuß 8000 Mark)	120.	40 Provinzial-Freistellen. Für jeden Freistelleninhaber sind überdies 100 Mark jährlich zu zahlen, welche die Landeshauptkasse vorschießt und von dem betreffenden Kreise (Kreis-Landarmenverbande) wieder einzieht.	Niemand.
Epileptische.			
Provinzial-Wilhelm- und Augusta-Siechenhaus zu Pr. Eylau.	100, — jedoch für Siechе aller Art.	200 Mark; jedoch sind 60 Freistellen.	Zurückweisungen sind mehrfach erfolgt, wobei aber zu bemerken, daß bis 1889 nur 30 Freistellen waren.
Privat-Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische. Carlshof, Kreis Rastenburg. (Provinzialzuschuß 16 000 Mark.)	240.	40—300 Mark je nach Vereinbarung; jedoch sind 80 Provinzial-Freistellen. Für jeden Freistelleninhaber sind überdies 150 Mark jährlich zu zahlen, welche die Landeshauptkasse vorschießt und von dem betreffenden Kreise (Kreis-Landarmenverband) wieder einzieht.	Seit dem Bestehen der Anstalt (Oktober 1882) sind 400 zurückgewiesen, weil die Ortsarmenverbände die Kosten nicht übernehmen wollten; wobei aber zu bemerken, daß bis 1888 nur 40 Freistellen waren.
Außerdem sind vorhanden (auch für Epileptische):			
Kreis-Siechenanstalten zu Mehlauken (Labiau), Neidenburg und Johannisburg	für zusammen 48.		
Städtische Siechenhäuser zu Königsberg, Rastenburg und Insterburg.	für zusammen 150.		
Taubstumme.			
Provinzialanstalten zu Angerburg, Königsberg und Roeffel.	Zusammen 338.	171,00 Mark in Angerburg. 213,50 " in Königsberg. 180,00 " in Roeffel; jedoch sind 277 Freistellen.	115 weil Freistellen nicht offen waren und die Ortsarmenverbände die Kosten nicht übernehmen wollten.
Privatanstalt zu Königsberg (Provinzialzuschuß 15 000 Mark).	120.	160—200 Mark, jedoch sind 10 Prov. Freistellen.	8

1. Der Provinzialverband besitzt und versieht mit Jahreszuschüssen folgende Anstalten: für:	2. Eingerichtet für wieviel Pfleglinge?	3. Die Ortsarmenverbände haben für den Pflegling zu zahlen, und zwar soweit nicht unten ein Anderes bemerkt ist, jährlich:	4. Zurückgewiesen wurden und zwar, soweit nicht unten ein Anderes bemerkt ist, wegen Raummangels und während der Jahre 1887/89.
		Blinde.	
Privatanstalt zu Königsberg (Provinzialzuschuß 24 000 Mark).	—	Es sind 40 Provinzial-Freistellen; jedoch hat der betreffende Ortsarmenverband 150 Mark jährlich zuzuschießen.	Niemand.
		Provinz Westpreußen.	
		Geisteskranke.	
Provinzial-Irrenanstalten zu Schwetz	420.		
" Neustadt	456; soll zu 500 eingerichtet werden.	Nichts.	34.
		Idioten.	
Privatanstalt zu Rastenburg (Provinzialzuschuß 7200 Mark).	120.	20 Provinzial-Freistellen; Vermehrung derselben ist eingeleitet.	38.
		Epileptische.	
Privat-Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische Carlshof, Kreis Rastenburg. (Provinzialzuschuß $24 \times 350 = 8400$ Mark).	240.	24 Provinzial-Freistellen; Vermehrung derselben ist eingeleitet.	71.
		Außerdem sind vorhanden:	
Städtische Irren- und Siechenanstalt zu Danzig und Städtische Siechenanstalt (Wilhelm-Augusta-Stift) zu Thorn	für 120 Geisteskranke und 280 Siechen à 1 Mark bezw. 0,80 täglich. für 50.		
		Taubstumme.	
Provinzial-Anstalten in Marienburg	115.	Nichts.	In der Zeit seit 1. April 1878 (d. h. seit dem Bestehen der Provinz Westpreußen) wegen Raummangels abgewiesen 94.
Schlochau	96.		
		Blinde.	
Provinzial-Wilhelm- und Augusta-Blindenanstalt zu Königsthal bei Danzig.	70 Kinder.	Nichts.	Anscheinend Niemand.
		Provinz Brandenburg.	
		Geisteskranke.	
Provinzial-Irrenanstalten zu Eberswalde, Sorau, Landsberg a/d. Warthe, Wittstock.	Zusammen für 2380.	Für Heilbare und Gefährliche nichts; für andere 180—270 Mark.	Nur 15, die weder heilbar noch gefährlich waren.
		Idioten.	
Zwei Privatanstalten, Wilhelm-Stift bei Potsdam . . . Idiotenanstalt zu Schreiberhau . .	150. 30.	Höchster Satz 450 Mark; die Provinz zahlt aus Landarmenfonds für den Kopf 390 Mark, zieht davon aber 50 Mark von dem betreffenden Ortsarmenverbande wieder ein.	Anscheinend Niemand.

Digitized by Google

1. Der Provinzialverband besitzt und versieht mit Jahreszuschüssen folgende Anstalten: für:	2. Eingerichtet für wieviel Pfleglinge?	3. Die Ortsarmenverbände haben für den Pflegling zu zahlen, und zwar soweit nicht unten ein Anderes bemerkt ist, jährlich:	4. Zurückgewiesen wurden und zwar, soweit nicht unten ein Anderes bemerkt ist, wegen Raummangels und während der Jahre 1887/89.
Epileptische.			
Provinzial-Siechenanstalt zu Wittstock . und die bezüglichen Abtheilungen der verschiedenen Landarmenanstalten . . .	180; jedoch für Sieche aller Art 140; jedoch für Sieche aller Art	150—180 Mark.	Nur 2.
Privatanstalt für Epileptische zu Potsdam	130.	300—360 Mark; wovon aber die Provinz 100—200 Mark übernimmt.	—
Außerdem sind vorhanden:			
Kreis-Siechenhäuser zu Frankfurt a/O. und zu Guben.			
Taubstumme.			
Provinzial-Anstalten zu Wriezen und zu Berlinchen, (letztere vom 1. April 1891 ab in Guben).	Zusammen für 276.	50 Mark.	Niemand.
Blinde.			
Königliche Blinden-Anstalt zu Steglitz.	71 Stellen stehen zur Verfügung der Provinz, wovon 21 Freistellen. Die Ortsarmenverbände haben nur für Kleidung und Wäsche zu sorgen; handelt es sich aber um Erwachsene die zur Erwerbsfähigkeit ausgebildet werden sollen, so zahlen sie bis zur Hälfte der 600 Mark betragenden Pflegekosten.		
Private Augenklinik des Dr. Katz in Berlin.	Die Provinz unterhält 15 Freistellen; die Ortsarmenverbände zahlen nichts.		
Provinz Pommern.			
Geisteskranke.			
Provinzial-Irrenanstalten zu Ueckermünde	330 soll bis auf 600 gebracht werden.	Für heilbare und für gefährliche Nichts; — für Andere 250.	94, die aber anderweitig in Privatanstalten untergebracht wurden.
Lauenburg	300 desgl. demnächst 600.		
Rügenwalde	124.		
Stralsund	75.		
Idioten.			
Privatanstalt zu Kuechenmühle . . . (Provinzialausschuß 3 600 Mark.)	240	180—240 Mark.	Niemand; die Anstalt ist überfüllt und enthält zur Zeit ca. 270 Pfleglinge.
Epileptische.			
Provinzial-Siechenanstalt zu Buetow	30, aber für Sieche aller Art.	200 Mark.	2.

Außerdem sind vorhanden (auch für Epileptische):

Städtische Siechenhäuser in Stettin für 30 Männer und 56 Frauen, in Stralsund für 13 Personen und Privatanstalten besonders für Epileptische in Tabor bei Nemitz, Kreis Randow für 116 Kranke à 240 Mark jährlich, und in Demmin für 30 Sieche à 15 bezw. 12 Mark monatlich.

Digitized by Google

1. Der Provinzialverband besitzt und versieht mit Jahreszuschüssen folgende Anstalten: für:	2. Eingerichtet für wieviel Pfleglinge?	3. Die Ortsarmenverbände haben für den Pflegling zu zahlen, und zwar soweit nicht unten ein Anderes bemerkt ist, jährlich:	4. Zurückgewiesen wurden und zwar, soweit nicht unten ein Anderes bemerkt ist, wegen Raummangels und während der Jahre 1887/89.
Taubstumme.			
Provinzialanstalten zu Stettin . . . Cöslin . . .	80 } Zöglinge und 90 } Schüler.	Nichts	Niemand.
Städtische Anstalt zu Stralsund wird, soweit die eigenen Mittel nicht reichen, von dem Provinzialverbande unterhalten.	32	Nichts.	Niemand.
Blinde.			
Provinzial-Anstalt zu Neu Torney bei Stettin.	80	Nichts.	Niemand.

Provinz Posen.

Geisteskranke.

Provinzial-Irrenanstalt zu Ovinsk. (Die Errichtung einer zweiten Anstalt in Gut Dzickanka bei Gnesen ist beschlossen und das betreffende Grundstück bereits angekauft.)	630, überfüllt, zählt z. Zt. 648 Pfleglinge.	300 Mark, schwer belasteten Ortsarmenverbänden werden „vielfach“ Freistellen bewilligt.	Niemand.

Idioten.

Keine besonderen Anstalten. Das Deutsche Samariter-Ordensstift zu Kraschnitz, Kreis Militsch, Schlesien (siehe dort), welches aber nur Pfleglinge von 5 bis unter 20 Jahren annimmt, erhält jährlich von der Provinz Posen eine Beihülfe von 19 200 Mark, wofür die Provinz 80 Freistellen hat. Die Zahl der Anmeldungen geht weit über das Maß der verfügbaren Freistellen hinaus, so daß bei jetziger Sachlage die Aufnahme der jetzt Notirten erst in einigen Jahren zu erwarten ist. Dem nächsten Provinziallandtage soll die Vermehrung der Freistellen um 40—50 vorgeschlagen werden.

(Vergleiche unten bei Provinz Schlesien.)

Epileptische.

Keine besonderen Anstalten. Im Landarmenhause zu Kosten werden arme Schwachsinnige, Epileptische und Blinde unentgeltlich aufgenommen; seit 1888 = 38 Schwachsinnige und 6 Epileptische.

In Betracht kommt noch das Hospital der Stadt Posen, in dem 1887/89 aufgenommen wurden 164 Irre, 19 Idioten, 50 Epileptische.

Taubstumme.

Provinzialanstalten zu Posen für Kinder polnischer, Schneidemühl f. Kinder deutscher, Bromberg für Kinder deutscher } Abstammung. Nur Kinder von 8—12 Jahren werden zur Pflege und Ausbildung angenommen.	—	Ortsarmenverbände zahlen nichts, haben nur für Einlieferung und Abholung Sorge zu tragen.	—

Blinde.

Provinzial-Blindenanstalt zu Bromberg. Nur Kinder von 8—12 Jahren werden (wie in den Taubstummenanstalten) zur Pflege und Ausbildung angenommen.	—	Wie bei den Taubstummenanstalten.	—

Die Augenheilanstalt des Dr. Wicherkiewicz in Posen erhält jährlich von der Provinz eine Beihülfe von 10 000 Mark, wofür der p. Wicherkiewicz während 7500 Tage unbemittelte Kranke unentgeltlich aufzunehmen hat.

Provinz Schlesien.

Geisteskranke.

Provinzial-Irrenanstalten zu Leubus, Brieg, Bunzlau, Plagwitz, Kreuzburg, Rybnik und Irrenpflegestation im Arbeitshause zu Tost.	Zusammen gegen 3000; aber nur für heilbare oder gefährliche.	Nichts.	288; inzwischen aber ist Plagwitz und Kreuzburg um je 100 erhöht und die Station in Tost zu 200 eingerichtet (zusammen 400.)

Digitized by Google

1. Der Provinzialverband besitzt und versieht mit Jahreszuschüssen folgende Anstalten: für:	2. Eingerichtet für wieviel Pfleglinge?	3. Die Ortsarmenverbände haben für den Pflegling zu zahlen, und zwar soweit nicht unten ein Anderes bemerkt ist, jährlich:	4. Zurückgewiesen wurden und zwar, soweit nicht unten ein Anderes bemerkt ist, wegen Raummangels und während der Jahre 1887/89.

Außerdem bestehen städtische Krankenhäuser
a) zu Breslau für zusammen 462 Geisteskranke und Idioten à 1 Mark täglich,
b) zu Görlitz für 20 dergleichen à 0,50 Mark täglich,
c) zu Liegnitz für 9 dergleichen à 1 Mark täglich.

Idioten.

Privatanstalten zu Breslau, Liegnitz, Guhrau	zusammen 176	100—240 Mark.	51.
desgleichen zu Leschwitz	43	400 Mark, Vereinbarung vorbehalten.	23.
desgleichen (Deutsches Samariter-Ordensstift) in Kraschnitz, Kreis Militsch (werden von der Provinz und von Armenverbänden subventionirt; Betrag der Zuschüsse nicht angegeben.)	500	30—240 Mark.	1047 (vergleiche oben bei Provinz Posen).

Epileptische.

Besondere Anstalten für solche — abgesehen von den auch zur Aufnahme von Epileptischen bestimmten Siechen- und Armenhäusern — bestehen nicht; Zurückweisungen sind, soviel zu ersehen, in erheblicher Zahl nicht vorgekommen.

Taubstumme.

Privatanstalten zu Breslau, Liegnitz und Ratibor (Provinzialzuschuß 246041 Mark; wofür 476 Freistellen).	zusammen 813.	Nichts.	Niemand.

Blinde.

Privatanstalt zu Breslau (Provinzialzuschuß 15960 Mark; wofür 33 Freistellen.)	110.	216 zahlen Bemittelte; Arme weniger oder überhaupt Nichts.	Soviel zu ersehen, nur in geringer Zahl.

Provinz Sachsen.

Geisteskranke.

Provinzial-Irrenanstalten zu Nietleben und zu Alt-Scherbitz.	zusammen 1330; sollen auf 1720 gebracht werden.	240 Mark.	Niemand; aushülfsweise werden Privat-Irrenanstalten benutzt.

Die Kreise haben, der Provinzialverwaltung gegenüber, durchweg die Verpflichtung übernommen, die Kosten aus Kreisfonds zu zahlen mit dem Vorbehalt, dieselben geeigneten Falls von den Ortsarmenverbänden ganz oder theilweise wieder einzuziehen.

Idioten.

Nur Privatanstalten zu a) Nienstedt für Idioten und Epileptische.	508.	450 Mark; für Unbemittelte wird Ermäßigung gewährt.	Zu a. Niemand.
b) Naßerode für blödsinnige Mädchen (Provinzialzuschuß in Summa von 1887 bis 1889 zu a) 23000 Mark, zu b) 4500 „).	30.	ebenso.	Zu b. 2.

Epileptische.

Besondere Anstalten für solche bestehen nicht, abgesehen von den auch zur Aufnahme von Epileptischen geeigneten städtischen ꝛc. Siechenhäusern.

Taubstumme.

Provinzialanstalten zu Halberstadt, Osterburg, Weißenfels, Erfurt, Halle.	zusammen 310	216 Mark.	1.

Digitized by Google

1. Der Provinzialverband besitzt und versieht mit Jahreszuschüssen folgende Anstalten: für:	2. Eingerichtet für wieviel Pfleglinge?	3. Die Ortsarmenverbände haben für den Pflegling zu zahlen, und zwar soweit nicht unten ein Anderes bemerkt ist, jährlich:	4. Zurückgewiesen wurden und zwar, soweit nicht unten ein Anderes bemerkt ist, wegen Raummangels und während der Jahre 1887/89.
Blinde.			
Provinzialanstalt zu Barby.	101.	225 Mark für Kinder. 270 Mark für Erwachsene.	Niemand.

Provinz Schleswig-Holstein.

Geisteskranke.			
Provinzial-Irrenanstalt bei Schleswig.	946.	400 Mark.	Niemand.

Außerdem besteht eine Irrenpflegeanstalt für den Kreis Pinneberg zu 50 Köpfen à 200—300 Mark und eine desgleichen städtische zu Altona zu ca. 100 Köpfen à 1 Mark täglich.

Idioten.			
Nur Privatanstalten			
Meyer in Kiel	65—70	360 Mark.	Niemand.
Stender in Schleswig	70	382,50 Mark.	—
(Jede erhält 7000 Mark Provinzialzuschuß.)			
Epileptische.			
Die Anstalt für Epileptische Bethel bei Bielefeld erhielt von der Provinz während der Jahre 1887/89 zusammen 34000 Mark Zuschuß.	—	Nach Vereinbarung 50—420 Mark.	Es wurden 1887—1889 angemeldet 25 Ortsarme; „Eine Versagung der Aufnahme wegen Raummangels hat nicht stattgefunden, doch hat der eine oder andere Kranke mitunter etwas warten müssen, bis Platz vorhanden war."
Taubstumme.			
Die beiden Provinzialanstalten in Schleswig.	160.	Arme Kinder frei.	Niemand.
Blinde.			
Provinzialanstalt in Kiel	90.	100 Mark.	Niemand.

(Der zum Provinzialverbande Schleswig-Holstein nicht gehörige Kreis Herzogthum Lauenburg besitzt keine eigenen Anstalten für Geisteskranke ꝛc. ꝛc.)

Provinz Hannover.

Geisteskranke.			
Provinzial-Irrenanstalten zu Hildesheim, Göttingen und Osnabrück.	Nicht genau zu ersehen; von 1887 bis 1889 sind aufgenommen zusammen 835 Ortsarme.	1,50 Mark täglich, also 401,50 Mark für das Jahr.	Nicht genau zu ersehen; jedenfalls nur in wenigen Fällen.
Ferner die Landarmenanstalten			
für Männer in Wunstorf	230.	ca. 40 Pfennig täglich.	Es wurden 1887—1889 in Wunstorf aufgenommen 117 Ortsarme, zurückgewiesen Niemand, in Himmelsthür aufgenommen 27 Ortsarme, zurückgewiesen 35.
für Weiber in Himmelsthür, welche zunächst für landarme Hülfsbedürftige aller Art (einschließlich Geisteskranke, Idioten, Taubstumme, Blinde ꝛc.) bestimmt, soweit es der Raum gestattet, auch Ortsarme gegen Vergütung aufnehmen.	90; soll auf 140 gebracht werden.	38 desgleichen.	
Idioten.			

Besondere Anstalten für solche bestehen nicht. In dem städtischen Armenhause (Ravenshaus) zu Alfeld, Reg.-Bezirk Hildesheim, eingerichtet für 68 Pfleglinge, finden auch geistesschwache Arme Aufnahme; Pflegegeld wird nicht erhoben.

Digitized by Google

1. Der Provinzialverband besitzt und versieht mit Jahreszuschüssen folgende Anstalten: für:	2. Eingerichtet für wieviel Pfleglinge?	3. Die Ortsarmenverbände haben für den Pflegling zu zahlen, und zwar soweit nicht unten ein Anderes bemerkt ist, jährlich:	4. Zurückgewiesen wurden und zwar, soweit nicht unten ein Anderes bemerkt ist, wegen Raummangels und während der Jahre 1887/89.

Epileptische.

Privatanstalt — Asyl für hülfsbedürftige Epileptiker — zu Rotenburg, Regierungs-Bezirk Stade, eingerichtet für 150 Pfleglinge: Pflegegeld 218 Mark jährlich, das jedoch für Ortsarmenverbände bis auf 80 Mark ermäßigt wird; 1887—1889 sind 12 Ortsarme angemeldet und aufgenommen.

Für hülfsbedürftige Taubstumme und Blinde bestehen besondere Anstalten nicht.

Provinz Westfalen.

Geisteskranke.

Provinzial-Irrenheilanstalten zu Marsberg, Bethesda in Lengerich, Marienthal in Münster.	zusammen 1290.	300—414 Mark.	Nicht genau anzugeben; etwa 200.
Provinzial-Irrenpfleganstalt in Eickelborn.	400	288—414 Mark.	Niemand.

In Betracht kommen außerdem das Marien-Hospital in Ahaus für ca. 41 Köpfe, welches auch Idioten und Sieche aufnimmt; Pflegesatz 146 Mark jährlich, und die Irrenstation des Clemens-Hospitals in Münster für 15 Köpfe.

Idioten.

Nur Privatanstalten, welche Provinzial-Zuschüsse erhalten, deren Betrag aber nicht angegeben ist.			Wegen Raummangels muß alljährlich eine große Anzahl von Aufnahmeanträgen abgelehnt werden; — die Zahl ist nicht genau anzugeben.
a) Idiotenanstalt des Johannes-Vereins zu Marsberg	150	360 Mark	
b) Wittekindthof zu Volmerdingen	105	Kinder 200; Erwachsene 300.	

Epileptische.

Nur Privatanstalten, von denen nicht genau angegeben ist, ob und welchen Provinzial-Zuschuß sie erhalten:			
a) Bethel in Bielefeld	1100	Pflegeabtheilung 420—480 Mark. Heilabtheilung 360—420 Mark.	In Bethel waren am 1. Oktober 1890 Ortsarme aus Westfalen 136; wieviel Angemeldete abgewiesen, ist nicht anzugeben.
b) Mariahilf in Tilbeck, Kreis Münster	70	365 Mark.	—
c) Maria Lindenhof in Holsterhausen bei Dorsten.	25; soll angeblich auf 220 gebracht werden.	365 Mark.	—

In Betracht kommt noch die „Hülfslosen-Anstalt" der Stadt Münster für 80 Köpfe. Die Provinzial-Pflegeanstalt zu Geseke für 200 Sieche, à 288 Mark jährlich, nimmt Epileptische nicht auf.

Taubstumme.

Provinzialanstalten zu Soest, Büren, Langenhorst und Petershagen	zusammen 231.	180 Mark jährlich.	Niemand; die anfänglich Zurückgewiesenen wurden nach und nach alle aufgenommen.

Blinde.

Provinzialanstalten zu Soest und Paderborn.	zusammen 100.	180 Mark jährlich.	Niemand.

Digitized by Google

1. Der Provinzialverband besitzt und versieht mit Jahreszuschüssen folgende Anstalten: für:	2. Eingerichtet für wieviel Pfleglinge?	3. Die Ortsarmenverbände haben für den Pflegling zu zahlen, und zwar soweit nicht unten ein Anderes bemerkt ist, jährlich:	4. Zurückgewiesen wurden und zwar, soweit nicht unten ein Anderes bemerkt ist, wegen Raummangels und während der Jahre 1887/89.

Provinz Hessen-Nassau.

A.

Regierungsbezirk Kassel.

Geisteskranke.

Anstalten des Bezirksverbandes:			
1. Irrenheilanstalt zu Marburg . .	260 nur für heilbare Geisteskranke.	Nichts.	Niemand.
2. Landeshospitäler:			
a) zu Haina	594 für unheilbare Geisteskranke, desgleichen für Idioten, Sieche, Epileptische, Blinde.	a) 260 Mark jedoch sind 270 Freistellen.	Niemand wegen Raummangels, jedoch traten Angemeldete zurück, weil die Ortsarmenverbände die Pflegekosten nicht zahlen wollten. bei Haina 25. bei Merxhausen 23.
b) zu Merxhausen	532	b) 250 Mark jedoch sind 210 Freistellen.	

Idioten, Epileptische: Besondere Anstalten des Bezirksverbandes für solche außer den Landeshospitälern zu Haina und Merxhausen bestehen nicht; der Bezirksverband zahlt als Zuschuß jährlich
der Idiotenanstalt zu Scheuern (Unterlahnkreis) . . . . . 1000 Mark jährlich;
der Anstalt Bethel für Epileptische . . . . . 1000 „ „

In Betracht kommen noch
die städtische Versorgungsanstalt zu Cassel, — auch für Idioten, Sieche ꝛc., zu 250 Köpfen; Pflegesatz für Auswärtige 1 Mark täglich; das Heilige Geist-Hospital zu Fulda für Geisteskranke, Idioten, Sieche, zu 250 Köpfen; die Privatanstalt für Sieche und Epileptische in Maberzell (Kreis Fulda), in der 1887—1889 aufgenommen wurden 14 Ortsarme; Pflegesatz 200 Mark jährlich.

Taubstumme.

Taubstummen-Anstalt des Bezirksverbandes zu Homberg.	Unterrichts- und Erziehungsanstalt für 120 Kinder von 7—15 Jahren.	Nichts.	Niemand.

Blinde.

Einrichtung einer besonderen Blindenbildungsanstalt ist in Aussicht genommen.

B.

Regierungsbezirk Wiesbaden.

Geisteskranke.

Bezirks-Heil- und Pflegeanstalt zu Eichberg.	600.	72 Pfennig täglich für Männer 67 „ „ „ Frauen.	Niemand.

Idioten.

Privatanstalten a) zu Scheuern (Unterlahnkreis) (Zuschuß 3000 Mark), b) zu Idstein; seit 1888 eingerichtet. (Zuschuß 3000 Mark).	? wird demnächst für 60—70 Raum bieten.	a) 150—200 Mark; jedoch 6 Freistellen. b) Bis 300 Mark.	Von 308 Angemeldeten 177 wegen Raummangels abgewiesen. Von den seit 1888 Angemeldeten (88) 56 wegen Raummangels abgewiesen.	Ob die Abgewiesenen alle Orts- (oder Land-) Arme waren, ist nicht bestimmt zu ersehen.

Digitized by Google

1. Der Provinzialverband besitzt und versieht mit Jahreszuschüssen folgende Anstalten: für:	2. Eingerichtet für wieviel Pfleglinge?	3. Die Ortsarmenverbände haben für den Pflegling zu zahlen, und zwar soweit nicht unten ein Anderes bemerkt ist, jährlich:	4. Zurückgewiesen wurden und zwar, soweit nicht unten ein Anderes bemerkt ist, wegen Raummangels und während der Jahre 1887/89.
Epileptische.			
Privatanstalten für Siechе, insbesondere Epileptische			
a) St. Valentins-Haus zu Kiedrich . (Zuschuß 500 Mark)	a) 100.	a) 350—365 Mark; jedoch 5 Freistellen.	a) 49 aufgenommen; Niemand abgewiesen.
b) der barmherzigen Brüder zu Montabaur (Zuschuß 500 Mark).	b) ?	b) 200—300 Mark; jedoch 2 Freistellen.	b) 19 Ortsarme aufgenommen; wieviel abgewiesen, nicht bestimmt zu ersehen.
Taubstumme.			
Nur die Bezirks-Unterrichtsanstalt zu Camberg für Kinder; dieselben werden in Familien untergebracht; Pflegesatz 180 Mark. jedoch Arme meist frei.			
Blinde.			
Blindenanstalt zu Wiesbaden. (Zuschuß 9000 Mark.)			
Armen-Augenheilanstalt zu Wiesbaden. (Zuschuß 3000 Mark.)			

Rheinprovinz.

Geisteskranke.

Provinzial-Irrenanstalten zu			
Andernach	460	1 Mark täglich.	Seit 1889 sind die hierneben unter a—e benannten
Bonn	600	Zum Kurversuch wird ein Freijahr bewilligt soweit nicht vor Ablauf des Jahres Unheilbarkeit festgestellt wird. Im Uebrigen werden Freistellen an Ortsarmenverbände nur ausnahmsweise bewilligt.	14 Privatanstalten kontraktlich
Dueren	600		77 verpflichtet, diejenigen katholischen, unheilbaren Geisteskranken zu übernehmen, welche in den Provinzialanstalten keine Aufnahme mehr finden können; — wenn der betreffende Ortsarmenverband damit einverstanden ist.
Grafenberg	460		12
Merzig	500		8
			3 (S. 114.)

Die Privat-Irrenanstalten a) der Franziskaner zu Waldbreitbach,
b) der Alexianer in Aachen,
c) des Franziskaner in Ebernach bei Cochem,
d) der barmherzigen Brüder in Trier,
e) der Schwestern von der Regel St. Augustin in Klosterhofen bei Zülpich,
nehmen von den Ortsarmenverbänden Geisteskranke für 1 Mark täglich auf.

Außerdem sind vorhanden:
Für den Regierungsbezirk Coblenz die Irrenbewahranstalt zu St. Thomas bei Andernach; das Pflegegeld à 1 Mark täglich wird von den Kreisen gezahlt; — wegen Raummangels wurden 1887—1889 zurückgewiesen: 38.

Städtische Irrenanstalten zu			
Lindenberg (Cöln)	für 200 Pfleglinge		
Bonn	„ 100 „		
Mariabrunn (Aachen)	„ 205 „		
Eupen	„ 60 „		

Digitized by Google

1. Der Provinzialverband besitzt und versieht mit Jahreszuschüssen folgende Anstalten: für:	2. Eingerichtet für wieviel Pfleglinge?	3. Die Ortsarmenverbände haben für den Pflegling zu zahlen, und zwar soweit nicht unten ein Anderes bemerkt ist, jährlich:	4. Zurückgewiesen wurden und zwar, soweit nicht unten ein Anderes bemerkt ist, wegen Raummangels und während der Jahre 1887/89.
Idioten.			
Privatanstalten für katholische idiotische Kinder in Essen . . . . . (Provinzialzuschuß jährlich 8000 bis 11 000 Mark.)	—	255 Mark.	189; durch „Fertigstellung des neuen Anstaltsgebäudes" wird angeblich dem Bedürfniß vorläufig genügt werden.
für evangelische idiotische Kinder der Stephata bei M. Gladbach . . . . . (Provinzialzuschuß jährlich 3000 Mark.)	—	—	Gegen 60; nicht wegen Raummangels, sondern weil sie entweder zu alt oder noch zu jung, oder nicht bildungsfähig, oder epileptisch, oder taubstumm oder blind oder kontrakt pp. waren.
Als städtische Anstalt besteht außerdem in Cöln das „Invalidenhaus" für 270 Köpfe.			
Epileptische.			
Abtheilung für männliche Epileptische im Landarmenhause zu Trier	100	60 Pfennig täglich + 20 Pfennig für ärztliche Behandlung und Medikamente.	Niemand.
Privatanstalten, mit Zuschüssen versehen, deren Betrag aber nicht angegeben ist.			Niemand wegen Raummangels zurückgewiesen; Aufgenommen wurden 1887 – 1888
a) Alexianeranstalt für katholische männliche Epileptische	—	80 Pfennig täglich.	a) 66.
b) Anstalt der Schwestern vom heiligen Kreuz zu Rath bei Düsseldorf für katholische weibliche Epileptische	—	wie bei a.	b) 45.
In Betracht kommen hier außerdem die für Sieche, Gebrechliche ꝛc. sonst mehrfach bestehenden, zum Theil auch Epileptische aufnehmende städtischen Krankenhäuser, Hospitäler, Siechenhäuser ꝛc.			
Taubstumme.			
Provinzial-Taubstummenanstalten zu Brühl, Elberfeld, Essen, Kempen, Neuwied, Trier.	zusammen 384.	Für Kinder unter 8 Jahren Nichts; für ältere 100—300 Mark jährlich.	Niemand.
Privatanstalten: Vereinsanstalt zu Aachen. (Provinzialzuschuß 5625 Mark.)			
desgl. zu Köln. (Provinzialzuschuß 20 000 Mark.)			
Außerdem besteht zu Cöln die Anstalt des Vereins zur Beförderung des Taubstummenunterrichts für 80 Köpfe; Pflegesatz 195 Mark.			
Blinde.			
Provinzial-Blindenanstalt zu Dueren.	170.	In der „Unterrichtsabtheilung" nur 65 Mark jährlich; in der „Arbeiterabtheilung" bis zu 400 Mark jährlich.	

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.
Der Provinzialverband besitzt und versieht mit Jahreszuschüssen folgende Anstalten: für:	Eingerichtet für wieviel Pfleglinge?	Die Ortsarmenverbände haben für den Pflegling zu zahlen, und zwar soweit nicht unten ein Anderes bemerkt ist, jährlich:	Zurückgewiesen wurden und zwar, soweit nicht unten ein Anderes bemerkt ist, wegen Raummangels und während der Jahre 1887/89.

Hohenzollernsche Lande.

Geisteskranke und Idioten.

Die Irrenanstalt des unter der Verwaltung der Organe des Landes-Kommunalverbandes stehenden Fürst Carl-Landesspitals.	34 Männer und 49 Frauen.	280 Mark.	Niemand abgewiesen.

Nicht geisteskranke Epileptische, — Taubstumme, — Blinde.

Die sogenannte Pfründneranstalt des nämlichen Landesspitals.	35 Männer und 40 Frauen.	220 Mark.	Niemand abgewiesen.

Die noch in bildungsfähigem Alter stehenden Taubstummen und Blinden werden in auswärtigen Anstalten untergebracht, mit welchen die ständische Verwaltung Verträge abgeschlossen hat.

Digitized by Google

№ 6.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

Berlin, den 12. November 1890.

Auf Grund der beifolgenden Allerhöchsten Ermächtigung vom 9. November d. Js. beehren wir uns, Euer Durchlaucht anliegend den Entwurf eines Gesetzes, betreffend

die Erhöhung des Höchstbetrages der Hundesteuer in den älteren Landestheilen der Monarchie,

nebst Begründung mit dem Ersuchen ganz ergebenst zu übersenden, denselben der Beschlußfassung des Herrenhauses gefälligst zu unterbreiten.

Der Minister für Landwirthschaft,
Domänen und Forsten.
Frhr. **Lucius v. Ballhausen.**

Der Minister des Innern.
Herrfurth.

An
den Präsidenten des Herrenhauses
Herzog von Ratibor,
Durchlaucht.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ertheilen Unseren Ministern für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und des Innern hierdurch die Ermächtigung, den beifolgenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhöhung des Höchstbetrages der Hundesteuer in den älteren Landestheilen der Monarchie, den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Neugattersleben, den 9. November 1890.

Wilhelm R.

Frhr. **Lucius v. Ballhausen.** **Herrfurth.**

Allerhöchste Ermächtigung.

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Erhöhung des Höchstbetrages der Hundesteuer in den älteren Landestheilen der Monarchie.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz, sowie den Stadtkreis Berlin, was folgt:

§ 1.

Der Höchstbetrag der Hundesteuer, deren Erhebung gemäß der Allerhöchsten Ordre vom 29. April 1829 den Stadtgemeinden und gemäß der Allerhöchsten Ordre vom 18. Oktober 1834 den Landgemeinden mit 9 Mark gestattet ist, wird hierdurch auf 20 Mark festgesetzt.

§ 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt in denjenigen Gemeinden, in welchen bei Erlaß desselben eine Hundesteuer eingeführt ist, am 1. April 1891, in allen übrigen Gemeinden sofort in Kraft.

Beglaubigt:

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Frhr. **Lucius von Ballhausen.**

Der Minister des Innern.
Herrfurth.

Digitized by Google

Begründung.

Der auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 1. Februar 1882 (Haus der Abgeord. 14. Legisl.-Periode III. Sess. Druckſ. Nr. 35) dem Hauſe der Abgeordneten zur verfaſſungsmäßigen Beſchlußnahme vorgelegte Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Erhebung einer Hundeſteuer, iſt in dieſem Hauſe nur bis zur zweiten Leſung gediehen. Der auf Grund der Allerhöchſten Ermächtigung vom 29. November 1882 (Haus der Abgeord. 15. Legisl.-Periode I. Seſſion Druckſ. Nr. 30) zunächſt wiederum dem Hauſe der Abgeordneten vorgelegte Entwurf eines entſprechenden Geſetzes iſt von demſelben nur mit weſentlichen Abänderungen angenommen worden. Einverſtändniß beſtand darüber, daß die Vorlage nicht ſteuerliche, ſondern ſanitätspolizeiliche Zwecke zu verfolgen habe, nämlich die Verminderung der Fälle von Tollwuth durch Verminderung der Zahl der Hunde mittelſt Einführung einer angemeſſenen Steuer auf das Halten der Hunde; weiterhin auch darüber, daß dieſe Steuer dementſprechend für den geſammten Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernſchen Lande, in welchen eine ſolche Steuer bereits beſtehe, obligatoriſch einzuführen ſei. Die Meinungsverſchiedenheiten betrafen im Weſentlichen die Frage, ob wie der Entwurf wollte — die Hundeſteuer als Kreisſteuer zu erheben und ob es bei der Verwendung der von den ſervisberechtigten Militärperſonen des aktiven Dienſtſtandes zu zahlenden Hundeſteuern bei den bisherigen Beſtimmungen ſein Bewenden behalten ſolle, wonach dieſe Steuern an die Militärbehörden zur Verwendung für militäriſche Wohlthätigkeitszwecke abzuführen ſind, oder ob, wofür das Haus der Abgeordneten ſich ausſprach, der Ertrag der Steuer aus den einzelnen Gemeinden in die betreffenden Gemeindekaſſen, und aus den ſelbſtſtändigen Gutsbezirken in die Kreiskommunalkaſſe — im letzteren Falle jedoch Behufs der Verwendung zu öffentlichen kommunalen Intereſſen innerhalb dieſer Bezirke — fließen, und ob die bisherige Verwendung der von den Militärperſonen zu zahlenden Hundeſteuer in Fortfall kommen ſolle. Im Herrenhauſe iſt der Entwurf nicht zur Schlußberathung gelangt.

Seitdem iſt die Angelegenheit auf ſich beruhen geblieben.

Inzwiſchen hat das Haus der Abgeordneten in ſeiner Sitzung vom 3. April 1889 beſchloſſen: der Staatsregierung eine Petition des Magiſtrats zu Berlin zu überweiſen, durch welche eine Abänderung der Allerhöchſten Ordre vom 29. April 1829 (v. Kamptz Annalen ꝛc. 1829 S. 354) dahin in Anregung gebracht worden iſt, daß der Höchſtbetrag der Hundeſteuer von 9 Mark, deſſen Erhebung Inhalts dieſer Ordre den Stadtgemeinden nachgelaſſen iſt, anderweitig auf 20 Mark zu normiren ſei. Zur Begründung

Digitized by Google

dieſes Antrags iſt in der Petition und bei der Berathung derſelben im Hauſe der Abgeordneten darauf hingewieſen worden, daß der Geldwerth während der letzten 60 Jahre erheblich geſunken und ſchon aus dieſem Grunde eine entſprechende Erhöhung des Maximalbetrages der Hundeſteuer erforderlich ſei, wenn anders die Möglichkeit erhalten bleiben ſolle, die bei Erlaß der Allerhöchſten Ordre beſtandene Abſicht fortdauernd zu erreichen; ferner, daß die Bevölkerung namentlich in den größeren Städten durch die wachſende Zahl der Hunde vielfach beläſtigt werde, ſo daß eine Herabminderung der Zahl der Hunde, welche die Folge einer Erhöhung der Steuer ſein werde, erwünſcht erſcheine, endlich, daß der durch eine Erhöhung der Steuer immerhin zu erwartende Mehrbetrag der Steuer geeignet ſei, den vielfach ſtark belaſteten Gemeinden eine, wenn auch nicht erhebliche, doch immerhin willkommene Erleichterung zu gewähren. Die Auferlegung dieſes Mehrertrags auf die Steuerpflichtigen aber erſcheine nicht bedenklich, weil die Hundeſteuer eine Luxusſteuer ſei.

Es mag dahin geſtellt bleiben, ob die abermalige Vorlegung eines Hundeſteuergeſetzes im Sinne des dem Landtage zuletzt vorgelegten zu einer Verſtändigung zwiſchen den beiden Häuſern des Landtags und der Staatsregierung führen möchte. Es muß anerkannt werden, daß das Bedürfniß zum Erlaß eines Geſetzes, wie des damals geplanten, in der Zwiſchenzeit weniger dringend geworden iſt. In Folge der energiſchen Handhabung der veterinairpolizeichen Beſtimmungen in den §§ 34 bis 39 des Reichsgeſetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehſeuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichs-Geſ.-Bl. S. 153) und in den §§ 16 bis 31 der Inſtruktion des Bundesraths vom 24. Februar 1881 (Centralblatt ꝛc. 1881 S. 36), iſt eine nicht unerhebliche Verminderung der Ausbrüche der Tollwuth erzielt worden. Es betrug die Zahl der an der Tollwuth erkrankten und gefallenen, bezw. getödteten Hunde in den Berichtsjahren 1880/81 bis 1886/87: 672, 532, 431, 350, 352, 326, 386 und in den Kalenderjahren 1887 bis 1888: 310, 327. Auch die Zahl der in Folge des Biſſes tollwuthkranker Hunde an der Waſſerſcheu geſtorbenen Menſchen hat ſich nach den ſtatiſtiſchen Erhebungen über die Verbreitung von Viehſeuchen von 8 Todesfällen im Berichtsjahre 1879/80, auf 4 Fälle im Berichtsjahre 1886/87, auf 1 Fall im Kalenderjahre 1887 vermindert, während für das Kalenderjahr 1888 ein ſolcher Fall nicht ermittelt worden iſt (Berichte über Preußens landwirthſchaftliche Verwaltung 1878/80 S. 417/418; 1881/83 S. 438/39, 1884/87 S. 381/383; Jahresbericht über die Verbreitung von Thierſeuchen im Deutſchen Reiche für 1887 S. 39 und Tabelle II S. 35; desgleichen für 1888 S. 40 und Tabelle II S. 21). Unter dieſen Umſtänden empfiehlt ſich ein Vorgehen im Sinne des Beſchluſſes des Hauſes der Abgeordeten um ſo mehr, als daſſelbe, ohne einer erſchöpfenden anderweitigen Regelung der Materie im Sinne der Eingangs gedachten Entwürfe vorzugreifen, immerhin geeignet iſt, auf eine weitere Verminderung der Zahl der Hunde und ſomit auch der Fälle von Tollwuth hinzuwirken. Im Uebrigen wird jedoch auch den erwähnten, zur Unterſtützung der Petition gemachten Ausführungen im Weſentlichen zugeſtimmt werden können.

Wird im Sinne des Beſchluſſes des Hauſes der Abgeordneten verfahren, ſo bleiben die neu erworbenen Landestheile, in welchen die Allerhöchſten Ordres vom 29. April 1829 und 18. Oktober 1834 (v. Kamptz Annalen ꝛc. 1834

S. 1092) nicht eingeführt worden sind, unberührt. Es ist dies nicht bedenklich, weil in diesen Landestheilen kein dringendes Bedürfniß zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung im Sinne der geplanten besteht.

Dies vorausgeschickt, findet sich zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes noch Folgendes zu bemerken.

Zu § 1.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob die Erhöhung des Höchstbetrages, bis zu welchen die Hundesteuer gemäß der Allerhöchsten Ordre vom 29. April 1829 in den Stadtgemeinden erhoben werden darf, Inhalts der Allerhöchsten Ordre vom 18. Oktober 1834, mittelst welcher die durch die „Ordre vom 29. April 1829 den Stadtgemeinden ertheilte Erlaubniß zur Einführung einer Hundesteuer auf diejenigen Kommunen, welche nicht zum Stande der Städte gehören", ausgedehnt worden ist, ohne Weiteres auf die Landgemeinden Anwendung finden würde. Zur Behebung von Zweifeln in dieser Beziehung ist in den Entwurf eine entsprechende ausdrückliche Bestimmung aufgenommen. Es empfiehlt sich die fortgesetzte Erhaltung einer Gleichstellung der Landgemeinden mit den Stadtgemeinden namentlich mit Rücksicht auf solche Landgemeinden, welche in der Nähe von Städten belegen sind.

Zu § 2.

In denjenigen Gemeinden, in welchen eine Hundesteuer bereits eingeführt ist, wird eine Erhöhung derselben erst nach Ablauf des Steuerjahres, also voraussichtlich ganz allgemein erst vom 1. April 1891 ab zu ermöglichen sein.

Dagegen besteht kein Hinderniß, das Gesetz in allen übrigen Gemeinden sofort in Kraft treten zu lassen. Es würde sogar unzweckmäßig sein, diese Gemeinden — insofern die eine oder andere derselben noch vor dem 1. April 1891 eine Hundesteuer einführen will — zu nöthigen, für die kurze Zwischenzeit bis zu diesem Zeitpunkte nach dem bisherigen Recht zu verfahren.

№ 7.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

Berlin, den 12. November 1890.

Auf Grund der beifolgenden Allerhöchsten Ermächtigung vom 9. November d. Js. beehre ich mich, Euer Durchlaucht anliegend den Entwurf eines Gesetzes, betreffend

die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1882 wegen Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 auf mittelbare Staatsbeamte

nebst Begründung mit dem Ersuchen ganz ergebenst zu übersenden, denselben der Beschlußfassung des Herrenhauses gefälligst zu unterbreiten.

Der Minister des Innern.
Herrfurth.

An
den Präsidenten des Herrenhauses
Herzog von Ratibor,
Durchlaucht.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ertheilen Unserem Minister des Innern hierdurch die Ermächtigung, den beifolgenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1882 wegen Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 auf mittelbare Staatsbeamte, den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Neugattersleben, den 9. November 1890.

Wilhelm R.

Herrfurth.

Allerhöchste Ermächtigung.

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1882 wegen Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 auf mittelbare Staatsbeamte.

Artikel I.

Die Grundsätze der §§ 8 und 16 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten ꝛc., vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268) finden in der durch das Gesetz vom 31. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 133) diesen Paragraphen gegebenen Fassung auf diejenigen mittelbaren Staatsbeamten Anwendung, welche bei eintretender Dienstunfähigkeit auch im Uebrigen nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten bestehenden Grundsätzen zu pensioniren sind.

Der Artikel III des Gesetzes vom 31. März 1882 wird dementsprechend abgeändert.

Artikel II.

Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer, als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1891 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

Artikel III.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1891 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Minister des Innern.

Herrfurth.

Digitized by Google

Begründung.

Gemäß § 65 der Städteordnung für die östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853 (G.S. S. 261) erhalten die auf Lebenszeit angestellten besoldeten Gemeindebeamten, insofern nicht mit den Beamten ein Anderes verabredet worden ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach denselben Grundsätzen, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen. Eine wörtlich oder doch im Wesentlichen gleichlautende Bestimmung findet sich in mehrfachen anderen Gemeinde-Verfassungsgesetzen der Monarchie, insbesondere in den §§ 56 der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (G.S. S. 237); 44, 72 und 73 der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 G.S. S. 265); 59 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (G.S. S. 406); 1 des Gesetzes, betreffend die Pensionsberechtigung der Gemeindeforstbeamten in der Rheinprovinz, vom 11. September 1865 (G.S. S. 989); 72 des Gemeinde-Verfassungsgesetzes für die Stadt Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 (G.S. S. 401), und 78 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 (G.S. S. 589).

Die für die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten maßgebenden Bestimmungen enthält das Gesetz vom 27. März 1872 (G.S. S. 268). Indessen sind die §§ 1, 8, 16 und 30 desselben durch die entsprechenden Vorschriften im Artikel I des Gesetzes vom 31. März 1882 (G.S. S. 133) dahin abgeändert, daß das Verfahren zur zwangsweisen Pensionirung von Beamten, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, wesentlich vereinfacht worden ist (§. 30), wogegen bei denselben Beamten die eingetretene Dienstunfähigkeit nicht mehr Vorbedingung des Anspruchs auf Pension bildet (§ 1), sodann dahin, daß die Berechnung der Pension nicht mehr nach 80^{tein}, sondern nach 60^{tein} des pensionsfähigen Einkommens (§ 8), dagegen wiederum diejenige der Dienstzeit nicht schon vom Beginn des 18., sondern erst des 21. Lebensjahres ab stattfindet (§ 16). Gemäß Artikel III des Gesetzes vom 31. März 1882 sind die Bestimmungen desselben ausschließlich auf unmittelbare Staatsbeamte, sowie auf Lehrer und Beamte an Gymnasien, Progymnasien u. s. w. anzuwenden; somit nicht auf Gemeindebeamte. Die Ausschließung der letzteren hat, wie sich aus der Begründung zu Artikel III des Gesetz-Entwurfs (Herrenhaus, Sitzungs-Periode 1882, Nr. 27) ergiebt, wesentlich auf dem Wunsche beruht, in den Haushalt der Kommunen nicht einzugreifen. Indessen ist schon bei der Berathung des Entwurfs in der Sitzung des Herrenhauses vom 30. März 1882 (Sten.B. S. 157) Seitens der

Digitized by Google

Staatsregierung zum Ausdruck gebracht worden, daß sie die ungünstige Verschiebung, welche der Art. III in dem Pensionsrechte der mittelbaren Staatsbeamten herbeiführe, nicht verkenne und daß sie sich vorbehalte, geeignetenfalls im Wege der Gesetzgebung auf die Angelegenheit zurückzukommen. Die Staatsregierung betrachtet den Zeitpunkt hierfür jetzt als gekommen.

Auf die mit der Eingangs gedachten Vorschrift im § 65 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 gleichfalls im Wesentlichen übereinstimmenden Vorschriften im § 67 der Hannoverschen Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hann. G.S. S. 119) und im § 58 der Gemeindeordnung für die Städte und Landgemeinden Kurhessens am 23. Oktober 1834 (Kurhess. G.S. S. 181) ist der vorliegende Gesetzentwurf nicht ausgedehnt worden. Inhalts der ersteren finden auf die dort bezeichneten Gemeindebeamten im Falle ihrer Pensionirung „die Bestimmungen des Gesetzes über die Verhältnisse der Königlichen Diener" Anwendung; nach der letzteren sollen in dem angegebenen Falle die „Grundsätze des Staatsdienstgesetzes" maßgebend sein. Es ist bisher stets davon ausgegangen worden, daß durch die Bezugnahme in der Hannoverschen Städteordnung die Vorschriften des Hannoverschen Gesetzes vom 24. Juni 1858 (Hann. G.S. S. 119) und durch die Bezugnahme in der Kurhessischen Gemeindeordnung die Vorschriften des Staatsdienstgesetzes vom 8. März 1831 (Kurhess. G.S. S. 69) für den Fall der Pensionirung der dortigen Gemeindebeamten fortdauernd in Kraft erhalten worden seien. Beide Gesetze enthalten mehrfache Bestimmungen, welche für die Staatsbeamten im Falle ihrer Pensionirung günstiger sind, als diejenigen des Gesetzes vom 27. März 1872. Der vorliegende Gesetzentwurf betrifft die Ausnahmestellung, welche durch den Art. III des Gesetzes vom 31. März 1882 für diejenigen unmittelbaren Staatsbeamten geschaffen worden ist, bei welchen im Uebrigen im Falle ihrer Pensionirung nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 27. März 1872 zu verfahren ist. Die erwähnten Bestimmungen des Hannoverschen und des Kurhessischen Gemeinde-Verfassungsgesetzes werden daher durch denselben nicht berührt.

Dies vorausgeschickt, findet sich zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs Folgendes zu bemerken.

Zu Artikel I.

Die Uebertragung der Bestimmung im § 30 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in der durch das Gesetz vom 31. März 1882 diesem Paragraphen gegebenen Fassung auf die mittelbaren Staatsbeamten erscheint unthunlich, weil die Vorschriften in den §§ 88—93 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (G.S. S. 465), welche durch den § 30 a. a. O. abgeändert worden sind, gemäß dem § 94 des Disziplinargesetzes nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung finden. Dem entsprechend wird aber auch davon abzusehen sein, den § 1 des Pensionsgesetzes in seiner neuen Fassung auf die mittelbaren Staatsbeamten in Anwendung zu bringen, weil derselbe, wie sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 31. März 1882 ergiebt, recht eigentlich das Korrelat des § 30 in neuer Fassung bildet (Bericht der XIV. Kommission des Hauses der Abgeordneten vom 18. März 1882, Drucks. Nr. 143 S. 6 und 7). Hiervon

abgesehen sind auch die Gemeindebeamten, welche nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung ausschließlich hier in Betracht kommen, in zahlreichen Fällen sehr wohl in der Lage, ihre dienstlichen Pflichten auch nach Vollendung des 65. Lebensjahres noch zu erfüllen, so daß den Gemeinden gegenüber eine Unbilligkeit darin liegen würde, wenn man sie anhalten wollte, in solchen Fällen dem ausscheidenden Beamten gleichwohl eine Pension zu gewähren. Dagegen erscheint es nicht bedenklich, auf diejenigen mittelbaren Staatsbeamten, welche überhaupt im Falle ihrer Dienstunfähigkeit nach den dieserhalb für die unmittelbaren Staatsbeamten bestehenden Grundsätzen zu pensioniren sind, die Bestimmung des § 8 a. a. O. in der Fassung des Gesetzes vom 31. März 1882 zu übertragen. Nach den stattgehabten Ermittelungen ist nicht anzunehmen, daß hierdurch ein erheblicher oder gar Gefahr drohender Eingriff in den Haushalt der betheiligten Kommunalverbände bewirkt werden möchte. Nicht wenige Gemeinden sind in Würdigung der nicht wegzuleugnenden Härte, welche der Art. III des Gesetzes vom 31. März 1882 für die im Uebrigen wie die unmittelbaren Staatsbeamten zu pensionirenden mittelbaren Staatsbeamten mit sich gebracht hat, bereits dazu übergegangen, ihren Beamten aus freien Stücken das zu gewähren, was denselben nach der Absicht dieses Entwurfs gewährt werden soll. Zu alledem kommt noch, daß der im § 65 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und in den demselben insoweit nachgebildeten Gemeinde-Verfassungsgesetzen enthaltene Vorbehalt der anderweitigen Vereinbarung die Möglichkeit gewährt, denjenigen Verhältnissen Rechnung zu tragen, welche ausnahmsweise ein Bestehenlassen des bisherigen Rechts empfehlen möchten.

Gelangt indessen der § 8 a. a. O. in seiner neuen Fassung bei der Pensionirung der mittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung, so kann es keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen, daß auf diese Beamten auch der § 16 des Pensionsgesetzes in seiner neuen Fassung zu übertragen ist.

Zu Artikel II.

Die Vorschrift dieses Artikels entspricht derjenigen des § 32 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 und des Artikels II des Gesetzes vom 31. März 1882.

№ 8.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

Berlin, den 12. November 1890.

Auf Grund der beifolgenden Allerhöchsten Ermächtigung vom 5. d. Mts. beehre ich mich Euer Durchlaucht anliegend den Entwurf eines Gesetzes, betreffend

die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen wegen der Wahl der Stadtverordneten,

nebst Begründung mit dem Ersuchen ganz ergebenst zu übersenden, denselben der Beschlußfassung des Herrenhauses gefälligst zu unterbreiten.

Der Minister des Innern.

Herrfurth.

An
den Präsidenten des Herrenhauses
Herzog von Ratibor,
Durchlaucht.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ertheilen Unserem Minister des Innern hierdurch die Ermächtigung, den beifolgenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen wegen der Wahl der Stadtverordneten, den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Neues Palais, den 5. November 1890.

Wilhelm R.

Herrfurth.

Allerhöchste Ermächtigung.

Digitized by Google

Geſetz,

betreffend

die Abänderung und Ergänzung einiger Beſtimmungen wegen der Wahl der Stadtverordneten.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zuſtimmung der beiden Häuſer des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die Städteordnung für die öſtlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853 (Geſetz-Samml. S. 261) wird, wie folgt, abgeändert und ergänzt:

1. Dem § 14 wird als Abſatz 2 nachſtehende Beſtimmung hinzugefügt:

   Iſt eine Aenderung der Anzahl oder der Grenzen der Wahlbezirke oder der Anzahl der von einem jeden derſelben zu wählenden Stadtverordneten wegen einer in der Zahl der ſtimmfähigen Bürger eingetretenen Aenderung oder aus ſonſtigen Gründen erforderlich geworden, ſo hat der Magiſtrat die entſprechende anderweitige Feſtſetzung zu treffen, auch wegen des Uebergangs aus dem alten in das neue Verhältniß das Geeignete anzuordnen.

   Der Beſchluß des Magiſtrats bedarf der Beſtätigung von Aufſichtswegen.

2. Der erſte Satz im dritten Abſatze des § 21 wird dahin abgeändert:

   Alle Ergänzungs- und Erſatzwahlen werden — unbeſchadet der Vorſchrift im zweiten Abſatze des § 14 — von denſelben Abtheilungen und Wahlbezirken vorgenommen, von denen der Ausgeſchiedene gewählt war.

3. Der Abſatz 1 des § 25 erhält nachſtehenden Zuſatz:

   Werden die Erſatzwahlen mit den Ergänzungswahlen in ein und demſelben Wahlakte verbunden, ſo hat jeder Wähler getrennt zunächſt ſo viele Perſonen zu bezeichnen, als zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten-Verſammlung, und ſodann ſo viele Perſonen, als zum Erſatze der innerhalb der Wahlperiode ausgeſchiedenen Mitglieder zu wählen ſind.

Artikel II.

Die Vorschriften in den §§ 14, 21 und 25 der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (Gesetz-Samml. S. 237), in den §§ 13, 20 und 24 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (Gesetz-Samml. S. 406), in den §§ 25, 31 und 34 des Gemeindeverfassungsgesetzes für die Stadt Frankfurt a. M. vom 25 März 1867 (Gesetz-Samml. S. 401) und in den §§ 39, 41 und 44 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 (Gesetz-Samml. S. 589) werden den vorstehenden Bestimmungen (Artikel I) entsprechend abgeändert oder ergänzt.

Beglaubigt:

Der Minister des Innern.

Herrfurth.

Digitized by Google

Begründung.

Zu Artikel I.

Zu 1 und 2. Gemäß § 14 der Städteordnung für die östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853 ist es dem Magistrate unter der Voraussetzung, daß zu einer zum Zweck der Wahl der Stadtverordneten gebildeten Wahlabtheilung mehr als 500 Wähler gehören oder daß eine Stadtgemeinde mehrere Ortschaften enthält, gestattet, die Wahl nach Wahlbezirken vornehmen zu lassen und zu diesem Behufe die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, sowie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten nach Maßgabe der stimmfähigen Bürger festzusetzen. Gemäß der Vorschrift im § 21 der Städteordnung müssen alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen von denselben Abtheilungen und Wahlbezirken vorgenommen werden, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Diese letztere Vorschrift ist, wie das Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 2. November 1888 (Entscheid. Bd. XVII S. 107) zutreffend ausgeführt hat, eine unbedingte. Indessen enthält die Städteordnung keine Bestimmung, wie verfahren werden soll, wenn eine Aenderung der Grenzen der Wahlbezirke beispielsweise wegen der stattgehabten Verschiebung der Bevölkerung dringend wünschenswerth oder auch wegen der stattgehabten Veränderung der Grenzen des Stadtbezirks unvermeidlich geworden ist. In allen diesen Fällen auf die Bestimmung im § 79 der Städteordnung zurückzugreifen, wonach auf den Antrag des Staatsministeriums durch Königliche Verordnung eine Stadtverordneten-Versammlung aufgelöst und sodann eine Neuwahl derselben angeordnet werden kann, würde nicht selten zu Weiterungen führen, welche mit dem Zwecke, der erreicht werden soll, in keinem angemessenen Verhältnisse ständen. Es empfiehlt sich daher eine entsprechende Abänderung und Ergänzung des bestehenden Rechts, durch welche eine Abänderung der Wahlbezirke, insoweit dieselbe erforderlich geworden ist, ermöglicht, gleichzeitig jedoch auch ausreichende Gewähr dafür beschafft wird, daß dieselbe nicht etwa aus anderen, als in der Sache gegebenen Gründen, in Anregung kommt. In demselben Sinne hat sich das Haus der Abgeordneten in seinen Beschlüssen vom 12. und 14. Mai 1890 (Stenograph. Bericht S. 1596 und S. 1632) und das Herrenhaus in seinem Beschlusse vom 10. Juni 1890 (Stenograph. Bericht S. 283) durch Annahme des aus Anlaß des Antrags der Abgeordneten Zelle und Genossen vom 21. Januar 1890 (Drucks. Nr. 20) im Anschluß an die früheren Beschlüsse der beiden Häuser des Landtags vom 6. und 19. Mai 1884 aufgestellten Gesetzentwurfs ausgesprochen. Seitens der Staatsregierung sind zwar diesem Entwurfe

Digitized by Google

bei der Berathung deſſelben im Landtage ſchließlich ſachliche Bedenken nicht entgegengeſtellt worden; indeſſen iſt es nicht thunlich geweſen, den Entwurf der Allerhöchſten Sanktion zu unterbreiten, weil aus demſelben in Folge der mehrfachen Veränderungen, welche die urſprüngliche Faſſung im Laufe der Berathungen erhalten hatte, die genauere Bezeichnung der Städteordnung vom 30. Mai 1853, um deren Abänderung und Ergänzung es ſich in erſter Linie handelte, abhanden gekommen war. Bei der in Folge deſſen der Staatsregierung gegebenen Veranlaſſung, von Neuem in eine Prüfung der Angelegenheit einzutreten, hat dieſelbe ſich der Erwägung nicht verſchließen können, daß es vorzuziehen ſei, dem Magiſtrate die Befugniß der Abänderung der Wahlbezirke allgemein und für alle Fälle des Bedürfniſſes zuzuerkennen, anſtatt dieſelbe, wie in dem erwähnten Entwurfe geſchehen war, auf einzelne beſtimmte Fälle einzuſchränken. Das letztere empfiehlt ſich um ſo weniger, als die Fälle, in denen das Bedürfniß der Abänderung eintreten kann, ſich zum Voraus mit Sicherheit nicht ſämmtlich überſehen laſſen und im Uebrigen das Erforderniß der Beſtätigung des Beſchluſſes des Magiſtrats durch die Aufſichtsbehörde, wie ſchon bemerkt, ausreichende Garantie gegen eine mißbräuchliche Anwendung der Befugniß gewährt.

Zu 3. Zugleich iſt Veranlaſſung genommen worden, einen anderen die Wahl der Stadtverordneten betreffenden Punkt, deſſen Klarſtellung von verſchiedenen Seiten als dringend wünſchenswerth bezeichnet worden iſt, in dieſem Geſetzentwurfe zu regeln.

Gemäß § 25 Abſ. 1 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 hat bei der Wahl der Stadtverordneten jeder Wähler dem Wahlvorſtande zu erklären, wem er ſeine Stimme geben will und hierbei ſo viele Perſonen zu bezeichnen, als zu wählen ſind. Dagegen enthält die Städteordnung keine ausdrückliche Beſtimmung darüber, ob es dem Magiſtrate geſtattet iſt, die alle zwei Jahre im November ſtattfindenden Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten-Verſammlung mit den außergewöhnlichen Wahlen zum Erſatze innerhalb der Wahlperiode ausgeſchiedener Mitglieder, wenn auch im Uebrigen geſondert, doch gleichzeitig und in einem Wahlakte vornehmen zu laſſen. Wie ſich aus der Entſcheidung des Ober-Verwaltungsgerichts vom 18. Oktober 1889 (Entſcheid. Bd. XVIII S. 37) ergiebt, ſind hieraus Zweifel gegen die Zuläſſigkeit eines ſolchen Verfahrens hergeleitet worden, welche das Ober-Verwaltungsgericht für begründet erachtet hat. In der weit überwiegenden Mehrzahl der Stadtgemeinden ſind beide Wahlen bisher in Einem Wahlakte verbunden worden und Mißſtände irgend welcher Art hieraus nicht hervorgegangen. Es empfiehlt ſich umſomehr, in Berückſichtigung der in dieſer Beziehung an die Staatsregierung gelangten, von den Provinzialbehörden befürworteten Anträge, die wegen der Zuläſſigkeit einer ſolchen Verbindung nach Lage der Geſetzgebung jetzt beſtehenden Zweifel im bejahenden Sinne zu beſeitigen, als durch die Vornahme der Wahlen in Einem Wahlakte das Wahlgeſchäft im Intereſſe der Wahlvorſtände und der Wähler nicht ſelten erheblich vereinfacht wird. Im Uebrigen läßt die Faſſung des Entwurfs erkennen, daß denjenigen Stadtgemeinden, welche die Ergänzungs- und Erſatzwahlen zur Stadtverordneten-Verſammlung in zeitlich verſchiedenen Wahlhandlungen vorzunehmen wünſchen, dies unbenommen iſt.

Digitized by Google

Zu Artikel II.

Die im Artikel II des Entwurfs bezeichneten Vorschriften sind den im Artikel I erwähnten entweder dem Wortlaute oder doch dem Sinne nach gleichlautend.

Sie werden deshalb, soweit angängig, wörtlich, im Uebrigen wenigstens sinngemäß, abzuändern oder zu ergänzen sein, wie dies im Artikel I des Entwurfs bezüglich der Vorschriften der Städteordnung vom 30. Mai 1853 in Vorschlag gebracht ist. Für die übrigen, in der Monarchie noch bestehenden Städteordnungen, insbesondere für die Hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hannov. G.S. S. 141) liegt ein Bedürfniß in dieser Beziehung nicht vor.

№ 9.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

Berlin, den 12. November 1890.

Das Präsidium des Herrenhauses beehre ich mich ergebenst zu benachrichtigen, daß des Kaisers und Königs Majestät durch Allerhöchste Erlasse vom 23. Juni d. Js. dem Staats- und Finanzminister Dr. von Scholz unter Belassung des Titels und Ranges eines Staatsministers die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen und den damaligen Oberbürgermeister Dr. Miquel zum Staats- und Finanzminister zu ernennen, sowie durch Allerhöchste Erlasse vom 3. Oktober d. Js. den General der Infanterie von Verdy du Vernois auf seinen Antrag von dem Amte als Staats- und Kriegsminister zu entbinden und an seiner Stelle den General-Lieutenant von Kaltenborn-Stachau zum Staats- und Kriegsminister zu ernennen geruht haben.

Das Präsidium ersuche ich ergebenst, dem Herrenhause hiervon gefälligst Kenntniß geben zu wollen.

Der Vice-Präsident des Staatsministeriums.
von Boetticher.

An
das Präsidium des Herrenhauses.

Digitized by Google

№ 10.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

Berlin, den 13. November 1890.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich beifolgend die mir ertheilte Allerhöchste Ermächtigung vom 28. Oktober d. J. und den darin erwähnten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des § 79 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz, nebst Begründung mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, denselben der Beschlußfassung des Herrenhauses geneigtest zu unterbreiten.

Der Justizminister.
v. Schelling.

An
den Präsidenten des Herrenhauses
Herzog von Ratibor,
Durchlaucht.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen hierdurch Unserem Justizminister die Ermächtigung, den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des § 79 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz, den beiden Häusern des Landtags der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Neues Palais, den 28. Oktober 1890.

Wilhelm R.

v. Schelling.

Allerhöchste Ermächtigung.

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderung des § 79 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Der § 79 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz (Gesetz-Samml. S. 230) erhält die nachstehende Fassung:

> Bei den nur mit einem Richter besetzten Amtsgerichten steht dem Amtsrichter die Aufsicht über die bei dem Amtsgericht angestellten oder beschäftigten Beamten zu.
>
> Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten ist die Aufsicht über die bei denselben angestellten oder beschäftigten nicht richterlichen Beamten durch den Justizminister einem der Richter zu übertragen. Der Justizminister ist ermächtigt, bei Amtsgerichten, welche mit zehn oder mehr als zehn Richtern besetzt sind, dem mit der allgemeinen Dienstaufsicht beauftragten Amtsrichter auch die Aufsicht über die bei dem Amtsgericht angestellten oder beschäftigten richterlichen Beamten zu übertragen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben den

Beglaubigt:

Der Justizminister.

v. Schelling.

Digitized by Google

Begründung.

Nach § 79 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz steht bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten dem mit der allgemeinen Dienstaufsicht beauftragten Richter das Recht der Aufsicht nur über die bei dem Amtsgericht angestellten oder beschäftigten nicht richterlichen Beamten zu, während die richterlichen Beamten nach § 78 Nr. 3 a. a. O. der Dienstaufsicht des Landgerichtspräsidenten unterstellt sind.

Diese Gestaltung der Dienstaufsicht hat sich bei den größeren Amtsgerichten nicht überall als ausreichend erwiesen, um einen ordnungsmäßigen Geschäftsgang aufrecht zu erhalten. Die Landgerichtspräsidenten sind mit Rücksicht auf den Umfang der ihnen obliegenden sonstigen Geschäfte nicht immer in der Lage, auf den Geschäftsgang der ihnen unterstellten größeren Amtsgerichte und auf die amtliche Thätigkeit der bei denselben angestellten oder beschäftigten Richter mit der erforderlichen Unmittelbarkeit einzuwirken. Anderseits sind die aufsichtführenden Richter, soweit die Thätigkeit der richterlichen Beamten in Betracht kommt, bei Verzögerungen oder sonstiger ordnungswidriger Erledigung von Amtsgeschäften zum selbständigen Einschreiten nicht befugt, sondern auf eine zu Mißdeutungen und Reibungen Anlaß gebende Anzeige bei dem Landgerichtspräsidenten beschränkt. Es erscheint deshalb zweckmäßig, dem Vorgange anderer deutscher Staaten entsprechend,*) bei den Amtsgerichten mit einem erheblichen Geschäftsumfange

*) In Bayern, Sachsen, Württemberg, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L. und Reuß j. L. führt an den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten der mit der allgemeinen Dienstaufsicht beauftragte Richter die Aufsicht auch über die richterlichen Beamten des Amtsgerichts. Die Befugnisse, welche dieses Aufsichtsrecht gewährt, sind in den einzelnen Staaten verschieden geordnet.

Eine höhere Besoldung bezw. eine Funktionszulage erhalten entweder alle aufsichtführenden Amtsrichter oder doch wenigstens die aufsichtführenden Richter bei den größeren Amtsgerichten in folgenden Staaten: Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Lübeck, Hamburg und Elsaß-Lothringen.

Ein höherer Titel — „Oberlandesgerichtsrath", „Landgerichtsrath", „Oberamtsrichter" — ist mit der Stellung der aufsichtführenden Amtsrichter verbunden, und zwar entweder allgemein oder wenigstens bei den größeren Amtsgerichten, in Bayern, Württemberg, Sachsen-Coburg-Gotha, Lübeck und Hamburg.

In dem vormaligen Königreich Hannover konnte nach dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 8. November 1850 einem Amtsrichter die Aufsicht über die übrigen Amtsrichter nicht übertragen werden (vergl. §§ 16 und 24 a. a. O. und § 15 der Ministerial-Bekanntmachung vom 7. September 1852). Eine solche Uebertragung wurde jedoch für zulässig erklärt durch § 1 des Zusatzgesetzes vom 31. März 1859 und die §§ 7 und 8 der Ministerial-Bekanntmachung vom 8. April 1859. Die letzteren Bestimmungen sind bis zum 1. Oktober 1879 in Geltung geblieben.

Digitized by Google

die Aufsicht des mit der allgemeinen Dienstaufsicht beauftragten Richters auch auf die richterlichen Beamten zu erstrecken. Die Befürchtung, daß die Unterordnung der letzteren unter den aufsichtführenden Richter zu Unzuträglichkeiten führen könne, erscheint um so weniger begründet, als den Justizaufsichtsbehörden das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen richterliche Beamte nach § 80 a. a. O. und § 23 des Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze vom 9. April 1879 (Gesetz-Samml. S. 350) nicht zusteht.

Als größere Amtsgerichte im vorstehenden Sinne sind diejenigen anzusehen, welche mit zehn und mehr Richtern besetzt sind. Solche Amtsgerichte sind zur Zeit sechszehn vorhanden, nämlich Berlin I, Breslau, Frankfurt a. M., Magdeburg, Hannover, Danzig, Königsberg i. Pr., Stettin, Berlin II, Posen, Bochum, Cöln, Halle a. S., Cassel, Dortmund, Ratibor.

Die Schaffung von Amtsgerichtsdirektoren bei den vorstehend bezeichneten Amtsgerichten wird nicht beabsichtigt. Dagegen bleibt es vorbehalten, den aufsichtführenden Richtern bei denselben angemessene Stellenzulagen zu gewähren.

Digitized by Google

Zu № 10.

Seſſion
1890/91.

Herrenhaus.

Denkſchrift

über

die Stellung der aufſichtführenden Amtsrichter in den Deutſchen Bundesſtaaten.

I. Ueberſicht.

1. In Bayern, Sachſen, Württemberg, Sachſen-Weimar, Braunſchweig, Sachſen-Altenburg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolſtadt, Reuß ä. L. und Reuß j. L. führt an den mit mehreren Richtern beſetzten Amtsgerichten der mit der allgemeinen Dienſtaufſicht beauftragte Richter die Aufſicht auch über die richterlichen Beamten des Amtsgerichts. Die Befugniſſe, welche in dieſem Aufſichtsrechte enthalten ſind, ſind jedoch in den einzelnen Staaten verſchieden geordnet. (Vgl. das Nähere unten bei den einzelnen Staaten.)

Auch in Heſſen und Hamburg nimmt der mit der allgemeinen Dienſtaufſicht betraute Amtsrichter den übrigen Richtern des Amtsgerichts gegenüber eine gewiſſe kontrolirende Stellung ein, wenngleich ihm nach den Worten des Geſetzes nicht gerade das Recht der „Aufſicht" über dieſelben zugewieſen iſt.

In Sachſen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershauſen, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe und Lübeck beſchränkt ſich dagegen das Aufſichtsrecht des aufſichtführenden Amtsrichters lediglich auf die nicht richterlichen Beamten des Amtsgerichts, und ſtehen demſelben über die übrigen an demſelben Amtsgericht angeſtellten Richter Aufſichtsbefugniſſe nicht zu. Das Gleiche iſt auch wohl der Fall in Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strehlitz, Oldenburg, Bremen und Elſaß-Lothringen, wenngleich die in dieſen Staaten erlaſſenen Ausführungsbeſtimmungen ſich über die Frage weniger klar ausſprechen.

2. Eine höhere Beſoldung bezw. eine Funktionszulage erhalten die aufſichtführenden Amtsrichter in folgenden Staaten: Bayern, Württemberg, Baden, Sachſen-Weimar, Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg, Sachſen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolſtadt, Lübeck, Hamburg und Elſaß-Lothringen, und zwar theils alle aufſichtführenden Amtsrichter, theils nur die aufſichtführenden Amtsrichter größerer Amtsgerichte. (Siehe das Nähere unten bei den einzelnen Staaten.)

3. Ein höherer Titel („Oberlandesgerichtsrath", „Landgerichtsrath", „Oberamtsrichter") iſt mit der Stellung als aufſichtführender Richter verbunden, und zwar entweder überhaupt, oder bei größeren Amtsgerichten, in folgenden Staaten: Bayern, Württemberg, Sachſen-Coburg-Gotha, Lübeck, Hamburg, und auch wohl in Sachſen-Weimar, Schwarzburg-Sondershauſen und Mecklenburg-Schwerin. (Siehe das Nähere unten bei den einzelnen Staaten.)

Digitized by Google

Die in den übrigen Staaten vorkommenden Titel: „Oberamtsrichter" (Sachsen, Baden, Hessen, Oldenburg, Braunschweig, Reuß ä. L.), „Amtsgerichtsrath" (Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe, Elsaß-Lothringen), „Justizrath" (Reuß j. L.) stehen mit der Stellung als aufsichtführender Richter in keinem Zusammenhange, sondern werden in ähnlicher Weise und Bedeutung verliehen, wie in Preußen der Titel „Amtsgerichtsrath".

II. Die in den einzelnen Staaten geltenden Bestimmungen.

1. Bayern.

Dem die Dienstaufsicht führenden Amtsrichter ist bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten das Recht der Aufsicht über die übrigen richterlichen Beamten zugewiesen durch folgende Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 23. Februar 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 273), (s. dasselbe auch bei Pfafferoth: Jahrbuch der deutschen Gerichtsverfassung, 1880, S. 25):

„Artikel 69. Das Recht der Aufsicht steht zu: . . . .

5. dem Amtsrichter, welchem die Dienstaufsicht zusteht, hinsichtlich des Amtsgerichts.

Artikel 70. Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle bei den in Artikel 69 bezeichneten Behörden angestellten oder beschäftigten Beamten.

Artikel 71 Absatz 1. In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugniß, die ordnungsmäßige Ausführung der Geschäfte zu überwachen und gegenüber nicht richterlichen Beamten die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Zwangsstrafen bis zum Gesammtbetrage von einhundert Mark herbeizuführen."

Ueber die Befugnisse, welche in dem Aufsichtsrechte gegenüber den richterlichen Beamten enthalten sind, bemerken ferner die Motive zu dem vorstehend angeführten Artikel 70 des Ausführungsgesetzes (S. 157): „Es geht hieraus hervor, daß dem Amtsrichter, welchem die Dienstesaufsicht zusteht, auch die Aufsicht über die übrigen am Amtsgerichte angestellten Richter zustehen soll. Dieses Aufsichtsrecht kann jedoch nur auf dem Wege kollegialer Verständigung oder der Erstattung einer Anzeige an die höhere Aufsichtsbehörde bethätigt werden; Strafbefugniß steht ihm den übrigen Richtern gegenüber nicht zu."

Zur Entscheidung über Beschwerden wegen Verzögerung der Rechtspflege gegen die übrigen Richter des Amtsgerichts ist der aufsichtführende Richter nicht zuständig, vielmehr bestimmt Artikel 73 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes:

„Beschwerden der Betheiligten gegen Gerichte, Gerichtsvorstände und Richter wegen Verzögerung der Rechtspflege können bei dem Vorstande des unmittelbar vorgesetzten Gerichts und, wenn sie gegen ein Mitglied eines Kollegialgerichts gerichtet sind, auch bei dem Vorstande des Gerichts angebracht werden."

Dagegen liegt bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten dem aufsichtführenden Amtsrichter die Geschäftsvertheilung ob:

Artikel 17 des Ausführungsgesetzes: „Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte auf die Dauer eines Geschäftsjahres im Voraus vertheilt.

Die Vertheilung erfolgt durch denjenigen Amtsrichter, welchem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist.

Digitized by Google

Das Präsidium des Landgerichts ist befugt, im Falle wahrgenommenen Bedürfnisses Aenderungen der vom Amtsrichter vorgenommenen Geschäftsvertheilung anzuordnen.

Das Staatsministerium der Justiz kann über die bei der Vertheilung der Geschäfte zu beobachtenden Grundsätze allgemeine Vorschriften erlassen und bei den mit mehr als drei Richtern besetzten Amtsgerichten selbst einzelne Anordnungen über die Geschäftsvertheilung treffen." (Vgl. auch § 2 der Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 16. September 1879, Justiz-Ministerial-Bl. S. 928.)

Den Titel „Oberamtsrichter" führen zwar in Bayern nicht blos die aufsichtführenden Richter, sondern die Amtsrichter scheiden sich überhaupt in „Oberamtsrichter" und „Amtsrichter". Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten führt jedoch der Oberamtsrichter, und wenn an demselben mehrere Oberamtsrichter angestellt sind, einer derselben die allgemeine Dienstaufsicht. Es bestimmen hierüber:

§ 2 der Verordnung zum Vollzug des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 23. August 1879 (Justiz-Ministerial-Bl. S. 381) (s. dieselbe auch bei Pfafferoth, a. a. O., 1880, S. 37):

„Die Amtsrichter scheiden sich unbeschadet der ihnen durch die Gesetze zugewiesenen Stellung und Wirksamkeit in „Oberamtsrichter" und „Amtsrichter".

§ 1 der Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 16. September 1879 über die Geschäftsvertheilung bei den Amtsgerichten in den Landestheilen rechts des Rheins (Justiz-Ministerial-Bl. S. 928):

„Als Regel ist festzuhalten, daß die Erledigung der Geschäfte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen die ordentliche Geschäftsaufgabe des Oberamtsrichters, die Erledigung der Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege die ordentliche Geschäftsaufgabe der Amtsrichter zu bilden hat."

§ 3 der Verordnung zum Vollzug des Ausführungsgesetzes:

„Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten führt der Oberamtsrichter die allgemeine Dienstaufsicht.

Sind an einem Amtsgerichte mehrere Oberamtsrichter angestellt, so wird einem derselben von Unserem Staatsministerium der Justiz die allgemeine Dienstaufsicht übertragen."

Die Oberamtsrichter haben einen höheren Rang wie die Amtsrichter und beziehen eine höhere Besoldung wie die Letzteren. Es bestimmen:

§ 5 Absatz 4 der Verordnung zum Vollzug des Ausführungsgesetzes:

„Die Oberamtsrichter stehen den Landgerichtsräthen im Range gleich; die Amtsrichter haben den Rang der bisherigen Stadt- und Landgerichtsassessoren."

§ 36 Absatz 2 derselben Verordnung:

„Unter mehreren an einem Amtsgerichte angestellten Oberamtsrichtern hat derjenige den Vorrang, welchem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist."

§ 4 derselben Verordnung:

„Die Gehalte richten sich nach den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 12. August 1876, die Gehalte der Staatsdiener betreffend, mit der Maßgabe, daß . . . . . .

5. an die Stelle der Stadt- und Landrichter die Oberamtsrichter und

6. an die Stelle der Stadt- und Landgerichtsaſſeſſoren die Amtsrichter treten."

Die Beſoldung der Oberamtsrichter beträgt:

		in den erſten	5	Jahren	3360	Mark,
vom	6. bis incl.		10.	Jahre	3720	=
=	11. =	=	15.	=	4080	=
=	16. =	=	20.	=	4260	= ,

für jedes weitere Quinquennium 180 Mark mehr,

die Beſoldung der Amtsrichter:

		in den erſten	3	Jahren	2280	Mark,
vom	4. bis incl.		5.	Jahre	2640	=
=	6. =	=	10.	=	2820	=
=	11. =	=	15.	=	3000	=
=	16. =	=	20.	=	3180	= ,

mit jedem ferneren Quinquennium 180 Mark mehr (vergl. Pfafferoth, a. a. O., 1886, S. 32).

An größeren Amtsgerichten kann den mit der allgemeinen Dienſtaufſicht betrauten Oberamtsrichtern der Titel, Rang und Gehalt eines „Oberlandesgerichtsraths" verliehen werden, gemäß der Beſtimmung des § 6 Abſatz 2 der Verordnung zum Vollzug des Ausführungsgeſetzes:

„Ebenſo behalten Wir Uns vor, den mit der allgemeinen Dienſtaufſicht betrauten Oberamtsrichtern an größeren Amtsgerichten nach Maßgabe ihres Dienſtalters und ihrer Leiſtungen den Titel, Rang und Gehalt, ſowie die Rechte von Oberlandesgerichtsräthen zu verleihen."

Letzteres war im Jahre 1885 der Fall bei den Amtsgerichten: Würzburg I (8 Richter), München I (30 Richter), Paſſau (9 Richter), Regensburg I (6 Richter), (vergl. Pfafferoth, a. a. O., 1886, S. 81, 155, 166).

Oberlandesgerichtsräthe beziehen in Bayern an Gehalt:

		in den erſten	5	Jahren	4560	Mark,
vom	6. bis incl.		10.	Jahre . . .	4920	=
=	11. =	=	15.	= . . .	5280	=
=	16. =	=	20.	= . . .	5460	= ,

für jedes weitere Quinquennium 180 Mark mehr (vergl. Pfafferoth, a. a. O., 1886, S. 31).

2. Sachſen.

Auch in Sachſen iſt bei den mit mehreren Richtern beſetzten Amtsgerichten dem mit der allgemeinen Dienſtaufſicht beauftragten Amtsrichter die Aufſicht über die übrigen Richter übertragen. Es beſtimmen hierüber

die Generalverordnung, einige auf den Dienſt bei den künftigen Gerichten erſter Inſtanz bezügliche Beſtimmungen betreffend, vom 12. September 1879 (Juſtiz-Miniſterial-Bl. S. 138):

„§ 1. Die allgemeine Dienſtaufſicht führt . . . . bei den Amtsgerichten, welche mit mehr als einem Amtsrichter beſetzt ſind, derjenige Amtsrichter, welchem dieſelbe vom Juſtizminiſterium aufgetragen iſt,"

und das Geſetz, das Dienſtverhältniß der Richter betreffend, vom 20. März 1880 (Geſetz- und Verordnungsblatt S. 31):

„§ 5. Die nächſten Dienſtvorgeſetzten ſind . . . . . bei den mit

mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten die mit der Dienstaufsicht beauftragten Amtsrichter.

§ 7. Die Beauftragung eines Amtsrichters bei Amtsgerichten, welche mit mehr als einem Amtsrichter besetzt sind, mit der Dienstaufsicht erfolgt durch das Justizministerium. Der Auftrag ist widerruflich."

Die Befugnisse, welche das Aufsichtsrecht umfaßt, ergeben sich aus folgenden Bestimmungen des vorangeführten Gesetzes:

„§ 9. Der nächste Dienstvorgesetzte hat die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte fortlaufend zu beaufsichtigen, Beschwerden, welche über Verzögerungen, Bedrückungen und sonstige Ordnungswidrigkeiten in den seiner Aufsichtsführung unterliegenden Angelegenheiten erhoben oder von der vorgesetzten Behörde zu diesem Behufe abgegeben werden, zu erörtern und das zu deren Abstellung Erforderliche zu verfügen, auch die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen. Ingleichen hat er, falls die Androhung oder Verhängung einer Ordnungsstrafe oder eine Disziplinarbestrafung angezeigt erscheint, die Dienstbehörde von dem betreffenden Vorgange zu benachrichtigen.

§ 16. Wegen geringer Dienstvergehen kann bei sonst tadellosem Verhalten des Schuldigen von Herbeiführung einer Disziplinarbestrafung abgesehen werden und an deren Stelle eine mündliche oder schriftliche Erinnerung des Dienstvorgesetzten treten."

Der aufsichtführende Richter hat ferner bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten über die Geschäftsvertheilung zu bestimmen (vgl. § 3 Absatz 1 der Generalverordnung vom 12. September 1879 und § 8 des Gesetzes vom 20. März 1880).

Ein höherer Titel, Rang oder eine Besoldungszulage ist mit der Stellung des aufsichtführenden Amtsrichters nicht verbunden. Die Verleihung des Titels „Oberamtsrichter", welche eine Rangerhöhung bewirkt (vgl Bekanntmachung, die Rangverhältnisse der Richter und Staatsanwälte betreffend, vom 24. September 1879, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 379), steht mit derselben in keinem Zusammenhange.

3. Württemberg.

In Württemberg gelten folgende Bestimmungen:

§ 2 Absatz 3 der Königlichen Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden und Beamten des Justizdepartements zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Beamten, vom 27. September 1879 (Regierungsblatt S. 401):

„Den Amtsrichtern, welche bei einem Amtsgerichte die allgemeine Dienstaufsicht führen, steht die Befugniß nicht zu, gegen einen richterlichen Angehörigen des Amtsgerichts Ordnungsstrafen zu verhängen. Zu Erinnerungen und Vorstellungen sind dieselben nach Maßgabe der hierüber in den Dienstvorschriften enthaltenen näheren Bestimmungen befugt."

Verfügung des Justizministeriums vom 30. September 1879, betreffend die Dienstvorschriften für die Amtsgerichte (vgl. die neue Justizgesetzgebung in Württemberg Bd. 6 Th. 2 S. 891):

„§ 1. Der gesammte Dienst des Amtsgerichts steht unter der Leitung des dienstaufsichtführenden Amtsrichters (§ 22 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, Reichsgesetz-Bl. S. 41 ff., Artikel 5 des Aus-

führungsgesetzes zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze vom 24. Januar d. J., Reg.-Bl. S. 3 ff., Artikel 3 des Nachtrags zum Finanzgesetz für die Finanzperiode 1879/81 vom 25. August d. J., Regierungsblatt S. 257 ff.). Ihm liegt die Fürsorge für Herstellung eines gesetzmäßigen, geordneten und raschen Dienstgangs in allen Zweigen der Rechtsverwaltung ob. . . . . Gegenüber den richterlichen Angehörigen des Amtsgerichts kommt dem dienstaufsichtführenden Amtsrichter eine Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen nicht zu (§ 2 der K. Verordnung vom 27. September 1879), dagegen wird im Uebrigen auf § 4 der gegenwärtigen Verfügung verwiesen.

§ 4. Bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten kommt dem dienstaufsichtführenden Amtsrichter die Geschäftsvertheilung nach Artikel 5 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze und nach den näheren Vorschriften der §§ 5, 6, 8 der gegenwärtigen Verfügung zu.

Bei Bearbeitung der ihm zugewiesenen Geschäfte ist jeder Amtsrichter selbstständig. Dem dienstaufsichtführenden Amtsrichter steht jedoch die Befugniß zu, jederzeit von den übrigen Amtsrichtern Auskunft über den Stand der einzelnen ihnen zugewiesenen Geschäfte zu verlangen und Einsicht von den betreffenden Akten zu nehmen, im Fall einer erheblichen Geschäftsverzögerung ihnen Erinnerungen zu ertheilen, auch wenn er bezüglich der Behandlung einzelner Geschäfte Ordnungswidrigkeiten oder Mißgriffe eines Amtsrichters wahrnehmen sollte, nach Umständen demselben angemessene Vorstellungen zu machen oder eine Aenderung in der Zutheilung des Geschäfts zu verfügen, oder endlich dem Landgerichte Anzeige zu erstatten.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch auf die dem Amtsgerichte zeitweilig beigegebenen Hülfsrichter Anwendung."

Der in den obigen Bestimmungen angeführte Artikel 5 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze vom 24. Januar 1879 (Regierungsblatt S. 3; s. dasselbe auch bei Pfafferoth a. a. O. 1880, S. 47) lautet:

„Bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte durch denjenigen Amtsrichter, welchem die allgemeine Dienstaufsicht von dem Justizministerium übertragen wird, nach den von letzterem aufgestellten allgemeinen Grundsätzen den einzelnen Amtsrichtern im Voraus zugewiesen. Die getroffene Geschäftsvertheilung unterliegt der Genehmigung des Justizministeriums, vor deren Ertheilung das Präsidium des Landgerichts zu vernehmen ist. Der die allgemeine Dienstaufsicht führende Amtsrichter ist ermächtigt, in einzelnen Fällen aus erheblichen Gründen Abweichungen von der festgestellten Geschäftsvertheilung eintreten zu lassen."

Die aufsichtführenden Amtsrichter haben Anspruch auf den unentgeltlichen Genuß einer Dienstwohnung beziehungsweise auf Miethzinsentschädigung. Es bestimmt hierüber das Gesetz, betreffend einen Nachtrag zum Finanzgesetz für die Finanzperiode 1879/81, vom 25. August 1879 (Regierungsblatt 1879 S. 257):

„Artikel 3. Denjenigen Amtsrichtern, welchen die allgemeine Dienstaufsicht bei einem Amtsgerichte obliegt, sei es, daß sie bei einem mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichte von dem Justizministerium mit dieser Aufsicht beauftragt sind (§ 22 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes, Artikel 5 des Ausführungsgesetzes vom 24. Januar 1879, Regierungsblatt S. 3), oder daß sie den Dienst an einem nur mit einem einzigen Richter besetzten

Digitized by Google

Amtsgerichte versehen, steht der unentgeltliche Genuß einer Dienstwohnung oder der Anspruch auf Miethzinsentschädigung zu, und es findet auf diese Amtsrichter das Gesetz vom 1. Juli 1876, betreffend die Pensionsberechtigung des Wohnungsgenusses für Bezirksbeamte (Regierungsblatt S. 264) entsprechende Anwendung."

An größeren Amtsgerichten kann ferner den aufsichtführenden Amtsrichtern der Titel, Rang und die Besoldung eines „Landgerichtsraths" verliehen werden. Es war Solches in den Jahren 1886/87 der Fall bei den Amtsgerichten Stuttgart-Stadt (10 Richter) und Ulm (4 Richter), (vergl. Verhandlungen der Württembergischen Kammer der Abgeordneten in den Jahren 1886 bis 1887, 2. Beilagenband; Hauptfinanzetat, S. 140). Die Besoldung eines Landgerichtsraths beträgt in Württemberg 4400—5200 Mark, während Amtsrichter 2200—4000 Mark erhalten (vergl. Pfafferoth, a. a. O., 1886, S. 33).

4. Sachsen-Weimar-Eisenach.

Das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 20. März 1879 (Regierungsblatt S. 113), (s. dasselbe auch bei Pfafferoth, a. a. O., 1880, S. 83) bestimmt:

„§ 42. Das Recht der Aufsicht steht, unbeschadet der für gemeinschaftliche Behörden mehrerer Staaten durch Staatsverträge getroffenen besonderen Bestimmungen, zu: . . . . . .

4. dem Amtsrichter und, wenn das Amtsgericht mit mehreren Amtsrichtern besetzt ist, demjenigen unter ihnen, welchem von dem Staatsministerium die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist, hinsichtlich des Amtsgerichts.

Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle bei den bezeichneten Behörden angestellten oder beschäftigten Beamten.

§ 43. In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugniß, diejenigen Disziplinarmaßregeln (Zwangsmittel, Ordnungsstrafen, Besserungsversuche) zu verfügen, welche nach den Gesetzen über den Civilstaatsdienst von dem nächsten Vorgesetzten . . . . . verfügt werden.

§ 46. Beschwerden, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtswege erledigt."

Die 19 aufsichtführenden Amtsrichter führen den Titel „Oberamtsrichter" und erhalten für die Führung der Dienstaufsicht eine jährliche Zulage von 300—1200 Mark (vergl. Pfafferoth), a. a. O., 1886, S. 135, 139, 34).

5. Braunschweig.

Das Ausführungsgesetz zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 1. April 1879 (Gesetz- und Verordnungs-Samml. S. 131; s. dasselbe auch bei Pfafferoth, a. a. O., 1880, S. 113) bestimmt:

„§ 79. Das Recht der Aufsicht steht zu: . . . .

4. dem Amtsrichter hinsichtlich des Amtsgerichts.

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so steht das Recht der Aufsicht hinsichtlich desselben demjenigen Amtsrichter zu, welchem von der Landesjustizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist.

§ 80. Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle bei den bezeichneten Behörden angestellten oder beschäftigten Beamten.

Digitized by Google

§ 81. In dem Recht der Aufsicht liegt die Befugniß, gegenüber nicht richterlichen Beamten die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Ordnungsstrafen bis zum Gesammtbetrage von 150 Mark zu erzwingen. Der Feststellung der Strafe muß die Androhung derselben vorangehen.

Ob und in welchem Umfange gleichartige Befugnisse gegenüber richterlichen Beamten einschließlich der Notare zur Anwendung gelangen, bleibt der Bestimmung des Disziplinargesetzes vorbehalten."

Der § 81 Absatz 2 hat seine Ergänzung gefunden durch den § 43 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 4. April 1889 (Gesetz- und Verordnungs-Samml. S. 83):

„Richtern gegenüber liegt in dem Recht der Aufsicht die Befugniß, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und zu dessen rechtzeitiger und ordnungsmäßiger Erledigung zu ermahnen, sowie einen Richter, welchem ein geringes Dienstvergehen zur Last fällt, nach einer von ihm geforderten Erklärung auf die Pflichten aufmerksam zu machen, welche ihm sein Amt auferlegt."

Ein höherer Titel oder eine höhere Besoldung ist mit der Stellung als aufsichtführender Richter nicht verbunden.

6. Sachsen-Meiningen.

Das Gesetz, betreffend Ausführungsbestimmungen zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze, vom 16. Dezember 1878 (Sammlung der landesherrlichen Verordnungen S. 43), (s. dasselbe auch bei Pfafferoth, a. a. O., 1880, S. 128) trifft folgende Bestimmungen:

„§ 50. Das Recht der Aufsicht steht, unbeschadet der für gemeinschaftliche Behörden durch Staatsverträge getroffenen besonderen Bestimmungen, zu: . . . . . .

4. dem Amtsrichter hinsichtlich des Amtsgerichts und, wenn letzteres mit mehreren Amtsrichtern besetzt ist, demjenigen unter ihnen, welchem von dem Staatsministerium, Abtheilung der Justiz, die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist.

Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle bei den bezeichneten Behörden angestellten und beschäftigten Beamten.

§ 51. In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugniß, gegenüber nicht richterlichen Beamten die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Ordnungsstrafen bis zum Gesammtbetrag von 100 Mark zu erzwingen. Der Festsetzung einer Strafe muß die Androhung derselben vorausgehen.

Ob und in welchem Umfange gleichartige Befugnisse gegenüber richterlichen Beamten zur Anwendung kommen, bleibt der Bestimmung des Disziplinargesetzes vorbehalten.

§ 54. Beschwerden, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtswege erledigt."

Die in dem Absatz 2 des § 51 vorbehaltenen Bestimmungen enthalten die §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 11. Juli 1879, betreffend Dienstvergehen von Richterbeamten (Sammlung der landesherrlichen Verordnungen Bd. 21, S. 217):

Digitized by Google

„§ 6. Ein Richter, welchem ein geringes Dienstvergehen zur Last fällt, ist nach einer vorher von ihm erforderten Erklärung auf die Pflichten aufmerksam zu machen, welche ihm sein Amt auferlegt.

Diese Mahnung von Amtswegen zu erlassen, sind, kraft des ihnen zustehenden Aufsichtsrechts, berufen: . . . . . .

3. der mit der allgemeinen Dienstaufsicht betraute Amtsrichter in Ansehung der richterlichen Beamten des betreffenden Amtsgerichts.

Diese Mahnung geschieht entweder mündlich zu Protokoll oder durch eine die Gründe der Maßregel enthaltende schriftliche Verfügung.

§ 7. Die amtlichen Vorgesetzten (Art. 50 des Gesetzes vom 16. Dezember 1878, betreffend Ausführungsbestimmungen zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze) sind ferner kraft des ihnen zustehenden Aufsichtsrechts befugt, gegenüber richterlichen Beamten die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und zu dessen rechtzeitiger und sachgemäßer Erledigung zu ermahnen."

Die 16 aufsichtführenden Amtsrichter beziehen für die Führung der Dienstaufsichtsgeschäfte 150—700 Mark Funktionszulage. Ein höherer Titel ist den aufsichtführenden Richtern nicht beigelegt. (Vergl. Pfafferoth, a. a. O., 1886, S. 34, 137, 138.)

7. Sachsen-Altenburg.

Das Ausführungsgesetz zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 22. März 1879 (Gesetz-Samml., Stück II, S. 5), (s. dasselbe auch bei Pfafferoth, a. a. O., 1880, S. 138) bestimmt:

„§ 15. Von mehreren bei einem Amtsgerichte angestellten Richtern wird auf Bestimmung des Landesherrn ein Amtsrichter als Vorstand des Amtsgerichts bestellt.

§ 51. Das Recht der Aufsicht, unbeschadet der für gemeinschaftliche Behörden durch Staatsverträge getroffenen Bestimmungen, steht zu: . . . . . .

4. dem Amtsrichter hinsichtlich des Amtsgerichts und, wenn letzteres mit mehreren Richtern besetzt ist, demjenigen unter ihnen, welchem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist.

Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle bei den bezeichneten Behörden angestellten oder beschäftigten Beamten.

§ 52. In dem Rechte der Aufsicht (§ 51) liegt die Befugniß, diejenigen Zwangs- (Exekutiv-) Mittel zu verfügen, welche nach § 29 des Civilstaatsdienstgesetzes vom 8. Oktober 1861 (Gesetz-Samml. von 1861, S. 63) zur Aufrechterhaltung der Dienstordnung von dem Vorgesetzten eines Beamten verfügt werden können.

Einer Zustimmung der vorgesetzten Dienstbehörde bedarf es bei der Verfügung der gedachten Zwangs- (Exekutiv-) Mittel durch die im § 51 genannten Personen nicht.

§ 59. Beschwerden, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtswege erledigt."

Der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts Altenburg (5 Amtsrichter) erhält 600 Mark Besoldungszulage (vgl. Pfafferoth, a. a. O., 1886, S. 35).

Digitized by Google

8. Anhalt.

Die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 10. Mai 1879 (Gesetz-Samml. S. 427), (s. dasselbe auch bei Pfafferoth a. a. O., 1880, S. 156) lauten:

„§ 58. Bei den nur mit einem Richter besetzten Amtsgerichten steht dem Amtsrichter die Aufsicht über die bei dem Amtsgerichte angestellten oder beschäftigten Beamten zu.

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten ist die Aufsicht über die bei denselben angestellten oder beschäftigten Beamten durch das Staatsministerium einem der Richter zu übertragen.

§ 59. In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugniß, gegenüber nicht richterlichen Beamten die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Ordnungsstrafen bis zum Gesammtbetrage von einhundert Mark zu erzwingen. Der Festsetzung einer Strafe muß die Androhung derselben vorausgehen.

Ob und in welchem Umfange gleichartige Befugnisse gegenüber richterlichen Beamten zur Anwendung gelangen, bleibt der Bestimmung eines besonderen Gesetzes vorbehalten."

Letztere Bestimmung ist getroffen durch das Gesetz, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 22. Dezember 1875, den Civilstaatsdienst betreffend, vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Samml. S. 617):

„Artikel IV. § 1. In dem Recht der Aufsicht (§ 59 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze Nr. 521 vom 10. Mai 1879) liegt richterlichen Beamten gegenüber die Befugniß, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und zu dessen rechtzeitiger und sachgemäßer Erledigung zu ermahnen.

§ 2. Ein Richter, welchem ein geringes Dienstvergehen zur Last fällt, ist nach einer von ihm erforderten Erklärung auf die Pflichten aufmerksam zu machen, welche ihm sein Amt auferlegt.

Den Beruf, diese Mahnung von Amtswegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft zu erlassen, hat . . . . . der mit der Aufsicht über ein mit mehreren Richtern besetztes Amtsgericht beauftragte Richter in Ansehung der übrigen Richter des Amtsgerichts.

Die Mahnung geschieht zu Protokoll oder durch ein die Gründe enthaltendes Schreiben, von welchem die Abschrift aufbewahrt wird."

Ein höherer Titel oder eine höhere Besoldung steht den aufsichtführenden Richtern nicht zu.

9. Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Gesetz, die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 betreffend, vom 1. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 27), (s. dasselbe auch bei Pfafferoth a. a. O., 1880, S. 176), enthält folgende Bestimmungen:

„§ 41. Das Recht der Aufsicht steht, unbeschadet der für gemeinschaftliche Behörden durch Staatsverträge getroffenen besonderen Bestimmungen zu: . . .

4. dem Amtsrichter hinsichtlich des Amtsgerichts und, wenn dieses mit mehreren Amtsrichtern besetzt ist, demjenigen unter ihnen, welchem vom Ministerium die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist.

Digitized by Google

Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle bei den bezeichneten Behörden angestellten oder beschäftigten Beamten.

§ 42. In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugniß, gegenüber nicht richterlichen Beamten die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Ordnungsstrafen bis zum Gesammtbetrage von hundert Mark zu erzwingen.

Der Festsetzung einer Strafe muß die Androhung derselben vorausgehen.

Ob und in welchem Umfange gleichartige Befugnisse gegenüber richterlichen Beamten zur Anwendung kommen, bleibt der Bestimmung des Disziplinargesetzes vorbehalten."

Das Disziplinargesetz für die richterlichen Beamten vom 1. Mai 1879 (Gesetz-Samml. S. 199) bestimmt hierüber:

„§ 9. Ein richterlicher Beamter, welchem ein geringes Dienstvergehen zur Last fällt, ist nach einer vorher von ihm erforderten Erklärung auf die Pflichten aufmerksam zu machen, welche ihm sein Amt auferlegt.

Den Beruf, diese Mahnung von Amtswegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu erlassen, haben: . . . .

3. der mit der allgemeinen Dienstaufsicht betraute Amtsrichter in Ansehung der richterlichen Beamten des Amtsgerichts.

Die Mahnung geschieht entweder mündlich zu Protokoll, oder mittelst einer die Gründe der Maßregel enthaltenden schriftlichen Verfügung.

§ 10. In dem durch § 41 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 1. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 27) geordneten Rechte der Aufsicht liegt richterlichen Beamten gegenüber die Befugniß, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäftes zu rügen und zu dessen rechtzeitiger und sachgemäßer Erledigung zu ermahnen."

Die dienstaufsichtführenden Amtsrichter beziehen an Gehalt 2500 bis 4500 Mark. Die Anfangsbesoldung ist je nach der Größe des Amtsgerichts verschieden normirt. Die übrigen Amtsrichter erhalten 2500 bis 3000 Mark (vergl. Pfafferoth a. a. O. 1886 S. 35).

10. Reuß ä. L.

In dem Ausführungsgesetze zum Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich vom 16. April 1879 (Gesetz-Samml. S. 71), (s. dasselbe auch bei Pfafferoth a. a. O. 1880 S. 185) finden sich folgende Bestimmungen:

„§ 8 Absatz 3. Von den mehreren bei einem Amtsgerichte angestellten Amtsrichtern wird Einem von Uns die allgemeine Dienstaufsicht übertragen.

§ 45. Das Recht der Aufsicht steht, unbeschadet der für gemeinschaftliche Behörden mehrerer Staaten durch Staatsverträge getroffenen besonderen Bestimmungen, zu: . . . .

4. dem Amtsrichter hinsichtlich des Amtsgerichts und, wenn letzteres mit mehreren Amtsrichtern besetzt ist, demjenigen unter ihnen, welchem von Uns die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist.

§ 47 Absatz 3. Was die mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichte anlangt, so äußert sich die allgemeine Dienstaufsicht des damit beauftragten Amtsrichters sowie seines Stellvertreters . . . . . in Bezug auf die richterlichen Beamten in der Ueberwachung der äußeren Ordnungsmäßigkeit ihrer Geschäftsführung und Geschäftserledigung.

Digitized by Google

Absatz 4. Die nähere Bestimmung der in dem Aufsichtsrechte . . . der Amtsrichter, insbesondere in der allgemeinen Dienstaufsicht, die in Bezug auf ein mit mehreren Richtern besetztes Amtsgericht einem derselben übertragen ist, begriffenen Befugnisse und der Art ihrer Anwendung bleibt der Anordnung Unserer Landesregierung vorbehalten."

Letztere Anordnung ist ergangen durch die Regierungs-Verordnung vom 4. September 1879, die nähere Bestimmung der mit der Dienstaufsicht des Landgerichts-Präsidenten und der Amtsrichter verbundenen Befugnisse betreffend (Gesetz-Samml. S. 219):

„§ 15. Er (der die allgemeine Dienstaufsicht führende Amtsrichter) kontrolirt die übrigen Amtsrichter an demselben Amtsgerichte speziell hinsichtlich ihres dienstlichen Verhaltens.

Von den im § 6 dem Landgerichts-Präsidenten beigelegten Befugnissen hat er jedoch den an demselben Amtsgerichte thätigen Richtern gegenüber nur das Recht ermahnender Vorhaltung. Er kann dieselbe durch Androhung eintretender Berichterstattung an den Landgerichts-Präsidenten für Fälle wiederholter Dienstpflichtwidrigkeiten verschärfen.

Diese Berichterstattung hat er eintreten zu lassen, sobald er auffällige Wiederholungen derselben im Sinne von § 3 dieser Verordnung wahrnimmt oder erfährt, oder wenn bezügliche Beschwerden von Rechtsanwälten, Subalternbeamten, von Parteien oder anderen Personen aus dem Publikum erhoben werden und sich auf vorläufige Ermittelung als nicht unbegründet erweisen. Die mit der allgemeinen Dienstaufsicht des damit betrauten Amtsrichters nach den Gesetzen verknüpften Befugnisse werden von demselben neben den vorbezeichneten ausgeübt."

Eine höhere Besoldung oder ein besonderer Titel steht den aufsichtführenden Amtsrichtern nicht zu.

11. Reuß j. L.

Die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 22. Februar 1879 (Gesetz-Samml. Nr. 409, S. 3), (s. dasselbe auch bei Pfafferoth, a. a. O., 1880, S. 198) sind folgende:

„§ 41. Das Recht der Aufsicht steht, unbeschadet der für gemeinschaftliche Behörden mehrerer Staaten durch Staatsverträge getroffenen besonderen Bestimmmungen, zu: . . . . . .

4. dem Amtsrichter und, wenn das Amtsgericht mit mehreren Amtsrichtern besetzt ist, demjenigen unter ihnen, welchem von dem Ministerium die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist, hinsichtlich des Amtsgerichts.

Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle bei den bezeichneten Behörden angestellten oder beschäftigten Beamten.

§ 42. In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugniß, diejenigen Disziplinarmaßregeln (Zwangsmittel, Ordnungsstrafen, Besserungsversuche) zu verfügen, welche nach dem Gesetz über den Civilstaatsdienst von dem nächsten Vorgesetzten . . . . . verfügt werden.

§ 45. Beschwerden, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtswege erledigt."

Ein höherer Titel oder eine höhere Besoldung ist mit der Stellung des aufsichtführenden Richters nicht verbunden.

Digitized by Google

12. Heſſen.

Der Artikel 35 Abſatz 2 des Geſetzes, die Ausführung des deutſchen Gerichtsverfaſſungsgeſetzes betreffend, vom 3. September 1878 (Regierungsblatt S. 101), (ſ. daſſelbe auch bei Pfafferoth, a. a. O., 1880, S. 61) weiſt zwar dem aufſichtführenden Richter bei einem mit mehreren Richtern beſetzten Amtsgerichte nur die Aufſicht über die nicht richterlichen Beamten zu:

„§ 35 Abſatz 2. Bei den mit mehreren Richtern beſetzten Amtsgerichten iſt das Recht der Aufſicht über die bei denſelben angeſtellten oder beſchäftigten nicht richterlichen Beamten und Gehülfen durch das Miniſterium der Juſtiz Einem der Richter zu übertragen.“

Das Geſetz, die Rechtsverhältniſſe der Richter betreffend, vom 31. Mai 1879 (Regierungsblatt S. 235), (ſ. daſſelbe auch bei Pfafferoth, a. a. O., 1880, S. 67) enthält jedoch die Beſtimmung:

„Artikel 7. Bei den mit mehreren Richtern beſetzten Amtsgerichten ſteht den mit der allgemeinen Dienſtaufſicht betrauten Richtern die Befugniß zu, von den übrigen Richtern über den Stand einer anhängigen Rechtsſache Auskunft zu verlangen und die verzögerte Erledigung in Erinnerung zu bringen.“

Einen höheren Titel oder eine höhere Beſoldung erhalten die aufſichtführenden Amtsrichter nicht.

13. Hamburg.

In ähnlicher Weiſe iſt das Verhältniß in Hamburg geregelt. Es beſtimmt das Geſetz, betreffend Ausführung des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes vom 23. April 1879 (Geſetz-Samml. Nr. 14), (ſ. daſſelbe auch bei Pfafferoth, a. a. O., 1880, S. 244):

„§ 67. Die Gerichtsbarkeit des Amtsgerichts Hamburg erſtreckt ſich über das Hamburgiſche Staatsgebiet mit Ausnahme der Landherrenſchaften Ritzebüttel und Bergedorf. Daſſelbe wird mit zwölf Richtern beſetzt.

Die allgemeine Dienſtaufſicht wird von dem Senate einem der Amtsrichter übertragen, welcher Oberamtsrichter benannt wird.

§ 68. Den Amtsgerichten Ritzebüttel und Bergedorf ſteht je ein Amtsrichter vor.

§ 114 Abſatz 2. Die dem Oberamtsrichter zuſtehende Aufſicht erſtreckt ſich nur auf die nicht richterlichen Beamten. Er iſt aber verpflichtet, Pflichtwidrigkeiten der richterlichen Beamten in Ausführung ihrer Amtsgeſchäfte zur Kenntniß des Präſidenten des Landgerichts zu bringen.

§ 23 Abſatz 2. Jeder Direktor am Landgericht und der Oberamtsrichter bezieht ein Gehalt von 10 000 Mark.

Abſatz 3. Das Gehalt der übrigen Richter beginnt mit 5000 Mark und ſteigt in Alterszulagen von 4 zu 4 Jahren mit je 1000 Mark bis zum Höchſtbetrag von 10 000 Mark.“

14. Sachſen-Coburg-Gotha.

Dem aufſichtführenden Amtsrichter ſteht das Recht der Aufſicht nur über die nicht richterlichen Beamten des Amtsgerichts zu nach § 46 des Ausführungsgeſetzes zum deutſchen Gerichtsverfaſſungsgeſetze vom 7. April 1879 (Geſetz-Samml. für Coburg, S. 85, für Gotha, S. 63), (ſ. daſſelbe auch bei Pfafferoth, a. a. O., 1880, S. 149.)

Digitized by Google

„Das Recht der Aufsicht steht, unbeschadet der für gemeinschaftliche Behörden durch Staatsverträge getroffenen besonderen Bestimmungen, zu . . . . . .

4. dem Amtsrichter hinsichtlich des Amtsgerichts,

5. wenn letzteres mit mehreren Amtsrichtern besetzt ist, demjenigen unter ihnen, welchem von dem Staatsministerium die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist.

Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle bei den bezeichneten Behörden angestellten oder beschäftigten Beamten, im Falle der Ziffer 5 nur auf die nicht richterlichen."

Die aufsichtführenden Richter führen den Titel „Oberamtsrichter" und zum Theil daneben noch den (auch von anderen Amtsrichtern geführten Titel) „Amtsgerichtsrath". Dieselben erhalten eine höhere Besoldung wie die übrigen Amtsrichter. Es beziehen die Vorstände der Amtsgerichte von 3 und mehr Richtern 4000 bis 5000 Mark (gleich den Landgerichtsräthen), die Vorstände der Amtsgerichte von 2 Richtern 3500 bis 4500 Mark, die übrigen Amtsrichter 3000 bis 4000 Mark (vergl. Pfafferoth, a. a. O., 1886, S. 136, 137, 35).

15. Schwarzburg-Sondershausen.

Der § 41 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 16. Mai 1879 (Gesetz-Samml. S. 89), (s. dasselbe auch bei Pfafferoth, a. a. O., 1880, S. 169) bestimmt, daß „die nächste dienstliche Aufsicht" zusteht „bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten dem vom Ministerium mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Amtsrichter über die bei dem Amtsgerichte angestellten oder beschäftigten nicht richterlichen Beamten."

Die Aufsichtsbefugnisse des aufsichtführenden Amtsrichters erstrecken sich demnach nicht auf die übrigen richterlichen Beamten des Amtsgerichts.

Die aufsichtführenden Amtsrichter führen den Titel „Oberamtsrichter". Einzelne derselben haben daneben noch den (auch von anderen Amtsrichtern geführten) Titel „Amtsgerichtsrath". Eine höhere Besoldung erhalten die aufsichtführenden Richter nicht (vergl. Pfafferoth, a. a. O., 1886, S. 159, 35).

16. Waldeck.

In den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont sind durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 1879 (Regierungsblatt S. 79), (s. dasselbe auch bei Pfafferoth, a. a. O., 1880, S. 184) die Bestimmungen des preußischen Ausführungsgesetzes eingeführt.

Ein höherer Titel oder eine höhere Besoldung ist mit der Stellung des aufsichtführenden Richters nicht verbunden.

17. Schaumburg-Lippe.

Das Ausführungsgesetz zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 20. Juni 1879 (Landesverordnungen, S. 221), (s. dasselbe auch bei Pfafferoth, a. a. O., 1880, S. 205) bestimmt:

„§ 49 Absatz 2. Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten ist die Aufsicht über die bei denselben angestellten oder beschäftigten nicht

richterlichen Beamten durch Unsere Regierung Einem der Richter zu übertragen."

Ein höherer Titel oder eine höhere Besoldung kommt den aufsichtführenden Richtern nicht zu.

18. Lippe.

Eine gleiche Bestimmung enthält das Ausführungsgesetz zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 574), (s. dasselbe auch bei Pfafferoth, a. a. O., 1880, S. 213):

„§ 50 Absatz 2. Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten ist die Aufsicht über die bei denselben angestellten oder beschäftigten nicht richterlichen Beamten durch das Kabinetsministerium Einem der Richter zu übertragen."

Die aufsichtführenden Richter beziehen in Lippe keine höhere Besoldung, ebenfalls ist ihnen kein besonderer Titel beigelegt.

19. Lübeck.

Die Verordnung, die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das deutsche Reich vom 27. Januar 1877 betreffend, vom 3. Februar 1879 (Sammlung der Verordnungen Nr. 8), (s. dieselbe auch bei Pfafferoth, a. a. O., 1880, S. 221) enthält folgende Bestimmungen:

„§ 14. Das in der Stadt Lübeck zu errichtende Amtsgericht fungirt für den ganzen Lübeckischen Freistaat.

Dasselbe wird mit vier Amtsrichtern besetzt. Einem derselben wird vom Senate die allgemeine Dienstaufsicht übertragen.

§ 44 Absatz 2. Die unmittelbare Dienstaufsicht über das Amtsgericht führt der damit vom Senate betraute Amtsrichter.

§ 45. Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle bei den bezeichneten Gerichten angestellten oder beschäftigten Beamten; die dem Amtsrichter zustehende Aufsicht jedoch nur auf die nicht richterlichen Beamten."

Der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts Lübeck führt den Titel „Oberamtsrichter" und erhält 600 Mark Funktionszulage. (Vgl. z. B. den Entwurf zum Budget für Lübeck für 1885, S. 17, auch Pfafferoth a. a. O., 1886, S. 127, 36.)

20. Baden.

Die badischen Ausführungsbestimmungen lassen eine klare Vorschrift darüber, ob an den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten dem mit der allgemeinen Dienstaufsicht beauftragten Richter auch die Aufsicht über die übrigen richterlichen Beamten zusteht, vermissen. Es findet sich in dem Gesetze, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend, vom 3. März 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 91), (s. dasselbe auch bei Pfafferoth, a. a. O., 1880, S. 53) nur die Bestimmung:

„§ 18. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Amtsgerichte führen die Landgerichte nach Maßgabe der Anordnungen des Justizministeriums."

In einer Verordnung vom 24. September 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 772) ist ferner bestimmt:

„Auf Grund des § 22 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird verfügt:

Digitized by Google

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so hat der Dienstälteste derselben die allgemeine Dienstaufsicht zu besorgen.

Das Ministerium behält sich vor, hiervon abweichende Bestimmungen für einzelne Amtsgerichte zu treffen."

In dem Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend, vom 14. Februar 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 173) findet sich die Vorschrift:

„§ 12. Disziplinarstrafen erkennt der Disziplinarhof. Verweis und Geldstrafe kann die Aufsichtsbehörde als Ordnungsstrafen erkennen. Gegen die Ordnungsstrafe steht dem Betroffenen binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Aufsichtsbehörde zu."

Bei den mit mehr als 3 Richtern (bezw. Gerichtsnotaren) besetzten Amtsgerichten erhält der die allgemeine Dienstaufsicht führende Amtsrichter eine Dienstzulage von 500 Mark, soweit er nicht etwa als Vorsitzender eines Handelsgerichts eine solche von 600 Mark bezieht. (Vgl. den der badischen Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 beigefügten Gehaltstarif, Abtheilung D, Nr. 1a.)

Ein besonderer Titel ist den aufsichtführenden Richtern nicht beigelegt. Den Titel „Oberamtsrichter" führen weder sämmtliche aufsichtführende Richter, noch auch beschränkt sich derselbe auf die aufsichtführenden Richter (vgl. Pfafferoth, a. a. O., 1886, S. 140—143). Die Oberamtsrichter bilden zusammen mit den Landgerichtsräthen die vierte Rangklasse der richterlichen Beamten. (Vgl. Landesherrliche Verordnung, die Rangverhältnisse der richterlichen Beamten und Staatsanwälte betreffend, vom 28. September 1879, Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 769, auch bei Pfafferoth, a. a. O., 1880, S. 60.)

21. Mecklenburg-Schwerin.

Die Verordnung zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. Mai 1879 (Regierungsblatt Nr. 20, S. 131), (s. dasselbe auch bei Pfafferoth, a. a. O., 1880, S. 70) enthält nur die Bestimmung:

„§ 70. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Amtsgerichte führt das Präsidium der Landgerichte."

Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Subalternbeamten und Unterbeamten ist bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten dem mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Amtsrichter durch § 1 Nr. 3 der Verordnung vom 20. Oktober 1879 (Regierungsblatt S. 581) übertragen worden.

Nach § 15 der Verordnung, betreffend die Beurlaubung der Justizbeamten, vom 12. Dezember 1879 (Regierungsblatt S. 631) ist der mit der allgemeinen Dienstaufsicht betraute Amtsrichter befugt, den übrigen bei dem betreffenden Amtsgerichte angestellten Richtern Urlaub bis zu 8 Tagen zu ertheilen.

Eine höhere Besoldung erhalten die aufsichtführenden Richter nicht.

An größeren Amtsgerichten scheint den aufsichtführenden Richtern der Titel „Oberamtsrichter" verliehen zu werden. (Vgl. Pfafferoth, a. a. O. 1886, S. 172–174.)

Digitized by Google

22. Mecklenburg-Strelitz.

Gleichwie in Mecklenburg-Schwerin enthält die Verordnung zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. Mai 1879 (Offizieller Anzeiger S. 167), (s. dieselbe auch bei Pfafferoth, a. a. O., 1880, S. 101) nur die Bestimmung:

„§ 64. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Amtsgerichte führt das Präsidium Unseres Landgerichts."

Eine höhere Besoldung oder einen höheren Titel erhalten die aufsichtführenden Amtsrichter nicht.

23. Oldenburg.

Das Gesetz vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (Gesetzblatt S. 330) bestimmt für das Herzogthum Oldenburg:

„Artikel 17. Das Nähere über die innere Geschäftsbehandlung bei den Amtsgerichten und über die Obliegenheiten und Befugnisse des Vorstandes, welchem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen wird, soll in einer vom Staatsministerium zu erlassenden Geschäftsordnung bestimmt werden."

Gleichlautende Bestimmungen enthalten der Artikel 11 § 3 des Gesetzes vom 2. April 1879 (Gesetzblatt S. 289) für das Fürstenthum Lübeck und der Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Mai 1879 (Gesetzblatt S. 207) für das Fürstenthum Birkenfeld (vgl. auch Pfafferoth, a. a. O., 1880, S. 101, 108, 110).

(Die angeführte Geschäftsordnung war in den Bibliotheken des Justizministeriums, des Reichsjustizamts und des Reichsamts des Innern nicht vorhanden.)

Die Verordnung vom 10. April 1879 für das Herzogthum Oldenburg (Gesetzblatt S. 348) enthält ferner die Bestimmung:

„Artikel 2 § 1. Die Gerichtsbehörden stehen unter dem zunächst höheren Gerichte als ihrer vorgesetzten Behörde.

§ 2. Zunächst vorgesetzte Dienstbehörden bilden: a) das Oberlandesgericht für die Amtsgerichte und das Landgericht."

Die Verordnung vom 10. Mai 1879 (Gesetzblatt S. 221) für das Fürstenthum Birkenfeld bestimmt:

„Artikel 1 § 1. Die Aufsicht über die Amtsgerichte und über die Amtsanwaltschaft im Fürstenthum Birkenfeld ist nach Maßgabe und in den Grenzen des Artikel 6 des Staatsvertrages vom 20. August 1878 und des Schlußprotokolles von demselben Tage (Ziffer IV) den daselbst bezeichneten Königlich Preußischen Behörden bezw. Beamten übertragen.

§ 2. Die allgemeine Dienstaufsicht steht über die Amtsgerichte dem Oberlandesgericht zu Oldenburg zu."

(Vgl. auch Pfafferoth, a. a. O., 1880, S. 107, 112.)

Eine höhere Besoldung erhalten die aufsichtführenden Amtsrichter nicht. Der Titel „Oberamtsrichter" steht mit der Stellung als aufsichtführender Richter in keinem Zusammenhange. (Vergl. Pfafferoth, a. a. O., 1886, S. 167, 168.)

24. Bremen.

Das Gesetz, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 17. Mai 1879 (Gesetzblatt S. 107) enthält nur im § 5, c. die Be-

Digitized by Google

ſtimmung, daß die Amtsrichter, welchen die allgemeine Dienſtaufſicht zu übertragen iſt, durch die Juſtizverwaltungskommiſſion beſtimmt werden, und im § 73, daß die durch § 62 des Beamtengeſetzes vom 23. Dezember 1874 dem Präſidenten des Richterkollegiums beigelegte Befugniß zur Verhängung von Geldbußen bis zu 100 Mark bezüglich der nicht richterlichen Beamten der Amtsgerichte den die Dienſtaufſicht führenden Amtsrichtern zuſtehen ſoll, und ferner im § 55, daß der Präſident des Landgerichts zur Verhängung von Ordnungsſtrafen (Verwarnung und Verweis) gegen richterliche Beamte befugt iſt.

Die aufſichtführenden Amtsrichter der beiden bremiſchen Amtsgerichte erhalten keine höhere Beſoldung und führen keinen beſondern Titel.

25. Elſaß-Lothringen.

Die für Elſaß-Lothringen erlaſſenen Ausführungsbeſtimmungen: das Geſetz, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes vom 4. November 1878 (Geſetzblatt S. 65) (ſ. daſſelbe auch bei Pfafferoth, a. a. O., 1880, S. 259) und die Verordnung zur Ausführung der Reichsjuſtizgeſetze vom 13. Juni 1879 (Geſetzblatt S. 61) enthalten über die Führung der Dienſtaufſicht bei den Amtsgerichten keine Vorſchriften. Ob etwa durch eine ſonſtige Verordnung Beſtimmungen darüber getroffen ſind, habe ich nicht feſtſtellen können.

Die aufſichtführenden Amtsrichter an den Amtsgerichten Straßburg (6 Amtsrichter), Metz (5 Amtsrichter), Mühlhauſen (5 Amtsrichter), Colmar (3 Amtsrichter), Diedenhofen (3 Amtsrichter), erhalten für die Führung der Dienſtaufſicht eine Funktionszulage von 600 Mark (vgl. z. B. Landeshaushaltsetat für Elſaß-Lothringen, 1882/83, S. 168, auch Pfafferoth a. a. O., 1886, S. 36).

Einen beſonderen Titel führen die aufſichtführenden Amtsrichter nicht.

Digitized by Google

№ 11.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

Berlin, den 13. November 1890.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich anbei die mir ertheilte Allerhöchste Ermächtigung vom 20. Oktober d. Js. sowie den darin erwähnten Gesetzentwurf,

betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Kirn,

nebst Begründung mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, denselben der Beschlußfassung des Herrenhauses geneigtest zu unterbreiten.

Der Justizminister.
von Schelling.

An
den Präsidenten des Herrenhauses
Herzog von Ratibor,
Durchlaucht.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen Unserem Justizminister die Ermächtigung, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Kirn, den beiden Häusern des Landtages Unserer Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Neues Palais, den 20. Oktober 1890.

Wilhelm R.

v. Schelling.

Allerhöchste Ermächtigung.

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Kirn.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

In der Stadt Kirn im Kreise Kreuznach wird ein Amtsgericht errichtet. Demselben werden zugelegt, unter Abtrennung vom Bezirke des Amtsgerichts zu Sobernheim:

1. die Bürgermeisterei Kirn (Stadt und Land),
2. von der Bürgermeisterei Monzingen die Gemeinden Brauweiler Horbach, Martinstein, Seesbach, Simmern unter Dhaun, Weiler und Weitersborn.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben , den

Beglaubigt:

Der Justizminister.

von Schelling.

Digitized by Google

Begründung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Kirn.

Die Stadt Kirn im Kreise Kreuznach war bis zum Jahre 1879 Sitz eines Friedensgerichts für die Bürgermeistereien Kirn und Monzingen, während das benachbarte Friedensgericht Sobernheim die Bürgermeistereien Sobernheim, Waldböckelheim und Winterburg umfaßte. Bei der neuen Justizorganisation wurden diese beiden Gerichtsbezirke, weil sie für zwei Amtsrichter keine ausreichende Beschäftigung gewährten, zu einem mit einem Richter zu besetzenden Amtsgericht vereinigt, und es wurde die Stadt Sobernheim wegen ihrer günstigeren geographischen Lage innerhalb des Bezirkes zum Sitz des Amtsgerichts bestimmt.

Bereits im November 1879 richteten die Stadtverordneten der Stadt Kirn Petitionen an die beiden Häuser des Landtages, in welchen die Errichtung eines eigenen Amtsgerichts für den früheren Gerichtsbezirk Kirn beantragt wurde. Während das Abgeordnetenhaus über die Petition zur Tagesordnung überging, beschloß das Herrenhaus am 15. Dezember 1879:

> die Petition der Staatsregierung zu überweisen zur Erwägung für den Fall, daß die dauernde Anstellung eines zweiten Amtsrichters im Amtsgerichtsbezirke Sobernheim erforderlich werden sollte.

Inzwischen ist durch Gesetz vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) die Preußische Grundbuchgesetzgebung auch in dem Geltungsbereich des Rheinischen Rechts eingeführt. In Folge dieser Einführung werden die Geschäfte der Amtsgerichte in dem genannten Rechtsgebiete erheblich zunehmen. Gestützt hierauf haben die Stadtverordneten der Stadt Kirn in einer an den Justizminister gerichteten Eingabe vom 4. Februar 1889 das Gesuch um Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Kirn erneuert.

Es darf als zweifellos betrachtet werden, daß nach Fertigstellung der im Amtsgerichtsbezirk Sobernheim bereits begonnenen Grundbuchregulirung dieser über 22 000 Einwohner umfassende Bezirk von einem Richter nicht mehr verwaltet werden kann. Erscheint aber die Errichtung einer zweiten Amtsrichterstelle als unumgänglich nothwendig, so sprechen, wie von den betheiligten Justiz- und Verwaltungsbehörden übereinstimmend anerkannt wird, überwiegende Gründe für die Theilung des Bezirks und die Errichtung eines besonderen Amtsgerichts in der Stadt Kirn.

Als solche Gründe sind namentlich hervorzuheben: der Umstand, daß Kirn, die frühere Residenzstadt der Fürsten von Salm-Kyrburg, seit Jahrhunderten Sitz eines Gerichtes gewesen ist, — sodann die für den Bürgermeistereibezirk Kirn, Stadt und Land, ungünstige Lage des gegenwärtigen Gerichts-

Digitized by Google

sitzes Sobernheim, — vor Allem aber die wirthschaftliche Bedeutung der industriereichen und rasch emporblühenden Stadt Kirn, deren Einwohnerzahl von 1 666 Seelen im Jahre 1840 auf 4 852 im Jahre 1885 gestiegen ist und die Einwohnerzahl der Stadt Sobernheim (annähernd 2 900) weit übertrifft.

Der Staatskasse werden aus der Errichtung eines besonderen Amtsgerichts in Kirn erhebliche Mehrkosten nicht erwachsen, da die Stadtgemeinde Kirn sich bereit erklärt hat, die für das Amtsgericht erforderlichen Lokalitäten dem Staate unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, sodaß der Justizverwaltung nur die nach Ortsgebrauch dem Miether obliegenden Reparaturen zur Last fallen. Das angebotene, in gutem Zustande befindliche Gebäude, an welchem die Stadtgemeinde die nothwendigen baulichen Aenderungen auf ihre Kosten ausführen lassen will, enthält mehr als ausreichende Geschäftsräume und auch genügende Gefängnißlokale. Der nicht zu beseitigende Mangel eines Gefängnißhofes wird sich dadurch unschädlich machen lassen, daß soviel als thunlich in dem Gefängnisse zu Kirn nur kurzzeitige Strafen zur Vollstreckung gelangen.

Bezüglich der Mehrkosten kommt allerdings in Betracht, daß nach § 4 des am 4. September 1875 zwischen der Justizverwaltung und der Stadt Sobernheim abgeschlossenen Miethsvertrages die letztere im Fall einer Theilung des Amtsgerichtsbezirks für die bisher dem Amtsgericht unentgeltlich gewährten Räume Miethszins verlangen kann. Allein die hieraus und aus der Anstellung eines Gerichtsdieners in Kirn entstehenden Mehrauslagen werden durch Ersparnisse an Zeugengebühren und Transportkosten sowie durch den Fortfall der Kosten für die gegenwärtig in Kirn abzuhaltenden Gerichtstage ganz oder fast ganz aufgehoben werden.

Was die Abgrenzung des neu zu bildenden Gerichtsbezirks betrifft, so wird von der Stadt Kirn die Wiederherstellung der Grenzen des ehemaligen Friedensgerichts dringend gewünscht. Alsdann würde das Amtsgericht Kirn die Bürgermeistereien Kirn (Stadt und Land) und Monzingen mit im Ganzen 12 405, das Amtsgericht Sobernheim die Bürgermeistereien Sobernheim, Waldböckelheim und Winterburg mit im Ganzen 9 914 Einwohnern umfassen und eine Verschiebung der Grenzen der Gerichts- und Verwaltungsbezirke vermieden werden. Jedoch dürfte die von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und dem Oberstaatsanwalt in Cöln in Uebereinstimmung mit dem Regierungspräsidenten in Coblenz befürwortete Theilung der Bürgermeisterei Monzingen im Interesse der Bevölkerung und aus Justizverwaltungsrücksichten den Vorzug verdienen. Der vorliegende Gesetzentwurf schlägt deshalb vor, dem in Kirn neu zu errichtenden Amtsgerichte:

1. die Bürgermeisterei Kirn (Stadt und Land) und
2. von der Bürgermeisterei Monzingen die Gemeinden Brauweiler, Horbach, Martinstein, Seesbach, Simmern unter Dhaun, Weiler und Weitersborn,

zuzulegen, dagegen die zur Bürgermeisterei Monzingen gehörigen Gemeinden Monzingen, Auen, Langenthal und Nußbaum bei dem Amtsgericht in Sobernheim zu belassen. Die zuletzt genannten vier Gemeinden liegen der Stadt Sobernheim weit näher als der Stadt Kirn und haben daher ein wesentliches Interesse daran, nicht vom Amtsgericht Sobernheim abgetrennt zu werden. Zudem wird auf diesem Wege für das Amtsgericht in Kirn

Digitized by Google

ein Bezirk von 10 236, für das Amtsgericht in Sobernheim ein solcher von 12 033 Einwohnern gewonnen und damit eine gleichmäßigere Theilung des gegenwärtigen Amtsgerichtsbezirks erzielt, — dies um so mehr, als die Stadt Kirn, welche alsdann in den der Einwohnerzahl nach kleineren Bezirk fällt, dem Amtsgericht verhältnißmäßig die meisten Geschäfte liefert.

Mit der Errichtung des Amtsgerichts bis nach Anlegung der Grundbücher zu warten, dürfte nicht zweckmäßig sein, da gerade in der Zeit der Grundbuchanlegung die Gerichtseingesessenen zu häufigen Gängen nach dem Gerichtsorte genöthigt sein werden und es deshalb für die Bewohner von Kirn und Umgegend von besonderem Werthe ist, das Gericht in der Nähe zu haben.

Als Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes ist der 1. April 1892 in Vorschlag gebracht. Bis dahin werden die von der Stadt Kirn übernommenen baulichen Aenderungen der Geschäfts- und Gefängnißräume für das neue Gericht voraussichtlich fertig gestellt sein.

Digitized by Google

№ 12.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

Berlin, den 16. November 1890.

Ew. Durchlaucht beehre ich mich zu benachrichtigen, daß des Königs Majestät mittels Allerhöchster Erlasse vom 14. d. M. den Staatsminister und Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Dr. Freiherrn Lucius von Ballhausen, seinem Ansuchen gemäß von seinem Amte unter Belassung des Titels und Ranges eines Staatsministers zu entbinden und den Regierungs-Präsidenten von Heyden zu Frankfurt a. O. zum Staatsminister und Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu ernennen geruht haben.

Ew. Durchlaucht ersuche ich ergebenst, dem Herrenhause hiervon gefälligst Kenntniß geben zu wollen.

Der Vice-Präsident des Staatsministeriums.

von Boetticher.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Herzog von Ratibor,
Durchlaucht.

№ 13.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

Berlin, den 16. November 1890.

Ew. Durchlaucht beehre ich mich die beifolgende

Ueberſicht der von der Staatsregierung gefaßten Entſchließungen auf Anträge und Reſolutionen des Herrenhauſes aus der erſten Seſſion des Jahres 1890

mit dem ergebenſten Erſuchen zu überſenden, dieſelbe gefälligſt zur Kenntniß des Herrenhauſes bringen zu wollen.

Der Vice-Präſident des Staatsminiſteriums.
von Boetticher.

An
den Herrn Präſidenten des Herrenhauſes
Herzog von Ratibor,
Durchlaucht.

Digitized by Google

Uebersicht

der

von der Staatsregierung gefaßten Entschließungen auf Anträge und Resolutionen des Herrenhauses aus der ersten Session des Jahres 1890.

Laufende Nr.	Datum des Schreibens des Präsidenten des Herrenhauses.	Gegenstand der Beschlüsse.	Entschließungen der Königlichen Staatsregierung und Bemerkungen über die Sachlage.
1.	7. Februar 1890.	Gesetzentwurf, betreffend die Unterhaltung der nicht schiffbaren Flüsse in der Provinz Schlesien. Beschluß: 1. zu erklären: daß das Herrenhaus bei der Zustimmung zu dem Gesetzentwurfe von der Zuversicht ausgegangen ist, daß zu den desfallsigen Fluß-Regulirungen der Staat und die Provinz entsprechende Beihülfen leisten werden; 2. die Königliche Staatsregierung zu ersuchen: Anlagen zur Be- und Entwässerung der Flußniederung, zum Schutze und zur Förderung der Fischzucht zu begünstigen und auf Ausnutzung der nutzbaren Wasserkraft Bedacht zu nehmen.	Soweit der nebenstehende Beschluß durch die Ablehnung des Gesetzentwurfs nicht gegenstandslos geworden ist, werden die in demselben aufgestellten Gesichtspunkte in Erwägung genommen werden.
2.	24. März 1890.	Petition der Deichhauptleute der Provinz Schlesien (von Woyrsch und Genossen) um Erläuterung der ministeriellen Geschäftsanweisung vom 26. März 1889 zur allgemeinen Verfügung über die Strombau- und Schifffahrts-Polizeiverwaltungen ꝛc. Beschluß: die Petition bezüglich der Anträge: die Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu veranlassen: 1. ihre Geschäftsanweisung vom 26. März v. J. zu der allgemeinen Verfügung über die Strombau- und Schifffahrts-Polizeiverwaltungen dahin zu erläutern, daß a) die Beseitigung der Bemängelungen, welche im Vorlande gezogen werden, nicht Sache der Deichverbände ist,	Die von dem Regierungs-Präsidenten zu Breslau an den Deichhauptmann des Neumarkter Deichverbandes unter dem 16. September 1889 erlassene Verfügung, welche vorzugsweise Anlaß zu der Petition gegeben hat, ist aufgehoben und der Chef der Oderstrombauverwaltung, Oberpräsident zu Breslau, sowie der Regierungs-Präsident zu Breslau veranlaßt worden, dafür Sorge zu tragen, daß Mißgriffe in der Handhabung der allgemeinen Verfügung über die Strombau- und Schifffahrts-

Digitized by Google

Laufende Nr.	Datum des Schreibens des Präsidenten des Herrenhauses.	Gegenstand der Beschlüsse.	Entschließungen der Königlichen Staatsregierung und Bemerkungen über die Sachlage.
		b) die Deichhauptleute außer den in dem Gesetze vom 14. November 1853 in §§ 20a, 21 und 22 aufgeführten Fällen für die Vorländereien weder zuständig noch Organe der Strompolizei sind, 2. daß bei Regulirung bezw. Kanalisirung der Oder in dem Maße, in welchem das Wasser schneller und plötzlicher und in größeren Massen den Stauungsanlagen zugeführt wird bezw. zugeführt werden soll, schnellerer und größerer Abfluß bei den Stauungsanlagen geschaffen wird, so daß die Anlieger oberhalb derselben wenigstens nicht mehr durch die Regulirung leiden, als es vor derselben der Fall war; ferner den Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu veranlassen: dem Antrage des Landesökonomiekollegiums vom 22. November 1889 zu entsprechen und zu Stromämtern erfahrene, das allgemeine Vertrauen besitzende Landwirthe mit vollem Stimmrecht zuzuziehen, der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.	Polizeiverwaltungen ꝛc. vom 22. Januar 1889 für die Folge vermieden werden. Wegen der unter Nr. 2 gedachten Fragen sind die betheiligten Ressorts in Erörterungen eingetreten, welche bisher noch nicht zum Abschluß gelangten.
3.	27. März 1890.	Petition des Rittergutsbesitzers Freiherrn von Marschalck und Genossen in Neuhaus a. Oste wegen Freilassung der Grabenflächen in den Marschen von der Grundsteuer. Beschluß: die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.	Die Petition ist als Material zu den Verhandlungen über Reformen auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung genommen worden.
4.	6. Mai 1890.	Antrag des Grafen Udo zu Stolberg, zur Erleichterung des Versandes von Getreide, Malz und Mühlenfabrikaten aus den östlichen nach den westlichen Provinzen auf den Staatseisenbahnen einen Ausnahmetarif einzuführen, welcher für diese Verkehrsrichtung die bestehenden Frachtsätze auf weite Entfernungen in fallender Skala erheblich herabmindert. Beschluß: die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, eine Untersuchung über die wirthschaftlichen und finanziellen Folgen der etwaigen Einführung eines Tarifs zu ver-	Die erforderlichen Erhebungen sind eingeleitet.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Datum des Schreibens des Präsidenten des Herrenhauses.	Gegenstand der Beschlüsse.	Entschließungen der Königlichen Staatsregierung und Bemerkungen über die Sachlage.
		anstalten, durch welchen die bestehenden Frachtsätze von Getreide, Malz, Mühlenfabrikaten und Vieh auf weitere Entfernungen in fallender Skala erheblich herabgemindert werden, und die Ergebnisse derselben in der nächsten Session dem Herrenhause zur Kenntniß zu bringen.	
5.	9. Mai 1890.	Petition von Vertretern 12 hessischer Gemeinden um Verzichtleistung auf die Erstattung der zum Grunderwerb für die Eisenbahn von Hanau nach Friedberg vorgeschossenen Kosten. Beschluß: die Petition der Königlichen Staatsregierung zur wohlwollenden Erwägung zu überweisen und insbesondere wegen einer Erleichterung der betreffenden Gemeinden mit der Großherzoglich Hessischen Staatsregierung in Verhandlung zu treten.	Die eingeleiteten Verhandlungen sind noch nicht beendigt.
6.	10. Mai 1890.	Beschluß: die Königliche Staatsregierung aufzufordern, Maßnahmen zu treffen, durch welche es ermöglicht wird, daß das Etatsgesetz dem Herrenhause spätestens am 15. März jeden Jahres zugestellt wird.	So wenig die Berechtigung des in diesem Beschlusse zum Ausdruck gelangten Wunsches, dem Herrenhause die Möglichkeit einer gründlichen Prüfung des Etatsentwurfes zu sichern, zu verkennen ist, so befindet sich die Staatsregierung doch nicht in der Lage, dem Beschlusse eine Folge zu geben. Schon seit einer Reihe von Jahren ist der Entwurf zum Staatshaushalts-Etat dem Landtage stets sogleich nach seinem Zusammentreten vorgelegt worden. Die Staatsregierung wird es sich angelegen sein lassen, diese Vorlegung auch in der Folge stets so früh als thunlich zu bewirken. Damit geschieht Alles, was seitens der Staatsregierung auch nach der Richtung hin geschehen kann, daß der Etatsentwurf möglichst frühzeitig an das Herrenhaus

Digitized by Google

Laufende Nr.	Datum des Schreibens des Präsidenten des Herrenhauses.	Gegenstand der Beschlüsse.	Entschließungen der Königlichen Staatsregierung und Bemerkungen über die Sachlage.
			gelange. Weitere verfassungsmäßige Maßnahmen stehen der Staatsregierung in dieser Beziehung nicht zu Gebote.
7.	10. Mai 1890.	Berathung des Staatshaushalts-Etats pro 1. April 1890/91. Beschluß: auf Grund der vom Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten konstatirten Thatsache, daß bei preußischen öffentlichen höheren Lehranstalten wegen der Ueberzahl jüdischer Schüler an den jüdischen Sabbathen und Festtagen der Unterrichtsplan hat verändert werden müssen, die Königliche Staatsregierung um Erwägung von Maßregeln zur Beseitigung der hieraus erwachsenden Uebelstände zu ersuchen.	Die Stärke des jüdischen Schülerelementes in den höheren Lehranstalten wird in den diesseitigen statistischen Erhebungen fortgesetzt beobachtet und bildet auch in den Verwaltungsberichten der Provinzialbehörden einen Gegenstand der Besprechung. Spezielle Maßnahmen in der Richtung des nebenstehenden Beschlusses hat die Staatsregierung bisher nicht für angezeigt erachtet.
8.	12. Mai 1890.	Petition der Deputation des Neulander Deichverbandes mit dem Antrage um Gewährung einer weiteren Entschädigung für die dem Verbande im Jahre 1875 durch das Hochwasser entstandenen Schäden. Beschluß: die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung darüber zu überweisen, ob die in Folge des Hochwassers im Jahre 1875 dem Neulander Deichverbande erwachsenen Schädigungen der Verlängerung des Hauerflügeldeiches nicht zum vollen Antheil zuzumessen sind, und demnach den Interessenten der gesammte Schaden zu ersetzen ist.	Die erneut angestellte Erwägung der Sache hat keinerlei Umstände ergeben, welche zu einer anderen Auffassung als der in den bisherigen Erklärungen der Staatsregierung niedergelegten führen könnten.
9.	12. Mai 1890.	Petition von Mitgliedern der Gemeinden Freiheit, Katzenstein und Petershütte bei Osterode a. Harz um eine Geldentschädigung in Höhe von 5 Mark für je 2 Raummeter Brennholz als Ablösung der ihnen zustehenden Forstberechtigung. Beschluß: die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.	Die Erwägung hat stattgefunden und zur Ablehnung der Petition geführt.
10.	12. Mai 1890.	Petition des Kantors Haverkamp in Nehme und Genossen, daß das Gehalt derjenigen Lehrer, welche zugleich kirchliche Aemter verwalten, ohne Rücksicht auf diese, auf eine ihrer Stellung und ihrem Dienstalter als Lehrer entsprechende Höhe gebracht werde.	Die Angelegenheit wird im Volksschulgesetze ihre Erledigung finden.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Datum des Schreibens des Präsidenten des Herrenhauses.	Gegenstand der Beschlüsse.	Entschließungen der Königlichen Staatsregierung und Bemerkungen über die Sachlage.
		Beschluß: die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.	
11.	12. Mai 1890.	Petition des Pfarrers Ziegler zu Würdenhain bei Liebenwerda, den Geistlichen, die länger als 5 Jahre im öffentlichen Schulamte gedient haben, bei Bemessung ihrer Alterszulage die volle Dienstzeit ihrer festen Anstellung in Anrechnung zu bringen. Beschluß: die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.	Die in Folge des Beschlusses eingeleiteten Verhandlungen schweben noch.
12.	12. Mai 1890.	Petitionen des Elementarlehrers Schrader und Genossen zu Wernigerode, des Elementarlehrers Eggert und Genossen zu Memel, des Rektors Köhrs zu Oschersleben und Genossen, des Elementarlehrers Zander zu Küstrin und Genossen und des Rektors Hausmann und Genossen zu Apenrade um Erlaß eines Pensionsgesetzes für Elementarlehrer, auf welche das Pensionsgesetz vom 6. Juli 1885 keine Anwendung findet. Beschluß: die Petitionen der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.	Gesetzliche Regelung der Angelegenheit ist in Aussicht genommen.
13.	13. Juni 1890.	Gesetzentwurf, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere. Beschluß: die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, in der nächsten Session einen Gesetzentwurf einzubringen, welcher den Geltungsbereich des Gesetzentwurfs, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, auf die Provinzial-Verbände der gesammten Monarchie überträgt.	Es werden die Provinzial-Landtage darüber gehört werden, ob für die betreffende Provinz ein Bedürfniß nach einem derartigen Gesetz vorliegt.

Digitized by Google

№ 14.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

Berlin, den 19. November 1890.

Euer Durchlaucht beehre ich mich, auf Grund der beiliegenden Allerhöchsten Ermächtigung vom 13. d. Mts. den Entwurf eines Gesetzes,

betreffend Abänderungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Preußen (Ost- und Westpreußen), Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 10. September 1873,

nebst Begründung und Anlagen, mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, die verfassungsmäßige Beschlußnahme des Herrenhauses über diesen Gesetzentwurf gefälligst herbeiführen zu wollen.

v. Goßler.

An
den Präsidenten des Herrenhauses
Herzog von Ratibor,
Durchlaucht.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen Unserem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hierdurch die Ermächtigung, den beigefügten Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Preußen (Ost- und Westpreußen), Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 10. September 1873 nebst Begründung dem Landtage der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Berlin Schloß, den 13. November 1890.

Wilhelm R.

v. Goßler.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

Abänderungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Preußen (Ost- und Westpreußen), Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 10. September 1873.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 25. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 147) findet auf diejenigen Gemeindeorgane Anwendung, welche nach Maßgabe des durch die Nummer 1 des anliegenden Kirchengesetzes, betreffend Abänderungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10 September 1873, veränderten § 6 dieser Ordnung zusammengesetzt sind.

Artikel II.

Die zur Ausübung der in den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1874, sowie in den Artikeln 2 und 10 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125) den betreffenden Gemeinde- und Synodalorganen beigelegten Rechte erforderlichen Beschlüsse werden gefaßt nach den durch dasselbe Kirchengesetz veränderten §§ 11, 52 und 70 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben den ten

Beglaubigt:

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Goßler

Digitized by Google

Anlage.

Kirchengesetz,

betreffend

Abänderungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung der Generalsynode und nachdem durch die Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, was folgt:

Die Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. Im § 6 Absatz 1 tritt am Schluß der Satz hinzu:

   „Die Ernennung erfolgt für einen Zeitraum von sechs Jahren; eine Wiederernennung derselben Person ist zulässig. Für die bisher erfolgten Ernennungen beginnt der Lauf der sechsjährigen Periode mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz seine verbindliche Kraft erhalten hat."

   Im Absatz 2 dieses Paragraphen lautet der erste Satz künftig:

   „Macht der Patron von seiner Befugniß keinen Gebrauch und besitzt er die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften, so kann er selbst in den Gemeindekirchenrath eintreten."

2. § 11 Absatz 2 und 3 lautet künftig:

   „Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos.

   Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der verfassungsmäßigen Mitgliederzahl des Gemeindekirchenraths anwesend ist. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend gerechnet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt. Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußfassung persönlich betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten. Ist eine zur Beschlußfassung ausreichende Anzahl von Aeltesten zeitweise nicht vorhanden, so wählt die Gemeindevertretung auf Berufung des Vorsitzenden die zur Herstellung der Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Ersatzmännern."

Digitized by Google

3. Im § 52 Absatz 3 und § 70 Absatz 1 heißt es statt „ihrer Mitglieder“ künftig „der gesetzlichen Mitgliederzahl“.

4. § 14 Absatz 2 lautet künftig:

„Der Pfarrer bleibt in seinen geistlichen Amtsthätigkeiten der Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und in seinen übrigen Ministerialhandlungen von dem Gemeindekirchenrath unabhängig. Hält er es jedoch für nothwendig, eine von ihm begehrte Amtshandlung oder die Zulassung zu einer solchen im einzelnen Falle abzulehnen, und gelingt es ihm nicht, auf seelsorgerischem Wege die Betheiligten zum Verzicht zu bewegen, so hat er unter schonender einstweiliger Zurückhaltung des Betroffenen auf Verlangen desselben den Fall dem Gemeindekirchenrath zur Beschlußfassung vorzulegen. Spricht dieser die Zurückweisung aus, so steht den Betheiligten dagegen binnen vierzehn Tagen der Rekurs an die Kreissynode bezw. deren Vorstand (§ 53 Nr. 4, § 55 Nr. 7) zu. Erklärt sich der Gemeindekirchenrath gegen die Zurückweisung, so hat der Geistliche, falls er sich bei diesem Beschlusse nicht beruhigen will, binnen gleicher Frist die Sache zur Entscheidung der Kreissynode bezw. des Kreissynodalvorstandes zu bringen. Bis zum Erlaß der letzteren bleibt die Ausführung des angefochtenen Beschlusses ausgesetzt.“

5. Im § 44 Absatz 2 heißt es statt „binnen vierzehn Tagen“ künftig „binnen vier Wochen“.

6. In § 55 Nr. 10 tritt an die Stelle der beiden letzten Sätze folgender neuer Absatz:

„Der Kreissynodalvorstand ist beschlußfähig, sobald mindestens drei Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, an der Beschlußfassung theilnehmen.“

Urkundlich ꝛc.

Digitized by Google

Begründung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Abänderungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Preußen (Ost- und Westpreußen), Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 10. September 1873.

In der kirchlichen Verwaltungspraxis hat sich das Bedürfniß nach einzelnen Abänderungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 herausgestellt. Auf Anregung der ersten ordentlichen Generalsynode hat deshalb der Evangelische Ober-Kirchenrath der zweiten ordentlichen Generalsynode für die evangelische Landeskirche der neun älteren Provinzen eine Vorlage gemacht, aus welcher der vorstehend als Anlage bezeichnete, von der Synode in zwei Lesungen mit Zweidrittel-Mehrheit angenommene Entwurf eines Kirchengesetzes hervorgegangen ist.

Von den Bestimmungen dieses Entwurfs bedarf ein Theil der Bestätigung durch Staatsgesetz, wie sie der vorgedruckte Entwurf ausspricht.

Zu Artikel I. Die Nummer 1 des Kirchengesetzentwurfs ergänzt und verändert den § 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung, welcher die Befugniß des Patrons zur Ernennung eines Aeltesten oder zum persönlichen Eintritt in den Gemeindekirchenrath regelt. Dieser Paragraph berührt die Rechte des Patrons und zugleich die Zusammensetzung des Gemeindekirchenraths. Die hierfür geltenden Bestimmungen haben staatsgesetzliche Sanktion erhalten (zu vergleichen Artikel 8 und 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1874, Gesetz-Samml. S. 147, sowie der Schluß der Bemerkungen zu Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, Gesetz-Samml. S. 125, in dem Berichte der Kommission des Abgeordnetenhauses, Drucksachen Nr. 153 der 12. Legislatur-Periode II. Session 1876); sie können deshalb nicht ohne Staatsgesetz abgeändert werden.

Zu Artikel II. Dasselbe gilt von den Nummern 2 und 3 des Kirchengesetzentwurfs, welche Absatz 2 und 3 des § 11, Absatz 3 des § 52 und Absatz 1 des § 70 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung abändern. Denn die jetzige Fassung dieser Paragraphen ist durch Absatz 2 der Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1874, beziehungsweise durch die Schlußsätze der Artikel 2 und 10 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 staatsgesetzlich sanktionirt.

Digitized by Google

Materien geben die in Betracht kommenden Bestimmungen des Kirchengesetzentwurfes zu Bedenken keinen Anlaß.

Die Angelegenheit hat schon im Jahre 1886 die Häuser des Landtags beschäftigt (Drucksachen des Herrenhauses Nr. 84, 93; Drucksachen des Abgeordnetenhauses Nr. 255). Der damals vorgelegte Gesetzentwurf enthielt zugleich die Bestätigung eines Kirchengesetzes über die Form der schriftlichen Willenserklärungen der Presbyterien der evangelischen Gemeinden in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

Mit Rücksicht auf eine inzwischen von den Provinzialsynoden beschlossene allgemeinere Revision der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 hat sich das Bedürfniß herausgestellt, die beiden früher in einem Gesetzentwurfe zusammengefaßten Gegenstände zu trennen. Der Gesetzentwurf hat deshalb eine veränderte Gestalt erhalten und ist von Neuem die Zustimmung des Landtags erforderlich.

Es wird Seitens des Evangelischen Ober-Kirchenraths beabsichtigt, das Kirchengesetz der Allerhöchsten Vollziehung zu unterbreiten, sobald das Zustandekommen des Staatsgesetzes durch die Zustimmung des Landtags gesichert sein und demnächst das Staatsministerium die nach Artikel 13 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 erforderliche Erklärung abgegeben haben wird. Der Abgabe der letzteren wird alsdann kein Bedenken entgegenstehen.

Digitized by Google

№ 17.

Zweite ordentliche Generalſynode 1885.

Entwurf.

Kirchengeſetz,

betreffend

Abänderungen der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zuſtimmung der Generalſynode und nachdem durch die Erklärung Unſeres Staatsminiſteriums feſtgeſtellt worden, daß gegen dieſes Geſetz von Staatswegen nichts zu erinnern iſt, was folgt:

Die Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 wird in nachſtehender Weiſe abgeändert:

1. Im **§ 6** Abſatz 1 tritt am Schluß der Satz hinzu: „Dieſe Ernennung erfolgt für einen Zeitraum von ſechs Jahren; eine Wiederernennung derſelben Perſon iſt zuläſſig."

   Im Abſatz 2 dieſes Paragraphen lautet der erſte Satz künftig:

   „Macht der Patron von ſeiner Befugniß keinen Gebrauch und beſitzt er die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenſchaften, ſo kann er ſelbſt in den Gemeindekirchenrath eintreten."

2. **§ 11** Abſatz 2 und 3 lautet künftig:

   „Die Beſchlüſſe werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden, bei Wahlen das Loos.

   Zur Giltigkeit eines Beſchluſſes iſt erforderlich, daß mehr als die Hälfte der verfaſſungsmäßigen Mitgliederzahl des Gemeindekirchenraths anweſend iſt. Wer nicht mitſtimmt, wird zwar als anweſend gerechnet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden feſtgeſtellt. Mitglieder, welche an dem Gegenſtande der Beſchlußfaſſung perſönlich betheiligt ſind, haben ſich der Abſtimmung zu enthalten. Iſt eine zur Beſchlußfaſſung ausreichende Anzahl von Aelteſten zeitweiſe nicht vorhanden, ſo wählt die Gemeindevertretung auf Berufung des Vorſitzenden die zur Herſtellung der Beſchlußfähigkeit erforderliche Zahl von Erſatzmännern."

3. Im § 52 Absatz 3 und § 70 Absatz 1 heißt es statt „ihrer Mitglieder“ künftig „der gesetzlichen Mitgliederzahl“.

4. § 14 Absatz 2 lautet künftig:

„Der Pfarrer bleibt in seinen geistlichen Amtsthätigkeiten der Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und in seinen übrigen Ministerialhandlungen vom dem Gemeindekirchenrath unabhängig. Hält er es jedoch für nothwendig, eine von ihm begehrte Amtshandlung oder die Zulassung zu einer solchen im einzelnen Falle abzulehnen, und gelingt es ihm nicht, auf seelsorgerischem Wege die Betheiligten zum Verzicht zu bewegen, so hat er auf Verlangen der letzteren den Fall dem Gemeindekirchenrath zur Beschlußfassung vorzulegen. Spricht dieser die Zurückweisung aus, so steht den Betheiligten dagegen binnen vierzehn Tagen der Rekurs an die Kreissynode bezw. deren Vorstand (§ 53 Nr. 4, § 55 Nr. 7) zu. Erklärt sich der Gemeindekirchenrath gegen die Zurückweisung, so hat der Geistliche, falls er sich bei diesem Beschlusse nicht beruhigen will, binnen gleicher Frist die Sache zur Entscheidung der Kreissynode bezw. des Kreissynodal-Vorstandes zu bringen. Bis zum Erlaß der letzteren bleibt die Ausführung des angefochtenen Beschlusses ausgesetzt.“

5. In § 44 Absatz 2 heißt es statt „binnen vierzehn Tagen“ künftig „binnen vier Wochen“.

6. In § 55 Nr. 10 tritt an die Stelle der beiden letzten Sätze folgender neuer Absatz:

„Der Kreissynodal-Vorstand ist beschlußfähig, sobald mindestens drei Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, an der Beschlußfassung theilnehmen.“

Urkundlich ꝛc.

Begründung

des

Entwurfs eines Kirchengesetzes, betreffend Abänderungen der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873.

Durch die in der kirchlichen Verwaltungspraxis gemachten Erfahrungen, sowie durch die von der Generalsynode des Jahres 1879 gegebenen Anregungen haben sich einzelne Abänderungen der Kirchenverfassung als nothwendig herausgestellt, ein Bedürfniß, welchem die jetzige Vorlage abhelfen soll.

Bezüglich der zu den betreffenden Gesetzesparagraphen gemachten Aenderungsvorschläge ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

Digitized by Google

Zu 1. Ueber die Ausübung der nach § 6 der Kirchenordnung dem Patron zustehenden Befugniß, ein Gemeindeglied, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitzt, zum Aeltesten zu ernennen, waren nach der Richtung hin Zweifel entstanden, ob eine solche Ernennung Seitens des Patrons beliebig widerrufen werden könne oder nicht. Die auch diesen Punkt behandelnde Vorlage des Evang. Ober-Kirchenraths vom 25. September 1879 (Verhandl. der ersten ordentl. Generalsynode S. 75—80) hatte Erörterungen herbeigeführt (S. 27– 41 ebenda), welche darin ihren Abschluß fanden, daß die Generalsynode sich gutachtlich dahin aussprach: „Das nach § 6 Abs. 1 der K.-G.- u. S.-O. dem Patron zustehende Recht, einen Aeltesten zu ernennen, ist dahin zu verstehen, daß die Ernennung eine nicht unwiderrufliche ist.“ Im Verlaufe der Verhandlungen war es jedoch verschiedentlich als das Geeignetste bezeichnet worden, die entstandenen Zweifel durch eine dahin gehende kirchengesetzliche Bestimmung abzuschneiden, daß die Ernennung des Patrons, analog wie bei den gewählten Aeltesten, auf eine sechsjährige Zeitdauer festgestellt werde. Die hierauf gerichteten Anträge wurden indessen aus formellen Gründen zurückgezogen.

In die Vorlage ist diese sechsjährige Zeitdauer aufgenommen worden; dieselbe erscheint richtig bemessen, um einerseits dem ernannten Aeltesten die für seine Amtsführung erforderliche Sicherheit zu gewähren, um aber auch andererseits dem Patron rechtzeitig die Möglichkeit zu verschaffen, bei eingetretener Veränderung in den Verhältnissen eine andere Auswahl treffen zu können. Im Interesse der Kontinuität ist die Ernennung des Patrons nicht an die sechsjährige Periode der Wahlen zum Gemeinde-Kirchenrath gebunden, so daß sie nicht mit diesen zusammenzufallen braucht, und sodann noch ausdrücklich hervorgehoben worden, daß die Wiederernennung derselben Person zulässig sei.

Die wesentlich formale Aenderung des Abs. 2 dieses Paragraphen bringt, um nach dieser Richtung hin keinen Zweifel aufkommen zu lassen, noch besonders zum Ausdrucke, daß der Patron nur dann, wenn er von seiner Befugniß der Ernennung eines Aeltesten keinen Gebrauch macht, selbst in den Gemeinde-Kirchenrath eintreten kann. Daraus ergiebt sich, daß er in dem Falle, wenn er eine solche Ernennung vorgenommen hat, auch seinerseits für eine sechsjährige Zeitdauer auf das Recht, selbst einzutreten, verzichtet.

Zu 2. Der § 11 Abs. 3, wonach zur Giltigkeit eines Beschlusses des Gemeinde-Kirchenraths erforderlich ist, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung Theil genommen hat, giebt nach seiner Wortfassung dem Zweifel Raum, ob der Feststellung der Beschlußfähigkeitsziffer die kirchenverfassungsmäßige Mitgliederzahl oder die Zahl der jeweilig im Amte befindlichen Mitglieder zu Grunde zu legen sei. Der Evang. Ober-Kirchenrath ist bei der an ihn herangetretenen Entscheidung einzelner Fälle bisher von der Auffassung ausgegangen, daß es dem Sinne und der Absicht der Kirchenordnung entspreche, die je nach dem Umfange und Bedürfnisse der einzelnen Gemeinde bemessene und kirchenordnungsmäßig festgestellte Aeltestenzahl, die s. g. Normalzahl zum Maßstabe zu nehmen. Dies erfordert auch die allgemeine Rechtsregel, daß in einer aus einer gesetzlich bestimmten Anzahl von Gliedern bestehenden Körperschaft der Wille der Mehrheit dieser Glieder den der Körperschaft zum Ausdruck bringt. Gleich-

wohl mußte anerkannt werden, daß die Sache zweifelhaft sei, und es sind deshalb, da auch die Konsistorien verschiedener Ansicht waren, die vorjährigen Provinzialsynoden darüber gehört worden, wie die Praxis in diesem Punkte sei, ob das Bedürfniß einer generellen Regulirung vorliege, und in welcher Richtung die letztere herbeizuführen sein möchte.

Die Verhandlungen der Provinzialsynoden haben ergeben, daß in der Praxis vorwiegend nach der faktisch vorhandenen Aeltestenzahl gerechnet wird und daß deshalb um so mehr ein Bedürfniß vorhanden ist, den in Rede stehenden Punkt generell zu ordnen, als die Rechtsbeständigkeit der nach § 11 gefaßten Beschlüsse von einer richtigen Anwendung der hier gegebenen Gesetzesvorschrift abhängt und somit eventuell der Anfechtung unterliegt. Welche Richtung die vorzunehmende Regulirung einzuschlagen hat, darüber gehen die Gutachten der Provinzialsynoden auseinander. Vier von ihnen (Preußen, Brandenburg, Posen und Sachsen) sind für die Zugrundelegung der s. g. Normalzahl, die übrigen zwei (Pommern und Schlesien) für die faktische Mitgliederzahl; die letzteren wesentlich unter dem Gesichtspunkt, daß die Praxis vorwiegend dahin neige, und daß namentlich für schwierige lokale Verhältnisse die Herbeiführung der Beschlußfähigkeit thunlichst erleichtert werden müsse, während andere Synoden gerade für den entgegengesetzten Standpunkt geltend machen, daß eine solche Erleichterung dahin führen würde, die Theilnahme für die Verhandlungen und das Interesse an der Wiederbesetzung erledigter Stellen abzuschwächen.

Es ist in der Vorlage der bisher von dem Evang. Ober-Kirchenrath vertretene Standpunkt festgehalten worden und dabei auch nicht unerwogen geblieben, daß die Beschlußfähigkeit der Versammlung und somit die Rechtsbeständigkeit der gefaßten Beschlüsse mehr gesichert erscheint, wenn dabei die ein für alle Mal feststehende Normalzahl zu Grunde gelegt wird, als wenn jedes Mal erst eine vielleicht nicht immer ganz einfache und zweifellose Feststellung der jeweilig funktionirenden Mitglieder stattfinden soll. Unerwähnt ist hierbei auch nicht zu lassen, daß die analogen Bestimmungen in den §§ 12 und 32 der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung einen ähnlichen Wortlaut haben, wie die §§ 11 bezw. 30 der K.-G.- u. S.-O., und daß die vorjährige Rheinische Provinzialsynode mit überwiegender Majorität beschlossen hat, dem auf die Zugrundelegung der faktischen Mitgliederzahl gerichteten Antrage einer Kreissynode nicht stattzugeben, vielmehr an dem Grundsatze festzuhalten, daß der Berechnung der Beschlußfähigkeit die Normalzahl zu Grunde zu legen sei.

Bei Festhaltung der vorbezeichneten Auffassung war aber — und darauf sind auch die Beschlüsse einzelner Provinzialsynoden gerichtet — Fürsorge zu treffen, damit für den Fall, daß in Folge von Amtserledigungen oder länger andauernden Verhinderungen zeitweilig eine zur Beschlußfähigkeit erforderliche Mitgliederzahl überhaupt nicht vorhanden sein sollte, die Aktionsfähigkeit des Gemeinde-Kirchenraths nicht gehemmt ist. Diesem Bedürfniß, sowie dem darüber entstandenen Zweifel, wie bei Stimmenthaltungen die Beschlußfähigkeitsziffer zu berechnen ist, sollen die übrigen in dem Abs. 3 dieses Paragraphen vorgenommenen Aenderungen begegnen.

Zu 3. Der zu § 52 Abs. 3 und § 70 Abs. 1 vorgeschlagene Zusatz hat den Zweck, das vorbezeichnete Prinzip hinsichtlich der Berechnung der

Beschlußfähigkeitsziffer auch für die Versammlungen der Kreis- und Provinzialsynoden festzustellen.

Zu 4. Die Abänderung des § 14 Abs. 2 ist Gegenstand eingehender Verhandlungen der ersten ordentl. Generalsynode gewesen (Verhandl. S. 522—540, 611—628, 1015—1032, 1099, 1100). Das Ergebniß derselben war der Entwurf eines Kirchengesetzes, durch welches der im letzten Satze des Abs. 2 § 14 dem Geistlichen gegen einen auf Zulassung zu einer Amtshandlung gerichteten Beschluß des Gemeinde-Kirchenraths zustehenden Berufung an die Kreissynode bezw. deren Vorstand aufschiebende Wirkung beigelegt werden sollte.

Der Evang. Ober-Kirchenrath befand sich zunächst nicht in der Lage, diesem Gesetzentwurfe eine weitere Folge zu geben. Eine nähere Ermittelung darüber, wie sich die Anwendung des § 14 seit dem Bestehen der Kirchenordnung thatsächlich gestaltet hatte, stellte heraus, daß die Zahl derjenigen Fälle, in denen Seitens der Gemeinde-Kirchenräthe gegen das Votum des Geistlichen entschieden worden, nur sehr gering gewesen und daß der Fall einer gegen den letzteren gerichteten Rekursentscheidung nur ganz vereinzelt vorgekommen ist. Darnach konnte das praktische Bedürfniß zu einer Aenderung des § 14 im Sinne des Generalsynodal-Beschlusses für sich allein nicht als erwiesen erachtet werden, namentlich da die Fälle der Trauungsablehnungen inzwischen durch die §§ 13 und 14 der Trauungsordnung vom 27. Juli 1880 in befriedigender Weise regulirt worden sind. Dagegen war bei der Erörterung dieses Gegenstandes eine andere, zwischen den Bestimmungen der Kirchenordnung und der Trauungsordnung bestehende Verschiedenheit und deren eventuelle Beseitigung zur Sprache gekommen. Der § 14 der Kirchenordnung in seiner jetzigen Fassung läßt bezüglich der darin behandelten Zurückweisung von geistlichen Amtshandlungen den Unterschied zwischen Seelsorge und Disziplin nicht genügend hervortreten. So oft ein Geistlicher eine Amtshandlung glaubt ablehnen zu müssen, ist er genöthigt, die Entscheidung des Gemeindekirchenraths anzurufen und damit das Gebiet der Disziplin zu betreten, während bei Trauungsablehnungen der Geistliche nach dem erwähnten § 13 nur dann verpflichtet ist, die Entscheidung des Gemeindekirchenraths, bezw. des Kreissynodal-Vorstandes herbeizuführen, wenn die Betheiligten Solches verlangen, so daß also hier das seelsorgerische Gebiet nur dann verlassen zu werden braucht, wenn der Wille der betreffenden Gemeindeglieder dies erforderlich macht.

Es erschien deshalb die Erwägung geboten, ob nicht unter diesem Gesichtspunkte eine Aenderung des § 14 sich als nothwendig erweise, und ob nicht, falls diese Nothwendigkeit anerkannt werden sollte, alsdann auch die den Beschwerden der Geistlichen in Trauungsangelegenheiten beigelegte aufschiebende Wirkung auf das ganze dem § 14 noch verbliebene Gebiet der geistlichen Amtsthätigkeit auszudehnen sein möchte.

Von diesen Gesichtspunkten aus ist mit Allerhöchster Ermächtigung zwar der von der Generalsynode beschlossene Gesetzentwurf abgelehnt, gleichzeitig aber den vorjährigen Provinzialsynoden eine Vorlage in der Sache gemacht worden. Die letzteren haben sich übereinstimmend und zwar mit großen Majoritäten (eine Synode einstimmig) für eine Aenderung des § 14 in dem Sinne ausgesprochen, daß darin das Gebiet der Seelsorge von dem der Disziplin genau geschieden und daß außerdem dem Rekurse des Geistlichen

Digitized by Google

gegen eine von seinem Votum abweichende Beschlußfassung aufschiebende Wirkung beigelegt werde. Eine Provinzialsynode (Sachsen) will eine derartige Aenderung nur in Bezug auf das Gebiet der Abendmahlsertheilung vorgenommen wissen.

Dem somit wiederholt kundgegebenen Wunsche nach einer Abänderung des bezeichneten Paragraphen trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung, wobei es allerdings, wenn einmal die in Rede stehende Aenderung vorgenommen wird, für angezeigt erachtet worden ist, dieselbe nicht auf das Gebiet der Abendmahlsertheilung einzuschränken, sondern auf alle Fälle des § 14 zu erstrecken.

Zu 5. Die in § 44 Abs. 2 vorgenommene Aenderung der Fristbestimmung ist erforderlich, um die zwischen diesem Paragraphen und dem § 55 Nr. 9 Abs. 2 bestehende Antinomie zu beseitigen und entspricht dem bereits von der Generalsynode des Jahres 1879 gestellten Antrage (Verhandl. S. 1121 ff., 1129).

Zu 6. Die zu § 55 Nr. 10 in Vorschlag gebrachte Aenderung hat den Zweck, die vorgekommenen Unzuträglichkeiten und geradezu Geschäftsstockungen zu entfernen, welche sich aus der jetzt bestehenden Vorschrift ergeben haben, daß für gewisse Geschäfte des Kreissynodalvorstandes die Theilnahme sämmtlicher Mitglieder desselben an den betreffenden Beschlüssen als erforderlich bezeichnet ist. Nach den gemachten Erfahrungen erscheint es unbedenklich, für alle Geschäfte des Kreissynodalvorstandes die Beschlußfähigkeit nur davon abhängen zu lassen, daß mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen.

Auch diese Gesetzesänderung entspricht einem Antrage der ersten ordentlichen Generalsynode (Verhandl. ebendas.).

Kirchengemeinde- und Synodalordnung

vom 10. September 1873.

2c.

§ 6. In Patronatsgemeinden hat der Patron die Befugniß, ein Gemeindeglied, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitzt (§ 35), zum Aeltesten zu ernennen.

Besitzt der Patron die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften, so kann er selbst in den Gemeindekirchenrath eintreten. Das gleiche Recht hat unter der gleichen Voraussetzung der ein= für allemal bestellte Vertreter desjenigen Patrons, welcher keine physische Person ist.

Kompatrone haben über die Ausübung der vorstehenden Befugnisse sich untereinander zu vereinigen. Die Befugnisse ruhen, so lange eine Einigung nicht zu Stande kommt.

2c.

§ 11. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechthaltung der Ordnung verantwortlich.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeindekirchenraths an der Abstimmung Theil genommen hat. Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußfassung persönlich betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten.

Die Beschlüsse des Gemeindekirchenraths sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein Protokollbuch zu verzeichnen, und jedes Protokoll von dem Vorsitzenden und mindestens einem Aeltesten zu unterschreiben.

Dritten gegenüber werden, soweit der § 22 nichts Anderes bestimmt, Beschlüsse des Gemeindekirchenraths durch Auszüge aus dem Protokollbuch bekundet, welche der Vorsitzende beglaubigt. Ausfertigungen ergehen unter der Unterschrift des Vorsitzenden.

2c.

§ 52. Der Vorsitzende beruft, eröffnet und schließt die Versammlung und sorgt für die vorbereitenden Arbeiten, die er auf Mitglieder des Synodalvorstandes (§ 54) und andere geeignete Synodalen nach Bedürfniß vertheilen kann.

Er leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände und sorgt für Aufrechthaltung der Ordnung. In diesen Geschäften kann er sich durch ein anderes Mitglied der Synode vertreten lassen.

Digitized by Google

Zur Beſchlußfähigkeit der Synode bedarf es der Anweſenheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder.

Die Beſchlüſſe werden nach abſoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Wahlhandlungen ſind, wenn zunächſt relative Mehrheiten ſich ergeben, durch engere Wahl bis zur Erreichung einer abſoluten Majorität fortzuſetzen. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag, bei Wahlen entſcheidet das Loos.

Jede Sitzung wird mit Gebet eröffnet, die Schlußſitzung auch mit Gebet geſchloſſen.

2c.

§ 70. Die Synode iſt beſchlußfähig, wenn zwei Drittheile ihrer Mitglieder anweſend ſind.

Die Beſchlüſſe werden nach abſoluter Mehrheit der Abſtimmenden gefaßt. Wahlhandlungen ſind, wenn zunächſt relative Mehrheiten ſich ergeben, durch engere Wahl bis zur Erreichung einer abſoluten Mehrheit fortzuſetzen. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos. Für die Wahl zu Kommiſſionen genügt die relative Mehrheit.

Bei Fragen, deren Entſcheidung nur aus einem der für den Bereich der Provinz zu Recht beſtehenden evangeliſchen Bekenntniſſe geſchöpft werden kann, haben die dem betreffenden Bekenntniſſe perſönlich nicht angehörigen Mitglieder ſich an der Abſtimmung inſoweit, als ſie die konfeſſionelle Vorfrage betrifft, nicht zu betheiligen. Die Entſcheidung dieſer Vorfrage iſt demnächſt der Beſchlußfaſſung über die Sache ſelbſt, welche durch die ungetheilte Synode erfolgt, zu Grunde zu legen.

Digitized by Google

№ 15.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

Berlin, den 21. November 1890.

Ew. Durchlaucht beehre ich mich, auf Grund der anliegenden Allerhöchsten Ermächtigung vom 13. November d. J. den Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein,

nebst Begründung und Anlage mit dem Ersuchen ganz ergebenst zu übersenden, denselben der Beschlußnahme des Herrenhauses gefälligst unterbreiten zu wollen.

v. Goßler.

An
den Präsidenten des Herrenhauses
Herzog von Ratibor,
Durchlaucht.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen Unserem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hierdurch die Ermächtigung, den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, nebst Begründung dem Landtage der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Berlin Schloß, den 13. November 1890.

Wilhelm R.

v. Goßler.

Allerhöchste Ermächtigung.

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie für die Provinz Schleswig-Holstein, was folgt:

Artikel 1.

Der in dem anliegenden Kirchengesetze, betreffend die Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein gewährte Anspruch auf ein Ruhegehalt kann mit rechtlicher Wirkung nur insoweit abgetreten, verpfändet oder sonst übertragen werden, als derselbe der Pfändung unterliegt.

Artikel 2.

Gegen die auf Grund der §§ 10 und 12 des Kirchengesetzes getroffenen Entscheidungen über den Betrag der von dem Geistlichen zur Unterhaltung eines Adjunkten zu übernehmenden Leistungen, sowie über die Höhe der an den Emeritirungsfonds zu leistenden Beiträge findet der Rechtsweg nicht statt.

Wegen der Ansprüche auf Ruhegehalt findet der Rechtsweg gegen die Entscheidung der Kirchenbehörde nur nach Maßgabe der Königlichen Verordnung vom 16. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1515), des Gesetzes vom 25. Februar 1878 (Gesetz-Samml. S. 97) und des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) statt.

Artikel 3.

Die Beiträge der Geistlichen und der kirchlichen Stellen zu den Emeritirungsfonds können im Wege der administrativen Zwangsvollstreckung beigetrieben werden.

Artikel 4.

Bei der Entscheidung über die Ergänzung der Diensteinnahme gemäß § 12 Nr. 4 des Kirchengesetzes bleibt der Staatsbehörde die gesetzlich verordnete Mitwirkung (vergl. Art. 3 Abs. 3 und 4, sowie Art. 35 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. April 1878, Gesetz-Samml. S. 143) vorbehalten.

Bei Unzulänglichkeit der Kirchenkasse und Leistungsfähigkeit der Gemeindeglieder ist die Diensteinnahme bis zu einem Betrage von 1800 Mark durch Umlage zu ergänzen.

Digitized by Google

Artikel 5.

Alle diesem Gesetze und den Vorschriften des Kirchengesetzes, betreffend die Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in den allgemeinen Landesgesetzen, in Provinzial- oder Lokalgesetzen oder Lokalordnungen enthalten oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, treten außer Kraft.

Insbesondere treten die Bestimmungen außer Kraft, nach welchen Geistlichen der Anspruch auf einen Emeritenantheil aus den Pfarreinkommen zusteht, vorbehältlich jedoch der Rechte der bereits emeritirten Geistlichen, sowie der im Amte stehenden Geistlichen, soweit der Anspruch der letzteren auf der Anstellung in ihrem gegenwärtigen Amte beruht.

Die nach Maßgabe des § 5 des Kirchengesetzes abgegebene Erklärung eines Geistlichen, daß er sich den Bestimmungen der Emeritirungsordnung unterwerfe, gilt als ein Verzicht auf diese Rechte.

Artikel 6.

Der Tag, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

v. Goßler.

Kirchengesetz,

betreffend

die Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der Gesammtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, mit Zustimmung Unseres Staatsministeriums und nachdem durch Erklärung desselben festgestellt ist, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, für die genannte Kirche was folgt:

§ 1.

Pfarrgeistliche, welche wegen Altersschwäche oder anderer körperlicher oder geistiger Gebrechen zur ausreichenden Versehung ihres Dienstes untüchtig sind, sollen, wenn sie fest angestellt sind und ihre Gemeinden dem Gesammtsynodalverbande angehören, in den Ruhestand versetzt werden oder einen Gehülfen (Adjunkten) erhalten.

§ 2.

Ist ein Geistlicher noch fähig, einen wesentlichen Theil seines Dienstes zu versehen, oder ist anzunehmen, daß die Unfähigkeit nur vorübergehend sein werde, so ist die Beiordnung eines Pfarrgehülfen zu verfügen, wenn nicht aus besonderen Gründen eine Versetzung in den Ruhestand zur Herbeiführung einer ausreichenden Versehung des Dienstes erforderlich erscheint. Kann der Geistliche wegen dauernder Unfähigkeit keinen wesentlichen Theil seines Dienstes mehr versehen, oder hat eine wegen vorübergehender Dienstunfähigkeit angeordnete Adjunktur bereits drei Jahre bestanden, ohne daß die Fähigkeit zur Versehung eines wesentlichen Theiles der Dienstgeschäfte wieder eingetreten wäre, so muß in der Regel die Versetzung in den Ruhestand erfolgen.

§ 3.

Die Versetzung eines Geistlichen in den Ruhestand, sowie die Beiordnung eines Adjunkten erfolgt durch Verfügung des Königlichen Konsistoriums. Wird die Maßregel nicht von dem Geistlichen selbst beantragt, so ist derselbe oder der ihm etwa gerichtlich bestellte Vormund vor endgültiger Verfügung hierüber zu hören. In allen Fällen muß die Anhörung des Geistlichen oder des Vormundes erfolgen über die beabsichtigte Feststellung des Betrages des Ruhegehaltes und der von dem Geistlichen zur Unterhaltung des Adjunkten zu übernehmenden Leistungen.

Digitized by Google

Auch dem Kirchenvorstande der betheiligten Gemeinde muß in jedem Falle zu einer Aeußerung über die beabsichtigte Maßregel Gelegenheit gegeben werden.

§ 4.

Geistlichen, welche noch dienstfähig sind, aber aus disziplinarischen Gründen entlassen werden, kann vom Konsistorium eine Unterstützung auf bestimmte Zeit oder auf Lebensdauer aus dem Emeritirungsfonds bewilligt werden.

§ 5.

Geistliche, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf einer Pfarrstelle oder einer fest fundirten Hülfsgeistlichen-Stelle (§ 1) angestellt oder auf eine andere Stelle versetzt worden, oder welche sich binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten dieser Emeritirungsordnung den Bestimmungen derselben freiwillig unterwerfen (§ 12), haben bei Versetzung in den Ruhestand Anspruch auf Ruhegehalt, welches mindestens 600 Mark und höchstens drei Viertel der letzten Diensteinnahme (§§ 8 und 9) betragen und innerhalb dieser Grenzen nach folgenden Bestimmungen festgesetzt werden soll.

§ 6.

Wenn die Versetzung in den Ruhestand vor vollendetem zehnten Dienstjahre erfolgt, so beträgt das Ruhegehalt ein Drittel der letzten Diensteinnahme (§§ 8 und 9), jedoch nicht weniger als 600 Mark und nicht mehr als 2500 Mark.

Wenn die Versetzung in den Ruhestand nach dem vollendeten zehnten Dienstjahre erfolgt, so erhält der Emeritus zu dem Ruhegehalt, welches nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes für die ersten zehn Dienstjahre festzusetzen sein würde, noch einen Zuschuß, welcher für jedes vollendete weitere Dienstjahr 50 Mark beträgt und bis zum Höchstbetrag von 1800 Mark steigt.

Derselbe wird aber eintretenden Falls um denjenigen Betrag gekürzt, um welchen das Ruhegehalt bei Bewilligung des vollen Zuschusses den nach § 5 zulässigen Höchstbetrag übersteigen würde.

Erreicht das Ruhegehalt nach den vorstehenden Bestimmungen nicht den Betrag von 1500 Mark, so kann dasselbe durch Beschluß des Konsistoriums bis auf diesen Betrag erhöht werden, wenn bei dem zu emeritirenden Geistlichen besondere Bedürftigkeit mit tadelloser Dienstführung zusammentrifft.

§ 7.

Das Dienstalter wird von dem Tage der Ordination bis zu dem Zeitpunkte berechnet, auf welchen die Versetzung in den Ruhestand endgültig verfügt wird.

Zeiträume von einem halben Jahre und darüber werden dabei für ein volles Jahr, Zeiträume darunter werden nicht gerechnet.

Auch kann vom Konsistorium die Zeit, welche ein Geistlicher vor seiner Ordination im öffentlichen Lehramt oder im Schulaufsichtsdienst oder im Dienste der äußeren oder inneren Mission zugebracht hat, auf seine Dienstzeit in Anrechnung gebracht werden. Die Entscheidung über diese Anrechnung ist vor dem Eintritt der betreffenden Geistlichen in das Pfarramt der Provinz zu treffen.

§ 8.

Die anrechnungsfähige Diensteinnahme wird auf Grund einer Matrikel festgestellt, welche nach Anhörung der Ausschüsse der Propsteisynoden (in Lauenburg der Kreissynode) von dem Konsistorium für alle evangelisch-lutherischen Pfarrstellen der Provinz festgesetzt und von fünf zu fünf Jahren einer Revision unterzogen wird.

Bei der Feststellung der Diensteinnahme sind die Pfarrwohnung und der Garten nicht mit zu veranschlagen.

Bei denjenigen Pfarrstellen, bei welchen die Pfarrgebäude ganz oder theilweise durch den Inhaber eingelöst und unterhalten werden müssen, sind 6 Prozent der von demselben gezahlten Einlösungssumme von der Diensteinnahme in Abzug zu bringen.

In der Matrikel sind die Diensteinnahmen auf solche Beträge abzurunden, welche durch 25 theilbar sind. Die bei einer Theilung durch 25 verbleibenden Ueberschüsse bleiben außer Berechnung.

Bei denjenigen Pfarrstellen, welche mit einem Schuldienst dauernd verbunden sind, wird außer dem Pfarreinkommen noch die Einnahme von dem Schuldienste in die Matrikel aufgenommen.

§ 9.

Bei den Geistlichen, welche einen Theil ihrer Diensteinkünfte an einen Emeritus, oder an die Wittwe, oder an die Kinder eines Vorgängers abgeben müssen, wird, solange das Verhältniß fortdauert, nicht der volle, sondern nur der ihnen verbleibende Betrag des Einkommens ihrer Stelle berechnet.

Wenn und soweit der Nießbrauch eines bei der Stelle vorhandenen Pfarrwitthums bei dem Nichtvorhandensein einer Wittwe dem Inhaber der Stelle zufließt, ist dieser Nießbrauch den Einkünften der Stelle hinzuzuschlagen.

Persönliche Gehaltszulagen auf Dienstzeit sowie Einnahmen, welche ein Geistlicher in seiner Eigenschaft als Kirchenpropst bezieht, werden angerechnet, wenn sie von dem Betheiligten spätestens innerhalb eines Vierteljahrs nach ihrer Bewilligung zu diesem Zweck angemeldet sind. Sonstige Einnahmen, namentlich auch solche, welche von einem höheren kirchenregimentlichen Amte bezogen werden, bleiben unberücksichtigt.

§ 10.

Wird wegen theilweiser oder vorübergehender Dienstunfähigkeit eines Geistlichen die Beiordnung eines Adjunkten verfügt (§ 2), so liegt die Unterhaltung des letzteren zunächst dem Geistlichen ob; jedoch dürfen die Kosten derselben die Diensteinnahme nicht unter den Betrag herabmindern, welcher dem Geistlichen nach den Bestimmungen der §§ 5 bis 9 als Ruhegehalt zukommen würde, wenn er zu derselben Zeit in den Ruhestand versetzt würde. Der Mehrbetrag der Unterhaltungskosten wird aus dem Emeritirungsfonds bestritten.

Das Gehalt eines auf Grund dieses Gesetzes anzustellenden Adjunkten, sowie der Geldwerth, zu welchem eine von dem betheiligten Geistlichen zu leistende freie Station anzurechnen ist, wird nach Anhörung des Ausschusses der Propsteisynode (in Lauenburg der Kreissynode) von dem Konsistorium festgestellt. Die für die Ordination des Adjunkten zu entrichtenden Gebühren

Digitized by Google

hat der betreffende Geiſtliche zu tragen, ſofern nicht anderweitige beſondere Vorſchriften darüber beſtehen. Doch hat der Adjunkt, wenn nichts Anderes vereinbart worden iſt, dieſelben zu erſtatten, wenn er innerhalb der erſten zwei Jahre nach ſeiner Ordination die Stellung ſeinerſeits aufgiebt.

Die Wittwe eines Geiſtlichen, welchem bei ſeinem Ableben ein Adjunkt beigeordnet war, iſt verpflichtet, den letzteren auf Verlangen des Konſiſtoriums während des Gnadenjahres unter denſelben Bedingungen zu unterhalten, unter welchen er ihrem verſtorbenen Ehemanne beigeordnet worden iſt. Der zur Unterhaltung des Adjunkten etwa bewilligte Zuſchuß aus dem Emeritirungsfonds wird dann ebenfalls während des Gnadenjahres fortgezahlt.

Für diejenigen Diſtrikte, in welchen Däniſches Kirchenrecht gilt, wird die Beſtimmung, nach welcher der Adjunkt (Kaplan) das Recht hat, nach dem Ableben des Geiſtlichen, welchem er beigeordnet war, bei der Stelle zu bleiben, hierdurch aufgehoben. Für den Fall, daß der Adjunkt einſtweilen noch bei der Stelle bleibt, ſind die Koſten von denjenigen zu tragen, denen die Einnahmen der Vakanzzeit zufallen.

§ 11.

Zur Beſchaffung der nach §§ 6 bis 9 zu gewährenden Ruhegehalte, ſowie der nach § 10 Abſatz 1 und 4 zu gewährenden Zuſchüſſe zu den Adjunkturkoſten wird ein von dem Konſiſtorium in Kiel zu verwaltender Emeritirungsfonds für die evangeliſch-lutheriſche Kirche der Provinz Schleswig-Holſtein errichtet.

§ 12.

Dem Emeritirungsfonds fließen folgende Einnahmen zu:

1. die Zuſchüſſe, welche ihm aus Staatsfonds gewährt werden,
2. eine jährliche Abgabe derjenigen Geiſtlichen, welche nach dem Inkrafttreten dieſer Emeritirungsordnung feſt angeſtellt oder auf eine andere Stelle verſetzt werden, oder welche ſich binnen Jahresfriſt nach erfolgtem Inkrafttreten dieſes Geſetzes den Beſtimmungen desſelben mittelſt einer an das Konſiſtorium einzureichenden Erklärung freiwillig unterwerfen.

Die letzteren haben dieſe jährliche Abgabe von dem Tage an zu entrichten, an welchem dieſes Geſetz in Kraft tritt.

Die Abgabe iſt nach Prozenten der anrechnungsfähigen Dienſteinnahme (§§ 8 und 9) zu berechnen und ſoll betragen:

a) bei einer Dienſteinnahme bis zu 3000 Mark ein halbes Prozent,
b) bei einer Dienſteinnahme von 3025 Mark bis 4500 Mark dreiviertel Prozent,
c) bei einer Dienſteinnahme von 4525 Mark bis 6000 Mark ein Prozent,
d) bei einer Dienſteinnahme von 6025 Mark und darüber ein und ein halbes Prozent.

Die Abgabe wird in vierteljährlichen Raten am 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober im Voraus gezahlt und während des Gnadenjahres oder der Vakanzzeit von demjenigen entrichtet, welchem die feſte Einnahme der Stelle zu gute kommt.

3. Eine einmalige Abgabe derjenigen bereits vor dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes angeſtellten Geiſtlichen, welche nach dem Inkrafttreten deſſelben zum erſten Mal auf eine andere Stelle verſetzt

werden, falls dieselben nicht auf Grund des Passus 2 dieses Paragraphen den Bestimmungen dieser Emeritirungsordnung sich schon früher unterworfen haben.

Der Betrag dieser Abgabe soll der Summe der jährlichen Beiträge gleichkommen, welche der betreffende Geistliche nach Ziffer 2 zu zahlen gehabt hätte, wenn er am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in dem betreffenden Pfarramt angestellt wäre, und in vier gleichen Raten an den auf den Dienstantritt folgenden Vierteljahrsterminen entrichtet werden. Stirbt der Geistliche, so erlischt die Zahlungspflicht hinsichtlich der erst nach dem Tode fällig werdenden Raten. Ein vor Ablauf der Termine erfolgender Dienstabgang dagegen ändert die Zahlungspflicht nicht.

4. Eine jährliche Abgabe, welche nach näherer Festsetzung des Konsistoriums von denjenigen Stellen, bei welchen eine Emeritirung nach diesem Gesetz stattfindet, während der ersten 8 Jahre, vom Zeitpunkt dieser Emeritirung ab, an den Emeritirungsfonds zu entrichten ist.

Diese Abgabe soll ein Viertel der letzten anrechnungsfähigen Diensteinnahme, soweit diese dauernd mit der Pfarrstelle verbunden ist (§ 8), jedoch nicht mehr als 2500 Mark betragen.

Soweit und so lange durch diese dem Stelleninhaber obliegende Abgabe die jährliche Einnahme einer Pfarrstelle unter den Betrag herabgemindert wird, welcher nach dem Erachten des Konsistoriums als unumgänglich nöthig angesehen werden muß, ist die Einnahme der Stelle bis zu diesem Betrage durch Zuschuß der betreffenden Kirchenkasse zu ergänzen.

Ist nach dem Ermessen des Konsistoriums die betreffende Kirchengemeinde nicht im Stande, den erforderlichen Zuschuß aufzubringen, und können zu diesem Zweck Staatsbeihülfen nicht flüssig gemacht werden, so ist die Abgabe an den Emeritirungsfonds entsprechend herabzusetzen oder ganz in Wegfall zu bringen.

Wenn es sich ergeben sollte, daß der Gesammtbetrag der von den Geistlichen zu zahlenden Dienstabgaben drei Zehntel der ganzen jährlichen Bedürfnißsumme übersteigt, so tritt eine entsprechende Kürzung der Dienstabgaben ein, welche denjenigen Dienstnachfolgern emeritirter Geistlichen zu gute kommt, welche am längsten die Dienstabgabe bezahlt haben, zunächst denjenigen, welche am 1. Januar des betreffenden Jahres bereits sieben volle Jahre die Dienstabgabe geleistet haben.

5. Ein Zuschuß der Gesammtsynodalkasse, dessen jährlicher Betrag nach Maßgabe des Bedürfnisses durch Beschluß des Konsistoriums alljährlich festgestellt wird.
6. Die Zinsen interimistisch belegter Kassenbestände.

Die ad 2, 3 und 4 erwähnten Abgaben werden durch die Propsteisynodalkassen (in Lauenburg die Kreissynodalkasse) eingezogen und an den Emeritirungsfonds abgeführt.

§ 13.

Die Zahlung der Ruhegehalte und Zuschüsse aus dem Emeritirungsfonds erfolgt vierteljährlich postnumerando auf Anweisung des Konsistoriums.

§ 14.

Uebernimmt ein in den Ruhestand versetzter Geistlicher ein anderes öffentliches Amt, so vermindert sich das ihm beigelegte Ruhegehalt während

der Dauer dieſes Verhältniſſes um den Betrag, um welchen das Ruhegehalt und die mit dem öffentlichen Amte verbundene Dienſteinnahme zuſammen die letzte anrechnungsfähige Dienſteinnahme (§ 7) überſteigen.

§ 15.

Hinterläßt ein emeritirter Geiſtlicher eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, ſo wird das Ruhegehalt den Hinterbliebenen noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt.

Mit dem Tage, wo die Zahlung des Ruhegehalts aufhört, tritt die Wittwe, vorausgeſetzt, daß ſie ſchon vor der Emeritirung mit ihm verheirathet war, in diejenigen Rechte an dem mit der letzten Stelle ihres verſtorbenen Mannes verbundenen Witthum ein, welche ſie haben würde, wenn ihr Ehemann als Inhaber der Stelle verſtorben wäre. Wo ein Unterſchied zwiſchen erſter und zweiter Wittwe gemacht wird, gilt ſie gegenüber der Wittwe ſpäter verſtorbener Inhaber der Pfarrſtelle als erſte Wittwe.

§ 16.

Die Mitglieder des Ausſchuſſes der Geſammtſynode haben in der im § 95 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 bezeichneten Weiſe an den Entſchließungen des Konſiſtoriums Theil zu nehmen bei nachfolgenden Entſcheidungen:

a) über die gegen den Willen der betheiligten Geiſtlichen oder des denſelben beſtellten Vormundes ſtattfindende Emeritirung oder Beiordnung eines Adjunkten (§ 3, § 10),
b) über die Höhe des Emeritirungsgehalts und den Betrag der von dem Geiſtlichen zur Unterhaltung des Adjunkten zu übernehmenden Leiſtungen, inſoweit gegen die beabſichtigten Beträge von dem Geiſtlichen Einwendungen erhoben werden (§ 3, § 10),
c) über Bewilligung einer Unterſtützung nach § 4,
d) über Erhöhung des Ruhegehalts nach Maßgabe des Schlußſatzes im § 6,
e) über die Anrechnung der im öffentlichen Lehramt, im Schulaufſichtsdienſt oder im Dienſte der inneren oder äußeren Miſſion zugebrachten Zeit auf das anrechnungsfähige Dienſtalter (§ 7),
f) über Feſtſetzung der Matrikel der anrechnungsfähigen Dienſteinnahme der einzelnen Pfarrſtellen (§§ 8 und 9),
g) über Gewährung eines Zuſchuſſes zur Ergänzung der durch die Stellenabgabe zum Emeritirungsfonds verminderten Dienſteinnahmen einer Pfarrſtelle auf die erforderliche Höhe (§ 12 Ziffer 4 Abſatz 3),
h) über Herabſetzung der Stellenabgabe im Fall des § 12 Ziffer 4 Abſatz 4,
i) über Ausſchreibung des Zuſchuſſes der Geſammtſynodalkaſſe zum Emeritirungsfonds (§ 12 Ziffer 5),
k) über Dechargirung der Rechnungen des Emeritirungsfonds.

§ 17.

Denjenigen Emeritirten, welche zur Zeit ihrer Emeritirung die nach § 12 Ziffer 2 auferlegte Abgabe noch nicht fünf Jahre hindurch geleiſtet haben, wird von ihrem Ruhegehalt der nach dem gedachten Paragraphen von ihrer letzten Dienſteinnahme zu zahlende Betrag ſo lange gekürzt, bis ſie im Ganzen fünf Jahre zum Emeritirungsfonds geſteuert haben.

§ 18.

Die §§ 1 bis 3 und § 10 al. 2 und 4 gelten auch für diejenigen bei der Publikation dieser Emeritirungsordnung bereits angestellten Geistlichen, für welche die übrigen Bestimmungen der letzteren nicht zur Anwendung gelangen.

In Betreff der Pensionirung kommen für diese Geistlichen die bisherigen Grundsätze zur Anwendung mit der Maßgabe, daß der eventuelle Zuschuß des Staats aus dem Emeritirungsfonds abgehalten wird.

§ 19.

Der Tag, mit welchem die Emeritirungsordnung in Kraft tritt, wird von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bestimmt.

§ 20.

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Verfügungen werden von dem Konsistorium erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben

Begründung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein.

Das im Entwurf anliegende Kirchengesetz, betreffend die Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, welches für die gedachte Kirchengemeinschaft behufs Gewährung eines Ruhegehalts an emeritirte Geistliche die Bildung eines Emeritirungsfonds bezweckt, bedarf nach Artikel 26 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein ꝛc., vom 6. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 145) der Bestätigung durch ein Staatsgesetz, rücksichtlich der durch den § 12 Ziffer 4 Absatz 3 und 4, wenn auch nur bedingungsweise, den Gemeinden zu Gemeindezwecken auferlegten Belastung. Daneben ließen es die kirchlichen Interessen als wünschenswerth erscheinen, verschiedene Bestimmungen des zu dem Kirchengesetze über das Ruhegehalt der Geistlichen in der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen erlassenen Staatsgesetzes vom 15. März 1880 (Gesetz-Samml. S. 216) auch für den Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes zur Geltung zu bringen. Im Einzelnen ist dazu das Folgende zu bemerken:

Artikel 1

beschränkt die Zulässigkeit einer Abtretung, Verpfändung oder sonstigen Uebertragung des Anspruchs auf ein Ruhegehalt in Uebereinstimmung mit dem Artikel 1 des Gesetzes vom 15. März 1880. Maßgebend waren dafür die nämlichen Erwägungen, welche zu dieser Bestimmung geführt haben.

Artikel 2

will in Uebereinstimmung mit dem Artikel 4 des Gesetzes vom 15. März 1880 bezüglich der Entscheidungen der Kirchenbehörde (Konsistorium bezw. Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten) über die Höhe der nach § 12 des Kirchengesetzes an den Emeritirungsfonds zu leistenden Abgaben und Beiträge den Rechtsweg ausschließen, bezüglich der Ansprüche auf Ruhegehalt ihn aber in gleichem Umfange, wie das gedachte Gesetz, beschränken.

Er beabsichtigt den Ausschluß des Rechtswegs daneben anzuordnen bezüglich der Entscheidungen der Kirchenbehörde über den Betrag der nach § 10 des Kirchengesetzes von dem Geistlichen zur Unterhaltung eines Adjunkten zu übernehmenden Leistungen. Zur Sicherung einer geordneten

kirchlichen Verwaltung, wie zur Verhütung langwieriger Rechtsstreitigkeiten, bei denen der Natur der Sache nach der Richter seine Entscheidung doch nur auf die administrativen Festsetzungen der Kirchenbehörde würde gründen können, erscheint diese Bestimmung ebenso wünschenswerth und unbedenklich, wie bezüglich der Entscheidungen über den Betrag der Leistungen an den Emeritirungsfonds.

Artikel 3

entspricht dem Artikel 5 des Gesetzes vom 15. März 1880.

Artikel 4

ertheilt zwar zu den Bestimmungen der Ziffer 4 des § 12 des Kirchengesetzes, welche eventuell eine Belastung der Kirchengemeinden für Gemeindezwecke bewirken würden und dieserhalb einer Bestätigung durch Staatsgesetz bedürfen, diese gesetzliche Sanktion, knüpft letztere jedoch an den Vorbehalt, daß eine Ergänzung des Pfarreinkommens durch Leistungen der Gemeinde nicht über den Einkommensbetrag von 1800 Mark hinaus erfolgen soll.

Dieser Vorbehalt erschien geboten, da der Kirchenbehörde ein unbeschränktes Ermessen darüber, welcher Einkommensbetrag für die einzelnen Pfarrstellen „als unumgänglich nöthig" angesehen werden müsse, und mit der Folge, daß an Stelle nicht leistungsfähiger Kirchenkassen, die Kirchengemeinden einzutreten haben, nicht wird eingeräumt werden können. Die Limitirung des Einkommensbetrages, bis zu welchem eine Ergänzung event. aus Gemeindemitteln soll erfolgen können, beruht darauf, daß ein Einkommen von 1800 Mark schon bei der Bewilligung der im Staatshaushalts-Etat für 1874 zur Einkommensverbesserung der Geistlichen ausgeworfenen Mittel als das Geringste anerkannt worden ist, dessen ein evangelischer Geistlicher zu seinem standesmäßigen Unterhalt bedürfe. Dafür, daß auch mit dieser Beschränkung die Gemeinden zur Leistung des Zuschusses doch nur dann in Anspruch genommen werden, wenn nach übereinstimmender Ansicht der Kirchen- und Staatsbehörden wirklich die eigenen Mittel der Kirchenkasse nicht ausreichen und die betreffende Gemeinde dazu im Stande ist, bieten die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 4 und 5 und des Artikels 35 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein ꝛc. vom 6. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 145) die nöthige Gewähr.

Artikel 5

enthält die kassatorische Klausel in Uebereinstimmung mit dem Artikel 6 des Gesetzes vom 15. März 1880. Die Bestimmung des

Artikel 6

endlich ist erforderlich, weil nach § 19 des Kirchengesetzes der Zeitpunkt seines Inkrafttretens in Rücksicht auf die dafür nöthigen Vorarbeiten ebenfalls noch von einer besonderen Bestimmung der Kirchen-Regierung abhängig gemacht ist.

Sobald das Zustandekommen des Staatsgesetzes durch Zustimmung des Landtages gesichert ist, wird das Kirchengesetz zur Allerhöchsten Vollziehung unterbreitet werden.

Digitized by Google

№ 16.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

Berlin, den 3. Dezember 1890.

Auf Grund der beifolgenden Allerhöchsten Ermächtigung vom 1. d. Mts. beehre ich mich, Ew. Durchlaucht anliegend den Entwurf einer Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden nebst Begründung mit dem Ersuchen ganz ergebenst zu übersenden, denselben der Beschlußfassung des Herrenhauses gefälligst zu unterbreiten.

Der Minister des Innern.
Herrfurth.

An
den Präsidenten des Herrenhauses
Herzog von Ratibor,
Durchlaucht.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ertheilen Unserem Minister des Innern hierdurch die Ermächtigung, den beifolgenden Entwurf einer Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Berlin im Schloß, den 1. Dezember 1890.

Wilhelm R.

Herrfurth.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf einer Städteordnung

für

den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Regierungsbezirk Wiesbaden, was folgt:

§ 1.

Die gegenwärtige Städteordnung kommt in den Städten Wiesbaden, Biebrich-Mosbach, Homburg v. d. Höhe, Ems, Höchst, Limburg, Oberlahnstein, Rödelheim, Diez, Oberursel und Rüdesheim zur Anwendung.

In den übrigen im § 22 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 (Gesetz-Samml. S. 193) bezeichneten Stadtgemeinden des Regierungsbezirkes Wiesbaden, mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M., erfolgt deren Einführung auf übereinstimmenden Beschluß des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung nach Anhörung des Provinziallandtages durch Königliche Verordnung.

Titel I.

Von den Grundlagen der städtischen Verfassung.

§ 2.

Den städtischen Gemeindebezirk (Stadtbezirk) bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeindebezirke angehört haben, können nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages durch Beschluß des Bezirksausschusses mit dem Stadtbezirke vereinigt werden.

Eine Vereinigung eines ländlichen Gemeindebezirks mit einer Stadtgemeinde kann nur unter Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Königs erfolgen.

Die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Stadtbezirke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Gemeindebezirke, sowie die Abtrennung einzelner zu einer andern Gemeinde gehörender Grundstücke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Stadtbezirke kann nach Anhörung des Kreistages durch Beschluß des Bezirksausschusses vorgenommen werden,

Digitized by Google

wenn außer den Vertretungen der betheiligten Gemeinden auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeindebezirken nur in dem Falle, wenn dieselbe im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfniß sich ergiebt und alsdann nur mit Genehmigung des Königs nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages stattfinden.

In allen vorstehenden Fällen ist der Beschluß des Kreistages vor Einholung der höheren Genehmigung den Betheiligten nachrichtlich mitzutheilen.

Ueber die in Folge einer derartigen Veränderung nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den betheiligten Gemeinden beschließt der Bezirksausschuß vorbehaltlich der den letzteren gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden.

Eine jede solche Veränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Veränderungen, welche bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der Stadtbezirke unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Ueber die Festsetzung streitiger Grenzen beschließt vorläufig, sofern es das öffentliche Interesse erheischt, der Bezirksausschuß. Bei dem Beschlusse behält es bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren sein Bewenden.

§ 3.

Alle Einwohner des Stadtbezirks, mit Ausnahme der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, gehören zur Stadtgemeinde.

Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

§ 4.

Alle Einwohner des Stadtbezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Stadt berechtigt und zur Theilnahme an den städtischen Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.

Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit solchen städtischen Einrichtungen und Anstalten verbunden sind, sowie die hieran bestehenden auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte werden hierdurch nicht berührt.

Wer, ohne in dem Stadtbezirke zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat, oder ein stehendes Gewerbe betreibt, ist dennoch verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe gelegt sind. Dieselbe Verpflichtung haben juristische Personen, welche in dem Stadtbezirke Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Im Weiteren kommen bei der Gemeindebesteuerung neben dem § 8 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (B.-G.-Bl.

S. 55) die Vorschriften des Gesetzes, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben vom 27. Juli 1885 (Gesetz-Samml. S. 327), die §§ 1—7 und 9—13 der Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen in den neu erworbenen Landestheilen, vom 23. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1648) in Verbindung mit dem Gesetze, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke, vom 29. Juni 1886 (Gesetz-Samml. S. 181) zur Anwendung.

Die zur Stadtgemarkung gehörigen Waldungen unterliegen den auf den Grundbesitz gelegten Gemeindeabgaben und Lasten, jedoch, soweit es sich um Stadtgemeinden im vormaligen Herzogthum Nassau handelt, vorbehaltlich der aus dem Nassauischen Gesetze vom 27. September 1849, betreffend die Gehalte der Förster, folgenden Maßgabe.

Die dem Staate gehörigen, zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Liegenschaften und Gebäude, die Königlichen Schlösser, sowie die im § 4 zu c und d des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetz-Samml. S. 253), im Artikel I des Gesetzes vom 12. März 1877 (Gesetz-Samml. S. 19) und im § 3 zu 2 bis 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetz-Samml. S. 317) bezeichneten Grundstücke und Gebäude, ingleichen die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer sind von den Gemeindeauflagen befreit.

Neu erbaute oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude unterliegen der Gemeindesteuerpflicht von dem Zeitpunkte ab, in welchem dieselben zur Staatsgebäudesteuer herangezogen werden.

Sonstige auf einem besonderen Rechtstitel beruhende Befreiungen einzelner Grundstücke von den Gemeindeabgaben bleiben in ihrem bisherigen Umfange fortbestehen. Die Gemeinde ist jedoch berechtigt, diese Befreiungen durch Zahlung des zwanzigfachen Jahreswerthes derselben nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre vor dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem die Ablösung beschlossen wird, abzulösen. Steht ein anderer Entschädigungsmaßstab durch besondere Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden.

Abgesehen von den aus der Verordnung vom 23. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1648) sich ergebenden Gemeindesteuerprivilegien, sind alle übrigen persönlichen Befreiungen ohne Entschädigung aufgehoben.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend:

1. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten,
2. die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindelasten,

beschließt der Gemeindevorstand (Magistrat).

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu den Gemeindelasten.

Einsprüche gegen die Höhe von Gemeindezuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Die Beschwerde und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 5.

Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, sowie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung.

Jeder selbstständige Preuße erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre

1. Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört (§ 3),
2. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
3. die ihn betreffenden Gemeindeabgaben gezahlt hat und außerdem
4. entweder
   a) ein Wohnhaus im Stadtbezirke besitzt (§ 16), oder
   b) von seinem im Stadtbezirke belegenen Grundbesitze einen Hauptgrundsteuerbetrag von sechs Mark oder mehr entrichtet, oder
   c) zur Staatseinkommensteuer oder zu einem fingirten Normalsteuersatze von mindestens vier Mark veranlagt ist.

Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemann, Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der minderjährigen, sowie der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater angerechnet.

In den Fällen, wo ein Haus durch Vererbung auf einen andern übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnhausbesitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute.

Als selbstständig wird nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

Inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrat eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.

Denjenigen Personen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes oder vor Einführung dieser Städteordnung in der bezüglichen Gemeinde das Bürgerrecht nach Maßgabe der bis zu diesem Zeitpunkte in Geltung gewesenen gesetzlichen Bestimmungen erworben haben, verbleibt dasselbe, auch wenn bei ihnen die im zweiten Absatze dieses Paragraphen bezeichneten Bedingungen nicht vollständig zutreffen.

§ 6.

Verlegt ein Bürger seinen Wohnsitz nach einer anderen Stadt, so kann ihm das Bürgerrecht in seinem neuen Wohnort, wenn sonst die Erfordernisse zur Erlangung desselben vorhanden sind, von dem Magistrate im Einverständnisse mit der Stadtverordnetenversammlung (§ 12) schon vor Ablauf eines Jahres verliehen werden.

Diese Bestimmungen finden auch auf den Fall Anwendung, wenn der Besitzer eines einen besonderen Gutsbezirk bildenden Gutes oder ein stimmberechtigter Einwohner einer Landgemeinde seinen Wohnsitz nach einer Stadt verlegt.

Der Magistrat ist im Einverständniß mit der Stadtverordnetenversammlung befugt, Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die oben gedachten besonderen Erfordernisse, das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, wodurch keine städtischen Verpflichtungen entstehen.

§ 7.

Wer durch rechtskräftiges Erkenntniß der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen ist, verliert dadurch dauernd die von ihm bisher bekleideten Aemter in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung, sowie für die im Urtheile bestimmte Zeit das Bürgerrecht überhaupt und die Fähigkeit, dasselbe zu erwerben.

Die rechtskräftig erfolgte Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den dauernden Verlust der bisher bekleideten Aemter in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung, sowie für die im Urtheile bestimmte Zeit die Unfähigkeit zur Uebernahme solcher Aemter zur Folge.

Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, das Hauptverfahren eröffnet, oder die Anklage erhoben, oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Bürgerrechtes so lange, bis das Strafverfahren beendet ist.

Das Bürgerrecht geht verloren, sobald eines der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft.

Verfällt ein Bürger in Konkurs, so ruht die Ausübung des Bürgerrechts auf solange, bis das Verfahren beendet ist.

§ 8.

Wer in einer Stadt seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeindeabgaben entrichtet, ist, auch ohne im Stadtbezirke zu wohnen, oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind.

Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maße in der Gemeinde besteuert sind.

§ 9.

Die Gemeindevertretung beschließt auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend den Besitz oder den Verlust des Bürgerrechtes, insbesondere des Rechtes zur Bekleidung einer den Besitz des Bürgerrechtes voraussetzenden Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung.

Der Beschluß der Gemeindevertretung bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt, welche auch dem Gemeindevorstande zusteht. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10.

Die Stadtgemeinden sind Korporationen; denselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu.

In den Städten wird ein Magistrat (kollegialischer Gemeindevorstand)

Digitized by Google

und eine Stadtverordnetenversammlung gebildet, welche nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes dieselben vertreten. Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeindeangelegenheiten. Die Ausnahmen bestimmt Titel IX.

§ 11.

Jede Stadt ist befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen,

1. über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinden, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet, oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;
2. über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen.

Dergleichen Anordnungen bedürfen der Bestätigung des Bezirksausschusses.

Titel II.

Von der Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordnetenversammlung.

§ 12.

Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus zwölf Mitgliedern in Stadtgemeinden von weniger als 2 500 Einwohnern,

aus 18 in Gemeinden von 2 500 bis 5 000 Einwohnern,
= 24 = = = 5 001 = 10 000 =
= 30 = = = 10 001 = 20 000 =
= 36 = = = 20 001 = 30 000 =
= 42 = = = 30 001 = 50 000 =
= 48 = = = 50 001 = 70 000 =
= 54 = = = 70 001 = 90 000 =
= 60 = = = 90 001 = 120 000 =

In Gemeinden von mehr als 120 000 Einwohnern treten für jede weiteren 50 000 Einwohner sechs Stadtverordnete hinzu.

Durch statutarische Anordnung können abweichende Festsetzungen über die Anzahl der Stadtverordneten getroffen werden.

§ 13.

Zum Zweck der Wahl der Stadtverordneten werden die stimmfähigen Bürger (§§ 5 bis 8) nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Grund-, Gebäude-, Einkommen- und Gewerbesteuer, mit Ausschluß der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen) in drei Abtheilungen getheilt.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, auf welche die höchsten Beträge bis zum Belauf eines Drittels des Gesammtbetrages der Steuer aller stimmfähigen Bürger fallen. Die übrigen stimmfähigen Bürger bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zum zweiten Drittel der Gesammtsteuer aller stimmfähigen Bürger.

In die erste und in die zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste oder in das zweite Drittheil fällt.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer andern Gemeinde entrichtet werden, sowie die Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen.

Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich weder nach dem Steuerbetrage, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Stadtverordneten, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

§ 14.

Gehören zu einer Abtheilung mehr als fünfhundert Wähler, so kann die Wahl derselben nach dazu gebildeten Wahlbezirken geschehen. Enthält eine Stadtgemeinde mehrere Ortschaften, so kann dieselbe mit Rücksicht hierauf in Wahlbezirke eingetheilt werden. Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, sowie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten werden nach Maßgabe der Zahl der stimmfähigen Bürger von dem Magistrate festgesetzt.

Ist eine Aenderung der Anzahl oder der Grenzen der Wahlbezirke oder der Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten wegen einer in der Zahl der stimmfähigen Bürger eingetretenen Aenderung oder aus sonstigen Gründen erforderlich geworden, so hat der Magistrat die entsprechende anderweitige Festsetzung zu treffen, auch wegen des Ueberganges aus dem alten in das neue Verhältniß das Geeignete anzuordnen. Der Beschluß des Magistrats bedarf der Bestätigung von Aufsichtswegen.

§ 15.

Bei Stadtgemeinden, welche mehrere Ortschaften enthalten, kann durch Beschluß des Bezirksausschusses nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmt werden, wie viel Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

§. 16.

Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Stadtverordneten muß aus Hausbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen.

§. 17.

Stadtverordnete können nicht sein:

1. diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§ 78),
2. die Mitglieder des Magistrats und alle besoldeten Gemeindebeamten, die Ausnahmen bestimmen §§ 74 und 75,
3. Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer,
4. die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind,
5. die Beamten der Staatsanwaltschaft,
6. die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§ 18.

Die Stadtverordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung, sobald einer der Fälle eintritt, in denen nach

den Bestimmungen im § 7 der Gewählte des Bürgerrechts verlustig geht oder von der Ausübung desselben für eine gewisse Zeit ausgeschlossen wird. Tritt einer der Fälle ein, in denen nach jenen Bestimmungen die Ausübung des Bürgerrechts ruhen muß, so ist der Gewählte zugleich von der Theilnahme an den Geschäften der Stadtverordnetenversammlung einstweilen bis zum Austrage der Sache ausgeschlossen. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt.

§ 19.

Eine Liste der stimmfähigen Bürger, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Magistrat geführt und alljährlich im Juli berichtigt.

Die Liste wird nach den Wahlabtheilungen und im Falle des § 14 nach den Wahlbezirken eingetheilt.

§ 20.

Vom 1. bis 15. Juli schreitet der Magistrat zur Berichtigung der Liste.

Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren zu öffentlicher Kenntniß gebrachten Räumen in der Stadtgemeinde offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jedes Mitglied der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrat Einwendungen erheben.

Die Stadtverordnetenversammlung hat darüber bis zum 15. August zu beschließen. Der Beschluß bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses acht Tage vorher von dem Magistrate unter Angabe der Gründe mitzutheilen.

Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung in Betreff der Richtigkeit der Wählerliste findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt, welche auch dem Gemeindevorstande zusteht. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 21.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordnetenversammlung finden alle zwei Jahre im November statt. Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn die Stadtverordnetenversammlung oder der Magistrat es für erforderlich erachten, oder wenn der Bezirksausschuß dies beschließt. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden — unbeschadet der Vorschrift im zweiten Absatze des § 14 — von denselben Abtheilungen und Wahlbezirken vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Ist die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

Die in den §§ 19—21 bestimmten Termine können durch statutarische Anordnungen abgeändert werden.

§ 22.

Der Magistrat hat jederzeit die nöthige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Hausbesitzern (§ 16) zu treffen.

Ist die Zahl der Hausbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bestimmt.

Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Stadtverordneten jederzeit wieder gewählt werden.

§ 23.

Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§ 19 und 20) verzeichneten Wähler durch den Magistrat zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

Die Einladung oder Bekanntmachung muß den Raum, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§ 24.

Der Wahlvorstand besteht in jedem Wahlbezirke aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von der Stadtverordnetenversammlung ein Stellvertreter gewählt.

§ 25.

Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich und laut zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind. Werden die Ersatzwahlen mit den Ergänzungswahlen in einem und demselben Wahlakte verbunden, so hat jeder Wähler getrennt zunächst so viele Personen zu bezeichnen, als zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordnetenversammlung, und sodann soviele Personen, als zum Ersatze der innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedenen Mitglieder zu wählen sind.

Nur die in § 8 erwähnten juristischen oder außerhalb des Stadtbezirks wohnenden, höchstbesteuerten Personen können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst stimmfähige Bürger sein. Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahlvorstand endgültig.

§ 26.

Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viel Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes sofort oder spätestens innerhalb acht Tagen aufgefordert. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.

Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag.

Wer in mehreren Abtheilungen oder Wahlbezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§ 27.

Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Magistrate aufzubewahren. Der Magistrat hat das Ergebniß der vollendeten Wahlen sofort bekannt zu machen.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem stimmfähigen Bürger innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem Gemeindevorstande Einspruch erhoben werden.

Ueber die Gültigkeit der Wahlen beschließt die Gemeindevertretung.

Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt, welche auch dem Gemeindevorstande zusteht. Sie hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen Neuwahlen zum Ersatze für solche Wahlen, welche durch Beschluß der Gemeindevertretung für ungültig erklärt worden sind, vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

§ 28.

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfang des nächstfolgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit.

Der Magistrat hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen.

Titel III.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Magistrats.

§ 29.

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem oder mehreren Beigeordneten als dessen Stellvertretern, einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathsmännern) und wo das Bedürfniß es erfordert, noch aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Syndikus, Kämmerer, Schulrath, Baurath ꝛc.). Es gehören zum Magistrat in Stadtgemeinden von weniger als

		2 500	Einwohnern	2	Schöffen
2 500	bis	10 000	=	4	=
10 001	=	30 000	=	6	=
30 001	=	60 000	=	8	=
60 001	=	100 000	=	10	=

Bei mehr als 100 000 Einwohnern treten für jede weiteren 50 000 Einwohner zwei Schöffen hinzu.

Durch statutarische Anordnung können abweichende Festsetzungen über die Anzahl der Magistratsmitglieder getroffen werden.

§ 30.

Mitglieder des Magiſtrats können nicht ſein:

1. diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufſicht des Staates über die Städte ausgeübt wird (§ 78),
2. die Stadtverordneten, ingleichen Gemeindeunterbeamte und in Städten über 10 000 Seelen die Gemeindeeinnehmer (§ 56 Nr. 6),
3. Geiſtliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen,
4. die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die techniſchen Mitglieder der Handels-, Gewerbe und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen ſind,
5. die Beamten der Staatsanwaltſchaft,
6. die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegerſohn, Brüder und Schwäger, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magiſtrats ſein.

Entſteht die Schwägerſchaft im Laufe der Wahlperiode, ſo ſcheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden iſt.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegerſohn, ſowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magiſtrats und der Stadtverordnetenverſammlung ſein.

Perſonen, welche die in dem Geſetze vom 7. Februar 1835 (Geſetz-Samml. S. 18) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Bürgermeiſter ſein.

§ 31.

Die Beigeordneten und die Schöffen (§ 29) werden auf ſechs Jahre, der Bürgermeiſter und die übrigen beſoldeten Magiſtratsmitglieder dagegen auf zwölf Jahre von der Stadtverordnetenverſammlung gewählt. Auch können Beigeordnete mit Beſoldung angeſtellt werden, und erfolgt in dieſem Falle deren Wahl gleichfalls auf zwölf Jahre.

Alle drei Jahre ſcheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen erſetzt. Die das erſte Mal Ausſcheidenden werden durch das Loos beſtimmt. Die Ausſcheidenden können wieder gewählt werden. Wegen der außergewöhnlichen Erſatzwahlen kommt die Beſtimmung § 21 zur Anwendung.

Die Wahl des Bürgermeiſters und der übrigen beſoldeten Magiſtratsmitglieder kann auch auf Lebenszeit erfolgen.

§ 32.

Für jedes zu wählende Mitglied des Magiſtrats wird beſonders abgeſtimmt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Wird die abſolute Stimmenmehrheit bei der erſten Abſtimmung nicht erreicht, ſo werden diejenigen vier Perſonen, auf welche die meiſten Stimmen gefallen ſind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die abſolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, ſo findet unter denjenigen zwei Perſonen, welche bei der zweiten Abſtimmung die meiſten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl ſtatt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos.

§ 33.

Die gewählten Bürgermeiſter und Beigeordneten, ſowie die beſoldeten Magiſtratsmitglieder bedürfen der Beſtätigung. Die Beſtätigung ſteht zu:

1. dem Könige hinſichtlich der Bürgermeiſter und Beigeordneten in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern:

Digitized by Google

2. dem Regierungspräsidenten hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten, welche nicht über 10 000 Einwohner haben, sowie hinsichtlich der besoldeten Magistratsmitglieder in allen Städten ohne Unterschied ihrer Größe.

Die Bestätigung kann von dem Regierungspräsidenten nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt werden. Lehnt der Bezirksausschuß die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf den Antrag des Regierungspräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden.

Wird die Bestätigung von dem Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt, so kann dieselbe auf Antrag des Gemeindevorstandes oder der Gemeindevertretung von dem Minister des Innern ertheilt werden.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet die Stadtverordnetenversammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ist der Regierungspräsident berechtigt, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen.

Dasselbe findet statt, wenn die Stadtverordneten die Wahl verweigern, oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder erwählen sollten.

Die kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl der Stadtverordnetenversammlung, deren wiederholte Vornahme ihr jederzeit zusteht, die Bestätigung des Königs, oder des Regierungspräsidenten erlangt hat.

§ 34.

Die Mitglieder des Magistrats werden vor ihrem Amtsantritt durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in Eid und Pflicht genommen; der Bürgermeister wird vom Regierungspräsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vereidet.

Magistratsmitgliedern, welche ihr Amt mindestens neun Jahre mit Ehren bekleidet haben, kann in Uebereinstimmung mit der Stadtverordnetenversammlung von dem Magistrat das Prädikat „Stadtältester" verliehen werden.

Titel IV.

Von den Versammlungen und Geschäften der Stadtverordneten.

§ 35.

Die Stadtverordnetenversammlung hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Magistrate überwiesen sind. Sie giebt ihr Gutachten über alle Gegenstände ab, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden. Ueber andere als Gemeindeangelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde an sie gewiesen sind.

Die Stadtverordneten sind an keinerlei Instruktion oder Aufträge der Wähler oder der Wahlbezirke gebunden.

§ 36.

Die Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrate zur Ausführung

überwiesen sind, der Zustimmung des letzteren. Versagt dieser die Zustimmung, so hat er die Gründe dieser Versagung der Stadtverordnetenversammlung mitzutheilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung sowohl von dem Magistrate als den Stadtverordneten die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission verlangt werden kann, so beschließt der Bezirksausschuß über die entstandene Meinungsverschiedenheit, wenn von einem Theile auf Entscheidung angetragen wird, und zugleich die Angelegenheit nicht auf sich beruhen bleiben kann. Die Stadtverordnetenversammlung darf ihre Beschlüsse in keinem Falle selbst zur Ausführung bringen.

§ 37.

Die Stadtverordnetenversammlung überwacht die Verwaltung. Sie ist daher berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeindeeinnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Sie kann zu diesem Zwecke von dem Magistrat die Einsicht der Akten verlangen, und Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen, zu welchen der Bürgermeister ein Mitglied des Magistrats abzuordnen befugt ist.

§ 38.

Die Stadtverordnetenversammlung wählt jährlich einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter desselben, und einen Schriftführer, sowie einen Stellvertreter desselben, aus ihrer Mitte; doch kann auch die Stelle des Schriftführers ein von den Stadtverordneten nicht aus ihrer Mitte gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten. Diese Wahlen erfolgen in dem § 32 vorgeschriebenen Verfahren.

Die Stadtverordneten versammeln sich, so oft es ihre Geschäfte erfordern.

Der Magistrat wird zu allen Versammlungen eingeladen und kann sich durch Abgeordnete vertreten lassen. Die Stadtverordneten können verlangen, daß Abgeordnete des Magistrats dabei anwesend sind. Der Magistrat muß gehört werden, so oft er es verlangt.

§ 39.

Die Zusammenberufung der Stadtverordneten geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder oder von dem Magistrat verlangt wird.

§ 40.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein- für allemal von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher statthaben.

§ 41.

Durch Beschluß der Stadtverordneten können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mit Ausnahme dringender Fälle mindestens zwei freie Tage vorher den Stadtverordneten und dem Magistrat angezeigt werden.

§ 42.

Die Stadtverordnetenversammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder (§ 12) zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon

Digitized by Google

findet ſtatt, wenn die Stadtverordneten, zum zweiten Male zur Verhandlung über denſelben Gegenſtand zuſammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erſchienen ſind. Bei der zweiten Zuſammenberufung muß auf dieſe Beſtimmung ausdrücklich hingewieſen werden.

§ 43.

Die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden. Wer nicht mitſtimmt, wird zwar als anweſend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden feſtgeſtellt.

§ 44.

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, deſſen Intereſſe mit dem der Gemeinde in Widerſpruch ſteht. Kann wegen dieſer Ausſchließung eine beſchlußfähige Verſammlung nicht gehalten werden, ſo hat der Magiſtrat, oder, wenn auch dieſer aus dem vorgedachten Grunde einen gültigen Beſchluß zu faſſen nicht befugt iſt, der Bezirksausſchuß für die Wahrung des Gemeindeintereſſes zu ſorgen und nöthigenfalls einen beſonderen Vertreter für die Stadtgemeinde zu beſtellen.

Sollte ein Prozeß der Stadtgemeinde gegen alle oder mehrere Mitglieder des Magiſtrats aus Veranlaſſung ihrer Amtsführung nothwendig werden, ſo hat der Regierungspräſident auf Antrag der Stadtverordnetenverſammlung zur Führung des Prozeſſes einen Anwalt zu beſtellen.

§ 45.

Die Sitzungen der Stadtverordneten ſind öffentlich. Für einzelne Gegenſtände kann durch beſonderen Beſchluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeſchloſſen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäuſern oder Schänken gehalten werden.

§ 46.

Der Vorſitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und ſchließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Verſammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen laſſen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder Unruhe irgend einer Art verurſacht.

§ 47.

Die Beſchlüſſe der Stadtverordnetenverſammlung und die Namen der dabei anweſend geweſenen Mitglieder ſind in ein beſonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorſitzenden und wenigſtens drei Mitgliedern unterzeichnet.

Dem Magiſtrat müſſen alle Beſchlüſſe der Stadtverordneten, auch diejenigen, welche ihm durch das Geſetz zur Ausführung nicht überwieſen ſind, mitgetheilt werden.

§ 48.

Den Stadtverordnetenverſammlungen bleibt überlaſſen, unter Zuſtimmung des Magiſtrats eine Geſchäftsordnung abzufaſſen und darin Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Vorſchriften mit Strafen zu belegen; dieſe Strafen können nur in Geldbußen bis zu fünfzehn Mark und bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen in der auf eine gewiſſe Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode zu verhängenden Ausſchließung aus der Verſammlung beſtehen.

Versagt der Magistrat seine Zustimmung, so tritt das im § 36 vorgeschriebene Verfahren ein.

Die Gemeindevertretung beschließt über die Strafen, welche gegen ihre Mitglieder wegen Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung zu verhängen sind. Der Beschluß bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde. Gegen diesen Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt, welche auch dem Gemeindevorstande zusteht.

§ 49.

Die Stadtverordneten beschließen über die Benutzung des Gemeindevermögens. Sie haben darüber zu wachen, daß das Grundstocksvermögen in seinem Bestande erhalten und nicht zur Bestreitung laufender Bedürfnisse verwendet werde. Hat eine Verminderung des Grundstocksvermögens durch Verwendung zu laufenden Ausgaben ausnahmsweise stattgefunden, so ist für alsbaldige Ergänzung desselben Sorge zu tragen.

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen. Soweit es hierbei auf den Begriff „Bürger" ankommt, sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (§ 5) an sich selbst nicht maßgebend.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend das Recht zu Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens beschließt der Gemeindevorstand. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Berechtigung zu den vorbezeichneten Nutzungen.

Die Beschwerden und die Einsprüche sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 50.

Zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven, ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten erforderlich.

Zur Veräußerung von Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind,

zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet, oder der bereits vorhandene vergrößert wird, und

zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich und dergleichen) bedarf es der Genehmigung des Bezirksausschusses.

§ 51.

Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken u. s. w. (§ 50 Nr. 1) darf nur im Wege der Lizitation auf Grund einer Taxe stattfinden.

Zur Gültigkeit der Lizitation gehört:

1. einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks und die für Bekanntmachungen des Magistrats üblichen öffentlichen Blätter,

Digitized by Google

2. eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Lizitationstermine und
3. Abhaltung dieses Termins durch eine Justiz- oder Magistratsperson.

Das Ergebniß der Lizitation ist der Stadtverordnetenversammlung mitzutheilen, und kann nur mit deren Genehmigung der Zuschlag ertheilt werden.

In besonderen Fällen kann der Bezirksausschuß auch den Verkauf aus freier Hand, sowie einen Tausch gestatten, sobald er sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert wird.

Für die Hypothekenbehörde genügt zum Nachweise, daß der Vorschrift dieses Paragraphen genügt worden, die Bestätigung des Vertrages durch den Bezirksausschuß.

§ 52.

Durch Gemeindebeschluß, welcher der Genehmigung des Bezirksausschusses bedarf, kann die Entrichtung von

1. Bürgerrechtsgeld bei Erwerb des Bürgerrechtes (§ 5),
2. Einkaufsgeld anstatt oder neben einer jährlichen Abgabe für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen

angeordnet werden.

Von der Zahlung des Bürgerrechtsgeldes sind, unbeschadet der Bestimmung im zweiten Satze des zweiten Absatzes des § 13 der Reichsgewerbeordnung, befreit die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in der Stadt nehmen, Militärpersonen, welche sich zwölf Jahre im aktiven Dienststande befunden haben, bei der ersten Niederlassung, sowie die vorher erwähnten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste. Wird die Entrichtung eines Bürgerrechtsgeldes eingeführt, so darf vor dessen Berichtigung das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden.

Abfindungen in dem Betrage der Abgabe sind statthaft. Sie darf innerhalb derselben Gemeinde von Niemandem zweimal erhoben worden.

Durch die Entrichtung des Einkaufsgeldes wird die Ausübung des Bürgerrechtes niemals bedingt. Die Verpflichtung zur Zahlung des Einkaufsgeldes, sowie der demselben entsprechenden Abgabe ruht, solange auf die Theilnahme an den Gemeindenutzungen verzichtet wird.

Hinsichtlich der Verjährung und der Reklamationen findet das Gesetz vom 18. Juni 1840, in Verbindung mit dem Gesetze vom 12. April 1882 (S. 297), jedoch nur mit der Maßgabe Anwendung, daß die nicht zur Hebung gestellten Bürgerrechts- und Einkaufsgelder erst in zwei Jahren, nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, verjähren.

In Ansehung der Beschwerden und Einsprüche gegen die Heranziehung oder die Veranlagung zu diesen Abgaben, sowie bezüglich der Rechtsmittel kommen die desfallsigen, die Gemeindelasten überhaupt betreffenden Bestimmungen zur Anwendung. (§ 4 Abs. 10—12 und 14.)

Unberührt von den vorstehenden Bestimmungen bleiben die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte.

§ 53.

Soweit die Einnahmen aus dem städtischen Vermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, können die Stadtverordneten die Aufbringung von Gemeindesteuern beschließen.

Diese können bestehen:

I. in Zuschlägen zu den Staatssteuern, wobei folgende Bestimmungen gelten:

1. die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden;

2. die Genehmigung des Bezirksausschusses ist erforderlich:

a) für Zuschläge zu den direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder fünfzig Prozent der Staatssteuern übersteigern, oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll.

Das Einkommen von nicht mehr als 900 Mark kann, wenn die Deckung des Bedarfes der Gemeinde ohne dessen Belastung gesichert ist, von der Heranziehung zu den Gemeindeabgaben ganz freigelassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatze als das höhere Einkommen herangezogen werden. Die Freilassung der Gemeindeangehörigen, deren Einkommen nicht mehr als 900 Mark beträgt, muß erfolgen, wenn dieselben im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten.

Soweit hiernach eine Heranziehung von Personen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark stattfindet, erfolgt deren Veranlagung zu den auf das Einkommen gelegten direkten Gemeindesteuern auf Grund nachstehender fingirter Steuersätze:

bei einem Jahreseinkommen von mehr als	bis einschließlich	Jahressteuer
—	420 Mark	$^2/_5$ % des ermittelten steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage von 1,20 Mark
420 Mark	660 „	2,40 „
660 „	900 „	4 „

b) für Zuschläge zu den indirekten Steuern.

II. in besonderen direkten oder indirekten Gemeindesteuern, welche der Genehmigung des Bezirksausschusses bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht, oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen.

Bezüglich der Vermeidung von Doppelbesteuerungen kommen die desfalsigen Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juli 1885 (Gesetz-Samml. S. 327) zur Anwendung.

In den über die Erhebung von Kommunalsteuern zu erlassenden, von dem Bezirksausschusse zu genehmigenden Regulativen könen Ordnungsstrafen gegen den Kontravenienten bis auf Höhe von dreißig Mark angeordnet werden.

Digitized by Google

§ 54.

Die Gemeinde kann durch Beschluß der Stadtverordneten zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) Behufs Ausführung von Gemeindearbeiten verpflichtet werden; die Dienste werden an Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maßstabe der Gemeindeabgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maßstabe der direkten Steuern. — Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung des Bezirksausschusses. Die Dienste können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeidekasse bezahlt werden.

Soweit es sich um die Aufbringung der Gemeindeabgaben und Dienste handelt, steht aus Gründen des öffentlichen Interesses gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß des Provinzialraths dem Vorsitzenden des letzteren die Einlegung der weiteren Beschwerde an die Minister des Innern und der Finanzen zu. Hierbei finden die Bestimmungen des § 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung.

Die Bestätigung (Genehmigung) von Gemeindebeschlüssen, durch welche besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden, bedarf der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen.

§ 55.

Hinsichtlich der Verwaltung der Gemeindewaldungen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen, insbesondere auch des § 116 (Abs. 2) der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau.

Titel V.

Von den Geschäften des Magistrats.

§ 56.

Der Magistrat hat als Ortsobrigkeit und Gemeindeverwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte:

1. die Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen,
2. die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten und, sofern er sich mit denselben einverstanden erklärt, zur Ausführung zu bringen.

   Der Magistrat ist verpflichtet, die Zustimmung und Ausführung zu versagen, wenn von den Stadtverordneten ein Beschluß gefaßt ist, welcher das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse verletzt. In Fällen dieser Art ist nach den Bestimmungen im § 36 zu verfahren.
3. die städtischen Gemeindeanstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen,
4. die Einkünfte der Stadtgemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Beschlüssen der Stadtverordneten beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Kassenrevision ist der Stadtverordnetenversammlung Kenntniß zu geben, damit sie ein

Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein- für allemal bezeichnetes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zuzuziehen.

5. das Eigenthum der Stadtgemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren,
6. die Gemeindebeamten, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden, anzustellen und zu beaufsichtigen. Die Anstellung erfolgt, soweit es sich nicht um vorübergehende Dienstleistungen handelt, auf Lebenszeit; diejenigen Unterbeamten, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, können jedoch auf Kündigung angenommen werden.

   Der Grundsatz der Anstellung auf Lebenszeit findet in Ansehung der Beamten und Bediensteten der Kur- und Badeverwaltung nur insoweit Anwendung, als die Gemeinde dieses für einzelne Fälle besonders beschließt. Für die übrigen Zweige der städtischen Verwaltung wird durch Ortsstatut festgesetzt, welche Kategorien von Bediensteten als Gemeindebeamte im Sinne der vorhergehenden Bestimmungen zu betrachten sind.

   Die von den Gemeindebeamten zu leistenden Kautionen bestimmt der Magistrat nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung. In Städten bis zu 10 000 Einwohnern (§ 30, 2) können die Geschäfte des Gemeindeeinnehmers nach Vernehmung der Stadtverordnetenversammlung und mit Zustimmung des Bezirksausschusses dem Kämmerer übertragen werden,
7. die Urkunden und Akten der Stadtgemeinde aufzubewahren,
8. die Stadtgemeinde nach Außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeindeurkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; werden in denselben Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen, so muß noch die Unterschrift eines Magistratsmitgliedes hinzukommen; in Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß dieselbe in beglaubigter Form der gedachten Ausfertigung beigefügt werden,
9. die städtischen Gemeindeabgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen und die Beitreibung zu bewirken.

§ 57.

Der Magistrat kann nur beschließen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende ist verpflichtet, wenn ein Beschluß des Magistrats das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse verletzt, die Ausführung eines solchen Beschlusses abzulehnen. In Fällen dieser Art beschließt der Bezirksausschuß über die zwischen dem Vorsitzenden und dem Magistratskollegium entstandene Meinungsverschiedenheit, wenn von

einem Theile auf Entscheidung angetragen wird und zugleich die Angelegenheit nicht auf sich beruhen bleiben kann. Die Beigeordneten nehmen auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil.

Bei Berathungen über solche Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Mitgliedes des Magistrats oder seiner Angehörigen berühren, darf dasselbe bei der Berathung und Abstimmung im Sitzungszimmer nicht anwesend sein.

§ 58.

Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang der städtischen Verwaltung.

In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Magistrat einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Magistrat obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung Behufs der Bestätigung oder anderweitigen Beschlußnahme Bericht erstatten.

Zur Erhaltung der nöthigen Disziplin steht dem Bürgermeister das Recht zu, den Gemeindebeamten Geldbußen bis zu neun Mark und außerdem den untern Beamten Arreststrafen bis zu drei Tagen aufzulegen (§§ 15, 19 und 20 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Gesetz-Samml. S. 465).

Gegen die Strafverfügungen des Bürgermeisters findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten und gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Regierungspräsidenten innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

§ 59.

Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Deputationen entweder blos aus Mitgliedern des Magistrats, oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden, oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Stadtbehörden ist der übereinstimmende Beschluß beider erforderlich.

Zu diesen Deputationen und Kommissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magistrate untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordnetenversammlung gewählt, die Magistratsmitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat.

Durch statutarische Anordnungen können nach den eigenthümlichen örtlichen Verhältnissen besondere Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungs-Deputationen getroffen werden.

§ 60.

Städte von größerem Umfange oder von zahlreicherer Bevölkerung werden von dem Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten in Ortsbezirke getheilt.

Jedem Bezirke wird ein Bezirksvorsteher vorgesetzt, welcher von den Stadtverordneten aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirks auf sechs Jahre erwählt und vom Magistrat bestätigt wird. In gleicher Weise wird

Digitized by Google

für den Fall der Verhinderung des Bezirksvorstehers ein Stellvertreter desselben angestellt.

Die Bezirksvorsteher sind Organe des Magistrats und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

Ueber die Gültigkeit der Wahlen der Bezirksvorsteher, sowie überhaupt solcher Gemeindebeamten, welche der Bestätigung nicht bedürfen, beschließt, soweit die Beschlußfassung der Aufsichtsbehörde zusteht, der Bezirksausschuß.

§ 61.

Jedes Jahr, bevor sich die Stadtverordnetenversammlung mit dem Haushaltsetat beschäftigt, hat der Magistrat in öffentlicher Sitzung derselben über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§ 62.

Der Bürgermeister hat nach näherer Bestimmung der Gesetze folgende Geschäfte zu besorgen:

I. wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht Königlichen Behörden übertragen ist:
   1. die Handhabung der Ortspolizei,
   2. die Verrichtung eines Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft nach Maßgabe des § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 41) und der auf Grund desselben erlassenen besonderen Bestimmungen,
   3. die Verrichtungen eines Amtsanwaltes bei dem Amtsgerichte, welches in der bezüglichen Stadt seinen Sitz hat, gegen entsprechende Entschädigung aus Staatsfonds nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 64 und 65 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 230), sofern nicht eine andere Person mit diesem Amte betraut wird,

II. alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, namentlich auch die Standesamtsgeschäfte nach Maßgabe der einschlagenden Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt S. 23), sofern nicht ein besonderer Beamter für dieselben bestellt ist.

Einzelne dieser unter I. 1 und 2 und II. erwähnten Geschäfte können mit Genehmigung des Regierungspräsidenten, hinsichtlich der Standesamtsgeschäfte des Oberpräsidenten, einem andern Magistratsmitgliede übertragen werden.

In Ansehung der Obliegenheiten des Bürgermeisters bezüglich der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bewendet es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 63.

In Betreff der Befugniß der Stadtbehörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Digitized by Google

Titel VI.

Von dem Feld- und Ortsgerichte und Feldgeschworenen.

§ 64.

In Ansehung der Zusammensetzung und der Zuständigkeit des Feldgerichtes im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau und des früheren Amtes Homburg, sowie des Ortsgerichtes und der Feldgeschworenen in den zum Regierungsbezirke Wiesbaden gehörigen ehemals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß das in den letzteren vorgesehene Vorschlagsrecht der Gemeinde sowie der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes für das Amt der Feldgerichtsschöffen und der Feldgeschworenen auf die Stadtverordneten-Versammlung übergeht.

Titel VII

Von den Gehältern und Pensionen.

§ 65.

Der Normaletat aller Besoldungen wird von dem Magistrat entworfen und von den Stadtverordneten festgesetzt.

Ist ein Normalbesoldungsetat überhaupt nicht oder nur für einzelne Theile der Verwaltung festgestellt, so werden die in solcher Weise nicht vorgesehenen Besoldungen vor der Wahl festgesetzt.

Hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Magistratsmitglieder unterliegt die Festsetzung der Besoldungen in allen Fällen der Genehmigung des Bezirksausschusses. Der Regierungspräsident ist ebenso befugt wie verpflichtet, zu verlangen, daß ihnen die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungsbeträge bewilligt werden.

Den Beigeordneten, insofern ihnen nicht eine Besoldung besonders beigelegt ist (§ 31), können mit Genehmigung des Bezirksausschusses feste Entschädigungsbeträge bewilligt werden. Schöffen und Stadtverordnete erhalten weder Gehalt noch Remuneration, und ist nur die Vergütung baarer Auslagen zulässig, welche für sie aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehen.

§ 66.

Den Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Magistrats sind, sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

$^1/_4$ des Gehalts nach 6 jähriger Dienstzeit,
$^1/_2$ = = = 12 = =
$^2/_3$ = = = 24 = =

Die auf Lebenszeit angestellten besoldeten Gemeindebeamten erhalten, insofern nicht mit dem Beamten ein Anderes verabredet worden ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen. Unberührt bleibt die Vorschrift des Artikels III des Gesetzes vom 31. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 133), betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268), mit der Maßgabe, daß, sobald und insoweit dieselbe bezüglich der mittel-

baren Staatsbeamten überhaupt aufgehoben oder abgeändert wird, dies auch hinsichtlich der vorerwähnten besoldeten Gemeindebeamten Anwendung findet.

Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen.

Ueber streitige Pensionsansprüche der Bürgermeister, der besoldeten Magistratsmitglieder und der übrigen besoldeten Gemeindebeamten beschließt der Bezirksausschuß, und zwar, soweit der Beschluß sich darauf erstreckt, welcher Theil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, im Uebrigen vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges. Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.

Ueber die Thatsache der Dienstunfähigkeit der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten ist entstehenden Falles in dem durch § 82 Absatz 1 Nr. 2 bezüglich der Entfernung aus dem Amte vorgeschriebenen Verfahren Entscheidung zu treffen.

Titel VIII.

Von dem Gemeindehaushalte.

§ 67.

Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Magistrat jährlich, spätestens im Oktober, oder wenn das Etatsjahr auf die Zeit vom 1. April bis zum 31. März des nächsten Jahres gelegt ist, spätestens im Januar einen Haushaltsetat. Mit Zustimmung der Stadtverordneten kann die Etatsperiode bis auf drei Jahre verlängert werden.

Der Entwurf wird acht Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren von dem Magistrat zu bestimmenden Räumen zur Einsicht aller Einwohner der Stadt offen gelegt und alsdann von den Stadtverordneten festgestellt. Eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichtsbehörde eingereicht.

§ 68.

Der Magistrat hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde.

Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung der Stadtverordneten.

§ 69.

Die Gemeindeabgaben und die Geldbeträge der Dienste (§ 54), sowie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§ 52) und die sonstigen Gemeindegefälle werden von den Säumigen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 70.

Die Jahresrechnung ist von dem Stadtrechner binnen vier Monaten nach dem Schlusse des Etatsjahres aufzustellen und dem Magistrate einzureichen, welcher sie zu prüfen und mit seinen Erinnerungen den Stadtverordneten zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen hat.

Digitized by Google

Die Feststellung der Rechnung muß vor Ablauf von neun Monaten nach dem Schlusse des Etatsjahres bewirkt sein.

Der Magistrat hat der Aufsichtsbehörde sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses vorzulegen.

§ 71.

Durch statutarische Anordnungen können auch andere Fristen, als vorstehend für die Legung und Feststellung der Rechnung bestimmt sind, festgesetzt werden.

§ 72.

Ueber alle Theile des Vermögens der Stadtgemeinde hat der Magistrat ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden den Stadtverordneten bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

§ 73.

Der Bezirksausschuß beschließt:

1. über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Stadtgemeinden (§ 15 zu 4 des Einführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, Reichsgesetzblatt S. 244),
2. über die Feststellung und den Ersatz der Defekte der Gemeindebeamten nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (Gesetz-Samml. S. 52); der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig.

Titel IX.

Von der Einrichtung der städtischen Verfassung ohne kollegialischen Gemeindevorstand für Städte, welche nicht mehr als 2500 Einwohner haben.

§ 74.

In Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern kann auf Antrag der Gemeindevertretung unter Genehmigung des Bezirksausschusses die Einrichtung getroffen werden, daß

1. die Zahl der Stadtverordneten bis auf sechs vermindert, und
2. statt des Magistrats nur ein Bürgermeister, welcher den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung mit Stimmrecht zu führen hat, und zwei oder drei Schöffen, welche den Bürgermeister zu unterstützen und in Verhinderungsfällen zu vertreten haben, gewählt werden.

§ 75.

Wird eine Einrichtung nach Maßgabe der Bestimmung unter 2 in § 74 getroffen, so gehen alle Rechte und Pflichten, welche in den Vorschriften der Titel I bis VII dem Magistrat beigelegt sind, auf den Bürgermeister mit denjenigen Modifikationen über, welche sich als nothwendig daraus ergeben, daß der Bürgermeister zugleich stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung ist. Demselben steht insonderheit ein Recht der Zustimmung zu den Beschlüssen der Stadtverordneten nicht zu; er ist aber in den im zweiten Satze unter 2 des § 56 bezeichneten Fällen verpflichtet, die Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung abzulehnen und, wenn diese bei nochmaliger Berathung bei ihrem Beschlusse beharrt, die

Beschlußfassung des Bezirksausschusses zu beantragen. — Im Uebrigen finden bei den Städten, welche die gedachte Einrichtung angenommen haben, die Vorschriften der Titel I bis VII gleichfalls, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß die Schöffen zugleich Stadtverordnete sein können, und daß es genügt, wenn die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung (§ 47) nur von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede unterzeichnet werden.

Titel X.

Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen und von dem Ausscheiden aus denselben wegen Verlustes des Bürgerrechts.

§ 76.

Ein jeder stimmfähiger Bürger ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen, sowie eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1. anhaltende Krankheit;
2. Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3. ein Alter über sechszig Jahre;
4. die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre;
5. die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes;
6. ärztliche oder wundärztliche Praxis;
7. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Stadtverordnetenversammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Stadtverordneten auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Bürgerrechts verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden. Dieser Beschluß bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde. Gegen denselben findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt, welche auch dem Gemeindevorstande zusteht.

§ 77.

Wer eine das Bürgerrecht voraussetzende Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Stadtgemeinde bekleidet, scheidet aus derselben aus, wenn er des Bürgerrechts verlustig geht; im Falle des ruhenden Bürgerrechts tritt die Suspension ein (§ 7).

Die zu den bleibenden Verwaltungsdeputationen gewählten stimmfähigen Bürger (§ 59) und anderen von der Stadtverordnetenversammlung auf eine bestimmte Zeit gewählten unbesoldeten Gemeindebeamten, zu denen jedoch die Schöffen nicht zu rechnen sind, können durch einen übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten auch vor Ablauf ihrer Wahlperiode von ihrem Amte entbunden werden.

Digitized by Google

Titel XI.

Von der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung.

§ 78.

Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten wird in erster Instanz von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt, unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Bezirksausschusses und des Provinzialrathes.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in städtischen Gemeindeangelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

§ 79.

Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Gemeindevorstand (Bürgermeister), entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, mit aufschiebender Wirkung, unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Gegen die Verfügung des Gemeindevorstandes (Bürgermeisters) steht der Gemeindevertretung (dem kollegialischen Gemeindevorstande) die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Aus anderen als den vorstehend angegebenen Gründen sind die Aufsichtsbehörden nicht befugt, eine Beanstandung der Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes herbeizuführen.

§ 80.

Unterläßt oder verweigert eine Stadtgemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Regierungspräsident unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat oder die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht der Gemeinde die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu.

§ 81.

Durch Königliche Verordnung auf den Antrag des Staatsministeriums kann eine Stadtverordnetenversammlung aufgelöst werden.

Es ist sodann eine Neuwahl derselben anzuordnen und muß diese binnen sechs Monaten vom Tage der Auflösungsverordnung an erfolgen. Bis zur Einführung der neugewählten Stadtverordneten steht die Beschlußfassung in den zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehörigen Angelegenheiten dem Bezirksausschusse zu.

§ 82.

In Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Gegen die Bürgermeister, Beigeordneten und Magistratsmitglieder, sowie gegen die sonstigen Gemeindebeamten kann an Stelle der Bezirksregierung und innerhalb des derselben nach jenem Gesetze zustehenden Ordnungsstrafrechtes der Regierungspräsident Ordnungs-

strafen festsetzen. Gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten, gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

2. In dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte wird die Einleitung des Verfahrens von dem Regierungspräsidenten oder dem Minister des Innern verfügt und von demselben der Untersuchungskommissar ernannt; an die Stelle der Bezirksregierung und des Disziplinarhofes tritt als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz der Bezirksausschuß, an die Stelle des Staatsministeriums tritt das Oberverwaltungsgericht; den Vertreter der Staatsanwaltschaft ernennt bei dem Bezirksausschusse der Regierungspräsident, bei dem Oberverwaltungsgerichte der Minister des Innern.

Gegen Mitglieder der Gemeindevertretung findet ein Disziplinarverfahren nicht statt.

§ 83.

Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren für die in dieser Städteordnung vorgesehenen Fälle, sofern nicht im Einzelnen anders bestimmt ist, der Bezirksausschuß. Die Frist zur Anstellung der Klage beträgt in allen Fällen zwei Wochen.

Die Gemeindevertretung, sowie der kollegialische Gemeindevorstand können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses in den Fällen des § 4 Absatz 10 unter 2 ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

Titel XII.

Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§ 84.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1891 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte oder mit der Einführung dieser Städteordnung gemäß der Bestimmung im zweiten Absatze des § 1 treten für die betreffenden Gemeinden alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie die Vorschriften im vierten Titel des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 außer Kraft.

Der Minister des Innern trifft die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

§ 85.

Die bisherigen Gemeindebehörden und die zur Zeit bestehenden Gemeindevertretungen bleiben bis zur Einführung der auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes einzurichtenden Gemeindebehörden und zu wählenden Gemeindevertretungen in Wirksamkeit.

§ 86.

Alsbald nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes durch die Gesetzsammlung ist nach Maßgabe der Bestimmungen desselben in den im ersten

Digitized by Google

Absatze des § 1 genannten Städten die Vornahme der Wahlen für die städtischen Körperschaften zu bewirken.

Bei der Wahl der Stadtverordneten werden für dieses Mal die Obliegenheiten des Magistrates von dem bisherigen Gemeindevorstande, diejenigen der Stadtverordnetenversammlung von der bisherigen Gemeindevertretung wahrgenommen.

Die Berichtigung der Liste der stimmfähigen Bürger (§ 19, § 20 Absatz 1 dieser Städteordnung) fällt für das erste Mal mit deren Aufstellung zusammen.

Der Regierungspräsident bestimmt nach Maßgabe des Fortschreitens der Vorarbeiten den Zeitraum, innerhalb dessen die Offenlegung der Liste (§ 20 Absatz 2 a. a. O.) stattfinden wird, sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem die Gemeindevertretung über die gegen die Richtigkeit der Liste erhobenen Einwendungen zu beschließen hat (Absatz 3 und 4 ebendaselbst). Die desfallsige Anordnung ist durch das Regierungsamtsblatt, sowie in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Bis zum Ablaufe des Etatsjahres 1891/92 bleiben die bisherigen Etats in Geltung und werden die bisherigen Gemeindeabgaben forterhoben.

Die Bestimmungen im Absatze 2, 3, 4 und 5 dieses Paragraphen finden bei demnächstiger Einführung dieser Städteordnung in anderen Städten des Regierungsbezirkes Wiesbaden sinngemäße Anwendung.

§ 87.

Die im § 18 dieser Städteordnung für die Wahl und die Ergänzung der Stadtverordnetenversammlung festgesetzten Perioden von sechs und zwei Jahren werden für das erste Mal in Ansehung der im ersten Absatze des § 1 genannten Städte vom 1. Januar 1892 ab, in Ansehung aller anderen Städte, in welchen diese Städteordnung eingeführt werden wird, vom Anfange des Jahres ab berechnet, welches auf dasjenige Jahr folgt, in dem die bezügliche Königliche Verordnung erlassen werden wird.

§ 88.

Den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes oder bei Einführung dieser Städteordnung in der bezüglichen Gemeinde im Amte befindlichen Bürgermeistern und Beigeordneten sind, falls sie nicht anderweit zu einem ihrer bisherigen dienstlichen Stellung entsprechenden besoldeten Amte in der Gemeindeverwaltung mit einem ihrer früheren Besoldung mindestens gleichstehenden Diensteinkommen berufen werden, ihre bisherigen Besoldungen für die Restdauer ihrer gegenwärtigen Amtsperiode fortzugewähren.

Die übrigen besoldeten Gemeindebeamten verbleiben nach Maßgabe der Bestimmungen ihres Anstellungsvertrages im Amte.

Beglaubigt:

Der Minister des Innern.

Herrfurth.

Begründung.

In der Provinz Heſſen-Naſſau, in deren Gebiete gegenwärtig ſieben verſchiedene Gemeindegeſetzgebungen, nämlich die Gemeindeordnung für die Städte und die Landgemeinden Kurheſſens vom 23. Oktober 1834 mit mehreren zu derſelben ergangenen ſpäteren Geſetzen, das Naſſauiſche Gemeindegeſetz vom 26. Juli 1854 nebſt dem einzelne Beſtimmungen deſſelben abändernden Preußiſchen Geſetze vom 26. April 1869, das Bayriſche Gemeindegeſetz vom $\frac{17.\ \text{Mai}\ 1818}{1.\ \text{Juli}\ 1834}$, die Großherzoglich Heſſiſche Gemeindeordnung vom 30. Juni 1821 mit mehreren zu derſelben erlaſſenen Novellen, das Landgräflich Heſſiſche Gemeindegeſetz vom 9. Oktober 1849 mit dazu gehörigen Novellen, das Gemeindeverfaſſungsgeſetz für die Stadt Frankfurt am Main vom 25. März 1867 und die Gemeindeordnung für die ländlichen Ortſchaften des früheren Gebietes der vormaligen freien Stadt Frankfurt am Main vom 12. Auguſt 1824 in Geltung ſtehen, hat ſich ſeit einer Reihe von Jahren das Bedürfniß nach einer umfaſſenden Neuregelung der beſtehenden Gemeindeverfaſſungen fühlbar gemacht, und es wird daher die Geſetzgebung an die Ordnung dieſer Verhältniſſe herantreten müſſen. Vornehmlich kommt die Thatſache in Betracht, daß für die größeren Städte des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Frankfurt am Main, deren Gemeindeverfaſſung durch das Geſetz vom 25. März 1867 angemeſſen geregelt iſt, und der Stadt Bockenheim, in deren Bezirk die den Unterſchied zwiſchen Stadt- und Landgemeinden feſthaltende und den beſonderen Verhältniſſen der Städte Rechnung tragende Kurheſſiſche Gemeindeordnung gilt, eine der heutigen wirthſchaftlichen und ſozialen Entwickelung entſprechende — wenn auch zunächſt nur vorläufige — Umgeſtaltung ihrer Gemeindeverfaſſungen ſich als beſonders dringlich erwieſen hat und ohne erhebliche Nachtheile für dieſe Gemeinweſen nicht wohl bis zur generellen Regelung der Gemeindeverfaſſungsfrage für die geſammte Provinz Heſſen-Naſſau noch auch etwa bis zum etwaigen Erlaſſe einer Städteordnung für den ganzen Umfang der Monarchie verſchoben bleiben kann. Anträge auf Erlaß eines dieſem Mangel abhelfenden Geſetzes ſind aus den Kreiſen der Betheiligten, ſowie ſeitens der Provinzialbehörden wiederholt an die Staatsregierung herangetreten. Auch im Landtage der Monarchie wurde der Gegenſtand mehrfach in Anregung gebracht. In der Sitzung des Hauſes der Abgeordneten vom 17. Dezember 1877 wies der damalige Vertreter des Stadtkreiſes Wiesbaden auf die Nothwendigkeit einer geſetzlichen Neuregelung der Gemeindeverfaſſungsfrage für die größeren Kommunen Naſſaus, insbeſondere für die

Digitized by Google

Stadt Wiesbaden hin. Dieser Anregung gegenüber sagte der Vertreter der Staatsregierung eingehende Prüfung der Sachlage und zutreffenden Falles die Einbringung einer bezüglichen Gesetzesvorlage bei dem Landtage der Monarchie zu. Als im Laufe der Session 1883/84 von mehreren Bürgermeistern im Regierungsbezirke Wiesbaden Petitionen wegen Regelung ihrer Pensionsverhältnisse bei beiden Häusern des Landtages eingereicht wurden, gelangte die Frage der Reform der Gemeindegesetzgebung jenes Landestheiles sowohl bei der Plenarberathung im Herrenhause, wie auch in den Verhandlungen der Kommission des Hauses der Abgeordneten zur Erörterung. Das Herrenhaus beschloß nach dem Antrage seiner Kommision, sowie im Anschlusse an die Ausführungen des Berichterstatters, welcher die Reform der im Regierungsbezirke Wiesbaden geltenden Gemeindeverfassungen als den allein richtigen Weg zur Regelung der Frage der Pensionsberechtigung der Bürgermeister bezeichnete, die gedachte Petition der Königlichen Staatsregierung als Material für die künftige Gemeindegesetzgebung in jenem Regierungsbezirke zu überweisen. Die Kommission des Hauses der Abgeordneten für das Gemeindewesen beschränkte sich zwar hinsichtlich der ihr zur Prüfung überwiesenen gleichartigen Petition auf den Vorschlag des Ueberganges zur Tagesordnung, jedoch wesentlich auf Grund der Erwägung, daß die Staatsregierung bei der in Aussicht genommenen Revision der Nassauischen Gemeindeordnung zugleich auch die Pensionsberechtigung der Bürgermeister zu regeln beabsichtige. Dabei war, wie der Kommissionsbericht vom 21. März 1884 — Nr. 203 der Drucksachen, Session 1883/84 — entnehmen läßt, allseitig anerkannt worden, daß diese besondere Frage überhaupt nur im Zusammenhange mit der Revision der Nassauischen Gemeindeordnung gelöst werden könne. In dem Plenum des Hauses der Abgeordneten gelangte der Gegenstand damals nicht mehr zur Berathung.

Diese Vorgänge hatten zur Folge, daß dem Landtage der Monarchie im Jahre 1886 auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 15. Februar jenes Jahres ein Gesetzentwurf wegen Einführung der Städteordnung für die östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853 im Regierungsbezirke Wiesbaden, und zwar zunächst in den Städten Wiesbaden und Homburg v. d. Höhe zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt wurde, über welchen jedoch in Folge verschiedener, einestheils von dem Herrenhause, anderntheils von der Kommission des Hauses der Abgeordneten vorgeschlagener Aenderung eine Einigung der gesetzgebenden Factoren nicht erzielt worden ist. In dem hierauf folgenden Jahre ist der Erlaß einer Städteordnung für jenen Regierungsbezirk und namentlich für die beiden vorhergenannten, durch lebhaften Fremdenverkehr hervorragenden und im raschen Aufschwunge begriffenen Städte, als ein immer dringender werdendes Bedürfniß, wiederholt in Anregung gekommen. Der im Laufe der letzten Tagung des Landtages der Monarchie von der Mehrzahl der Abgeordneten des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Unterstützung anderer Mitglieder des Hauses der Abgeordneten eingebrachte und von den letzteren angenommene Antrag, durch welchen die Staats-Regierung ersucht wurde, dem Landtage in der nächsten Tagung eine Gesetzesvorlage wegen vorläufiger Neugestaltung der Gemeindeverfassungen der Städte Wiesbaden und Homburg v. d. H. zu machen, gab den Anlaß zu nochmaligen Erörterungen, welche die Noth-

wendigkeit des Erlasses einer Städteordnung für die bedeutenderen Städte des Regierungsbezirks Wiesbaden von Neuem bestätigt haben.

Der gegenwärtige Stand der Gemeindeverfassungen dieses Bezirks ist folgender:

I. Für das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau steht, wie im Eingange bemerkt wurde, noch das Nassauische Gemeindegesetz vom 26. Juli 1854 mit dem Gesetze vom 26. April 1869 in Geltung. Dieses Gesetz kennt keinen Unterschied in der Verfassung der Stadt- und Landgemeinden; es ist an und für sich nur für kleinere Gemeinwesen und einfachere Verhältnisse berechnet und reicht daher, ungeachtet mannigfacher Vorzüge, für Gemeinden mit städtischem Charakter, in welchen eine rasche Zunahme der Bevölkerung und ein lebhafter Fremden- oder gewerblicher und Handelsverkehr stattfindet, und an deren kommunale Verwaltung demzufolge große Aufgaben herantreten, nicht mehr aus. Die hinsichtlich der Nassauischen Gemeindegesetzgebung hauptsächlich fühlbar gewordenen Mängel dürften sich unter den folgenden Gesichtspunkten zusammenfassen lassen.

1. Das derselben zu Grunde liegende System der Bürgergemeinde ist gegenüber den thatsächlichen Verhältnissen, wie sie sich in entwickelteren städtischen Kommunen gestalten, und im Hinblick auf den durch die Einführung Preußischer Gesetze in jenem Landestheile und durch die Reichsgesetzgebung geschaffenen Rechtszustand nicht mehr haltbar. Nach dem Nassauischen Gemeindegesetze wird das Bürgerrecht, welches außer dem Rechte der Theilnahme an den Gemeindewahlen und der Wählbarkeit zu den Gemeindeämtern, sowie zum Mitgenusse des Gemeinde- und Almendgutes die Rechte des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde und der Benutzung der Gemeindeanstalten, des Gewerbebetriebes, der Gründung einer Familie durch Heirath und des Anspruches auf Unterstützung aus Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit in sich schloß, nur durch Geburt oder Aufnahme erlangt. Wenn dieses Bürgerrecht zunächst seinem Inhalte nach durch eine Reihe von Gesetzen, insbesondere durch das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, das Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1868, die Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869, das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, insofern wesentlich geändert worden ist, als es zur Zeit nicht mehr die nothwendige Voraussetzung für die Ausübung der Befugnisse des Aufenthaltes in einer Gemeinde, der Gründung einer Familie durch Heirath, des Gewerbebetriebes und des eventuellen Anspruchs auf Unterstützung bildet, so stehen andererseits die Grundsätze des Nassauischen Gemeindegesetzes über den Erwerb des Gemeindebürgerrechtes nicht im Einklange mit dem in dem überwiegenden Theile der Preußischen Monarchie sowie in anderen Staaten des Deutschen Reiches geltenden Systeme der Einwohnergemeinde und können daher schon aus diesem Grunde auf die Dauer nicht aufrecht erhalten werden. Die Mißverhältnisse, welche sich aus dem Systeme der Bürgergemeinde namentlich in Ansehung der Stadt Wiesbaden ergeben haben, sind in der Begründung zu dem im Jahre 1886 vorgelegten Gesetzentwurfe (S. 9) näher dargelegt. Dieselben bestehen auch jetzt noch fort. Insbesondere wird unter der gegenwärtigen Gemeindeverfassung die Mitwirkung einer erheblichen Anzahl nicht allein sehr leistungsfähiger, sondern auch vielfach durch Intelligenz und Gemeinsinn hervorragender Personen, bei der Verwaltung der Gemeinde-

Angelegenheiten hintangehalten. Dazu kommt, daß das Naſſauiſche Gemeindegeſetz

2. ganzen Kategorien von Staatsangehörigen, nämlich — abgeſehen von den Militärperſonen und den vormaligen angeſtellten Prokuratoren — den Hof- und Civilſtaatsdienern, den Geiſtlichen und den ſtandes- und grundherrlichen Dienern der höheren Klaſſe das Recht zur Uebernahme von Gemeindeämtern ſowie zur Theilnahme an den Gemeindewahlen und Verſammlungen entzogen hat. Hiermit ſtand allerdings die Befreiung dieſer Perſonen von der Leiſtung perſönlicher Dienſte an die Gemeinde und von der Zahlung direkter Steuern im Zuſammenhange. Nachdem aber durch die Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen in den neu erworbenen Landestheilen, die mit feſter Beſoldung angeſtellten unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten der Kommunalbeſteuerung unterworfen worden ſind, waltet nunmehr das dem Rechte und der Billigkeit widerſprechende Verhältniß ob, daß die Staatsbeamten zwar an den Kommunallaſten Theil nehmen, von der Ausübung des Gemeindebürgerrechtes aber ausgeſchloſſen ſind.

3. Die zur Zeit beſtehende Organiſation der Gemeindebehörden genügt in den größeren Stadtgemeinden, namentlich in Wiesbaden, in keiner Weiſe mehr den Anforderungen, welche an die kommunale Verwaltung geſtellt werden müſſen. Nach dem Naſſauiſchen Gemeindegeſetze liegt dem Bürgermeiſter die Wahrnehmung ſämmtlicher Geſchäfte der Gemeindeverwaltung ob. Er iſt der Vorſtand des Gemeinderathes und bringt als ſolcher die Gegenſtände zum Vortrage und die Beſchlüſſe deſſelben zum Vollzuge; er führt die Aufſicht über das Gemeindevermögen und leitet deſſen Verwaltung, ſowie die öffentlichen Bauten der Gemeinde. Zur Erledigung dieſer Geſchäfte ſtehen ihm aber keine ausreichenden Arbeitskräfte zur Seite. Außer dem Beigeordneten (zweiten Bürgermeiſter), dem Rathsſchreiber und dem Gemeinderechner, ſowie den im Wege des Dienſtvertrages anzunehmenden niedern Gemeindebediensteten kennt das mehrgedachte Gemeindegeſetz überhaupt keine Gemeindeverwaltungsbeamte, welche, ſei es als Mitglieder einer kollegialiſchen Behörde, ſei es in Unterordnung unter den Bürgermeiſter zur Bearbeitung der Gegenſtände der Kommunalverwaltung herangezogen werden könnten. Dieſe geſetzliche Lage hat, zumal die Thätigkeit des Beigeordneten in einer großen Gemeinde, wie namentlich in der Stadt Wiesbaden, faſt vollſtändig durch die dem Bürgermeiſter im Gebiete des vormaligen Herzogthums Naſſau obliegende ſehr ausgedehnte Mitwirkung bei den Geſchäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Anſpruch genommen wird, zu den größten Unzuträglichkeiten insbeſondere in Fällen der Erkrankung oder ſonſtigen Behinderung des Beigeordneten geführt.

4. Ferner iſt die Stellung der ſtädtiſchen Kollegien in dem Organismus der Gemeinde durch das Naſſauiſche Gemeindegeſetz nicht in einer den Intereſſen der Verwaltung förderlichen Weiſe geregelt. Der durch § 23 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 1. Auguſt 1883 als Gemeindevorſtand anerkannte Gemeinderath, welcher aus den direkten Wahlen der drei Abtheilungen der ſtimmfähigen Gemeindebürger hervorgeht, hat über alle ihm durch die Geſetze und durch Verfügungen der Staatsbehörden überwieſenen Gegenſtände, ſowie über alle Gemeindeangelegenheiten zu berathen und zu beſchließen, und es ſtehen ihm ſehr weitgehende, in das Detail der laufenden Verwaltung ein-

greifende Befugniſſe zu. Aber gleichwohl hat ſich dieſe Inſtitution, wie ſich ſchon aus dem unter Ziffer 3 Bemerkten ergeben dürfte, zu einer eigentlichen Gemeindeverwaltungsbehörde nach Analogie der Magiſtrate der öſtlichen Städte nicht entwickelt. Der Gemeinderath ſtellt ſich nach dem Naſſauiſchen Gemeindegeſetze nicht ſowohl als ein Kollegium dar, welches unter dem Vorſitze des Bürgermeiſters und in Gemeinſchaft mit demſelben die Gegenſtände der kommunalen Verwaltung ſelbſt bearbeitet, ſondern er erſcheint vielmehr als eine Körperſchaft, welcher der Bürgermeiſter die von ihm vorbereiteten Geſchäftsſachen zur Berathung und Beſchlußfaſſung unterbreitet. Da hierzu eine intenſive Einwirkung der Staatsaufſichtsbehörde hinzutritt, deren Genehmigung zu einer Anzahl von Verwaltungshandlungen erfordert wird, welche füglich dem Selbſtbeſtimmungsrechte der Gemeinde überlaſſen bleiben können, ſo leidet die Naſſauiſche Gemeindeverwaltung vielfach an einer gewiſſen Schwerfälligkeit, wogegen Abhülfe zu ſchaffen dringend gewünſcht werden muß. Dem Gemeinderathe ſteht als Gemeindevertretung nach § 27 des Naſſauiſchen Gemeindegeſetzes in Verbindung mit § 23 des Zuſtändigkeitsgeſetzes in denjenigen Gemeinden, deren Bevölkerung mehr als 1500 Seelen beträgt, der Bürgerausſchuß gegenüber, welcher nunmehr nach § 22 der Kreisordnung für die Provinz Heſſen-Naſſau vom 7. Juni 1886 in allen als Städten anerkannten Gemeinden des vormaligen Herzogthums Naſſau einzuſetzen iſt. Der Einrichtung des Bürgerausſchuſſes iſt indeſſen in dem Geſetze eine grundſatzgemäße Geſtaltung als Vertretung der Gemeinde nicht zu Theil geworden, und es haben dieſe Körperſchaften eine derartige Stellung, wie ſie die Stadtverordneten-Verſammlungen in den altländiſchen Provinzen einnehmen, nicht zu erringen vermocht. Insbeſondere mangelt ihnen die weſentliche Befugniß der Wahl des Bürgermeiſters und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorſtandes.

5. Der Naſſauiſchen Gemeindegeſetzgebung fehlen ausreichende und klare Beſtimmungen über die Kommunalbeſteuerung, namentlich auch ſolche, welche den ſtädtiſchen Behörden die nöthige Freiheit der Bewegung hinſichtlich der Aufbringung der Gemeindeabgaben unter den durch die Rückſichtnahme auf die Leiſtungsfähigkeit der Steuerpflichtigen bedingten Maßgaben gewährleiſten. Das mehrerwähnte Gemeindegeſetz vom 26. Juli 1854 beſchränkt ſich in Anſehung der Gemeindebeſteuerung auf die Feſtſetzungen, daß die Erhebung der direkten Steuern zu den Gemeindebedürfniſſen nach den für die Staatsſteuern beſtehenden Kataſtern des Gemeindebezirkes zu erfolgen habe, daß die den Gemeindegemarkungen einverleibten Walddiſtrikte bei der Steuererhebung für die Gemeindekaſſe beitragspflichtig ſeien, daß mehr als ein beſtimmtes Maß direkter Steuern (drei Simpel) zur Beſtreitung der Gemeindebedürfniſſe nicht erhoben werden dürfe, und daß, wenn hiermit die ſtändigen nothwendigen Gemeindeausgaben nicht beſtritten werden können, von dem Gemeinderath der Antrag auf Einführung einer nach Erhebungsart und Betrag zu begutachtenden Abgabe zeitig bei der Gemeindeverſammlung und dem Amte zu ſtellen ſei. An der Hand dieſer Beſtimmungen, welche vor Allem über die wichtige Frage, wer gemeindeſteuerpflichtig ſei, feſte Grundſätze vermiſſen laſſen und keine ausreichende Grundlage gewähren, um in den einzelnen Gemeinden im Wege autonomiſcher Anordnungen ein den beſonderen Verhältniſſen derſelben entſprechendes Gemeindeſteuerſyſtem zur Durchführung zu bringen, hat ſich bisher einerſeits nur mit Mühe den Bedürfniſſen der Ge-

meindeverwaltung genügen lassen; andererseits aber haben sich bei der Vollziehung jener Gesetzesvorschriften außergewöhnliche Schwierigkeiten und Zweifel ergeben, welche zwar in einzelnen Beziehungen durch das Gesetz, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben vom 27. Juli 1885 behoben worden sind, im Uebrigen jedoch eine weitere Ausgestaltung der Grundlagen der Gemeindebesteuerung in dem hier in Rede stehenden Landestheile nach Maßgabe der in den übrigen Theilen der Monarchie geltenden Normen als dringend erforderlich erscheinen lassen.

6. Endlich hat der Umstand, daß das Nassauische Gemeindegesetz die Befugniß der Gemeinden zur Bewilligung entsprechender Besoldungen an die Bürgermeister in sehr enge Grenzen eingeschränkt hat, und daß in diesem Gesetze eine Grundlage, auf welche hin den aus dem Amte scheidenden Bürgermeistern und besoldeten Gemeindebeamten eine Pension gewährt werden könnte, mangelt, wiederholt zu Klagen der Betheiligten und Beschwerden bei der Staatsregierung und bei dem Landtage Veranlassung gegeben. Das Amt des Bürgermeisters ist in Nassau ein Ehrenamt. Derselbe bezieht neben einzelnen ihm zugewiesenen Gebühren, als Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumniß, eine Vergütung, sowie weiter eine Pauschsumme für Schreibmaterialien aus der Gemeindekasse. Die vorgedachte Vergütung soll einen gewissen Satz (etwa $0{,}_{70}$—$2{,}_{60}$ Mark für die Familie) nicht übersteigen. Die Bewilligung von Pensionen an Bürgermeister oder sonstige Gemeindebeamte kennt das Nassauische Gemeindegesetz überhaupt nicht, wenn auch thatsächlich in einzelnen Fällen die Gewährung einer Pension freiwillig zugestanden worden ist. In diesem Standpunkte des Gesetzes liegt nicht nur eine große Unbilligkeit und Härte gegen die Gemeindebeamten, sondern es wird dadurch auch das Interesse der Gemeinden selbst geschädigt, indem tüchtige Kräfte, welche an und für sich geneigt sein würden, sich dem Kommunaldienste zu widmen, durch den Umstand, daß sie in demselben eine in materieller Hinsicht einigermaßen günstige Lage und insbesonderen die Gewährung des nöthigen Lebensunterhaltes für den Fall des Ausscheidens aus dem Dienste nicht zu erwarten haben, von dieser Laufbahn abgehalten werden.

Wenn die vorbezeichneten Mängel des Nassauischen Gemeindegesetzes, wie bereits angedeutet, bisher vorzugsweise in der Stadt Wiesbaden schwer empfunden worden sind, so treten deren Wirkungen doch auch in anderen Nassauischen Städten, in welchen ein lebhafter Verkehr und ein starker Zuzug neuer Einwohner von auswärts stattfindet, beispielsweise in Biebrich-Mosbach (mit 9 665 Einwohnern), Ems (mit 6729 E.), Höchst (mit 6518 E.), Limburg (mit 6416 E.), Oberlahnstein (mit 5836 E.) u. A. hervor, und es ist anzunehmen, daß die weitere Entwickelung der Verhältnisse in solchen Städten, deren kommunale Verwaltung zur Zeit noch unter der Herrschaft des Nassauischen Gemeindegesetzes keinen besonderen Anständen begegnet, in kürzerer oder längerer Frist die Einführung einer anderen Gemeindeverfassung nothwendig machen oder wenigstens als dringend wünschenswerth erscheinen lassen wird.

II. Die in den vormals Großherzoglich Hessischen Theilen des Regierungsbezirks Wiesbaden zur Zeit in Geltung stehende Gemeindeverfassung, welche ebenfalls zwischen Stadt- und Landgemeinden nicht unterscheidet, beruht auf einer Anzahl früherer Großherzoglich Hessischer Gesetze, insbesondere der Gemeindeordnung vom 30. Juni 1821 mit den Novellen vom

8. Januar 1852, 29. Juni 1854 und 3. Mai 1858, betreffend die Bildung des Ortsvorstandes und die Wahl des Gemeinderaths, sowie vom 19. Mai 1852, betreffend die ortsbürgerliche Niederlassung und die Verehelichung, ferner dem Gesetze vom 21. Juni 1852 über die Gemeindenutzungen der Ortsbürger mit der Novelle vom 3. Juli 1858 und dem Gesetze vom 3. Mai 1858, betreffend die Gemeindeausgaben zweiter und dritter Klasse. In formaler Hinsicht steht diese Gesetzgebung hinter der Nassauischen insofern zurück, als sie weniger übersichtlich ist; in materieller Beziehung leidet sie in wesentlichen Punkten an den gleichen oder ähnlichen Mängeln wie jene. Im Großherzogthum Hessen selbst ist inzwischen eine vollständige Aenderung auf dem Gebiete der Gemeindegesetzgebung eingetreten, namentlich ist dort eine Städteordnung unter dem 13. Juni 1874, sowie eine Landgemeindeordnung unter dem 15. dess. Mts. erlassen worden.

1. Hinsichtlich der Bestimmungen über das Gemeindebürgerrecht beruht die in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen des Regierungsbezirkes Wiesbaden geltende Gemeindegesetzgebung ebenfalls auf dem Systeme der Bürgergemeinde, und es werden nach dieser Richtung hin in den größeren Gemeinden mit entwickelterem Verkehre dieselben Uebelstände empfunden, wie sie oben mit Beziehung auf die Verhältnisse in dem vormaligen Herzogthume Nassau näher dargelegt worden sind.

2. Die Organisation der Gemeindeverwaltung und der Gemeindevertretung in den hier in Rede stehenden Landestheilen und die Bestimmungen über den Wirkungskreis der Behörden und Körperschaften lassen ein klares, folgerichtig durchgebildetes System im Wesentlichen vermissen. Nach der Großherzoglich Hessischen Gemeindeordnung vom 30. Juni 1821 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes, betreffend die Bildung des Ortsvorstandes und die Wahl des Gemeinderathes vom 8. Januar 1852, besteht in jeder Gemeinde ein Ortsvorstand, welchen

1. der Bürgermeister,
2. der Beigeordnete oder die Beigeordneten, deren Anzahl die Staatsregierung bestimmt,
3. der Gemeinderath

bilden.

Der Ortsvorstand wird als der gesetzliche Stellvertreter der Gemeinde in allen Angelegenheiten, welche die Gemeinde und die Verwaltung ihres Vermögens betreffen, bezeichnet.

Der Bürgermeister ist der erste Ortsvorgesetzte und die handelnde und ausführende Behörde in der Gemeindeverwaltung; er hat den Vorsitz und die Leitung bei den Versammlungen des Gemeinderathes und übt die vollziehende Gewalt in Hinsicht der Gemeindeverwaltung nach den bestehenden Gesetzen. Nach Art. 2 des vorerwähnten Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 8. Januar 1852 wird der Bürgermeister von der Staatsregierung aus den gewählten Mitgliedern des Gemeinderathes ernannt, dessen Mitglied er verbleibt.

Der Beigeordnete ist der Stellvertreter des Bürgermeisters in Fällen der Verhinderung und kann von diesem mit der Versehung einzelner Geschäfte beauftragt werden. Er wird in der gleichen Weise, wie der Bürgermeister, von der Staatsbehörde ernannt, bleibt also auch während seiner Amtsperiode Mitglied des Gemeinderathes. Der Gemeinderath, dessen

Digitized by Google

Mitglieder von den zu diesem Ende in drei Abtheilungen gesonderten stimmberechtigten Gemeindeangehörigen nach näherer Bestimmung des Gesetzes vom 8. Januar 1852 auf neun Jahre gewählt werden, steht als berathende und mitaufsehende (kontrolirende) Behörde dem Bürgermeister zur Seite.

Aus dieser kurzen Zusammenfassung der hauptsächlich hier in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen dürfte sich ergeben, daß die frühere Großherzoglich Hessische Gemeindegesetzgebung zwischen den Funktionen der Gemeindeverwaltungsbehörde einerseits und denjenigen der Gemeindevertretung andererseits nicht scharf unterschieden hat. In dem Gemeinderathe ist zwar die Grundlage zur Bildung einer Gemeindevertretung gegeben. Aber diese Körperschaft steht nicht selbstständig neben dem Verwaltungsorgane der Gemeinde, dem Bürgermeister und den Beigeordneten, sondern sie bildet mit diesen Kommunalbeamten gemeinsam den Ortsvorstand, welcher den zweifachen Charakter der obersten Verwaltungsbehörde und der Vertretung der Gemeinde hat. Wenn danach der § 22 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 in Hinsicht auf die zu Stadtgemeinden im Sinne der Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung und über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden erklärten vormals Großherzoglich Hessischen Gemeinden Biedenkopf und Rödelheim als Gemeindevorstand den Bürgermeister und als Gemeindevertretung den Gemeinderath anerkannt hat, so ist hiermit zwar die in diesen Städten zur Zeit noch bestehende Organisation der Gemeindebehörden in möglichster Uebereinstimmung mit der Auffassung, welche den Bestimmungen der früheren Großherzoglich Hessischen Gemeindegesetzgebung zu Grunde liegt, in das System jener neueren Preußischen Gesetze eingefügt; gleichwohl aber dürfte eine nähere Betrachtung der in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen des Regierungsbezirks Wiesbaden geltenden Gemeindeverfassung die Ueberzeugung gewinnen lassen, daß dieselbe, soweit es sich um die Organisation und die Befugnisse der Organe der Gemeindeverwaltung und der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde handelt, mit der neueren Verwaltungsgesetzgebung des Preußischen Staates nicht im Einklange steht. Auch ist nach den oben gedachten Großherzoglich Hessischen Gesetzen der staatlichen Aufsichtsbehörde eine auf minder wichtige und untergeordnete Punkte sich erstreckende Mitwirkung bei der Gemeindeverwaltung eingeräumt, eine Einrichtung, welche einerseits dem Grundsatze des Selbstbestimmungsrechtes der Gemeinden nicht in genügendem Maße gerecht wird, andererseits aber den regelmäßigen Gang der Verwaltung vielfach erschwert und verlangsamt.

3. Ueber die Kommunalbesteuerung enthält die frühere Großherzoglich Hessische Gemeindegesetzgebung nur unzulängliche Bestimmungen, welche den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen. Wenn der Ertrag des Gemeindevermögens zur Bestreitung der auf demselben ruhenden Ausgaben nicht ausreicht, oder wenn Ausgaben vorkommen, zu deren Bestreitung das Gemeindevermögen nicht bestimmt ist, so soll der Gemeinderath bei der Aufstellung des Gemeindevoranschlages erwägen, ob eine Umlage nothwendig erscheint, und zutreffenden Falles die Norm bezeichnen, nach welcher die Umlage zu erheben sein würde. Jede Umlage erfordert staatliche Genehmigung. Bei der Bestimmung des Maßstabes für die Aufbringung der Gemeindebedürfnisse soll im Allgemeinen von dem Grundsatze ausgegangen werden, daß die in einer Gemeinde Wohnenden oder Begüterten zu den

Digitized by Google

Gemeindebedürfnissen und zu den dadurch veranlaßten Steuerausschlägen nur insofern beizutragen haben, als sie an den Nutzungen des Gemeindevermögens Theil nehmen, oder von dem Zwecke der Steuerausschläge Vortheil genießen. Als Folge dieses Grundsatzes ergiebt sich nach der früheren Großherzoglich Hessischen Gemeindegesetzgebung eine Dreitheilung der Gemeindeausgaben. Die erste Klasse derselben begreift diejenigen Aufwendungen, welche für die Erhaltung und Verbesserung des Gemeindevermögens und seiner Realgerechtsame, z. B. für Bezahlung der Gemeindeschulden und der Zinsen derselben, soweit diese Schulden nicht für die Bedürfnisse der zweiten und dritten Klasse eingegangen worden sind, für die Berichtigung der auf den Gemeindegütern ruhenden Abgaben, für die Kultur des Gemeindewaldes, für Anpflanzungen auf dem Gemeindegute, Wässerungsgräben u. s. w. gemacht werden. Zur Bestreitung derartiger Ausgaben ist zunächst der Ertrag des Gemeindevermögens bestimmt, und wenn dieser nicht ausreicht oder wenn nicht ein Theil der Substanz des Gemeindevermögens selbst auf gesetzlich zugelassenem Wege hierfür verwendet wird, so soll der fehlende Betrag nur auf diejenigen Gemeindeangehörigen umgelegt werden, welche Gemeindeeigenthum im Genusse haben, oder Vortheile daraus beziehen.

Die zweite Klasse begreift diejenigen Gemeindeausgaben, zu deren Bestreitung das Gemeindevermögen und die Gesammtheit der Gemeindeeinwohner verpflichtet ist, im Besonderen

a) die Aufwendungen für Erhaltung und Verbesserung des für alle Gemeindeeinwohner vorhandenen Vermögens, Errichtung und Unterhaltung von Anstalten und Gebäuden, welche jeder in der Gemeinde wohnenden Familie von Nutzen sein können, z. B. Brunnen und Wasserleitungen in dem Orte, nächtliche Straßenbeleuchtung, Kirche, Pfarrhaus, Schulen, Hirtenhaus, Feuerlöschanstalten und Geräthe, die Kosten für Hebammen, Leichenhäuser, Kirchhöfe;
b) die Kosten der öffentlichen Armenpflege und des Schulunterrichts für arme Kinder.

Zur Bestreitung der Gemeindeausgaben zweiter Klasse sind zunächst die Einnahmen aus dem Gemeindevermögen, soweit dies die Bestreitung der Ausgaben der ersten Klasse gestattet, bestimmt; eventuell ist für diesen Zweck ein Theil der Substanz des Gemeindevermögens in gesetzlich zulässiger Weise zu verwenden. Sind solche Einnahmen nicht vorhanden, oder reichen sie zur Bestreitung der hier in Rede stehenden Ausgaben nicht hin, so soll der fehlende Betrag auf alle Gemeindeeinwohner nach Verhältniß ihrer gesammten Steuerpflicht umgelegt werden.

Die dritte Klasse der Gemeindeausgaben umfaßt diejenigen, zu deren Bestreitung sowohl alle Einwohner des Gemeindebezirkes als auch die in demselben nur Begüterten (Forensen) nach Verhältniß ihrer Steuerpflicht beizutragen haben. Dahin gehören:

a) die Kosten für Arbeiten und Anstalten, deren Vortheil sich auf alle in der Gemeinde Wohnenden und Begüterten erstrecken können, wie diejenigen für Unterhaltung der Kommunikationswege und Brücken, der Feldwege mit Brücken und Stegen, der Gemarkungsgrenzen, Entwässerungsanstalten, Abzugsgräben,
b) die Kosten der Bürgermeistereiverwaltung, der Lokalpolizeiverwaltung und der Ortsvorstandswahlen.

Digitized by Google

c) die Koſten für Anlegung, Unterhaltung und Reinigung der Straßen und Brücken im Orte, für Anſchaffung und Unterhaltung der gemeinheitlichen Uhren und Glocken,

d) Kriegskoſten und Landesbewaffnungskoſten,

e) Zinſen und Kapitalien der Schulden, welche zur augenblicklichen Erleichterung der Beitragspflichtigen zu den vorſtehend bezeichneten Zwecken aufgenommen ſind oder werden.

Zur Deckung der Ausgaben dritter Klaſſe ſind einzelne beſondere Gemeindeeinnahmen, wie Polizeiſtrafen, Brücken-, Pflaſter- und Wegegeld, überwieſen. Ein nach Beſtreitung der Ausgaben erſter und zweiter Klaſſe etwa verbleibender Ueberſchuß der Einnahmen erſter Klaſſe ſoll zur Beſtreitung der oben unter b und c gedachten Ausgaben dritter Klaſſe verwendet werden. Alle übrigen Gemeindeausgaben dieſer Klaſſe werden durch Umlagen auch in dem Falle aufgebracht, wenn die Gemeindekaſſe ſie ganz oder zum Theil beſtreiten könnte. Mit Zuſtimmung des Gemeinderaths darf jedoch in dieſem Falle für ein Jahr auf die Umlage verzichtet und die Ausgabe aus der Gemeindekaſſe beſtritten werden.

Die vorſtehend dargelegte Klaſſeneintheilung der Ausgaben der vormals Großherzoglich Heſſiſchen Gemeinden, welche der Natur der Sache nach auch eine Dreitheilung der Voranſchläge für den Gemeindehaushalt bedingt, unterliegt ſowohl überhaupt, wie auch in ihren Einzelnheiten erheblichen Bedenken, ſie ſteht insbeſondere nicht im Einklange mit den Grundſätzen des Kommunalabgaben-Geſetzes vom 27. Juli 1885 und führt praktiſch zu großen Weitläufigkeiten und Unbequemlichkeiten. Die nach dieſer Eintheilung ſtattfindende Aufbringung der Gemeindeabgaben iſt nur ſchwer mit dem Staatsſteuerſyſtem in Einklang zu bringen und verurſacht ſowohl bei der jährlichen Hauptveranlagung der Kommunalſteuern, wie auch bei den im Laufe des Rechnungsjahres vorkommenden Zu- und Abgängen vielfache, mit der Bedeutung der Sache nicht im Verhältniſſe ſtehende Arbeit, zumal es ſich häufig um die Vertheilung wenig beträchtlicher Steuerbeträge auf die einzelnen Klaſſen, insbeſondere die zweite und dritte Klaſſe, handelt.

Wenngleich die beiden im § 22 der Kreisordnung für die Provinz Heſſen-Naſſau als Stadtgemeinden anerkannten vormals Großherzoglich Heſſiſchen Gemeinden Biedenkopf (mit 2823 Einwohnern) und Rödelheim (mit 4266 Einwohnern) zu den größeren Kommunen nicht gerechnet werden können, ſo treten doch bei ihnen die Mängel und die Unzulänglichkeit der bisherigen Gemeindeverfaſſung vielfach hervor. Namentlich gilt dies in Anſehung des Syſtems der Bürgergemeinde bei Rödelheim, welches in unmittelbarer Nähe der Stadt Frankfurt belegen und in Folge deſſen in den großen Verkehr einbezogen iſt. Eine Aenderung der geſetzlichen Beſtimmungen auf dem Gebiete des Gemeindeſteuer- und Etatsweſens iſt für beide Gemeinden um ſo mehr angezeigt, als ihre Vermögensverwaltung nicht unbedeutend zu nennen iſt.

III. Die Gemeindeverfaſſung der vormals Landgräflich Heſſiſchen Gemeinden beruht auf dem Landgräflich Heſſiſchen Geſetze vom 9. Oktober 1849, die Einrichtung des Gemeindeweſens betreffend, mit den Novellen vom 29. Dezember 1849, vom 6. Dezember 1852 und vom 5. Februar 1856, welche in ihren weſentlichen Grundlagen mit dem Syſteme der früheren Großherzoglich Heſſiſchen Gemeindegeſetzgebung übereinſtimmen. In Anſehung der das Ge-

meindebürgerrecht betreffenden Normen liegt der Landgräflich Heſſiſchen Gemeindeverfaſſung ebenfalls die Inſtitution der Bürgergemeinde zu Grunde. Anlangend die Organiſation der Gemeindeorgane, ſo iſt auch hier die Unterſcheidung zwiſchen Gemeindeverwaltungsbehörde und Gemeindevertretung nicht ſcharf ausgeprägt. Das Recht der Gemeinden zur ſelbſtſtändigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten ſoll durch den Gemeindevorſtand ausgeübt werden, welcher:

1. aus dem Bürgermeiſter,
2. aus einem oder zwei Beigeordneten,
3. aus den Gemeinderäthen

beſteht. Die Zuſtändigkeit des Bürgermeiſters und der Beigeordneten, welche nach dem oben allegirten Geſetze vom 6. Dezember 1852 von dem Landesherrn oder von der Landesregierung ernannt werden, iſt in ähnlicher Weiſe normirt, wie in der früheren Großherzoglich Heſſiſchen Gemeindegeſetzgebung. Durch § 23 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 1. Auguſt 1883 in Verbindung mit § 22 der Kreisordnung für die Provinz Heſſen-Naſſau vom 7. Juni 1885 iſt für die zu Stadtgemeinden erklärten früher Landgräflich Heſſiſchen Gemeinden der Bürgermeiſter als Gemeindevorſtand und der Gemeindevorſtand als Gemeindevertretung anerkannt. Der § 23 des letztgedachten Geſetzes regelt die Zuſtändigkeit hinſichtlich der Ernennung des Bürgermeiſters und der Beigeordneten in den Stadtgemeinden.

Das Steuer- und Etatsweſen beruht auf den gleichen Grundſätzen, wie ſie oben in Beziehung auf die vormals Großherzoglich Heſſiſchen Gemeinden des Regierungsbezirks Wiesbaden näher dargelegt worden ſind; insbeſondere gilt auch für die vormals Landgräflich Heſſiſchen Gemeinden das Dreiklaſſenſyſtem der Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben und dem entſprechend die Einrichtung der Dreitheilung des Gemeindevoranſchlags.

Eine Aenderung der bisherigen Gemeindeverfaſſung erſcheint namentlich in Hinſicht auf die Stadt Homburg v. d. Höhe erwünſcht. Dieſe Stadt, deren Einwohnerzahl gegenwärtig 8664 beträgt, hat einen ſehr erheblichen Fremdenverkehr, und es findet dort ein häufiger Zuzug neuer Einwohner ſtatt. Die Lage der Verhältniſſe weiſt danach auf die Beſeitigung des Syſtems der Bürgergemeinde hin. Die Gemeindeverwaltung der Stadt Homburg ſteht auf einer höheren Stufe der Entwickelung. Insbeſondere iſt dort ein beträchtlicher Kurfonds vorhanden, welcher von den Gemeindebehörden verwaltet wird.

IV. Anlangend das Gebiet der vormaligen freien Stadt Frankfurt a./M., ſo iſt für die dermalige Stadtgemeinde Frankfurt a./M. ein beſonderes Gemeindeverfaſſungsgeſetz unter dem 25. März 1867 erlaſſen worden, deſſen Beſtimmungen den dortigen Verhältniſſen entſprechen und ſich in weſentlichen Punkten an die in den altländiſchen Provinzen beſtehenden Städteverfaſſungen anlehnen. Die übrigen Orte des Gebietes der vormaligen freien Stadt Frankfurt a./M. haben die Eigenſchaft von Landgemeinden, deren Gemeindeverfaſſung durch das desfallſige Frankfurtiſche Geſetz vom 12. Auguſt 1824 geregelt iſt. Nach der Kreisordnung für die Provinz Heſſen-Naſſau verbleibt denſelben ihre bisherige rechtliche Eigenſchaft als Landgemeinde und ſie kommen daher für die Frage der Einführung einer Städteordnung im Regierungsbezirke Wiesbaden nicht in Betracht.

V. Von den zu dem Landkreiſe Frankfurt a./M. gehörigen vormals Kurfürſtlich Heſſiſchen Gemeinden hat Bockenheim geſetzlich die Eigenſchaft

einer Stadtgemeinde. Die dort geltende Gemeindeverfassung beruht auf der Gemeindeordnung für die Städte und die Landgemeinden Kurhessens vom 23. Oktober 1834 und den zu derselben ergangenen späteren Gesetzen, insbesondere denjenigen vom 6. August 1840, vom 16. April 1846, vom 4. Dezember 1857 und vom 15. Mai 1863. Wenngleich auch bei der Vollziehung dieser Gesetze bisher einzelne Anstände hervorgetreten sind, und namentlich das der Kurhessischen Gemeindegesetzgebung hinsichtlich des Erwerbes des Gemeindebürgerrechtes zu Grunde liegende Rezeptionssystem den Verhältnissen einer Stadt wie Bockenheim nicht entspricht, so hat sich doch ein besonders dringendes Bedürfniß einer Umgestaltung der Kurhessischen Gemeindeverfassung in Rücksicht auf die Städte schon um deswillen nicht fühlbar gemacht, weil die oben allegirte Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 den Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden unter Bezugnahme auf § 63 Nr. 10 der Kurhessischen Verfassungsurkunde festhält und den besonderen Verhältnissen der ersteren im Wesentlichen Rechnung trägt.

Hinsichtlich der Art und Weise, wie in früheren Jahren die Neugestaltung der Gemeindeverfassungen der Städte des Regierungsbezirks Wiesbaden angestrebt worden ist, darf auf die Ausführungen in der Begründung des im Jahre 1886 dem Landtage der Monarchie vorgelegten Gesetzentwurfes (S. 18—25) Bezug genommen werden.

Auf Grund der Verhandlungen in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 7. Mai 1890 und des Ergebnisses der daraufhin stattgehabten erneuerten Prüfung ist die Königliche Staatsregierung zu der Ueberzeugung gelangt, daß der gegenwärtige Zeitpunkt mit Rücksicht sowohl auf die vorher dargestellte Lage der Gemeindeverfassungsfrage der Provinz Hessen-Nassau überhaupt, als auch auf die der Gesetzgebung des Staates augenblicklich bevorstehenden umfassenden Aufgaben nicht geeignet sei, um für einen einzelnen Regierungsbezirk den Erlaß einer auf ein neues selbstständiges System gegründeten Städteordnung in das Auge fassen zu können, daß es sich vielmehr nur darum handele, dem in jenem Regierungsbezirke bestehenden dringenden Bedürfnisse durch ein Gesetz gerecht zu werden, welches auf den grundlegenden Normen der in den altländischen Provinzen der Monarchie geltenden Städteordnungen in Verbindung mit den dieselben abändernden und ergänzenden Vorschriften neuerer Gesetze aufgebaut ist und zugleich einzelne besondere Verhältnisse der Städte des fraglichen Landestheiles berücksichtigt. Wie bereits gelegentlich der Gesetzesvorlage des Jahres 1886 außer Zweifel gestellt worden war, bildet die Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 die geeignetste Grundlage für das zu erlassende Gesetz. Anstatt der früher gewählten Form der unmittelbaren Einführung dieser Städteordnung mit zahlreichen in einem Einführungsgesetze zusammengefaßten Maßgaben empfiehlt es sich jedoch, den Erlaß einer vollständigen (kodifizirten) Städteordnung des bezeichneten Inhaltes in Aussicht zu nehmen, indem diese letztere Form einestheils den Wünschen der betheiligten Kreise mehr entspricht, anderentheils aber auch eine klarere und bestimmtere Fassung der aufzunehmenden Bestimmungen ermöglicht.

Der hiernach aufgestellte Gesetzentwurf ist dem Provinziallandtage der Provinz Hessen-Nassau zur Begutachtung vorgelegt worden. Die von demselben gefaßten Beschlüsse sind in dem nebst dem Kommissionsberichte in de..

Anlage A.

Anlagen beigefügten Auszuge aus dem Protokolle über die Sitzung vom 11. November 1890 zusammengefaßt. Der Provinziallandtag hat hiernach mit großer Majorität ein zustimmendes Gutachten zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe abgegeben und nur einige unbedeutende Aenderungen zu den Paragraphen 1, 5, 42, 53 und 57 in Vorschlag gebracht, welche an den bezüglichen Stellen zur Erörterung gelangen werden. Anlage B.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist Folgendes zu bemerken.

Zu § 1.

In Uebereinstimmung mit dem Plane, welcher bei den Berathungen über den im Jahre 1886 eingebrachten Gesetzentwurf festgehalten worden ist, sieht auch der gegenwärtige Entwurf die sofortige Einführung der Städteordnung nicht in den sämmtlichen im § 22 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau aufgeführten Stadtgemeinden des Regierungsbezirks Wiesbaden, sondern nur in einzelnen derselben vor und bestimmt im Weiteren, daß deren Einführung in den übrigen Städten — mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M. — auf übereinstimmenden Beschluß des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung nach Anhörung des Provinziallandtages durch Königliche Verordnung erfolgt. Der von dem Hause der Abgeordneten in der Sitzung vom 7. Mai l. Js. angenommene Antrag zielte zwar zuvörderst nur auf eine Neugestaltung der Gemeindeverfassungen der Städte Wiesbaden und Homburg v. d. Höhe ab; es trat jedoch bereits bei den Berathungen dieses Hauses der Gedanke hervor, daß es für das Zustandekommen und die demnächstige Vollziehung des Gesetzes förderlich sein werde, wenn dasselbe von vornherein auch für eine Reihe anderer Städte zur Einführung gebracht werden würde. Dieser Auffassung haben sich die Provinzialbehörden sowie der Provinziallandtag angeschlossen; es sind demgemäß und da die genaue Abwägung des Bedürfnisses in Hinsicht auf jede einzelne in Betracht zu ziehende Stadt mit allzu großen Schwierigkeiten verbunden war, alle Städte des Regierungsbezirks Wiesbaden mit einer Einwohnerzahl bis zu 4000 Seelen herab, — mit Ausnahme der beiden Städte Frankfurt a. M. und Bockenheim — in den ersten Absatz des § 1 aufgenommen worden. Hinsichtlich der Stadt Frankfurt a. M. wird unbedenklich von der Anwendung des Gesetzes abgesehen werden können, da das Gemeindeverfassungsgesetz vom 25. März 1867 für deren Verhältnisse ausreicht und von keiner Seite eine Aenderung des gegenwärtigen Rechtszustandes gewünscht wird. In der Stadt Bockenheim liegt jedenfalls kein dringendes Bedürfniß zur sofortigen Einführung der neuen Städteordnung vor, da sich dort bisher unter der Herrschaft der Kurhessischen Gemeindeordnung keine wesentlichen Anstände ergeben haben. Wenngleich es gewünscht werden muß, daß auch in Bockenheim dieselbe Städteordnung zur Herrschaft gelangt, welche in den bedeutenderen Städten des Regierungsbezirks Wiesbaden eingeführt werden wird, so kann es doch der Beschlußfassung der städtischen Behörden vorbehalten bleiben, ob sie sich für die Annahme dieser Städteordnung entscheiden wollen.

Wenn der Provinziallandtag zu § 1 Absatz 1 des Entwurfes vorgeschlagen hat, hinter dem Worte „Rüdesheim" den Zusatz einzuschieben „und in denjenigen Städten, in denen deren Einführung bis zum 1. Juli 1891 auf übereinstimmenden Beschluß des Gemeindevorstandes und der Gemeinde-

vertretung gewünscht worden ist", so kann die Aufnahme dieses Zusatzes in den Text des Gesetzes nicht für empfehlenswerth erachtet werden. Der Vorschlag zielt auf die thunlichste Erleichterung der Einführung der Städteordnung auch in anderen, als in den im ersten Absatze des § 1 des Entwurfes aufgeführten Stadtgemeinden ab und will deshalb für diejenigen der im zweiten Absatze des § 1 bezeichneten Städte, welche sich noch vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes für die Annahme der Städteordnung entscheiden, die Erfordernisse der Anhörung des Provinziallandtages und des Erlasses einer Königlichen Verordnung fallen lassen. Hierzu liegt aber einestheils kein durchschlagender Grund vor, da grundsätzlich diejenigen im ersten Absatze des § 1 nicht aufgeführten Städte, in welchen bereits vor dem 1. Juli 1891 übereinstimmende Beschlüsse der städtischen Behörden wegen Annahme der Städteordnung werden gefaßt werden, nicht anders zu behandeln sind, als diejenigen, in welchen eine solche Beschlußfassung nach dem fraglichen Zeitpunkte eintritt. Anderentheils ist der Vorschlag des Provinziallandtages auch von keiner besonderen praktischen Bedeutung. Denn, wie in Ansehung desselben in dem Kommissionsberichte auf Seite 4 richtig aufgeführt wird, bleibt es denjenigen im ersten Absatze des § 1 nicht aufgeführten Städten, welche sich alsbald für die Einführung der Städteordnung entscheiden werden, überlassen, noch während der Berathung des Gesetzentwurfes im Landtage der Monarchie desfallsige Anträge einzureichen, welchen sodann, wie mit Sicherheit angenommen werden kann, eine wohlwollende Inbetrachtnahme Seitens der gesetzgebenden Faktoren nicht versagt werden wird. Eintretenden Falles werden danach die Namen dieser Städte in dem ersten Absatze des § 1 nachzutragen sein. Für eine von dem Vorschlage des Provinziallandtages etwa zu erwartende praktische Wirkung würde also nur der voraussichtlich sehr kurze Zeitraum zwischen dem Abschlusse der Berathungen des Landtages und dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes in Betracht kommen, und es dürfte somit im Hinblicke auf die offenbar nur geringe Wahrscheinlichkeit, daß sich in diesem Zeitraume noch eine oder die andere der im zweiten Absatze des § 1 bezeichneten Stadtgemeinden für die Annahme der Städteordnung entscheiden wird, kein Anlaß vorliegen, eine besondere Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Titel I.

Von den Grundlagen der städtischen Verfassung.

Zu § 2.

Im dritten und vierten Absatze dieses Paragraphen ist der Möglichkeit der Vereinigung eines selbstständigen Gutsbezirks mit einer Stadtgemeinde, der Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Stadtbezirke und der Vereinigung derselben mit einem Gutsbezirke, sowie der Abtrennung einzelner zu einem Gutsbezirke gehörender Grundstücke und der Vereinigung derselben mit einem angrenzenden Stadtbezirke nicht gedacht, weil in dem weitaus überwiegenden Theile des Regierungsbezirkes Wiesbaden die Einrichtung der selbstständigen Gutsbezirke gesetzlich nicht besteht, in Ansehung der wenigen Städte aber, bei welchen selbstständige Gutsbezirke gesetzlich in Betracht kommen könnten, nämlich Bockenheim, Homburg v. d. Höhe, Rödelheim und Biebenkopf, die Verhältnisse thatsächlich der Art liegen, daß

Kommunalbezirksveränderungen, welche den Stadtbezirk und zugleich einen selbstständigen Gutsbezirk berühren würden, nicht zu erwarten sind.

Zu dem sechsten Absatze möge hier bemerkt sein, daß § 83 eine allgemeine Bestimmung enthält, durch welche für alle in der Städteordnung vorgesehene Fälle des Verwaltungsstreitverfahrens — soweit nicht im Einzelnen ein Anderes bestimmt ist — die Zuständigkeit und die Bemessung der Frist zur Anstellung der Klage geregelt wird.

Zu §§ 3 und 4.

Die Bestimmungen des § 3, sowie der vier ersten Absätze des § 4 geben das für die Städte der östlichen Provinzen bislang geltende Recht wieder. Zu den die Gemeindebesteuerung betreffenden Vorschriften wird es kaum der allgemeinen Bemerkung bedürfen, daß mit deren Inkrafttreten alle bislang geltenden Bestimmungen der bisherigen Gemeindeverfassungsgesetze derjenigen Städte, in welchen die vorliegende Städteordnung eingeführt wird, in Betreff der Gemeindebesteuerung in Wegfall kommen. Namentlich würde dies bezüglich des in den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen bestehenden Dreiklassensystems der Gemeindeabgaben gelten. Im Uebrigen enthält der Gesetzentwurf einige Bestimmungen, welche mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse des Regierungsbezirks Wiesbaden einzutreten haben.

1. Die Vorschriften über die Gemeindebesteuerung der Waldungen gestalten sich für die Städte im Regierungsbezirke Wiesbaden einfacher als für diejenigen der östlichen Provinzen, indem es nach Maßgabe der dortigen Verhältnisse und der bezüglichen Bestimmungen der bisher dort in Geltung gewesenen Gemeindeverfassungsgesetze keinem Anstande unterliegt, an Stelle des fünften und sechsten Absatzes des § 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 die Vorschrift zu setzen, daß die zur Stadtgemarkung gehörigen Waldungen den auf den Grundbesitz gelegten Gemeindeabgaben und Lasten unterliegen. Wegen der Gemeindebesteuerung des aus Waldungen fließenden Einkommens bedarf es keiner besonderen Vorschrift, da in dieser Hinsicht die allgemeinen Bestimmungen zur Anwendung kommen. In Ansehung der Kommunalbesteuerung der Waldungen in dem vormaligen Herzogthume Nassau empfiehlt es sich, der hier fraglichen Bestimmung des § 4 einen auf das Nassauische Gesetz, betreffend die Gehalte der Förster, vom 27. September 1849 bezüglichen Vorbehalt hinzuzufügen. Dieses Gesetz bestimmt nämlich, daß die Gehalte der Förster innerhalb eines bestimmten Minimal- und Maximalsatzes für den Metermorgen nach dem Flächengehalte sämmtlicher zu den Beschützungsrevieren gehörigen Waldungen von der Landesregierung festgesetzt werden, und daß die Waldeigenthümer bezüglich der Domanial-, Stiftungs- und Privatwaldungen befugt sein sollen, die innerhalb der bezeichneten Grenze festgesetzten Försterbesoldungen diejenigen Gemeinden, welche von Domanial-, Stiftungs- und Privatwaldungen Steuern erheben, bis zu diesem Steuerbetrage in Aufrechnung zu bringen. An dieser Bestimmung soll nichts geändert werden.

2. Die Vorschrift im siebenten Absatze des § 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 kann auf die Städte im Regierungsbezirke Wiesbaden um deswillen nicht übertragen werden, weil dort die Kabinetsordre vom 8. Juni 1834 keine Geltung hat. Es ist daher in Ansehung der Befreiung der dem

Staate gehörigen, zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Liegenschaften u. s. w., sowie der Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer von den Gemeindeauflagen eine besondere, an die Fassung des § 17 und des § 18 (erster Satz) der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juli 1885 sich anlehnende Bestimmung in den Gesetzentwurf aufgenommen worden. Mit der hier vorgesehenen Befreiung der bezüglichen Grundstücke des Staates von den Gemeindeauflagen ist nach der Bestimmung im § 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 (R.-Ges.-Bl. S. 113) zugleich auch die Befreiung der gleichartigen Grundstücke des Reiches von selbst gegeben. Von einer Erwähnung dieses Verhältnisses ist in dem Gesetzentwurfe um deswillen abgesehen worden, weil die Regelung der Verhältnisse der Grundstücke des Reiches außerhalb der Sphäre der Gesetzgebung des Preußischen Staates liegt.

3. An die Stelle der Bestimmung im achten Absatze des § 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, wonach zeitweilige Befreiungen von Gemeindeabgaben und Leistungen für neu bebaute Grundstücke zulässig sind, soll die präzisere Vorschrift gesetzt werden, daß neu erbaute oder von Grund aus wieder aufgebaute Gebäude der Gemeindesteuerpflicht von dem Zeitpunkt ab unterliegen, in welchem dieselben zur Staatsgebäudesteuer herangezogen werden. Dieser Bestimmung, welche auf einem bereits zu dem 1886er Entwurfe Seitens der städtischen Behörden zu Wiesbaden gemachten Vorschlage beruht, liegt die Erwägung zum Grunde, daß auf der einen Seite die aus § 19 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 sich ergebende Begünstigung neu erbauter oder von Grund aus wieder aufgebauter Gebäude hinsichtlich der Veranlagung zu der Gebäudesteuer weit genug gehen, daß aber andererseits von der Zulassung einer Einschränkung dieser Befreiungen zu Gunsten der abgabeberechtigten Gemeinden, wie solche in dem Entwurfe zu einem allgemeinen Kommunalsteuergesetze vorgesehen war, in dem vorliegenden Spezialgesetze, da in dem Regierungsbezirke Wiesbaden ein besonderes Bedürfniß nach dieser Richtung hin nicht hervorgetreten ist, füglich abgesehen werden könne.

4. Die Vorschriften über sonstige nicht persönliche Befreiungen von den Gemeindeabgaben und über eventuelle Ablösung derselben können in der Fassung des § 4 des neunten und zehnten Absatzes der Städteordnung vom 30. Mai 1853 auf die Städte des Regierungsbezirkes Wiesbaden nicht übertragen werden. Soviel ermittelt ist, bestehen solche Befreiungen einzelner Grundstücke von den Gemeindeabgaben weder in dem dermaligen Regierungsbezirke Wiesbaden, noch in den aus dem Regierungsbezirke Kassel dorthin übergehenden Gebietstheilen. Es dürfte sich jedoch empfehlen, eine desfallsige Bestimmung in vereinfachter Fassung vorsorglich in das Gesetz aufzunehmen.

Zu § 5.

Die Bestimmung im zweiten Absatze des § 5 unter Ziffer 4 b der Städteordnung vom 30. Mai 1853, welche als Vorbedingung für den Erwerb des Bürgerrechtes u. A. die Thatsache hinstellt, daß ein Gemeindeangehöriger ein stehendes Gewerbe selbstständig als Haupterwerbsquelle, und in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern mit wenig-

ſtens zwei Gehülfen, betreibt, ſoll nach dem Vorſchlage des Provinziallandtags in der Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden durch die Vorſchrift erſetzt werden, daß auch derjenige das Bürgerrecht erwirbt, welcher neben Erfüllung der übrigen dort bezeichneten Vorausſetzungen von ſeinem im Stadtbezirke belegenen Grundbeſitze einen Hauptgrundſteuerbetrag von ſechs Mark oder mehr entrichtet. Dieſe Aenderung lehnt ſich an die Vorſchrift des § 5 unter 4 II a der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an und entſpricht den Verhältniſſen des Regierungsbezirkes Wiesbaden, namentlich auch der Bedeutung, welche dort das Grundeigenthum hat.

Die Faſſung der Beſtimmung unter 4 c dieſes Abſatzes ſchließt ſich an die desfallſigen neuen Vorſchriften des Entwurfes eines Einkommenſteuergeſetzes an, nach welchem die Unterſcheidung zwiſchen klaſſifizirter Einkommenſteuer und Klaſſenſteuer wegfällt, und fortan nur eine Einkommenſteuer zur Erhebung gelangen ſoll. Der fingirte Normalſteuerſatz von vier Mark, welchem die Einkommen von jährlich 660 bis einſchließlich 900 Mark unterliegen werden, entſpricht dem Satze der bisherigen zweiten Klaſſenſteuerſtufe.

Der Vorſchlag des Provinziallandtages, an dieſer Stelle die Worte „von mindeſtens 4 Mark“ durch die Worte „von 4 Mark oder mehr“ zu erſetzen, erledigt ſich dadurch, daß der Entwurf des Einkommenſteuergeſetzes einen höheren Normalſteuerſatz als 4 Mark überhaupt nicht kennt, die Faſſung des Entwurfs alſo die zutreffende iſt.

Durch die Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes über den Erwerb des Bürgerrechtes wird deſſen Erlangung, wie bereits in den allgemeinen Ausführungen dieſer Begründung angedeutet worden iſt, in den Städten des Regierungsbezirkes Wiesbaden erheblich erleichtert. Auf der anderen Seite tritt jedoch, da die bislang geltenden Gemeindegeſetze einen Zenſus in Anſehung des Erwerbes des Gemeindebürgerrechtes nicht kennen, das Verhältniß ein, daß eine Anzahl von Gemeindeangehörigen, welche ſich zur Zeit auf Grund der Vorſchriften der vorerwähnten Geſetze im Beſitze des Bürgerrechtes befinden, daſſelbe verlieren würden, wenn bei ihnen mit dem Inkrafttreten der neuen Städteordnung die Beſtimmungen des § 5 über die Vorausſetzungen für den Erwerb jenes Rechtes zur Anwendung gebracht werden ſollten. Für die Stadt Wiesbaden war die Zahl dieſer Perſonen im Jahre 1885 vorläufig auf 240—250 ermittelt. Es wird keiner weiteren Ausführung bedürfen, daß es nicht angängig iſt, den in einer ſolchen Lage befindlichen Einwohnern derjenigen Städte, in welchen die Städteordnung eingeführt werden wird, das auf Grund der bisherigen Gemeindeverfaſſung erworbene Bürgerrecht durch das neue Geſetz zu entziehen, und es erſcheint deshalb die Aufnahme eines Vorbehaltes in das letztere, wie er in dem Geſetzentwurfe zu Art. I § 5 formulirt iſt, erforderlich.

Zu § 7.

Die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, ſowie der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter (Abſ. 1 und 2) auf das Gemeindebürgerrecht beſtimmt ſich nach den Vorſchriften der §§ 32 ff. des Reichsſtrafgeſetzbuches. Die Faſſung der Beſtimmung des dritten Abſatzes dieſes Paragraphen folgt den Beſtimmungen der Strafprozeßordnung für das Deutſche Reich vom 1. Februar 1877, insbeſondere §§ 196 ff. Die Vor-

ſchrift im vierten Abſatze ſteht mit § 52 des Preußiſchen Ausführungsgeſetzes zur Konkursordnung vom 6. März 1879 im Einklange.

Titel II.

Von der Zuſammenſetzung und Wahl der Stadtverordneten-Verſammlung.

Zu § 12.

Da die auf Grund der neuen Städteordnung in den bezüglichen Stadtgemeinden des Regierungsbezirkes Wiesbaden zur Einführung gelangende Inſtitution der Stadtverordneten als eine weſentlich neue Form der Gemeindevertretung zu betrachten iſt, ſo würde es nicht der Sachlage entſprechen, wenn die Beſtimmung im letzten Abſatz des § 12 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, wonach es denjenigen Stadtgemeinden, in welchen die Zahl der Stadtverordneten bisher eine andere geweſen iſt, als ſie nach den vorhergehenden Feſtſetzungen dieſes Paragraphen ſein würde, bei jener Zahl ſo lange verbleibt, bis durch ſtatutariſche Anordnung eine Aenderung getroffen iſt, in die Städteordnung für den gedachten Regierungsbezirk herübergenommen werden würde. Es wird vielmehr an dieſer Stelle die Beſtimmung genügen, daß durch ſtatutariſche Anordnungen abweichende Feſtſetzungen über die Anzahl der Stadtverordneten getroffen werden können.

Zu § 13.

Die Faſſung des § 13 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 erleidet bei der Aufnahme in die Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden zunächſt eine Abänderung durch den Wegfall der Beſtimmungen in Anſehung der früher mahl- und ſchlachtſteuerpflichtig geweſenen Städte.

Wenn die ſtädtiſchen Behörden zu Wiesbaden früher vorgeſchlagen hatten, den erſten Satz dieſes Paragraphen dahin zu ändern, daß bei der Bildung der Abtheilungen für die Wahl der Stadtverordneten nicht die ſämmtlichen von den ſtimmfähigen Bürgern zu entrichtenden Steuern, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staatsabgaben, ſondern nur die zur Stadtkaſſe zu entrichtenden direkten Steuern zu Grunde gelegt werden, ſo kann eine ſolche Aenderung, weil ſie einestheils unzweckmäßig iſt, anderntheils aber zu grundſätzlichen Bedenken Veranlaſſung giebt, nicht empfohlen werden. Der § 13 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 geht mit Recht davon aus, daß, wenn bei der Wahl von Stadtverordneten das Dreiklaſſenſteuerſyſtem zu Grunde gelegt wird, nicht lediglich der Betrag der direkten Steuern, welche die ſtimmfähigen Bürger an die betreffende Stadtgemeinde zahlen, entſcheidend ſein könne. Der Grundſatz, daß ſich der Werth des Stimmrechts des einzelnen Gemeindebürgers lediglich nach dem Betrage der von ihm zu entrichtenden direkten Gemeindeſteuern bemeſſen ſoll, iſt ein zu enger. Vom praktiſchen Geſichtspunkte aus kommt in Betracht, daß durch Annahme des Vorſchlages der ſtädtiſchen Behörden zu Wiesbaden das Wahlrecht der Beamten und überhaupt derjenigen Perſonen, welche auf das Privilegium der Verordnung vom 23. September 1867 Anſpruch haben, in ſeiner Bedeutung herabgedrückt werden würde. Dies iſt aber im Intereſſe der ſtädtiſchen Verwaltung ſelbſt keineswegs zu wünſchen und würde weiter auch mit dem Geiſte der hier maßgebenden geſetzlichen Beſtimmungen nicht im Einklange ſtehen. Denn die Erleichterungen, welche den

Digitized by Google

Beamten und den übrigen hier in Frage stehenden Personen in Beziehung auf die Gemeindebesteuerung gesetzlich gewährt sind, sollen denselben nicht nach der anderen Seite hin dadurch zum Nachtheile gereichen, daß sie in ihrem Gemeinde-Bürgerrechte zurückgesetzt werden. Der Kommunallandtag des Regierungsbezirkes Wiesbaden hatte sich denn auch die Auffassung der Gemeindebehörden der genannten Stadt nicht angeeignet, sondern beantragt, daß die Bildung der Abtheilungen lediglich unter Zugrundelegung der direkten Staatssteuern vorgenommen werde. Wenngleich dieser Vorschlag von dem Grundsatze des § 13 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, nach welchem die Bildung der drei Wahlabtheilungen nach Maßgabe der von einem jeden der stimmfähigen Bürger zu entrichtenden direkten Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staatsabgaben erfolgen soll, nicht unerheblich abweicht, so dürfte es doch keinem Bedenken unterliegen, die s. Z. von dem Kommunallandtag beantragte Aenderung eintreten zu lassen, da hierdurch die Bildung der Abtheilungen einigermaßen vereinfacht wird, überdies für den Regierungsbezirk Wiesbaden Kreis-, Bezirks- und Provinzialabgaben voraussichtlich in absehbarer Zeit kaum ins Gewicht fallen werden, und ferner auch die Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 im § 12 das vorliegende Verhältniß in der Weise geregelt hat, daß bei der Bildung der Wahlabtheilungen nur die direkten Staatssteuern zu Grunde gelegt werden.

An dieser Stelle möge zugleich bemerkt sein, daß sich der frühere Vorschlag des Bürgerausschusses zu Wiesbaden — welchem sich hiernächst auch der Gemeinderath dieser Stadt angeschlossen hatte —, wonach an die Stelle der im § 18 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 vorgesehenen sechsjährigen Wahlperiode der Stadtverordneten eine solche von drei Jahren treten soll, nicht zur Annahme empfiehlt. Wenn eine derartige Festsetzung auch mit der Bestimmung des Nassauischen Gemeindegesetzes über die Wahl des Bürgerausschusses übereinstimmen würde, so steht sie doch andererseits im Gegensatze zu den dermalen in den vormals Großherzoglich, Landgräflich und Kurfürstlich Hessischen Landestheilen geltenden Vorschriften über die Wahl der Gemeindevertretung, welche sämmtlich längere Wahlperioden von neun, sechs und fünf Jahren festsetzen. Abgesehen hiervon kann aber die Bestimmung einer so kurzen Wahlperiode für die Stadtverordneten, wie diejenige von drei Jahren ist, der städtischen Verwaltung nicht zum Vortheile gereichen, da sie einen allzu häufigen Wechsel der Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung bedingt. Die sechsjährige Wahlperiode bildet überdies in Preußen die Regel für die Vertretungen der Selbstverwaltungskörper. In den neuen Kreis- und Provinzialordnungen ist sie für die Abgeordneten sowohl zu den Kreistagen wie zu den Provinziallandtagen angenommen.

Dem § 14 ist als zweiter Absatz die Bestimmung aus Art. I unter Nr. 1 des dem Landtage der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen wegen der Wahl der Stadtverordneten hinzugefügt.

Zu § 17

hatte der Kommunallandtag des Regierungsbezirks Wiesbaden zu dem 1886er Entwurfe beantragt, die Bestimmung, nach welcher Elementarlehrer

nicht Stadtverordnete sein können, in Wegfall kommen zu lassen, da es wünschenswerth sei, daß sich Elementarlehrer bei den Berathungen der Stadtverordneten-Versammlungen über Schulfragen als Fachmänner betheiligen könnten. Dieser Vorschlag dürfte sich indessen nicht zur Annahme empfehlen. Die Mitwirkung von Fachmännern bei der Leitung des städtischen Schulwesens ist in anderer und zweckmäßigerer Weise gesichert. Abgesehen davon, daß die Volksschullehrer durch den Eintritt in die Stadtverordneten-Versammlungen vielfach ihrem eigentlichen Berufe, welchem sie ihre volle Kraft widmen sollen, allzusehr entzogen werden würden, ist namentlich im Regierungsbezirke Wiesbaden, in welchem die Elementarschulen durchweg Kommunalschulen sind, die Besorgniß nicht ausgeschlossen, daß die Elementarschullehrer, wenn sie zu Stadtverordneten gewählt werden sollten, unter Umständen in eine die Interessen der Schulverwaltung schädigende gegensätzliche Stellung zu der Gemeindeverwaltungsbehörde gerathen könnten.

Zu § 21.

Der erste Satz im dritten Absatze dieses Paragraphen ist dem Art. I unter Nr. 2 des zu § 14 erwähnten Gesetzentwurfes entsprechend abgeändert.

Zu § 25.

Wenn der Kommunallandtag des Regierungsbezirkes Wiesbaden zu dem 1886er Entwurf in Hinsicht auf das Verfahren bei den Wahlen zur Stadtverordneten-Versammlung befürwortet hatte, daß dieselben durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen möchten, so muß Bedenken getragen werden, diesem Vorschlage Folge zu geben. Richtig ist es zwar, daß das Wahlreglement zur Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 in Uebereinstimmung mit der desfallsigen Vorschrift der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, sowie ferner auch das Gemeindeverfassungsgesetz für die Stadt Frankfurt a. M. die Vollziehung der Wahl mittelst Abgabe von Stimmzetteln vorschreiben. Hieraus kann aber nicht gefolgert werden, daß dieses Verfahren für die Wahlen zur städtischen Gemeindevertretung generell den Vorzug verdiene vor der Form der mündlichen Erklärung zu Protokoll. Diese letztere Art des Verfahrens findet nicht nur nach der Städteordnung für die östlichen Provinzen, sondern auch nach den gleichartigen Gesetzen für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856, für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 und für die Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 bei den Wahlen der Stadtverordneten statt. Für die vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich-Hessischen Gebietstheile des Regierungsbezirkes Wiesbaden bildet allerdings zur Zeit die Wahl der Mitglieder der Gemeindevertretung durch Stimmzettelabgabe die gesetzlich vorgeschriebene Einrichtung. Diese Art des Verfahrens besteht aber andererseits für die Wahlen zur Gemeindevertretung nicht zu Recht in dem weitaus größten Theile des Regierungsbezirkes Wiesbaden, im vormaligen Herzogthum Nassau, und ferner auch nicht in den vormals Kurhessischen Gebietstheilen. Es kann daher nur daran festgehalten werden, die Vorschrift des § 25 Alinea 1 der Stadtverordnung vom 30. Mai 1853 unverändert auf den Regierungsbezirk Wiesbaden zu übertragen.

Dem ersten Absatze dieses Paragraphen ist die Bestimmung aus Art. I unter Nr. 3 des zu § 14 erwähnten Gesetzentwurfes hinzugefügt.

Digitized by Google

Zu § 27.

Durch die Fassung des zweiten Satzes im vierten Absatze dieses Paragraphen wird die Bestimmung im zweiten Absatze des § 11 des Zuständigkeitsgesetzes, daß Ersatzwahlen vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden dürfen, auf diejenigen Fälle eingeschränkt, auf welche sie sich nach der Absicht des Gesetzes allein bezieht, nämlich auf Neuwahlen zum Ersatze für solche Wahlen, welche durch Beschluß der Gemeindevertretung für ungültig erklärt worden sind. (Vergl. O.-V.-G.-E. Bd. XIV S. 61.)

Titel III.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Magistrats.

Zu § 29.

Da die Thätigkeit des Bürgermeisters und seines Stellvertreters in den größeren Nassauischen Stadtgemeinden in außergewöhnlichem Maße durch die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Anspruch genommen wird, und da ferner die bisherigen Gemeindeverfassungsgesetze in den vormals Großherzoglich und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen des Regierungsbezirkes Wiesbaden die Bestellung von mehr als einem Beigeordneten zulassen, so erscheint es zweckmäßig, daß durch das Gesetz den Stadtgemeinden die Befugniß verliehen werde, nöthigen Falles zwei oder mehrere Beigeordnete, als Stellvertreter des Bürgermeisters zu wählen.

Die Bestimmung im dritten Alinea des § 29 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 vereinfacht sich bei der Uebertragung auf den Regierungsbezirk Wiesbaden in der in dem Gesetzentwurfe zum Ausdrucke gelangten Weise, da hier bisher Magistrate nicht bestanden haben.

Zu § 30.

Der frühere Antrag des Kommunal-Landtages des Regierungsbezirkes Wiesbaden, daß auch in den Städten bis zu 10 000 Einwohnern die Gemeindeeinnehmer von der Mitgliedschaft zum Magistrate ausgeschlossen werden möchten, dürfte sich dadurch erledigen, daß eine prinzipielle Nothwendigkeit und ein praktisches Bedürfniß, eine derartige Bestimmung zu treffen, nicht vorliegen, und daß ferner dieser Punkt an und für sich nicht von einer solchen Erheblichkeit ist, um eine Abweichung von der hier in Rede stehenden Vorschrift der Städteordnung vom 30. Mai 1853 gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

Zu § 31.

In dem dritten Absatze ist der Inhalt der Novelle vom 25. Februar 1856 (Gesetz-Samml. S. 129) aufgenommen.

Wenn zwar die Bestimmung, daß die Wahl des Bürgermeisters und der übrigen besoldeten Magistratsmitglieder auch auf Lebenszeit erfolgen kann, voraussichtlich von keiner besonderen praktischen Bedeutung für den Regierungsbezirk Wiesbaden werden wird, zumal für den größeren Theil desselben, das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau, die Lebenslänglichkeit der Bürgermeister erst durch das Gesetz vom 26. April 1869 beseitigt worden ist, so liegt doch kein Grund vor, die Autonomie der Stadtgemeinden dahin einzuschränken, daß sie den Bürgermeister und die übrigen besoldeten Magistratsmitglieder nicht auf Lebenszeit sollen wählen dürfen,

Digitized by Google

wenn sie dies wollen, zumal die durch das Gesetz vom 25. Februar begründete Zulässigkeit der Wahl auf Lebenszeit grundsätzlich verschieden ist von einer die Lebenslänglichkeit der fraglichen Gemeindeämter unbedingt vorschreibenden gesetzlichen Bestimmung und angenommen werden kann, daß von einer desfallsigen Befugniß nur dann Gebrauch gemacht werden wird, wenn dies dem wirklichen Interesse der bezüglichen Gemeinde entspricht.

Zu § 33.

Anlangend die Frage des Erfordernisses der Bestätigung der Wahl der Magistratsmitglieder, so ist es richtig, daß nach dem Nassauischen Gemeindegesetze vom 26. Juli 1854, sowie auch nach der Gemeindeordnung für die Städte und die Landgemeinden Kurhessens vom 23. Oktober 1834 die Mitglieder der Gemeinderäthe — abgesehen von dem Bürgermeister und dem Stellvertreter desselben — der Bestätigung durch die vorgesetzte Staatsbehörde nicht bedürfen, daß ferner das Gesetz, betreffend die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen, vom 31. Mai 1853, sowie das Gemeindeverfassungsgesetz für die Stadt Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 eine solche Bestätigung für die unbesoldeten und besoldeten Stadträthe nicht vorgeschrieben haben, und daß endlich die Städteordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 das Erforderniß der Bestätigung ebenfalls nur für die Wahlen der Bürgermeister und der Beigeordneten aufstellt. Andererseits ist aber die Bestimmung, daß auch die übrigen Magistratsmitglieder der Bestätigung bedürfen, nicht für den ganzen Regierungsbezirk Wiesbaden als eine Aenderung des bisherigen Rechtszustandes zu bezeichnen. Nach Artikel 34 des in der allgemeinen Begründung unter II erwähnten Großherzoglich Hessischen Gesetzes, betreffend die Bildung des Ortsvorstandes und die Wahl des Gemeinderathes, vom 8. Januar 1852 hat der Administrativjustizhof die Gesetzlichkeit der Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes und die gesetzlichen Eigenschaften der Gewählten zu prüfen und darüber, sowie über die vorgebrachten Einwendungen und Ablehnungen zu entscheiden. Ferner bestimmt der Artikel 11 des Landgräflich Hessischen Gesetzes, betreffend die Einrichtung des Gemeindewesens, vom 9. Oktober 1849, daß die Gemeinderäthe von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu bestätigen seien. Das Erforderniß der Bestätigung der Wahl sämmtlicher Magistratsmitglieder besteht sodann zu Recht im Geltungsbereiche der Städteordnungen für die östlichen Provinzen, für die Provinz Westfalen und für die Rheinprovinz.

Wenn das Herrenhaus den im Jahre 1886 eingebrachten Gesetzentwurf in Ansehung der hier fraglichen Bestimmung dahin abgeändert hat, daß es das Erforderniß der Bestätigung für die Wahl der Schöffen und der besoldeten Magistratsmitglieder fallen ließ, so ist diesem Beschlusse in dem vorliegenden Gesetzentwurfe in der Weise Rechnung getragen, daß die staatliche Bestätigung hinsichtlich der gewählten unbesoldeten Magistratsmitglieder (der Schöffen) nicht aufrecht erhalten, dieselbe dagegen für die besoldeten Magistratsmitglieder vorgeschrieben wird. Da die Verwaltung der Stelle eines unbesoldeten Magistratsmitgliedes als die Wahrnehmung eines Ehrenamtes in der kommunalen Selbstverwaltung sich darstellt, zu dessen Uebernahme jedes Mitglied der Gemeinde verpflichtet ist, so erscheint es zulässig, für diese Stellen von dem Erfordernisse der Bestätigung abzusehen. Dagegen empfiehlt es sich, in Ansehung der besoldeten Magistratsmitglieder, welche

Digitized by Google

vielfach nicht aus Mitgliedern, sondern aus auswärtigen Beamten entnommen werden, das Erforderniß der Bestätigung der Wahl in der gleichen Weise, wie es in den altländischen Provinzen besteht, in dem zu erlassenden Gesetze vorzuschreiben.

Titel IV.

Von den Versammlungen und Geschäften der Stadtverordneten.

Zu §§ 35 bis 48

waltet kein Bedenken ob, die Vorschriften der Städteordnung vom 30. Mai 1853 in das für den Regierungsbezirk Wiesbaden zu erlassende Gesetz herüberzunehmen. Die veränderte Fassung des dritten Satzes im ersten Absatze des § 36 ergiebt sich aus der Verbindung dieser Bestimmung mit derjenigen des § 17, Absatz 1 unter Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

Dem Vorschlage des Provinziallandtages zu § 42 des Entwurfes ist durch die Hinweisung auf § 12 entsprochen.

§ 49.

Der Umstand, daß die Deklaration vom 26. Juli 1847 in dem Regierungsbezirke Wiesbaden keine Geltung hat, bedingt eine veränderte Fassung dieses Paragraphen, wobei zugleich von der Aufnahme der Bestimmungen in dem zweiten und dritten Absatze in das vorliegende Gesetz wird abgesehen werden können, indem dieselben, soweit sie überhaupt für die Städte jenes Landtheiles von praktischer Bedeutung sind, aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgen. Dagegen wird in den Kreisen der Betheiligten ein besonderer Werth darauf gelegt, daß der Grundsatz der Erhaltung der Substanz des Gemeindevermögens in dem Gesetze zum Ausdrucke gebracht werde. Diesen Grundsatz haben die Gemeindeverfassungen der hier in Rede stehenden Landestheile in hervorragender Weise zur Geltung zu bringen gesucht, indem sie die Veräußerungen des unbeweglichen Gemeindevermögens, sowie die Verwendung der Substanz des Gemeindevermögens zu laufenden Bedürfnissen überhaupt von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig machten. Es dürfte keinem Bedenken unterliegen, eine desfallsige Bestimmung in das neue Gemeindeverfassungsgesetz für die Städte des Regierungsbezirkes Wiesbaden aufzunehmen, wie dies in dem vorliegenden Gesetzentwurfe durch den zweiten Satz im ersten Absatze des § 49 geschehen ist. Hiernach soll als Regel gelten, daß das Grundstocksvermögen in seinem Bestande erhalten werden muß und nicht zur Bestreitung laufender Bedürfnisse verwendet werden darf. Unbedingt dürfen indessen derartige Verwendungen des Grundstocksvermögens, welche unter Umständen sogar zweckmäßig und durch die Interessen der bezüglichen Gemeinde an die Hand gegeben sein können, nicht ausgeschlossen werden, und es ist dies auch durch die zur Zeit noch in jenen Landestheilen geltenden Gemeindegesetze nicht geschehen. Der Gesetzentwurf sieht danach weiter vor, daß, wenn ausnahmsweise eine Verminderung des Grundstocksvermögens durch Verwendung zu laufenden Ausgaben stattgefunden hat, für alsbaldige Ergänzung desselben Sorge zu tragen ist.

Digitized by Google

Zu § 52.

In den einzelnen Gebietstheilen des Regierungsbezirkes Wiesbaden bestehen unter den Bezeichnungen: Antrittsgeld, Aufnahme-, Einzugs-, Einkaufsgeld u. s. w. verschiedene Gemeindeabgaben, welche bei dem Erwerbe des Bürgerrechtes und als Entgelt für die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindevermögens zu zahlen sind. Es erscheint wünschenswerth, dieses Verhältniß für die Stadtgemeinden einheitlich zu regeln und denselben allgemein die Befugniß zu verleihen, von denjenigen Personen, welche das Bürgerrecht in der bezüglichen Stadt erwerben, ein Bürgerrechtsgeld, sowie ferner anstatt oder neben einer jährlichen Abgabe für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen ein Einkaufsgeld nach Maßgabe der im dermaligen Geltungsbereiche der Städteordnung vom 30. Mai 1853 in Wirksamkeit stehenden gesetzlichen Vorschriften zu erheben. Den einzelnen Stadtgemeinden bleibt es überlassen, ob sie von dieser Befugniß Gebrauch machen wollen. Der die Erhebung der Einzugs-, Eintritts- oder Hausstandsgelder betreffende § 52 der gedachten Städteordnung ist durch das Gesetz, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld, vom 14. Mai 1860 aufgehoben worden, welches hiernächst wiederum durch das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Einzugsgelder und gleichartiger Kommunalabgaben, vom 2. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 361) wesentliche Aenderungen erlitten hat. Die gegenwärtig noch geltenden Bestimmungen des vorher erwähnten Gesetzes vom 13. Mai 1860 sind in dem § 52 des Entwurfes zusammengefaßt.

Zu § 53.

Bei der Fassung der Vorschriften im zweiten Absatze unter 2a dieses Paragraphen sind die bezüglichen Bestimmungen des Entwurfes eines Einkommensteuergesetzes berücksichtigt.

Dem Vorschlage des Provinziallandtages, den letzten Satz des zweiten Absatzes, anfangend mit „die Freilassung" bis „erhalten" zu streichen, konnte, da hierdurch eine Divergenz des Entwurfes der Städteordnung gegenüber dem Entwurfe des Einkommensteuergesetzes herbeigeführt werden würde, nicht entsprochen werden. Wenn der Bericht der Kommission des Provinziallandtages den Antrag auf Streichung dieses Satzes (auf Seite 6) damit erläutert, daß die fragliche Bestimmung zu Zweifeln und Mißdeutungen Veranlassung geben könne, und daß die vorausgehende Bestimmung ausreichen dürfte, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen, so wird dieser Ausführung, welche nicht näher substantiirt ist, kaum beigetreten werden können. Nach der fraglichen Bestimmung muß die Freilassung der Gemeindeangehörigen, deren Einkommen nicht mehr als 900 Mark, erfolgen, wenn dieselben im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten. Von der Aufnahme einer desfallsigen ausdrücklichen Bestimmung in das Gesetz kann, wenn anders dieser Grundsatz Geltung ertragen soll, nicht abgesehen werden.

Zu § 55.

Nach der Nassauischen Verordnung vom 2. Oktober 1858 (Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau S. 187), betreffend die Geschäftsführung bei dem Landesbauwesen, steht hinsichtlich der kommunalen Bauten der Landesregierung die Aufsicht in der Weise zu, daß die Voranschläge der Gemeinden alljährlich eingereicht werden müssen und nur, wenn sie unbedenklich er-

scheinen und den Kostenbetrag von 500 Gulden nicht übersteigen, dem Gemeinderathe zur Genehmigung und Vollziehung überwiesen werden, bei höheren Beträgen aber stets der Genehmigung der Landesregierung unterliegen. Diese Bestimmung erscheint mit dem System der Selbstverwaltung, wie es der vorliegende Gesetzentwurf zur Geltung bringt, nicht vereinbar und wird demgemäß durch die allgemeine Bestimmung des § 84 des Entwurfes beseitigt.

Titel V.

Von den Geschäften des Magistrats.

Zu § 56.

Hinsichtlich des in diesem Paragraphen unter Nr. 6 festgestellten Grundsatzes der Anstellung der Gemeindebeamten auf Lebenszeit erscheint für den Regierungsbezirk Wiesbaden eine besondere Maßgabe in Ansehung der Bediensteten der Kur- und Badeverwaltung angezeigt. In den von einzelnen Stadtgemeinden jenes Bezirkes (namentlich Wiesbaden und Homburg) betriebenen sehr ausgedehnten Kur- und Bade-Etablissements wird eine größere Anzahl von Personen beschäftigt, deren Dienstverhältniß den Charakter der Dauer hat, welchen aber gleichwohl der Natur der Sache nach sowie mit Rücksicht auf die jenen Städten hierdurch eventuell erwachsende erhebliche Belastung nicht durchweg die Eigenschaft lebenslänglich angestellter Beamter beigelegt werden kann. Es empfiehlt sich, die Regelung dieses Verhältnisses der besonderen Beschlußfassung der bezüglichen Gemeinde für den einzelnen Fall vorzubehalten. In Beziehung auf die übrigen Zweige der städtischen Verwaltung soll durch Ortsstatut festgesetzt werden, welche Kategorien von Bediensteten als Gemeindebeamte im Sinne der Bestimmungen des § 56 unter Nr. 6 des Entwurfes zu betrachten sind. Diese letztere Bestimmung rechtfertigt sich, da die Städteordnung den Begriff des Gemeindebeamten nicht näher definirt hat, durch die desfallsige Festsetzung im § 11 unter Nr. 1 des Gesetzentwurfes. Dabei ist es selbstverständlich, daß sich die ortsstatutarische Anordnung nur innerhalb der durch allgemeine Rechtsgrundsätze und durch besondere Gesetzesbestimmungen gezogenen Grenzen bewegen, also beispielsweise nicht solchen Bediensteten die Eigenschaft des Gemeindebeamten absprechen kann, welche wesentliche, den Gemeinden anvertraute Funktionen der Staatsgewalt auszuüben oder Geschäfte der städtischen Verwaltung mit der Befugniß selbständiger Entscheidung und unter eigener Verantwortung wahrzunehmen haben.

Zu § 57.

Die z. Z. von dem Kommunallandtage des Regierungsbezirkes Wiesbaden beanstandete Bestimmung dieses Paragraphen, nach welcher der Vorsitzende des Magistrats verpflichtet ist, auch solche Beschlüsse des letzteren zu beanstanden, welche das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse verletzen, stellt sich als eine Folge der dem Bürgermeister durch die Städteordnung in dem Organismus der Gemeinde angewiesenen Stellung dar und kann daher nicht aufgegeben werden. In formaler Beziehung ist dieser Punkt durch die dem § 17 Absatz 1 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 entsprechende Fassung des Entwurfes in einer solchen Weise geregelt, daß die in Rede stehende Bestimmung den

Stadtgemeinden nicht zum Nachtheile gereichen kann. Hiernach hat denn auch der Provinziallandtag von einer Beanstandung dieser Bestimmung abgesehen. Im Uebrigen empfehlen sich die von dem Provinziallandtage zu diesem Paragraphen gestellten Anträge zur Annahme und haben danach bei der nunmehrigen Fassung des Entwurfes Berücksichtigung gefunden.

Titel VI.

Von dem Feld- und Ortsgerichte und den Feldgeschworenen.

§ 64.

Einer besonderen Erwähnung bedürfen in dem zu erlassenden Gesetze die im Regierungsbezirke Wiesbaden bestehenden Gemeindebehörden, welche zur Mitwirkung bei den Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit und zur Beaufsichtigung der Gemarkungs- und Grundstücksgrenzen berufen sind.

1. In dem Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau besteht nach den §§ 20—23 des Nassauischen Gemeindegesetzes vom 26. Juli 1854 in jeder Gemeinde neben dem Gemeinderathe ein Feldgericht als Lokalbehörde für die Mitwirkung bei der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welches aus dem Bürgermeister sowie drei bis neun Feldgerichtsschöffen zusammengesetzt ist. Die Feldgerichte führen die Aufsicht über die Gemarkungsgrenzen sowie über die Grenzen der Privatgrundstücke, sie nehmen die nothwendig werdenden Vermessungen und Aussteinungen vor, führen das Lagerbuch der Gemarkung, das Hypothekenbuch, das Duplikat des Stockbuches (Grundbuches) und fertigen die zur Errichtung der Hypotheken, sowie bei dem Uebergange von Grundeigenthum durch Veräußerungsverträge u. s. w. erforderlichen Auszüge, Bescheinigungen und sonstige Urkunden aus. Die Feldgerichtsschöffen, deren Amt ein lebenslängliches ist, werden von dem Amtsgerichte (früher von dem Amte) nach gutachtlichem Vorschlage der Gemeinde (des Bürgerausschusses) und des Feldgerichtes ernannt. Bei jedem Erledigungsfalle sollen zwei Personen von der Gemeinde (dem Bürgerausschusse) und zwei von dem Feldgerichte selbst in Vorschlag gebracht werden.

2. In den vormals Landgräflich Hessischen Gebietstheilen sind die Feldgerichte gemäß Artikel 22 des Landgräflich Hessischen Gemeindegesetzes vom 9. Oktober 1849 ebenfalls mit der Mitwirkung bei der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit betraut und führen die Kontrakten- und Hypothekenbücher der Gemeinden. Sie bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und zwei, in größeren Gemeinden vier Feldgerichtsschöffen, welche letztere von der zuständigen Gerichtsbehörde, jetzt dem Amtsgerichte, auf Vorschlag des Gemeindevorstandes für eine sechsjährige Amtsperiode aus der Zahl der Gemeindebürger ernannt werden.

3. Für die vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile bestimmt das Großherzoglich Hessische Edikt vom 16. Oktober 1852, zu welchem unter dem 26. desselben Monats eine Ausführungs-Instruktion erlassen worden ist, daß in jeder Gemeinde eine Hülfsbehörde der Justiz unter dem Namen „Ortsgericht" bestehen soll. Diese Ortsgerichte sind mit der Aufbewahrung des Ortshypothekenbuches und der Grundbücher nebst den dazu gehörigen Karten, sowie mit der Protokollirung bestimmter, auf unbewegliche Sachen bezüglicher Verträge betraut und weiter zu gewissen Hülfeleistungen gegenüber den Ge-

richten verpflichtet. Sie bestehen aus einem Vorsteher und mehreren — regelmäßig drei oder vier — Mitgliedern (Gerichtsmännern). Vorsteher des Ortsgerichtes, sofern nicht in einzelnen Gemeinden ein besonderer Beamter widerruflich hierzu ernannt wird, ist der Bürgermeister. Die Gerichtsmänner werden aus den Einwohnern der bezüglichen Gemeinde von dem Gerichte, jetzt dem Amtsgerichte, nach vorherigem Benehmen mit der Verwaltungsbehörde auf Widerruf ernannt.

Ferner sind in den vormals Großherzoglich Hessischen Gemeinden zur Aufsicht über die Gemarkungs-, Flur-, Gewann- und Parzellengrenzen, sowie als ständige Experten bei Grenzstreitigkeiten und zur Besorgung des Steinsatzes besondere (mindestens vier) Feldgeschworene bestellt, welche nach Anhörung des Ortsvorstandes von der Regierungsbehörde (dem Kreis-Landrathe) ernannt werden. Die näheren Bestimmungen über diese Einrichtung enthält das Großherzoglich Hessische Gesetz, betreffend die Feststellung und Erhaltung der inneren Grenzen, vom 23. Oktober 1830.

4. In dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. besteht ebenfalls die Einrichtung der Feldgerichte, welche für die Landorte durch zwei besondere Verordnungen vom 10. März 1824 näher geregelt ist. Diese Behörden bleiben jedoch hier außer Betracht, da keiner der Landorte des früheren Frankfurtischen Gebietes unter die durch § 22 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau als Städte anerkannten Gemeinden aufgenommen ist. Für die Stadt Frankfurt a. M. werden die Obliegenheiten des Feldgerichtes von dem Amtsgerichte wahrgenommen.

5. In den zu dem Regierungsbezirke Wiesbaden hinzutretenden vormals Kurhessischen Landestheilen bestehen besondere Organe der hier fraglichen Art nicht.

Neben dem in das Gesetz aufzunehmenden Vorbehalte, daß an den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Zuständigkeit der vorerwähnten Gemeindebehörden nichts geändert werden soll, bedarf es einer näheren Bestimmung darüber, auf welche städtische Körperschaft das bisher in Nassau von dem Bürgerausschusse, in den vormals Landgräflich Hessischen Landestheilen von dem Gemeindevorstande und in den vormals Großherzoglich Hessischen Gemeinden von dem Ortsvorstande geübte Vorschlagsrecht für das Amt der Feldgerichtsschöffen und der Feldgeschworenen nach dem Inkrafttreten (der Einführung) der Städteordnung überzugehen hat. Hierzu wird die neue Gemeindevertretung, also die Stadtverordneten-Versammlung berufen sein. Für das Amt der Mitglieder der Ortsgerichte in den vormals Großherzoglich Hessischen Landesheilen besteht ein eigentliches Vorschlagsrecht der Gemeinden nicht.

Titel VII.

Von den Gehältern und Pensionen.

Die Bestimmungen der

§§ 65 und 66

schließen sich den desfallsigen Vorschriften der Städteordnung vom 30. Mai 1853 mit der Maßgabe an, daß im § 66 hinsichtlich der Bemessung der Pensionen der besoldeten Gemeindebeamten auf den Inhalt des Gesetzentwurfes, betreffend die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 133), wegen Abänderung des Pensionsgesetzes

vom 27. März 1872 auf mittelbare Staatsbeamte, entsprechende Rücksicht genommen ist.

Titel VIII.

Von dem Gemeindehaushalte.

Zu § 70.

Für die Fassung des den §§ 69 und 70 Absatz 1 und 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 entsprechenden § 70 wird zunächst eine Aenderung in Folge der Vorschrift in § 1 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Verlegung des Etatsjahres, vom 29. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 177) angezeigt erscheinen.

Wenn sodann durch die Verordnung vom 31. August 1867 (Gesetz-Samml. S. 1442) für die hier in Rede stehenden Landestheile die nach den Gemeindeverfassungen derselben bestehende staatliche Rechnungskontrole bisher aufrecht erhalten worden ist, so kann diese Einrichtung in denjenigen Städten, in welchen die gegenwärtige Städteordnung eingeführt werden wird, fernerhin nicht fortbestehen, da sie mit den grundlegenden Normen der letzteren nicht vereinbar ist. Der § 70 des Entwurfes hat danach in der hier fraglichen Beziehung eine dem § 69 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 analoge Fassung erhalten.

Titel IX.

Von der Einrichtung der städtischen Verfassung ohne kollegialischen Gemeindevorstand für Städte, welche nicht mehr als 2500 Einwohner haben.

Zu §§ 74. 75.

Obgleich anzunehmen ist, daß von den Vorschriften dieses Titels in dem Regierungsbezirke Wiesbaden kaum Gebrauch gemacht werden wird, so sind sie doch in den Entwurf aufgenommen worden, um den Grundsatz der thunlichsten Gleichartigkeit des letzteren mit der Städteordnung vom 30. Mai 1853 in allen wesentlichen Punkten zur Durchführung zu bringen.

Titel X.

Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen und von dem Ausscheiden aus denselben wegen Verlustes des Bürgerrechts.

Zu §§ 76 und 77.

Die Bestimmungen der §§ 76 und 77 folgen den desfallsigen Vorschriften der Städteordnung für die östlichen Provinzen.

Titel XI.

Von der Aufsicht über die Städteverwaltung.

Zu §§ 78—83.

Die §§ 78—83 geben das zur Zeit in den östlichen Provinzen geltende Recht wieder, wie es sich nach den einschlagenden Bestimmungen der Städteordnung vom 30. Mai 1853 in Verbindung mit den bezüglichen Vorschriften im vierten Titel des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 gestaltet.

Digitized by Google

Titel XII.

Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen sind durch die Natur der Sache gegeben. Im § 86 ist nach Analogie der Bestimmung im § 118 Absatz 2 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Einführung der neuen Gemeindeverfassung in den im ersten Absatze des § 1 genannten Städten vorgesehen, daß dort die Wahlen für die städtischen Körperschaften, insbesondere für die Stadtverordneten-Versammlung, bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes nach Maßgabe der Bestimmungen desselben vorgenommen werden. Hierbei werden die nach der Städteordnung dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung obliegenden Funktionen von dem bisherigen Gemeindevorstande und von der bisherigen Gemeindevertretung wahrzunehmen sein. Der im § 20 Absatz 2 a. a. O. für die Offenlegung der Wählerliste vorgesehene Zeitraum, sowie der Zeitpunkt, bis zu welchem die Gemeindevertretung über die gegen die Richtigkeit der Liste erhobenen Einwendungen zu beschließen hat (Absatz 3 und 4 ebendaselbst), sind bei dieser ersten Wahl anderweit zu bestimmen, was am zweckmäßigsten durch den Regierungspräsidenten zu geschehen haben wird. Hierbei wird es indessen einer Abänderung der Dauer der bezüglichen Fristen nicht bedürfen, sondern nur einer anderweiten Festsetzung der Kalendertage. Die Vorschriften im Absatze 2, 3, 4 und 5 dieses Paragraphen werden bei demnächstiger Einführung der Städteordnung in anderen Städten des Regierungsbezirkes Wiesbaden sinngemäße Anwendung zu finden haben. Einer besonderen Bestimmung bedarf es, um den im Amte befindlichen Bürgermeistern und Beigeordneten, falls sie nicht anderweit zu einem besoldeten Amte in der Gemeindeverwaltung, welches in Beziehung auf Gehalt und sonstige Bedeutung ihrer bisherigen dienstlichen Stellung gleichkommt, den Anspruch auf Fortgewährung ihres bisherigen Diensteinkommens für die Restdauer ihrer dermaligen Amtsperiode zu sichern.

Digitized by Google

Anlage A.

Bericht

der

erwählten Kommiſſion zur Begutachtung des Geſetzentwurfs, die Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden betreffend.

Das Naſſauiſche Gemeindegeſetz vom 26. Juli 1854 erſtreckt ſich auf alle Gemeinden des Naſſauiſchen Rechtsgebiets ohne Unterſcheidung der Größe und Bedeutung der Gemeinden.

Daſſelbe iſt, obgleich auf guten Grundlagen beruhend und ſeiner Zeit den damals beſtehenden thatſächlichen und rechtlichen Verhältniſſen angepaßt, durch ſeine auf engerem Geſichtskreis beruhenden Detail-Vorſchriften für ein größeres Gemeindeweſen, zu welchem ſich insbeſondere die Stadt Wiesbaden entwickelt hat, unpraktiſch geworden. Seit längeren Jahren iſt innerhalb der ſtädtiſchen Körperſchaften dieſer Stadt über das Mittel zur Abhülfe des obwaltenden Mißſtandes verhandelt worden. Zunächſt kam die Frage zur Erörterung, ob etwa, da der Regierungsbezirk Wiesbaden zu den rheiniſchen Landesgebieten zu rechnen iſt, durch Uebertragung der rheiniſchen Städteordnung auf den Bezirk Abhülfe zu gewinnen ſei. Da indeß die kollegialiſche Verfaſſung der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, welche ſeit 1848 beſteht, ſich bewährt und eingebürgert hat, ſo entwickelte ſich bei den ſtädtiſchen Kollegien zu Wiesbaden die Auffaſſung, daß es den Vorzug verdiene, die Städteverfaſſung der öſtlichen Theile der preußiſchen Monarchie, in welchen die Magiſtratsverfaſſung obwaltet, als Grundlage für eine neue Stadtverfaſſung anzunehmen, um ſo mehr, als durch die neueren Geſetze über die allgemeine Landesverwaltung und die Zuſtändigkeit der Behörden die Bedenken, welche gegen den urſprünglichen Wortlaut des Königlichen Preußiſchen Geſetzes vom 30. Mai 1853 erhoben werden konnten, beſeitigt worden waren.

Aus dieſen Erwägungen ging ein Entwurf zu einem Gemeindeverfaſſungsgeſetze für die Stadt Wiesbaden hervor, welcher von dem Gemeinderathe einſtimmig, von dem Bürgerausſchuſſe mit großer Majorität gebilligt wurde.

Aus Veranlaſſung dieſes Entwurfes legte die Königliche Staatsregierung im Jahre 1885 dem Kommunallandtage des Regierungsbezirks Wiesbaden den Entwurf zu einem Geſetze über Einführung der Städteordnung der ſechs öſtlichen Provinzen der Preußiſchen Monarchie im Regierungsbezirke Wies-

haben vor. Dieser Entwurf, welcher im Jahre 1886 auch dem Landtage der Monarchie vorgelegt worden, aber dort nicht zum Abschlusse gelangt ist, war eine Novelle zur Städteordnung von 1853, welche letztere im Uebrigen nach ihrem gesammten Wortlaute eingeführt werden sollte.

Nach dem Entwurfe sollte sich die Einführung der Städteordnung von 1853 zunächst nur auf die Stadtgemeinde Wiesbaden beziehen.

Nachdem von dem Abgeordneten für die Stadtgemeinde Homburg geltend gemacht worden war, daß für diese Gemeinde ebenfalls ein sehr dringendes Bedürfniß vorliege, die älteren landgräflichen Gemeindeverordnungen zu reformiren, wurde von dem Kommunallandtage die Berücksichtigung des Wunsches der sofortigen Ausdehnung des Gesetzes auf Homburg der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung empfohlen.

Im Kommunallandtage wurde sehr lebhaft der Auffassung Ausdruck gegeben, daß im Gegensatze gegen den Entwurf eines Einführungsgesetzes zu der Städteordnung von 1853 eine vollständige Städteordnung erlassen werden möge, welche unter Anlehnung an die Städteordnung von 1853 mit Anschluß an die neueren Gesetze über Landesverwaltung und Zuständigkeit unter möglichster Berücksichtigung der im kommunalständischen Bezirke bestehenden Verhältnisse und Rechtszustände die Gemeindeverfassung und Gemeindeverwaltung vollständig regele.

Abgesehen von dieser Formfrage, wurden noch mehrfache, theils mehr, theils minder wichtige Abänderungsvorschläge gemacht.

In dem dermalen zur Begutachtung vorliegenden Entwurfe ist die Königliche Staatsregierung bezüglich der Formfrage jener Auffassung des Kommunal-Landtages beigetreten, was zur großen Befriedigung für die einschlagenden Gemeinden gereichen und die Handhabung des Gesetzes in hohem Grade erleichtern wird.

Auch bezüglich der in materieller Beziehung geäußerten Bedenken hat die Königliche Staatsregierung den gestellten Anträgen in erheblicher Weise Statt gegeben, so daß im Wesentlichen nur noch in Betreff dreier Punkte Verschiedenheiten bestehen,

1. bezüglich der Frage, ob die Wahl für die Stadtverordnetenversammlung durch öffentliche oder durch geheime Abstimmung zu vollziehen sei,
2. bezüglich der Frage, ob die fakultative Wahl eines Bürgermeisters auf Lebenszeit in dem Gesetze Anerkennung finden solle,
3. bezüglich der Frage, ob dem Bürgermeister das Recht zustehen solle, eine Beanstandung von Beschlüssen des Magistrats eintreten zu lassen, wenn er der Meinung sei, daß dieselben das Staatswohl oder die Gemeindeinteressen verletzen.

Die Kommission hat sich in ihrer Majorität dahin entschieden, betreffs dieser drei Punkte der Ansicht der Königlichen Staatsregierung beizupflichten, wie sich weiter unten ergeben wird.

Der vorgelegte Gesetzentwurf ist in der Kommission paragraphenweise erörtert worden und zwar in doppelter Lesung.

Vor der zweiten Lesung fand eine kurze Generaldiskussion Statt, in welcher die Kommissionsmitglieder aus Frankfurt nachstehende Erklärung abgaben:

> Der vorgelegte Entwurf einer Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden schließe sich keiner der im Regierungs-

Digitized by Google

bezirk geltenden Städteordnungen an, sondern folge im Wesentlichen dem System der preußischen Städteordnung von 1853.

Abgesehen davon, daß hierdurch ein Schritt zur näheren Uebereinstimmung der Einrichtungen in den einzelnen Theilen der Provinz nicht gethan werde, werde dadurch die Befürchtung erweckt, daß diese im Entwurf vorliegende Städteordnung, wenn sie auch seitens des Herrn Vertreters der Staatsregierung nur als Nothgesetz bezeichnet werde, auch in anderen Städten der Provinz eingeführt werden würde.

Der Entwurf entspreche aber in vielen und grundlegenden Bestimmungen nicht den Anforderungen, die an eine Städteordnung zu stellen seien.

Er schreibe vor Allem die öffentliche Abstimmung bei den Wahlen zur Gemeinde-Vertretung vor (§ 25).

Er führe das Dreiklassenwahlsystem ein (§ 13).

Er verstärke die Fehler dieses Systems noch dadurch, daß er das Gemeindebürgerrecht an einen Zensus knüpfe, der die Unbemittelten an sich vom Bürgerrecht zum großen Theil ausschließe und sogar noch bis zum Ausschluß der Einkommen von unter 1200 Mark durch ortsstatutarische Anordnung gesteigert werden könne (§ 5).

Er beschränke das Wahlrecht der Gemeinde bezüglich der Magistratsmitglieder durch Einführung des Erfordernisses der Bestätigung für sämmtliche besoldeten Magistratsmitglieder (§ 33).

Es sei ihnen hiernach unmöglich, diesen Bestimmungen des Entwurfs zuzustimmen.

Der vorstehenden Erklärung trat ein Kommissionsmitglied aus Nassau mit dem Hinzufügen bei, daß sich seine Bedenken gegen den Entwurf nicht blos auf die hier geltend gemachten vier Punkte erstrecken, daß er sich aber vorbehalte, dieselben bei der Berathung des Entwurfes im Landtage der Monarchie, welche er ebensowenig als den Schluß dieses Provinzial-Landtages aufzuhalten wünschen könne, zum Austrage zu bringen.

Die sämmtlichen hessischen Abgeordneten erklärten, daß sie zwar ihre Zustimmung zu dem vorgelegten Entwurf einer Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Rücksicht auf den dort bestehenden Nothstand nicht versagen wollten, daß sie aber Verwahrung dagegen einlegten, daß hieraus auf ihre Zustimmung zu wesentlichen grundlegenden Bestimmungen des Entwurfs namentlich in einer Uebertragung auf den Regierungsbezirk Cassel geschlossen werde.

Alsdann wurde zur weiteren Diskussion und Abstimmung der einzelnen Paragraphen des Entwurfes übergegangen.

Die Mehrzahl der Bestimmungen des Entwurfes fand Annahme ohne spezielle Erörterung.

Im Uebrigen ist Nachstehendes zu bemerken:

In § 1 des Entwurfes sind als Stadtgemeinden, in welchen die neue Städteordnung sofort zur Anwendung kommen soll, außer den früher in Betracht gezogenen Städten Wiesbaden und Homburg noch weitere neun Städte aufgeführt.

Als Basis für die Einbeziehung dieser Städte ist die Einwohnerzahl

angenommen, so daß die Einführung der Städteordnung kraft Gesetzes in allen Städten des Regierungsbezirkes Wiesbaden bis zu 4000 Seelen herab stattfinden soll. Die Kommission ist nicht der Ansicht, daß die Ausscheidung einer dieser Städte zu befürworten sei, befindet sich aber auch nicht in der Lage, sich zur Zeit für die Aufnahme einer der vorläufig ausgeschlossenen Gemeinden entscheiden zu können. Falls die Gemeindekollegien einer der ausgeschlossenen Gemeinden sich auf den Wunsch der sofortigen Aufnahme vereinigen sollten, würde es denselben überlassen bleiben, bis zur Berathung der Angelegenheit in dem Landtage der Monarchie, einen darauf bezüglichen Antrag an die Königliche Staatsregierung zu stellen, welche je nach Lage der Verhältnisse dem Antrage nach Möglichkeit zu entsprechen voraussichtlich geneigt sein wird.

Umgekehrt erscheint es auch nicht ausgeschlossen, daß die eine oder andere der aufgenommenen Städte einen Antrag auf Streichung aus dem Verzeichnisse bei der Königlichen Staatsregierung vor der Berathung im Landtage der Monarchie einbringe.

In der Kommission wurde die Frage angeregt, ob nicht nach dem von den Gemeindekollegien gestellten Antrage auf Aufnahme einer Stadt unter die mit der Städteordnung bewidmeten, von der Vernehmung des Provinzial-Landtages über den Antrag abzusehen sein möchte, damit die damit verknüpfte Verzögerung, welche unter Umständen nachtheilig sein könne, vermieden werde. Doch war die Kommission nicht der Ansicht, einen hierauf bezüglichen Antrag auf Abänderung der Gesetzesvorlage zu stellen.

Die §§ 3, 4, 5 des Entwurfes vermitteln den Uebergang von dem System der Rezeptionsgemeinde in das System der Domizilgemeinde. Die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit dieser Aenderung begründet sich, abgesehen von manchem Anderen, was in der Begründung zu dem Entwurfe angeführt ist, in der Reichsgesetzgebung über Freizügigkeit, Unterstützungswesen und Verehelichungsbefugniß.

In § 5 ist das aktive Bürgerrecht nach Absatz 2 Nr. 4 von einem gewissen Quantum an Besitz oder Einkommen abhängig erklärt. Eine solche Zensusbestimmung hat nach dem Nassauischen Gemeindegesetze neben dem Dreiklassensystem des Wahlgesetzes nicht förmlich bestanden, liegt aber materiell darin, daß nur derjenige aktiver Bürger werden kann, welcher ein zur Ernährung einer Familie ausreichendes Vermögen oder einen dazu ausreichenden Erwerbszweig nachzuweisen vermag. Derselbe Grundsatz besteht auch in dem landgräflich hessischen Gebiet.

Der Absatz 2, Nummer 4, pos. c. verlangt einen Steuerbetrag von mindestens vier Mark, ohne einen Maximalsatz beizufügen. Da nach Absatz 3 die Festsetzung des Einkommensteuerbetrages, von welchem die Erwerbung des Bürgerrechtes abhängen soll, innerhalb der bezeichneten Grenze durch statutarische Anordnungen erfolgen soll, so wird in pos. c. ein Maximalbetrag zu bezeichnen sein, in welcher Beziehung es sich empfehlen möchte, einen Steuersatz zu normiren, welcher etwa einem Einkommen von 1200 Mark entspräche, was die Kommission beantragt.

Zwei Mitglieder der Kommission stellten den Antrag, den 3. Absatz des § 5, betr. die Zulassung von statutarischen Anordnungen, zu streichen, und den Steuerbetrag in pos. b. auf sechs Mark, den Steuerbetrag in pos. c.

Digitized by Google

auf vier Mark gesetzlich festzustellen, sodann an Stelle des 3. Absatzes den Zusatz beizufügen:

Eine Erhöhung dieser Sätze durch ortsstatutarische Anordnungen ist ausgeschlossen.

Ein anderes Mitglied der Kommission stellte den Antrag, den 3. Absatz des § 5 zu streichen.

Beide Anträge wurden von der Majorität der Kommission abgelehnt.

Der § 13 des Entwurfes verordnet das Dreiklassensystem für die Wahl der Stadtverordneten mit Zugrundelegung der direkten Staatssteuern für die Aufstellung der Abtheilungslisten, wie dieses der bisherigen Nassauischen und Homburgischen Gesetzgebung entspricht. Nach dem früheren Regierungs-Entwurf aus 1885 sollten auch Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in Berechnung gezogen werden.

Der § 13 des Entwurfes wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zu § 14 des Entwurfes, sowie zu den §§ 21 und 25 desselben ist zu bemerken, daß, wenn die in den Motiven in Aussicht gestellte Novelle zur Städteordnung von 1853 bezüglich der Neueintheilung der Wahlbezirke zur Wahl der Stadtverordneten im Falle einer Bevölkerungszunahme und betreffs der Zulässigkeit der Vornahme von Ersatz- und Ergänzungswahlen in Einer Wahlhandlung demnächst zur Verabschiedung kommen sollte, die daraus hervorgehenden Bestimmungen dem vorliegenden Entwurfe einzufügen sein würden.

Zu § 17 des Entwurfs hat die Kommission nicht die Absicht, einen Abänderungs-Vorschlag zu machen, weil es sich hier um Bestimmungen handelt, die gleichmäßig in dem größten Theil der Monarchie gelten; sie glaubt jedoch eine Andeutung darüber niederlegen zu dürfen, daß die Zulassung der richterlichen Beamten zu dem Amte eines Stadtverordneten oder Magistratsmitgliedes (§§ 17 und 30) vorbehaltlich der Zustimmung ihrer vorgesetzten Behörden, geeignet sein würde, der Stadtverordneten-Versammlung und dem Magistrate tüchtige Kräfte im Interesse der Gemeinde-Verwaltung zuzuführen.

Im § 25 ist die öffentliche Abstimmung für die Wahl der Stadtverordneten beibehalten und die geheime Abstimmung nicht angenommen.

Ein Theil der Kommissionsmitglieder war der Ansicht, daß in Uebereinstimmung mit dem Votum des Kommunal-Landtags von Wiesbaden aus 1885 die geheime Abstimmung zu beantragen sei.

Von anderer Seite wurde geltend gemacht, daß es bei dem gegenwärtigen Entwurf nicht in der Absicht liege, Prinzipienfragen zur Diskussion zu stellen, daß es sich vielmehr nur darum handele, eine der bestehenden bewährten Städteordnungen auf den Regierungsbezirk Wiesbaden zu übertragen.

Von diesem praktischen Standpunkte aus empfehle es sich, von einem Abänderungsvorschlage abzusehen, umsomehr, als nach dem Nassauischen Gemeindegesetz die öffentliche Abstimmung bestehe, als auch in dem Entwurfe der Gemeindekollegien von Wiesbaden die öffentliche Abstimmung beibehalten worden sei. Zu erwähnen ist, daß nach der Homburgischen Gemeinde-Gesetzgebung die Abstimmung durch Stimmzettel besteht und daß die Beibehaltung dieses Wahlmodus von dem Vertreter der Stadt Homburg angelegentlich befürwortet wurde.

Digitized by Google

Die Majorität der Kommission trat der Ansicht, von einem Abänderungsvorschlage abzusehen, bei.

In § 31 ist die Bestimmung beibehalten, daß die Wahl des Bürgermeisters und der übrigen besoldeten Magistratsmitglieder, welche in der Regel auf zwölf Jahre erfolgen soll, auch auf Lebenszeit stattfinden könne. Ein von einem Kommissionsmitgliede gestellter Antrag auf Ausschließung der Fakultät der Wahl auf Lebenszeit nach dem Vorbilde des Votum des Kommunal-Landtags für Wiesbaden vom Jahre 1885 fand nicht die Billigung der Mehrheit der Kommission, indem dieselbe davon ausging, daß die Wahl auf Lebenszeit nach bestehenden Erfahrungen nur in seltenen Ausnahmefällen vorkommen werde, es aber unter besonderen Umständen allerdings im Interesse einer Stadtgemeinde liegen könne, von dieser Fakultät nicht ausgeschlossen zu sein.

Nach § 33 des Entwurfes bedürfen die gewählten Bürgermeister und Beigeordneten sowie die besoldeten Magistratsmitglieder der Bestätigung, nicht aber die unbesoldeten Magistratsmitglieder.

Von der Majorität der Kommission wird der Regierungsvorschlag nicht beanstandet. Für diese Ansicht wurde geltend gemacht, daß, wenn in dem Votum des Kommunal-Landtages für Wiesbaden von 1885 die Nothwendigkeit der Bestätigung der Magistratsmitglieder beanstandet worden sei, sich der erhobene Einwand wesentlich auf die unbesoldeten Magistratsmitglieder bezogen habe, so daß insofern jenem Votum Rechnung getragen sei. Die größere Wahrscheinlichkeit spreche dafür, daß in den Stadtgemeinden des Regierungsbezirkes Wiesbaden das Institut der besoldeten Magistratsmitglieder nicht Eingang finden, sondern nöthigen Falls zur Wahl eines weiteren Beigeordneten werde geschritten werden, welcher selbstverständlich der Bestätigung bedarf.

Der § 42 des Entwurfes läßt die Frage unentschieden, ob unter der dort gedachten Hälfte der Mitglieder die Zahl derjenigen Mitglieder, welche nach dem Gesetze vorhanden sein sollen, oder die Zahl derjenigen Mitglieder, welche faktisch vorhanden sind, zu verstehen sei. Die Kommission beantragt, daß dieser Zweifel im Gesetze gehoben werden möge.

Der § 53 des Entwurfes enthält die Bestimmung, die Freilassung der Gemeindeangehörigen, deren Einkommen nicht mehr als 900 Mark betrage, müsse erfolgen, wenn dieselben im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortdauernde Unterstützung erhalten. Da diese Bestimmung zu Zweifeln und Mißdeutungen Veranlassung geben kann, und die vorausgehende Bestimmung ausreichen dürfte, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen, so ist die Kommission der Ansicht, und beantragt, daß jene erstgedachte Bestimmung ganz zu streichen sei.

Zufolge des § 56 des Entwurfes ist der Gemeinderath als Gemeinde-Verwaltungsbehörde berufen, die laufenden Verwaltungsgeschäfte zu besorgen, im Gegensatz gegen die Stellung der Stadtverordneten-Versammlung, welche die Grundsätze der Verwaltung sowohl im Allgemeinen, als in Betreff des jährlichen Etats feststellt, die besondere Verpflichtung aber hat, für die Erhaltung des Grundstockvermögens Sorge zu tragen, so daß Immobiliarveräußerungen und Kapitalaufnahmen die besondere Genehmigung derselben bedürfen.

Aus den Bestimmungen des Gesetzentwurfes über die Verwaltungs-

befugniſſe des Magiſtrates und über den ſtädtiſchen Haushalt ergiebt ſich, daß, wie auch von dem Königlichen Herrn Landtagskommiſſarius ausdrücklich anerkannt worden iſt, die Vorſchriften der Naſſauiſchen Bauverwaltungsordnung von 1858, wonach betreffs der ſtädtiſchen Bauten ſolche Bau-Etats, welche einen Koſtenanſchlag von 500 Gulden überſchreiten, der Regierung zur techniſchen Vorprüfung vorzulegen ſind, in Wegfall kommt.

In § 57 Abſatz 1 möchten die Worte „in Stadtgemeinden, welche mehr als 100000 Einwohner haben, mindeſtens ein Dritttheil“ als für den vorliegenden Fall unpraktiſch und an ſich wenig empfehlenswerth zu ſtreichen ſein, was die Kommiſſion beantragt.

In demſelben Paragraphen wird an die Stelle der Beſtimmung, wonach der Beigeordnete an den Verhandlungen und Beſchlüſſen des Magiſtrates Theil nehmen kann, zu ſetzen ſein:

„Die Beigeordneten nehmen auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beſchlüſſen Theil“,

weil das Geſetz nicht blos Einen Beigeordneten, ſondern die Wahl mehrerer Beigeordneten zuläßt.

In demſelben Paragraphen wird am Schluſſe, der korrekteren Faſſung halber, zu ſagen ſein, daß das betreffende Magiſtratsmitglied ſich während der Berathung und Abſtimmung aus dem Sitzungszimmer zu entfernen hat.

In demſelben Paragraphen findet ſich die von dem Kommunal-Landtage zu Wiesbaden bei den Berathungen von 1885 beanſtandete Beſtimmung, wonach der Vorſitzende verpflichtet iſt, wenn ein Beſchluß des Magiſtrats das Staatswohl oder das Gemeindeintereſſe verletze, die Ausführung eines ſolchen Beſchluſſes abzulehnen.

In der Kommiſſion wurde die Frage aufgeworfen, ob dieſem Votum des Kommunal-Landtages in Wiesbaden beizutreten; ſie wurde jedoch nach ſtattgehabter Diskuſſion verneint, und zwar aus dem Grunde, weil erfahrungsmäßig ſich eine mißbräuchliche Anwendung dieſes Ablehnungsrechtes nicht herausgeſtellt habe, und von dem angenommenen allgemeinen Geſichtspunkte aus, daß man ſich an die Beſtimmungen der zu Grunde gelegten Städteordnung im Weſentlichen anſchließen wolle.

Bei §§ 64 und 65 wurde in der Kommiſſion die Frage angeregt, ob nicht in das Geſetz Beſtimmungen über die Verſorgung der Hinterbliebenen der Bürgermeiſter und der ſonſtigen ſtädtiſchen Beamten aufzunehmen ſein möchten.

Es wurde von mehreren Kommiſſionsmitgliedern betont, daß, nachdem die Verſorgung der Relikten der Beamten in der Geſetzgebung des Reiches und des Staats Aufnahme gefunden habe, die größeren Städte, welche eines zahlreichen geübten und bewährten Beamtenperſonals bedürfen, der Nothwendigkeit, ſich an die Reichs- und Staatsgeſetzgebung anzuſchließen, ſich nicht würden entſchlagen können.

Von anderen Kommiſſionsmitgliedern wurde angelegentlich davor gewarnt, den Gemeinden in dieſem Geſetze eine Zwangspflicht betreffs der Reliktenverſorgung aufzuerlegen, indem ſich nach den obwaltenden Verhältniſſen und Anſchauungen leicht eine Abneigung gegen das Geſetz und namentlich eine Abneigung gegen deſſen Weitereinführung in den vorläufig ausgenommenen Städten ergeben werde. Es müſſe den Gemeinden über-

laſſen werden, nach ihrem freien Entſchluſſe im Wege der ſtatutariſchen Anordnungen, Vorkehrungen zu treffen, wodurch die Beamten bezüglich der Verſorgung ihrer Hinterbliebenen in angemeſſener Weiſe geſichert würden.

Nach ſtattgehabter Diskuſſion wurde einſtimmig beſchloſſen, von einem formulirten Antrage in der fraglichen Angelegenheit abzuſehen und es für genügend zu erklären, daß der Gegenſtand in Anregung gekommen ſei.

Zufolge § 81 des Entwurfs ſollen mit dem Eintritt der Wirkſamkeit des Geſetzes für die betreffenden Gemeinden alle entgegenſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen, ſowie die Vorſchriften im IV. Titel des Geſetzes über die Zuſtändigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. Auguſt 1883 außer Kraft treten. Die Beſeitigung des von der Aufſicht über die Stadtgemeinden handelnden IV. Titels des Geſetzes vom 1. Auguſt 1883 iſt eine Folge davon, daß, um eine vollſtändige umfaſſende Städteordnung zu gewinnen, die Beſtimmungen jenes Geſetzes dem Entwurfe einzuverleiben waren. Selbſtverſtändlich bleiben die Beſtimmungen des Geſetzes über die allgemeine Landesverwaltung und namentlich über das Verfahren in den Verwaltungsſtreitſachen in Wirkſamkeit beſtehen.

Bei § 85 des Entwurfes entwickelte ſich eine Erörterung darüber, ob bei der eintretenden Wiederwahl eines bisherigen Bürgermeiſters oder Beigeordneten ihm für den künftigen Fall der Penſionirung die bisherige Dienſtzeit in Anrechnung werde zu bringen ſein oder nicht. Ein Theil der Kommiſſionsmitglieder glaubte, daß auf Grund des § 65 des Entwurfes dieſe Frage zu bejahen ſei, welcher Rechtsauffaſſung der Königliche Herr Landtagskommiſſarius für ſeine Perſon beipflichtete. Andere Mitglieder waren anderer Anſicht, indem der § 65 ſich nicht auf eine vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Geſetzes fallende Zeit erſtrecken könne.

Die Kommiſſion war übrigens des Dafürhaltens, daß es genüge, auf dieſe Frage die Aufmerkſamkeit gelenkt zu haben.

Bei der Abſtimmung über das Ganze des Geſetzentwurfes wurde durch überwiegende Majorität (mit allen Stimmen gegen drei) der Antrag zum Beſchluß erhoben:

> Der Provinzial-Landtag wolle zu dem von der Königlichen Staatsregierung vorgelegten Entwurfe einer Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden ein zuſtimmendes Gutachten abgeben, dabei aber die Berückſichtigung der zu den §§ 5, 42, 53, 57 des Entwurfes geſtellten beſonderen Anträge empfehlen.

Caſſel, den 8. November 1890.

Die zur Begutachtung des Entwurfes einer Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden beſtellte Kommiſſion:

Dr. Bertram,

Vorſitzender und Berichterſtatter.

Anlage B.

Auszug

aus dem

Protokolle über die vierte öffentliche Sitzung des Provinziallandtages.

Cassel, den 11. November 1890.
Vormittags 10 Uhr.

Anwesend:

der Königliche Landtagskommissar, der Oberpräsident Staatsminister Herr Graf zu Eulenburg und die Regierungskommissare Herr Ober-Präsidialrath Poten und Herr Regierungsassessor von Kehler.

Es fehlten als entschuldigt die Abgeordneten:

Anmüller, Prinz Philipp von Hanau, Heineken, Mack, Mahr, Renner, Rieß, Schmitt, Stern, Stroh, Sturm und Theis.

2c. 2c.

Es gelangt hierauf der Entwurf einer Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden zur Berathung und wird vom Vorsitzenden hierzu unter Zustimmung der Versammlung vorgeschlagen, zunächst hierüber die Generaldiskussion zu eröffnen und sodann den Entwurf titelweise unter Berücksichtigung der eingegangenen Anträge durchzuberathen.

Abgeordneter Bertram referirte Namens der eingesetzten besonderen Kommission über den bezeichneten Entwurf unter Zugrundelegung des als Anlage 7 zur Vertheilung gelangten Kommissionsberichtes.

Abgeordneter Humser führt aus, daß man, da von den zumeist Betheiligten die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Einführung des Entwurfes anerkannt worden sei, von manchen Bedenken und Anständen Abstand nehmen und auf diese Weise seine persönlichen Wünsche unterordnen müsse.

Grundsätzlich halte er nur das Verfahren der geheimen Abstimmung bei den Wahlen für geeignet, während in dem Entwurfe die öffentliche Abstimmung vorgesehen sei.

Wenn man ferner auch das in Nassau schon so lange bestehende Dreiklassensystem beibehalte, so ergebe sich andererseits wenigstens das Bedürfniß, einen Kompromiß zu erzielen, nach welchem der durch den Entwurf in Aussicht genommene Zensus aufgegeben werde. Wenn jeder steuerzahlende Ein-

wohner wahlberechtigter Bürger sei, würden damit auch gleichzeitig die ganzen komplizirten Bestimmungen über das Minimum und Maximum von Steuern, fingirte Steuerbeträge ꝛc. in Wegfall kommen.

Auch in dem Vorbehalte der Wahlbestätigung liege eine Wahlbeschränkung, da hierdurch schon bei Vornahme der Wahl eine Beeinflussung stattfinde.

Abgeordneter Geiger bemerkt, daß ebenso, wie der Vorredner, auch die Kommission anerkannt habe, daß der Entwurf in manchen Punkten nicht für geeignet befunden worden sei und zu Bedenken Veranlassung gegeben habe. Konsequenter Weise hätte daher auch die Kommission zu dem Beschlusse gelangen müssen, die Vorlage abzulehnen.

Wenn Seitens der hessischen Abgeordneten von vornherein gegen eine Uebertragung auf den Regierungsbezirk Kassel Verwahrung eingelegt werde, so hätte auch von denselben die Einführung eines solchen Gesetzes, welches man in seinen grundlegenden Bestimmungen nicht billigen könne, einem anderen Landestheile auch nicht zugemuthet werden sollen. Er müsse denselben daher lediglich die Verantwortung dafür zuweisen, wenn ein solches Gesetz auch später auf ihren Bezirk ausgedehnt werden würde.

Er werde gegen den Entwurf stimmen, da derselbe als Nothgesetz zu vielen prinzipiellen Bedenken Veranlassung gebe und daher als durchaus verfehlt bezeichnet werden müsse.

Abgeordneter Westerburg führt zur Begründung des den Hessen Seitens des Abgeordneten Geiger zum Vorwurfe gemachten Standpunktes, welchen auch er vertrete, für seine Person aus, daß er den Entwurf nur lediglich in Rücksicht auf den wirklich in Nassau bestehenden Nothstand empfehle und man sich auch deshalb gegen die Einführung des Gesetzes in Hessen verwahre.

Er sei im Uebrigen trotzdem ein Gegner der öffentlichen Wahl und des Dreiklassensystems, welches er auch selbst bei allgemeiner Wahlberechtigung noch nicht einmal für geeignet halte.

Den Vorbehalt der Wahlbestätigung halte er, wenn man hierbei von der Stadt Frankfurt a. M. absehe, praktisch für ziemlich bedeutungslos.

Die öffentliche Wahl und das Dreiklassensystem seien in Nassau bereits eingeführt. Der nur zur Beseitigung eines Nothstandes eingebrachte Entwurf stelle also in dieser Hinsicht nur eine Kodifikation des bestehenden Rechts dar und führe jene Prinzipien nicht neu ein.

Daß ein wirklicher Nothstand vorhanden sei, werde auch noch bestätigt durch die Vorlagen, in welchen die Stellung unter das Gesetz beantragt wird.

Abgeordneter Enneccerus verweist dem der Kommission Seitens des Abgeordneten Geiger gemachten Vorwurfe der Inkonsequenz gegenüber zunächst auf die auf Seite 6 des Kommissionsberichtes enthaltenen Ausführungen, wonach sich die Kommission in der Mehrheit dahin entschieden habe, betreffs der bezüglichen Punkte der Ansicht der Königlichen Staatsregierung beizupflichten, während der Abgeordnete Geiger die Stellungnahme des Wiesbadener Kommunallandtages irrthümlich auf die Auffassung der Kommission in Anwendung bringe.

Man müsse seine Neigung in Bezug auf prinzipielle Fragen dem zu Tage getretenen absoluten Bedürfnisse unterordnen, und es wäre bekannt,

Digitized by Google

daß in Naſſau mit den beſtehenden Einrichtungen nicht auszukommen ſei, was auch noch durch die aus den betheiligten Gegenden eingegangenen Anträge auf Abhilfe beſtätigt werde, und Seitens der naſſauiſchen Abgeordneten ſei demzufolge auch der Entwurf mit großer Majorität befürwortet worden.

Wenn er im Uebrigen die prinzipiellen Bedenken des Abgeordneten Geiger auch durchaus anerkenne, ſo ſei doch die Erörterung dieſer Frage bei der vorliegenden Veranlaſſung eine nutzloſe, da der Entwurf, wenn man in den Hauptpunkten nicht zuſtimme, gefährdet werde.

Bezüglich des § 5 glaube er, daß keine Veranlaſſung vorgelegen habe, in Abweichung von der Städteordnung der öſtlichen Provinzen mit dem Dreiklaſſenwahlſyſtem einen ſo hohen Zenſus zu verbinden, durch welchen das Vorwiegen des wohlhabenden Elements ohne Grund noch geſteigert werde.

Da man eine Aenderung des erwähnten Paragraphen aus den vorbezeichneten Gründen für erreichbar gehalten, ſeien von einzelnen Mitgliedern der Kommiſſion diesbezügliche Anträge geſtellt worden, welche auf Seite 14 der Anlage 7 angeführt ſind.

Der Entwurf ſei aber immer noch den jetzt in Naſſau beſtehenden Einrichtungen gegenüber als ein bedeutender Fortſchritt anzuſehen.

Abgeordneter Lieber erklärt ſich zwar mit den Ausführungen des Abgeordneten Humſer einverſtanden, wobei er jedoch für ſeine Perſon noch beſonders auf den Unterſchied zwiſchen einer begutachtenden und einer geſetzgeberiſchen Stelle hinweiſe, und müſſe er ſich demzufolge auch hier gegen den Entwurf ausſprechen, um damit ſeine Stellung zu wahren, die er ſchon früher im Landtage eingenommen habe und auch bei der demnächſtigen Berathung des vorliegenden Entwurfs im Landtage einnehmen werde.

Die Ausführungen auf Seite 6 der Anlage 7 ſind vom Abgeordneten Geiger mißverſtanden worden.

Die zu ſeiner Freude auch ſelbſt vom Abgeordneten Enneccerus nicht gebilligte Einführung des ſo hohen Zenſus neben dem Dreiklaſſenſyſtem ſei eine weitgehende Zumuthung, welche hart und ungerecht erſcheine. Er halte es für geboten, bei Beſeitigung der alten, ungenügenden Einrichtungen auch eine wirkliche Verbeſſerung herbeizuführen, was aber durch die Einführung des vorliegenden Entwurfs nicht geſchehe, weil durch denſelben die Erwerbung des Bürgerrechtes noch beſchränkt und die Lage der geringer Beſitzenden weſentlich verſchlechtert werde.

Er hoffe, daß ſich in Berlin vielleicht eine Vereinbarung erzielen laſſe, welche dem Selbſtbeſtimmungsrecht der Gemeinden und der autonomiſchen Entwickelung derſelben mehr Rechnung tragen werde.

Abgeordneter Fleſch erklärt, daß er ſich den Ausführungen des Abgeordneten Humſer anſchließe, jedoch bei der Erwägung der Frage, ob er die Prinzipienfragen aufgeben bezw. unterordnen oder den Entwurf trotz der vielen Bedenken gegen denſelben befürworten ſolle, wenn auch ſchweren Herzens, dazu habe entſchließen müſſen, ſich gegen denſelben zu erklären.

Das Aufgeben ſolcher Prinzipienfragen ſei auch ſelbſt bei der gegebenen Veranlaſſung gefährlich, und er könne nicht glauben, daß mit einem ablehnenden Votum die Angelegenheit bis auf ganz unbeſtimmte Zeit aus der

Welt geschafft sei, und man dazu verurtheilt werde, mit den vorhandenen Einrichtungen weiter auszukommen.

Er bringe daher einen, seinem Standpunkte entsprechenden Antrag ein.

Abgeordneter Raht glaubt darauf hinweisen zu müssen, daß es sich nur darum handelt, über den vorliegenden Entwurf sein Gutachten abzugeben und daß damit nicht die Veranlassung gegeben werde, größere Prinzipienfragen zu erörtern, und zwar umsoweniger, als sich der vorliegende Entwurf mit dem in Nassau geltenden Rechte in Uebereinstimmung befinde.

Der vom Abgeordneten Lieber hervorgehobene Punkt, welcher die Zustände in einzelnen Beziehungen noch verschlechtere, sei unerheblich.

Durch die Ablehnung des Entwurfes könne man in keinem Falle die Aufhebung der in Nassau bestehenden Bestimmungen erzielen, vielmehr werde dadurch nur den Städten das vorenthalten werden, was allseitig als Bedürfniß anerkannt worden sei. Von diesem Gesichtspunkte aus könne man den hessischen Abgeordneten für ihre Stellungnahme zu dem Entwurfe nur dankbar sein.

Abgeordneter Holdheim glaubt, daß keine Garantie dafür geboten werde, daß die in dem vorliegenden Entwurfe zum Ausdruck gebrachten Grundsätze nicht auch später auf Frankfurt a. M. ausgedehnt würden, wogegen er wünsche, daß die daselbst vorhandenen besseren Bestimmungen auf den ganzen Bezirk ausgedehnt würden. Letzteres sei doch auch nicht abschreckend, da es sich hierbei um Einrichtungen und Bestimmungen handele, welche sich auch schon ein Menschenalter hindurch bewährt hätten. Durch Annahme des vorliegenden Entwurfes werde, wie schon vom Abgeordneten Lieber im Näheren ausgeführt sei, in Bezug auf die Erwerbung des Bürgerrechtes noch eine Verschlechterung herbeigeführt.

Die Staatsregierung werde das Gesetz nicht unter der Vorenthaltung von Einrichtungen scheitern lassen, welche auch sonst schon eingeführt seien, und werde ein ablehnendes Votum nicht dahin führen, daß der Entwurf überhaupt abgelehnt werde.

Das Weitere sei Sache der Gesetzgeber, während man hier nur sein Gutachten abzugeben habe.

Seitens des Landtagskommissars wird ausgeführt, daß es sich nur darum handele, aus dem praktischen Bedürfnisse und aus den Verhältnissen heraus zu ermitteln, was als geeignet erscheine, wobei zu allgemeinen prinzipiellen Erörterungen nicht der Raum gegeben sei.

Er könne den Ausführungen des Abgeordneten Raht nur zustimmen, indem er in Widerlegung der diesbezüglichen Auslegungen noch hervorhebe, daß die Vorlage nicht als Nothgesetz bezeichnet werden könne, weil es etwa nicht geeignet oder schlecht sei, sondern lediglich nur deshalb, weil mit der Reform der Städteordnung nicht auch gleichzeitig eine Reform der Landesgesetzgebung herbeigeführt werden könne.

Es erscheine damit jedoch keineswegs ausgeschlossen, daß nicht auch im Laufe der Zeit einer dementsprechenden anderweiten Reform werde näher getreten werden, sobald dies nach der Entwicklung der Verhältnisse sich als nothwendig werde herausgestellt haben.

Abgeordneter von Ibell schließt sich ebenfalls den Ausführungen des Abgeordneten Raht an und bemerkt, daß er lediglich vom Gesichtspunkte des

Praktikers aus zur Beseitigung des vorhandenen Nothstandes den Entwurf befürworte.

Die Berathung eines Gesetzentwurfes, dessen Einführung nur für einen kleinen Bezirk bestimmt sei, biete nicht die geeignete Gelegenheit, auf allgemeine prinzipielle Erörterungen einzugehen. Der vorhandene Nothstand sei allerdings nicht derart, um alles das anzunehmen, was geboten werde.

Eine hauptsächliche Verbesserung werde durch den Entwurf insofern auch herbeigeführt, als an Stelle der Bürgergemeinde die Einwohnergemeinde eingeführt werde, obgleich auch sonst noch das Bürgerrecht in einzelnen Beziehungen eine Einschränkung erfahre.

Die Bedenken des Abgeordneten Holdheim wegen späterer Ausdehnung des Gesetzes auf die Stadt Frankfurt a. M. halte er nicht für gerechtfertigt, und wenn trotzdem einmal von dem den Bürgern Frankfurts gewählten Stadtrathe die Ausdehnung des Gesetzes auf diese Stadt gewünscht werden sollte, so werde man doch nur annehmen können, daß dies dem Interesse der Stadt bezw. der Bürgerschaft entsprechen würde.

Nachdem hierauf ein vom Abgeordneten Kalle auf Schluß der Generaldiskussion gestellter Antrag angenommen war, und der Referent Bertram unter der Bemerkung, daß die Prinzipienfrage nicht in Betracht gezogen werden könne, die Annahme des Entwurfes vom praktischen Standpunkte aus im Allgemeinen befürwortet hatte, wurde in die Spezialdiskussion, und zwar zunächst bezüglich des § 1 eingetreten.

Abgeordneter Höhn befürwortet den von ihm und dem Abgeordneten Leikert eingebrachten Antrag:

> „Hoher Provinziallandtag wolle beschließen, die Einführung der vorliegenden Städteordnung mit dem 1. Juli 1891 auch für die Städte Niederlahnstein und Langenschwalbach zu befürworten, insofern von den betreffenden Gemeindevertretungen die nach § 1 vorgeschriebenen Beschlüsse rechtzeitig beigebracht werden"

und führt dabei aus, daß die Einführung des Entwurfs in den bezeichneten Städten sehr verzögert werden könnte, weil über einen später eingebrachten Antrag erst der Provinziallandtag gehört werden müßte.

Referent Bertram bemerkt unter Hinweis auf die bezüglichen Ausführungen im Kommissionsberichte, daß, falls die Gemeindekollegien einer der im Entwurfe nicht miteinbegriffenen Gemeinden sich auf den Wunsch der sofortigen Aufnahme vereinigen sollten, es denselben überlassen bleibe, bis zur Berathung der Angelegenheit in dem Landtage der Monarchie einen darauf bezüglichen Antrag an die Königliche Staatsregierung zu richten, welche je nach Lage der Verhältnisse dem Antrage nach Möglichkeit zu entsprechen voraussichtlich geneigt sein werde.

In gleichem Sinne beantragt Abgeordneter Fromme den Antrag Höhn abzulehnen, zumal in den bezeichneten beiden Städten die Verhältnisse auch anders lägen.

Abgeordneter Geiger beantragt, im § 1 hinter dem Worte „Rüdesheim" einzuschalten

> „und in denjenigen Städten, in denen deren Einführung bis zum 1. Juli 1890 auf übereinstimmenden Beschluß des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung gewünscht worden ist."

Digitized by Google

Abgeordneter Raht wendet sich gegen diesen Antrag, weil dadurch die Mitwirkung des Provinziallandtages beseitigt werde.

Abgeordneter Enneccerus befürwortet den Antrag Geiger, durch welchen die erforderliche Zustimmung des Provinziallandtages im Voraus ertheilt werde.

Nachdem der Abgeordnete Höhn seinen Antrag zurückgezogen hatte, wird der vom Abgeordneten Geiger gestellte Antrag angenommen.

Zum § 5 wird ein von den Abgeordneten Enneccerus, Flesch, Humser, Hupfeld, von Ibell, Kalle, Rang, Raht und Westerburg unterstützter Antrag eingebracht, welcher vorschlägt,

den § 5 Absatz zwei 4b folgendermaßen zu fassen:

„von seinem im Stadtbezirke belegenen Grundbesitze einen Hauptgrundsteuerbetrag von 6 Mark oder mehr entrichtet",

ferner den Absatz zwei 4c dahin zu ändern, daß die Worte „von mindestens 4 Mark" durch die Worte „von 4 Mark oder mehr" ersetzt werden, und „den Absatz 3 zu streichen."

Abgeordneter Holdheim schlägt für den Fall der Ablehnung des letzteren Antrages folgende Fassung vor:

„An Stelle des Einkommensteuersatzes von 4 Mark kann durch Ortsstatut ein jährliches Einkommen treten, welches beträgt:

in Städten von weniger als 10 000 Einwohnern — 600 Mark,
in Städten von 10 000 bis 50 000 Einwohnern — 750 Mark,
in Städten von mehr als 50 000 Einwohnern — 900 Mark."

Es wurden die vom Abgeordneten Enneccerus und Genossen gestellten Anträge angenommen, wodurch der Antrag Holdheim in Wegfall kam.

Hierauf wird ein vom Abgeordneten Flesch gestellter Antrag,

„den § 13 zu streichen",

abgelehnt.

Abgeordneter Olfenius stellt zum § 17 den Antrag:

„der Provinziallandtag wolle den Wunsch aussprechen, daß in Pos. 3 die Worte — und Elementarlehrer — ferner die Bestimmung Pos. 4 in Wegfall komme."

Antragsteller bemerkt in Begründung dieses Antrages, daß der vorliegende Entwurf namentlich in sofern einen peinlichen Eindruck hervorrufe, als durch denselben den Lehrern, welche sonst zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses herangezogen würden, die Rechte entzogen seien.

Abgeordneter Enneccerus befürwortet die gestellten Anträge unter der Voraussetzung, daß durch dieselben das Gesetz überhaupt nicht zum Scheitern gebracht werde.

Referent Bertram befürwortet unter dem Bemerken, daß die Zulassung der Lehrer als Stadtverordnete auch von dem Kommunallandtage für den Regierungsbezirk Wiesbaden bereits früher gewünscht worden sei, auch den Antrag in Bezug auf die richterlichen Beamten.

Es wird hierauf der in zwei Theilen zur Abstimmung gebrachte Antrag des Abgeordneten Olfenius abgelehnt.

Zum § 5 wird vom Abgeordneten Olfenius der Antrag gestellt:

„der Provinziallandtag wolle bei der Königlichen Staatsregierung die Wahl der Abgeordneten durch Abgabe von Stimmzetteln befürworten."

Digitized by Google

Es wird durch ein von 13 Abgeordneten vollzogenes Schriftstück beantragt, über den vorstehenden Antrag Olfenius namentlich abstimmen zu lassen.

Nachdem Seitens des Abgeordneten Enneccerus hervorgehoben war, daß durch die Annahme des Antrages Olfenius der ganze Entwurf in Frage gestellt werden könne, wird vom Landtags-Kommissar ausgeführt, daß von der Abstimmung über diesen Antrag das Schicksal der ganzen Vorlage abhänge, indem die Annahme des Antrages die Möglichkeit der Einführung des Gesetzes vom Jahre 1853 für den Regierungsbezirk Wiesbaden überhaupt ausschließen werde.

Abgeordneter Velde glaubt nur in Rücksicht auf diese Erklärung des Landtags-Kommissars die Annahme des Antrages nicht befürworten zu dürfen.

Es wird sodann der Antrag zur namentlichen Abstimmung gebracht.

Für die Annahme des Antrages stimmen folgende 24 Abgeordnete:

Oberbürgermeister Rang,
Bürgermeister Raabe,
= Unverzagt,
= Schäfer,
= Eichmann,
= a. D. Ferger,
Kaufmann Flügel,
Bürgermeister a. D. Remy,
= Fink,
Justizrath Hilf,
Reichs- und Landtagsabgeordneter Lieber,
Bürgermeister a. D. Höchst,
Landwirth Gemmer,
Bürgermeister Epstein,
= Höhn,
= Körner,
= a. D. Schreiner,
Landesbank-Direktor Olfenius,
Stadtrath Flesch,
Rechtsanwalt Geiger,
= Holdheim,
Justizrath Humser,
Privatmann Seidel,
Bauunternehmer Schmitt-Knatz.

Die übrigen anwesenden 63 Abgeordneten stimmten gegen den Antrag, welcher somit abgelehnt war.

Der vom Abgeordneten Olfenius zu § 31 gestellte Antrag:

„der Provinziallandtag wolle sich dahin aussprechen, daß der letzte, die Wahl auf Lebenszeit betreffende Absatz in Wegfall komme"

wird ebenfalls abgelehnt.

Nach den Ausführungen der Kommission läßt § 42 des Entwurfes die Frage unentschieden, ob unter der dort gedachten Hälfte der Mitglieder die Zahl derjenigen Mitglieder, welche nach dem Gesetze vorhanden sein sollen, oder die Zahl derjenigen Mitglieder, welche faktisch vorhanden sind, zu ver-

stehen sei. Die Kommission beantragt, daß dieser Zweifel im Gesetze gehoben werden möge.

Nachdem Seitens des Abgeordneten von Trott bestätigt worden war, daß in dieser Beziehung sich thatsächlich schon Zweifel herausgestellt hätten, wird vom Abgeordneten Lieber beantragt, zur Beseitigung dieses Zweifels im § 42 hinter dem Worte „Mitglieder" einzuschalten „(§ 12)".

Dieser Antrag wird angenommen, wodurch der Kommissionsantrag in Wegfall kam.

Nach den Ausführungen des Kommissionsberichtes enthält der § 53 des Entwurfes die Bestimmung, die Freilassung der Gemeindeangehörigen, deren Einkommen nicht mehr als 900 Mark betrage, müsse erfolgen, wenn dieselben im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortdauernde Unterstützung erhalten. Da diese Bestimmung zu Zweifeln und Mißdeutungen Veranlassung geben kann, und die vorausgehende Bestimmung ausreichen dürfte, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen, ist die Kommission der Ansicht und beantragt, daß jene erstgedachte Bestimmung ganz zu streichen sei.

Dieser Antrag der Kommission wird angenommen. Zu § 57 werden von der Kommission folgende Anträge gestellt:

1. im Absatz 1 die Worte „in Stadtgemeinden, welche mehr als 100 000 Einwohner haben, mindestens ein Drittheil" als für den vorliegenden Fall unpraktisch und wenig empfehlenswerth zu streichen;
2. an die Stelle der Bestimmung, wonach der Beigeordnete an den Verhandlungen und Beschlüssen des Magistrats Theil nehmen kann, zu setzen

   „Die Beigeordneten nehmen auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil."
3. am Schlusse des Paragraphen der korrekteren Fassung halber zum Ausdruck zu bringen, daß das betreffende Magistratsmitglied sich während der Berathung und Abstimmung aus dem Sitzungszimmer zu entfernen hat.

Die vorstehenden drei Anträge der Kommission werden angenommen.

Abgeordneter Olfenius hatte zu dem § 57 nach folgenden Antrag eingebracht:

> „Der Provinziallandtag wolle bei der Königlichen Staatsregierung den Wegfall der Bestimmung,
>
> — der Vorsitzende ist verpflichtet, wenn ein Beschluß des Magistrats das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse verletzt, die Ausführung eines solchen Beschlusses abzulehnen — sowie der sich hieranknüpfenden Konsequenzen
>
> befürworten.

Dieser Antrag wird zurückgezogen, da, wie in der Kommission bereits geschehen, man sich dagegen ausgesprochen, weil erfahrungsmäßig sich eine mißbräuchliche Anwendung dieses Ablehnungsrechtes nicht herausgestellt habe, und von dem angenommenen allgemeinen Gesichtspunkte aus, daß man sich an die Bestimmungen der zu Grunde gelegten Städteordnung im Wesentlichen anschließen wolle.

Digitized by Google

Seitens des Abgeordneten Flesch war der Antrag eingebracht, zu beschließen:

„der Provinziallandtag giebt sein Gutachten über den vorliegenden Entwurf einer Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden dahin ab,

daß er zwar den Erlaß einer neuen Städteordnung für die Städte des Regierungsbezirkes mit Ausnahme von Frankfurt a. M. für ein dringendes Bedürfniß erkannt,

den vorliegenden Entwurf aber als geeignete Unterlage hierzu erst dann anerkennen kann, wenn die Bestimmungen über die öffentliche Stimmabgabe bei Wahlen, die Ausdehnung des Bestätigungsrechtes auf alle Magistratspersonen, die Befugniß der Gemeinden durch ortsstatutarische Bestimmungen, die Theilnahme am Bürgerrecht von einem höheren, als dem im Entwurf vorgesehenen Einkommen abhängig zu machen, und das Dreiklassenwahlsystem beseitigt und durch andere etwa den entsprechenden Vorschriften des Frankfurter Gemeindeverfassungsgesetzes nachgebildete ersetzt sind. Außerdem giebt er die Berücksichtigung der zu den §§ 5, 42, 53 und 57 des Entwurfes gestellten, in dem Bericht gerechtfertigten Anträge anheim."

Abgeordneter Flesch erklärt, daß er lediglich in Rücksicht auf den Gang der heutigen Verhandlungen und den Standpunkt, welcher zu den bezüglichen Fragen seitens der Majorität eingenommen worden sei, den Antrag als aussichtslos zurückziehe, und bittet, dies durch das Protokoll konstatiren zu lassen.

Abgeordneter Westerburg glaubt dieser Bemerkung gegenüber für seine Person nochmals ausdrücklich hervorheben zu sollen, daß er zwar auch Anhänger der geheimen Wahlabstimmung sei, sich aber nur deshalb gegen die bezüglichen Anträge ablehnend verhalten habe, um nicht das ganze Gesetz damit in Frage zu stellen.

Nach Schluß der Diskussion wird vom Abgeordneten Enneccerus unter Zustimmung der Versammlung noch konstatirt, daß die von der Kommission zu § 17 gegebenen Anregungen nicht abgelehnt worden seien, daß es vielmehr lediglich unterlassen wäre, dieselben zur Verhandlung zu stellen.

Es wird sodann mit Rücksicht auf den zu § 1 gefaßten Beschluß der Antrag der Kommission in folgender Fassung:

„Der Provinziallandtag wolle zu dem von der Königlichen Staatsregierung vorgelegten Entwurfe einer Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden ein zustimmendes Gutachten abgeben, dabei aber die Berücksichtigung der zu den §§ 1, 5, 42, 53 und 57 des Entwurfes gefaßten Beschlüsse empfehlen,"

angenommen.

Zur Beglaubigung:

Dr. Müller,
Schriftführer.

№ 17.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Einmalige Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend Abänderungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Preußen (Ost- und Westpreußen), Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 10. September 1873; Nr. 14 der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr Graf v. Rothkirch-Trach.

Antrag des Berichterstatters:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorgenannten Gesetzentwurfe unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 8. Dezember 1890.

Der Präsident des Herrenhauses.

Herzog von Ratibor.

Digitized by Google

№ 18.

Seſſion
1890/91.

Herrenhaus.

Antrag.

Graf **von Frankenberg.** Das Herrenhaus wolle beſchließen:

die Königliche Staatsregierung zu erſuchen:

die Bildung einer Behörde zu erwägen, welcher alle Intereſſen der Waſſerwirthſchaft in Bezug auf die Landeskultur, auf Abwendung der Hochwaſſergefahren und beſſere Ausnutzung für Schifffahrt und Gewerbe unterſtellt werden.

Berlin, den 11. Dezember 1890.

Graf von Frankenberg.

Digitized by Google

№ 19.

Session 1890/91. **Herrenhaus.**

Berlin, den 3. Januar 1891.

S. Nr. 33 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich in der Anlage eine Denkschrift, betreffend die in der Zeit vom 1. April 1889 bis zum 31. März 1890 erfolgten Bauausführungen an denjenigen Wasserstraßen, über deren Regulirung dem Landtage besondere Vorlagen gemacht sind, mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, dieselbe geneigtest zur Kenntniß des Herrenhauses bringen zu wollen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
von Maybach.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Herzog von Ratibor,
Durchlaucht.

Digitized by Google

№ 20.

Erstes Verzeichniß

der

bei dem Herrenhause eingegangenen Petitionen.

Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.	Ueberwiesen an die Kommission für
1.	Mostert in Siegburg-Mülldorf, für die Vereinigung der Gemeinde-Empfänger der Rheinprovinz,	beantragt, gesetzlich zu bestimmen, daß den Gemeinde-Empfängern der Rheinprovinz die Pensionsberechtigung zustehe.	Petitionen.
2.	E. Engel und Genossen, Mitglieder des Haus- und Grundbesitzer-Vereins zu Potsdam,	beantragen die Aufhebung resp. Herabsetzung der Gebäudesteuer.	Bis nach Eingang der Steuerreformgesetze zurückgelegt.
3.	Eisenbahntelegraphist Boeder zu Inowrazlaw,	beantragt Aufnahme der Eisenbahntelegraphisten in die zweite Klasse der Subalternbeamten unter gleichzeitiger Gewährung der vierten Servisklasse.	den Staatshaushaltsetat und für Finanzangelegenheiten.
4.	E. Krampf und Genossen, Vorstandsmitglieder des Hausbesitzer-Vereins des Ostens von Berlin,	beantragen Reform der Gebäudesteuer in näher angegebener Weise.	Bis nach Eingang der Steuerreformgesetze zurückgelegt.
5.	E. Barth und Genossen, Vorstandsmitglieder des Hausbesitzer-Vereins zu Erfurt,	wie P. Nr. 2.	desgleichen.
6.	Konrektor Heyse in Buczkowo, Kreis Kolmar in Pr.	macht Vorschläge zur Lösung der Judenfrage.	Petitionen.
7.	Dr. Strauß zu M. Gladbach, Direktor des Zentralverbandes der Haus- und städtischen Grundbesitzervereine Deutschlands,	wie P. Nr. 4.	Bis nach Eingang der Steuerreformgesetze zurückgelegt.
8.	Kaufmann Waldstein und Buchhändler Lange in Gnesen,	wie P. Nr. 2.	desgleichen.
9.	Der Vorstand des Casseler Hausbesitzervereins,	wie P. Nr. 2.	desgleichen.
10.	Der Vorstand des Haus- und Grundbesitzervereins in Barmen,	wie P. Nr. 2.	desgleichen.
11.	Dr. Knape in Ratibor und Genossen — Dirigenten und akademisch gebildete Lehrer an unvollständigen höheren Lehranstalten,	beantragen, die wissenschaftlichen Lehrer an unvollständigen Anstalten im Gehalt wenigstens den Subalternbeamten der Justiz- und der Eisenbahnverwaltung gleich zu stellen.	Petitionen.

Digitized by Google

Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.	Ueberwiesen an die Kommission für
12.	H. Thorhauer und Genossen, Vorstand des Hausbesitzervereins zu Bockenheim,	wie P. Nr. 2.	Bis nach Eingang der Steuerreformgesetze zurückgelegt.
13.	Friedrich Lehmann und Genossen, zu Giebichenstein,	wie P. Nr. 4.	desgleichen.
14.	Eisenbahntelegraphist Schulz in Danzig,	wie P. Nr. 3.	den Staatshaushaltsetat und für Finanzangelegenheiten.
15.	Der Magistrat zu Tribsees,	beantragt den Erlaß allgemeiner Bestimmungen über die den mittelbaren Staatsbeamten zustehenden Diäten und Reisekosten bei Vernehmungen vor Gericht über die im § 14 der Gebührenordnung bezeichneten Thatsachen.	Petitionen.
16.	Jonas Dörr, Vorsitzender des Vereins der Hausbesitzer zu Frankfurt a. M.,	wie P. Nr. 4.	Bis nach Eingang der Steuerreformgesetze zurückgelegt.
17.	Rechtsanwalt Dr. Drathen und Genossen, Vorstand des Hausbesitzervereins zu Crefeld,	beantragen Einführung einer gerechten Vertheilung der Steuern.	desgleichen.
18.	Ernst Naumann und Genossen zu Berlin,	beantragen Reform der Grund- und Gebäudesteuer.	desgleichen.
19.	Die Subaltern- und Unterbeamten der Stadt Elbing,	beantragen die gesetzliche Regelung ihrer Pensionsverhältnisse unter Anrechnung der Militärdienstzeit bei der Pensionirung.	kommunale Angelegenheiten.
20.	Redakteur Hermann Horn und Genossen, Vorstand des Vereins Berliner Wohnungsmiether,	machen Ergänzungsvorschläge zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen wegen der Wahl der Stadtverordneten.	desgleichen.
21.	Die Gemeindebeamten der Stadt Görlitz,	wie P. Nr. 19.	desgleichen.
22.	Carl Müller und Wilhelm Meyer, für den Verband von Kaufleuten der Provinz Hannover,	beantragen Besteuerung der Konsumvereine, Beschränkung des freien Branntweinverkaufs seitens derselben und Stellung derselben unter das Nahrungsmittelgesetz wie unter polizeiliche Kontrole in Bezug auf Maße und Gewichte.	Bis nach Eingang der Steuerreformgesetze zurückgelegt.
23.	Magistratssekretär Splittgerber zu Breslau,	wie P. Nr. 19.	kommunale Angelegenheiten.
24.	Friedrich Kurzweck und Genossen, Grund- und Hausbesitzer der nördlichen Stadtbezirke von Berlin,	beantragen Herabsetzung des jetzt bestehenden 15jährigen Einschätzungsmodus zur Gebäudesteuer auf 3 Jahre für städtische Gebäude und auf 5 Jahre für ländliche Hausgrundstücke.	Bis nach Eingang der Steuerreformgesetze zurückgelegt.
25.	Kamrath und Genossen, Vorstand des Haus- und Grundbesitzervereins zu Stolp,	wie P. Nr. 4.	desgleichen.

Digitized by Google

Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.	Ueberwiesen an die Kommission für
26.	Wilhelm Mummenhoff und Genossen, Hausbesitzer in Bochum,	wie P. Nr. 4.	Bis nach Eingang der Steuerreformgesetze zurückgelegt.
27.	Stadtsekretär Wiesner und Genossen, städtische Beamte in Königsberg i. Pr.,	wie P. Nr. 19.	kommunale Angelegenheiten.
28.	C. J. Sckerl und Genossen, Hausbesitzer zu Görlitz,	beantragen Herabsetzung der Gebäudesteuer bezw. Ueberweisung eines Theiles derselben an die Gemeinden.	Bis nach Eingang der Steuerreformgesetze zurückgelegt.
29.	Die Gemeindebeamten der Stadt Schweidnitz,	wie P. Nr. 19.	kommunale Angelegenheiten.
30.	Hentze, Gemeinde-Empfänger a. D. zu Lüdinghausen,	beantragt, dem Pensionsgesetze rückwirkende Kraft bis zum 1. April 1882 beizulegen und bei Berechnung der Gemeindepension die früheren Dienstjahre im unmittelbaren Staatsdienste in Anrechnung zu bringen.	desgleichen.
31.	Die Ortsschulinspektoren und Lehrer des Kreisschulinspektionsbezirkes Querfurt II,	beantragen, dem Gesetzentwurfe, betreffend die öffentliche Volksschule, hinsichtlich der Bestimmungen über die Wittwen-Pensionsverhältnisse rückwirkende Kraft beizulegen.	Bis nach Eingang des betreffenden Gesetzentwurfs zurückgelegt.
32.	Die Gemeindebeamten der Stadt Münster i. W.,	wie P. Nr. 19.	kommunale Angelegenheiten.
33.	Kommissionsrath Milch, Vorsitzender des Grundbesitzer-Vereins zu Breslau, und Genossen (Nr. 1—2000),	wie P. Nr. 4.	Bis nach Eingang der Steuerreformgesetze zurückgelegt.
34.	Gutsbesitzer Noethling zu Lindenhof bei Schöneck in Westpreußen,	beantragt Ablehnung der Landgemeindeordnung hinsichtlich der Vereinigung selbstständiger Gutsbezirke mit den nahe belegenen Gemeindebezirken.	Bis nach Eingang des Entwurfs der Landgemeindeordnung zurückgelegt.
35.	Burckhardt, Regierungs-Sekretär a. D., und Genossen, Mitglieder des Grundbesitzer-Vereins des Schönhauser- und der angrenzenden Stadttheile in Berlin,	wie P. Nr. 4.	Bis nach Eingang der Steuerreformgesetze zurückgelegt.
36.	J. Zapp in Berlin,	beschwert sich über die Rechtsverhandlung, betreffend die Altdamm-Colberger Eisenbahn-Aktiengesellschaft.	Petitionen.
37.	Die Kreistagskommission des Kreises Höxter,	beantragt Verlegung des Landrathsamtssitzes des Kreises Höxter in die Stadt Brakel.	desgleichen.
38.	Die Vorstände des Deutschen und des Berliner Thierschutzvereins,	beantragen Ablehnung des Gesetzentwurfs, betreffend die Erhöhung des Höchstbetrages der Hundesteuer.	kommunale Angelegenheiten.
39.	R. Postulatto und Genossen, Hausbesitzer in Königsberg i. Pr.,	beantragen Aufhebung der Gebäudesteuer.	Bis nach Eingang der Steuerreformgesetze zurückgelegt.

Digitized by Google

Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.	Ueberwiesen an die Kommission für
40.	Professor Dr. Kolbe, Gymnasial-Direktor zu Treptow a. R., Vorsitzender des deutschen evangelischen Schulkongresses,	macht Abänderungsvorschläge zu dem Gesetzentwurf, betreffend die öffentliche Volksschule.	Bis nach Eingang des betreffenden Gesetzentwurfs zurückgelegt.
41.	Die Landesversammlung der Ostfriesischen Stände,	beantragt Vervollständigung des Eisenbahnnetzes in Ostfriesland.	desgleichen.
42.	Albert Neumann zu Altona, im Namen von 1400 Mitgliedern des Haus- und Grundeigenthümervereins zu Altona,	wie P. Nr. 4.	Bis nach Eingang der Steuerreformgesetze zurückgelegt.
43.	Stationsassistent Lindecke und Genossen, Hausbesitzer zu Halle a. S.,	wie P. Nr. 4.	desgleichen.
44.	Das Lehrerkollegium der Mittelschule und der höheren Mädchenschule zu Wernigerode,	beantragen Regelung der Gehalts- und Pensionsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an Mittelschulen.	Petitionen.
45.	Redakteur Hermann Horn und Genossen, Vorstand des Vereins Berliner Wohnungsmiether,	beantragen Aenderungen der Eisenbahn-Personentarife im Berliner Vorortsverkehr.	Eisenbahnangelegenheiten.
46.	Fabrikant Georg Seidel und Genossen, Haus- und Grundbesitzer zu Ehrenfeld,	wie P. Nr. 4.	Bis nach Eingang der Steuerreformgesetze zurückgelegt.
47.	Michael Paulus, Vorsitzender des Hausbesitzervereins zu Crefeld, und Genossen (Nr. 1—506).	wie P. Nr. 4.	desgleichen.
48.	Rechtsanwalt P. Wolbert und Genossen, Hausbesitzer in Potsdam,	wie P. Nr. 4.	desgleichen.
49.	Das Oberkirchenkollegium der evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen zu Breslau,	beantragt, dafür einzutreten, daß unter Aufhebung der Generalkonzession vom 23. Juli 1845 der Gesammtheit der unter des Petenten regimentlicher Pflege stehenden Gemeinden in Preußen als lutherische Kirche die Rechte einer öffentlich angenommenen Religionsgesellschaft beigelegt werden, namentlich mit Anerkennung ihrer Gemeinden als Parochien, ihrer gottesdienstlichen Gebäude als Kirchen, ihrer Geistlichen als dem Staat gegenüber den der evangelischen Landeskirche gleichberechtigten, ihrer Schulen als besonderer konfessioneller Schulen.	Petitionen.
50.	Maurermeister Goeldner und Genossen, Hausbesitzer in Posen (Nr. 1—70),	wie P. Nr. 4.	Bis nach Eingang der Steuerreformgesetze zurückgelegt.
51.	Schräer und Genossen, Vereinigung der Verwaltungs-Sekretäre in Rheinland und Westfalen,	beantragen anderweite Regelung ihrer dienstlichen Verhältnisse in näher angegebener Weise.	Petitionen.

Digitized by Google

Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.	Ueberwiesen an die Kommission für
52.	Archidiakonus Reich und Genossen, Hausbesitzer zu Brieg (Nr. 1—274),	wie P. Nr. 4.	Bis nach Eingang der Steuerreformgesetze zurückgelegt.
53.	Maurermeister Schuppan und Genossen, Hausbesitzer zu Cottbus (Nr. 1—160),	wie P. Nr. 4.	desgleichen.
54.	Wilhelm Asbeck und Genossen, Hausbesitzer in Rheydt (Nr. 1—86),	wie P. Nr. 4.	desgleichen.
55.	Gebrüder Weierstraß und Genossen, Hausbesitzer in M. Gladbach (Nr. 1—340),	wie P. Nr. 4.	desgleichen.
56.	Maurermeister Hildebrandt und Genossen, Hausbesitzer in Halle a. S.,	beantragen Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer.	desgleichen.
57.	Apothekenbesitzer von Brockhusen, und Genossen, Hausbesitzer in Berlin (Nr. 1—356),	wie P. Nr. 4.	desgleichen.
58.	Weinhändler Hose und Genossen, Hausbesitzer in Bockenheim (Nr. 1—186),	wie P. Nr. 4.	desgleichen.
59.	Schulvorsteher A. Lutter und Genossen, Hausbesitzer in Berlin (Nr. 1—211),	wie P. Nr. 4.	desgleichen.
60.	Fabrikbesitzer Oswald Bartsch und Genossen, Hausbesitzer in Schweidnitz (Nr. 1—550),	wie P. Nr. 4.	desgleichen.
61.	Brauereibesitzer Schmidt und Genossen, Hausbesitzer in Magdeburg-Buckau (Nr. 1—339),	wie P. Nr. 4.	desgleichen.
62.	Regierungsbaumeister M. H. Müller und Genossen, Hausbesitzer in Berlin (Nr. 1—221),	wie P. Nr. 4.	desgleichen.
63.	Major Engel und Genossen, Hausbesitzer in Danzig (Nr. 1—1205),	wie P. Nr. 4.	desgleichen.
64.	Der Vorschuß- und Kreditverein, eingetragene Genossenschaft, zu Langenschwalbach und Genossen (Nr. 1—333),	beantragen Befreiung der eingetragenen Genossenschaften von der Einkommensteuer wie von der Gewerbesteuer.	desgleichen.
	Gleichlautende Petitionen sind eingegangen von den eingetragenen Genossenschaften zu Aken a. d. E., Alf a. d. M., Allenstein, Althaldensleben, Altona, Arnsberg, Arnswalde, Aschersleben, Bahn, Barmstedt, Barth, Bauerwitz, Beetzendorf, Belgern, Bendorf, Bergen a. R., Berlin, Bernau, Biebrich, Bielefeld, Bischofswerder, Bitterfeld, Bodenwerder, Boppard, Bornheim, Bornhöved, Brakel, Bramstedt, Brandenburg a. d. H., Brehna, Breslau, Briesen, Bromberg, Brome, Brotterode, Wend.-Buchholz, Bütow, Burg bei Magdeburg, Calau, Calbe a. d. Saale, Calcar, Camberg, Carsdorf, Cassel, Castrop, Christburg, Cöln, Cöpenick, Cörrenzig, Cosel, Creuzburg i. O.-Pr., Cronberg, Crossen a. d. O., Cüstrin,		

Digitized by Google

Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.	Ueberwiesen an die Kommission für
		Dahme, Danzig, Delitsch, Demmin, Diez, Dodenau, Dommitsch, Dramburg, Drengfurt, Düderode, Eberswalde, Eckenhagen, Elbing, Elbingerode a. Harz, Elmshorn, Eltville, Emmerichenhain, Erdeborn, Finsterwalde, Frankfurt a. M., Freiburg i. Schl., Freyburg a. d. Unstrut, Friedeberg N.-M., Friedland (Reg.-Bez. Breslau), Friesack, Fürstenberg a. d. O., Fürstenfelde N.-M., Fürstenwalde a. d. Spree, Fulda, Garding, Geisenheim, Gelnhausen, Glatz, Göritz a. d. O., Görlitz, Goldap, Goldlauter, Gollme, Gollup, Goslar, Gottesberg, Greifswald, Griesheim, Grund, Guben, Gumbinnen, Guttentag, Guttstadt, Habelschwerdt, Hachenburg, Halbau, Halberstadt, Halle a. d. S., Hamm i. W., Hanau, Hannover, Harburg a. d. E., Havelberg, Heilsberg, Hemelingen, Herborn, Herschbach, Hersfeld, Heuberg a. d. Elster, Heydekrug, Hirschberg i. Schl., Höchst a. M., Hohenlohehütte, Hohenstein i. O.-Pr., Holzappel, Holzhausen, Hornburg, Jessen, Inowrazlaw, Insterburg, Itzehoe, Jülich, Kalbsrieth, Kemberg, Kirchen, Königsberg N.-M., Kösen a. d. S., Kreuznach, Krotoschin, Küritz, Laasphe, Langensalza, Lassan i. Pom., Lauenburg a. d. E., Laurahütte, Lautenthal, Lauterberg a. H., Leobschütz, Lessen, Letschin, Liebenwalde, Liegnitz, Linden, Lissa i. Pos., Lorenzdorf, Luckenwalde, Lübben, Lübbenau, Lüdenscheid, Lüneburg, Magdeburg, Marggrabowa, Marne, Massow, Meldorf, Melsungen, Meseritz, Mohrungen, Mücheln, Mühlhausen i. Ostpr., Mühlhausen i. Thür., Nakel, Namslau, Naugard, Naumburg a. d. S., Neisse, Neudamm, Neuhaldensleben, Neuhaus a. d. E., Neumark i. Westpr., Neusalz a. d. O., Neustadt i. O.-Schl., Neu-Stettin, Niebüll, Niederrad, Nimptsch, Obersitzko, Oderberg i. M., Oels, Ohlau, Oldenburg i. Holst., Oppeln, Oranienburg, Osterfeld, Osterwieck, Parchwitz, Parey, Pasewalk, Peitz, Pinneberg, Pleschen, Ploen, Pölitz, Polkwitz, Posen, Preetz, Prenzlau, Prettin, Quedlinburg, Rakwitz, Rastenburg, Rathenow, Raudten, Reichenbach i. Schl., Reinschdorf, Rhein i. Ostpr., Rhode, Rinteln, Rohrsheim, Roitsch, Rosdzin, Rosenberg i. Westpr., Roßleben, Rüdersdorf, Ruhrort, Neu-Ruppin, Saalfeld i. O.-Pr., Sagan, Salzwedel, Schwedt, Schweidnitz, Schaffstedt, Scharley, Schlawe, Schönebeck, Schreiberhau, Schulitz, Schupbach, Seelow, Soldin, Sorau N.-L., Spandau, Spremberg, Sprottau, Stade, Stallupönen, Stargard i. Pomm., Steigra, Steinke, Steinau a. d. O., Stendal, Stettin, Stößen, Stralsund, Strehlen, Stuhm, Suhl, Swinemünde, Tangermünde, Teutschenthal, Tiefenfurt, Tilsit, Trachenberg, Treffurt, Treuenbrietzen, Ueckermünde, Uetersen, Usingen, Velten, Villmar, Wadgassen, Wächtersbach, Waldenburg i. Schl., Wangerin, Wansen, Wanzleben, Warmbrunn, Groß-Wartenberg, Wehen, Wehrheim, Werder a. d. H., Werl, Wernigerode, Wesselburen, Wetter, Wiesbaden, Wilsnack, Winzig, Wittenberg, Wittstock, Wohlau, Wolgast, Wollin, Wormditt, Wronke, Wüstegiersdorf, Zinna, Zobten am Berge, Züllichau.	
65.	Generalagent Wilhelm Herdt und Genossen, Hausbesitzer in Magdeburg (Nr. 1—2946),	wie P. Nr. 4.	Bis nach Eingang der Steuerreformgesetze zurückgelegt. desgleichen.
66.	Fr. Schenck, Anwalt des Verbandes Deutscher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften,	beantragt den Entwurf eines Einkommensteuergesetzes dahin abändern zu wollen, daß die Einkommensteuerpflicht auf die eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, nicht ausgedehnt wird.	

Digitized by Google

Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.	Ueberwiesen an die Kommission für
67.	A. Schröder in Magdeburg, für den geschäftsführenden Ausschuß des Landesvereins preußischer Volksschullehrer,	macht Abänderungsvorschläge zu dem Gesetzentwurf, betreffend die öffentliche Volksschule.	Bis nach Eingang des betreffenden Gesetzentwurfs zurückgelegt.
68.	A. Rüstow und Genossen, Hausbesitzer in Berlin (Nr. 1—225),	wie P. Nr. 4.	Bis nach Eingang der Steuerreformgesetze zurückgelegt.
69.	Architekt Paul Höschen und Genossen, Hausbesitzer in Berlin (Nr. 1—274),	wie P. Nr. 4.	desgleichen.
70.	Gerichtssekretär Müller und Genossen, Hausbesitzer in Nordhausen (Nr. 1—13),	wie P. Nr. 4.	desgleichen.

Berlin, den 15. Januar 1891.

Der Präsident des Herrenhauses.

Herzog **von Ratibor.**

Digitized by Google

№ 21.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

Berlin, den 12. Januar 1891.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung bei der Berathung des von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 25. November v. J. den beiden Häusern des Landtages vorgelegten Rechenschaftsberichts über die weitere Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen, Nr. 22 der Drucksachen, beschlossen:

den Rechenschaftsbericht in Nr. 22 der Drucksachen für erledigt zu erklären.

Ew. Durchlaucht beehre ich mich hiervon mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Köller.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Herzog von Ratibor,
Durchlaucht.

Digitized by Google

№ 22.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

Berlin, den 12. Januar 1891.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich gemäß § 19 des Gesetzes vom 1. Juni 1882, betreffend die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräthen und eines Landeseisenbahnraths für die Staatseisenbahnverwaltung — Gesetz-Samml. S. 313 ff. —, sowie im Anschluß an die dem Staatshaushaltsetat für 1891/92 beigefügte Uebersicht der Normaltransportgebühren für Personen und Güter eine übersichtliche Darstellung des Ergebnisses

der im Jahre 1890 stattgehabten Verhandlungen des Landeseisenbahnraths

und der darauf getroffenen Entscheidungen nebst den Verhandlungen und Drucksachen des Landeseisenbahnraths mit dem Ersuchen ergebenst zu übersenden, die Anlagen gefälligst zur Kenntniß des Herrenhauses bringen zu wollen.

S. Nr. 4 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
von Maybach.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Herzog von Ratibor,
Durchlaucht.

Berlin, den 29. Dezember 1890.

Ueberſichtliche Darſtellung

des

Ergebniſſes der Verhandlungen des Landeseiſenbahnraths im Jahre 1890.

(§ 19 des Geſetzes vom 1. Juni 1882, betreffend die Einſetzung von Bezirkseiſenbahnräthen und eines Landeseiſenbahnraths für die Staats-eiſenbahnverwaltung — Geſetz-Samml. S. 313 ff. —)

Der Landeseiſenbahnrath iſt im Jahre 1890 zweimal, am 13. Juni und 9. Dezember, zuſammengetreten. Bei den Sitzungen ſind Berathungen des Ausſchuſſes vorangegangen.

Der Landeseiſenbahnrath hat, wie aus den Verhandlungsniederſchriften näher erſichtlich iſt, über die dem Entwurf des Staatshaushaltsetats für 1891/92 beizufügende Ueberſicht der Normaltransportgebühren für Perſonen und Güter, über Abänderungen in den Tarifvorſchriften für die Beförderung von Gütern und in der Klaſſifikation der Spezialtarife, über Ergänzungen und Aenderungen des Betriebsreglements und über die Einführung und einheitliche Regelung von Ausnahmetarifen, berathen.

Den gutachtlichen Aeußerungen des Landeseiſenbahnraths hat in allen Punkten beigetreten werden können.

Der Miniſter der öffentlichen Arbeiten.

von Maybach.

№ 23.

Session 1890/91. **Herrenhaus.**

Berlin, den 8. Januar 1891.

Nr. 27 der Druckſachen des Hauſes der Abgeordneten.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich hierbei einen Bericht über die Bauausführungen und Beſchaffungen der Eiſenbahnverwaltung während des Zeitraumes vom 1. Oktober 1889 bis dahin 1890 mit dem Erſuchen ergebenſt zu überſenden, denſelben gefälligſt zur Kenntniß des Hohen Hauſes bringen zu wollen.

Ich geſtatte mir hiermit die Bitte zu verbinden, dieſen Bericht, wenn thunlich, gleichzeitig mit dem Bericht über die Ergebniſſe des Betriebes der für Rechnung des Preußiſchen Staates verwalteten Eiſenbahnen bezw. dem Etat der Eiſenbahnverwaltung auf die Tagesordnung des Hohen Hauſes ſetzen laſſen zu wollen.

Der Miniſter der öffentlichen Arbeiten

von Maybach.

An

den Herrn Präſidenten des Herrenhauſes,

Herzog von Ratibor,

Durchlaucht.

Digitized by Google

№ 24.

Session 1890/91. Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Kommission für kommunale Angelegenheiten über den Gesetzentwurf, betreffend die Erhöhung des Höchstbetrages der Hundesteuer in den älteren Landestheilen der Monarchie; Nr. 6 der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr ꝛc. Graf von Pfeil.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

1. dem vorgenannten Gesetzentwurfe in der aus der untenstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung die Zustimmung zu ertheilen,
2. die zu diesem Gesetzentwurfe eingegangene Petition P. Nr. 38 der Vorstände des Deutschen und des Berliner Thierschutzvereins durch die Beschlußfassung zu 1. für erledigt zu erklären.

Berlin, den 19. Januar 1891.

Der Präsident des Herrenhauses.
Herzog **von Ratibor.**

Zusammenstellung

Regierungs-Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhöhung des Höchstbetrages der Hundesteuer in den älteren Landestheilen der Monarchie.	Unverändert.
Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz, sowie den Stadtkreis Berlin, was folgt:	Unverändert.
§ 1. Der Höchstbetrag der Hundesteuer, deren Erhebung gemäß der Allerhöchsten Ordre vom 29. April 1829 den Stadtgemeinden und gemäß der Allerhöchsten Ordre vom 18. Oktober 1834 den Landgemeinden mit 9 Mark gestattet ist, wird hierdurch auf 20 Mark festgesetzt.	§ 1. Der Höchstbetrag der Hundesteuer, deren Erhebung gemäß der Allerhöchsten Ordre vom 29. April 1829 den Stadtgemeinden und gemäß der Allerhöchsten Ordre vom 18. Oktober 1834 den Landgemeinden mit **jährlich** 9 Mark gestattet ist, wird hierdurch auf 20 Mark festgesetzt.
§ 2. Das gegenwärtige Gesetz tritt in denjenigen Gemeinden, in welchen bei Erlaß desselben eine Hundesteuer eingeführt ist, am 1. April 1891, in allen übrigen Gemeinden sofort in Kraft.	§ 2. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. April 1891 in Kraft.

Digitized by Google

№ 25.

Session 1890/91. — Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Kommission für kommunale Angelegenheiten über den Gesetzentwurf, betreffend die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1882 wegen Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 auf unmittelbare Staatsbeamte; Nr. 7 der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr ꝛc. Graf zu Eulenburg.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

1. dem vorgenannten Gesetzentwurfe unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen,
2. die zu diesem Gesetzentwurfe eingegangenen Petitionen P. Nr. 19 der Subaltern- und Unterbeamten der Stadt Elbing, P. Nr. 21 der Gemeindebeamten der Stadt Görlitz, P. Nr. 23 des Magistratssekretärs Splittgerber zu Breslau, P. Nr. 27 der städtischen Beamten zu Königsberg i. Pr., P. Nr. 29 der Gemeindebeamten der Stadt Schweidnitz, P. Nr. 30 des Gemeinde-Empfängers a. D. Hentze zu Lüdinghausen, P Nr. 32 der Gemeindebeamten der Stadt Münster i. W. durch die Beschlußfassung zu 1 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 19. Januar 1891.

Der Präsident des Herrenhauses.

Herzog von Ratibor.

Digitized by Google

№ 26.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

1. Mündlicher Bericht der Justiz-Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein; Nr. 15 der Drucksachen.

   Berichterstatter: Herr ꝛc. Graf von Reventlou.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   in Artikel 4 Zeile 4 statt: Gesetz-Samml. S. 143 zu setzen: Gesetz-Samml. S. 145; im Uebrigen aber dem vorgenannten Gesetzentwurfe unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

2. Mündlicher Bericht der Justiz-Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Kirn; Nr. 11 der Drucksachen.

   Berichterstatter: Herr ꝛc. von Gerlach.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   dem vorgenannten Gesetzentwurfe unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 19. Januar 1891.

Der Präsident des Herrenhauses.

Herzog **von Ratibor.**

Digitized by Google

№ 27.

Session 1890/91. — Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Justiz-Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des § 79 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz; Nr. 10 der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr ꝛc. Eggeling.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorgenannten Gesetzentwurfe in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 19. Januar 1891.

Der Präsident des Herrenhauses.
Herzog **von Ratibor.**

Zusammenstellung.

Regierungs-Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend **die Abänderung des § 79 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz.**	Unverändert.
Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:	Unverändert.
Der § 79 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz (Gesetz-Samml. S. 230) erhält die nachstehende Fassung:	Der § 79 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz (Gesetz-Samml. S. 230) erhält die nachstehende Fassung:
Bei den nur mit einem Richter besetzten Amtsgerichten steht dem Amtsrichter die Aufsicht über die bei dem Amtsgericht angestellten oder beschäftigten Beamten zu.	Bei den nur mit einem Richter besetzten Amtsgerichten steht dem Amtsrichter die Aufsicht über die bei dem Amtsgericht angestellten oder beschäftigten Beamten zu.
Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten ist die Aufsicht über die bei denselben angestellten oder beschäftigten nicht richterlichen Beamten durch den Justizminister einem der Richter zu übertragen. Der Justizminister ist ermächtigt, bei Amtsgerichten, welche mit zehn oder mehr als zehn Richtern besetzt sind, dem mit der allgemeinen Dienstaufsicht beauftragten Amtsrichter auch die Aufsicht über die bei dem Amtsgericht angestellten oder beschäftigten richterlichen Beamten zu übertragen.	Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten ist die Aufsicht über die bei denselben angestellten oder beschäftigten nicht richterlichen Beamten durch den Justizminister einem der Richter zu übertragen. Der Justizminister ist ermächtigt, bei Amtsgerichten, welche mit **mehreren** Richtern besetzt sind, dem mit der allgemeinen Dienstaufsicht beauftragten Amtsrichter auch die Aufsicht über die bei dem Amtsgericht angestellten oder beschäftigten richterlichen Beamten zu übertragen.

№ 28.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Kommission für kommunale Angelegenheiten über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen wegen der Wahl der Stadtverordneten; Nr. 8 der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr ꝛc. Boettcher.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

1. den Eingang, die Ueberschrift und den Artikel I des vorgenannten Gesetzentwurfs unverändert, den Artikel II dagegen mit folgendem Zusatz anzunehmen:
   „die zuletzt genannten Paragraphen mit der Maßgabe, daß auch in der Provinz Schleswig-Holstein die erforderlichen Aenderungen (Artikel I) durch den Magistrat zu bewirken sind."
2. über die zu diesem Gesetzentwurfe eingegangene Petition Nr. 20 des Vereins Berliner Wohnungsmiether zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 19. Januar 1891.

Der Präsident des Herrenhauses.
Herzog **von Ratibor.**

Digitized by Google

№ 29.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

Resolution

zu

Nr. 10 und 27 der Druckſachen.

Das Herrenhaus wolle beſchließen:

nach Beſchluß über die Vorlage, betreffend Abänderung des § 79 des Ausführungsgeſetzes zum Gerichtsverfaſſungsgeſetze — Nr. 10 der Druckſachen —, die Königliche Staatsregierung zu erſuchen:

1. in Berlin und ſeinen Vororten, ſowie in den anderen größeren Städten der Monarchie Amtsgerichtsbezirke für etwa 30 000 Gerichtseingeſeſſene mit dem Sitze des Amtsgerichts innerhalb des Gerichtsbezirks im Wege der Geſetzgebung einzurichten,
2. durch Maßnahmen der Verwaltung und durch die Geſetzgebung darauf hinzuwirken, daß ſich die Amtsgerichte bei der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht auf eine blos formelle Thätigkeit beſchränken, ſondern innerhalb ihrer Zuſtändigkeit den Gerichtseingeſeſſenen unterſtützend und fördernd zur Seite ſtehen.

Berlin, den 20. Januar 1891.

Dr. Dernburg.

Unterſtützt durch:

Heinrich Prinz von Carolath. von Woyrſch. Theune. Landgraf von Heſſen. Graf von Frankenberg. von Wiedebach-Noſtitz. Graf Rothkirch. Graf zu Eulenburg. Graf von Walderſee. Graf Henckel von Donnersmarck. Schmieding. Zweigert. von Bethmann-Hollweg. Wegner. Fuß. de Nys. von Kemnitz. Freiherr von Wilamowitz.

№ 30.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Einmalige Schlußberathung über den von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 25. November v. Js. den beiden Häusern des Landtages vorgelegten Rechenschaftsbericht über die weitere Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen; vergl. Nr. 21 der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr ꝛc. Graf von der Schulenburg-Angern.

Antrag des Berichterstatters:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

diesen Rechenschaftsbericht in Uebereinstimmung mit dem Hause der Abgeordneten durch Kenntnißnahme für erledigt zu erklären.

Berlin, den 19. Januar 1891.

Der Präsident des Herrenhauses.

Herzog **von Ratibor.**

Digitized by Google

№ 31.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

Berlin, den 8. Januar 1891.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich, hierneben

den Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der für Rechnung des Preußischen Staates verwalteten Eisenbahnen im Betriebsjahre 1889/90

S. Nr. 26 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.

mit dem Ersuchen ganz ergebenst zu übersenden, denselben gefälligst zur Kenntniß des hohen Hauses bringen zu wollen.

Zugleich ist die neueste Auflage der Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preußischen Staatseisenbahnen (4 Blatt) in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zur gefälligen Vertheilung beigefügt.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

v. Maybach.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Herzog von Ratibor,
Durchlaucht.

Digitized by Google

№ 32.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

Berlin, den 20. Januar 1891.

Auf Grund der beifolgenden Allerhöchsten Ermächtigung vom 19. d. Mts. ersuchen wir Eure Durchlaucht ganz ergebenst, den nebst Begründung beifolgenden Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der Preußischen Monarchie,

der Beschlußfassung des Herrenhauses gefälligst unterbreiten zu wollen.

Der Minister des Innern. Der Justiz-Minister. Der Finanz Minister.
Herrfurth. **v. Schelling.** **Miquel.**

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Herzog von Ratibor,
Durchlaucht.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ertheilen dem Minister des Innern, dem Justizminister und dem Finanzminister hierdurch die Ermächtigung, den nebst Begründung anliegenden Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der Preußischen Monarchie,

den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorzulegen.

Gegeben Berlin Schloß, den 19. Januar 1891.

Wilhelm R.

Herrfurth. v. Schelling. Miquel.

Allerhöchste Ermächtigung.

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Vereinigung der Insel Helgoland mit der Preußischen Monarchie.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, was folgt:

§ 1.

Die Insel Helgoland nebst Zubehörungen wird in Verfolg des Reichsgesetzes vom 15. Dezember 1890 (Reichsgesetz-Blatt S. 207) und in Gemäßheit des Artikel 2 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat, vom 1. April 1891 ab mit der Preußischen Monarchie für immer vereinigt. Mit demselben Tage treten daselbst die Preußische Verfassung, sowie die Bestimmungen der nachstehenden §§ 2 bis einschließlich 10 in Kraft.

§ 2.

Das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) und das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237) treten für Helgoland in Geltung.

§ 3.

Helgoland wird in Bezug auf die staatliche Verwaltung der Provinz Schleswig-Holstein und dem Kreise Süderdithmarschen, sowie für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten dem diesen Kreis umfassenden Wahlbezirke zugetheilt, aber mit dem Kommunal-Verbande der Provinz und des Kreises nicht vereinigt.

Das in der Provinz Schleswig-Holstein geltende Recht über die Veröffentlichung der Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften tritt für Helgoland in Wirksamkeit.

§ 4.

Für die Insel Helgoland werden die in der Provinz Schleswig-Holstein den Landräthen zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten einem, auf Helgoland seinen Wohnsitz nehmenden Hülfsbeamten des Landrathes insoweit übertragen, als sie nicht von dem Landrathe des Kreises Süderdithmarschen selbst wahrgenommen werden. Die örtliche Polizei-Verwaltung nach Maßgabe der für Helgoland in Kraft tretenden Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizei-Verwaltung in den neuerworbenen Landestheilen (Gesetz-Samml. S. 1529) und des dort ebenfalls in Geltung tretenden Gesetzes vom 23. April 1883, betreffend den Erlaß polizeilicher

Straf-Verfügungen wegen Uebertretungen (Geſetz-Samml. S. 65) wird dem Landrathe und in deſſen Vertretung dem Hülfsbeamten übertragen.

Der Hülfsbeamte hat den dienſtlichen Anweiſungen des Landrathes Folge zu leiſten.

§ 5.

Für Helgoland treten in Kraft:

1. der § 6 des Geſetzes zum Schutze der perſönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (Geſetz-Samml. S. 45);
2. die Verordnung, betreffend die Organiſation der Landgendarmerie in den neuerworbenen Landestheilen, vom 23. Mai 1867 (Geſetz-Samml. S. 777);
3. die Verordnung, betreffend die Verhütung eines die geſetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Verſammlungs- und Vereinigungsrechtes, vom 11. März 1850 (Geſetz-Samml. S. 277).

§ 6.

Helgoland bildet eine Landgemeinde nach Maßgabe der dort in Geltung tretenden Verordnung vom 22. September 1867, betreffend die Landgemeinde-Verfaſſungen im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holſtein (Geſetz-Samml. S. 1603) und der ebenfalls dort in Geltung tretenden §§ 22 bis einſchließlich 27 der Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holſtein vom 26. Mai 1888 (Geſetz-Samml. S. 139).

Die im § 22 Abſatz 2 und 4 a. a. O. geregelte Mitwirkung des Amtsvorſtehers bei Beſtätigung beziehungsweiſe Ernennung der Gemeinde-Vorſteher und deren Stellvertreter findet in Helgoland keine Anwendung und der Gemeinde-Vorſteher wirkt dort hinſichtlich der Polizei-Verwaltung — § 26 a. a. O. — nicht als Organ des Amtsvorſtehers, ſondern als Organ des Landrathes und deſſen Hülfsbeamten.

Die Verfaſſung der Gemeinde wird im Näheren durch ein Statut beſtimmt, welches, nach Anhörung von Eingeſeſſenen und des Kreisausſchuſſes, vom Miniſter des Innern zu erlaſſen iſt.

§ 7.

Die Gemeinde Helgoland iſt berechtigt, an den vom Kreistage des Kreiſes Süderdithmarſchen zu vollziehenden Wahlen der Mitglieder des Kreisausſchuſſes und der für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kreis-Kommiſſionen, ſowie an den Wahlen der Abgeordneten zum Provinziallandtage durch einen von der Gemeinde zu wählenden Kreistagsabgeordneten theilzunehmen. Für die Wahl deſſelben gelten die Beſtimmungen der §§ 82, 84, 91, 92, 93 Abſatz 1 und 3, 95 und 100 der Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holſtein vom 26. Mai 1888.

Dem Kreistagsabgeordneten iſt für die Theilnahme an den bezeichneten vom Kreistage zu vollziehenden Wahlen eine, ſeinen Auslagen entſprechende Entſchädigung von der Gemeinde Helgoland zu gewähren.

§ 8.

Helgoland wird dem Bezirke des Amtsgerichtes in Altona zugelegt.

§ 9.

Die für Rechnung des Gemeinweſens in Helgoland zur Hebung kommenden Zölle, Steuern, Pachtgefälle, Abgaben, Taxen u. ſ. w. ſind bis

auf Weiteres fernerhin zu den Zwecken, welchen sie bisher gedient haben, zu verwenden.

Die Verwaltung der bezeichneten Einnahmen und die Verwendung derselben erfolgt unter staatlicher Leitung und Aufsicht.

Eine Zuständigkeit der Verwaltungsbeschlußbehörden oder der Verwaltungsgerichtsbehörden tritt hinsichtlich dieser Einnahmen, beziehungsweise Vermögensstücke und Ausgaben, solange nicht hinsichtlich derselben eine Auseinandersetzung zwischen dem Staate und der künftigen Gemeinde Helgoland stattgehabt haben wird, nicht ein.

Diese Auseinandersetzung bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

§ 10.

Für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten erfolgt die im § 10 der für Helgoland in Kraft tretenden Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) vorgeschriebene Eintheilung der Urwähler in drei Abtheilungen nach Maßgabe der in Helgoland zur Hebung kommenden Einkommensteuer.

§ 11.

In der Provinz Schleswig-Holstein geltende, vorstehend nicht bezeichnete Landesgesetze können für Helgoland durch Königliche Verordnung in Kraft gesetzt werden.

Insoweit die Schonung der auf der Insel bestehenden Gesetze und Gewohnheiten es erheischt, können auf dem im Absatze 1 bezeichneten Wege, an Stelle einzelner Vorschriften der einzuführenden Gesetze, Uebergangsbestimmungen erlassen werden. Die Geltung solcher Bestimmungen erstreckt sich nicht über den 31. Dezember 1893.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Minister des Innern.

Herrfurth.

Digitized by Google

Begründung.

Die Insel Helgoland nebst Zubehörungen ist, durch den in der Beilage abgedruckten Artikel XII des deutsch-englischen Staatsvertrages vom 1. Juli 1890, von Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland an Seine Majestät den Kaiser abgetreten und durch § 1 des Reichsgesetzes vom 15. Dezember 1890 dem Bundesgebiete hinzugefügt worden. Auch hat das Reich im § 1 Absatz 2 des Gesetzes seine Zustimmung dazu ertheilt, daß die Insel dem Preußischen Staate einverleibt werde. Die Vereinigung der Insel mit dem Preußischen Staate entspricht der früheren Zugehörigkeit derselben zu Schleswig-Holstein und zugleich der örtlichen Lage. Als Zeitpunkt der Vereinigung empfiehlt sich der 1. April 1891.

Das erforderliche Landesgesetz wird zunächst, wie im

§ 1 des Entwurfes

geschehen ist, die, nach § 2 des Reichsgesetzes, das Inkrafttreten der Reichsverfassung ohne Weiteres zur Folge habende Vereinigung Helgolands mit der Preußischen Monarchie auszusprechen und daneben das Inkrafttreten der Preußischen Verfassung anzuordnen haben.

Die Zubehörungen der Insel, welche namentlich in der Badedüne und der Austernbank bestehen, sind im § 1 mit erwähnt worden, werden aber, als unter der Bezeichnung „Helgoland" mitbegriffen, in den weiteren Bestimmungen des Entwurfs nicht besonders erwähnt werden.

§§ 2, 3 und 8 des Entwurfes.

Ueber die auf der Insel zur Zeit bestehenden Verwaltungseinrichtungen und Rechtsverhältnisse giebt die dem Reichstage vorgelegte, hier im Abdruck beigefügte Uebersicht nähere Auskunft.

Die hiernach jetzt bestehenden Einrichtungen werden, was die allgemeine Landesverwaltung und die Justizverwaltung betrifft, der Organisation zu weichen haben, welche sich im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie in Wirksamkeit befindet.

Zu diesem Behufe muß, die Landesverwaltung anlangend, das Gesetz vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung und das Gesetz vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden für Helgoland in Kraft gesetzt und ferner die Insel mit einer Provinz und einem in dieser belegenen Kreise, sowie mit dem diesen Kreis umfassenden Wahlbezirke für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten, vereinigt werden. Den zeitigen Verkehrsverhältnissen würde die Vereinigung der Insel mit der Provinz Hannover und dem zu dieser gehörenden, nahe dem Ausflusse der Elbe in die Nordsee belegenen Kreise Hadeln am meisten entsprechen, dessen Kreissitz (Otterndorf) mit Cuxhaven

durch eine Eisenbahn verbunden ist. Die in dem Entwurfe vorgeschlagene Vereinigung Helgolands mit der Provinz Schleswig-Holstein entspricht dagegen der Stammesgemeinschaft und der früheren Zugehörigkeit der Insel zu Schleswig-Holstein, sowie dem Umstande, daß die Bestimmungen des „Jütischen Low", wie im größten Theile von Schleswig, so auch auf Helgoland in Geltung stehen.

Unter den Kreisen der Provinz Schleswig-Holstein eignet sich zur Aufnahme Helgolands vorzugsweise der Kreis Süderdithmarschen, und zwar sowohl nach der örtlichen Lage, als mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche dieser, den Abzweigungspunkt des Nord-Ostsee-Kanals umfassende Kreis, in Folge der Vollendung des Kanals, für den Verkehr von und nach Helgoland voraussichtlich in Zukunft erlangen wird. Wenn nach dem Entwurfe die Vereinigung sich auf die staatliche Verwaltung beschränken, dagegen auf den Kommunalverband der Provinz und des Kreises nicht erstrecken soll, so beruht dieses auf der Thatsache, daß die örtliche Lage der Insel die Entstehung gemeinsamer Kommunalinteressen mit dem Festlande ausschließt. Die Lasten, welche der Insel, wenn dieselbe einem Provinzial- und einem Kreiskommunalverbande nicht angeschlossen wird, für sich allein erwachsen, insbesondere also Landarmenkosten, Kosten für Korrigenden, verwahrloste Kinder, Geisteskranke, Blinde, Taubstumme, Hebammen u. s. w, werden, dem Erwerbstande der Insel gegenüber, ein Bedenken nicht darbieten, zumal die Kosten der gedachten Art auch bisher schon von der Insel für sich allein getragen worden sind. Ein Vorgang für die Vereinigung eines Bezirks mit einer Provinz, ohne gleichzeitigen Anschluß an den Provinzial-Kommunalverband, findet sich im § 5 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preußischen Monarchie, vom 23. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 169). Die im § 3 Absatz 2 des Entwurfes an die Vereinigung der Insel mit der Provinz Schleswig-Holstein geknüpfte allgemeine Bestimmung, daß das in der Provinz geltende Recht über die Veröffentlichung der Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften für die Insel in Wirksamkeit zu treten habe, empfiehlt sich zur Gewinnung einer unentbehrlichen formellen Grundlage für die Unterstellung Helgolands unter die demnächstige Preußische Gesetzgebung und Verwaltung.

§§ 4 und 5 des Entwurfes.

Die Entfernung der Insel Helgoland vom Festlande läßt es unvermeidlich erscheinen, dem Landrathe des Kreises Süderdithmarschen für die Insel einen, auf derselben seinen Wohnsitz nehmenden Hülfsbeamten mit der Maßgabe beizuordnen, daß die Rechte und Pflichten des Landrathes auf Helgoland von dem Hülfsbeamten insoweit auszuüben sind, als sie nicht von dem Landrathe selbst wahrgenommen werden Auch erscheint es geboten, dem Landrathe und in dessen Vertretung dem Hülfsbeamten die Ortspolizeiverwaltung zu übertragen. Allerdings besteht für die letztere in der Provinz Schleswig-Holstein das Institut der Amtsvorsteher. Dasselbe ist aber für Helgoland nicht geeignet, da die Insel für sich allein einen Amtsbezirk bilden müßte, und da nach § 48 Abs. 5 der Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888 (Gesetz-Samml. S. 139) in denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus Einer Gemeinde bestehen, der Gemeindevorsteher zugleich Amtsvorsteher ist. Bei der Mannigfaltigkeit der

Aufgaben der Polizeiverwaltung und bei dem großen Umfange der Polizeigeschäfte während der Bademonate würde der Gemeindevorsteher durch die Belastung mit der Ortspolizeiverwaltung über ein billiges Maß hinaus in Anspruch genommen werden. Endlich kommt noch in Betracht, daß die Ortspolizeiverwaltung auf Helgoland stets von landesherrlichen Beamten — früher von einem Landvogte, und während der Englischen Herrschaft neben dem Gouverneur durch einen, aus der Englischen Staatskasse besoldeten police magistrate — wahrgenommen worden ist, und daß der landräthliche Hülfsbeamte auf Helgoland durch die Beauftragung desselben auch mit der Ortspolizeiverwaltung einen, für seine Stellung und seine Gesammtthätigkeit erwünschten Zuwachs an Dienstgeschäften erhalten wird.

Für die Führung der Ortspolizeiverwaltung wird die Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen (Gesetz-Samml. S. 1529), soweit sie nach dem Landesverwaltungsgesetze in der Provinz Schleswig-Holstein noch in Geltung steht, und das Gesetz, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen, vom 23. April 1883 (Gesetz-Samml. S. 65) auch für Helgoland in Kraft zu setzen sein. Auch empfiehlt es sich, zur Sicherung einer sachgemäßen Handhabung der Ortspolizeiverwaltung, den § 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S. 45) und die Verordnung, betreffend die Organisation der Landgendarmerie in den neu erworbenen Landestheilen, vom 23. Mai 1867 (Gesetz-Samml. S. 777), sowie — gegenüber den Artikeln 29 und 30 der Verfassungsurkunde — die Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 277) für Helgoland in Kraft zu setzen.

§ 6 des Entwurfes.

Ein organisirter Gemeindeverband besteht zur Zeit für Helgoland nicht. Es wird daher die Insel zu einer Landgemeinde zu erklären sein, und zwar im Sinne und unter Inkraftsetzung der Verordnung vom 22. September 1867, betreffend die Landgemeindeverfassungen im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein (Gesetz-Samml. S. 1603), sowie der dieselben ergänzenden §§ 22 bis 27 der Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888 (Gesetz-Samml. S. 139). Es kann jedoch die im § 22 Abs. 2, 4 und 5 vorgeschriebene Mitwirkung des Amtsvorstehers bei Bestätigung bezw. Ernennung der Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter für Helgoland nicht Anwendung finden. Auch wird der Gemeindevorsteher, hinsichtlich der Polizeiverwaltung, nicht als Organ des Amtsvorstehers (§ 26 Abs. 1), sondern als Organ des Landrathes und dessen Hülfsbeamten zu wirken haben.

Im Uebrigen bedarf die Gemeindeverfassung, insbesondere hinsichtlich des Stimmrechtes, der Lasten-Vertheilung und der Einführung einer gewählten Gemeindevertretung, der Regelung durch ein Statut. Solches würde, bei den mit einer Ortsverfassung bereits bestehenden Gemeinden, dem Beschlusse der Gemeindeversammlung und der Bestätigung des Kreisausschusses unterliegen. Auch würde dem Kreisausschusse die Befugniß zustehen, eine Ergänzung oder Abänderung der in Ansehung des Gemeindestimmrechtes oder der Gemeindelasten bestehenden Ortsverfassung herbeizuführen. Diese

Digitized by Google

Zuständigkeiten des Kreisausschusses reichen aber nicht aus, um die Begründung einer angemessenen Ortsverfassung für eine ohne jede Ortsverfassung neu entstehende Gemeinde sicher zu stellen. Es bedarf hiernach, zur Sicherung des Zustandekommens einer angemessenen Gemeindeverfassung für Helgoland, einer neuen, die endgültige Beschlußnahme in die Hand einer Staatsbehörde legenden Bestimmung.

Die der Englischen Regierung vertragsmäßig ertheilte Zusicherung, daß die in Helgoland zur Zeit bestehenden heimischen Gesetze und Gewohnheiten, soweit es möglich ist, unverändert fortbestehen sollen, weiset darauf hin, die endgültige Beschlußnahme, also den Erlaß des Statutes, dem Minister des Innern zu überweisen, zugleich aber die vorherige Anhörung Eingesessener und des Kreisausschusses gesetzlich vorzuschreiben. Es erscheint selbstverständlich, daß die von den Eingesessenen dabei geäußerten Wünsche, soweit möglich, zu berücksichtigen sind.

§ 7 des Entwurfes.

An der Wahl der Mitglieder des Kreistages wird die Gemeinde Helgoland, da sie mit dem Kreiskommunalverbande nicht vereinigt wird, an und für sich nicht theilzunehmen haben. Die vom Kreistage zu vollziehenden Wahlen von Mitgliedern solcher Behörden und Kommissionen, welche für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung bestehen, haben aber auch für die Gemeinde Helgoland rechtliches Interesse. Es erscheint daher angemessen, dieser Gemeinde das Recht einzuräumen, an den im Kreistage zu vollziehenden Wahlen der gedachten Art durch einen, von der Gemeinde zu wählenden Kreistagsabgeordneten theilzunehmen. Die Theilnahme desselben an den Kreistagsbeschlüssen wird sich hiernach zu beziehen haben auf die Wahl der Mitglieder des Kreisausschusses und der für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung gebildeten Kreiskommissionen, sowie, da der Provinzialausschuß Mitglieder des Bezirksausschusses und des Provinzialrathes zu wählen hat, auch auf die Wahl der Mitglieder des zur Wahl der Mitglieder des Provinzialausschusses berufenen Provinziallandtages.

Ein bezüglicher, die Theilnahme von Abgeordneten des Kreises Herzogthum Lauenburg an den vom Provinziallandtage für Schleswig-Holstein zu vollziehenden gleichartigen Wahlen betreffender Vorgang findet sich im § 1a der Provinzialordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 27. Mai 1888 (Gesetz-Samml. S. 194).

Für die Vollziehung der Wahl des Kreistagsabgeordneten der Gemeinde Helgoland, für die Wählbarkeit, die Dauer der Wahlperiode und die Einführung desselben, sowie hinsichtlich der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl werden die Vorschriften der Kreisordnung vom 26. Mai 1888 in Kraft zu setzen sein. Die Entschädigung des Kreistagsabgeordneten für die Reisen zum Kreistage kann aber nicht, wie es hinsichtlich der übrigen Kreistagsabgeordneten im § 101 Absatz 2 der Kreisordnung geschehen ist, dem Kreise, sondern nur der Gemeinde Helgoland zur Last gelegt werden.

§ 8 des Entwurfes.

Es darf erwartet werden, daß für Helgoland, gemäß § 6 des Reichsgesetzes vom 15. Dezember 1890, seitens des Reichs die Justizgesetze des Jahres 1877 eingeführt werden. Die geringe Einwohnerzahl der Insel läßt es nicht angezeigt erscheinen, auf der letzteren ein besonderes Amtsgericht zu

Digitized by Google

errichten, deſſen Bezirk naturgemäß auf die Inſel ſelbſt hätte beſchränkt bleiben müſſen, es würde an ausreichender Beſchäftigung für ein Amtsgericht fehlen.

Es konnte vielmehr nur in Frage kommen, mit welchem Amtsgericht des Oberlandesgerichtsbezirks Kiel die Inſel zu verbinden war. In Hinblick auf die Verkehrsbeziehungen der Inſel zum Feſtlande iſt hierzu das Amtsgericht in Altona gewählt worden, zumal dieſes Amtsgericht mit einer größeren Anzahl von Richtern beſetzt iſt und daher, bei zeitweiſer Abweſenheit eines Richters behufs Vornahme von gerichtlichen Geſchäften auf der Inſel ſelbſt, die Vertretung deſſelben ſich unſchwer ermöglichen läßt. Um jedoch den Einwohnern der Inſel bei Abwickelung ihrer gerichtlichen Angelegenheiten möglichſt entgegenzukommen und ihnen ſoweit thunlich die Reiſe an den Sitz des Amtsgerichts zu erſparen, iſt die Abhaltung regelmäßiger Gerichtstage auf der Inſel ſelbſt in Ausſicht genommen. Dieſelben werden, falls ein Bedürfniß hierzu vorhanden, in der Zeit des Fremdenverkehrs — Juli bis September — in kürzeren Zwiſchenräumen abgehalten werden. Auf dieſen Gerichtstagen wird die Mehrzahl der gerichtlichen Angelegenheiten, welche in Frage kommen, erledigt werden können. Es wird ferner beabſichtigt, mit dieſen Gerichtstagen die Sitzungen des Schöffengerichts für die aus der Inſel ſelbſt herſtammenden ſchöffengerichtlichen Strafſachen in der Weiſe zu verbinden, daß die Schöffen lediglich den Einwohnern der Inſel entnommen werden. Um dieſes Ziel zu erreichen, bedarf es freilich einer Abänderung des vierten Titels des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes, dieſe Abänderung aber wird ſich auf dem in Abſatz 2 des angeführten § 6 angegebenen Wege alsbald und vorbehaltlich ſpäterer Regelung durch Geſetz ermöglichen laſſen.

Die Intereſſen der Einwohner Helgolands erſcheinen bei Einführung dieſer Organiſation ausreichend gewahrt.

§ 9 des Entwurfs.

Die unter B. anliegende Ueberſicht über die Verwaltungseinrichtungen und Rechtsverhältniſſe Helgolands enthält unter II den, auch für das Vierteljahr vom 1. Januar bis zum 1. April 1891 in Geltung geſetzten Voranſchlag der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1890. Von dieſen Einnahmen und Ausgaben ſind diejenigen, welche die Poſt- und Telegraphenverwaltung betreffen, durch die Uebernahme dieſer Verwaltung Seitens des Reichspoſtamtes aus dem Voranſchlage in Wegfall gekommen. Auch wird die Einnahme an Gerichtskoſten nach der bevorſtehenden Einführung der Reichsjuſtizgeſetze aus dem Helgolander Etat verſchwinden. Hinſichtlich der übrigen in dem Voranſchlage aufgeführten Einnahmen und Ausgaben ſteht aber noch nicht feſt, inwieweit dieſelben auf den Staat zu übernehmen oder dem Gemeinweſen Helgolands zu belaſſen ſein werden. Auch wird ſich dieſe Frage vor Bildung der Gemeinde Helgoland und vor einer Verhandlung mit der Gemeindevertretung nicht entſcheiden laſſen.

Es erſcheint daher unvermeidlich, zunächſt an der Feſtſetzung und Hebung der Einnahmen des Gemeinweſens nichts zu ändern und die Verwendung der Einnahmen zu den Zwecken, welchen ſie bisher gedient haben, bis auf Weiteres anzuordnen. Für die Verwaltung und Verwendung der Einnahmen wird einſtweilen allgemein die ſtaatliche Leitung und Aufſicht vorzubehalten ſein, und zwar ſchon mit Rückſicht darauf, daß es in Helgo-

Digitized by Google

land zur Zeit an einem geeigneten kommunalen Organe fehlt. Den Verwaltungsbeschluß- und den Verwaltungsgerichtsbehörden kann in Beziehung auf die in Rede stehenden Einnahmen und Ausgaben, so lange hinsichtlich derselben eine Scheidung zwischen Staat und Gemeinde nicht eingetreten ist, eine Zuständigkeit nicht eingeräumt werden.

Die Bewirkung der Auseinandersetzung zwischen Staat und Gemeinde wird, zur Vermeidung einer Belastung der Gesetzgebung mit dieser Lokalangelegenheit, unbedenklich einer Königlichen Verordnung vorbehalten werden können. Für die Verwaltung der danach der Gemeinde Helgoland zufallenden Einnahmen, beziehungsweise Vermögensstücke und Ausgaben werden ohne Weiteres die für Angelegenheiten der Landgemeinden in den Gesetzen geregelten Zuständigkeiten der Gemeindeorgane, der Aufsichtsbehörden, sowie der Verwaltungsbeschluß- und Verwaltungsgerichtsbehörden in Kraft treten.

Nach § 2 des Reichsgesetzes vom 15. Dezember 1890 hat Preußen für Helgoland, da dasselbe dem deutschen Zollgebiete nicht angeschlossen wird, nach Maßgabe des Artikels 38 Absatz 3 der Reichsverfassung, zu den Ausgaben des Reiches ein Aversum beizutragen.

Die endgültige Beschlußnahme darüber, ob und in wie weit die Deckung dieses Aversums der Gemeinde Helgoland zur Last gelegt werden soll, muß bis dahin, daß der Betrag des Aversums festgestellt sein wird, vorbehalten werden. Zur Zeit aber, und bis dahin, daß die wirthschaftliche Gestaltung des Helgolander Gemeinwesens sich näher übersehen läßt, wird davon abgesehen werden müssen, Helgoland zur Deckung des Aversums zu belasten.

§ 10 des Entwurfes.

Für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten bedarf es, neben Inkraftsetzung der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205), einer besonderen Bestimmung darüber, welche der auf Helgoland zur Hebung kommenden Steuern für die Eintheilung der Urwähler in drei Abtheilungen maßgebend sein soll. Als die einzige sich dazu eignende Steuer erscheint die Einkommensteuer.

§ 11 des Entwurfes.

Von den in der Provinz Schleswig-Holstein geltenden Landesgesetzen sind in den §§ 1 bis 10 des Entwurfes nur diejenigen als für Helgoland in Kraft tretend erwähnt worden, welche auf die Organisation der Verwaltung Bezug haben oder hinsichtlich welcher es besonderer Nebenbestimmungen oder, den Vorschriften der Verfassung gegenüber, der sofortigen Einführung bedurfte. Es ist unzweifelhaft, daß noch zahlreiche andere in der Provinz Schleswig-Holstein, sei es für den ganzen Umfang oder nur für einzelne Theile derselben, geltende Landesgesetze im Interesse der Staatsverwaltung auf Helgoland eingeführt werden müssen oder doch zur Einführung für Helgoland sich eignen. Unbedenklich und angemessen aber erscheint es, in dieser Beziehung das Weitere, nach dem Vorbilde im § 6 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 15. Dezember 1890, dem Verordnungswege vorzubehalten. Es empfiehlt sich dies theils deshalb, weil es für manche Gesetze der vorherigen Inkraftsetzung von Reichsgesetzen bedarf, insbesondere aber auch mit Rücksicht darauf, daß nach der in dem Staatsvertrage ertheilten Zusicherung, heimische Gesetze und Gebräuche,

Digitized by Google

soweit es möglich ist, unverändert fortbestehen sollen, und daß daher das in Helgoland geltende Recht, sowie das Bedürfniß einer Abänderung desselben zunächst genauer, als es zur Zeit geschehen kann, zu prüfen sein wird. Diese letztere Rücksicht läßt es auch angemessen erscheinen, nach dem Vorbilde im § 6 Absatz 2 des Reichsgesetzes, es zuzulassen, daß, bei der im Verordnungswege erfolgenden Einführung von Gesetzen, an Stelle einzelner Vorschriften derselben, zur Schonung der auf Helgoland bestehenden Gesetze und Gewohnheiten Uebergangsbestimmungen getroffen werden, welche indessen, soweit sie über den Schluß des Jahres 1893 hinaus Geltung behalten sollen, der nachträglichen gesetzlichen Genehmigung bedürfen.

Der § 11 unterliegt hinsichtlich der Wirksamkeit nicht der im § 1 getroffenen Zeitbestimmung, wird daher mit dem Gesetze selbst in Kraft treten.

Digitized by Google

Anlage A.

Artikel XII.

1. Vorbehaltlich der Zustimmung des britischen Parlaments wird die Souveränetät über die Insel Helgoland nebst deren Zubehörungen von Ihrer Britischen Majestät an Se. Majestät den Deutschen Kaiser abgetreten.

2. Die deutsche Regierung wird den aus dem abgetretenen Gebiet herstammenden Personen die Befugniß gewähren, vermöge einer vor dem 1. Januar 1892 von ihnen selbst oder bei minderjährigen Kindern von deren Eltern oder Vormündern abzugebenden Erklärung die britische Staatsangehörigkeit zu wählen.

3. Die aus dem abgetretenen Gebiet herstammenden Personen und ihre vor dem Tage der Unterzeichnung dieser Uebereinkunft geborenen Kinder bleiben von der Erfüllung der Wehrpflicht im Kriegsheer und in der Flotte in Deutschland befreit.

4. Die zur Zeit bestehenden heimischen Gesetze und Gewohnheiten bleiben, soweit es möglich ist, unverändert fortbestehen.

5. Die deutsche Regierung verpflichtet sich, bis zum 1. Januar 1910 den zur Zeit auf dem abgetretenen Gebiet in Geltung befindlichen Zolltarif nicht zu erhöhen.

6. Alle Vermögensrechte, welche Privatpersonen oder bestehende Korporationen der britischen Regierung gegenüber in Helgoland erworben haben, bleiben aufrecht erhalten; die ihnen entsprechenden Verpflichtungen gehen auf Se. Majestät den Deutschen Kaiser über. Unter dem Ausdruck „Vermögensrechte" ist das Signalrecht des Lloyd inbegriffen.

7. Die Rechte der britischen Fischer, bei jeder Witterung zu ankern, Lebensmittel und Wasser einzunehmen, Reparaturen zu machen, die Waaren von einem Schiff auf das andere zu laden, Fische zu verkaufen, zu landen und Netze zu trocknen, bleiben unberührt.

Berlin, den 1. Juli 1890.

Digitized by Google

Anlage B.

Uebersicht

über

die Verwaltungseinrichtungen und Rechtsverhältnisse Helgolands.

I. Verfassung.

In der Zeit vor 1807 standen dem landesfürstlichen Landvogt 6 auf Lebenszeit ernannte einheimische Rathmänner als Gerichtsschöffen und 8 für eine achtjährige Amtsdauer ernannte Viertelsmeister oder Quartiermänner als Schatzmeister, Rechnungsbeamte und Polizeimänner zur Seite. Damals bildeten Landvogt, Rath- und Quartiermänner die Regierung, welcher 16 auf Lebenszeit fungirende Landesälteste als Vertreter des Gemeinwesens gegenüber standen. Letztere waren zur Zeit der gottorpschen Herrschaft aus Wahlen hervorgegangen, später wurden sie vom Landvogt mit Zustimmung der Rathmänner ernannt. Die Landesvorsteherschaft, welche aus der Regierung und den Landesältesten bestand, hatte die Verfügung über das Gemeindevermögen und das Gesetzgebungsrecht in Ortsangelegenheiten (Landesbeliebungen). Oberbehörden waren das Obergericht zu Gottorp und die schleswig-holsteinische Kanzlei, sowie in Ehescheidungssachen und kirchlichen Angelegenheiten das schleswigsche Konsistorium. Die Gesetzgebung und Besteuerung wurde von dem Landesherrn ausgeübt.

Mit dem Uebergange der Insel an England war das Gesetzgebungsrecht zunächst wohl auf die gesetzgebenden Faktoren Großbritanniens übergegangen. Steuern wurden an England nicht entrichtet, nach dem Grundsatze des britischen Staatsrechts, daß die auswärtigen Besitzungen sich nur selbst besteuern können.

Die hauptsächlichen Befugnisse des Landvogts und der früheren Mittelbehörden waren auf den Lieutenant-Governor der Insel übergegangen, welche unter dem Secretary of State for the Colonies stand. Was die Gerichtsverfassung anlangt, so fungirten, nachdem die zunächst getroffene Einrichtung eines aus 3 Helgoländer Mitgliedern bestehenden Gerichts für geringe Sachen und eines Oberhofs für wichtigere Handelssachen fallen gelassen war, die 6 Rathmänner für alle Rechtsangelegenheiten als ein selbstständiges Gericht, von welchem man an den Governor Berufung einlegen konnte. Die höchste Instanz bildete nicht das Queensbench, sondern das

Digitized by Google

Judicial Committee of the Privy Council, der Rechtsausschuß des Geheimen Raths der Königin; die Kosten waren indessen so hoch, daß die dritte Instanz fast niemals beschritten wurde. In Ehe- und Verlöbnißangelegenheiten bildeten zunächst die beiden Prediger mit 2 Rathmännern eine Art Konsistorium, welches sogar Ehen durch Richterspruch trennte. Später wurde die Rechtsbeständigkeit dieser Institution von dem Governor in Zweifel gezogen und die letztere beseitigt. Die Rathmänner ergänzten sich selbst und bestellten zugleich die Quartiermänner und Landesältesten; unter dem „approved" des Governor wurden seitens der Landesvorsteherschaft einzelne allgemeine Anordnungen von lokaler Bedeutung getroffen.

Unter dem 7. Januar 1864 wurde mittelst Königlichen Kabinetsbefehles eine Verfassung erlassen, deren wesentliche Bestimmungen folgende sind: Der Gouverneur soll die Regierung der Insel handhaben, kann Ländereien verleihen, stellt die Beamten auf die Dauer des Gefallens Ihrer Majestät an und entsetzt dieselben ihres Amtes, vorbehaltlich der Bestimmung der Königin in den wichtigeren Fällen, übt das Begnadigungsrecht aus und ertheilt den Gesetzen durch seine Zustimmung Kraft und Gültigkeit. Es wird ein gesetzgebender Rath aus höchstens 12 ernannten Mitgliedern gebildet, unter dessen „Anweisung und Bestimmung" der Gouverneur Gesetze erlassen kann; der Krone verbleibt das Recht, solche Gesetze außer Kraft zu setzen und selbst Gesetze zu geben. Weiter wird ein Gemeindehaus aus den Mitgliedern des gesetzgebenden Rathes und 12 gewählten Gemeinde-Repräsentanten geschaffen, dessen Zustimmung für die Auferlegung von Steuern und für jede Verfügung über die öffentlichen Gelder einzuholen ist. Endlich wird ein aus ernannten oder bezeichneten Mitgliedern bestehender Kabinetsrath — Executive Council — eingesetzt, welcher dem Gouverneur rathend zur Seite stehen soll. —

Dieser Kabinetsbefehl sollte, wenn er nicht schon früher widerrufen würde, auf die Dauer von 5 Jahren in Kraft bleiben. Am 29. Februar 1868 wurde auf Antrag des damaligen Gouverneurs durch Ordre of the Queen in Council, making provision for the Government of the Island of Heligoland, and declaring the powers of the Governor thereof, jene Verfassung wieder aufgehoben, und die gesammte Gesetzgebung und Exekutive in die Hand des Gouverneurs gelegt. Nach Artikel III dieses Kabinetsbefehls ist der Gouverneur, welcher from time to time for the peace, order and good government of the Island of Heligoland Gesetze geben soll, hierbei an die Zustimmung eines gesetzgebenden Rathes nicht mehr gebunden. Vor dem Erlaß wichtigerer Gesetze haben die Gouverneure regelmäßig die Zustimmung der Königin einzuholen. Die Institution des Gemeindehauses ist fortgefallen; das Executive Council ist zwar beibehalten, aber es steht ihm nur eine berathende Stimme zu. Die Verwaltung der Insel erfolgt unter Zugrundelegung eines Jahres-Etats, welcher der Genehmigung des Staatssekretärs des Kolonialamtes unterliegt (s. Abschnitt II dieser Darstellung). Auch die Jahresrechnungen hat der Gouverneur nach London einzusenden und Verwaltungsberichte zu erstatten.

Die Bestimmungen der Verfassung vom 29. Februar 1868 sind mit den durch den Allerhöchsten Erlaß und die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. August 1890 vorgezeichneten Modifikationen noch jetzt in Kraft.

Digitized by Google

Die Rathmänner und die Landesälteſten ſind ſeit 1864 nicht mehr in Wirkſamkeit; die Quartiermänner verſehen nur noch den Dienſt als Lootſenoffiziere.

An Selbſtverwaltungskollegien ſind außer dem Executive Council noch vorhanden:

das Kirchenkollegium, die Sanitätskommiſſion, das Finanzkommittee, die Brandkommiſſion und die Dünenkommiſſion.

Die Befugniſſe der drei erſtgenannten Körperſchaften ſind weiter unten zu bezeichnen. Die beiden zuletzt erwähnten Kommiſſionen, deren Mitglieder vom Gouverneur ernannt wurden, haben durch die Unterbreitung von Vorſchlägen für die Regelung und den Betrieb des Feuerlöſchdienſtes und für die Unterhaltung der Düne, ſowie durch die Ausführung der von dem Gouverneur genehmigten Maßregeln eine erfolgreiche Thätigkeit entwickelt.

II. Voranſchlag der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1890.

Einnahme.

	M.	M.
A.		
Eingangszölle	46 000	
Gemeindeſteuer	10 500	
Gerichtskoſten und Strafgelder	1 600	
Kirchen- und Schulabgaben	2 000	
Licenzgebühren	7 500	
Landpacht	4 500	
Poſt	25 000	
Kaminfegen	500	
Vermiſchtes	2 200	
Regierungsgebäude	300	
		100 100
B.		
Kurtaxe	17 000	
Bäder	15 000	
Fähre	25 500	
Grottenbeleuchtung	1 400	
Vermiſchtes	7 000	
Dünenpavillons	1 800	
Miethe aus dem Konverſationshaus	3 000	
		70 700
Summe	—	170 800

Ausgabe.

	M.	M.
A.		
I. Beſoldungen	31 514	
II. Penſionen	472	
III. Poſt- und Telegraphendienſt	15 700	
IV. Oeffentliche Arbeiten	38 810	
V. Wohlthätige Zwecke	880	
VI. Vermiſchtes	5 300	
		92 676
B.		
I. Konzerte und Theater	12 300	
II. Badeanſtalt	42 900	
III. Ausbeſſerungen am Konverſationshauſe	800	
IV. Vermiſchtes	18 900	
V. Verbeſſerungen von Geſundheitseinrichtungen	2 500	
		77 400
Summe	—	170 076

Digitized by Google

Spezialnachweisung der Ausgaben.

		ℳ ₰	ℳ ₰
A.			
I. Besoldungen.			
Regierung:	Sekretär	2 614. —	
	Dolmetscher	816. —	
	Schreiber	480. —	
	Signalwärter und Hausaufseher	1 000. —	
			4 910. —
Gemeinde:	Stadtsekretär (Town clerk)	680. —	
	Kämmerer	720. —	
	Rechnungsrevisor	500. —	
	Arbeitsoberaufseher	150. —	
	Arbeitsaufseher	500. —	
			2 550. —
Kirche und Schulen:	Geistlicher und Schulinspektor	2 000. —	
	1. Lehrer	2 000. —	
	2. Lehrer und Turnlehrer	1 272. —	
	3. Lehrer	1 100. —	
	4. Lehrer	1 112. —	
	Kirchendiener	208. —	
			7 692. —
Küstenwache:	Stationsbeamter und Strandaufseher	608. —	
	5 Mannschaften	1 346. —	
	Geschützwächter	240. —	
			2 194. —
Polizei:	Magistrat	600. —	
	Polizeischreiber	600. —	
	3 Polizisten	2 520. —	
			3 720. —
Postamt:	Postmeister	1 080. —	
	Postschreiber	600. —	
	Briefträger	840. —	
	Landen und Einschiffen der Postsachen	300. —	
			2 820. —
Telegraphenbüreau:	Stationsvorsteher	1 200. —	
	Telegraphist	804. —	
			2 004. —
Feuerwehr:	Inspektor	50. —	
	Maschinenmeister	264. —	
	Wachmann	360. —	
	Kaminfeger	750. —	
			1 424. —
Heilpersonal:	Regierungsarzt	1 400. —	
	Regierungsapotheker	360. —	
	2 Hebammen	420. —	
			2 180. —
Gassenkehrer		1 500. —	1 500. —
Lootseninspektor		120. —	120. —
Steuererheber		400. —	400. —
II. Pensionen		—	472. —
III. Post- und Telegraphendienst.			
Fortschaffung der Postsachen		9 500. —	
An Deutschland zurückzuzahlendes Porto		2 500. —	
Druck von Postkarten und Postwerthzeichen		2 000. —	
Unterhaltung des Postbüreaus		800. —	
Unterhaltung des Telegraphenbüreaus		800. —	
Vermischtes		100. —	
			15 700. —
	Seite	—	47 686. —

	ℳ ₰	ℳ ₰
Uebertrag . .	— —	47 686. —
IV. Oeffentliche Arbeiten.		
Ausbesserung von Straßen, Beleuchtung	10 000. —	
Erhaltung des Bollwerks	3 000. —	
Erhaltung der Landungsbrücke	1 020. —	
Befestigung der Düne	8 000. —	
Kirche und Schulen	3 000. —	
Feuerwehr	1 380. —	
Regierungsgebäude und Batterien	6 000. —	
Oeffentliche Speicher und Gebäude	4 320. —	
Küstenwachhäuser	970. —	
Einzäunung des Felsens	120. —	
Versicherung	1 000. —	38 810. —
V. Ausgaben zu wohlthätigen Zwecken.		
Unterhaltung des Armenhauses	312. —	
Hospitalausgaben	348. —	
Versorgung der Geisteskranken	220. —	880. —
VI. Vermischtes.		
Ausgaben für das Regierungsbüreau und den Druck von Verordnungen	800. —	
Feuerung für das Regierungsgebäude, die Büreaus ꝛc. . .	1 600. —	
Ausgaben für das Polizeibüreau	400. —	
Kleinere Ausgaben	2 500. —	5 300. —
	—	92 676. —
B.		
I. Konzerte und Theater.		
Musik-Kapelle	9 600. —	
Beihülfe zum Theater	1 000. —	
Lohn an die Bühnenarbeiter	200. —	
Laufende Ausgaben	1 500. —	12 300. —
II. Badeanstalt.		
Besoldungen der Angestellten	3 400. —	
Wärter	5 500. —	
Löhne der Fährleute	30 000. —	
Feuerung für die Maschine	1 500. —	
Unterhaltung von Böten	2 500. —	42 900. —
III. Ausbesserungen am Konversationshaus	—	800. —
IV. Vermischte Ausgaben.		
Laufende Ausgaben	10 000. —	
Oeffentliche Anzeigen	5 000. —	
Grottenbeleuchtung	1 700. —	
Badehaus	2 200. —	18 900 —
V. Verbesserungen von Gesundheitseinrichtungen . .	—	2 500. —
Summe . . .	—	170 076. —

Digitized by Google

III. Zölle.

Laut der Ordinances von 1878 Nr. 1, von 1883 Nr. 2, von 1884 Nr. 4, sowie der die letztgenannte Verordnung abändernden Proklamation vom 6. Juli 1886 werden auf Helgoland folgende Zölle erhoben:

A. Auf Wein (Ordinance Nr. 1 von 1878, Ziffer I—II):

10 (Zehn) *M.* für jeden Anker oder vierzig ganze oder achtzig halbe Flaschen, sofern die einzelne Flasche einen Werth von 3 *M.* oder weniger hat.

14 (Vierzehn) *M.* für jeden Anker oder vierzig ganze oder achtzig halbe Flaschen, sofern die Flasche einen Werth von mehr als 3 *M.* hat.

In der Praxis wird jeder moussirende Wein (Champagner oder deutscher Mousseux) auf mehr als 3 *M.* für die Flasche, jeder andere Wein dagegen, ohne Unterschied der Sorte, auf den niedriger belasteten Betrag geschätzt.

B. Auf Bier (Ordinance von 1878 Nr. 1, Ziffer VI—VII):

$2_{,80}$ *M.* (Zwei Mark und achtzig Pfennige) für jeden Anker „bayerischen" (deutschen) Bieres. In der Praxis werden für das Liter sieben Pfennige gerechnet.

$3_{,60}$ *M.* (Drei Mark und sechzig Pfennige) für vierzig ganze oder achtzig halbe Flaschen Porter oder Ale.

C. Auf Spiritus (Ordinance von 1884 Nr. 4, Ziffer II und Proklamation vom 6. Juli 1886):

25 (Fünfundzwanzig) *M.* für jeden Anker, wenn der Alkoholgehalt unter vierzig Grad beträgt. Für jede weiteren zehn Grad Alkoholgehalt werden $6_{,50}$ *M.* (sechs Mark und fünfzig Pfennige) mehr erhoben. Der Anker wird hier gleich $37_{,67}$ Liter berechnet. Bei der Einfuhr in Flaschen rechnet die Praxis 60 Pfennige für die Flasche. Dem Spiritus gleich stehen Liköre aller Art; auch Brennspiritus wird in der Regel verzollt.

D. Auf Petroleum (Ordinance von 1883 Nr. 2):

$0_{,06}$ *M.* (sechs Pfennige) für das Kilogramm. Als Petroleum gelten alle aus Mineralien gewonnenen Brennöle (Ziffer I der vorgenannten Verordnung).

Außer diesen Zöllen auf Wein, Bier, Spirituosen und Petroleum existiren Einfuhrzölle für Helgoland nicht.

Die Einnahmen aus den Zöllen betrugen (in Mark):

	Spirituosen	Wein	Bier	Petroleum	Gesammtsumme
im Jahre 1888	$19\,294_{,84}$	$11\,342_{,55}$	$11\,315_{,16}$	$5\,003_{,24}$	$46\,955_{,79}$
im Jahre 1889	$22\,371_{,46}$	$12\,646_{,69}$	$15\,206_{,11}$	$4\,037_{,00}$	$54\,261_{,26}$

Hiernach bilden, da die Gesammt-Bruttoeinnahmen Helgolands im Jahre 1888 auf $162\,651_{,75}$ *M.*, im Jahre 1889 auf $191\,542_{,45}$ *M.* sich beliefen, die Erträgnisse aus den Zöllen einen wesentlichen Bestandtheil der Einnahme.

Digitized by Google

Was das Verfahren bei der Zollerhebung anlangt, so erfolgten in der Praxis die Deklarationen der Schiffsführer über den Inhalt der Schiffe (Clearances) nur insoweit, als zollpflichtige Waaren thatsächlich vorhanden sind. Die Deklarationen wurden dem Officer der Coastguards übergeben und dieser stellte die Richtigkeit derselben fest. Für die Feststellung der Stärke des Spiritus existirt ein einfacher Apparat im Zollschuppen. Nachdem die äußeren Erfordernisse erfüllt waren, übergab der Officer der Coastguards die Deklaration dem Schatzmeister, welcher alsdann seinerseits den Zoll einzog. Da ein Zolllager überhaupt nicht vorhanden, so wurden die Zollgebühren in der Regel erst dann beigetrieben, wenn die Aushändigung der Waaren bereits erfolgt war.

Nachdem an Stelle der Coastguards das Kommando der Kaiserlichen Marine getreten, werden bis auf Weiteres die Funktionen des Coastguards Officer von dem Obersteuermannsmaat jenes Kommandos wahrgenommen, während die Verrechnung und Einziehung des Zolles durch den unter Aufsicht des Kaiserlichen Kommissars stehenden Schatzmeister, wie bisher, erfolgt.

IV. Steuern und Abgaben.

A. Allgemeine Einkommensteuer
(taxation on real and personal property).

Dieselbe ist begründet durch die Verordnung Nr. 5 von 1868. Sie wird erhoben von jedem Einwohner, welcher einen selbständigen Haushalt besitzt. Die Einschätzung erfolgt in jedem Frühjahr durch das aus zwei Beamten (dem Landesschatzmeister und dem Rechnungsrevisor), sowie aus vier Helgoländer Bürgern, von denen bisher jährlich Einer ausschied und durch Neuernennung seitens des Gouverneurs zu ersetzen war, bestehende Finanzkomitee. Die Art der Einschätzung ist eine einfache; es wird nicht etwa zunächst das Einkommen ermittelt und darnach die Steuer zu einem bestimmten Prozentsatz festgestellt, sondern ohne äußeren Maßstab direkt ausgesprochen, wie viel Steuer ein Jeder zu zahlen hat. Reklamationen gegen die Einschätzung sind binnen 14 Tagen an das Finanzkomitee zu richten, gegen dessen Entscheidung die Berufung beim Gouverneur eingelegt werden kann.

Die Einkommensteuer brachte der Landeskasse im Jahre 1888 10 923,$_{75}$ Mark, im Jahre 1889 11 139,$_{75}$ Mark ein. Für das Jahr 1890 sind 510 Personen zur Einkommensteuer eingeschätzt. Die weniger Bemittelten (Fischer und Schiffer) zahlen in der Regel 6,$_{25}$ Mark oder 6,$_{75}$ Mark. Der Höchstbesteuerte zahlt etwa 350 Mark.

B. Gewerbesteuer.

1. Wer in Helgoland einen Laden oder eine Verkaufsniederlage errichten will (sofern es sich nicht um den Verkauf von Fisch, Gemüse, Früchten, Feuerung oder berauschenden Getränken handelt), muß eine shop license für 120 *M*, und wer, ohne einen festen Laden zu besitzen, sei es selbst oder durch Agenten verkaufen, feilhalten oder Bestellungen entgegennehmen will, muß eine dealer's license für 70 *M.* jährlich lösen.

Die Helgoländer Einwohner jedoch, welche die unter A bezeichnete Einkommensteuer zahlen, sind von der Entrichtung der hier fraglichen Steuern befreit, ihnen wird nur eine Registrationsgebühr von 50 Pfennigen zur Last gelegt, welche übrigens auch von den Fremden erhoben wird.

Das Nähere ist in der Ordinance Nr. 6 von 1883 enthalten. Die Ausstellung der licenses erfolgt durch den Landesschatzmeister.

Hierher gehört auch die Seitens eines jeden von auswärts kommenden Dienstboten oder Gesellen zu entrichtende Abgabe von jährlich 3 ℳ, welche durch eine nicht mehr zu ermittelnde Proklamation des Gouverneurs eingeführt worden ist.

2. Die Ordinances Nr. 1 und Nr. 4 von 1883 und Nr. 4 von 1884 enthalten neben zahlreichen gewerbepolizeilichen Bestimmungen über den Kleinhandel mit Spirituosen auch Vorschriften über die Besteuerung dieses Handels. Darnach ist der Sale of spirits by retail — Verkauf von Wein, Bier und anderen Spirituosen in Gemäßen von weniger als einem Quart (Flasche) — an die Voraussetzung einer durch den Polizeimagistrat zu gewährenden, mit 100 ℳ im Jahre und einer Nebengebühr von 5 ℳ zu bezahlenden Licenz geknüpft. Das Jahr, auf welches diese Licenz sich erstreckt, läuft vom 1. September bis zum 31. August. Soll nur Wein und Bier verkauft werden, so erniedrigt sich die Steuer auf fünfzig Mark; ebenso haben Besitzer von Hotels und Restaurants, die lediglich während der Badesaison offen sind, nur fünfzig Mark zu entrichten.

C. Jagd- und Hundesteuer.

1. Nach der Ordinance No. 1 von 1888 ist für die Erlaubniß, mit Feuerwaffen zu jagen (to carry and use a gun), eine Abgabe zu entrichten, und zwar von 25 ℳ für die Jagd auf der Insel und den umliegenden Gewässern, von 7 ℳ für die Jagd ausschließlich auf dem Wasser, und zwar mindestens 300 yards (p. p. 270 m) von der Insel entfernt.

Besucher der Insel sind während der Badesaison von der Abgabe befreit.

2. Nach einer Proklamation des Gouverneurs ist für jeden Hund, der einem Helgoländer gehört, eine dogtax von $7_{,20}$ ℳ im Jahr zu entrichten.

Die Erträge aus den vorstehend unter B und C bezeichneten Licenzen beliefen sich im Jahre 1889 auf zusammen 8378 ℳ.

D. Abgaben im Zusammenhang mit Kirche und Schule.

1. Nach den althelgoländischen Landesbeliebungen war von Jedem, der eine Familie repräsentirte, ein „Hausgeld" von $2_{,40}$ ℳ im Jahr an den Pastor zu entrichten. Seitdem die Besoldung des letzteren aus der Landeskasse erfolgt, bezieht diese auch das Hausgeld, welches in seiner ursprünglichen Höhe noch jetzt entrichtet wird.

Die dem Pastor für die Vornahme kirchlicher Akte von den betheiligten Gemeindegliedern zu zahlenden Gebühren kommen hier nicht in Betracht.

2. Die Schule wird aus der Landeskasse erhalten; der letzteren fließen dementsprechend auch die Schulabgaben (school dues) zu, welche für jedes dem schulpflichtigen Alter von 6—14 Jahren angehörende Kind $4_{,80}$ Mark im Jahre betragen.

Die unter D 1—2 bezeichneten Steuern brachten im Jahre 1889 eine Einnahme von $2411_{,40}$ Mark.

E. Gerichtsgebühren.

Es besteht eine bestimmte Taxe für Prozeßhandlungen, Beglaubigungen, Verlautbarung von Verträgen, Bestellung von Hypotheken, Abnahme von

Digitized by Google

Eiden bei Helgoländer Fremdentrauungen u. ſ. w. Die Einnahme der Landeskaſſe an Gerichtsgebühren einſchließlich der erkannten Geldbußen belief ſich im Jahre 1888 auf 1857 Mark, im Jahre 1889 auf 3870 Mark.

F. Sonſtige Abgaben.

Der Schornſteinfegermeiſter erhält ſeine Beſoldung und freie Wohnung aus Landesmitteln; demgemäß iſt die Gebühr für das Fegen, welche bei Gebäuden mit nur einem Geſchoß auf 60 Pf., für jedes weitere Stockwerk auf 40 Pf. mehr ſich beläuft und im Jahre 1889 eine Summe von 490_{15} Mark ergab, an die Landeskaſſe zu entrichten.

G. Schließlich dürfte die Kurtaxe für Badegäſte zu erwähnen ſein, welche ihren einzelnen Sätzen nach in der Ordinance Nr. 2 von 1884 genau geregelt iſt und im Jahre 1889 die namhafte Summe von $22\,383_{70}$ Mark für die Landeskaſſe einbrachte.

V. Rechtsverhältniſſe an Grund und Boden.

A. Eigenthum des Gemeinweſens oder der Krone.

Es darf davon ausgegangen werden, daß urſprünglich alle nicht im Privateigenthum befindlichen Grundſtücke dem durch die Bewohner der Inſel gebildeten Gemeinweſen zuſtanden. Nur in Bezug auf das angeſchwemmte Land erlitt dieſer Grundſatz eine Ausnahme, da ſolches Land nach altſchleswig'ſchem Recht der Krone (dem Könige) gehörte. Im Laufe der Zeit, beſonders unter britiſcher Herrſchaft, hat außerdem die Krone (die Regierung) verſchiedene Grundſtücke durch Kauf oder auf ſonſtige Weiſe beſonders erworben. Es traten ſich ſomit ſpäter zwei verſchiedene Rechtsſubjekte in Geſtalt der Krone und der Landſchaft gegenüber. Allein auch dieſer Unterſchied wiederum iſt, zum mindeſten äußerlich, wenn nicht auch rechtlich, verwiſcht worden, ſeitdem durch die im Jahre 1868 erfolgte Aufhebung der Verfaſſung die geſammte Regierungsgewalt in die Hand des Gouverneurs gelangte, und dieſer über das Vermögen der Gemeinheit frei verfügte, ſo daß eine Scheidung zwiſchen Staats- und Kommunaleigenthum ohne aktuelle Bedeutung geweſen wäre.

Auf dem Oberlande hat ein Streifen Weidelandes längs der Weſtküſte von jeher im Eigenthum des Inſelgemeinweſens geſtanden. Ein umfangreicher Landkomplex auf der Mitte des Oberlandes iſt während des Krimkrieges von der engliſchen Krone verſchiedenen Privateigenthümern abgekauft und damals zur Erbauung von Baracken für Soldaten der Fremdenlegion benutzt, ſpäter aber als Kartoffelland meiſtbietend verpachtet worden. Das an dieſes Terrain unmittelbar angrenzende Weideland („Sapskuhlen") iſt ſtets von der Inſelgemeinſchaft innegehabt worden. Das Areal des Regierungsgebäudes wurde zum größten Theil im Jahre 1807 ſeitens der britiſchen Regierung von Privatbeſitzern durch Eintauſch gegen Kronland erworben. Ein Streifen Weidelandes am Falm entlang iſt ſeit unvordenklichen Zeiten zu Vertheidigungs- und Armirungszwecken verwendet worden.

Das Unterland beſteht unterhalb der Siemensterraſſe ausſchließlich aus angeſchwemmtem Lande, welches nach Buch III Kapitel 61 des Jütiſchen Low „dem Könige" gehört. Eine Anzahl der hiernach der Krone übertommenen Grundſtücke iſt jedoch durch Verkauf und andere Titel in Privat-

hände übergegangen. Von dem übrig bleibenden Grunde ist ein Theil auf lange Zeit (bis zum Jahre 1950) an Private zum Bau von Häusern verpachtet.

Die Düne befindet sich ihrem ganzen Umfange nach im Landes- oder Kroneigenthum.

B. Privateigenthum.

Ein Grundbuch wird in Helgoland nicht geführt. Soweit daher nicht aus Hypothekenbestellungen, gerichtlich verlautbarten Kaufkontrakten und Erbverträgen, Verkäufen von Land seitens der Regierung und dergleichen etwas Bestimmtes zu ermitteln ist, muß in der Regel auf den Besitz seit unerdenklichen Zeiten zurückgegriffen werden. Die Uebertragungen erfolgen in der überwiegenden Anzahl der Fälle durch Erbgang oder durch privatschriftlichen oder mündlichen Vertrag.

Daß Nichthelgoländer auf Helgoland Grundeigenthum nicht erwerben können, wird durch die Landesbeliebungen ausgesprochen und durch in neuerer Zeit ergangene Verordnungen bestätigt. Vereinzelte Ausnahmen von diesem Rechtssatz sind zugelassen worden.

VI. Kirchen-, Schul- und Armenpflegeverhältnisse.

A. Die von der ausnahmslos lutherischen Einwohnerschaft gebildete Kirchengemeinde hat auch während der Alles verschmelzenden Entwickelung seit der Verfassungsänderung von 1868 sich eine eigene juristische Persönlichkeit gewahrt. Sie hat ihre eigenen Einnahmen und Ausgaben, eine selbstständige Verwaltung und Vertretung ihres Vermögens.

Die Einnahmen erwachsen durch das Opfergeld, die Vermiethung von Kirchenständen und Grabstellen, die Buerlotts (Bürgerrechtsscheine), die Fremdentrauungen und dergleichen, sie belaufen sich auf einige Tausend Mark im Jahre, welche zur Reparatur der Kirche und des Kirchhofs, sowie zu kleineren Nebenbesoldungen verwendet werden.

An baarem Vermögen besitzt die Kirche jetzt 2 280 Mark.

Die Vermögensverwaltung liegt in den Händen des Pastors und zweier Juraten, von denen der eine die Rechnung führt. Bei der Rechnungsablegung werden außerdem die vier Diakonen zugezogen, welchen daneben der Umgang mit dem Klingelbeutel obliegt. Der Regierung wird die Rechnung zur Genehmhaltung vorgelegt.

Das Kirchengebäude nebst dem Kirchhof ist als im Eigenthum der Kirche (Kirchengemeinde) stehend anzusehen. Es wird, soweit die Mittel reichen, aus dem Kirchenvermögen unterhalten. Doch hat zu größeren Reparaturen die Landeskasse, bisweilen auch die englische Regierung beigesteuert. Der im Jahre 1885 neu gebaute Kirchthurm ist dem Heimathsinn eines früheren Helgoländers zu verdanken. — Außerdem besitzt die Kirche noch ein Stück Ackerland.

Das Gehalt des Pastors wird aus der Landeskasse bezahlt. Daneben bezieht derselbe Sporteln und Gebühren.

Die Aemter des Organisten und Küsters werden von zweien der aus der Landeskasse besoldeten Lehrer wahrgenommen.

B. Die Schule ist eine Landes- (Regierungs-) Einrichtung. Das im Jahre 1841 aus Landesmitteln mit Unterstützung der englischen Regierung erbaute Schulgebäude, in welchem die vier Schulklassen, die Dienstwohnungen

Digitized by Google

für drei Lehrer und die Wohnung für den Pastor sich befinden, steht im Eigenthum des Landes und wird von letzterem unterhalten.

Ebenso werden die Lehrergehälter aus der Landeskasse entrichtet. Dieselben sind erst im letzten Winter neu geregelt. Den sämmtlichen Lehrern sind Pensionen im Betrage $^1/_{60}$ ihres Gehaltes für jedes Dienstjahr zugesichert.

Die Schule wird von durchschnittlich 360 Kindern besucht. Der Schulzwang beginnt mit Ostern des Jahres, in welchem das 6. Lebensjahr vollendet wird, und endet mit dem 1. April nach Erreichung des 14. Jahres. Die Kinder sind in vier (Alters-) Klassen eingetheilt, in deren jeder regelmäßig zwei Jahre verweilt wird. Knaben und Mädchen werden gemeinschaftlich unterrichtet. Lehrgegenstände sind: Religion, Deutsch, Schreiben, Rechnen, Geographie, Geschichte und Turnen. In den drei oberen Klassen wurde bis jetzt auch Englisch gelehrt.

Ueber die inneren Schulangelegenheiten führt gemäß der Verordnung vom 28. Juli 1868 der Pastor als „Superintendent" die Aufsicht, während die Aufsicht über die wirthschaftliche Seite dem durch die Ordinance Nr. 6 von 1888 eingesetzten Schoolboard obliegt.

C. Die Armenpflege ruht in den Händen der Kirchenvertretung (des Geistlichen und der Juraten); die unmittelbare Landesverwaltung befaßt sich mit derselben nicht. Die Mittel, welche zur Armenunterstützung verwendet werden, erwachsen, und nachdem frühere gesetzliche Vorschriften über Armenabgaben obsolet geworden sind, abgesehen von einem jährlichen Zuschusse von 312 Mark aus der Landeskasse, aus freiwilligen Beiträgen, durch welche eine Einnahme von etwa 2000 Mark im Jahre erzielt wird.

Das Armenhaus steht im Eigenthum des Landes, aber in der Verwaltung der kirchlichen Armenpflege. Der größte Theil desselben ist an halbbedürftige Familien gegen ganz geringen Zins vermiethet; zwei Zellen werden für Irre reservirt. Außerdem sind noch einige kleine Grundstücke vorhanden, welche wohl auch als im Eigenthum des Landes stehend betrachtet werden müssen, deren Pachterträge aber jährlich etwa 30 Mark — gleichfalls der Armenkasse zufließen.

Die Meisten der wirklich Armen (gegenwärtig etwa zehn Personen) sind in Familien gegen Kostgeld untergebracht. Vorwiegend durch solche Kostgelder sind der Armenkasse im Jahre 1889 Ausgaben von rund 1 900 Mark erwachsen. An Baarvermögen besitzt die Kasse zur Zeit 2 600 Mark, welche in einer Sparkasse belegt sind.

VII. Fremdentrauungen.

Die eigenartigen Helgoländer Dispensationen von Aufgebot bei Fremdentrauungen gründen sich, soviel zu ermitteln, auf ein altes Gewohnheitsrecht des Fürstenthums Schleswig (Gottorp); kodifizirt sind die betreffenden Bestimmungen durch die Verordnung über das Aufgebot und die Trauung künftiger Ehegenossen, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 28. November 1800.

In einigen Punkten ist von dieser Verordnung — unzweifelhaft unter dem Einflusse der englischen Rechtsanschauungen — seit Langem abgewichen worden; insbesondere wird das Erforderniß, daß die Braut im Distrikte des trauenden Pastors wohnen, dienen oder sonst ihren ordentlichen

Digitized by Google

Aufenthalt haben muß, nicht beachtet. Vielmehr entwickelte sich das Verfahren derart, daß die, eine Trauung ohne Aufgebot begehrenden Fremden sich zunächst an den Pastor wendeten; dieser prüfte, ob materielle Ehehindernisse vorhanden sein, und wies, sofern das Ergebniß ein negatives, die Verlobten an das Gericht, vor welchem diese nunmehr den Eid zu leisten hatten, daß sie zur evangelischen (katholischen) Kirche gehörten, konfirmirt, zur Beichte und zum heiligen Abendmahl gewesen, sowie, daß sie nicht verheirathet seien, noch sich in irgend ein anderes Verhältniß oder Eheversprechen eingelassen haben. War dieser Eid geleistet, so ertheilte, auf Benachrichtigung seitens des Gerichts, der Gouverneur dem Pastor die Kopulations-Erlaubniß mittelst eines Königsbriefs, und es erfolgte alsdann die Trauung durch den Pastor.

Seit der Uebergabe Helgolands ist das vorstehend beschriebene Verfahren bis auf Weiteres im Wesentlichen beibehalten worden; doch erstreckt sich, sofern die Verlobten Reichsangehörige sind, die Sachprüfung auch darauf, ob nicht ein Ehehinderniß nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 vorliegt.

Die für jede Fremdentrauung mit 200 Mark zu zahlenden Gebühren fließen dem Pastor, der Kirche, dem Organisten ꝛc. und der Landeskasse zu.

VIII. Privatrecht.

Das Herzogthum Holstein hat als Theil des ehemaligen Deutschen Reichs dessen gemeines Recht als Hülfsrecht. Schleswig dagegen hat sein älteres Recht mit Dänemark gemein, und so auch dessen ältere Hauptquelle, das jütsche Low, welches unter Waldemar dem Zweiten 1240 auf dem Reichstage von Wordingburg abgefaßt, 1590 auf Veranlassung des Kanzlers Kaab in die damals gebräuchliche Sprache umgeschrieben und 1593 von Blasius Eckenberger in das Plattdeutsche übersetzt worden ist. Das gemeine Recht, dessen Anwendung im Herzogthum Schleswig durch eine Königliche Verordnung vom 15. Juni 1742 verboten wurde, kann als subsidiäres Recht nur insoweit in Betracht kommen, als bei der Entstehung und Festsetzung einzelner Rechtsinstitute Gerichtsgebrauch oder Geschichte auf dasselbe Rücksicht genommen haben.

Helgoland hat sich stets nach dem jütschen Low gerichtet. Neben dem letzteren kommen in Ermangelung eines eigenen Inselstatuts die allgemeinen Verordnungen für das Herzogthum Schleswig, insbesondere das corpus statutorum Slesvicensium und seit 1748 die Chronologische Sammlung der Königlichen Verordnungen und Verfügungen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein u. s. w., einige besondere Verfügungen für die Insel, welche angeblich in einer auf der Kieler Bibliothek befindlichen handschriftlichen Sammlung enthalten sind, ferner die Landesbeliebungen und endlich eine nicht unbeträchtliche Anzahl unter britischer Herrschaft ergangener Spezialgesetze zur Anwendung.

Bemerkenswerth ist es, daß auch die nach 1807 für Schleswig-Holstein erlassenen Gesetze wenigstens theilweise als für Helgoland gültig angesehen worden sind. Zunächst scheinen dieselben, z. B. die Gesinde-Ordnung vom 25. Februar 1840, im Wege der Gewohnheit rezipirt worden zu sein; später wurde unter dem 2. November 1864 eine Ordinance erlassen, welche ausdrücklich bestimmt, daß die neueste durchgesehene bis zum Jahre 1864 ver-

Digitized by Google

öffentlichte Ausgabe des Law Code der Herzogthümer Schleswig-Holstein die Grundlage für die Civil- und Kriminalgesetzgebung in Helgoland bilden soll, und daß alle Civil- und Kriminalsachen, welche nicht unter die eigenen Gesetze der Kolonie fielen, nach den Gesetzen jenes Code zu entscheiden seien. Da ein einheitlicher Gesetzeskodex für die Herzogthümer Schleswig und Holstein damals nicht existirte, so kann unter Law Code nur die erwähnte Chronologische Gesetzsammlung, beziehungsweise eine neuere systematische Zusammenstellung der einzelnen Verordnungen, deren erster Band im Jahre 1827 erschienen ist, verstanden worden sein. Ob die Ordinance vom 2. November 1864 formelle Gültigkeit erlangt hat, läßt sich nicht mehr feststellen.

Was die verschiedenen Gebiete des Privatrechts anlangt, so ist zunächst in Bezug auf das Familien- und Erbrecht wie auf das Sacheurecht zu sagen, daß — abgesehen von einzelnen Spezialgesetzen und Gewohnheiten — die Vorschriften des jütischen Lows im Wesentlichen noch heute auf der Insel Gültigkeit haben.

Einige besonders charakteristische Rechtsnormen mögen hier Erwähnung finden.

Nach dem Low leben die Ehegatten in einer theilweisen Gütergemeinschaft (Buch I Kapitel 6). Gemeinschaftlich sind a) Haus und Bosä (das baare Geld), sowie überhaupt das Boskaff, d. h. alles bewegliche Gut, soweit es eingebracht oder während der Ehe erworben ist, b) das Kaufland, c) die während der Ehe von einem Ehegatten ererbten beweglichen Sachen nur dann, wenn von dem andern Ehegatten auch irgend etwas eingeerbt worden ist (I Kapitel 17). — Der Ehemann ist ehelicher Vormund der Frau (III Kapitel 44). Haben die Ehegatten keine Kinder, so nimmt bei dem Tode des Einen der Überlebende sein Sondergut und die Hälfte des gemeinschaftlichen Guts (I Kapitel 6 §§ 1 und 5). Sind Kinder vorhanden und stirbt die Frau, so behält der Mann sein Sondergut und theilt (I Kapitel 6 § 2) mit den Kindern die Gütergemeinschaft, so daß er, wenn ein Sohn da ist, Sohnestheil bekommt. Stirbt dagegen der Mann, so hat die Frau außer ihrem Sondergut (I Kapitel 6 § 4) nur ein Recht auf besten Kindestheil aus den gemeinschaftlichen Gütern. Nach einem Helgoländer Gewohnheitsrecht bleibt jedoch der überlebende Ehegatte in dem ungetheilten Vermögen und erst bei seiner Wiederverheirathung beziehungsweise nach seinem Tode findet die Erbauseinandersetzung beziehungsweise Erbtheilung statt.

Ueber die Erbfolge gelten unter Anderen die allgemeinen Grundsätze, daß von den Erben die männlichen zwei Theile, die weiblichen nur einen Theil erhalten (I Kapitel 5), sowie, daß mit dem siebenten Grade der Verwandtschaft die Erbberechtigung aufhört und im Falle des Nichtvorhandenseins erbberechtigter Verwandten der König erbt (I Kapitel 23 §§ 6 und 7). Nach I Kapitel 4, 5 und 9 ist die Erbfolgeordnung folgende:

a) Descendenten, und zwar Kindeskinder nach Stämmen;
b) Vater und Mutter;
c) Geschwister und Geschwisterkinder, und zwar haben Halbgeschwister gleiche Rechte mit Vollgeschwistern;
d) Großeltern und andere Ascendenten nach der Nähe des Grades;
e) entfernte Seitenverwandte nach der Nähe des Grades.

Nach den Grundsätzen des Lows kann man über seinen Nachlaß nur

sehr beschränkt verfügen (sogenannte Seelengaben I Kapitel 39, III Kapitel 45); die gesetzlichen Erben sind vielmehr zugleich Notherben. Es bedurfte deshalb jede letztwillige Verfügung, als Abweichung vom Gesetz, der Bestätigung des Gesetzgebers. Diese wurde im Laufe der Zeit ergänzt durch obrigkeitliche Bestätigung. In dem noch jetzt gültigen Patent vom 15. April 1786 ist dann ausdrücklich bestimmt worden, daß Jemand — eine Frauensperson mit ihrem Kurator — vor zwei zeugnißfähigen Männern und einer obrigkeitlichen Person des Orts (später wurden auch Notar und Prediger zugelassen) seinen letzten Willen errichten kann, und zwar entweder schriftlich durch Vorzeigung einer denselben enthaltenden Urkunde, oder durch mündliche Erklärung, welche von der öffentlichen Person niedergeschrieben wird. Auf Wunsch der Testatoren werden letztwillige Verfügungen in das Gerichtsprotokollbuch eingetragen. — Unter dem 1. Dezember 1875 hat der Gouverneur eine besondere Verordnung über testamentarische Verfügungen erlassen. Von der darin vorgesehenen Befugniß, ihre Testamente in Gerichtsverwahrsam zu geben, haben indessen erst 5 Personen Gebrauch gemacht.

Ein eigenthümlicher Vertrag ist die Flädföring (Hausführung), durch welche Jemand sein ganzes Vermögen einem Andern für angemessenen Lebensunterhalt und standesmäßiges Begräbniß abtritt (I Kapitel 32). Wer sich flädfören will — ein Verheiratheter darf es nur mit Einwilligung seiner Frau oder zusammen mit dieser — soll dies gerichtlich (auf dem Ding) thun, und sein Vermögen zunächst seinen nächsten Erben „zu Recht anbieten", widrigenfalls diese ihn auf gerichtlichem Wege in seinen früheren Zustand zurückversetzen, oder ihn als ihren Flädföring zu sich nehmen können. Der Flädföring verliert sein gesetzliches Erbrecht.

Für die Mündigkeit erforderte das Low das vollendete 15. Jahr (I Kapitel 7) beziehungsweise 18. Jahr (I Kapitel 36), die Vormünderverordnung für das Herzogthum Schleswig vom 19. März 1742 (§ 24) ebenfalls das 18. Jahr, die Verordnung vom 27. April 1767 (Chronologische Sammlung S. 1) dagegen das vollendete 21. Jahr.

Als Spezialgesetze über die Art der Verwaltung des Vermögens von bevormundeten Personen charakterisiren sich die Verordnung vom 25. Juni 1868 und die diese abändernde Verordnung vom 9. Januar 1864. Bemerkenswerth ist die Einrichtung, daß zwei Gouvernementsbeamte in der Regel alle Vormundschaften zu übernehmen haben.

Mündige, unverheirathete, nicht etwa noch unter väterlicher Gewalt stehende (Low I Kapitel 7 § 2) weibliche Personen bedürfen eines männlichen Beistandes — Kurators — bei gewissen Rechtshandlungen, insbesondere bei Eingehung wichtiger Verbindlichkeiten, deren Erzwingung sonst durch eine Einrede vereitelt werden kann, ferner bei Testamentserrichtungen, bei Erbtheilungen, sowie bei der Führung von Prozessen. Es gilt als zulässig, daß eine Frauensperson sich einen solchen Kurator für ein bestimmtes Geschäft selbst erwählt.

Von den nach jütischem und schleswigschem Recht vorkommenden Arten des Eigenthumserwerbs ist abgesehen von der in ihren Wirkungen einer Ersitzung ähnlichen Lovhaevd — dreijähriger Besitz nach öffentlicher Uebertragung des Grundstücks — noch der Erwerb von Grundeigenthum durch dreißigjährigen gutgläubigen Besitz zu erwähnen (Low I Kapitel 41, 42, 44) und Verordnung vom 8. Juni 1774 (Chronologische Sammlung S. 60).

Digitized by Google

Ueber die Ersitzung beweglicher Sachen, deren Verfolgung übrigens nach dem Low II Kapitel 93 sehr beschränkt war, mangelt es an gesetzlichen Bestimmungen; durch Gewohnheitsrecht ist dreißigjährige Ersitzung auch auf bewegliche Sachen ausgedehnt worden. — Betreffs der Ersitzung von Dienstbarkeiten sagt das Low I Kapitel 47, 51, 52, 57, daß Jemand, der drei Jahre, ohne gerichtlich belangt zu werden, im Besitze gewisser dinglicher Gemeinderechte, z. B. auf einen Weg gewesen ist, Lovhaevd erwerbe. Diese Vorschrift, welche sich auf die Annahme einer stillschweigenden Einwilligung des Belasteten gründet, ist allgemein auf alle Dienstbarkeiten ausgedehnt worden. — Alle diese Bestimmungen haben Abänderungen erfahren durch eine Verordnung vom 2. September 1882 for the limitation of actions, nach welcher Klagen wegen unbeweglicher Güter innerhalb zehn Jahren, solche wegen beweglicher Sachen innerhalb dreier Jahre anhängig zu machen sind, und die betreffenden Rechte nach Ablauf dieser Fristen erlöschen.

Das alte Strandrecht, welches den Seefund (Vrag, Wrack) ohne Weiteres für herrenloses, und deshalb dem Könige zufallendes Gut ansah (Low III Kapitel 61), ist in den Herzogthümern sehr lange mit großer Strenge gehandhabt worden. Endlich drang die Auffassung durch, daß das Gut zunächst zum Besten des vorhandenen oder zu ermittelnden Eigenthümers geborgen werden müsse. Die in diesem Sinne für die Herzogthümer Schleswig und Holstein ꝛc. erlassene Strandordnung vom 30. Dezember 1803 (Chronologische Sammlung S. 134) gilt auf Helgoland noch jetzt mit den Aenderungen, welche durch die in der vom Kolonialamt zu London für die Jahre 1864 bis 1868 verfaßten offiziellen Sammlung enthaltenen Verordnungen vom 24. Oktober 1865, vom 23. November 1868 und vom 18. März 1876 eingeführt worden sind.

Für die allgemeinen Begriffe des Obligationenrechts gelten auf Helgoland die römisch-rechtlichen Grundsätze. Ueber die Lehre vom civilrechtlichen Dolus, vom Versehen und vom Ersatz des hierdurch verursachten Schadens, mit Ausnahme des durch fremde Thiere verursachten Schadens (Low III Kapitel 33, 48), enthalten die alten Gesetze Nichts; auch Gewohnheitsrechte werden schwer nachzuweisen sein. Klagen „wegen Kontrakte oder Geld" sind auf Helgoland nach der oben angezogenen Verordnung vom 2. September 1882 innerhalb dreier Jahre, Klagen wegen Lohn oder Gehalt und wegen Entschädigungen innerhalb eines Jahres bei Verlust der Ansprüche anhängig zu machen.

Besondere handelsrechtliche Gebräuche haben sich nicht entwickelt; wenigstens hat sich dies bei der Rechtsprechung nicht herausgestellt. Der Wechsel ist zwar nicht unbekannt; aber feste Grundsätze über Wechselrecht und Wechselprozeß giebt es nicht.

Zwei Spezialgesetze sind: die Verordnung über das Urheberrecht an Gemälden, Zeichnungen und Photographien vom 13. April 1888, auf Grund deren bisher zwei Eintragungen in das angelegte Register stattgefunden haben, und die Verordnung über betrügerische Waarenbezeichnungen vom 1. November 1889.

IX. Strafrecht.

Die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. vom Jahre 1532 hat im Wege des Gerichtsgebrauchs an Stelle der strafrechtlichen Bestim-

Digitized by Google

mungen des jütischen Lows und älterer Gewohnheitsrechte allmählich Eingang in Schleswig und Holstein gefunden und ist endlich durch den Landtagsschluß von 1610 offiziell in beiden Herzogthümern eingeführt worden. Im Laufe der Zeit sind die strengen Bestimmungen der Carolina vielfach durch landesherrliche Verordnungen abgeändert, oder durch den Gerichtsgebrauch gemildert worden. In neuerer Zeit scheint man sich bei der Strafrechtspflege nicht an bestimmte Rechtsnormen gehalten, sondern die Strafen nach freiem Ermessen festgesetzt zu haben. So wurde nicht selten aus Zweckmäßigkeitsgründen die Landesverweisung an Stelle von gesetzlichen Strafen verfügt, und zwar auch gegen Einheimische. — Aus der neuesten Zeit sind außer einigen Polizeiverordnungen, welche Strafbestimmungen enthalten, nur die Verordnungen vom 16. Juli und 1. August 1889 über die Bestrafung von Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit, sowie vom 14. Mai 1889 über die Bestrafung des Meineids anzuführen.

X. Prozeß und Gerichtsverfassung.

Zunächst sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Bestimmungen des jütischen Lows zur Anwendung gekommen. Später hat die Landgerichtsordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom Jahre 1573, welche im Jahre 1636 revidirt worden ist, auch auf Helgoland Gültigkeit gehabt; denn sie ist eine allgemeine Civilprozeßordnung für die damals unter dem Namen Schleswig und Holstein begriffenen Bezirke. Auch die abändernden Verordnungen, insbesondere die Vorschrift zur Einschränkung der Gerichtstermine bei den Untergerichten im Herzogthum Schleswig vom 15. Juli 1784 (Chronologische Samml. S. 162) werden mit einzelnen Modifikationen, welche in der abgesonderten Lage Helgolands und den einfachen Verhältnissen ihren Grund hatten, auf der Insel angewendet worden sein. In der Zeit der britischen Herrschaft bildete sich durch den Gerichtsgebrauch allmählich ein mit besonderen Formen nicht umgebenes, mündliches Verfahren heraus.

Aehnlich war die Entwicklung auf dem Gebiet des Strafprozesses. Da die Carolina, wie bereits erwähnt, in den Herzogthümern Gültigkeit erhalten hat, so werden auch die Formen des Helgoländer Strafprozesses zunächst die jenes Gesetzbuchs gewesen sein, bis sie durch landesherrliche Verordnungen Abänderungen erfahren haben (Repertorium der für die Herzogthümer Schleswig und Holstein erlassenen Verordnungen 2c. Kiel 1840, Theil I S. 91). Seit 1807 geriethen die Formen des früheren strafprozessualischen Verfahrens allmählich in Vergessenheit.

Schließlich wurde durch die Verordnungen über „bessere Rechtspflege" vom 2. Mai 1864 und 1. Juli 1868, welche Bestimmungen über das Verfahren in Civil- und Strafsachen mit Vorschriften über die Gerichtsverfassung verbinden, eine Kodifikation geschaffen. Hiernach ist das sogenannte Polizeigericht, welches aus dem Stipendiary Magistrate und einem Gerichtsschreiber besteht, für Angelegenheiten von geringerer Bedeutung zuständig, und das Gericht der halbjährlichen Sitzungen — Gouverneur und Protokollführer — für alle übrigen Angelegenheiten. Das letztere Gericht entscheidet auch in Extrasitzungen über Appellationen gegen die Entscheidungen des Polizeigerichts. Gegen die Entscheidungen des Gerichts der halbjährlichen Sitzungen ist ein Rechtsmittel nicht vorgesehen.

Digitized by Google

Gegenwärtig übt der Kaiserliche Kommissar sowohl die Polizei- wie die Gouvernements-Gerichtsbarkeit aus.

Die in der Verordnung vorgeschriebenen Protokolle sind der Reihe nach in das (übrigens bereits seit dem Jahre 1648 regelmäßig fortgeführte) Protokollbuch eingetragen worden; dasselbe enthält zugleich die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme der Hypothekenbestellungen, für welche ein besonderes Buch geführt wird.

Der Mangel an ausreichenden Bestimmungen über das Zwangsvollstreckungswesen ist in der Praxis besonders fühlbar. Pfändungen behufs Ausführung von Erkenntnissen sollen nur selten ausgeführt worden sein. Die Zulässigkeit solcher Pfändungen wurde durch die unter dem 17. Juli 1871 erlassenen „Bestimmungen, um auswärtig kontrahirte Schulden gerichtlich zu belangen" ausdrücklich anerkannt.

Als ein wichtiges Spezialgesetz ist zu erwähnen die Scheidungs- und Ehegerichtsverordnung vom 8. April 1872. Dieses Gesetz verordnet die Einsetzung eines besonderen Scheidungs- und Ehegerichtshofs, welcher aus dem Gouverneur, dem Pastor-Superintendenten und den von der Königin ernannten weiteren Mitgliedern bestehen soll. Durch die Verordnung vom 3. Juli 1884 ist letzteres dahin abgeändert, daß dem Gouverneur die Ernennung der übrigen Gerichtsmitglieder zustehen soll. Im Uebrigen wird nicht nur das Verfahren geregelt, — nach Artikel XVIII sollen die in dem Superior Courts of Common Law in Westminster angewendeten Beweismittel gelten —, sondern es wird auch bestimmt, aus welchen Gründen eine Ehe geschieden werden darf.

XI. Polizei.

Bei der Stellung des englischen Gouverneurs lag die Polizeigewalt durchaus in seiner Hand. Es stand bei ihm, sich an die Vorschläge und Gutachten der verschiedenen Kommissionen zu halten oder sie zu verwerfen und selbstständige Verfügungen zu treffen. Sein Organ zur Handhabung der niederen Polizei war der gleichzeitig als Polizeirichter fungirende Police Magistrate. Bei Handhabung der Sanitätspolizei wurde der Gouverneur durch die mittelst Verordnung Nr. 3 von 1886 eingesetzte Gesundheitskommission unterstützt, welche aus dem Landesarzt, dem Polizeimagistrat und mehreren vom Gouverneur ernannten Mitgliedern bestand.

Abgesehen von den im Verlaufe dieser Darstellung schon erwähnten Bestimmungen polizeilichen Inhalts kommen noch folgende Verordnungen in Betracht, welche einzelne Zweige des Sicherheitswesens allgemein regeln.

1. Nahrungsmittelgesetz vom 17. September 1885,
2. Impfgesetz vom 7. Juli 1888,
3. Quarantäneordnung vom 5. April 1888,
4. Verordnung über die Führung eines Sterberegisters und über Begräbnißwesen vom 1. Dezember 1875,
5. Gewichts- und Maßordnung vom 25. April 1883,
6. Bau-Polizeiordnung vom 27. April 1888,
7. Dünenschutzordnung vom 3. Februar 1887,
8. Bootsordnung vom 10. Mai 1884.

Endlich ist zu nennen: die Dienstanweisung für die Exekutiv-Polizeibeamten vom 24. Februar 1890, welche mittelbar einige Bestimmungen über den Schutz der persönlichen Freiheit der Inselbewohner enthält.

Digitized by Google

№ 33.

Session 1890/91. — Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der X. Kommission über den Antrag des Herrn ꝛc. Grafen von Frankenberg, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen: die Bildung einer Behörde zu erwägen, welcher alle Interessen der Wasserwirthschaft in Bezug auf die Landeskultur, auf Abwendung der Hochwassergefahren und bessere Ausnutzung für Schifffahrt und Gewerbe unterstellt werden; Nr. 18 der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr ꝛc. von Klitzing.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen:

behufs Wahrnehmung aller Interessen der Wasserwirthschaft in Bezug auf die Landeskultur, auf Abwendung der Hochwassergefahren und bessere Ausnutzung für Schifffahrt und Gewerbe

1. für jedes Stromgebiet eine Behörde unter Zuziehung erfahrener Interessenten aller Art mit vollem Stimmrecht,
2. für den ganzen Staat eine über jener Behörde stehende Behörde gleichfalls unter Zuziehung von Interessenten aller Art mit vollem Stimmrecht zu bilden.

Berlin, den 21. Januar 1891.

Der Präsident des Herrenhauses.
Herzog **von Ratibor.**

Digitized by Google

№ 34.

Session 1890/91. — Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der IX. Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die außerordentliche Armenlast; Nr. 5 der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr ꝛc. Freiherr von Landsberg.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorgenannten Gesetzentwurfe in der aus der umstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 22. Januar 1891.

Der Präsident des Herrenhauses.

Herzog **von Ratibor.**

Digitized by Google

Regierungsvorlage.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die außerordentliche Armenlast.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

Der § 31 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 (Gesetz-Samml. S. 130) wird aufgehoben. An seine Stelle treten die nachfolgenden §§ 31 und 31a.

§ 31.

Die Landarmenverbände, in der Provinz Ostpreußen der Landarmenverband der Provinz, sind verpflichtet, für Verwahrung, Kur und Pflege der hülfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden Anstalten in der erforderlichen Zahl und Größe einzurichten und zu unterhalten. Verpflichtet zur Aufnahme und Verwahrung, zur Gewährung der Kur und Pflege ist zunächst derjenige Landarmenverband, welchem der vorläufig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband angehört.

Die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten trägt der Landarmenverband. Die sonstigen Kosten hat dem Landarmenverbande, sofern es sich um einen nicht-landarmen Hülfsbedürftigen handelt, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung, der vorläufig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband mit $^1/_3$, der Kreis, dem dieser Ortsarmenverband angehört, mit $^2/_3$ zu erstatten.

Dem Ortsarmenverbande bleibt der Rückgriff gegen den endgültig fürsorgepflichtigen Ortsarmenverband, dem Kreise der Rückgriff gegen denjenigen Kreis, dem der endgültig fürsorgepflichtige Ortsarmenverband angehört, vorbehalten.

Der Landarmenverband kann wegen Erstattung der Kosten auch den endgültig fürsorgepflichtigen Ortsarmenverband, sowie den Kreis, welchem dieser angehört, unmittelbar in Anspruch nehmen. Er kann die

Beschlüsse der IX. Kommission.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

§. 31.

Die Landarmenverbände - in der Provinz Ostpreußen der Landarmenverband der Provinz -- sind verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hülfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden, **welche der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen.** Verpflichtet zur Aufnahme und Bewahrung, zur Gewährung der Kur und Pflege ist zunächst derjenige Landarmenverband, welchem der vorläufig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband angehört.

Die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten trägt der Landarmenverband. Die sonstigen Kosten hat dem Landarmenverbande, sofern es sich **nicht** um einen landarmen Hülfsbedürftigen handelt, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung, der **Kreis, dem der vorläufig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband angehört, zu erstatten. Dem Kreise bleibt der Rückgriff vorbehalten, in Höhe von einem Drittel der aufgewendeten Kosten gegen den ihm angehörigen endgültig fürsorgepflichtigen Ortsarmenverband, in ganzer Höhe der Kosten gegen den Kreis, dem der endgültig fürsorgepflichtige Ortsarmenverband angehört; diesem Kreise wiederum hat der ihm angehörige endgültig fürsorgepflichtige Ortsarmenverband ein Drittel der erstatteten Kosten zu ersetzen.**

Der Landarmenverband kann wegen Erstattung der Kosten auch den **Kreis, welchem der endgültig fürsorgepflichtige Ortsarmenverband angehört,** unmittelbar in Anspruch nehmen. Er kann die Uebernahme des

Uebernahme des Hülfsbedürftigen von demjenigen Landarmenverbande verlangen, dem der endgültig fürsorgepflichtige Ortsarmenverband angehört. Die Kosten der Ueberführung fallen dem übernahmepflichtigen Landarmenverbande zur Last. Letzterem ist wegen der Kosten der Ueberführung und Bewahrung, der Kur und Pflege der endgültig fürsorgepflichtige Ortsarmenverband und der Kreis, dem dieser angehört, in dem obenbezeichneten Maße unmittelbar erstattungspflichtig.

Für den Betrag der zu erstattenden Kosten kann von dem Minister des Innern ein Tarif aufgestellt werden.

Unberührt bleiben alle auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder Titeln beruhenden Verpflichtungen.

Streitigkeiten unter den Armenverbänden oder Kreisen über die vorstehend geregelte Erstattungs- und Uebernahmepflicht unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksausschuß.

§ 31 a.

Kreise oder Ortsarmenverbände, welche für einen der von den Landarmenverbänden unmittelbar zu übernehmenden Zweige der Armenpflege bisher schon in ausreichender Weise gesorgt haben, können, so lange dies der Fall ist, nicht gegen ihren Willen verpflichtet werden, an der betreffenden Einrichtung des Landarmenverbandes Theil zu nehmen oder zu den Kosten derselben beizutragen. Streitigkeiten hierüber unterliegen der Entscheidung des Oberpräsidenten.

Kreise und Ortsarmenverbände, sowie die aus mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken zusammengesetzten Kommunalverbände können mit der nämlichen Wirkung auch in Zukunft, nach Vereinbarung mit dem Landarmenverbande und in Ermangelung einer solchen mit Ermächtigung des Oberpräsidenten, die Fürsorge für hülfsbedürftige Geisteskranke, Idioten, Epileptische, Taubstumme und Blinde unmittelbar übernehmen, sie können die Fürsorge auch für Siechе und für andere hülfsbedürftige Kranke unmittelbar übernehmen.

Urkundlich ꝛc.

Hülfsbedürftigen von demjenigen Landarmenverbande verlangen, dem der endgültig fürsorgepflichtige Ortsarmenverband angehört. Die Kosten der Ueberführung fallen dem übernahmepflichtigen Landarmenverbande zur Last. Letzterem ist wegen der Kosten der Ueberführung und Bewahrung, der Kur und Pflege der **Kreis, dem der** endgültig fürsorgepflichtige Ortsarmenverband angehört, **und dem Kreise wiederum dieser Ortsarmenverband** in dem obenbezeichneten Maße erstattungspflichtig.

Für den Betrag der zu erstattenden Kosten **ist** von dem Minister des Innern ein Tarif **aufzustellen**.

Unberührt bleiben alle auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder Titeln beruhenden Verpflichtungen.

Streitigkeiten über die vorstehend **geregelten Verpflichtungen** unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksausschuß.

§ 31a.

Kreise oder Ortsarmenverbände, welche für einen der von den Landarmenverbänden unmittelbar zu übernehmenden Zweige der Armenpflege bisher schon in ausreichender Weise gesorgt haben, können, so lange dies der Fall ist, nicht gegen ihren Willen verpflichtet werden, an der betreffenden Einrichtung des Landarmenverbandes Theil zu nehmen oder zu den Kosten derselben beizutragen.

Kreise und Ortsarmenverbände, sowie die aus mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken zusammengesetzten Kommunalverbände können mit der nämlichen Wirkung auch in Zukunft die Fürsorge für hülfsbedürftige Geisteskranke, Idioten, Epileptische, Taubstumme und Blinde unmittelbar übernehmen.

Die in Folge der Ausführung der vorstehenden Vorschriften erforderliche Regelung der Verhältnisse ist, unbeschadet aller Privatrechte Dritter, durch den Oberpräsidenten zu bewirken.

Streitigkeiten, welche hierbei entstehen, unterliegen der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes.

§ 31b.

Die Landarmenverbände, Kreise, Ortsarmenverbände und die aus mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken zusammengesetzten Kommunalverbände sind auch ferner befugt, die Fürsorge für Sieche und andere hülfsbedürftige Kranke unmittelbar zu übernehmen.

§ 31c.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Digitized by Google

№ 35.

Seſſion
1890/91.

Herrenhaus.

Interpellation.

Die Unterzeichneten geſtatten ſich an die Königliche Staatsregierung die Anfrage zu richten:

ob und welche Maßregeln dieſelbe gegen das drohende ganz außergewöhnliche Hochwaſſer mit einem wohl noch nicht dageweſenen Eisgang angeordnet hat?

Berlin, den 22. Januar 1891.

von Woyrſch.

Unterſtützt durch:

Graf von Garnier. Graf von Pfeil. Graf von Matuſchka. von Brand. Böttticher. von Guenther. Graf zu Eulenburg. Dr. Dernburg. von Koscielski. Freiherr von Landsberg. Fuß. Hahn. Boie. de Nys. von Kleiſt-Retzow. Zweigert. von Katte. von Bredow. Schmieding. Nitykowski. von der Oſten. von Vogel. Graf von der Schulenburg-Angern. von Gerlach. Freiherr von Wilamowitz. Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.

Digitized by Google

№ 36.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

Berlin, den 17. Januar 1891.

Eurer Durchlaucht beehren wir uns auf Grund der angeschlossenen Allerhöchsten Ermächtigung vom 7. d. M. den Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Vorausleistungen für den Wegebau in der Provinz Brandenburg,

nebst Begründung mit dem Ersuchen ergebenst zu übersenden, die verfassungsmäßige Beschlußnahme des Herrenhauses über diesen Entwurf gefälligst herbeiführen zu wollen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Minister des Innern. In Vertretung:	Der Minister für Handel und Gewerbe.
v. Maybach.	**Braunbehrens.**	Freiherr **v. Berlepsch.**

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Herzog von Ratibor,
Durchlaucht.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen Unseren Ministern der öffentlichen Arbeiten, des Innern und für Handel und Gewerbe hiermit den Auftrag, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Vorausleistungen für den Wegebau in der Provinz Brandenburg, den beiden Häusern des Landtages Unserer Monarchie zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorzulegen.

Gegeben Berlin im Schlosse, den 7. Januar 1891.

Wilhelm R.

v. Maybach. Herrfurth. Freiherr **von Berlepsch.**

Allerhöchste Ermächtigung.

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Vorausleistungen für den Wegebau in der Provinz Brandenburg.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie für den Umfang der Provinz Brandenburg, was folgt:

§ 1.

Wird ein öffentlicher Weg in Folge der Anlegung von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien oder ähnlichen Unternehmungen vorübergehend, oder durch deren Betrieb dauernd, in erheblichem Maße abgenutzt, so kann auf Antrag Derjenigen, deren Unterhaltungslast durch solche Unternehmungen vermehrt wird, dem Unternehmer nach Verhältniß dieser Mehrbelastung, wenn und insoweit dieselbe nicht durch die Erhebung von Chausseegeld gedeckt wird, ein angemessener Beitrag zu der Unterhaltung des betreffenden Weges auferlegt werden.

§ 2.

Der Staat, die Provinz, die Kreise und diejenigen Stadtgemeinden, welche einen Stadtkreis bilden, sind zur Stellung derartiger Anträge (§ 1) nicht befugt.

§ 3.

Ueber die Anträge entscheidet in Ermangelung gütlicher Vereinbarung auf Klage der Wegebaupflichtigen der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben den ten

Beglaubigt.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
v. Maybach.	**Herrfurth.**	Freiherr **v. Berlepsch.**

Digitized by Google

Begründung.

Nachdem für verschiedene Provinzen der Monarchie Spezialgesetze über die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Vorausleistungen für den Wegebau erlassen worden sind, hat auch der Provinziallandtag der Provinz Brandenburg den Erlaß eines gleichartigen Gesetzes für die Provinz Brandenburg beantragt.

Bei den Verhandlungen des Provinziallandtags herrschte nahezu Einstimmigkeit darüber, daß der Erlaß eines solchen Gesetzes zu Gunsten der Gemeinden zu befürworten sei; dagegen wurde das Bedürfniß zur Gewährung einer gleichen Vergünstigung an die Kreise vielfach bestritten. Auch der Oberpräsident erachtet ein Bedürfniß hierzu nicht für vorliegend. Seitens des Oberpräsidenten ist deshalb auch nur der Erlaß eines solchen Gesetzes zu Gunsten der Gemeinden nach dem Muster des für die Provinz Sachsen erlassenen Gesetzes vom 28 Mai 1887 (Gesetz-Samml. S. 277) befürwortet worden. Für den Erlaß dieses Gesetzes war der Gesichtspunkt leitend, daß es sich um ein Nothgesetz handele, um die für die Gemeinden und die ihnen gleichgestellten Verbände zu einer fast unerschwinglichen Höhe angewachsene Wegebaulast zu erleichtern. Die Ausdehnung auf Kreis- und Provinzial-Chausseen ist deshalb, abgesehen von der größeren Leistungsfähigkeit der betreffenden Verbände, nicht in Aussicht genommen worden, weil Kreis- und Provinzial-Chausseen dem allgemeinen Verkehr dienen sollen und es daher unbillig erschien, industrielle Etablissements, welche die Chausseen vielleicht etwas mehr abnutzen, mit besonderen Abgaben für diese Straßen zu belasten, die auch von anderen Fuhrwerken viel befahren und abgenutzt werden.

Von diesem Gesichtspunkte in der Provinz Brandenburg zu Gunsten der Kreise abzuweichen, liegt nach Ansicht der Staatsregierung kein Anlaß vor. Der vorliegende Gesetzentwurf ist daher dem für die Provinz Sachsen erlassenen Gesetze vom 28. Mai 1887 nachgebildet und nur eine Aenderung der Fassung des § 2 vorgenommen worden. Bei den Verhandlungen des Provinziallandtages wurde nämlich die Frage aufgeworfen, ob unter „Kreisen" im Sinne des § 2 des bezüglichen Gesetzes für die Provinz Sachsen vom 28. Mai 1887 auch Stadtkreise zu verstehen seien. Wenngleich der Verlauf der dem Erlasse des Gesetzes für die Provinz Sachsen vom 28. Mai 1887 vorhergegangenen Verhandlungen für die Absicht des Gesetzgebers spricht, daß als Kreise im Sinne des § 2 dieses Gesetzes auch die Stadtkreise anzusehen seien, mithin auf Stadtgemeinden, welche einen solchen bilden, die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes keine Anwendung finden sollten, so erscheint doch nach dem Wortlaute des Gesetzes jeder

Digitized by Google

Zweifel in dieſer Beziehung nicht ausgeſchloſſen, zumal in einem Erkenntniſſe des Oberverwaltungsgerichts vom 20. Dezember 1889 dem Stadtkreiſe Halle die Befugniß zur Erhebung von Präzipualbeiträgen zugeſprochen worden iſt, weil bei Anwendung des vorerwähnten Geſetzes die Stadtgemeinde Halle „in ihrer rechtlichen Eigenſchaft als Stadtkreis“ nicht in Frage komme, da ſie die öffentlichen Wege in ihrem Bezirke nicht als Stadtkreis, ſondern als Ortsgemeinde ohne Rückſicht auf ihre kommunale Eigenſchaft als Stadtkreis zu unterhalten habe.

Um jeden Zweifel in dieſer Beziehung für die Folge auszuſchließen, erſchien es daher geboten, dem § 2 eine Faſſung zu geben, welche über die Tragweite des Geſetzes keinen Zweifel läßt. Es darf erwartet werden, daß durch die Annahme des § 2 in der neu vorgeſchlagenen Faſſung auch einer der Abſicht der geſetzgebenden Faktoren nicht entſprechenden Auslegung der bereits erlaſſenen Geſetze vorgebeugt werden wird; anderenfalls würde die Möglichkeit einer damit nicht im Einklang ſtehenden Auslegung durch die Aufnahme einer entſprechenden Beſtimmung in ein ſpäteres Geſetz ausdrücklich ausgeſchloſſen werden müſſen.

Digitized by Google

№ 37.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

I.

Mündlicher Bericht der Petitionskommission über:

1. die Petition P. Nr. 15 des Magistrats zu Tribsees, dafür einzutreten, daß Seitens der Königlichen Staatsregierung allgemeine Bestimmungen über die den mittelbaren Staatsbeamten zustehenden Diäten und Reisekosten bei Vernehmung vor Gericht über die im § 14 der Gebührenordnung enthaltenen Thatsachen baldigst erlassen werden, oder daß die Königliche Staatsregierung genehmige, daß die Gemeindebeschlüsse der einzelnen Gemeinden und Verbände, betreffend die Tagegelder und Reisekosten bei Dienstreisen ihrer Beamten, welche von den Bezirks- oder Provinzialausschüssen bestätigt worden, auch dem Fiskus und dritten Personen gegenüber für bindend erachtet werden.

   Berichterstatter: Herr ꝛc. Graf von Klinckowstroem.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   den ersten Theil der gedachten Petition der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung und thunlichsten Abhülfe zu überweisen, über den zweiten Theil derselben aber zur Tagesordnung überzugehen.

2. die Petition P. Nr. 11 des Dr. Knape in Ratibor und Genossen, Dirigenten und akademisch gebildete Lehrer an unvollständigen höheren Lehranstalten, um Gleichstellung der wissenschaftlichen Lehrer an unvollständigen Anstalten im Gehalt wenigstens mit den Subalternbeamten der Justiz- und der Eisenbahnverwaltung.

   Berichterstatter: Herr ꝛc. von Winterfeld-Neuendorf.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   die vorbezeichnete Petition bei der demnächst zu erwartenden Schulreform der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.

3. die Petition P. Nr. 44 des Lehrerkollegiums der Mittelschule und der höheren Mädchenschule zu Wernigerode um Regelung der Gehalts- und Pensionsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an Mittelschulen.

   Berichterstatter: Herr ꝛc. von Winterfeld-Neuendorf.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   in Erwägung, daß einer gesetzlichen Regelung der Ver-

Digitized by Google

hältniſſe der Lehrer an Mittelſchulen und höheren Mädchenſchulen entgegengeſehen werden darf,

über die gedachte Petition zur Tagesordnung überzugehen.

II.

Nachſtehende Petitionen ſind zur Erörterung im Plenum nicht für geeignet erachtet worden:

P. Nr. 6 des Konrektors Heyſe zu Buczkowo mit Vorſchlägen zur Löſung der Judenfrage;

P. Nr. 36 des J. Zapp in Berlin, Beſchwerde über die Rechtsverhandlung, betreffend die Altdamm-Colberger Eiſenbahn-Aktiengeſellſchaft.

Auf Grund des § 29 der Geſchäftsordnung ſind dieſe Petitionen im Büreau des Hauſes zur Einſicht niedergelegt und wird beantragt, dieſelben ohne Diskuſſion für erledigt zu erklären.

Berlin, den 22. Januar 1891.

Der Präſident des Herrenhauſes.

Herzog **von Ratibor.**

№ 38.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

Berlin, den 14. Januar 1891.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich,

die Nachrichten von der Verwaltung der Preußischen Staats-Bergwerke, -Hütten und -Salinen während des Etatsjahres 1889/90

nebst 3 Anlagen im Anschluß mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, diese Schriftstücke gefälligst zur Kenntniß des Herrenhauses bringen zu wollen.

S. Nr. 46 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Freiherr **von Berlepsch.**

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Herzog von Ratibor,
Durchlaucht.

Digitized by Google

№ 39.

Session 1890/91. — Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Einmalige Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der Preußischen Monarchie; Nr. 32 der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr ꝛc. Dr. Dernburg.

Antrag des Berichterstatters:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorgenannten Gesetzentwurfe unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 23. Januar 1891.

Der Präsident des Herrenhauses.

Herzog von Ratibor.

Digitized by Google

№ 40.

Session 1890/91. — Herrenhaus.

Abänderungs-Anträge

zu

den Beschlüssen der IX. Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die außerordentliche Armenlast; Nr. 34 der Drucksachen.

Graf **von Zieten-Schwerin.** Das Herrenhaus wolle beschließen:

1. im § 31 erster Absatz zweite Zeile vor dem Worte „Bewahrung" einzuschieben „Aufnahme", hinter dem Worte „Bewahrung" einzuschieben „Erziehung, Ausbildung";
2. im § 31 erster Absatz fünfte Zeile das Wort „und" zu streichen, dagegen hinter dem Worte „Bewahrung" einzuschieben „Erziehung und Ausbildung";
3. im § 31 erster Absatz vierte Zeile statt „welche der Anstaltspflege bedürfen" zu sagen „so lange sie der Anstaltspflege bedürfen";
4. im § 31 zweiter Absatz den letzten Satz, welcher beginnt: „dem Kreise bleibt ꝛc." zu streichen und an dessen Stelle zu setzen:

   „dem Kreise bleibt der Rückgriff in ganzer Höhe der Kosten gegen den Kreis vorbehalten, dem der endgültig fürsorgepflichtige Armenverband angehört. Demjenigen Kreise, welchem der endgültig fürsorgepflichtige Armenverband angehört, steht das Recht zu, ein Drittel der aufgewendeten Kosten von den nächsten Angehörigen des Hülfsbedürftigen (Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden) zu erheben, wenn letztere nicht bereits Armenunterstützung empfangen. In diesem Falle hat der Ortsarmenverband das eine Drittel der Kosten dem Kreise zu erstatten."

Berlin, den 23. Januar 1891.

Graf von Zieten-Schwerin.

Digitized by Google

№ 41.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

Antrag

zu

Nr. 34 der Druckſachen.

Freiherr **von Wilamowitz-Möllendorff.** Das Herrenhaus wolle beſchließen:

an die Königliche Staatsregierung das Erſuchen zu richten, in Erwägungen darüber einzutreten, ob es ſich nicht empfehlen möchte,

den § 36 des Geſetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgeſetzes über den Unterſtützungswohnſitz, vom 8. März 1871 (Geſetz-Samml. S 130) dahin abzuändern, daß die Verpflichtung zur Unterſtützung unvermögender Ortsarmenverbände an Stelle der Provinzen den Kreiſen übertragen werde.

Berlin, den 23. Januar 1891.

Freiherr von Wilamowitz-Möllendorff.

Unterſtützt durch:

Zweigert. Böttticher. Theune. Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen. von Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. Hammer. Landgraf Alexis von Heſſen. Koenig. de Nys. Rieß. von Holleben. Möllmann. von Stephan.

№ 42.

Session 1890/91. — Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Einmalige Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Vorausleistungen für den Wegebau in der Provinz Brandenburg; vergl. Nr. 36 der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr ꝛc. von Bethmann-Hollweg.

Antrag des Berichterstatters:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorgenannten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen, mit der Maßgabe, daß die §§ 2 und 3 folgende Fassung erhalten:

§ 2.

Der Staat und die Provinz sind zur Stellung derartiger Anträge (§ 1) nicht befugt.

§ 3.

Ueber die Anträge entscheidet in Ermangelung gütlicher Vereinbarung auf Klage der Wegebaupflichtigen in erster Instanz

a) in Stadtkreisen, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und bei Kreiswegen der Bezirksausschuß.

b) in allen anderen Fällen der Kreisausschuß.

Berlin, den 24. Januar 1891.

Der Präsident des Herrenhauses.

Herzog **von Ratibor.**

Digitized by Google

№ 43.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

Berichterstatter:
Graf Matuschka.

Bericht

der

verstärkten VII. Kommission

über

den Entwurf einer Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden; Nr. 16 der Druckſachen.

Im Regierungsbezirke Wiesbaden und insbesondere in der Stadt Wiesbaden gilt noch heute das ehemalige Nassauische Gemeindegesetz vom 26. Juli 1854 mit einzelnen abändernden und ergänzenden Bestimmungen des Preußischen Gesetzes vom 26. April 1869. Schon seit einer Reihe von Jahren hat sich im Regierungsbezirke und Stadt die Unzulänglichkeit der daselbst geltenden Gemeindeverfassung in Hinsicht auf die städtische Kommunalverwaltung fühlbar gemacht.

Ganz abgesehen davon, daß das Gesetz vom 26. Juli 1854 zu einer Zeit erlassen wurde, wo die Einwohnerzahl der Stadt Wiesbaden 15 000 Seelen betrug (zur Zeit beträgt dieselbe bei zunehmendem Fremden- und Handelsverkehr und erweiterter Kommunalverwaltung über 61 000 Seelen) und abgesehen von der eigenthümlichen Zusammensetzung des Regierungsbezirks Wiesbaden, bestehend aus dem Gebiete des ehemaligen Herzogthums Nassau, der ehemaligen freien Stadt Frankfurt a. M., aus dem Landgräflich Hessischen Amt Homburg v. d. H., aus ehemals Großherzoglich Hessischen und in Folge Einführung der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau aus Kurhessischen Gebietstheilen, deren jedes dieser Territorien besondere, unter sich verschiedene Gemeinde-Verfassungsgesetze hat, von denen nur die Stadt Frankfurt a. M. und Bockenheim einen Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinde kennt, leidet das Gesetz vom Juli 1854 noch an verschiedenen Hauptmängeln, deren in den Begründungen der Regierungsentwürfe für eine Städtordnung für Wiesbaden vom 15. Februar 1886 und 3. Dezember 1890 in erschöpfender Weise gedacht ist, so daß es genügen wird, derselben in gedrängtester Kürze zu erwähnen.

Zunächst fußt das Wiesbadener Gemeindegesetz vom 26. Juli 1854 auf dem System der Rezeptionsgemeinde, dessen Vorzüge bei allgemeiner Geltung keineswegs verkannt werden sollen, aber welches nicht mehr aufrecht erhalten werden

Digitized by Google

kann, nachdem daſſelbe durch die Reichsgeſetze über die Freizügigkeit, die Verehelichungsbefugniſſe und das Unterſtützungsweſen durchbrochen und in dem bei weitem größten Theile des deutſchen Reichs durch das Syſtem der Einwohnergemeinde erſetzt worden iſt.

Fernere Mängel ſind:

der Ausſchluß der aktiven Hof- und Zivilſtaatsdiener von der Theilnahme an der Gemeindeverwaltung und an den Wahlen, trotzdem ſie das Bürgerrecht erworben haben und zu Leiſtungen herangezogen werden;

das dem Gemeindekollegium verſagte Recht, ortsſtatutariſche Anordnungen nach Maßgabe der jeweilig ſich ergebenden Bedürfniſſe zu erlaſſen, und Beſchränkung auf diejenigen Fälle, in welchen daſſelbe durch neuere Geſetze ausdrücklich eingeräumt iſt;

Beſchränkung des dem Bürgermeiſter zur Bewältigung der Amtsgeſchäfte erforderlichen Perſonals und Behinderung der Bildung ſtädtiſcher Behörden mit ſelbſtſtändigem Wirkungskreis und ſelbſtſtändiger Verantwortlichkeit;

Mangel ausreichender Beſtimmungen über die Kommunalbeſteuerung, namentlich ſolcher, welche den ſtädtiſchen Behörden die nöthige Freiheit der Bewegung hinſichtlich der Beibringung der Gemeindeabgaben geſtatten;

der Mangel einer Beſtimmung der Gehaltsverhältniſſe für den Bürgermeiſter und andere mehr.

Durch wiederholte Anregungen im Hauſe der Abgeordneten, durch Petitionen zum Zwecke der Regulirung der unzureichenden Beſtimmungen über die Kommunalbeſteuerung und Penſionsverhältniſſe der Bürgermeiſter, hauptſächlich aber in Folge eines im Jahre 1885 ſeitens des Gemeinderaths und Bürgerausſchuſſes von Wiesbaden der Königlichen Staatsregierung unterbreiteten Entwurfs einer Städteordnung, in welchem ſich die Mehrheit anſtatt für eine Novelle zum Geſetze vom Juli 1854 für eine Städteordnung auf Grundlage der Städteordnung für die 6 öſtlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853 mit den für die hieſigen Spezialverhältniſſe entſprechenden Beſtimmungen ausſprach, ſah ſich die Königliche Staatsregierung veranlaßt, dem Kommunallandtage des Regierungsbezirks Wiesbaden im Dezember 1885 einen Entwurf für die Stadt Wiesbaden zur Begutachtung und im Februar 1886 dieſen den beiden Häuſern des Landtags, zunächſt dem Herrenhauſe, vorzulegen.

Der Kommunallandtag des Regierungsbezirks Wiesbaden, obwohl mit den Grundzügen der Vorlage einverſtanden, hat folgende Hauptmängel hervorgehoben:

Der Form nach

den Umſtand, daß nicht eine vollſtändig neue Städteordnung publizirt, ſondern nur ein Einführungsgeſetz gegeben würde.

Dem Inhalte nach

1. die Einführung eines Cenſus neben dem Dreiklaſſenſyſtem,
2. den Maßſtab bei Aufſtellung der Abtheilungsliſten,
3. die öffentliche Abſtimmung bei der Wahl der Stadtverordneten,
4. die Beſtätigung der Magiſtratsmitglieder,
5. die Zuläſſigkeit der lebenslänglichen Anſtellung der Bürgermeiſter,
6. die Zuläſſigkeit der Beanſtandung der Magiſtratsbeſchlüſſe durch den Bürgermeiſter,

Digitized by Google

7. endlich wurde der Wunsch ausgesprochen, daß neben der Stadt Wiesbaden auch noch die Stadt Homburg v. d. H. in Artikel I aufgenommen werden möge.

Wohl in Folge dieser Bemängelungen, in Verbindung mit verschiedenen theils im Herrenhause, theils in der Kommission des Abgeordnetenhauses beantragten Aenderungen, wurde eine Einigung der gesetzgebenden Faktoren nicht erzielt und kam der Entwurf im Plenum des Abgeordnetenhauses nicht zur Berathung.

In den folgenden Jahren ist der Erlaß einer Städteordnung für den Regierungsbezirk, insbesondere für die Städte Wiesbaden und Homburg v. d. H., als ein immer dringender hervortretendes Bedürfniß wiederholt in Anregung gekommen. Der im Laufe der letzten Tagung des Landtages der Monarchie eingebrachte Antrag der Mehrzahl der Abgeordneten des Regierungsbezirks Wiesbaden und anderer Mitglieder des Abgeordnetenhauses, durch welchen die Königliche Staatsregierung ersucht wurde, dem Landtage in einer der nächsten Tagungen eine Gesetzesvorlage wegen vorläufiger Neugestaltung der Gemeindeverfassungen von Wiesbaden und Homburg v. d. H. zu machen, veranlaßte nochmalige Erörterungen, welche die Nothwendigkeit des Erlasses einer Städteordnung für die bedeutenderen Städte bestätigte.

Auf Grund der Verhandlungen in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 7. Mai 1890 und in Erwägung, daß die zeitherigen Verhandlungen keinen Zweifel ließen, daß die Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen der Monarchie die geeignetste Basis bilden würde für ein in dieser Beziehung zu erlassendes Gesetz, legte die Königliche Staatsregierung, den geäußerten Wünschen entsprechend, anstatt der früher gewählten Form eines Einführungsgesetzes eine vollständige Städteordnung zunächst dem inzwischen durch Einführung der Kreis- und Provinzialordnung vom 7. Juni 1885 in der Provinz Hessen-Nassau neu geschaffenen Provinziallandtage zu Cassel und zwar für die Städte Wiesbaden, Biebrich-Mosbach, Homburg v. d. H., Ems, Höchst, Limburg, Oberlahnstein, Rödelheim, Diez, Oberursel und Rüdesheim vor.

Der Provinziallandtag hat, wenn gleichwohl die Kommissionsmitglieder von Frankfurt erklärten, daß der vorgelegte Entwurf einer Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden sich keiner der im Regierungsbezirk geltenden Städteordnungen anschließe, sondern im wesentlichen dem System der Preußischen Städteordnung von 1853 folge, und abgesehen davon, daß hierdurch ein Schritt zur näheren Uebereinstimmung der Einrichtungen in den einzelnen Theilen der Provinz nicht gethan werde, dennoch beschlossen, „zu dem vorgelegten Entwurfe einer Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden ein zustimmendes Gutachten abzugeben, dabei aber die Berücksichtigung der zu den §§ 1, 5, 42, 53 und 57 des Entwurfs gefaßten Beschlüsse zu empfehlen."

Ein auf Grund dieses Gutachtens revidirter Entwurf einer Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden ist am 1./3. Dezember 1890 dem Landtage der Monarchie und zwar zunächst dem Herrenhause zugegangen.

Auch in diesem Entwurfe ist seitens der Königlichen Staatsregierung den Wünschen des Provinziallandtags in § 5 zum Theil 4 b bezüglich des Haupt-Grundsteuerbetrages und durch Streichung des drittletzten Absatzes in § 42 bezüglich der Beschlußfähigkeit der Stadtverordneten, in § 57 bezüglich a) der Beschlußfähigkeit des Magistrats, b) der Theilnahme

der Beigeordneten an den Verhandlungen und Beschlüssen im Falle der Stellvertretung und c) des Ausschlusses von den Berathungen und der Abstimmung, sowie bezüglich des Verlassens des Sitzungszimmers, wenn Privatinteressen in Betracht kommen, und in den §§ 42 und 57 vollständig Rechnung getragen, so daß bezüglich der Beschlüsse des Provinziallandtags nur zu den §§ 1, 5 und 53 Wünsche und Anträge unerledigt geblieben sind.

Aber auch der Gemeinderath und der Bürgerausschuß der Stadt Wiesbaden haben Veranlassung genommen, den, dem Provinziallandtage der Provinz Hessen-Nassau, respektive dem Landtage der Monarchie seitens der Königlichen Staatsregierung vorgelegten Entwurf einer Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden dahin zu prüfen, inwieweit die Bestimmungen desselben den Wünschen und Anschauungen der Gemeindekollegien entsprechen, und sie haben den Oberbürgermeister beauftragt, das Ergebniß der stattgehabten Prüfung dem Landtage der Monarchie zu unterbreiten.

Nach der Eingabe des Oberbürgermeisters vom 14. Januar 1891 und dem dieser angeschlossenen Berichte der von dem Gemeinderathe mit der Prüfung des Entwurfs beauftragten Kommission hat eine Einigung der Mitglieder der Kommission nicht erzielt werden können; es entstand vielmehr eine Spaltung derselben in eine Majorität und eine Minorität.

Während die Majorität die §§ 5, 13, 14, 17, 18, 25, 29, 31, 32 und 57 des Entwurfs bemängelt, findet die Minorität, daß nur die §§ 14, 17, 57 und 58 einer Berücksichtigung der Königlichen Staatsregierung und des Hauses bedürften.

Die mit der Prüfung und Berichterstattung beauftragte verstärkte VII. Kommission des Herrenhauses hat in der Sitzung vom 19. Januar d. J. unter lebhafter Betheiligung des Herrn Ministers des Innern, des Herrn Geheimen Ober-Regierungs-Rathes Halbey und sämmtlicher Kommissions-Mitglieder zunächst im Allgemeinen berathen. Insbesondere führte der Herr Minister aus, daß den Ausführungen einiger Kommissions-Mitglieder überall beigetreten werden könne. Das Bedürfniß des Erlasses einer Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden, insbesondere für die beiden Städte Wiesbaden und Homburg v. d. H., sei seit einer langen Reihe von Jahren anerkannt und in der Begründung der Regierungsvorlage näher nachgewiesen.

Die Staatsregierung habe daher, obgleich der im Jahre 1886 dem Landtage der Monarchie vorgelegte Gesetzentwurf nicht zur Annahme gelangt sei, den desfallsigen Anregungen des Hauses der Abgeordneten folgend, kein Bedenken getragen, einen neuen Entwurf einzubringen, welcher in formeller Beziehung dadurch von dem früheren abweiche, daß der Weg der unmittelbaren Einführung der Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 mittelst eines die erforderlichen Abänderungen und Ergänzungen zusammenfassenden Einführungsgesetzes verlassen und dagegen eine vollständige (kodifizirte) Städteordnung ausgearbeitet worden sei. Diese letztere, den Wünschen der Betheiligten entsprechende Form verdiene allerdings den Vorzug und werde dazu beitragen, daß sich die Bevölkerung der Städte, in welchen das Gesetz zur Einführung gelangen solle, rascher und leichter in dessen Bestimmungen einlebe. Im Uebrigen berücksichtige der Entwurf in weitem Umfange die besonderen Verhältnisse des in Rede stehenden Landestheiles, sowie die Wünsche, welche von den Abgeordneten

des Regierungsbezirks Wiesbaden in den Berathungen des Landtages der Monarchie geäußert worden seien, sowie endlich auch die von dem Provinziallandtage der Provinz Hessen-Nassau gestellten Anträge. Die von einzelnen Mitgliedern des letzteren gegen eine Anzahl wesentlicher Bestimmungen des Entwurfs erhobenen Ausstellungen könnten nicht für zutreffend erachtet werden, denn es sei von der Staatsregierung sowohl bei den im Jahre 1886 stattgehabten Verhandlungen, als auch bei der Berathung des im vorigen Jahre von mehreren Abgeordneten des Regierungsbezirks Wiesbaden gestellten Antrages und in der Begründung besonders betont worden, daß es sich zur Zeit nur um den Erlaß eines Nothgesetzes handeln könne, welches nach den grundlegenden Normen der in den altländischen Provinzen der Monarchie geltenden Städteordnung aufzubauen sei. Hiermit seien auch diejenigen, welche den Erlaß einer Städteordnung für den mehrgedachten Landestheil, unter Ausschluß der Stadt Frankfurt a. M., welche ein den dortigen Verhältnissen entsprechendes Gemeinde-Verfassungsgesetz besitze, anstrebten, einverstanden.

Danach müsse bei der in das Auge zu fassenden Legislation eine Erörterung von Vorschlägen, welche von den wesentlichen Grundlagen der in den alten Provinzen der Monarchie zur Zeit in Geltung stehenden Städteverfassungen erheblich abweichen, als ausgeschlossen erachtet werden.

Wenn in dem Regierungsbezirke Wiesbaden und namentlich in der Stadt Wiesbaden auch jetzt wieder wie früher ein gewisses Widerstreben einzelner Kreise gegen den Erlaß einer Städteordnung hervortrete, so erkläre sich dies dadurch, daß in Folge des neuen Gesetzes allerdings der ausschließliche Einfluß, welchen bislang eine beschränkte Anzahl von Bürgern in Folge des der bisherigen Gemeindeverfassung zu Grunde liegenden Systems der Bürgergemeinde ausgeübt habe, vermindert werden würde, und daß daher diese Klasse ihre besonderen Interessen durch den Erlaß des in Aussicht genommenen Gesetzes für gefährdet erachte; daraus gehe aber auch gerade hervor, daß jener Widerstand gegen die Einführung einer Städteordnung ein unberechtigter sei, da es der Gerechtigkeit entspreche, daß auch den bisher im Großen und Ganzen von der Theilnahme an der städtischen Verwaltung ausgeschlossenen Angehörigen der Stadtgemeinde ein entsprechender Einfluß auf diese Verwaltung eingeräumt werde.

Nachdem von der Kommission im Allgemeinen die Annahme der Vorlage empfohlen war, ging man zur Spezial-Diskussion über.

Zu § 1

liegt der Antrag des Provinziallandtages von Hessen-Nassau vor, im Absatz 1 hinter den Worten Rüdesheim einzuschalten:

> „und in denjenigen Städten, in denen deren Einführung bis zu einem bestimmten Zeitpunkte auf übereinstimmenden Beschluß des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung gewünscht wird."

Nach der Erklärung des Herrn Ministers empfehle es sich nach den in der Begründung zum Ausdruck gelangten Erwägungen nicht, den von dem Provinziallandtage zum ersten Absatze vorgeschlagenen Zusatz in das Gesetz aufzunehmen, da die Königliche Staatsregierung keine Einwendungen erhoben haben würde, wenn die Frage zur Erwägung gestellt worden wäre, ob nicht die Städteordnung noch in anderen Städten als in den im § 1 Absatz 1 genannten sofort einzuführen sei; desfallsige Anträge seien aber bis jetzt nicht

Digitized by Google

gestellt. Sollten sie in der Folge, vor dem Abschlusse der Berathungen des Landtags über den Gesetzentwurf noch eingehen, so würde in wohlwollende Prüfung derselben eingetreten werden und sie würden eventuell bei der definitiven Fassung des Gesetzes noch Berücksichtigung finden. Dagegen liege kein triftiger Grund vor hinsichtlich derjenigen Städte, welche etwa den Antrag auf Einführung der Städteordnung in der Zeit nach der Emanation des Gesetzes bis zu dessen Inkrafttreten (dem 1. Juli 1891) stellen sollten, von den im zweiten Absatze des § 1 vorgesehenen Erfordernissen, der Anhörung des Provinziallandtags und der Erwirkung einer Königlichen Verordnung abzusehen, und zwar um so weniger, als eine desfallsige Bestimmung wohl kaum von praktischer Erheblichkeit sein würde.

Nach diesen Erklärungen und nachdem auch Seitens der Kommission anerkannt worden war, daß kein Anlaß vorliege, dem Antrage zu willfahren, wurde der Antrag des Provinziallandtags abgelehnt.

Zu § 4

stellt ein Mitglied der Kommission den Antrag:

„die Absätze 8 und 9 als überflüssig zu streichen",

weil Steuerbefreiungen im Regierungsbezirke nicht beständen.

Nachdem der Herr Minister die Möglichkeit der Existenz solcher Befreiungen betont und ein Mitglied der Kommission konstatirt hatte, daß solche Bestimmungen in dem Bezirke Rödelheim faktisch beständen, wurde der Antrag zurückgezogen.

Zu § 5

vereinigen sich der Provinziallandtag und die Majorität der Wiesbadener städtischen Kommission dahin, daß ersterer den Antrag stellt, den § 5 Absatz 2 Position 4c dahin zu ändern, daß die Worte:

„von mindestens 4 Mark" durch die Worte: „von mindestens 4 Mark oder mehr"

ersetzt würden.

Dieser Antrag wird auf Grund der Ausführung des Herrn Ministers, daß zur Zeit, als dem Provinziallandtage der Entwurf der Städteordnung vorgelegen, der Entwurf des Einkommensteuergesetzes noch nicht bekannt war, welches einen höheren Normal-Steuersatz als 4 Mark für die fingirte Veranlagung überhaupt nicht kenne, zurückgewiesen.

Der noch weitergehende Antrag der städtischen Kommission wird nach kurzer Debatte einstimmig abgelehnt.

Ein Kommissionsmitglied stellt weiter den Antrag, „den Absatz 7 des § 5 hier zu streichen und denselben im § 7 aufzunehmen", welcher vom Verlust des Bürgerrechts handele.

Da diese Aenderung dem Sinne der Regierungsvorlage entspricht, auch wohl nach Ansicht des Herrn Ministers und der Kommission eine Verbesserung enthält, wird der Antrag einstimmig angenommen.

Dem § 7

wird demzufolge, mit Zustimmung des Herrn Ministers, als Absatz 6 hinzugefügt:

„Denjenigen Personen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes oder vor Einführung dieser Städteordnung in der bezüglichen Gemeinde das Bürgerrecht nach Maßgabe der bis

Digitized by Google

zu diesem Zeitpunkte in Geltung gewesenen gesetzlichen Bestimmungen erworben haben, verbleibt dasselbe, auch wenn bei ihnen die im 2. Absatze des § 5 unter Position 4 bezeichneten Bedingungen nicht vollständig zutreffen."

Außerdem werden die jetzigen letzten beiden Absätze des § 7 auf gleichen Antrag vertauscht, so daß die Worte:

„verfällt ein Bürger" bis „beendet ist"

den 4. Absatz bilden, und dann der Absatz

„das Bürgerrecht geht verloren" ꝛc.

als Absatz 5 und der aus § 5 hierher genommene Satz (siehe Antrag) als Absatz 6 folgt.

§ 7 wird in der so festgestellten Fassung nunmehr einstimmig angenommen.

Zu § 13

beantragt die städtische Kommission, daß die Eintheilung der Bürger in die 3 Wahlklassen nicht nach der Staatssteuer, sondern nach der Gemeindesteuer geschehen solle; dieselbe hält es für richtiger, die Rechte in der Gemeinde nach den Leistungen für dieselbe zu bemessen, und es dürfte um so unbedenklicher sein, in dieser Beziehung dem gestellten Antrage beizupflichten, als auch der Entwurf bezüglich der Aufstellung der Abtheilungslisten von der entsprechenden Bestimmung der Städteordnung von 1853 abweicht.

Der Herr Regierungs-Kommissarius führte hiergegen aus, daß es den Verhältnissen des Regierungsbezirks Wiesbaden mehr entspreche, wenn bei der Bildung der Wahlabtheilungen die direkte Staatssteuer, Grund-, Gebäude-, Einkommen- und Gewerbesteuer, mit Ausschluß vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, zu Grunde gelegt werde, zumal sich dort die Gemeindebesteuerung an das Staatssteuersystem anschließe. Praktisch ziele der Antrag der Kommission auf eine Herabminderung des Werthes des Wahlrechtes der Beamten ab, welche nicht gerechtfertigt sei.

Nach längerer Debatte wird der Antrag abgelehnt.

Zu § 14

stellen die Majorität und Minorität der städtischen Kommission vereint den Antrag, im ersten Absatz die Worte:

„Gehören zu einer Abtheilung mehr als fünfhundert Wähler, so kann die Wahl derselben nach dazu gebildeten Wahlbezirken geschehen."

zu streichen.

Die städtische Kommission ging dabei von der Ansicht aus, daß die Wahl einer Abtheilung eine gemeinsame sein solle, wenn sie auch in verschiedenen Lokalen stattfinden müßte, damit jeder Stadtverordnete von der Gesammtheit gewählt werde.

Nachdem sich der Herr Regierungs-Kommissarius dahin ausgesprochen hatte, daß mit dieser Bestimmung der Stadtgemeinde als solcher, zunächst der Stadt Wiesbaden, eine Befugniß verliehen werden solle, welche derselben je nach Umständen eine bequemere Gestaltung des Wahlverfahrens ermögliche, und daß den Städten, falls sie von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen wollten, dies ihnen nach der Fassung dieser Bestimmung frei stände, wurde der Antrag ohne Debatte abgelehnt.

Digitized by Google

Zu § 17

ſtellt die Majorität der ſtädtiſchen Kommiſſion den Antrag:

„daß die Poſitionen 1, 2, 3, 4 des erſten Abſatzes zu ſtreichen ſeien.“

Die Minorität nimmt ſich nur der Lehrer an und beantragt: „wenigſtens denjenigen Lehrern die Wählbarkeit zu Stadtverordneten zu erhalten, welche vor Inkrafttreten des neuen Geſetzes in den Bürgerausſchuß wählbar waren.“

Herr Regierungs-Kommiſſarius führte aus, daß nach dem Vorgange der altländiſchen Städteordnungen Geiſtliche, Kirchendiener und Elementarlehrer, ſowie die richterlichen Beamten mit Rückſicht auf die Pflichten ihres Berufes und theilweis auch auf ihre Stellung im Allgemeinen, ſich nicht dazu eigneten, als Stadtverordnete gewählt zu werden, wie dies insbeſondere hinſichtlich der Elementarlehrer in der Begründung des Entwurfes näher ausgeführt ſei.

Beide Anträge wurden abgelehnt.

Zu § 18

beantragt die Majorität der ſtädtiſchen Kommiſſion

„daß die Wahl der Stadtverordneten nur auf 3 Jahre ſtattfinden ſolle, weil die bisher übliche 3jährige Periode ſich als zweckmäßig erwieſen habe.“

Der Herr Regierungs-Kommiſſarius erklärte, daß der Beſchränkung der Wahlperiode der Stadtverordneten auf 3 Jahre durchaus widerrathen werden müßte, wenngleich nach dem Naſſauiſchen Gemeindegeſetze die Mitglieder des Bürgerausſchuſſes nur auf 3 Jahre gewählt werden. Dieſer letztere Zeitraum ſei viel zu kurz, als daß ſich die Mitglieder der Gemeindevertretung während deſſelben hinlänglich mit der Gemeindeverwaltung vertraut machen könnten. Eine Verlängerung dieſer Periode verbürge eine größere Stetigkeit und Sicherheit in der Geſchäftsführung der Stadtverordneten-Verſammlung.

Der Antrag wurde nach dieſen Ausführungen ohne Diskuſſion abgelehnt.

Zu § 25

beantragt die ſtädtiſche Kommiſſion in der Majorität

„ſtatt der öffentlichen die geheime Abſtimmung“,

weil ſie der Anſicht ſei, daß nur dadurch der Wille der Bürgerſchaft zum Ausdruck komme, daß die Wahlbeeinfluſſungen bei den kleineren Geſchäftsleuten, Angeſtellten und Beamten bei geheimer Abſtimmung vermieden würden.

Der Herr Regierungs-Kommiſſarius erklärte: Die Frage, ob der mündlichen Wahl zu Protokoll oder der geheimen Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln der Vorzug zu geben ſei, habe ſchon wiederholt zu weitläufigen Erörterungen Veranlaſſung gegeben und es herrſche eine große Verſchiedenheit der Meinungen hierüber. Schon hieraus ergebe ſich, daß es ſich nicht empfehle, jene Frage gelegentlich der Berathung über den Erlaß eines Gemeindeverfaſſungs-Geſetzes für einen verhältnißmäßig ſo kleinen Landestheil, wie der Regierungsbezirk Wiesbaden, anzuregen.

Die Staatsregierung ſtehe grundſätzlich auf dem Standpunkte, daß in der fraglichen Beziehung an der Vorſchrift des § 25 der Städteordnung

für die östlichen Provinzen, wonach die Stimmabgabe mündlich zu Protokoll zu erfolgen hat, festzuhalten sei, zumal das gleiche Wahlverfahren auch bislang schon in dem überwiegenden Theile des Regierungsbezirks Wiesbaden (in Nassau) gelte. Wenn dagegen in den vormals Großherzoglich und Landgräflich hessischen Landestheilen das System der geheimen Abstimmung zur Anwendung komme, so würde dort die Einführung der Stimmabgabe zu Protokoll sicher keinen Schwierigkeiten begegnen, und die Einwohner der in diesen Gebietstheilen belegenen Städte würden einsehen, daß, da nun einmal ein gleichmäßiges Wahlverfahren im ganzen Regierungsbezirke gelten müsse, es der Natur der Sache entspreche, daß das in dem weitaus größeren Theile des Bezirks bisher geübte Verfahren vorzugsweise zu berücksichtigen sei.

Zwei Mitglieder der Kommission sprechen sich für den Grundsatz der geheimen Wahl aus, unterlassen es aber infolge vorgehender Erklärung, einen Antrag zu stellen.

Der Antrag der städtischen Kommission wird abgelehnt.

Zu § 29

beantragt die Majorität der städtischen Kommission folgende Fassung:

> „Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem oder zwei Beigeordneten als dessen Stellvertreter, und einer Anzahl von Schöffen."

Die gedachte Kommission hält es nicht für wünschenswerth, daß einzelne städtische Ressortbeamte im Gegensatze zu den übrigen Gemeindebeamten Stimmen im Magistrate haben, sie wünscht vielmehr, daß dieselben nur zur Berathung zugezogen werden können.

Der Herr Regierungs-Kommissarius glaubte, daß die Kommission die der Stadtgemeinde durch diesen Paragraphen eingeräumte Befugniß, besoldete, also berufsmäßige, besonders vorgebildete Männer zu Mitgliedern des Magistrats zu berufen, unterschätze. Größere städtische Gemeinwesen würden unter Umständen solche Magistratsmitglieder nicht entbehren können. Es sei selbstverständlich, daß, wo kein Bedürfniß zur Wahl besoldeter Magistratsmitglieder vorliege und die bezügliche Stadtgemeinde daher von der ihr eingeräumten Befugniß keinen Gebrauch machen wolle, ihr dies unbenommen bleibe.

Der Antrag wird abgelehnt.

Zu § 31

beantragt die Majorität der städtischen Kommission, den dritten Absatz:

> „Die Wahl des Bürgermeisters und der übrigen besoldeten Magistratspersonen kann auch auf Lebenszeit erfolgen"

zu streichen, und führt dabei aus, daß die Lebenslänglichkeit des Bürgermeisteramtes, welche nach dem Nassauischen Gemeindegesetze vom 26. Juli 1854 bestand, durch die Königlich Preußische Novelle von 1869 aufgehoben worden sei, und daß diese Aenderung sich bewährt habe. Uebrigens würde der Zweck, welcher durch die Bestimmung im Entwurf angestrebt wird, schon durch die Bestimmung über die Pensionsverhältnisse der Bürgermeister erreicht werden, während umgekehrt durch die Lebenslänglichkeit des Bürgermeisteramtes unter Umständen empfindliche Nachtheile für die Gemeinde entstehen könnten.

Digitized by Google

Nach den Ausführungen des Herrn Regierungs-Kommissars liegt diesem Antrage der Gedanke an die frühere in Nassau bestandene obligatorische Wahl der Bürgermeister auf Lebenszeit zu Grunde. Nachdem diese Einrichtung, welche allerdings vielfach zu Uebelständen geführt habe, durch das Gesetz vom 26. April 1869 beseitigt sei, liege kein Grund vor, den Stadtgemeinden die Freiheit, ihre Bürgermeister und die übrigen besoldeten Magistratsmitglieder auch auf Lebenszeit zu wählen, wenn sie dies im Interesse der Verwaltung für ersprießlich finden, zu verschränken.

Der Antrag der städtischen Kommission wird ohne weitere Debatte abgelehnt.

Zu § 33

stellt ein Kommissionsmitglied den Antrag:

im Absatz 1 die Worte

„sowie die besoldeten Magistratsmitglieder"

und Absatz 1 Position 2 die Worte

„sowie hinsichtlich der besoldeten Magistratsmitglieder in allen Städten ohne Unterschied ihrer Größe"

zu streichen.

Nachdem der Herr Regierungs-Kommissarius unter Hinweis auf die Ausführung in der Begründung hervorgehoben hatte, daß die jetzt vorliegende Fassung dieses Paragraphen den Wünschen der betheiligten Kreise und dem im Jahre 1886 von dem Herrenhause gefaßten Beschlusse thunlichst habe entgegenkommen wollen, ohne sich allzuweit von dem System des § 33 der Städteordnung für die östlichen Provinzen zu entfernen, daß der innere Grund für eine verschiedenartige Behandlung der Wahlen unbesoldeter und besoldeter Magistratsmitglieder in Ansehung des Erforderniſses der staatlichen Bestätigung darin liege, daß sich die Funktionirung der ersteren als die Uebernahme eines unbesoldeten Ehrenamtes in der kommunalen Selbstverwaltung darstelle, zu dessen Uebernahme jedes Mitglied der Gemeinde verpflichtet sei, während die besoldeten Magistratsmitglieder ihren eigentlichen Beruf in der Versehung des bezüglichen Amtes finden und vielfach nicht aus Mitgliedern der Stadtgemeinde, sondern aus den Kreisen auswärtiger Beamten entnommen werden, wird der Antrag der städtischen Kommission mit allen gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Zu § 52

beantragt die Majorität der städtischen Kommission, entsprechend dem Prinzipe der Einwohnergemeinde die Streichung

„des ersten Absatzes und der Position 1 und 2".

Der Antrag wird nach kurzer Debatte einstimmig abgelehnt.

Von einem Kommissionsmitgliede wird zu demselben Paragraphen der Abänderungsantrag gestellt, nach dem ersten Absatze einzuschalten:

„Wo Bürgerrechtsgeld oder Einkaufsgeld bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes oder bei Einführung dieser Städteordnung in den bezüglichen Gemeinden besteht, bleibt dasselbe bis zur anderweiten statutarischen Regelung in Geltung."

Der Antrag wird unter Zustimmung des Herrn Regierungs-Kommissarius ohne weitere Debatte einstimmig angenommen.

Digitized by Google

Bei Berathung des

§ 53

entspinnt sich die Frage zu einer lebhaften Diskussion,

„ob die Bestimmungen des Einkommensteuer-Gesetzentwurfes, welcher noch nicht als Gesetz feststeht, schon jetzt zweckmäßig in das vorliegende Gesetz aufgenommen werden können."

Da die Frage bejaht wird, wird der Paragraph unverändert angenommen.

Zu § 57

stellt die Majorität der städtischen Kommission den Antrag:

im Absatz 2 die Worte:

„der Vorsitzende ist verpflichtet" u. s. w.

bis zu den Worten

„nicht auf sich beruhen bleiben kann"

zu streichen.

Der Herr Regierungs-Kommissarius führte aus, daß nach den ursprünglichen Bestimmungen der Städteordnung der Bürgermeister verpflichtet gewesen sei, die Ausführung von Magistratsbeschlüssen in den 4 Fällen: „wenn sie die Befugnisse des Magistrats überschritten, gesetz- oder rechtswidrig sind, das Staats- oder Gemeindeinteresse verletzten", zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Durch § 15 des Zuständigkeitsgesetzes sei diese Beanstandungs-Befugniß und -Verpflichtung für die Fälle der „Ueberschreitung der gesetzlichen Befugnisse Seitens des Magistrats-Kollegiums und der Gesetzesverletzung" dahin anderweit geregelt, daß dem Magistrate gegen die beanstandete Verfügung des Bürgermeisters die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zustehe und daß die Befugniß der Aufsichtsbehörde, eine Beanstandung der Beschlüsse des Magistrats herbeizuführen, auf die beiden vorher angegebenen Fälle beschränkt sei. Hierneben bestehe jedoch die frühere Vorschrift der Städteordnung fort, daß der Bürgermeister zur Beanstandung der Ausführung der Beschlüsse des Magistrats auch in den Fällen einer „Verletzung des Staatswohles oder des Gemeindeinteresses" verpflichtet sei. In diesen letzteren Fällen trete aber nicht das im § 15 des Zuständigkeitsgesetzes vorgesehene Verfahren ein, sondern der Einspruch des Bürgermeisters gegen die desfallsigen Beschlüsse des Magistrats stelle sich als eine zwischen dem ersteren und dem letzteren entstandene Meinungsverschiedenheit dar, welche auf dem im § 17 unter Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vorgesehenen Wege zum Austrag zu bringen sei. Das hier dargestellte Verfahren beruhe auf dem den preußischen Städteordnungen zu Grunde liegenden Prinzipe, daß ein einmüthiges Zusammenwirken des Magistrats und des Bürgermeisters erzielt werde. Das vorstehend dargelegte Verfahren erscheine zweckentsprechend, und es habe namentlich auch der Provinzial-Landtag der Provinz Hessen-Nassau keinen Anstand gegen die desfalls im § 57 des Entwurfs vorgesehene Bestimmung erhoben.

Der Antrag der betreffenden Kommission wird einstimmig abgelehnt.

Die Minorität der städtischen Kommission stellt zum § 57 den Antrag:

„das Beanstandungsrecht des Bürgermeisters auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen es sich um Verletzung des Staatswohles handele, wie § 61 der Städteordnung für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869".

Dieser Antrag wird ebenfalls einstimmig abgelehnt.

Digitized by Google

Zu § 58

beantragt die Minorität der städtischen Kommission die Streichung der Worte im Absatz 3:

„und außerdem den unteren Beamten Arreststrafen bis zu 3 Tagen aufzulegen".

Der Antrag wird nach kurzer Debatte, in welcher sich der Herr Regierungs-Kommissarius dagegen erklärt, abgelehnt.

Anträge zu den folgenden Paragraphen lagen nicht vor.

Die Kommission nahm sodann den Gesetzentwurf im Ganzen — unter Berücksichtigung der erwähnten Abänderungen — nebst Ueberschrift und Einleitung an und beschloß einstimmig:

Dem Herrenhause zu empfehlen:

1. dem vorliegenden Gesetzentwurf mit den aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Abänderungen zu den §§ 5, 7 und 52 die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen;
2. die zu diesem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen: P. Nr. 71 des Oberbürgermeisters von Wiesbaden, P. Nr. 76 des Stadtvorstehers Dietz und Genossen, Einwohner von Wiesbaden, P. Nr. 77 des ꝛc. Wuth und Genossen, Einwohner der Gemeinde Biebrich-Mosbach, durch die Beschlußfassung ad 1 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 24. Januar 1891.

Die VII. Kommission.

v. Wedell, Vorsitzender. Graf **Matuschka**, Berichterstatter. Graf **v. Borcke.** **v. Brand.** Graf **zu Eulenburg.** **Fuß.** Fürst **zu Isenburg-Birstein.** Freiherr **v. Maltzahn.** Graf **v. Pückler-Burghauß.** **Rieß.**

Digitized by Google

Zusammenstellung.

Regierungs-Vorlage.

§ 5.

Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, sowie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung.

Jeder selbstständige Preuße erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre

1. Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört (§ 3),
2. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
3. die ihn betreffenden Gemeindeabgaben gezahlt hat und außerdem
4. entweder
   a) ein Wohnhaus im Stadtbezirke besitzt (§ 16), oder
   b) von seinem im Stadtbezirke belegenen Grundbesitze einen Hauptgrundsteuerbetrag von sechs Mark oder mehr entrichtet, oder
   c) zur Staatseinkommensteuer oder zu einem fingirten Normalsteuersatze von mindestens vier Mark veranlagt ist.

Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemann, Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der minderjährigen, sowie der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater angerechnet.

In den Fällen, wo ein Haus durch Vererbung auf einen andern übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnhausbesitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute.

Als selbstständig wird nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

Inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrat eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.

Denjenigen Personen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes oder vor Einführung dieser Städteordnung in der bezüglichen Gemeinde das Bürgerrecht nach Maßgabe der bis zu diesem Zeitpunkte in Geltung gewesenen gesetzlichen Bestimmungen erworben haben, verbleibt dasselbe, auch wenn bei ihnen die im zweiten Absatze dieses Paragraphen bezeichneten Bedingungen nicht vollständig zutreffen.

§ 7.

Wer durch rechtskräftiges Erkenntniß der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen ist, verliert dadurch dauernd die von ihm bisher bekleideten Aemter in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung, sowie für die im Urtheile bestimmte Zeit das Bürgerrecht überhaupt und die Fähigkeit, dasselbe zu erwerben.

Digitized by Google

Beſchlüſſe der Kommiſſion.

§ 5.

Das Bürgerrecht beſteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, ſowie in der Befähigung zur Uebernahme unbeſoldeter Aemter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung.

Jeder ſelbſtſtändige Preuße erwirbt daſſelbe, wenn er ſeit einem Jahre

1. Einwohner des Stadtbezirks iſt und zur Stadtgemeinde gehört (§ 3),
2. keine Armenunterſtützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
3. die ihn betreffenden Gemeindeabgaben gezahlt hat und außerdem
4. entweder
   a) ein Wohnhaus im Stadtbezirke beſitzt (§ 16), oder
   b) von ſeinem im Stadtbezirke belegenen Grundbeſitze einen Hauptgrundſteuerbetrag von ſechs Mark oder mehr entrichtet, oder
   c) zur Staatseinkommenſteuer oder zu einem fingirten Normalſteuerſatze von mindeſtens vier Mark veranlagt iſt.

Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbeſitz der Ehefrau werden dem Ehemann, Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbeſitz der minderjährigen, ſowie der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater angerechnet.

In den Fällen, wo ein Haus durch Vererbung auf einen andern übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnhausbeſitzes die Beſitzzeit des Erblaſſers zu Gute.

Als ſelbſtſtändig wird nach vollendetem vierundzwanzigſten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausſtand hat, ſofern ihm nicht das Verfügungsrecht über ſein Vermögen oder deſſen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen iſt.

Inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magiſtrat eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen iſt, bleibt den ſtatutariſchen Anordnungen vorbehalten.

§ 7.

Wer durch rechtskräftiges Erkenntniß der bürgerlichen Ehrenrechte verluſtig gegangen iſt, verliert dadurch dauernd die von ihm bisher bekleideten Aemter in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung, ſowie für die im Urtheile beſtimmte Zeit das Bürgerrecht überhaupt und die Fähigkeit, daſſelbe zu erwerben.

Regierungs-Vorlage.

Die rechtskräftig erfolgte Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den dauernden Verlust der bisher bekleideten Aemter in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung, sowie für die im Urtheile bestimmte Zeit die Unfähigkeit zur Uebernahme solcher Aemter zur Folge.

Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, das Hauptverfahren eröffnet, oder die Anklage erhoben, oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Bürgerrechtes so lange, bis das Strafverfahren beendet ist.

Das Bürgerrecht geht verloren, sobald eines der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft. **(jetzt Abs. 5.)**

Verfällt ein Bürger in Konkurs, so ruht die Ausübung des Bürgerrechts auf solange, bis das Verfahren beendet ist. **(jetzt Abs. 4.)**

§ 52.

Durch Gemeindebeschluß, welcher der Genehmigung des Bezirksausschusses bedarf, kann die Entrichtung von

1. Bürgerrechtsgeld bei Erwerb des Bürgerrechtes (§ 5),
2. Einkaufsgeld anstatt oder neben einer jährlichen Abgabe für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen

angeordnet werden.

Von der Zahlung des Bürgerrechtsgeldes sind, unbeschadet der Bestimmung im zweiten Satze des zweiten Absatzes des § 13 der Reichsgewerbeordnung, befreit die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in der Stadt nehmen, Militärpersonen, welche sich zwölf Jahre im aktiven Dienststande befunden haben, bei der ersten Niederlassung, sowie die vorher erwähnten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste. Wird die Entrichtung eines Bürgerrechtsgeldes eingeführt, so darf vor dessen Berichtigung das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden.

Abstufungen in dem Betrage der Abgabe sind statthaft. Sie darf innerhalb derselben Gemeinde von Niemandem zweimal erhoben worden.

Durch die Entrichtung des Einkaufsgeldes wird die Ausübung des

Beschlüsse der Kommission.

Die rechtskräftig erfolgte Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den dauernden Verlust der bisher bekleideten Aemter in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung, sowie für die im Urtheile bestimmte Zeit die Unfähigkeit zur Uebernahme solcher Aemter zur Folge.

Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, das Hauptverfahren eröffnet oder die Anklage erhoben, oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Bürgerrechtes so lange, bis das Strafverfahren beendet ist.

Verfällt ein Bürger in Konkurs, so ruht die Ausübung des Bürgerrechts auf so lange, bis das Verfahren beendet ist.

Das Bürgerrecht geht verloren, sobald eines der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft.

Denjenigen Personen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes oder vor Einführung dieser Städteordnung in der bezüglichen Gemeinde das Bürgerrecht nach Maßgabe der bis zu diesem Zeitpunkte in Geltung gewesenen gesetzlichen Bestimmungen erworben haben, verbleibt dasselbe, auch wenn bei ihnen die im zweiten Absatze des § 5 unter pos. 4 bezeichneten Bedingungen nicht vollständig zutreffen.

§ 52.

Durch Gemeindebeschluß, welcher der Genehmigung des Bezirksausschusses bedarf, kann die Entrichtung von

1. Bürgerrechtsgeld bei Erwerb des Bürgerrechtes (§ 5),
2. Einkaufsgeld anstatt oder neben einer jährlichen Abgabe für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen

angeordnet werden.

Wo Bürgerrechtsgeld oder Einkaufsgeld bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes oder bei Einführung dieser Städteordnung in den bezüglichen Gemeinden besteht, bleibt dasselbe bis zur anderweiten statutarischen Regelung in Geltung.

Von der Zahlung des Bürgerrechtsgeldes sind, unbeschadet der Bestimmung im zweiten Satze des zweiten Absatzes des § 13 der Reichsgewerbeordnung, befreit die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in der Stadt nehmen, Militärpersonen, welche sich zwölf Jahre im aktiven Dienststande befunden haben, bei der ersten Niederlassung, sowie die vorher erwähnten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste. Wird die Entrichtung eines Bürgerrechtsgeldes eingeführt, so darf vor dessen Berichtigung das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden.

Abstufungen in dem Betrage der Abgabe sind statthaft. Sie darf innerhalb derselben Gemeinde von Niemandem zweimal erhoben werden.

Durch die Entrichtung des Einkaufsgeldes wird die Ausübung des

Bürgerrechtes niemals bedingt. Die Verpflichtung zur Zahlung des Einkaufsgeldes, sowie der demselben entsprechenden Abgabe ruht, solange auf die Theilnahme an den Gemeindenutzungen verzichtet wird.

Hinsichtlich der Verjährung und der Reklamationen findet das Gesetz vom 18. Juni 1840, in Verbindung mit dem Gesetze vom 12. April 1882 (S. 297), jedoch nur mit der Maßgabe Anwendung, daß die nicht zur Hebung gestellten Bürgerrechts- und Einkaufsgelder erst in zwei Jahren, nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, verjähren.

In Ansehung der Beschwerden und Einsprüche gegen die Heranziehung oder die Veranlagung zu diesen Abgaben, sowie bezüglich der Rechtsmittel kommen die desfallsigen, die Gemeindelasten überhaupt betreffenden Bestimmungen zur Anwendung. (§ 4 Abs. 10—12 und 14.)

Unberührt von den vorstehenden Bestimmungen bleiben die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte.

Digitized by Google

Bürgerrechtes niemals bedingt. Die Verpflichtung zur Zahlung des Einkaufsgeldes, sowie der demselben entsprechenden Abgabe ruht, solange auf die Theilnahme an den Gemeindenutzungen verzichtet wird.

Hinsichtlich der Verjährung und der Reklamationen findet das Gesetz vom 18. Juni 1840, in Verbindung mit dem Gesetze vom 12. April 1882 (S. 297), jedoch nur mit der Maßgabe Anwendung, daß die nicht zur Hebung gestellten Bürgerrechts- und Einkaufsgelder erst in zwei Jahren, nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, verjähren.

In Ansehung der Beschwerden und Einsprüche gegen die Heranziehung oder die Veranlagung zu diesen Abgaben, sowie bezüglich der Rechtsmittel kommen die desfallsigen, die Gemeindelasten überhaupt betreffenden Bestimmungen zur Anwendung. (§ 4 Abs. 10—12 und 14.)

Unberührt von den vorstehenden Bestimmungen bleiben die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte.

№ 44.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Einmalige Schlußberathung der Nachrichten von der Verwaltung der Preußischen Staatsbergwerke, -Hütten und -Salinen während des Etatsjahres 1889/90; Nr. 38 der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr ꝛc. Schmieding.

Antrag des Berichterstatters:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

die vorgenannten Nachrichten durch Kenntnißnahme für erledigt zu erklären.

Berlin, den 25. Januar 1891.

Der Präsident des Herrenhauses.

Herzog **von Ratibor.**

Digitized by Google

№ 45.

Session 1890/91. **Herrenhaus.**

Berlin, den 22. Januar 1891.

Siehe Nr. 54 der Druckſachen des Hauſes der Abgeordneten.

Eurer Durchlaucht beehren wir uns hierneben den Bericht über die bisherige Ausführung

1. des § 4 des Geſetzes vom 20. Dezember 1879, betreffend den Erwerb mehrerer Privateiſenbahnen für den Staat (Geſetz-Samml. S. 635),
2. des § 5 des Geſetzes vom 14. Februar 1880, betreffend den Erwerb des Rheiniſchen und des Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahnunternehmens für den Staat (Geſetz-Samml. S. 20),
3. des § 5 des Geſetzes vom 28. März 1882, betreffend den weiteren Erwerb von Privateiſenbahnen für den Staat (Geſetz-Samml. S. 21),
4. des § 3 des Geſetzes vom 13. Mai 1882, betreffend den Erwerb des Berlin-Anhaltiſchen Eiſenbahnunternehmens für den Staat (Geſetz-Samml. S. 269),
5. des § 5 des Geſetzes vom 24. Januar 1884, betreffend den weiteren Erwerb von Privateiſenbahnen für den Staat (Geſetz-Samml. S. 11),
6. des § 5 des Geſetzes vom 17. Mai 1884, betreffend den weiteren Erwerb von Eiſenbahnen für den Staat (Geſetz-Samml. S. 129),
7. des § 5 des Geſetzes vom 23. Februar 1885, betreffend den weiteren Erwerb von Privateiſenbahnen für den Staat (Geſetz-Samml. S. 11),
8. des § 5 des Geſetzes vom 23. Februar 1885, betreffend den Erwerb des Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahnunternehmens für den Staat (Geſetz-Samml. S. 43) und
9. des § 6 des Geſetzes vom 9. Mai 1890, betreffend den weiteren Erwerb von Privateiſenbahnen für den Staat (Geſetz-Samml. S. 69)

mit dem Erſuchen ergebenſt zu überſenden, denſelben geneigteſt zur Kenntniß des Hauſes bringen zu wollen.

Der Miniſter
der öffentlichen Arbeiten.
von Maybach.

Der Finanz-Miniſter.
Miquel.

An
den Herrn Präſidenten des Herrenhauſes
Herzog von Ratibor,
Durchlaucht.

Digitized by Google

№ 46.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

Berlin, den 20. Januar 1891.

Eurer Durchlaucht beehren wir uns hierneben

den Bericht über die Verwendung des Erlöses für verkaufte Berliner Stadtbahnparzellen

mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, denselben gefälligst zur Kenntniß des Herrenhauses bringen zu wollen.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.
v. Maybach.

Der Finanz-Minister.
Miquel.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Herzog von Ratibor,
Durchlaucht.

Digitized by Google

Bericht

über

die Verwendung des Erlöses für verkaufte Berliner Stadtbahnparzellen.

Im letzten Absatze des § 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1878 (Gesetz-Samml. S. 259), die Fertigstellung der Berliner Stadteisenbahn für Staatsrechnung betreffend, ist bestimmt, daß der Erlös, welcher durch die Veräußerung von über Bedarf angekauften Grundstücken bezw. Grundstückstheilen erzielt wird, in Anrechnung auf die der Staatsregierung bewilligten, noch offen stehenden Kredite zu verwenden, und daß über diese Verwendung dem Landtage alljährlich Bericht zu erstatten sei.

Dieser Bestimmung ist jetzt das zwölfte Mal zu genügen.

Seit Erstattung des elften Berichts (Nr. 39 der Drucksachen des Herrenhauses und Nr. 60 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten aus der Session 1890) sind zur Vereinnahmung gelangt:

1. Erlös für 2 bezw. 48 und 213 qm große Terrainstreifen der Grundstücke Band 7 Nr. 457 und 458 des Grundbuches der Dorotheenstadt . . . . . 91 350 *M.*

2. Erlös für eine 4 a 44 qm große Fläche des im Grundbuche „Umgebungen Berlins, Niederbarnim, Band 55 Nr. 2580" eingetragenen Grundstücks . . 9 324 „

3. Erlös für verschiedene Flächen der im Grundbuche von Charlottenburg eingetragenen Grundstücke, und zwar:

des Grundstücks	Bd. 25	Nr. 1 313	von 297 qm und 104	„
„	„	„ 41 „ 1 833	von 127	„
„	„	„ 41 „ 1 835	„ 76	„
„	„	„ 41 „ 1 840	„ 60	„
„	„	„ 41 „ 1 844	„ 59	„
„	„	„ 49 „ 2 077	„ 164	„
„	„	„ 49 „ 2 078	„ 165	„
		Seite . .	1052 qm	100 674 *M.*

				Uebertrag . .	1052 qm	100 674 M.
des Grundstücks	Bd. 73	Nr. 2 861		von	255	=	
				und	257	=	
=	=	= 74	= 2 902	von	359	=	
=	=	= 75	= 2 926	=	68	=	
=	=	= 76	= 2 941/42	=	175	=	
=	=	= 76	= 2 943	=	362	=	
=	=	= 76	= 2 947	=	242	=	
=	=	= 76	= 2 951	=	407	=	
=	=	= 76	= 2 957	=	797	=	
=	=	= 77	= 2 974	=	241	=	
=	=	= 79	= 3 035	=	78	=	
=	=	= 79	= 3 042	=	346	=	
				zusammen für	46 a 39 qm	26 655 M.
				zusammen		127 329 M.

Der Betrag zu 1 ist auf dem Konto zur Ausführung des Eisenbahnkreditgesetzes vom 23. Februar 1885 (Gesetz-Samml. S. 43), der Betrag zu 2 auf dem Konto zur Ausführung des Eisenbahnkreditgesetzes vom 23. Februar 1885 (Gesetz-Samml. S. 11) und der Betrag zu 3 auf dem Konto zur Ausführung des Eisenbahnkreditgesetzes vom 21. Mai 1883 (Gesetz-Samml. S. 85) vereinnahmt. Die auf Grund dieser Gesetze im Wege der Anleihe flüssig zu machenden Geldsummen haben sich hierdurch um gleich hohe Beträge ermäßigt.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
v. Maybach.

Der Finanz-Minister.
Miquel.

Digitized by Google

№ 47.

Session 1890/91. — Herrenhaus.

Berlin, den 26. Januar 1891.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen:

Den Bericht über die bisherige Ausführung

1. des § 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1879, betreffend den Erwerb mehrerer Privateisenbahnen für den Staat (Gesetz-Samml. S. 635),
2. des § 5 des Gesetzes vom 14. Februar 1880, betreffend den Erwerb des Rheinischen und des Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahnunternehmens für den Staat (Gesetz-Samml. S. 20),
3. des § 5 des Gesetzes vom 28. März 1882, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat (Gesetz-Samml. S. 21),
4. des § 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1882, betreffend den Erwerb des Berlin-Anhaltischen Eisenbahnunternehmens für den Staat (Gesetz-Samml. S. 269),
5. des § 5 des Gesetzes vom 24. Januar 1884, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat (Gesetz-Samml. S. 11),
6. des § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884, betreffend den weiteren Erwerb von Eisenbahnen für den Staat (Gesetz-Samml. S. 129),
7. des § 5 des Gesetzes vom 23. Februar 1885, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat (Gesetz-Samml. S. 11),
8. des § 5 des Gesetzes vom 23. Februar 1885, betreffend den Erwerb des Halle-Sorau-Gubener Eisenbahnunternehmens für den Staat (Gesetz-Samml. S. 43) und
9. des § 6 des Gesetzes vom 9. Mai 1890, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat (Gesetz-Samml. S. 69)

durch Kenntnißnahme für erledigt zu erklären.

Ew. Durchlaucht beehre ich mich hiervon mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Köller.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Herzog von Ratibor,
Durchlaucht.

Digitized by Google

№ 48.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

Berlin, den 6. Februar 1891.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich, beifolgend die mir ertheilte Allerhöchſte Ermächtigung vom 1. Februar d. Js. und den darin erwähnten Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken, nebſt Begründung zur gefälligen weiteren Veranlaſſung ergebenſt zu überſenden.

Der Juſtizminiſter.
von Schelling.

An
den Herrn Präſidenten des Herrenhauſes
Herzog von Ratibor,
Durchlaucht.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ertheilen Unſerm Juſtizminiſter die Ermächtigung, den anliegenden Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken, den beiden Häuſern des Landtages Unſerer Monarchie zur verfaſſungsmäßigen Beſchlußnahme vorzulegen.

Berlin im Schloß, den 1. Februar 1891.

Wilhelm R.

von Schelling.

Allerhöchſte Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Unter Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetz-Samml. S. 393) werden zugelegt:

1. die Gemeinden Daleszyn, Dusin, Jawory, Koszkowo, Ostrowo, Strumiany-Hauland und Wycislowo, sowie die Gutsbezirke Daleszyn mit Malewo, Dusin mit Pozegowo, Jezewo mit Jawory, Koszkowo und Ostrowo im Kreise Gostyn, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Schrimm, dem Amtsgerichte zu Gostyn;
2. der zu dem Polizeidistrikt Polajewo des Kreises Obornik gehörige Theil des Gutsbezirks Hartigsheide, nämlich die Forsthäuser Birkenfurth, Langenfurth, Tepperfurth, Mühlchen, das Oberförster-Etablissement Heidchen und das Waldwärter-Etablissement Heidchen nebst den zugehörigen Forstschutzbezirken, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Rogasen, dem Amtsgerichte zu Obornik;
3. die Gemeinde Neu-Laube im Kreise Fraustadt, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Lissa, dem Amtsgerichte zu Fraustadt;
4. die Gemeinde Swiontnik im Polizeidistrikt Moschin des Kreises Schrimm, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Posen, dem Amtsgerichte zu Schrimm;
5. die Gemeinden Dölkau, Günthersdorf, Kötzschlitz, Zschöchergen und Zweimen-Göhren sowie die Gutsbezirke Dölkau, Günthersdorf und Kötzschlitz aus dem Amtsbezirke Dölkau im Kreise Merseburg, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Merseburg, dem Amtsgerichte zu Schkeuditz.

§ 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1891 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben den

Beglaubigt:

Der Justizminister.
von Schelling.

Begründung.

Die in Vorschlag gebrachten Abänderungen mehrerer Amtsgerichtsbezirke entsprechen durchweg den Interessen und den Wünschen der Bevölkerung und sind von den Justiz- und Verwaltungsbehörden übereinstimmend befürwortet worden. Sie sind organisatorisch von geringer Bedeutung, da sie im wesentlichen nur bezwecken, einzelne oder mehrere Gemeinden einem andern, ihnen näher und bequemer gelegenen Amtsgerichte zuzutheilen. Die Einwohnerzahl dieser Gemeinden ist verhältnißmäßig eine so geringe, daß die Geschäftsverhältnisse der betheiligten Amtsgerichte durch die Veränderung keine in Betracht kommende Verschiebung erleiden. Im Uebrigen wird zur näheren Begründung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs Folgendes bemerkt:

Zu § 1.

1. Durch das Gesetz vom 6. Juni 1887, betreffend die Theilung von Kreisen in den Provinzen Posen und Westpreußen (Gesetz-Samml. S. 197), sind folgende, im Bezirke des Amtsgerichts Schrimm belegene und bis dahin zum Kreise Schrimm gehörige Ortschaften:

> die Gemeinden Daleszyn, Dusin, Jawory, Koszkowo, Ostrowo, Strumiany-Hauland und Wycislowo, sowie die Gutsbezirke Daleszyn mit Malewo, Dusin mit Pozegowo, Jezewo mit Jawory, Koszkowo und Ostrowo

von dem Kreise Schrimm abgetrennt und dem neugebildeten Kreise Gostyn zugelegt worden. Von diesen Ortschaften haben Daleszyn Gemeinde, Daleszyn Gut mit Malewo, Dusin Gemeinde, Dusin Gut mit Pozegowo und Ostrowo Gemeinde in einer an das Abgeordnetenhaus gerichteten Petition vom 30. Januar 1889 ihre Abzweigung von dem Amtsgerichte zu Schrimm und ihre Zulegung zu dem Amtsgericht in Gostyn nachgesucht. Da die Gründe, welche sich für eine dem Wunsche der petitionirenden Ortschaften entsprechende Aenderung der Gerichtsbezirke anführen lassen, auch für die Zulegung der übrigen durch das Gesetz vom 6. Juni 1887 dem Kreise Gostyn zugewiesenen, aber bei dem Bezirk des Amtsgerichts Schrimm verbliebenen Gemeinden zum Amtsgericht Gostyn sprechen, so schlägt der Entwurf vor, sämmtliche durch das mehrgenannte Gesetz dem Kreise Gostyn zugelegten Ortschaften nach dem Amtsgerichte zu Gostyn abzuzweigen.

Es liegt diese Abzweigung gleichmäßig im Interesse der Bevölkerung wie der Justizverwaltung. Die Entfernungen betragen für die in Betracht kommenden Orte nach Schrimm 22—27 km, nach Gostyn dagegen nur 3—6 km. Ueberdies sind die Wege, welche nach Schrimm führen, zum größten Theil schlechte Landwege, während die Verbindung mit Gostyn hauptsächlich durch eine Chaussee hergestellt wird. Lissa, der Sitz des Land-

Digitized by Google

gerichts für Gostyn, ist von dort seit Eröffnung der Bahnstrecke Lissa-Gostyn-Jarotschin direkt, Posen, der Sitz des Landgerichts für Schrimm, dagegen nur auf dem Umwege über Lissa oder auf Landwegen zu erreichen. Die Entfernung unter Benutzung der Eisenbahn beträgt nach Lissa 33—49 km, nach Posen 88—102 km. Durch die Abzweigung der betreffenden Gemeinden nach dem Amtsgerichte in Gostyn würden daher für den Fiskus erhebliche Ausgaben an Zeugengebühren und für das Publikum größere Aufwendungen an Zeit und Kosten erspart werden. Dazu kommt, daß jene Ortschaften seit ihrer Zulegung zum Kreise Gostyn keine oder nur geringe geschäftliche Beziehungen mit Schrimm unterhalten, der Verkehr der Einwohner vielmehr fast ausschließlich nach der Kreisstadt Gostyn geht.

Organisatorische Schwierigkeiten stehen der Aenderung nicht entgegen. Das mit zwei Richtern besetzte Amtsgericht Gostyn hat nach der Volkszählung vom Jahre 1885, welche auch bei den ferneren Angaben über die Zahl der Einwohner zu Grunde gelegt werden wird, 22265 Gerichtseingesessene und gehört zu den am wenigsten beschäftigten Gerichten des Bezirks. Nach Durchführung der Aenderung würde dasselbe einen Zuwachs von 2809 Seelen erhalten, die Gesammtzahl der Gerichtseingesessenen sich mithin auf 25074 belaufen. Dieser Zuwachs kann von dem Amtsgericht, obwohl die hinzutretende Bevölkerung fast nur der polnischen Sprache mächtig ist, nach dem Gutachten des Landgerichtspräsidenten zu Lissa ohne Ueberlastung getragen werden. Andererseits bleibt das mit 5 Richtern besetzte, gegenwärtig stark beschäftigte Amtsgericht zu Schrimm, dessen Bezirk 52494 Eingesessene zählt, nach der Abzweigung noch voll beschäftigt.

2. Der zum Polizeidistrikt Nord-Obornik gehörige Theil des Gutsbezirks Hartigsheide gehört nach der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Juli 1879, betreffend die Bildung der Amtsgerichtsbezirke (Gesetz-Samml. S. 393), zum Bezirk des Amtsgerichts Obornik; die gleichfalls zum Gutsbezirk Hartigsheide gehörigen, aber im Polizeidistrikt Polajewo belegenen Forsthäuser Birkenfurth, Langenfurth, Tepperfurth, Mühlchen, das Oberförster-Etablissement Heidchen und das Waldwärter-Etablissement Heidchen nebst den zugehörigen Forstschutzbezirken sind dagegen durch die vorerwähnte Verordnung dem Amtsgericht zu Rogasen zugewiesen worden. In dem von dem Königlichen statistischen Büreau bearbeiteten Gemeindelexikon für die Provinz Posen (Berlin 1888) S. 58, 59 findet sich die abweichende Angabe, daß der gesammte Gutsbezirk Hartigsheide zum Polizeidistrikt Polajewo und zum Amtsgerichte Rogasen gehört. Diese Angabe ist unrichtig. Da grundsätzlich daran festzuhalten ist, daß die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke sich mit den Gemeindegrenzen decken, und ohne zwingende Gründe die Zutheilung einer Gemeindeeinheit zu verschiedenen Gerichtsbezirken zu vermeiden ist, so schlägt der Entwurf vor, den zum Polizeidistrikt Polajewo gehörigen Theil des Gutsbezirks Hartigsheide von dem Amtsgerichte zu Rogasen abzuzweigen und dem Amtsgerichte zu Obornik zuzulegen, so daß der ganze Gutsbezirk Hartigsheide einen Bestandtheil des letzteren bilden würde. Dieser Vorschlag empfiehlt sich auch aus dem Grunde, weil die in Betracht kommenden Forsthäuser zum größeren Theile näher bei Obornik als bei Rogasen liegen und durch gute Wege mit dem erstgenannten Orte verbunden sind; er entspricht insbesondere den Interessen des Forstschutzes, da die gerichtlichen Geschäfte, welche aus den betreffenden Bezirken erwachsen, fast ausschließlich in der

Aburtheilung von Forſtdiebſtählen beſtehen. Auf die Geſchäftsverhältniſſe der betheiligten Gerichte iſt die Aenderung ohne Einfluß, da die abzuzweigenden Bezirke nur 41 Seelen zählen.

3. Der Bezirk des Amtsgerichts zu Liſſa wird durch den Kreis Liſſa und die zum Kreiſe Frauſtadt gehörigen, insgeſammt 1768 Einwohner zählenden Ortſchaften Neu-Laube, Neugüttel, Groß- und Klein-Krentſch und Gollmütz gebildet. Die aus der Nichtübereinſtimmung der Grenzen des Kreiſes und des Amtsgerichtsbezirks ſich ergebenden Unzuträglichkeiten haben die Frage der Abzweigung der zum Kreiſe Frauſtadt gehörigen Gemeinden von dem Amtsgerichte zu Liſſa und Zulegung derſelben zu dem Amtsgerichte in Frauſtadt angeregt. Indeſſen erſcheint die Abzweigung nur hinſichtlich der Gemeinde Neu-Laube angezeigt. Die übrigen Ortſchaften liegen näher bei Liſſa; die Einwohner derſelben haben dort den Mittelpunkt ihres geſchäftlichen Verkehrs und wünſchen bei dem Amtsgericht in Liſſa zu verbleiben. Dagegen liegt die Gemeinde Neu-Laube 4 km näher bei Frauſtadt als bei Liſſa und gehört zum Polizeidiſtrikt, Standesamtsbezirk und katholiſchen Kirchſpiel Frauſtadt. Die Einwohner von Neu-Laube haben nach Frauſtadt ihren geſchäftlichen Verkehr, nach Liſſa aber keine oder nur geringe Beziehungen; ſie wünſchen ihre Zulegung zum Amtsgerichte in Frauſtadt. Organiſatoriſche Bedenken ſtehen nicht entgegen. Zwar iſt das mit zwei Richtern beſetzte Amtsgericht in Fraunſtadt, deſſen Bezirk 26 165 Eingeſeſſene zählt, ſchon jetzt vollauf beſchäftigt; die Gemeinde Neu-Laube hat indeſſen nur 388 Einwohner und der Umfang der aus ihr erwachſenden amtsgerichtlichen Geſchäfte iſt ſehr gering. Der Zuwachs iſt daher auf die Geſchäftslaſt des Amtsgerichts in Fraunſtadt ohne weſentlichen Einfluß. Die Geſchäftsverhältniſſe bei dem mit drei Richtern beſetzten Amtsgerichte in Liſſa werden durch die Aenderung nicht berührt.

4. Durch die Allerhöchſte Verordnung vom 5. Juli 1879 iſt die Gemeinde Swiontnik im Kreiſe Schrimm dem Amtsgerichte zu Poſen zugewieſen worden. Die Zugehörigkeit zu dieſem Gerichte iſt für die Einwohner von Swiontnik mit mancherlei Unzuträglichkeiten verbunden. Poſen iſt von Swiontnik 22 km Landweg, oder bei Benutzung der Eiſenbahn von Moſchin ab 9 km Landweg und 19 km Eiſenbahn entfernt. Da auf dem Wege nach Moſchin die Fähre bei Rogalinek benutzt werden muß, ſo iſt Poſen auf dieſem Wege bei Eisgang und Hochwaſſer nur unter Beſchwerlichkeiten und zeitweiſe überhaupt nicht zu erreichen. Der Weg nach dem 19 km entfernten Schrimm bietet dagegen derartige Schwierigkeiten nicht. Die Bewohner von Swiontnik haben daher wiederholt den Wunſch ausgeſprochen, dem Amtsgerichte zu Schrimm zugelegt zu werden. Da die Gemeinde Swiontnik nur 299 Einwohner zählt, iſt die aus der Aenderung erwachſende Arbeitslaſt auf den Geſchäftsumfang der betheiligten Amtsgerichte ohne Einfluß.

5. Die Bezirke der Amtsgerichte zu Merſeburg und Schkeuditz werden nach der Allerhöchſten Verordnung vom 5. Juli 1879 aus Theilen des Kreiſes Merſeburg gebildet. Die zum Amtsbezirke Dölkau gehörigen Gemeinden Dölkau, Günthersdorf, Kötzſchlitz, Zſchöchergen und Zweimen-Göhren ſowie die Gutsbezirke Dölkau, Günthersdorf und Kötzſchlitz ſind mit andern Theilen dieſes Amtsbezirks dem Amtsgerichte in Merſeburg zugelegt worden, liegen jedoch erheblich näher bei der Stadt Schkeuditz; ſie ſind von Merſe-

Digitized by Google

burg 11—14 km, von Schkeuditz dagegen nur 7—8 km entfernt. Diesen Entfernungsverhältnissen entsprechend geht ihr Verkehr weit mehr nach Schkeuditz als nach Merseburg. Die Ortsrichter der fünf Gemeinden haben daher, in Uebereinstimmung mit dem Wunsche der Bevölkerung, die Zulegung derselben zum Amtsgerichte in Schkeuditz nachgesucht. Diese Zulegung, welche auch die Gutsbezirke umfassen soll, hat zwar die Zugehörigkeit des Amtsbezirkes Dölkau zu zwei verschiedenen Gerichtsbezirken zur Folge; indessen wird hierauf von den Verwaltungsbehörden gegenüber den Vortheilen, welche die Abzweigung nach dem Amtsgerichte Schkeuditz für die Bevölkerung mit sich bringt, kein Gewicht gelegt.

Organisatorische Schwierigkeiten stehen der Aenderung nicht entgegen. Das Amtsgericht Merseburg zählt gegenwärtig 34 002, das Amtsgericht Schkeuditz 9008 Eingesessene, ersteres ist mit drei, letzteres mit einem Richter besetzt. Die abzuzweigenden Gemeinden haben insgesammt 930 Einwohner. Nach Durchführung des gegenwärtigen Vorschlages wird das Amtsgericht Merseburg 33 072, dasjenige zu Schkeuditz 9938 Einwohner umfassen und daher keinerlei Veränderung in der Zahl der jetzt vorhandenen Beamten erforderlich werden.

Zu § 2.

Die Bestimmungen des Entwurfs sollen erst am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft treten, da es sich zur Erleichterung der geschäftlichen Ueberleitungsarbeiten empfiehlt, zwischen der Publikation des Gesetzes und dem Zeitpunkte, mit welchem die Jurisdiktionsveränderungen wirksam werden, eine geräumige Frist offen zu lassen.

Digitized by Google

№ 49.

Session 1890/91. **Herrenhaus.**

Berlin, den 10. Februar 1891.

Aus Anlaß eines Antrages des Abgeordneten Conrad (Pleß) hat das Haus der Abgeordneten in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dem in Ausfertigung hier beigefügten

Entwurfe eines Wildschadengesetzes

seine Zustimmung zu ertheilen.

Vgl. Nr. 16, Nr. 72 und Nr. 85 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.

Euer Durchlaucht beehre ich mich hiervon mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Köller.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Herzog von Ratibor,
Durchlaucht.

Digitized by Google

Entwurf eines Wildschadengesetzes.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Provinz Hannover und des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, was folgt:

§ 1.

Der durch Schwarz-, Roth-, Elch- und Damwild sowie Rehwild und Fasanen auf und an Grundstücken angerichtete Schaden ist dem Nutzungsberechtigten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen.

§ 2.

Ersatzpflichtig sind in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Jagdpächter; im Falle der Zahlungsunfähigkeit desselben oder, wenn ein ersatzpflichtiger Jagdpächter nicht vorhanden ist, die Grundbesitzer des Jagdbezirkes. Sind mehrere Jagdpächter ersatzpflichtig, so haften dieselben dem Beschädigten jeder für das Ganze, unter sich im Mangel anderer Verabredung zu gleichen Theilen.

Sind mehrere Grundbesitzer ersatzpflichtig, so haften sie dem Beschädigten nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen.

Die Grundbesitzer werden dem Beschädigten und den nach § 5 Ersatzpflichtigen gegenüber durch die Gemeindebehörde vertreten.

§ 3.

Ersatzpflichtig ist bei Enklaven (§ 7 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, Gesetz-Samml. S. 165, § 9 des Gesetzes vom 30. März 1867, Gesetz-Samml. S. 426 und § 11 des Lauenburgischen Gesetzes vom 17. Juli 1872, Offiz. Wochenbl. f. Lauenburg, S. 218) der Inhaber des umschließenden Grundstückes, sofern er die Jagd angepachtet oder die angebotene Anpachtung abgelehnt hat.

§ 4.

Jagdpachtverträge, welche bestimmen, daß in gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Ersatzpflicht des Jagdpächters ganz oder theilweise ausgeschlossen sein soll, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Stadtausschusses, wenn Seitens auch nur eines Nutzungsberechtigten innerhalb 2 Wochen nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung dieser Bestimmung Widerspruch erhoben wird.

Unter den gleichen Voraussetzungen werden Jagdpachtverträge, welche die Ersatzpflicht des Jagdpächters auf die Gesammtheit der Grundbesitzer übertragen, dem Beschädigten gegenüber rechtswirksam.

Digitized by Google

§ 5.

Ist der Schaden durch Wild der im § 1 genannten Arten entstanden, welches nicht in dem Jagdbezirke, in welchem der Schaden erfolgt ist, seinen regelmäßigen Aufenthalt hat, so sind die Entschädigungspflichtigen, ebenso wie die Inhaber eigener Jagdbezirke, berechtigt, Ersatz von demjenigen zu verlangen, aus dessen Wildstande dasselbe ausgetreten ist.

Mehrere hiernach Ersatzpflichtige haften dem Ersatzberechtigten gegenüber jeder für das Ganze, unter einander nach der Größe ihrer Forstbezirke.

§ 6.

Jeder Ersatzanspruch für Schaden an Bodenerzeugnissen fällt fort, wenn die Umstände ergeben, daß die Erzeugnisse nur in der Absicht gezogen oder erheblich verspätet eingeerntet sind, um den Schadensersatz zu erzielen.

§ 7.

Wird auf Grund der §§ 2 und 3 Ersatz für Wildschaden gefordert, so ist der Anspruch bei der für das geschädigte Grundstück zuständigen Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe hat eine gütliche Einigung unter den Betheiligten zu versuchen.

Der Erhebung der gerichtlichen Klage muß, sofern eine gütliche Einigung nicht erzielt wird, ein Vorbescheid der Ortspolizeibehörde über den Schadensersatzanspruch des Beschädigten (§§ 2 und 3) vorangehen.

Der Vergleich oder der Bescheid ist im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckbar, falls nicht gegen letzteren binnen 14 Tagen nach Zustellung desselben an die Betheiligten Widerspruch bei der Polizeibehörde erhoben wird. Die hierbei lediglich in Ansatz zu bringenden baaren Auslagen sind im Vorverfahren, wie im demnächstigen Civilprozeß nach den für Prozeßkosten geltenden Regeln zu behandeln.

Die endgültige Schätzung des Schadens kann ausgesetzt werden, bis die Wirkung der Beschädigungen mit Sicherheit festzustellen ist.

§ 8.

Sind Grundstücke erheblicher Beschädigung durch Roth- und Damwild ausgesetzt, so muß den auf denselben und den in den benachbarten Jagdbezirken zur Jagd Berechtigten auf ihren Antrag für eine bestimmte Zeit gestattet werden, während der Schonzeit die schädigende Wildgattung abzuschießen.

§ 9.

Sie sind zur Abminderung der schädigenden Wildgattung selbst während der Schonzeit von der Aufsichtsbehörde aufzufordern, wenn nach Eintritt fortgesetzter großer Wildschäden dies von einem Beschädigten oder Ersatzpflichtigen beantragt wird.

§ 10.

Haben die betreffenden Jagdberechtigten der Standortsbezirke der an sie ergangenen Aufforderung nicht in genügendem Maße entsprochen, so gilt die Vermuthung, daß ein auf den nächstbelegenen Grundstücken entstandener Wildschaden von Wild herrühre, welches aus ihrem Jagdreviere ausgetreten ist, und haften sie alsdann für den ganzen Schaden gemäß § 5.

§ 11.

Schwarzwild darf nur in solchen Einfriedigungen gehegt werden, aus denen es nicht ausbrechen kann.

Digitized by Google

Außer dem Jagdberechtigten darf jeder Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigte innerhalb seiner Grundstücke Schwarzwild auf jede erlaubte Art fangen, tödten und behalten.

Die Aufsichtsbehörde kann die Benutzung von Schießwaffen für eine bestimmte Zeit gestatten.

Die Aufsichtsbehörde hat außerdem zur Vertilgung uneingefriedigten Schwarzwildes alles Erforderliche anzuordnen, sei es durch Polizeijagden, sei es durch andere geeignete Maßregeln oder Auflagen an die Jagdberechtigten des Bezirks und der Nachbarforsten.

§ 12.

Wilde Kaninchen unterliegen dem freien Thierfange.

§ 13.

Die Aufsichtsbehörde kann die Besitzer von Obst-, Wein-, Gemüse-, Blumen- und Baumschulanlagen ermächtigen, Vögel und Wild, welche in den genannten Anlagen Schaden anrichten, zu jeder Zeit mittels Schußwaffen zu erlegen. Der Jagdberechtigte kann verlangen, daß ihm die erlegten Thiere, soweit sie seinem Jagdrechte unterliegen, gegen das übliche Schußgeld überlassen werden.

Die Ermächtigung vertritt die Stelle des Jagdscheines. Sie darf Personen, welchen der Jagdschein versagt werden muß, nicht ertheilt werden und ist widerruflich.

§ 14.

Gegen die Anordnung oder Versagung obiger Maßregeln (§§ 7, 8, 11 und 13) Seitens der Aufsichtsbehörde (des Landraths, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, in Hohenzollern des Oberamtmanns) ist nur die Beschwerde an den Bezirksausschuß, in Hohenzollern an den Regierungspräsidenten, und gegen deren Entscheidung die Beschwerde zulässig, welche an den Minister des Innern und den Minister für Landwirthschaft ꝛc. geht.

§ 15.

Sofern das gegenwärtige Gesetz dem Jagdpächter größere als die bisherigen Verpflichtungen auferlegt, kann er den Pachtvertrag innerhalb drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes so kündigen, daß das Pachtverhältniß mit dem Ende des laufenden Pachtjahres gelöst wird.

§ 16.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. August 1891 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **v. Köller.**

№ 50.

Session 1890/91. **Herrenhaus.**

Berlin, den 27. Februar 1891.

Aus Anlaß eines Antrages des Abgeordneten von Bülow (Wandsbek) hat das Haus der Abgeordneten in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dem in Ausfertigung hier beigefügten

cfr. Nr. 45, Nr. 97 und Nr. 108 der Druckſachen des Hauſes der Abgeordneten.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Geltungsbereich der Jagdscheine,

seine Zustimmung zu ertheilen.

Euer Durchlaucht beehre ich mich hiervon mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauſes der Abgeordneten.

v. Köller.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauſes
Herzog von Ratibor,
Durchlaucht.

Digitized by Google

Entwurf eines Geſetzes,

betreffend

den Geltungsbereich der Jagdſcheine.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zuſtimmung beider Häuſer des Landtages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der § 2 des Geſetzes vom 9. März 1868 (Geſetz-Samml. S. 207) findet auch auf den Kreis Herzogthum Lauenburg Anwendung.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präſident des Hauſes der Abgeordneten.

v. Köller.

№ 51.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

Berlin, den 5. März 1891.

Euerer Durchlaucht beehre ich mich auf Grund der beiliegenden Allerhöchsten Ermächtigung vom 1. März d. Js.

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Form der schriftlichen Willenserklärungen der Presbyterien der evangelischen Gemeinden in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz, nebst Anlage und Begründung

mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, die verfassungsmäßige Beschlußnahme des Herrenhauses über diesen Gesetzentwurf herbeizuführen.

von Goßler.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Herzog von Ratibor,
Durchlaucht.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen Unserm Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hierdurch die Ermächtigung, den beigefügten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Form der schriftlichen Willenserklärungen der Presbyterien der evangelischen Gemeinden in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz, nebst Begründung, dem Landtage der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Berlin Schloß den 1. März 1891.

Wilhelm R.

von Goßler.

Allerhöchste Ermächtigung.

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Form der schriftlichen Willenserklärungen der Presbyterien der evangelischen Gemeinden in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, was folgt:

Einziger Artikel.

Beschlüsse und die Gemeinden verpflichtende schriftliche Willenserklärungen der Presbyterien der evangelischen Gemeinden in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz werden Dritten gegenüber nach Maßgabe der Bestimmungen des anliegenden Kirchengesetzes für die Provinz Westfalen und für die Rheinprovinz, betreffend die Form der schriftlichen Willenserklärungen der Presbyterien der evangelischen Gemeinden, festgestellt.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

von Goßler.

Digitized by Google

Anlage.

Kirchengesetz

für

die Provinz Westfalen und für die Rheinprovinz, betreffend die Form der schriftlichen Willenserklärungen der Presbyterien der evangelischen Gemeinden.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung der Provinzialsynoden von Westfalen und der Rheinprovinz und nachdem durch Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt ist, daß gegen dieses Provinzial-Kirchengesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, für den Umfang der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, was folgt:

§ 1.

Die Beschlüsse des Presbyteriums werden Dritten gegenüber, soweit der § 2 nichts Anderes bestimmt, durch Auszüge aus dem Protokollbuche bekundet, welche der Vorsitzende (Präses) beglaubigt. Ausfertigungen ergehen unter der Unterschrift des Vorsitzenden.

§ 2.

Zu jeder die Gemeinde verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Presbyteriums bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier anderer Mitglieder des Presbyteriums, sowie der Beidrückung des Kirchensiegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Beschlusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere der erfolgten Zustimmung der größeren Vertretung (Repräsentation) der Gemeinde, wo deren Zustimmung nothwendig ist, nicht bedarf.

Urkundlich ꝛc.

Digitized by Google

Begründung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Form der schriftlichen Willenserklärungen der Presbyterien der evangelischen Gemeinden in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz.

Im Bereiche der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 hat sich das Bedürfniß nach Ergänzung dieser Ordnung insofern herausgestellt, als darin keine Vorschrift über die Form der schriftlichen Willenserklärungen der Presbyterien Dritten gegenüber enthalten ist. Bisher hat man sich damit beholfen, solche Urkunden von allen Mitgliedern der Presbyterien unterschreiben zu lassen. Dieses umständliche Verfahren hat namentlich bei größeren Presbyterien zu Unzuträglichkeiten geführt, und sollen deshalb die Bestimmungen der §§ 11 Absatz 5 und 22 Absatz 2 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 auf den Bereich der Kirchenordnung vom 5. März 1835 ausgedehnt werden. Der als Anlage vorgedruckte Entwurf eines Provinzial-Kirchengesetzes ist sowohl von der 17. westfälischen als auch der 18. rheinischen Provinzialsynode einstimmig angenommen worden.

Die staatsgesetzliche Sanktion dieses Kirchengesetzes ist zur Ausschließung von Zweifeln über die Giltigkeiten der von den Presbyterien vorzunehmenden Rechtsgeschäfte um deswillen nothwendig, weil die entsprechenden Bestimmungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung von 1873 durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 147) auch staatsgesetzlich sanktionirt sind.

Materiell geben die hier in Betracht kommenden Bestimmungen des Kirchengesetzentwurfes zu Bedenken keinen Anlaß.

Es wird seitens des Evangelischen Ober-Kirchenraths beabsichtigt, das Kirchengesetz zur Allerhöchsten Vollziehung zu unterbreiten, sobald das Zustandekommen des Staatsgesetzes durch die Zustimmung des Landtags gesichert ist, und das Staatsministerium die nach Artikel 13 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 erforderliche Erklärung abgegeben haben wird. Der Abgabe dieser Erklärung wird alsdann kein Bedenken mehr entgegenstehen.

Die Angelegenheit hat schon im Jahre 1886 die Häuser des Landtags beschäftigt (Drucksachen des Herrenhauses 1886 Nr. 84, 93, Drucksachen

Digitized by Google

des Abgeordnetenhauses 1886 Nr. 255), und auch die Zustimmung derselben gefunden, war indeß formell verbunden mit einem inhaltlich davon unabhängigen Gesetzentwurf, betreffend Abänderung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Preußen (Ost- und Westpreußen), Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, vom 10. September 1873, dessen Sanktionirung inzwischen durch ein besonderes Staatsgesetz erfolgt ist.

Die im vorigen Herbste abgehaltenen Provinzialsynoden haben ebenso wie der Evangelische Ober-Kirchenrath von Neuem den Wunsch zu erkennen gegeben, daß das Kirchengesetz die staatsgesetzliche Sanktion erhalte.

Digitized by Google

№ 52.

Session 1890/91. **Herrenhaus.**

Berlin, den 6. März 1891.

cfr. Nr. 5, Nr. 75, zu Nr. 75, Nr. 153 u. Nr. 184 der Druckſachen des Hauſes der Abgeordneten.

Ew. Durchlaucht beehre ich mich anliegend eine beglaubigte Ausfertigung des von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchſten Ermächtigung vom 3. November v. J. den beiden Häuſern des Landtages zur verfaſſungsmäßigen Beſchlußnahme vorgelegten

Entwurfs eines Einkommenſteuergeſetzes

in der Faſſung, in welcher derſelbe von dem Hauſe der Abgeordneten in der heutigen Sitzung angenommen worden iſt, mit dem Anheimſtellen der gefälligen weiteren Veranlaſſung ganz ergebenſt zu überſenden.

Der Präſident des Hauſes der Abgeordneten.

v. Köller.

An
den Herrn Präſidenten des Herrenhauſes,
Herzog von Ratibor,
Durchlaucht.

Digitized by Google

Entwurf

eines

Einkommensteuergesetzes.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, für den Umfang derselben mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, was folgt:

I. Steuerpflicht.

1. Subjektive Steuerpflicht.

§ 1.

Einkommensteuerpflichtig sind:

1. die Preußischen Staatsangehörigen, mit Ausnahme derjenigen,
   a) welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz (§ 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, vom 13. Mai 1870 — Bundes-Gesetzbl. S. 119) zu haben, in einem anderen Bundesstaate oder in einem Deutschen Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten;
   b) welche neben einem Wohnsitz in Preußen in einem anderen Bundesstaate oder in einem Deutschen Schutzgebiete ihren dienstlichen Wohnsitz (§ 2 Absatz 3 a. a. O.) haben;
   c) welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz zu haben, seit mehr als zwei Jahren sich im Auslande dauernd aufhalten.

   Auf Reichs- und Staatsbeamte, welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben und dort zu entsprechenden direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden, findet die Ausnahme unter c keine Anwendung;
2. diejenigen Angehörigen anderer Bundesstaaten,
   a) welche, ohne in ihrem Heimathsstaate einen Wohnsitz zu haben, in Preußen wohnen oder, ohne im Deutschen Reiche einen Wohnsitz zu haben, sich in Preußen aufhalten;
   b) welche in Preußen ihren dienstlichen Wohnsitz (§ 2 Absatz 3 a. a. O.) haben;
3. diejenigen Ausländer, welche in Preußen einen Wohnsitz haben, oder sich daselbst des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten;
4. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften, welche in Preußen einen Sitz haben, sowie die-

Digitized by Google

jenigen eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht;

5. Konsumvereine mit offenem Laden, sofern dieselben die Rechte juristischer Personen haben.

§ 2.

Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt unterliegen der Einkommensteuer alle Personen mit dem Einkommen

a) aus den von der Preußischen Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern;

b) aus Preußischem Grundbesitz und aus Preußischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten.

Die Bestimmung zu b findet auch auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und die im § 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten eingetragenen Genossenschaften Anwendung.

§ 3.

Von der Einkommensteuer sind befreit:

1. die Mitglieder des Königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses;
2. die Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses;
3. die bei dem Kaiser und Könige beglaubigten Vertreter fremder Mächte und die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrathe, die ihnen zugewiesenen Beamten, sowie die in ihren und ihrer Beamten Diensten stehenden Personen, soweit sie Ausländer sind;
4. diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt.

Die Befreiungen zu Nr. 3 und 4 erstrecken sich nicht auf das nach § 2 steuerpflichtige Einkommen und bleiben in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

§ 4.

Die Häupter und Mitglieder der Familien vormals unmittelbarer Deutscher Reichsstände, welchen das Recht der Befreiung von ordentlichen Personalsteuern zusteht, werden zu der Einkommensteuer von dem Zeitpunkte ab herangezogen, in welchem durch besonderes Gesetz die Entschädigung für die aufzuhebende Befreiung von der Einkommensteuer geregelt sein wird.

2. Objektive Steuerpflicht.

A. Allgemeine Grundsätze.

§ 5.

Die Steuerpflicht beginnt mit einem Einkommen von mehr als 900 Mark.

Digitized by Google

§ 6.

Von der Besteuerung sind ausgeschlossen:

1. das Einkommen aus den in anderen Deutschen Bundesstaaten oder in einem Deutschen Schutzgebiete belegenen Grundstücken, den daselbst betriebenen Gewerben, sowie aus Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern, welche Deutsche Militärpersonen und Zivilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines anderen Bundesstaates beziehen (§ 4 des Gesetzes vom 13. Mai 1870, B. G. B. S. 119);
2. das Einkommen der nach § 1 Nr. 3 steuerpflichtigen Ausländer aus ausländischem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb, sofern dieselben nicht des Erwerbes wegen in Preußen einen Wohnsitz haben oder sich daselbst aufhalten;
3. das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Theile des Heeres oder der Marine das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine;
4. der das persönliche pensionsberechtigende Gehalt übersteigende Theil des dienstlichen Einkommens derjenigen Staats- und Reichsbeamten und Offiziere, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben. Sofern dieselben im Auslande zu entsprechenden direkten Staatssteuern herangezogen werden, bleibt auch das persönliche pensionsberechtigende Gehalt frei;
5. die auf Grund gesetzlicher Vorschrift den Kriegsinvaliden gewährten Pensionserhöhungen und Verstümmelungszulagen, sowie die mit Kriegsdekorationen verbundenen Ehrensolde.

§ 7.

Als Einkommen gelten die gesammten Jahreseinkünfte der Steuerpflichtigen in Geld und Geldeswerth aus:

1. Kapitalvermögen,
2. Grundvermögen, Pachtungen und Miethen, einschließlich des Miethswerthes der Wohnung im eigenen Hause,
3. Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues,
4. Gewinn bringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vortheile irgend welcher Art, soweit diese Einkünfte nicht schon unter Nr. 1 bis 3 begriffen sind.

§ 8.

Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, Lebensversicherungen, aus dem nicht gewerbsmäßig oder zu Spekulationszwecken unternommenen Verkauf von Grundstücken und ähnliche Erwerbungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens und kommen ebenso wie Verminderungen des Stammvermögens nur insofern in Betracht, als die Erträge des Letzteren dadurch vermehrt oder vermindert werden.

Digitized by Google

§ 9.

I. Von dem Einkommen (§ 7) sind in Abzug zu bringen:

1. die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben, einschließlich auch der unter den Kommunalabgaben begriffenen Deichlasten;
2. die von den Steuerpflichtigen zu zahlenden Schuldenzinsen und Renten, soweit dieselben nicht auf Einnahmequellen haften, welche bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen sind (§ 6 Nr. 1 und 2).

   Erstreckt sich die Besteuerung lediglich auf das im § 2 bezeichnete Einkommen, so sind nur die Zinsen solcher Schulden abzugsfähig, welche auf den inländischen Einkommensquellen haften oder für deren Erwerb aufgenommen sind;
3. die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden dauernden Lasten;
4. die von dem Grundeigenthume, dem Bergbau und dem Gewerbebetriebe zu entrichtenden direkten Staatssteuern, sowie solche indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind;
5. die regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgeräthschaften u. s. w., soweit solche nicht bereits unter den Betriebsausgaben verrechnet sind;
6. die von den Steuerpflichtigen gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Wittwen-, Waisen- und Pensionskassen;
7. Versicherungsprämien, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen.

II. Nicht abzugsfähig sind dagegen insbesondere:

1. Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zu Geschäftserweiterungen, Kapitalanlagen oder Kapitalabtragungen, welche nicht lediglich als durch eine gute Wirthschaft gebotene und aus den Betriebseinnahmen zu deckende Ausgaben anzusehen sind;
2. die zur Bestreitung des Haushalts der Steuerpflichtigen und zum Unterhalte ihrer Angehörigen gemachten Ausgaben, einschließlich des Geldwerthes der zu diesen Zwecken verbrauchten Erzeugnisse und Waaren des eigenen landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebes.

§ 10.

Feststehende Einnahmen sind nach ihrem Betrage für das Steuerjahr, ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende Einnahmen, sowie das steuerpflichtige Einkommen der Aktiengesellschaften u. s. w. (§ 16), nach dem Durchschnitte der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Jahre, jedoch bei der nach diesem Gesetze stattfindenden erstmaligen Veranlagung nach dem Durchschnitte zweier Jahre zu berechnen.

Wenn Einnahmen der letztgedachten Art noch nicht so lange bestehen, so sind sie nach dem Durchschnitte des Zeitraumes ihres Bestehens, nöthigenfalls nach dem muthmaßlichen Jahresertrage in Ansatz zu bringen.

Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben.

§ 11.

Behufs der Steuerveranlagung ist dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes das Einkommen der Angehörigen der Haushaltung zuzurechnen.

Personen, welche mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie Kostgänger, Untermiether und Schlafstellenmiether werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt.

Selbstständig zu veranlagen sind:

1. Ehefrauen, wenn sie dauernd von dem Ehemanne getrennt leben;
2. Kinder und andere Angehörige der Haushaltung, wenn sie ein der Verfügung des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegendes Einkommen aus eigenem Erwerb — mit Ausschluß der Beihülfe in dem Geschäft des Haushaltungsvorstandes — oder aus anderen Quellen beziehen.

Auf die lediglich nach § 2 dieses Gesetzes zu veranlagenden Steuerpflichtigen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

B. Besondere Vorschriften.

a. Einkommen aus Kapitalvermögen.

§ 12.

Als Einkommen aus Kapitalvermögen gelten: Zinsen, Renten und geldwerthe Vortheile aus Kapitalforderungen jeder Art, soweit solche Bezüge nicht bei Landwirthschaft-, Handel- und Gewerbetreibenden Behufs Ausmittelung des steuerpflichtigen Einkommens aus Grundvermögen, Pachtungen, Handel oder Gewerbe (§§ 13, 14) als Theile des Geschäftsertrages in Rechnung zu bringen sind.

Mit dieser Maßgabe gelten als Einkommen aus Kapitalvermögen insbesondere:

a) Zinsen aus Anleihen und sonstigen verzinslichen Kapitalforderungen sowie aus verzinslich gewordenen Zins- und anderen Ausständen;
b) Dividenden und Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinnantheile von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, und von einer stillen Gesellschaft (Art. 250 folg. des Handelsgesetzbuchs);
c) Zinsen, welche in unverzinslichen Kapitalforderungen, bei denen ein höheres als das ursprünglich gegebene Kapital zurückgewährt wird, einbegriffen sind;
d) vereinnahmte Gewinne aus der zu Spekulationszwecken unternommenen Veräußerung von Werthpapieren, Forderungen, Renten u. s. w., abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften.

b. Einkommen aus Grundvermögen.

§ 13.

Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämmtlicher Grundstücke, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören, oder aus denen ihm in Folge von Berechtigungen irgend welcher Art ein Einkommen zufließt.

Digitized by Google

Von Grundstücken, welche verpachtet oder vermiethet sind, ist der Pacht- oder Miethszins, einerseits unter Hinzurechnung der dem Pächter bezw. Miether obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen sowie der dem Verpächter bezw. Vermiether vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem Letzteren verbliebenen abzugsfähigen Lasten, als Einkommen zu berechnen.

Für nicht vermiethete, sondern von dem Eigenthümer bezw. Nutznießer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach dem Miethswerthe zu bemessen; außer Ansatz bleibt der Miethswerth solcher von dem Eigenthümer bezw. Nutznießer zu seinem landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebe benutzten Gebäude oder Gebäudetheile, deren Nutzungswerth in dem Einkommen aus Landwirthschafts- oder Gewerbebetrieb enthalten ist.

Bei Schätzung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag zu Grunde zu legen. Die Veranlagung solcher Betriebe, bei welchen die Erträgnisse der Substanz des Bodens entnommen werden, sowie die Veranlagung ländlicher Fabrikationszweige erfolgen nach den Grundsätzen des § 14, soweit diese Betriebe und Fabrikationszweige nicht bei der Ertragsermittelung des Hauptbetriebes, zu welchem sie gehören, berücksichtigt werden.

Der Gewinn beim pachtweisen Betriebe der Landwirthschaft ist in gleicher Weise zu veranschlagen, wie beim Betriebe auf eigenen Grundstücken, unter Hinzurechnung des Miethswerths der mitverpachteten Wohnung.

Der Pachtzins einschließlich des Werths der etwa dem Pächter obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen ist davon in Abzug zu bringen.

c. Einkommen aus Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaues.

§ 14.

Das Einkommen aus Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues besteht in dem in Gemäßheit der allgemeinen Grundsätze (§§ 6–11) ermittelten Geschäftsgewinne. Mit dieser Maßgabe ist der Reingewinn aus dem Handel und Gewerbebetriebe nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmannes entsprechen. Insbesondere gilt dieses einerseits von dem Zuwachs des Anlagekapitals und andererseits von den regelmäßigen jährlichen Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Werthverminderung entsprechen.

Im Uebrigen gilt für die Berechnung und Schätzung des Einkommens aus Gewerbe und Handel Folgendes:

1. Die Zinsen des im Handels- oder Gewerbebetrieb angelegten eigenen Kapitals des Steuerpflichtigen sind als Theile des Geschäftsgewinnes zu betrachten.
2. Der von einer nicht nach § 1 Nr. 4 und 5 steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaft erzielte Geschäftsgewinn ist den einzelnen Theilhabern nach Maßgabe ihres Antheils anzurechnen.
3. Der Gewinn aus den zu Spekulationszwecken abgeschlossenen Geschäften, abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften, und aus der Betheiligung an derartigen Geschäften ist auch bei

solchen Steuerpflichtigen, welche nicht zu den Handel- und Gewerbetreibenden gehören, nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maßgebenden Grundsätzen zu berechnen.

d. Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung und aus Rechten auf periodische Hebungen u. s. w.

§ 15.

Das Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vortheile irgend welcher Art umfaßt insbesondere den Verdienst der Arbeiter, Dienstboten und Gewerbegehülfen, die Besoldung der Militärpersonen und Beamten jeder Art, ferner den Gewinn aus schriftstellerischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, unterrichtender oder erziehender Thätigkeit, sowie Wartegelder, Pensionen und sonstige fortlaufende Einnahmen, welche nicht als Jahresrenten eines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens anzusehen sind, endlich solche Rentenbezüge, welche an die Person des Empfangsberechtigten geknüpft sind.

Das Einkommen aus Dienstwohnungen ist nach dem ortsüblichen Miethswerthe, jedoch nicht höher als mit fünfzehn vom Hundert des baaren Gehalts des Berechtigten in Ansatz zu bringen. Soweit Dienstwohnungen vermiethet sind, ist der Miethszins nach Maßgabe der Bestimmungen im § 13 Abs. 2 anzurechnen.

Bei Militärpersonen, Reichsbeamten, unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmte Theil des Diensteinkommens außer Ansatz zu lassen.

e. Einkommen der Aktiengesellschaften ꝛc.

§ 16.

Als steuerpflichtiges Einkommen der im § 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Steuerpflichtigen gelten unbeschadet der Vorschrift im § 6 Nr. 1 die Ueberschüsse, welche als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, unter die Mitglieder vertheilt werden, und zwar

unter Hinzurechnung der zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung, sowie zur Bildung von Reservefonds — soweit solche nicht bei den Versicherungsgesellschaften zur Rücklage für die Versicherungssummen bestimmt sind — verwendeten Beträge,

jedoch nach Abzug von $3\frac{1}{2}$ Prozent des eingezahlten Aktienkapitals. An Stelle des letzteren tritt bei eingetragenen Genossenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsantheile der Mitglieder, bei Berggewerkschaften das aus dem Erwerbspreise und den Kosten der Anlage und Einrichtung bezw. Erweiterung des Bergwerks sich zusammensetzende Grundkapital oder, soweit diese Kosten vor dem 1. April 1892 aufgewendet sind, nach Wahl der Pflichtigen der zwanzigfache Betrag der im Durchschnitt der letzten vier Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vertheilten Ausbeute.

Im Falle des § 2b gilt als steuerpflichtiges Einkommen derjenige Theil der vorbezeichneten Ueberschüsse, welcher auf den Geschäftsbetrieb in Preußen bezw. auf das Einkommen aus Preußischem Grundbesitz entfällt.

Der Kommunalbesteuerung ist das ermittelte Einkommen ohne den Abzug von $3\frac{1}{2}$ Prozent zu Grunde zu legen.

Digitized by Google

II. Steuersätze.

1. Steuertarif.

§ 17.

Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen

von mehr als:	bis einschließlich:	
M.	M.	M.
900	1 050	6
1 050	1 200	9
1 200	1 350	12
1 350	1 500	16
1 500	1 650	21
1 650	1 800	26
1 800	2 100	31
2 100	2 400	36
2 400	2 700	44
2 700	3 000	52
3 000	3 300	60
3 300	3 600	70
3 600	3 900	80
3 900	4 200	92
4 200	4 500	104
4 500	5 000	118
5 000	5 500	132
5 500	6 000	146
6 000	6 500	160
6 500	7 000	176
7 000	7 500	192
7 500	8 000	212
8 000	8 500	232
8 500	9 000	252
9 000	9 500	276
9 500	10 500	300

Sie steigt bei höheren Einkommen

von mehr als	bis einschließlich	in Stufen von	um je
M.	M.	M.	M.
10 500	30 500	1 000	30
30 500	32 000	1 500	60
32 000	78 000	2 000	80
78 000	100 000	2 000	100

Bei Einkommen von mehr als 100 000 Mark bis einschließlich 105 000 Mark beträgt die Steuer 4 000 Mark und steigt bei höheren Einkommen in Stufen von 5 000 Mark um je 200 Mark.

2. Ermäßigung der Steuersätze.

§ 18.

Für jedes, nicht nach § 11 selbstständig zu veranlagende Familienglied unter 14 Jahren wird von dem steuerpflichtigen Einkommen des Haus-

haltungsvorstandes, sofern dasselbe den Betrag von 3 000 Mark nicht übersteigt, der Betrag von 50 Mark in Abzug gebracht, mit der Maßgabe, daß bei Vorhandensein von drei oder mehr Familienmitgliedern dieser Art auf jeden Fall eine Ermäßigung um eine Stufe stattfindet.

§ 19.

Bei der Veranlagung ist es gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirthschaftliche Verhältnisse in der Art zu berücksichtigen, daß bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 9 500 Mark eine Ermäßigung der im § 17 vorgeschriebenen Steuersätze um höchstens drei Stufen gewährt wird.

Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle in Betracht.

III. Veranlagung.

1. Ort der Veranlagung.

§ 20.

Die Veranlagung erfolgt in der Regel an dem Orte, wo der Steuerpflichtige zur Zeit der Aufnahme des Personenstandes (§ 21) seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat.

Im Falle eines mehrfachen Wohnsitzes steht dem Steuerpflichtigen die Wahl des Ortes der Veranlagung zu. Hat er von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht, und ist die Veranlagung an mehreren Orten erfolgt, so gilt nur die Veranlagung an demjenigen Orte, an welchem die Einschätzung zu dem höchsten Steuerbetrage stattgefunden hat.

Preußische Staatsangehörige, welche im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben, sind an dem letzten Orte ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltes in Preußen zu veranlagen.

Die Veranlagung der im § 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Gesellschaften und Genossenschaften erfolgt an dem Orte, wo dieselben in Preußen ihren Sitz haben.

Die Veranlagung der im § 2 bezeichneten Steuerpflichtigen geschieht an dem Orte, wo der Grundbesitz, bezw. die gewerbliche oder Handelsanlage oder die Betriebsstätte liegt, oder der bei der Steuerverwaltung etwa bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat, oder wo sich der Sitz der Kasse befindet, von welcher die Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder ausgezahlt werden.

Die bezüglich des Veranlagungsortes weiter erforderlichen Anordnungen erläßt der Finanzminister.

2. Vorbereitung der Veranlagung.

§ 21.

Vor Beginn des Veranlagungsgeschäftes hat jeder Gemeinde-(Guts-)vorstand eine vollständige Nachweisung aller in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke vorhandenen, in diesem Gesetze als steuerpflichtig bezeichneten Personen, Gesellschaften und Genossenschaften, sowie der nach § 2 die Steuerpflicht bedingenden Grundbesitzungen und gewerblichen Unternehmungen aufzunehmen.

§ 22.

Jeder Besitzer eines. bewohnten Grundstückes oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit der Aufnahme des Personenstandes betrauten Behörde die auf dem Grundstücke vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart anzugeben.

Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen einschließlich der Unter- und Schlafstellenmiether zu ertheilen.

§ 23.

Jeder Gemeinde-(Guts-)vorstand hat über die Besitz-, Vermögens- und sonstigen Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen des Gemeinde-(Guts-) bezirkes, sowie über etwaige besondere, die Leistungsfähigkeit derselben bedingende wirthschaftliche Verhältnisse (§§ 18, 19) möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen, überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über die Besteuerung zu begründen vermögen, zu sammeln.

Auf Grund der von ihm angestellten Ermittelungen hat der Gemeinde-(Guts-)vorstand das muthmaßliche Einkommen der Steuerpflichtigen, getrennt nach den verschiedenen Einnahmequellen (§ 7), in eine Einkommensnachweisung einzutragen.

Die auf den Gemeinde-(Guts-)vorstand selbst bezüglichen Eintragungen sind von den Seitens der Regierungen hierfür bestimmten Personen zu bewirken.

3. Steuererklärungen.

§ 24.

Jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark zur Einkommensteuer veranlagte Steuerpflichtige ist auf die jährlich durch öffentliche Bekanntmachung ergehende Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Letztere ist innerhalb der auf mindestens 14 Tage zu bemessenden Frist nach den vom Finanzminister vorgeschriebenen, kostenlos zu verabfolgenden Formularen, bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission (§ 34) schriftlich oder zu Protokoll, unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und eingetragene Genossenschaften sind außerdem verpflichtet, ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen nach den näheren Bestimmungen des Finanzministers alljährlich dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission einzureichen.

§ 25.

Andere Steuerpflichtige sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, sobald eine besondere Aufforderung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission (§§ 34, 35) an sie ergeht. Sie sind, falls Letzteres nicht geschieht, auf ihr Verlangen zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb der im § 24 bestimmten Frist zuzulassen.

Digitized by Google

§ 26.

1. In der Steuererklärung ist der Gesammtbetrag des Einkommens (§ 10) getrennt nach den im § 7 vorgesehenen Einkommensquellen anzugeben.
2. Das Einkommen von dem außerhalb des Veranlagungsbezirkes belegenen Grundbesitze oder Gewerbebetriebe ist besonders aufzuführen.
3. Schuldenzinsen, Lasten u. s. w., deren Abzug beansprucht wird, sind anzugeben.

§ 27.

Dem Steuerpflichtigen soll auf seinen Antrag, soweit es sich um nur durch Schätzung zu ermittelndes Einkommen handelt, gestattet werden, in die Steuererklärung statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufzunehmen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung desselben bedarf.

§ 28.

Die Aufforderungen zur Abgabe der Steuererklärung müssen den Hinweis auf die im § 30 angedrohten Rechtsnachtheile, sowie auf die Strafbestimmungen des § 66 enthalten.

§ 29.

Die Steuererklärungen sind für Personen, welche unter väterlicher Gewalt, Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, sowie für die im § 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Steuerpflichtigen von deren Vertretern, für Ehefrauen, sofern sie nicht selbstständig veranlagt sind, von deren Ehemännern abzugeben.

Für Personen, welche abwesend oder sonst verhindert sind, die Steuererklärungen selbst abzugeben, können solche durch Bevollmächtigte erfolgen.

Die Erfüllung der Steuererklärungspflicht Seitens Eines von mehreren Vertretern befreit die übrigen Verpflichteten von ihrer Verbindlichkeit.

§ 30.

Wer die ihm obliegende Steuererklärung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgiebt, verliert die gesetzlichen Rechtsmittel gegen seine Einschätzung für das betreffende Steuerjahr, insofern nicht Umstände dargethan werden, welche die Versäumniß entschuldbar machen.

Wer die Steuererklärung, zu deren Einreichung er gesetzlich verpflichtet ist, nicht längstens innerhalb 4 Wochen nach einer nochmaligen an ihn zu richtenden besonderen Aufforderung, welche auch nach geschehener Veranlagung ergehen kann, abgiebt, hat neben der veranlagten Steuer einen Zuschlag von 25 Prozent zu derselben zu zahlen und außerdem die durch seine Unterlassung dem Staate entzogene Steuer zu entrichten.

Die Festsetzung des mit der veranlagten Steuer zu entrichtenden Zuschlages von 25 Prozent steht der Regierung zu, gegen deren Entscheidung nur die Beschwerde an den Finanzminister zulässig ist.

4. Organe, Bezirke und Verfahren der Veranlagung.

§ 31.

Der Veranlagung der Steuerpflichtigen geht eine Voreinschätzung durch besondere Kommissionen voraus.

Die Voreinschätzungskommissionen bestehen aus dem Gemeindevorstande

als Vorsitzenden und aus einer von der Regierung zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, welche unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens theils von der Regierung ernannt, theils von der Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung gewählt werden. Die Zahl der ernannten Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden muß hinter der Zahl der gewählten Mitglieder zurückbleiben. Die Regierung kann von der Ernennung von Mitgliedern absehen.

Gemeinden und selbstständige Gutsbezirke können nach Anhörung der Betheiligten im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse durch die Regierung und, falls ein Einvernehmen beider Behörden nicht erreicht wird, durch den Oberpräsidenten mit benachbarten Gemeinden zu einem Voreinschätzungsbezirke vereinigt werden.

Wo Landgemeinden oder Gutsbezirke nach Maßgabe der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen zum Zwecke der gemeinsamen Wahrnehmung einzelner zu ihrem Wirkungskreise gehöriger Kommunalangelegenheiten zu besonderen Verbänden vereinigt sind oder vereinigt werden, können dieselben zu einem Voreinschätzungsbezirke verbunden werden.

Für jeden solchen Bezirk (Absatz 3 und 4) wird nur eine Voreinschätzungskommission gebildet, deren Vorsitz der von der Regierung zu bestimmende Gemeinde- oder Gutsvorsteher, Bürgermeister, Amtmann oder Amtsvorsteher zu übernehmen hat.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder einer solchen Voreinschätzungskommission wird auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke nach Verhältniß der Einwohnerzahl mit der Maßgabe vertheilt, daß mindestens ein Mitglied auf jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk entfällt.

Für Gutsbezirke treten die Vorsteher bezw. deren Stellvertreter oder die von ihnen zu ernennenden Einwohner des Voreinschätzungsbezirkes als Mitglieder in die Kommission ein.

§ 32.

Die Voreinschätzungskommission unterwirft die gemäß §§ 21, 23 von dem Gemeinde- (Guts-)vorsteher aufgestellten Nachweisungen einer genauen Prüfung und trägt die für die einzelnen Steuerpflichtigen ermittelten Einkommensbeträge bis zu 3000 Mark, sowie die von ihr für diese vorzuschlagenden Steuersätze in die Nachweisungen ein.

§ 33.

Behufs Veranlagung der Steuerpflichtigen bildet jeder Kreis einen Veranlagungsbezirk. Der Regierung steht die Befugniß zu, innerhalb desselben Kreises die Bildung mehrerer Veranlagungsbezirke anzuordnen.

§ 34.

Für jeden Veranlagungsbezirk ist unter dem Vorsitze des Landraths oder eines von der Regierung zu ernennenden Kommissars eine Veranlagungskommission zu bilden, deren Mitglieder theils von der Regierung ernannt, theils von der Kreisvertretung und in den Stadtkreisen von der Gemeindevertretung aus den Einwohnern des Veranlagungsbezirks, unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens, auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden.

Die Zahl der ernannten und der gewählten Mitglieder wird für die einzelnen Veranlagungsbezirke mit Rücksicht auf deren Größe und auf die

Digitized by Google

Einkommensverhältniſſe der Einwohner von der Regierung in der Art beſtimmt, daß die Zahl der ernannten Mitglieder einſchließlich des Vorſitzenden die Hälfte der gewählten Mitglieder nicht überſchreitet.

Alle drei Jahre ſcheidet je die Hälfte der ernannten und der gewählten Mitglieder und zwar bei ungerader Zahl das erſte Mal die größere Hälfte aus und wird durch neue Ernennungen bezw. Wahlen erſetzt. Die das erſte Mal Ausſcheidenden werden durch das Loos beſtimmt; die Ausſcheidenden können wieder ernannt bezw. gewählt werden.

§ 35.

Der Vorſitzende der Veranlagungskommiſſion, welcher zugleich die Intereſſen des Staates vertritt, hat innerhalb ſeines Veranlagungsbezirks die Geſchäftsführung der Vorſitzenden der Voreinſchätzungskommiſſionen zu beaufſichtigen und das Veranlagungsgeſchäft zu leiten. Er iſt dafür verantwortlich, daß die geſammte Veranlagung in ſeinem Bezirke nach den beſtehenden Vorſchriften zur Ausführung gelangt.

Der Vorſitzende hat insbeſondere die Perſonenſtands- und Einkommensnachweiſungen (§§ 21, 23) zu prüfen, die öffentlichen Bekanntmachungen wegen Abgabe der Steuererklärungen zu erlaſſen (§ 24) und diejenigen nicht bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagten Steuerpflichtigen, bei welchen ein dieſen Betrag überſteigendes Einkommen anzunehmen iſt, zur Abgabe bezw. Erneuerung der Steuererklärung beſonders aufzufordern. Die ſämmtlichen eingegangenen Steuererklärungen ſind von ihm zu prüfen.

Zum Zwecke der richtigen Veranlagung der Steuerpflichtigen, insbeſondere Behufs Prüfung der Steuererklärungen hat der Vorſitzende über die Beſitz-, Vermögens- und Einkommensverhältniſſe der Steuerpflichtigen möglichſt vollſtändige Nachrichten einzuziehen.

Hierbei kann er ſich nach ſeinem Ermeſſen der Mitwirkung der Gemeinde-(Guts-)vorſtände und der Verwaltungsbehörden bedienen, welche ſeinen Aufforderungen Folge zu leiſten ſchuldig ſind. Er iſt befugt, die Voreinſchätzungskommiſſionen zu einer beſonderen Aeußerung über die Beſitz-, Vermögens- und Einkommensverhältniſſe einzelner Steuerpflichtiger zu veranlaſſen.

Der Vorſitzende kann den Steuerpflichtigen auf Antrag oder von Amtswegen Gelegenheit zur perſönlichen Verhandlung über die für die Veranlagung erheblichen Thatſachen und Verhältniſſe gewähren.

Sämmtliche Staats- und Kommunalbehörden haben die Einſicht aller die Einkommensverhältniſſe der Steuerpflichtigen betreffenden Bücher, Akten, Urkunden u. ſ. w. zu geſtatten und auf Erſuchen Abſchriften aus denſelben zu ertheilen, ſofern nicht beſondere geſetzliche Beſtimmungen oder dienſtliche Rückſichten entgegenſtehen. Die Einſicht der Bücher, Akten u. ſ. w. der Sparkaſſen iſt nicht geſtattet.

§ 36.

Der Vorſitzende der Veranlagungskommiſſion hat die von der Voreinſchätzungskommiſſion vorgeſchlagenen Steuerſätze (§ 32) zu prüfen und, ſoweit dieſelben nicht von ihm beanſtandet werden, feſtzuſetzen.

In Betreff derjenigen Steuerpflichtigen, bezüglich welcher ein Vorſchlag der Voreinſchätzungskommiſſion nicht vorliegt, oder der Vorſchlag von ihm beanſtandet wird, hat er die Verhandlungen der Veranlagungskommiſſion zur Beſchlußfaſſung vorzulegen und zu dieſem Behufe das nach ſeinem Er-

messen für jeden Steuerpflichtigen zutreffende Einkommen, getrennt nach den verschiedenen Quellen, in die Einkommensnachweisung einzutragen und den nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichtenden Steuersatz vorzuschlagen.

§ 37.

Dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission können zur Bearbeitung der Einkommensteuersachen von der Regierung Hülfsbeamte zugeordnet werden. Dieselben können an den Kommissionssitzungen als Stellvertreter des Vorsitzenden oder mit berathender Stimme theilnehmen; ihre sonstigen Rechte und Pflichten werden nach den hierüber von dem Finanzminister zu erlassenden allgemeinen Anweisungen von der Regierung festgesetzt.

§ 38.

Die Veranlagungskommission unterwirft die eingegangenen Steuererklärungen sowie die Personenstands- und Einkommensnachweisungen einer genauen Prüfung. Hierbei hat sie das Recht, von den nach § 35 Absatz 4, 5 und 6 dem Vorsitzenden zustehenden Hülfsmitteln auch ihrerseits Gebrauch zu machen.

Wird eine Steuererklärung durch die Veranlagungskommission oder den Vorsitzenden beanstandet, so ist dem Steuerpflichtigen hiervon unter Mittheilung der Gründe mit der Aufforderung Kenntniß zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen, welche vom Vorsitzenden im Bedürfnißfalle auf vier Wochen verlängert werden kann, über dieselben oder bestimmte an ihn gestellte Fragen zu erklären. Unterläßt dies der Steuerpflichtige, oder werden die Bedenken gegen die Richtigkeit der Steuererklärung durch die Erläuterung oder Ergänzung Seitens desselben nicht behoben, so ist die Veranlagungskommission befugt, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und sonstige, zur Feststellung der Thatsachen erforderliche Erhebungen zu veranlassen. Die zu vernehmenden Personen dürfen die Auskunftsertheilung nur unter den Voraussetzungen ablehnen, welche nach der Civilprozeßordnung zur Ablehnung eines Zeugnisses bezw. Gutachtens berechtigen.

Bleiben trotzdem die Zweifel an der Richtigkeit der Steuererklärung bestehen, so ist die Kommission bei Schätzung des Einkommens an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden.

Die Kommission setzt den nach ihrem Ermessen zutreffenden Steuersatz auf Grund der stattgehabten Ermittelungen fest.

§ 39.

Das Ergebniß der Veranlagung hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission jedem Steuerpflichtigen mittelst einer, zugleich eine Belehrung über das Rechtsmittel der Berufung enthaltenden Zuschrift bekannt zu machen.

5. Rechtsmittel.

a) Berufung.

§ 40.

Gegen das Ergebniß der Veranlagung steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission das Rechtsmittel der Berufung an die Berufungskommission zu.

Die Berufung ist Seitens des Vorsitzenden der Veranlagungskommission

Digitized by Google

bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission, Seitens der Steuerpflichtigen bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen einzulegen, welche für den Vorsitzenden der letzteren vom Tage des angefochtenen Beschlusses, für den Steuerpflichtigen von dem auf die Zustellung der Benachrichtigung (§ 39) folgenden Tage ab läuft.

§ 41.

Für jeden Regierungsbezirk wird unter dem Vorsitze eines von dem Finanzminister zu ernennenden Regierungskommissars eine Berufungskommission gebildet, deren Mitglieder theils von der Regierung ernannt, theils von dem Provinzialausschusse aus den Einwohnern des Regierungsbezirks, unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens, auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden.

Die Mitglieder der für die Haupt- und Residenzstadt Berlin zu bildenden Berufungskommission werden theils von dem Finanzminister ernannt, theils von dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorsitz des Bürgermeisters gewählt.

Die Zahl der Mitglieder der Berufungskommission wird für jeden Bezirk von dem Finanzminister nach Maßgabe der Vorschrift im § 34 Absatz 2 festgesetzt. Die Bestimmungen im § 34 Absatz 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 42.

Der Vorsitzende der Berufungskommission ist in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staatsinteressen für seinen Bezirk. Ihm liegt die obere Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts im Bezirke ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäfts zu sorgen.

§ 43.

Die Berufungskommission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Veranlagungskommissionen angebrachten Beschwerden und Berufungen.

Behufs Prüfung der Berufungen können die Berufungskommission und deren Vorsitzender eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen veranlassen. Dabei sind sie befugt, von den zu diesem Zweck den Veranlagungskommissionen und deren Vorsitzenden zustehenden Hülfsmitteln (§ 35 Absatz 4, 5 und 6, § 38) Gebrauch zu machen.

Die Berufungskommission und deren Vorsitzender können ferner die eidliche Bekräftigung des Zeugnisses oder Gutachtens der vernommenen Zeugen bezw. Sachverständigen vor dem zuständigen Amtsgericht erfordern.

Die Berufungskommission hat die Personenstands- und Einkommensnachweisungen sorgfältig zu prüfen; die von ihr gezogenen Erinnerungen sind bei der Veranlagung für das nächste Steuerjahr zu beachten.

b) Beschwerde.

§ 44.

Gegen die Entscheidung der Berufungskommission steht sowohl den Steuerpflichtigen, als auch dem Vorsitzenden der Berufungskommission die Beschwerde

Digitized by Google

an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist innerhalb der im § 40 bestimmten Frist, Seitens des Vorsitzenden der Berufungskommission bei dem Oberverwaltungsgericht, Seitens der Steuerpflichtigen bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission anzubringen und kann nur darauf gestützt werden:

1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

In der Beschwerde ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

§ 45.

Der Vorsitzende der Berufungskommission überreicht die bei ihm eingegangene Beschwerde des Steuerpflichtigen mit seiner Gegenerklärung, soweit er solche für erforderlich erachtet, dem Oberverwaltungsgericht. Die Beschwerde des Vorsitzenden der Berufungskommission wird dem Steuerpflichtigen zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist zugefertigt.

§ 46.

Das Oberverwaltungsgericht erläßt seine Entscheidungen in nicht öffentlicher Sitzung, der Regel nach ohne vorherige mündliche Anhörung des Steuerpflichtigen.

Es kann jedoch dem Steuerpflichtigen von Amtswegen oder auf Antrag Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über den Gegenstand der Beschwerde gewähren.

Bei seiner Entscheidung ist es an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

§ 47.

Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Beschwerde für begründet, so kann es die Angelegenheit zur anderweiten Entscheidung an die Berufungskommission zurückgeben oder selbst die Steuerfestsetzung berichtigen. Im ersteren Falle sind die von dem Gerichtshofe über die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften gegebenen Weisungen zu befolgen.

§ 48.

Ueber Beschwerden, welche das Verfahren des Vorsitzenden der Berufungskommission aus Anlaß der nach § 44 eingereichten Beschwerden betreffen, beschließt das Oberverwaltungsgericht.

§ 49.

Im Uebrigen finden auf das Verfahren zum Zwecke der Entscheidung über die Beschwerden (§ 44) die über das Verwaltungsstreitverfahren auf Klagen vor dem Oberverwaltungsgerichte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195), des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte ꝛc. vom $\frac{3.\text{ Juli }1875}{2.\text{ August }1880}$ (Gesetz-Samml.

1880 S. 328) und des Gesetzes zur Abänderung des § 29 des letzteren vom 27. Mai 1888 (Gesetz-Samml. S. 226) mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Erhebung eines Pauschquantums auch dann stattfindet, wenn die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgt ist, und daß ein Anspruch auf Ersatz der Anwaltsgebühren nicht stattfindet.

6. Geschäftsordnung der Kommissionen.

§ 50.

Für sämmtliche Vorsitzende und Mitglieder der Voreinschätzungs-, Veranlagungs- und Berufungskommissionen sind Stellvertreter in gleicher Weise wie die Vorsitzenden oder Mitglieder zu ernennen bezw. zu wählen. Die Bestimmungen im § 34 Absatz 3 finden auf die Stellvertreter entsprechende Anwendung.

Wegen Annahme und Ablehnung der nach den Vorschriften dieses Gesetzes stattfindenden Ernennungen und Wahlen finden die Bestimmungen der §§ 8, 25 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (Gesetz-Samml. S. 661) sinngemäße Anwendung.

Als Mitglieder der Kommissionen sind, abgesehen von den durch die bezüglichen Bestimmungen vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen, nur solche Personen wählbar, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

§ 51.

Die Vorsitzenden der Kommissionen haben die letzteren zusammenzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und zu leiten, sowie die nicht von ihnen durch Einlegung von Rechtsmitteln angefochtenen Kommissionsbeschlüsse auszuführen.

Nach Bedürfniß können zur Erledigung der den Kommissionen obliegenden Geschäfte Unterkommissionen gebildet werden.

Die Kommissionen bezw. Unterkommissionen fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Dem Vorsitzenden steht volles Stimmrecht zu. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

So lange über die Einschätzung oder Berufung eines Kommissionsmitgliedes oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinien berathen und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten.

Ergeben sich diese Voraussetzungen hinsichtlich der Person des Vorsitzenden, so hat derselbe die Führung des Vorsitzes Einem der Kommissionsmitglieder zu übertragen.

Die Ausfertigung der Kommissionsbeschlüsse und Entscheidungen sind von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern zu vollziehen.

§ 52.

Die Mitglieder der Kommissionen haben dem Vorsitzenden mittelst Handschlages an Eidesstatt zu geloben, daß sie bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person, nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen sowie die hierbei zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden.

Das gleiche Gelöbniß haben vor einem von der Regierung zu er-

nennenden Kommissar diejenigen Vorsitzenden abzulegen, welche nicht schon als Beamte vereidigt sind.

Die bei der Steuerveranlagung betheiligten Beamten sind zur Geheimhaltung der Kommissionsverhandlungen sowie der zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen kraft des von ihnen geleisteten Amtseides verpflichtet. Die Steuererklärungen sind unter Verschluß aufzubewahren und dürfen, ebenso wie die Kommissionsverhandlungen über dieselben nur zur Kenntniß durch ihren Amtseid zur Geheimhaltung verpflichteter Beamten gelangen.

§ 53.

Die von den Vorsitzenden der Kommissionen zu bewirkenden Zustellungen an Steuerpflichtige sind durch einen öffentlichen Beamten unter Bescheinigung der Behändigung auszuführen. Die Post kann um die Bewirkung der Zustellung ersucht werden. In beiden Fällen gilt die Zustellung für vollzogen, auch wenn die Annahme verweigert wird.

Sind Wohnsitz und Aufenthalt eines Steuerpflichtigen unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes an der zu Aushängen der Gemeinde des Veranlagungsortes bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt für vollzogen, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

Die außerhalb Preußens zu bewirkenden Zustellungen können mittelst eingeschriebener Briefe erfolgen. Die Zustellung gilt mit der Aufgabe zur Post für vollzogen.

§ 54.

Unterläßt der berechtigte Kommunalverband, ungeachtet gehöriger Aufforderung, die Wahl der Kommissionsmitglieder, oder verweigert eine Kommission die Erledigung der ihr übertragenen Geschäfte, so sind diese für die betreffende Veranlagungsperiode auf Verfügung der Aufsichtsbehörde von dem Vorsitzenden wahrzunehmen. Vor Beginn des nächsten Veranlagungsgeschäfts hat eine Neuwahl der wählbaren Kommissionsmitglieder zu erfolgen.

IV. Oberaufsicht.

§ 55.

Die oberste Leitung des Veranlagungsgeschäfts im Staate gebührt dem Finanzminister, welcher zugleich über Beschwerden gegen das Verfahren der Berufungskommissionen und der Vorsitzenden derselben, mit Ausnahme der Rechtsmittel (§ 44) zu entscheiden hat.

V. Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb des Steuerjahres.

§ 56.

Die Veranlagung der Einkommensteuer erfolgt für jedes Rechnungsjahr (Steuerjahr).

§ 57.

Die Vermehrung des Einkommens während des laufenden Steuerjahres begründet keine Veränderung in der schon erfolgten Veranlagung. Tritt die

Vermehrung in Folge eines Erbanfalles ein, so sind die Erben entsprechend der Vermehrung ihres Einkommens anderweit zu veranlagen und zur Entrichtung der Steuer von dem Beginne des auf den Anfall der Erbschaft folgenden Vierteljahres ab verpflichtet.

§ 58.

Wird nachgewiesen, daß während des laufenden Steuerjahres in Folge des Wegfalles einer Einnahmequelle oder in Folge außergewöhnlicher Unglücksfälle das Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist oder das wegfallende Einkommen anderweit zur Einkommensteuer herangezogen wird (§ 57), so kann vom Beginne des auf den Eintritt der Einkommensverminderung folgenden Vierteljahres ab eine dem verbliebenen Einkommen entsprechende Ermäßigung der Einkommensteuer beansprucht werden.

§ 59.

Im Uebrigen tritt innerhalb des Steuerjahres eine Veränderung in den Steuerrollen nur ein entweder in Folge von Zugängen, indem Personen durch Zuzug aus anderen Bundesstaaten und aus dem Auslande, durch Austritt aus einer besteuerten Haushaltung, durch Ausscheiden aus dem Militärdienst u. s. w. steuerpflichtig werden, oder in Folge von Abgängen, indem bei Steuerpflichtigen die Voraussetzungen, an welche die Steuerpflicht geknüpft ist, erlöschen.

Die Zu- und Abgangstellung erfolgt von dem Beginne des auf den Eintritt bezw. das Erlöschen der Steuerpflicht folgenden Monats ab.

§ 60.

Ueber die Steuerermäßigung (§ 58) hat die Regierung auf den bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu stellenden Antrag zu befinden. Gegen ihre Entscheidung steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen die bei der Regierung einzulegende Beschwerde an den Finanzminister offen.

In den Fällen der §§ 57 und 59 trifft der Vorsitzende der Veranlagungskommission die vorläufige Entscheidung über den zu entrichtenden Steuersatz und den Zeitpunkt der Zu- oder Abgangstellung.

Die Feststellung der Abgangslisten, welche in den vom Finanzminister zu bestimmenden Fristen einzureichen sind, steht der Regierung zu. Gegen die Entscheidung der Regierung ist die Beschwerde nach Maßgabe der Bestimmungen im Absatz 1 gestattet.

Die Veranlagung bei Zugangstellungen und Steuererhöhungen erfolgt halbjährlich.

Die Steuerpflichtigen sind nach Maßgabe des § 25 zur Abgabe von Steuererklärungen berechtigt bezw. verpflichtet.

§ 61.

Steuerpflichtige, welche im Laufe des Steuerjahres ihren Wohnsitz verändern, haben sich bei dem Gemeinde-(Guts-)vorstande des Abzugsortes ab- und bei dem des Anzugsortes, binnen 14 Tagen nach erfolgtem Anzuge, anzumelden und gleichzeitig über ihre erfolgte Veranlagung zur Einkommensteuer auszuweisen.

Insofern die polizeiliche Ab- und Anmeldung nicht bei dem Gemeinde-(Guts-)vorstande, sondern bei einer anderen Behörde stattzufinden hat, ver-

Digitized by Google

tritt die Ab- bezw. Anmeldung bei der letzteren die Ab- bezw. Anmeldung bei dem Gemeinde-(Guts-)vorstande.

Den Gemeinde-(Guts-)vorständen liegt nach den vom Finanzminister hierüber zu treffenden Anordnungen die Führung der Zu- und Abgangslisten ob.

VI. Steuererhebung.

§ 62.

Die veranlagte Steuer ist in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahrs an die von der Steuerbehörde zu bezeichnende Empfangstelle abzuführen.

Es steht dem Steuerpflichtigen frei, die ihm auferlegte Steuer auf mehrere Vierteljahre bis zum ganzen Jahresbetrage im Voraus zu zahlen.

§ 63.

Die Zahlung der veranlagten Steuer wird durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht aufgehalten, muß vielmehr, mit Vorbehalt späterer Erstattung, in den vorgeschriebenen Fristen erfolgen.

§ 64.

Veranlagte Einkommensteuerbeträge können in einzelnen Fällen niedergeschlagen werden, wenn deren zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirthschaftlichen Existenz gefährden, oder wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

§ 65.

Die veranlagte Steuer ist nicht zu erheben:

1. von den Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark veranlagt sind, für diejenigen Monate, in denen sie sich im aktiven Dienste befinden;
2. von dem Diensteinkommen der Reichs- und Staatsbeamten und Offiziere während der Zugehörigkeit derselben zur Besatzung eines zum auswärtigen Dienst bestimmten Schiffs oder Fahrzeuges der Kaiserlichen Marine, und zwar vom Ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die heimischen Gewässer verlassen werden, bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Rückkehr in dieselben erfolgt.

VII. Strafbestimmungen.

§ 66.

Wer wissentlich in der Steuererklärung oder bei Beantwortung der von zuständiger Seite an ihn gerichteten Fragen, oder zur Begründung eines Rechtsmittels

a) über sein steuerpflichtiges Einkommen oder über das Einkommen der von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche geeignet sind, zur Verkürzung der Steuer zu führen,

b) steuerpflichtiges Einkommen, welches er nach den Vorschriften dieses Gesetzes anzugeben verpflichtet ist, verschweigt,

wird, wenn eine Verkürzung des Staates stattgefunden hat, mit dem 4- bis

Digitized by Google

10fachen Betrage der Verkürzung, andernfalls mit dem 4—10fachen Betrage der Jahressteuer, um welche der Staat verkürzt werden sollte, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 100 Mark, bestraft.

An die Stelle dieser Strafe tritt eine Geldstrafe von 20—100 Mark, wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die unrichtige oder unvollständige Angabe oder die Verschweigung steuerpflichtigen Einkommens zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt ist.

Derjenige Steuerpflichtige, welcher, bevor eine Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, seine Angabe an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt, bezw. das verschwiegene Einkommen angiebt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet, bleibt straffrei.

§ 67.

Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in 10 Jahren und geht auf die Erben, jedoch für diese mit einer Verjährungsfrist von 5 Jahren und nur auf Höhe ihres Erbantheils, über. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Steuerjahres, in welchem die Hinterziehung begangen wurde.

Die Festsetzung der Nachsteuer steht der Regierung zu, gegen deren Entscheidung nur Beschwerde an den Finanzminister zulässig ist.

§ 68.

Wer die in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderte Auskunft verweigert oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund in der gestellten Frist gar nicht oder unvollständig oder unrichtig ertheilt, wird mit einer Geldstrafe bis 300 Mark bestraft.

Wer der im § 61 vorgeschriebenen Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht rechtzeitig nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft.

§ 69.

Die bei der Steuerveranlagung betheiligten Beamten sowie die Mitglieder der Kommissionen werden, wenn sie die zu ihrer Kenntniß gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Steuererklärung oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Regierung oder des betroffenen Steuerpflichtigen statt.

§ 70.

Die auf Grund der §§ 66, 68 und 69 festzusetzenden, aber unbeitreiblichen Geldstrafen sind nach Maßgabe der für Uebertretungen geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (§§ 28 und 29) in Haft umzuwandeln.

Die Untersuchung und Entscheidung in Betreff der in den §§ 66 und 68 bezeichneten strafbaren Handlungen steht dem Gericht zu, wenn nicht der Beschuldigte die von der Regierung vorläufig festgesetzte Geldstrafe nebst den durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten binnen einer ihm bekannt gemachten Frist freiwillig zahlt.

Digitized by Google

Die Regierungen sind ermächtigt, hierbei eine mildere als die im § 66 vorgeschriebene Strafe in Anwendung zu bringen.

Hat der Beschuldigte in Preußen keinen Wohnsitz, so erfolgt das Einschreiten des Gerichts ohne vorläufige Festsetzung der Strafe durch die Regierung. Dasselbe findet statt, wenn die Regierung aus sonstigen Gründen von der vorläufigen Festsetzung der Strafe Abstand zu nehmen erklärt oder der Angeschuldigte hierauf verzichtet.

Die Entscheidung wegen der hinterzogenen Steuer verbleibt in allen Fällen den Verwaltungsbehörden.

In Betreff der Zuwiderhandlungen wegen der Verpflichtung zur Geheimhaltung (§ 69) findet nur das gerichtliche Strafverfahren statt.

VIII. Kosten.

§ 71.

Die Kosten der Steuerveranlagung und Erhebung fallen der Staatskasse zur Last. Jedoch sind diejenigen Kosten, welche durch die gelegentlich der eingelegten Rechtsmittel erfolgenden Ermittelungen veranlaßt werden, von dem Steuerpflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Die Festsetzung der zu erstattenden Kosten erfolgt durch die Regierung, gegen deren Entscheidung nach Maßgabe des § 60 Absatz 1 die Beschwerde an den Finanzminister gestattet ist.

§ 72.

Die Mitglieder der Kommissionen erhalten Reise- und Tagegelder nach Maßgabe der Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten u. s. w., vom 20. Dezember 1876 (Gesetz-Samml. 1877 S. 3).

Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige (§ 38) werden nach den in Zivilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften berechnet.

§ 73.

Den Gemeinden werden als Vergütung für die bei Veranlagung der Steuer ihnen übertragenen Geschäfte 2 Prozent der eingegangenen Steuer gewährt.

Hinsichtlich der örtlichen Erhebung der Steuer verbleibt es bis auf Weiteres bei den bestehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die bisher zur örtlichen Erhebung der Klassensteuer verpflichteten Gemeinden die Steuer von Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark zu erheben haben.

Diejenigen Gemeinden, welchen die Steuererhebung übertragen ist, erhalten für dieselbe eine Vergütung von 2 Prozent der Isteinnahme der zu erhebenden Steuern.

IX. Heranziehung zu Kommunalabgaben sowie Regelung des Wahlrechts.

§ 74.

Sind zu den Beiträgen und Lasten, welche kommunale und andere öffentliche (Schul-, Kirchen- u. s. w.) Verbände nach dem Maßstabe der Einkommensteuer aufzubringen bezw. zu vertheilen haben, Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark heranzuziehen, so erfolgt deren Veranlagung auf Grund nachstehender fingirter Normalsteuersätze:

bei einem Jahreseinkommen von mehr als	bis einschließlich	Jahressteuer
— M.	420 M.	2/5 Prozent des ermittelten steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage von 1,20 M.
420 =	660 =	2,40 M.
660 =	900 =	4,00 =

Die vorbezeichneten Personen können, wenn die Deckung des Bedarfs des betreffenden Verbandes ohne deren Heranziehung gesichert ist, von der Beitragspflicht entbunden oder mit einem geringeren Prozentsatze als das höhere Einkommen herangezogen werden; ihre Freilassung muß erfolgen, sofern sie im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhalten.

§ 75.

Die Veranlagung (§ 74) geschieht durch die Voreinschätzungskommissionen (§ 31) unter Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes.

Die Beschlüsse der Voreinschätzungskommission unterliegen der Prüfung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission; beanstandet derselbe einen Beschluß, so erfolgt die Festsetzung des Steuersatzes durch die Veranlagungskommission.

Die festgesetzte Steuerliste ist 14 Tage lang öffentlich auszulegen und der Beginn der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Gegen die Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist die Berufung zu und zwar

a) wenn die Veranlagung durch die Voreinschätzungskommission ohne Beanstandung erfolgt ist, an die Veranlagungskommission,
b) wenn die Festsetzung des Steuersatzes durch die Veranlagungskommission stattgefunden hat, an die Berufungskommission.

§ 76.

Für die Feststellung der nach dem Maßstabe der Besteuerung geregelten Wahl-, Stimm- und sonstigen Berechtigungen in den öffentlichen Verbänden (§ 74) treten an die Stelle der bisherigen Klassensteuersätze die in den §§ 17, 74 vorgesehenen entsprechenden Steuersätze, falls aber die Veranlagung in Gemäßheit des § 75 nicht stattgefunden hat, die den betreffenden Klassensteuerstufen entsprechenden Einkommensbezüge.

§ 77.

Soweit nach den bestehenden Bestimmungen in Stadt- und Landgemeinden das Bürgerrecht bezw. das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten an die Bedingung eines jährlichen Klassensteuerbetrages von 6 Mark geknüpft ist, tritt bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung des Gemeindewahlrechts an die Stelle des genannten Satzes der Steuersatz von 4 Mark bezw. ein Einkommen von mehr als 660 Mark bis 900 Mark.

In denjenigen Landestheilen, in welchen für die Gemeindevertreterwahlen die Wähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern in Abtheilungen getheilt werden, tritt an Stelle eines 6 Mark Einkommensteuer übersteigenden Steuersatzes, an welchen durch Ortsstatut das Wahlrecht geknüpft wird, der Steuersatz von 6 Mark.

Digitized by Google

Wo solche Ortsstatuten nach bestehenden Kommunalordnungen zulässig sind, kann das Wahlrecht von einem niedrigeren Steuersatze bezw. von einem Einkommen bis 900 Mark abhängig gemacht werden. Eine Erhöhung ist nicht zulässig.

X. Schlußbestimmungen.

§ 78.

Die in diesem Gesetze den Regierungen zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten werden für die Haupt- und Residenzstadt Berlin von der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin wahrgenommen.

§ 79.

Die in diesem Gesetze bestimmten Ausschlußfristen sowie die Frist zur Einreichung der Steuererklärungen werden für die in außereuropäischen Ländern und Gewässern Abwesenden auf 6 Monate, für andere außerhalb des Deutschen Reiches Abwesende auf 6 Wochen, für die übrigen Abwesenden auf 3 Wochen verlängert.

§ 80.

Steuerpflichtige, welche, entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes, bei der Veranlagung übergangen, oder steuerfrei oder zu einer ihrem wirklichen Einkommen nicht entsprechenden niedrigeren Steuerstufe veranlagt worden sind, ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hätte (§§ 66, 67), sind zur Entrichtung des der Staatskasse entzogenen Betrages verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Steuerjahre zurück, welche dem Steuerjahr, in welchem die Verkürzung festgestellt worden, vorausgegangen sind.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbtheils, über.

Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 81.

Soweit das gegenwärtige Gesetz abweichende Bestimmungen nicht enthält, finden die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetz-Samml. S. 140) auf die Einkommensteuer Anwendung.

§ 82.

Uebersteigt die Einnahme an Einkommensteuer für das Jahr 1892/93 den Betrag von 80 000 000 Mark und für die folgenden Jahre einen um je 4 Prozent erhöhten Betrag, so werden die Ueberschüsse nach Maßgabe eines zu erlassenden besonderen Gesetzes zur Durchführung der Ueberweisung von Grund- und Gebäudesteuer an kommunale Verbände verwandt.

§ 83.

Bis zum Erlasse des im § 82 erwähnten Gesetzes, jedoch längstens bis zum Etatsjahre 1893/94 einschließlich, sind die Ueberschüsse zu einem be-

Digitized by Google

sonderen von dem Finanzminister zu verwaltenden Fonds abzuführen, welcher einschließlich seiner Zinsen nach Maßgabe des § 82 zu verwenden ist.

§ 84.

Ist das im § 82 vorgesehene Gesetz nicht bis zum 1. April 1894 ergangen, so sind die daselbst bezeichneten Ueberschüsse einschließlich des bis dahin etwa aufgesammelten Fonds nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zum Erlaß eines entsprechenden Betrages an Einkommensteuer zu verwenden:

I. Der zum Erlaß zu verwendende Betrag wird durch den Staatshaushaltsetat festgestellt.

II. Der Erlaß findet in gleichen Monatsraten aller Steuerstufen statt. Insoweit der verfügbare Erlaßbetrag zur Deckung des Ausfalles einer vollen oder einer weiteren vollen Monatsrate der sämmtlichen Steuerstufen der für das betreffende Jahr veranlagten Einkommensteuer nicht zureicht, ist der etwa verbleibende Ueberschuß des Erlaßbetrages zum Erlaß bezw. zum ferneren Erlaß einer Monatsrate derjenigen Steuerstufen, von unten beginnend, zu verwenden, für welche derselbe ausreicht.

Der etwaige Rest des Erlaßbetrages ist demjenigen des nächsten Jahres zuzusetzen.

III. Die Feststellung der Verwendung erfolgt durch den Finanzminister, sobald die Veranlagung für dasselbe Jahr vollzogen ist. Das Ergebniß der Feststellung ist zu veröffentlichen.

IV. Der durch den Erlaß einer Monatsrate der Einkommensteuer oder einzelner Stufen derselben (Nr. II) entstehende Ausfall wird auf ein Zwölftel des aus der jährlichen Veranlagung sich ergebenden Jahressteuerbetrages unter Abzug von drei Prozent für die im Laufe des Jahres entstehenden Abzüge und Ausfälle bestimmt.

V. Die für die örtliche Erhebung und für die Veranlagung der Einkommensteuer den Gemeinden bewilligten Gebühren (§ 73) sind auch von den unerhoben bleibenden Monatsraten der Einkommensteuer und zwar von dem nach der Bestimmung unter IV zu berechnenden Betrage derselben aus der Staatskasse zu gewähren.

§ 85.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dasselbe kommt zunächst bei der Veranlagung für das Jahr 1892/93 zur Anwendung, jedoch nur gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Aenderung des Wahlverfahrens.

Kommunalverbände, welche für das Jahr 1892/93 nach Maßgabe der neuen Veranlagung die bestehenden Zuschläge zur Staatseinkommensteuer herabsetzen, bedürfen hierzu keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörden.

Mit dieser Maßgabe und vorbehaltlich der Anwendung auf frühere Fälle treten die auf die Einrichtung und Veranlagung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer bezüglichen Vorschriften, insbesondere

Digitized by Google

das Geſetz vom 1. Mai 1851 (Geſetz.-Samml. S. 193),
das Geſetz vom 25. Mai 1873 (Geſetz-Samml. S. 213),
das Geſetz vom 2. Januar 1874 (Geſetz-Samml. S. 9),
das Geſetz vom 16. Juni 1875 (Geſetz-Samml. S. 234),
§ 9 Nr. 1 und § 9 Abſatz 3 des Geſetzes vom 23. Juni 1876 (Geſetz-Samml. S. 169),
Artikel III und IV des Geſetzes vom 12. März 1877 (Geſetz-Samml. S. 19)

am 1. April 1892 außer Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präſident des Hauſes der Abgeordneten.

(L. S.) v. Köller.

Inhalt.

		§§
I.	**Steuerpflicht:**	
	1. Subjektive Steuerpflicht	1—4.
	2. Objektive Steuerpflicht:	
	A. Allgemeine Grundsätze	5—11.
	B. Besondere Vorschriften:	
	a) Einkommen aus Kapitalvermögen	12.
	b) Einkommen aus Grundvermögen	13.
	c) Einkommen aus Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues	14.
	d) Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung u. s. w.	15.
	e) Einkommen der Aktiengesellschaften u. s. w.	16.
II.	**Steuersätze:**	
	1. Steuertarif	17.
	2. Ermäßigung der Steuersätze	18. 19.
III.	**Veranlagung:**	
	1. Ort der Veranlagung	20.
	2. Vorbereitung der Veranlagung	21—23.
	3. Steuererklärungen	24—30.
	4. Organe, Bezirke und Verfahren der Veranlagung	31—39.
	5. Rechtsmittel:	
	a) Berufung	40—43.
	b) Beschwerde	44—49.
	6. Geschäftsordnung der Kommissionen	50—54.
IV.	Oberaufsicht	55.
V.	Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb des Steuerjahres	56—61.
VI.	Steuererhebung	62—65.
VII.	Strafbestimmungen	66—70.
VIII.	Kosten	71—73.
IX.	Heranziehung zu Kommunalabgaben sowie Regelung des Wahlrechts	74—77.
X.	Schlußbestimmungen	78—85.

№ 53.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Einmalige Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend den Geltungsbereich der Jagdscheine; Nr. 50 der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr ꝛc. Graf von Reventlow.

Antrag des Berichterstatters:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorgenannten Gesetzentwurfe in Uebereinstimmung mit dem Hause der Abgeordneten die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 11. März 1891.

Der Präsident des Herrenhauses.

Herzog **von Ratibor.**

Digitized by Google

№ 54.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und
Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 12. März 1891.

Ew. Durchlaucht beehre ich mich, auf Grund der beiliegenden Allerhöchsten Ermächtigung vom 9. März d. Js.

den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125)

nebst Begründung mit dem Ersuchen ganz ergebenst zu übersenden, denselben der verfassungsmäßigen Beschlußfassung des Herrenhauses gefälligst zu unterbreiten.

In Vertretung.
Barkhausen.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Herzog von Ratibor,
Durchlaucht.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ertheilen Unserm Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hierdurch die Ermächtigung, den beigefügten Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125) nebst Begründung dem Landtage der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Berlin im Schloß den 9. März 1891.

Wilhelm. R.

v. Goßler.

Allerhöchste Ermächtigung.

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes

zur

Ergänzung des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle der Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 im Artikel 8 des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125) über die Rechte der vereinigten Kreissynoden der Haupt- und Residenzstadt Berlin treten nachstehende Vorschriften:

2. Anleihen aufzunehmen.

   Die Anleihen dürfen nur zur Errichtung neuer kirchlicher Gebäude verwendet werden. Zur Aufnahme bedarf es der Genehmigung des Staatsministeriums.

3. allgemeine Umlagen auszuschreiben und zwar:
   a) behufs Ersatz für die Stolgebühren,
   b) zur Verzinsung und Abtragung der Anleihen,
   c) zur Gewährung von Beihülfen an ärmere Parochien behufs Befriedigung dringender kirchlicher Bedürfnisse.

      Soll die Umlage für die beiden letzteren Zwecke zehn Prozent der Summe der von den pflichtigen Gemeindegliedern jährlich an den Staat zu entrichtenden Personalsteuern (Klassen- und Einkommensteuer) übersteigen, so bedarf es der Genehmigung des Staatsministeriums.
   d) behufs Berichtigung des Antheils aller Gemeinden an den Kreis-, Provinzial- und General-Synodalkosten, sowie an den im Wege kirchlicher Gesetzgebung festgestellten Umlagen für provinzielle und landeskirchliche Zwecke.

Die Umlagen müssen gleichzeitig in allen Gemeinden nach gleichem Maßstabe erhoben werden, und gilt für den Repartitionsfuß die Vorschrift des § 31 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873.

Digitized by Google

Auf die Beschlüsse über solche Umlagen findet Artikel 3 Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 Anwendung.

4. eine Synodalkasse für die Einnahme und Verwendung der ausgeschriebenen Umlagen und aufgenommenen Anleihen zu errichten.

Artikel 2.

In dem Regulativ für die vereinigten Kreissynoden der Haupt- und Residenzstadt Berlin ist zu bestimmen, wie die von denselben zur Ausübung ihrer Rechte erforderlichen Beschlüsse gefaßt werden, und ihre ordnungsmäßige Fassung Dritten gegenüber festgestellt wird.

Artikel 3.

Weigern sich die vereinigten Kreissynoden, gesetzliche Leistungen, welche aus der Synodalkasse zu bestreiten sind, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so findet Artikel 27 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 sinngemäße Anwendung.

Artikel 4.

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 6. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 14) außer Kraft.

Urkundlich u. s. w.

Beglaubigt:

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Goßler.

Begründung.

Wiederholt schon haben die vereinigten Kreissynoden der Haupt- und Residenzstadt Berlin auf Beilegung der Befugniß zur Aufnahme von Anleihen angetragen, um dadurch in den Stand gesetzt zu werden, dem vorhandenen kirchlichen Nothstande der Stadt nicht nur durch Gründung neuer Pfarrstellen, sondern auch durch Errichtung neuer kirchlicher Gebäude wirksamer abhelfen zu können.

Nachdem auch das Haus der Abgeordneten in der Sitzung vom 25. April 1890 (Stenogr. Berichte S. 1329 ff.) beschlossen hat, eine Petition des Propstes und Ober-Konsistorialraths Dr. Freiherrn von der Goltz um Bewilligung von Staatsmitteln zu gleichem Zwecke der Königlichen Staatsregierung mit dem Ersuchen zu überweisen, das Geeignete zu veranlassen, um die finanziellen Kräfte der evangelischen Kirchengemeinden und der evangelischen Bevölkerung Berlins in vollem Umfange für die Beseitigung der kirchlichen Nothstände nutzbar zu machen, hat die Königliche Staatsregierung geglaubt, den früher gegen die Beilegung der Darlehnsfähigkeit an die vereinigten Kreissynoden Berlins hervorgetretenen Bedenken keine weitere Folge geben, vielmehr in vorstehender Gestalt einen dahin gehenden Gesetzentwurf vorlegen zu sollen.

Daß nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung den vereinigten Kreissynoden die Befugniß zur Aufnahme von Anleihen mangelt, unterliegt keinem Zweifel (zu vergl. Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten vom 5. und 30. Mai 1876, Stenogr. Berichte S. 1221 ff. und 1888, des Herrenhauses vom 13. Mai 1876, Stenogr. Berichte S. 207, Drucksachen des Hauses der Abgeordneten 12. Legislaturperiode III 1876 Nr. 153 S. 12 und des Herrenhauses 1876 Nr. 67 S. 7).

Zum Nachweis des Bedürfnisses aber nach Beilegung der Darlehnsfähigkeit mögen folgende Zahlen dienen:

Der Voranschlag der vereinigten Kreissynoden für 1890/91 weist als Einnahmequelle neben einigen Ersparnissen aus den Vorjahren eine Umlage von 10 Prozent des Veranlagungssolls der klassifizirten Einkommen- und Klassensteuer ausschließlich der 6 untersten Stufen der letzteren mit einem Ertrage von rund 750 000 ℳ auf. Dem gegenüber stehen folgende Ausgaben:

Einziehungs- und Verwaltungs- ꝛc. Kosten (Titel I, V und VII des Etats) rund	77 000 ℳ
Entschädigung für aufgehobene Stolgebühren (Titel II)	148 500 „
Seite . . .	225 500 ℳ

Uebertrag . . .	225 500 ℳ
Beihülfen an ärmere Parochien:	
zu Bauten, Reparaturen und andern sächlichen Ausgaben (Titel III)	51 000 =
zur Deckung von Gehalts- und andern Ausfällen (Titel IV)	98 300 =
Darunter rund 47 000 ℳ als Zuschüsse für 14 neue geistliche Stellen, die mit Hülfe der vereinigten Kreissynoden gegründet sind.	
Beiträge zu den Synodalkosten und dem landeskirchlichen Pensions- und Reliktenfonds (Titel VI) rund	196 500 =
Zum Neubau von (5) Kirchen (Titel VIII) . . .	180 000 =
Zur Anstellung von Diakonissen, Gehaltsaufbesserung der Küster und Einrichtung von Seelsorgebezirken (Titel IX)	23 800 =
	775 100 ℳ

Die evangelische Bevölkerung in den 16 Außengemeinden Berlins wird gegenwärtig auf 8—900 000 Seelen geschätzt. Es sind dort zur Zeit vorhanden 44 geistliche Stellen. Werden als Maximalzahlen für die Seelsorge eines Geistlichen 5000, 8000 oder 10 000 Seelen angesehen, so würden in diesen Gemeinden 173, 108 oder 86 Geistliche vorhanden sein, also, da die Zahl der geistlichen Stellen in denselben zur Zeit 44 beträgt, 129, 64 oder 42 Stellen neu begründet werden müssen. Wenn diese Stellen zunächst auch nur nach dem Minimalsatz für Berlin mit 3600 ℳ Gehalt und 1200 ℳ Miethsentschädigung ausgestattet würden,*) so ergiebt sich ein jährliches Erforderniß von 619 200 ℳ, 307 200 ℳ oder 201 600 ℳ Diese Summen entsprechen etwa 8%, 4% oder 2,7% des für die Umlage der vereinigten Kreissynoden maßgebenden Veranlagungssolls der klassifizirten Einkommen- und Klassensteuer. Hierzu treten noch die Bedürfnisse, die durch den weitern Zuwachs der evangelischen Bevölkerung entstehen, welcher auf jährlich etwa 44 000 Seelen anzunehmen ist, und allerdings auch einen Zuwachs an Steuerkraft bedeutet.

Soll die Vermehrung der geistlichen Kräfte ihren Zweck erreichen, so muß, bis sich die Einrichtung einer entsprechenden Anzahl neuer Parochien ermöglicht, zugleich eine Zerlegung der bestehenden Parochien in Seelsorgebezirke erfolgen. Die finanziellen Anforderungen, welche sich aus der Bildung solcher Seelsorgebezirke ergeben: für Miethe eines Bet- und Konfirmandensaales, für die Anstellung eines Kirchendieners, für Orgelspiel belaufen sich auf 2300 ℳ, also für 129, 64 oder 42 Stellen auf 296 700 ℳ, 147 200 ℳ und 96 600 ℳ, d. h. etwa 4%, 2% oder 1,3% des für die Umlage der vereinigten Kreissynoden maßgebenden Veranlagungssolls der klassifizirten Einkommen- und Klassensteuer. Diese Nebenkosten vermehren sich bei Bildung neuer Parochien statt der Seelsorgebezirke um noch etwa 3000 ℳ

*) Anmerkung: Der Minimalsatz für jeden ersten Prediger (Pfarrer) beträgt sogar 4500 ℳ Gehalt und 1500 ℳ Miethsentschädigung. Außerhalb erhält jeder Geistlicher nach dem 15. Dienstjahre eine Zulage von 300 ℳ, nach dem 20. Dienstjahre eine Zulage von 600 ℳ und nach dem 25. Dienstjahre eine Zulage von 900 ℳ

Digitized by Google

Es folgt daraus, daß schon allein durch die unumgänglich nothwendige Vermehrung der Geistlichen die Steuerkraft der evangelischen Einwohnerschaft Berlins derart angespannt werden muß, daß von dem jährlichen Umlageertrage für die Erbauung neuer Kirchen nur wenig übrig bleibt.

Es sind bis jetzt von den vereinigten Kreissynoden zu Neubauten von Kirchen flüssig gemacht:

1887/88	50 000 ℳ.
1888/89	100 000 =
1889/90	95 000 =
1890/91	180 000 =
im Ganzen . .	425 000 ℳ.

Daran sind erst fünf Kirchen — Emmauskirche, Gethsemanekirche in der Zionsgemeinde, Auferstehungskirche in der Markusgemeinde, die zweite Kirche in der Nazarethgemeinde und die zweite Kirche in der St. Johannesgemeinde (Moabit) — betheiligt, und werden für diese voraussichtlich noch 5= bis 600 000 ℳ. erforderlich werden.

Außerdem ist eine Reihe von Kirchenbauten in Aussicht oder auch schon in Angriff genommen — nämlich die Himmelfahrtskirche in der Elisabeth-Gemeinde, die Gnadenkirche in der Invalidenhaus-Civilgemeinde, die Lutherkirche, sowie die Kaiser-Wilhelmsgedächtnißkirche in der Zwölfapostel-Gemeinde — (über 80 000 Seelen), und je eine zweite Kirche in der Dorotheenstädtischen und in der Bartholomäusgemeinde —, für welche zum größten Theile auf die Anregung von Allerhöchster Stelle durch Privatvereine und Sammlungen, durch Bewilligung aus den wohlhabenderen Kirchenkassen, durch Mithülfe der Stadt sowie durch Gnadengeschenke aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds bei der Generalstaatskasse die Mittel soweit bereits beschafft sind oder noch beschafft werden, daß die vereinigten Kreissynoden entweder gar keine oder nur verhältnißmäßig geringe Beiträge von je 50—75 000 Mark werden zuschießen müssen.

Soll indessen auch zunächst nur erreicht werden, daß zu keiner Kirche mehr als 40 000 Seelen gehören, so müssen ferner noch erbaut werden:

in der Heilig-Kreuz-Gemeinde mit 130—140 000 Seelen drei neue Kirchen,
in der Zionskirchen-Gemeinde mit 130000 Seelen eine vierte Kirche,
in der Markus-Gemeinde mit 120000 Seelen wenigstens eine dritte Kirche,
in der St. Johannes-Gemeinde (Moabit) mit über 90 000 Seelen eine dritte Kirche,
in der Emmaus-Gemeinde mit 94 000 Seelen eine zweite und dritte Kirche,
in der Thomas-Gemeinde mit 70 000 Seelen eine zweite Kirche,
in der Andreas-Gemeinde mit 65 000 Seelen eine zweite Kirche.

Die Kosten jeder dieser neuen Kirchen sind einschließlich des Bauplatzes auf mindestens 500 000 Mark zu veranschlagen.

Endlich werden für die Erweiterung, bezw. den Neubau der nach ihrem Umfange gänzlich unzureichenden:

Philippus-Apostelkirche . (720 Sitzplätze bei 16—20 000 Seelen),
Simeonskirche . . . (500 = = 41 000 =),

Golgathakirche . . . (323 Sitzplätze bei 36 000 Seelen),
Johannes-Evangelistkirche (500 = = 10 000 =),
St. Paulskirche . . . (363 = = 40 000 =),

auch noch erhebliche Beträge nöthig werden, so daß schon hiernach im Ganzen auf einen Bedarf von 8 bis 10 Millionen Mark mit Sicherheit gerechnet werden kann.

Es leuchtet aber ein, daß dieser Zustand, bei welchem in den Außengemeinden erst auf 30—40 000 Seelen eine Kirche entfällt, bei Weitem noch kein befriedigender sein würde, also die Aufgaben der vereinigten Kreissynoden damit noch nicht abgeschlossen sind. Ferner wird auch hier allmälig für den konstanten Zuwachs von jährlich etwa 44 000 evangelischer Einwohner gesorgt werden müssen. Endlich ist der Bedarf an Pfarr- und Küsterhäusern noch gar nicht berücksichtigt.

Jedes Prozent einer Erhöhung der Kirchensteuer bedeutet eine Mehreinnahme von 75 000 Mark.

Ob die Mitheranziehung der 5. und 6. Stufe der Klassensteuer, deren Bruttoertrag bei 10 Prozent auf etwa 40 000 Mark geschätzt wird, einen entsprechend hohen Reinertrag abwerfen würde, erscheint bei der damit verbundenen wesentlichen Erhöhung der Unkosten zweifelhaft. Jedenfalls kann auch hierdurch nicht der genannte Bedarf für die Neubauten beschafft werden, wenn nicht überhaupt die Vermittelung einer Anleihe ermöglicht wird.

Artikel 1.

Dieser Artikel schließt sich genau an Artikel 8 des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125) und das Ergänzungsgesetz vom 6. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 14) an. Nur ist der Absatz 2 der Litt. c des letzteren Gesetzes nicht mit übernommen, weil derselbe nichts besagt, was nicht schon im dritten Absatz der Nr. 2, künftig 3, des Artikels 8 enthalten ist.

Die Abänderungen sind gesperrt gedruckt.

Unter kirchlichen Gebäuden sind nicht nur solche zu gottesdienstlichen Zwecken, sondern auch solche zu Wohnungen der Geistlichen und Kirchendiener, sowie zu Konfirmandensälen zu verstehen.

Außer der Befugniß, Anleihen aufzunehmen, enthält der Artikel noch in sofern eine Neuerung, als die Steuergrenze, welche die vereinigten Kreissynoden bisher ohne Genehmigung des Staatsministeriums nicht überschreiten dürfen, erhöht ist. In dem Gesetz vom 3. Juni 1876 ist dieselbe für die Umlage zur Gewährung von Beihülfen an ärmere Parochien behufs Befriedigung dringender kirchlicher Bedürfnisse auf drei Prozent der Klassen- und Einkommensteuer festgesetzt. Schon für das laufende Etatsjahr hat das Königliche Staatsministerium genehmigt, daß für diesen Zweck sechs Prozent ausgeschrieben werden. Es erscheint so nothwendig, wie unbedenklich, die Ausschreibung von zehn Prozent zu gestatten. Hiernach wird, da für den Ersatz der aufgehobenen Stolgebühren, für Synodalkosten, sowie für provinzielle und landeskirchliche Zwecke außerdem vier bis fünf Prozent der Klassen- und Einkommensteuer beansprucht werden müssen, die Kirchensteuer in Berlin auf 14 bis 15 Prozent erhöht werden können.

Artikel 2

lehnt sich an die Vorschrift des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 147) an. Da bei Aufnahmen von Anleihen die vereinigten Kreissynoden durch ihren geschäftsführenden Ausschuß rechtsverbindliche Urkunden werden ausstellen müssen, wird solche Bestimmung erforderlich. Ebenso wird jetzt die Vorschrift des

Artikels 3

nöthig. Indem die vereinigten Kreissynoden mit der Darlehnsaufnahme rechtliche Verbindlichkeiten Dritten gegenüber eingehen, muß auch der Aufsichtsbehörde die Handhabe gegeben werden, sie nöthigenfalls im Zwangswege zur Erfüllung übernommener Verpflichtungen anzuhalten.

Ein Zwangsverfahren wegen Gewährung neuer Beihülfen an ärmere Parochien soll dadurch nicht geschaffen werden.

Der Artikel 4

hebt das Ergänzungsgesetz vom 6. März 1882 noch ausdrücklich auf, weil sein Inhalt in den Artikel 1 mit übernommen ist.

Digitized by Google

№ 55.

Session 1890/91. **Herrenhaus.**

Berlin, den 12. März 1891.

Euerer Durchlaucht beehre ich mich anliegend eine beglaubigte Ausfertigung des von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 3. November v. J. den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurfs zu einem Gesetze,

betreffend Abänderung des Erbschaftssteuergesetzes,

in der Fassung, in welcher derselbe von dem Hause der Abgeordneten in der heutigen Sitzung angenommen worden ist, mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

cfr. Nr. 6, Nr. 20, Nr. 156 u. Nr. 189 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

In Vertretung:

Frhr. **v. Heereman.**

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses,
Herzog von Ratibor,
Durchlaucht.

Digitized by Google

Entwurf

zu

einem Gesetze, betreffend Abänderung des Erbschaftssteuergesetzes.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags, für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Insel Helgoland, was folgt:

Artikel 1.

In dem Gesetze, betreffend die Erbschaftssteuer, vom 30. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 329) treten folgende Aenderungen ein:

1. Dem § 1 treten die Worte hinzu:
   4. Vermögen Verschollener bei vorläufiger Ausfolgung an die muthmaßlichen Erbberechtigten.
2. Im § 4 treten dem ersten Absatz folgende Worte hinzu:

   Als Beurkundung von Schenkungen im Sinne dieser Bestimmung sind alle Schriftstücke über solche Geschäfte anzusehen, bei welchen die Absicht auf Bereicherung des einen Theils gerichtet war, auch wenn das Geschäft in der Form eines lästigen Vertrags abgeschlossen ist. Bei Beurtheilung der Frage, ob die Absicht der Bereicherung des einen Theils anzunehmen ist, sind auch solche Umstände in Betracht zu ziehen, welche aus der Urkunde nicht ersichtlich sind.

   Der zweite und dritte Absatz erhalten folgende Fassung:

   Der erforderliche Werthstempel bestimmt sich nach den Vorschriften des anliegenden Tarifs und der §§ 6 bis 23 sowie des § 25, erster Absatz, dieses Gesetzes, indem an Stelle der Verhältnisse des Erblassers und des Erwerbers des Anfalls die Verhältnisse des Gebers, beziehungsweise des Beschenkten berücksichtigt werden.

   Im Uebrigen finden auf diese Werthstempelabgabe die Bestimmungen wegen des Urkundenstempels Anwendung. In denjenigen Fällen, in welchen die Versteuerung der Schenkung über die für die Verwendung des Urkundenstempels sonst vorgeschriebene Frist hinaus ausgesetzt bleibt (§§ 20 bis 23 und § 25, erster Absatz), muß die Urkunde vor Ablauf dieser Frist der von dem Finanzminister zu bestimmenden Steuerbehörde vorgelegt werden, welche die erforderlichen Anordnungen wegen späterer Verwendung des Stempels zu treffen hat und welcher hierfür auf Verlangen Sicherheit zu bestellen ist.
3. An Stelle der §§ 9 und 10 treten folgende Paragraphen:

Digitized by Google

§ 9.

Unbewegliches Vermögen.

Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, welche außerhalb Landes liegen, gehören nicht zur steuerpflichtigen Masse. Von dem Anfall inländischer Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten oder deren Nutzungen ist die Erbschaftssteuer zu erheben, ohne Unterschied, ob der Erblasser Inländer oder Ausländer war und ob derselbe seinen Wohnsitz im Inlande hatte oder nicht.

Bewegliches Vermögen.

§ 10.

Anderes als das im § 9 bezeichnete Vermögen ist der Erbschaftssteuer unterworfen, wenn der Erblasser bei seinem Ableben seinen Wohnsitz in Preußen hatte oder die vorläufige Ausfolgung des Nachlaßes (§ 1 Ziffer 4) von einem Preußischen Gericht verfügt ist, das außerhalb Preußens belegene Vermögen indessen nur dann, wenn davon in dem auswärtigen Staate keine, oder eine geringere Abgabe, als nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu entrichten ist. Im letzteren Fall wird die in dem auswärtigen Staate erweislich gezahlte Abgabe auf die diesseitige Steuer angerechnet.

§ 10a.

In Bezug auf den Nachlaß von Personen, welche in solchen Staaten ihren Wohnsitz gehabt haben oder Angehörige solcher Staaten gewesen sind, in welchen die Erbschaftssteuer nach anderen, als den im § 10 angegebenen Grundsätzen erhoben wird, kann der Finanzminister zum Zweck der Ausgleichung und thunlichster Vermeidung von Doppelbesteuerungen Abweichungen von der Vorschrift des § 10 in der Art anordnen,

1. daß die Erhebung der Preußischen Erbschaftssteuer für das nicht in Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten bestehende Vermögen, unabhängig von dem Wohnsitz des Erblassers, zu erfolgen hat, sofern derselbe Preußischer Staatsangehöriger war;
2. daß die Erhebung der Preußischen Erbschaftssteuer für das nicht in Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten bestehende Vermögen, unabhängig von dem Wohnsitz und der Staatsangehörigkeit des Erblassers, zu erfolgen hat, falls das Vermögen in Preußen sich befindet.

§ 10b.

Besondere Fälle der Versteuerung.

In denjenigen Fällen, in welchen bei Genehmigung von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an Korporationen und andere juristische Personen diese die Verpflichtung übernehmen, einen Theil des Empfangenen oder des Werths derselben an Angehörige des Schenkgebers oder Erblassers herauszugeben, haben letztere das auf diese Weise ihnen Zufließende so zu versteuern, als ob es ihnen von dem Schenkgeber oder Erblasser selbst zugewandt worden wäre.

4. Im § 11, erster Absatz, treten an Stelle der Worte:

   nach §§ 9 und 10

   die Worte:

   nach §§ 9, 10 und 10a.

5. Im § 14 erhält der letzte Satz des ersten Absatzes folgende Fassung:
und wird bei einem Lebensalter derselben

von	15	Jahren	oder	weniger	auf	das	18fache
über	15	Jahre	bis	zu	25	Jahre	auf	das	17fache
=	25	=	=	=	35	=	=	=	16	=
=	35	=	=	=	45	=	=	=	14	=
=	45	=	=	=	55	=	=	=	12	=
=	55	=	=	=	65	=	=	=	$8^1/_2$	=
=	65	=	=	=	75	=	=	=	5	=
=	75	=	=	=	80	=	=	=	3	=
=	80	=	auf das						2	=

des Werths der einjährigen Nutzung beziehungsweise Leistung angenommen.

6. Im § 16 erhält der erste Satz folgende Fassung:
Bei auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzungen oder Leistungen ist der Kapitalwerth der gesammten Nutzungen beziehungsweise Leistungen für den Zeitpunkt des Anfalls unter Zugrundelegung eines vierprozentigen Zinsfußes nach der beigefügten Hülfstabelle zu ermitteln.

7. § 17 erhält folgende Fassung:
Der einjährige Betrag der Nutzung eines Geldkapitals ist, wenn er nicht anderweitig feststeht, zu vier vom Hundert anzunehmen.

8. Im § 29 zweiter Satz fallen die eingeklammerten Worte:
Pfarrern, Bürgermeistern u. s. w.
weg.

9. Im § 30 erhalten die Anfangsworte folgende Fassung:
Jeder, dem ein Anfall der im § 1 bezeichneten Art zukommt,

10. Im § 40 erhalten die Anfangsworte folgende Fassung:
Die Bestimmungen in den §§ 11 und 12 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtswegs, vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) finden auch u. s. w.

11. Hinter § 43 tritt folgender Paragraph hinzu:

§ 43a.

Wer es unterläßt, Schenkungsurkunden, deren Versteuerung über die für die Verwendung des Urkundenstempels sonst vorgeschriebene Frist hinaus ausgesetzt bleiben soll (§ 4, dritter Absatz), vor Ablauf dieser Frist der Steuerbehörde vorzulegen, oder die von der Steuerbehörde getroffenen Anordnungen wegen nachträglicher Versteuerung der vorgelegten Urkunden unbefolgt läßt, verfällt in die Strafe des Vierfachen des später zu verwendenden Stempels oder, falls dieser noch nicht feststeht, in eine Geldstrafe bis zu 3 000 Mark. An die Stelle dieser Strafe tritt eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß eine Hinterziehung der Abgabe nicht erfolgen konnte oder nicht beabsichtigt war.

12. Die dem Gesetz beigefügte Tabelle wird durch die untenstehende Tabelle ersetzt.

Digitized by Google

Artikel 2.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1873 in der demselben durch Artikel 1 gegebenen Fassung kommen, mit Ausnahme der §§ 2, 4, dritter Absatz, 43a, auch in den Hohenzollernschen Landen und im Kreise Herzogthum Lauenburg zur Anwendung.

Für die genannten Gebietstheile treten:

a) an Stelle des § 4, dritter Absatz, folgende Worte:

> Der Finanzminister trifft nähere Bestimmungen über die Art der Entrichtung dieser Abgabe. Für dieselbe haftet jeder Aussteller, sowie jeder spätere Inhaber oder Vorzeiger der Urkunde.

b) an Stelle des § 43a folgende Worte:

> Jeder Aussteller einer steuerpflichtigen Schenkungsurkunde, welcher die von dem Finanzminister in Bezug auf die Entrichtung der Steuer erlassenen und gehörig bekannt gemachten Bestimmungen oder die von der zuständigen Steuerbehörde in dieser Hinsicht getroffenen und ihm besonders mitgetheilten Anordnungen unbefolgt läßt, verfällt wegen Hinterziehung der Abgabe in die Strafe des Vierfachen derselben, oder, falls ihr Betrag noch nicht feststeht, in eine Geldstrafe bis zu 3000 Mark. An die Stelle dieser Strafe tritt eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß eine Hinterziehung der Abgabe nicht erfolgen konnte oder nicht beabsichtigt war.
>
> Die Strafe kann gegen jeden Inhaber der Urkunde verfolgt werden, auf welcher sich kein Vermerk über die Entrichtung der Steuer findet, vorbehaltlich seines Rückgriffs gegen den Aussteller. Kann er indeß nachweisen, daß er erst nach dem Tode des Ausstellers in den Besitz der Urkunde gelangt ist, so kann die Strafe von ihm nicht eingezogen werden.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1891 in Kraft.

Mit demselben Tage treten die im Kreise Herzogthum Lauenburg bisher geltenden Bestimmungen über die Versteuerung von Erbschaften und Schenkungen außer Wirksamkeit.

Artikel 4.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Derselbe wird ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 30. Mai 1873 mit den aus dem gegenwärtigen Gesetz sich ergebenden Aenderungen, unter Weglassung der Uebergangsbestimmungen (§§ 48 und 49) und unter Veränderung der Thalerwährung in Reichswährung, mit einer fortlaufenden Nummerfolge der Paragraphen durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

In Vertretung:

(L. S.) Frhr. **v. Heereman.**

Tabelle

über den

gegenwärtigen Kapitalwerth einer Rente oder Nutzung im Werthe von 1 Mark auf eine bestimmte Anzahl von Jahren behufs Berechnung der davon zu entrichtenden Erbschaftssteuer.

(Zu § 16 des Gesetzes.)

Anzahl der Jahre	Kapitalwerth		Anzahl der Jahre	Kapitalwerth		Anzahl der Jahre	Kapitalwerth		Anzahl der Jahre	Kapitalwerth	
	M.	Pf.		M.	Pf.		M.	Pf.		M.	Pf.
1	1	0,00	22	15	02,9	43	21	18,6	64	23	88,7
2	1	96,2	23	15	45,1	44	21	37,1	65	23	96,9
3	2	88,6	24	15	85,7	45	21	54,9	66	24	04,7
4	3	77,5	25	16	24,7	46	21	72,0	67	24	12,2
5	4	63,0	26	16	62,2	47	21	88,5	68	24	19,4
6	5	45,1	27	16	98,3	48	22	04,3	69	24	26,4
7	6	24,2	28	17	33,0	49	22	19,5	70	24	33,0
8	7	00,2	29	17	66,3	50	22	34,2	71	24	39,5
9	7	73,3	30	17	98,4	51	22	48,2	72	24	45,6
10	8	43,5	31	18	29,0	52	22	61,8	73	24	51,6
11	9	11,1	32	18	58,9	53	22	74,8	74	24	57,3
12	9	76,0	33	18	87,4	54	22	87,3	75	24	62,8
13	10	38,5	34	19	14,8	55	22	99,3	76	24	68,0
14	10	98,6	35	19	41,1	56	23	10,9	77	24	73,1
15	11	56,3	36	19	66,5	57	23	22,0	78	24	78,0
16	12	11,8	37	19	90,8	58	23	32,7	79	24	82,7
17	12	65,2	38	20	14,3	59	23	43,0	80	24	87,2
18	13	16,6	39	20	36,8	60	23	52,8	81	24	91,5
19	13	65,9	40	20	58,5	61	23	62,4	82	24	95,7
20	14	13,4	41	20	79,3	62	23	71,5	83	24	99,7
21	14	59,0	42	20	99,3	63	23	80,3	84 und mehr	25	00,0

№ 56.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

Berlin, den 12. März 1891.

Ew. Durchlaucht beehre ich mich zu benachrichtigen, daß des Königs Majestät mittels Allerhöchster Erlasse vom 12. d. M. den Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten D. Dr. von Goßler, seinem Ansuchen gemäß, von seinem Amte unter Belassung des Titels und Ranges eines Staatsministers zu entbinden und den Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Rath Grafen von Zedlitz-Trützschler zu Posen zum Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu ernennen geruht haben.

Ew. Durchlaucht ersuche ich ergebenst, dem Herrenhause hiervon gefälligst Kenntniß geben zu wollen.

Der Präsident des Staatsministeriums.

v. Caprivi.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Herzog von Ratibor,
Durchlaucht.

Digitized by Google

№ 57.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

Berlin, den 12. März 1891.

Auf Grund der beifolgenden Allerhöchsten Ermächtigung vom 9. d. Mts. beehre ich mich, Eure Durchlaucht ganz ergebenst zu ersuchen, den nebst Begründung anliegenden Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Veränderung der Grenzen einiger Kreise in den Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Sachsen, Hannover und der Rheinprovinz,

der Beschlußfassung des Herrenhauses gefälligst zu unterbreiten.

Der Minister des Innern.
Herrfurth.

An
den Präsidenten des Herrenhauses
Herzog von Ratibor,
Durchlaucht.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ermächtigen hierdurch Unseren Minister des Innern, den nebst Begründung anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Veränderung der Grenzen einiger Kreise in den Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Sachsen, Hannover und der Rheinprovinz, den beiden Häusern des Landtages der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Berlin im Schloß, den 9. März 1891.

Wilhelm. R.

Herrfurth.

Allerhöchste Ermächtigung.

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Veränderung der Grenzen einiger Kreise in den Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Sachsen, Hannover und der Rheinprovinz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Es werden vereinigt:

1. die Gutsbezirke Julienhöhe und Willmanns, unter Abtrennung von dem Landkreise Königsberg i. Pr., mit dem Kreise Labiau,
2. der Gutsbezirk Briesenhorst, unter Abtrennung von dem Kreise Soldin, mit dem Gutsbezirke Hohenwalde und dem Kreise Landsberg,
3. der Gutsbezirk Freiimfelde, unter Abtrennung von dem Saalkreise, mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Halle,
4. die Landgemeinden List, Vahrenwald, Hainzholz und Herrenhausen, unter Abtrennung von dem Landkreise Hannover, mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Hannover,
5. die Landgemeinde Neuendorf, unter Abtrennung von dem Landkreise Coblenz, mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Coblenz.

§ 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt hinsichtlich der Bestimmungen im § 1 unter 1, 2, 3 und 4 am 1. April 1891 und hinsichtlich der Bestimmung im § 1 unter 5 von einem durch den Minister des Innern festzusetzenden Zeitpunkte ab in Kraft.

Urkundlich u. s. w.

Beglaubigt:

Der Minister des Innern.

Herrfurth.

Begründung.

Nach der im § 3 sämmtlicher Kreisordnungen enthaltenen Bestimmung hat die Veränderung bestehender Kreisgrenzen — insoweit es sich nicht lediglich um die Veränderung solcher Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen handelt, welche zugleich Kreisgrenzen sind — durch Gesetz zu erfolgen.

Bereits in zahlreichen Fällen sind derartige Veränderungen im Wege der Gesetzgebung festgestellt worden, und gegenwärtig bedarf es wiederum eines Gesetzes für die im § 1 des Entwurfes bezeichneten, nachstehend näher erläuterten fünf Fälle.

Zu 1.

Die im Landkreise Königsberg im Zusammenhange belegenen Gutsbezirke Julienhöhe und Willmanns, $281{,}_{688}$ ha, mit 116 Einwohnern umfassend, werden im Osten und Süden vom Labiauer Kreise, im Norden vom Kurischen Haffe begrenzt und sind im Westen vom Königsberger Kreise durch die mit einer öffentlichen Brücke nicht versehene, daher die Verbindung mit den übrigen Ortschaften dieses Kreises erschwerende Duhnausche Beek getrennt.

Die Ländereien der Gutsbezirke befinden sich im Eigenthume des Besitzers des östlich angrenzenden, einen selbstständigen Gutsbezirk bildenden und dem Kreise Labiau angehörenden Gutes Lablacken. Auch gehören die Gutsbezirke zu dem Schulverbande Kampken, Kreises Labiau und zu dem Cay-Lablacker Deichverbande dieses Kreises. Die Entfernung nach Königsberg beträgt 40 Kilometer, diejenige nach Labiau nur 18 Kilometer.

Der auf diese Verhältnisse gestützte Wunsch des Gutsbesitzers nach Vereinigung der beiden Gutsbezirke mit dem Kreise Labiau hat die Zustimmung des Labiauer Kreistages gefunden, ist aber von dem Kreistage des Königsberger Kreises, mit Rücksicht auf den aus der Abtrennung der Gutsbezirke sich ergebenden Ausfall an Kreisabgaben, abgelehnt worden. Der Provinziallandtag dagegen hat die Vereinigung der Gutsbezirke mit dem Kreise Labiau als im öffentlichen Interesse zweckmäßig anerkannt und dieser, vom Regierungspräsidenten sowie vom Oberpräsidenten getheilten Auffassung wird im Hinblick auf die durch die örtliche Lage bedingten Verhältnisse Folge zu geben sein, zumal der für den Königsberger Landkreis sich ergebende Ausfall an Kreisabgaben, bei der großen Leistungsfähigkeit dieses Kreises, vom Standpunkte des öffentlichen Interesses aus ein Bedenken nicht darbietet.

Zu 2.

Die fiskalische Unterförsterei Briesenhorst, welche einen nur 2 ha. mit 6 Einwohnern umfassenden Gutsbezirk des Kreises Soldin bildet, liegt als

Digitized by Google

Enklave in dem fiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Hohenwalde, Kreises Landsberg. Die Aufhebung des Gutsbezirks Briesenhorst erscheint, bei dessen geringem Umfange, im öffentlichen Interesse nothwendig. Der Forstfiskus wünscht die der Oertlichkeit entsprechende Vereinigung desselben mit dem forstfiskalischen Gutsbezirke Hohenwalde und dem Kreise Landsberg. Die Kreistage der Kreise Soldin und Landsberg haben sich hiermit einverstanden erklärt und Seitens des Provinziallandtages der Provinz Brandenburg sind hiergegen Bedenken nicht erhoben worden.

Zu 3.

Die Stadtgemeinde Halle ist Inhaberin des östlich an die Stadt grenzenden, zum Saalkreise gehörenden Gutsbezirkes Freiimfelde, welcher 41,145 ha. mit 31 Einwohnern umfaßt. Die städtischen Kollegien wünschen die Vereinigung des Gutsbezirkes mit der Stadtgemeinde, da die städtische Bebauung sich nach Osten ausdehnt und es in der Absicht liegt, auch den städtischen Schlacht- und Viehhof auf Ländereien des Gutsbezirkes zu errichten. Der Kreistag des Saalkreises hat dem aus der Vereinigung des Gutsbezirkes mit der Stadtgemeinde sich als nothwendig ergebenden Ausscheiden des Gutsbezirkes aus dem Saalkreise und der Einverleibung des Bezirkes in den Stadtkreis Halle seine Zustimmung ertheilt. Seitens des Provinziallandtages ist diese Veränderung der Kreisgrenze als zweckmäßig anerkannt worden.

Zu 4.

Der Bezirk der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Hannover grenzt im Norden an die Bezirke der dem Landkreise Hannover angehörenden Landgemeinden List, Vahrenwald, Hainholz und Herrenhausen. Die Bebauung in den Gemeindebezirken List und Vahrenwald sowie in dem südlichen Theile der Gemarkung Hainholz steht mit der Bebauung der angrenzenden Straßen des Stadtbezirkes in unmittelbarer Verbindung. Einzelne Häuser und Anlagen gehören theils dem einen, theils dem anderen Gemeindebezirke an. Die wirthschaftlichen Verhältnisse in großen Theilen der vier Landgemeindebezirke sind städtisch. Flächengehalt, Einwohnerzahl (nach der Zählung vom 1. Dezember 1890) und Staatssteuersoll der 5 Gemeinden ergeben sich aus nachstehender Uebersicht:

Lfd. Nr.	Gemeinde.	Flächengehalt. ha.	Einwohnerzahl.	Grundsteuer. ℳ	Gebäudesteuer. ℳ	Klassen- und Einkommensteuer. ℳ	Gewerbesteuer, mit Ausnahme der Hausirsteuer. ℳ	Gesammtbetrag der Staatssteuern. ℳ
1.	Stadt Hannover .	2 478	163 100	5 013	483 078	1 117 809	238 692	1 844 592
2.	List	355	3 250	517	3 354	5 530	1 164	10 565
3.	Vahrenwald . .	268	2 563	365	2 843	1 186	1 083	5 477
4.	Hainholz . . .	298	2 807	475	2 263	3 733	1 347	7 818
5.	Herrenhausen . .	556	2 238	682	2 400	8 187	684	11 953
	Summa 2—5 .	1 477	10 858	2 039	10 860	18 636	4 278	35 813
	= 1—5 .	3 955	170 958	7 052	493 938	1 136 445	242 970	1 880 405

Digitized by Google

Die Stadtgemeinde Hannover hat sich zunächst durch den im Jahre 1859 erfolgten Anschluß der Vorstadt Hannover und sodann fortdauernd von Süden nach Norden hin entwickelt und bedarf zu ihrer ferneren Entwickelung vornehmlich im sanitären und im industriellen Interesse des weiten, die Hälfte der jetzigen Größe des Stadtbezirkes überschreitenden Umfanges der bezeichneten, im Norden angrenzenden vier Landgemeindebezirke.

Ebenso entspricht die Vereinigung mit der Stadtgemeinde Hannover dem Interesse der vier Landgemeinden, da die finanziellen Kräfte derselben nicht hinreichen, um den Anforderungen zu genügen, welche im Interesse der städtisch entwickelten Theile der Gemeindebezirke hinsichtlich der Anlegung und Unterhaltung der Wege und deren Beleuchtung, der Entwässerung, der Wasserzuführung u. s. w. an die Gemeindeverwaltung zu stellen sind. Auch liegt die Vereinigung der vier Landgemeinden mit der Stadtgemeinde Hannover im Interesse der Sicherheits- und Ordnungspolizei, da die aus der Vereinigung sich ohne Weiteres ergebende Ausdehnung des Wirkungskreises der Königlichen Polizeidirektion zu Hannover auf den Anschlußbezirk den nahen Beziehungen entspricht, welche zwischen diesem letzteren und dem gegenwärtigen Stadtbezirke auf den verschiedenen Gebieten der Polizeiverwaltung obwalten.

Nach allen in Betracht kommenden öffentlichen Interessen ist es hiernach als erwünscht zu bezeichnen, daß die Stadtgemeinde Hannover mit den bezeichneten vier Landgemeinden wegen deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Vereinbarungen geschlossen hat, deren Inhalt vom Standpunkte des öffentlichen Interesses zu Bedenken einen Anlaß nicht darbietet.

Die Seitens des Regierungs-Präsidenten und des Ober-Präsidenten befürwortete Vereinigung hat eine entsprechende Abänderung der Grenze des Stadtkreises gegen den Landkreis Hannover zur Voraussetzung und bedarf daher wie diese Abänderung der Feststellung im Wege der Gesetzgebung.

Die Vertretung des Landkreises Hannover ist mit dem Ausscheiden der vier Landgemeinden aus dem Landkreise einverstanden und es ist auch bereits über die in Folge des Ausscheidens der vier Landgemeinden erforderlich werdende Auseinandersetzung zwischen dem Landkreise und dem Stadtkreise eine Vereinbarung getroffen worden.

Der Provinziallandtag der Provinz Hannover hat die Vereinigung der vier Landgemeinden mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise für angemessen erklärt.

Zu 5.

Die Stadtverordneten-Versammlung von Coblenz hat in Anregung gebracht, daß die Gemeinde Neuendorf, welche Coblenz gegenüber auf dem linken Moselufer belegen ist, mit dieser Stadt vereinigt werden möge. Die Vertreter von Neuendorf haben dem zugestimmt. Auch die Landbürgermeisterei Coblenz und der Landkreis gleichen Namens, zu welchen beiden die Gemeinde Neuendorf jetzt gehört, haben sich für die Vereinigung ausgesprochen. Dasselbe ist von dem Provinziallandtag der Rheinprovinz in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1890 und von dem Regierungs- wie dem Ober-Präsidenten geschehen. Die Vereinigung liegt auch im öffentlichen Interesse.

Der Bezirk der Stadt Coblenz enthält in der Ebene eine verhältnißmäßig nur geringe Fläche, zu einer größeren Entwickelung der Stadt jedenfalls

Digitized by Google

nicht ausreichend. In Folge deſſen haben ſeiner Zeit der Hafen von Coblenz und der zur Station Coblenz der Rheiniſchen Eiſenbahn gehörige Güterbahnhof in der Gemeinde Neuendorf angelegt werden müſſen. Daſſelbe wird demnächſt der Fall ſein, wenn es ſich um die Unterbringung der mit der geplanten Entwäſſerung der Stadt zu verbindenden Werke behufs Verarbeitung und Verwerthung der Fäkalſtoffe handelt. Dieſe örtlichen Verhältniſſe bringen es auch mit ſich, daß die Anlage größerer Fabriken und ſonſtiger induſtrieller Etabliſſements, welche wirthſchaftlich zwar nach Coblenz gehören, dort indeſſen ausreichendes und preiswürdiges Bauterrain nicht finden können, innerhalb der Gemeinde Neuendorf ſtattfindet, deren Bezirk 547 ha. mit meiſt eben gelegenem Terrain umfaßt.

Andererſeits weiſen die Intereſſen von Neuendorf ſchon auf eine Vereinigung mit der Stadt Coblenz hin, welche durch eine Eiſenbahnbrücke und eine dem allgemeinen Verkehr dienende Brücke mit Neuendorf verbunden iſt. Zahreiche gewerbliche Unternehmungen, welche in dem ſüdlichen Theile der Gemeinde Neuendorf in der Ortſchaft Lützel-Coblenz liegen, ſtehen im Eigenthum von Einwohnern von Coblenz. Sodann aber wird die Vereinigung der Gemeinde Neuendorf mit Coblenz den Einwohnern jener Gemeinde immer mehr die Wohlthaten aller derjenigen größeren gemeinnützigen Einrichtungen zugänglich machen, die in der Stadt Coblenz bereits beſtehen, auf welche jedoch Landgemeinden für ſich allein der Natur der Sache nach in der Regel verzichten müſſen.

Digitized by Google

№ 58.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

Berlin, den 14. März 1891.

cfr. Nr. 13, Zu Nr. 13, Nr. 70 und Nr. 208 der Druckſachen des Hauſes der Abgeordneten.

Ew. Durchlaucht beehre ich mich anliegend eine beglaubigte Ausfertigung des von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchſten Ermächtigung vom 17. November v. J. den beiden Häuſern des Landtages zur verfaſſungsmäßigen Beſchlußnahme vorgelegten

Entwurfs eines Gewerbeſteuergeſetzes

in der Faſſung, in welcher derſelbe von dem Hauſe der Abgeordneten in der heutigen Sitzung angenommen worden iſt, mit dem Anheimſtellen der gefälligen weiteren Veranlaſſung ganz ergebenſt zu überſenden.

Der Präſident des Hauſes der Abgeordneten.
v. Köller.

An
den Herrn Präſidenten des Herrenhauſes
Herzog von Ratibor,
Durchlaucht.

Digitized by Google

Entwurf

eines

Gewerbesteuergesetzes.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, für den Umfang derselben mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, was folgt:

Gegenstand der Besteuerung.

§ 1.

Der Besteuerung nach diesem Gesetze unterliegen die in Preußen betriebenen stehenden Gewerbe.

Hinsichtlich der Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und des Wanderlagerbetriebes bewendet es bei den bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß im Sinne der §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 27. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 174) Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern als Orte der ersten Gewerbesteuerabtheilung, Städte mit mehr als 10 000 bis 50 000 Einwohnern als Orte der zweiten Gewerbesteuerabtheilung, Städte mit mehr als 2 000 bis 10 000 Einwohnern als Orte der dritten und alle übrigen Orte als solche der vierten Gewerbesteuerabtheilung gelten.

Vorstehende Eintheilung findet auch Anwendung, wo in anderen Gesetzen auf die bisherigen Gewerbesteuerabtheilungen Bezug genommen ist.

Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Ergebniß der zuletzt vorangegangenen Volkszählung.

§ 2.

Gewerbliche Unternehmen, welche außerhalb Preußens ihren Sitz haben, aber in Preußen durch Errichtung einer Zweigniederlassung, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätte oder in sonstiger Weise einen oder mehrere stehende Betriebe unterhalten, sind nach Maßgabe derselben der Gewerbesteuer in Preußen unterworfen. Dieselben sind verpflichtet, auf Erfordern bei der Steuerverwaltung einen in Preußen wohnhaften Vertreter zu bestellen, welcher für die Erfüllung aller dem Inhaber des Unternehmens obliegenden Verpflichtungen solidarisch haftet.

Befreiungen.

§ 3.

Von der Gewerbesteuer sind befreit:

1. das Deutsche Reich und der Preußische Staat;
2. die Reichsbank;

Digitized by Google

3. die landschaftlichen Kreditverbände, sowie die öffentlichen Versicherungsanstalten;
4. die Kommunalverbände wegen folgender von ihnen betriebenen gewerblichen Unternehmungen:
   a) der zu gemeinnützigen Zwecken dienenden Geld- und Kreditanstalten, als Sparkassen, Landeskreditkassen, Landeskultur-Rentenbanken, Bezirks- und Provinzial-Hülfs- und Darlehnskassen u. s. w.;
   b) der Kanalisations- und Wasserwerke, letzterer jedoch nur soweit sich der Betrieb auf den Bezirk der unternehmenden Gemeinde beschränkt;
   c) der Schlachthäuser und Viehhöfe;
   d) der Markthallen;
   e) der Volksbäder;
   f) der Anstalten zur Beleihung von Pfandstücken.

Der Finanzminister ist ermächtigt, auch für andere im öffentlichen Interesse unternommene gewerbliche Betriebe der Kommunalverbände Steuerfreiheit zu gewähren. Solange solche Betriebe ertraglos sind, muß auf Antrag vom Finanzminister die Steuerfreiheit gewährt werden.

Der Finanzminister ist ermächtigt, vorstehende Bestimmungen auch auf Unternehmungen anderer Korporationen, Vereine und Personen, welche nur wohlthätige oder gemeinnützige Zwecke unter Ausschluß eines Gewinnes für die Unternehmer verfolgen (z. B. öffentliche Volksküchen, Kaffeeschänken, Volksbibliotheken und dergl.) zu erstrecken, und finden dieselben zugleich in Betreff der Betriebssteuer (§§ 59 ff.) Anwendung.

§ 4.

Der Gewerbesteuer unterliegen nicht:

1. die Land- und Forstwirthschaft, die Viehzucht, die Jagd, die Fischzucht, der Obst- und Weinbau, der Gartenbau — mit Ausnahme der Kunst- und Handelsgärtnerei — einschließlich des Absatzes der selbstgewonnenen Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung, welche in dem Bereich des betreffenden Erwerbszweiges liegt.

   Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche gewerbsweise Vieh von erkauftem Futter unterhalten, um es zum Verkauf zu mästen oder mit der Milch zu handeln, sowie auf diejenigen, welche die Milch einer Heerde, das Obst eines Gartens, den Fischfang in geschlossenen Gewässern und ähnliche Nutzungen abgesondert zum Gewerbebetriebe pachten;
2. die landwirthschaftlichen Branntweinbrennereien (§ 41 1a des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 — Reichs-Gesetzbl. S. 253);
3. der Bergbau;
4. die Ausbeutung von Torfstichen, von Sand-, Kies-, Lehm-, Mergel-, Thon- und dergleichen Gruben, von Stein-, Schiefer-, Kalk-, Kreide- und dergleichen Brüchen, einschließlich des Absatzes der selbstgewonnenen Erzeugnisse, sofern nicht eine weitere Bearbeitung behufs Darstellung einer Handelswaare hinzutritt:

Digitized by Google

5. der Handel außerpreußischer Gewerbetreibender
   a) auf Messen und Jahrmärkten,
   b) mit Verzehrungsgegenständen des Wochenmarktverkehrs auf Wochenmärkten;
6. der Betrieb der Eisenbahnen, welche der Eisenbahnabgabe nach Maßgabe der Gesetze vom 30. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 449) und vom 16. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 465) unterliegen;
7. die Ausübung eines amtlichen Berufes, der Kunst, einer wissenschaftlichen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erziehenden Thätigkeit, insbesondere auch des Berufes als Arzt, als Rechtsanwalt, als vereideter Land- und Feldmesser, sowie als Markscheider.

§ 5.

Der Gewerbesteuer sind ferner nicht unterworfen: Vereine, eingetragene Genossenschaften und Korporationen, welche nur die eigenen Bedürfnisse ihrer Mitglieder an Geld, Lebensmitteln und anderen Gegenständen zu beschaffen bezwecken, wenn sie satzungsgemäß und thatsächlich ihren Verkehr auf ihre Mitglieder beschränken und keinen Gewinn unter die Mitglieder vertheilen, auch eine Vertheilung des aus dem Gewinne angesammelten Vermögens unter die Mitglieder für den Fall der Auflösung ausschließen.

Konsumvereine mit offenem Laden unterliegen der Besteuerung; ebenso unter derselben Voraussetzung Konsumanstalten, welche von gewerblichen Unternehmern im Nebenbetriebe unterhalten werden.

Molkereigenossenschaften, Winzervereine und andere Vereinigungen zur Bearbeitung und Verwerthung der selbstgewonnenen Erzeugnisse der Theilnehmer unterliegen der Gewerbesteuer nur unter denselben Voraussetzungen, unter welchen auch der gleiche Geschäftsbetrieb des einzelnen Mitgliedes hinsichtlich seiner selbstgewonnenen Erzeugnisse der Gewerbesteuer unterworfen ist.

Steuerklassen.

§ 6.

Die Besteuerung erfolgt in vier Gewerbesteuerklassen.

In Klasse I sind diejenigen Betriebe zu besteuern, deren jährlicher Ertrag 50 000 Mark oder mehr, oder bei denen der Werth des Anlage- und Betriebskapitals 1 000 000 Mark oder mehr beträgt.

Die Gewerbesteuerklasse II umfaßt die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 20 000 bis ausschließlich 50 000 Mark, oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale im Werthe von 150 000 bis ausschließlich 1 000 000 Mark.

Zur Gewerbesteuerklasse III gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 4 000 bis ausschließlich 20 000 Mark, oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale im Werthe von 30 000 bis ausschließlich 150 000 Mark.

Zur Gewerbesteuerklasse IV gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 1 500 bis ausschließlich 4 000 Mark, oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale von 3 000 bis ausschließlich 30 000 Mark.

§ 7.

Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1 500 Mark noch das Anlage- und Betriebskapital 3 000 Mark erreicht, bleiben von der Gewerbesteuer befreit.

Auf die Betriebssteuer (§§ 59 ff. dieses Gesetzes) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 8.

Betriebe, deren Zugehörigkeit zu einer der Steuerklassen I, II, III lediglich durch die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals bedingt ist, sind auf Antrag des Steuerpflichtigen in die dem Ertrage entsprechende Steuerklasse zu versetzen, wenn der erzielte Ertrag nachweislich zwei Jahre lang die Höhe von 30 000 Mark in Klasse I, 15 000 Mark in Klasse II und von 3 000 Mark in Klasse III nicht erreicht hat.

Auf Konsumvereine und Konsumanstalten, welche nach § 5 gewerbesteuerpflichtig sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Veranlagung in Klasse I.

§ 9.

Die Steuer ist in Klasse I von jedem Gewerbebetriebe mit Einem vom Hundert des jährlichen Ertrages mit der Maßgabe zu entrichten, daß bei einem Ertrage von 50 000 bis 54 800 Mark (ausschließlich) die Steuer = 524 Mark beträgt, und für die höheren, in Stufen von je 4 800 Mark steigenden Erträge die Steuersätze in Stufen von je 48 Mark steigen. Für Erträge unter 50 000 Mark können geringere Steuersätze als 524 Mark, jedoch nicht unter 300 Mark unter Beachtung der Vorschrift im letzten Absatze des § 14 angesetzt werden.

§ 10.

Veranlagungsbezirke für die Klasse I sind die einzelnen Provinzen und die Stadt Berlin. Die Veranlagung erfolgt durch den für jeden Veranlagungsbezirk zu bildenden Steuerausschuß, dessen Mitgliederzahl vom Finanzminister zu bestimmen ist, jedoch wenigstens aus sechs Personen bestehen muß. Zwei Drittel derselben werden für drei Jahre von dem Provinzialausschuß, in Berlin vom Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung aus den Gewerbetreibenden des Bezirks gewählt. Ein Drittel der Mitglieder und den Vorsitzenden des Steuerausschusses ernennt der Finanzminister.

Der Vorsitzende und die ernannten Mitglieder können den Steuerausschüssen mehrerer Provinzen angehören.

Veranlagung in Klasse II bis IV.

§ 11.

Veranlagungsbezirke bilden

für Klasse II die Regierungsbezirke,

für Klassen III und IV die Kreise.

Die Stadt Berlin bildet für jede Klasse einen Veranlagungsbezirk.

§ 12.

Durch Bestimmung des Finanzministers können innerhalb der Provinz für Klasse I, des Regierungsbezirks für Klasse II und des Kreises für die Klassen III und IV, sowie innerhalb der Stadt Berlin für jede Klasse mehrere Veranlagungsbezirke gebildet werden. In gleicher Weise können für die Klassen III und IV mehrere Kreise zu einem Veranlagungsbezirk vereinigt werden.

Digitized by Google

§ 13.

Steuergesellschaften.

Die Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks werden in jeder der Klassen II bis IV zu einer Steuergesellschaft vereinigt, welche für das Veranlagungsjahr die Summe der für jeden Betrieb in Ansatz kommenden Mittelsätze — abzüglich bezw. zusätzlich des durch Entscheidungen über eingelegte Rechtsmittel (§§ 35 ff.) verursachten Zu- bezw. Abgangs gegen die Veranlagung des Vorjahrs — aufzubringen hat. Die aufzubringende Steuersumme wird auf den durch die zulässigen Steuersätze darstellbaren Betrag abgerundet.

§ 14.

Steuersätze.

Die Mittelsätze betragen:

in Klasse II	300 Mark,
in Klasse III	80 =
in Klasse IV	16 = .

Die bei der Steuervertheilung zulässigen geringsten und höchsten Steuersätze betragen

in Klasse II	156—480 Mark,
in Klasse III	32—192 =
in Klasse IV	4— 36 = .

Die Steuersätze sollen bis zu 40 Mark um je 4 Mark, von da ab bis 96 Mark um je 8 Mark, weiter bis 192 Mark um je 12 Mark und weiter bis zu 480 Mark um je 36 Mark steigend abgestuft werden.

Steuerausschüsse.

§ 15.

1. Behufs Veranlagung der Gewerbesteuer der Klassen II, III und IV wird für jede Klasse und jeden Bezirk (§§ 6, 11 und 12) ein Steuerausschuß gebildet, welcher aus einem Kommissar der Bezirksregierung als Vorsitzenden und von den Steuerpflichtigen der betreffenden Klasse (Steuergesellschaft) aus ihrer Mitte für drei Jahre gewählten Abgeordneten besteht.

Letztere, deren Anzahl vom Finanzminister bestimmt wird, haben die Steuersumme nach ihrer Kenntniß oder Schätzung des Ertragsverhältnisses unter die einzelnen Mitglieder der Steuergesellschaft zu vertheilen. Dem Kommissar der Regierung steht die Befugniß zu, hierbei den Vorsitz zu übernehmen; er hat jedoch nur im Falle der Gleichheit der Stimmen der Abgeordneten ein Stimmrecht.

2. Mit Ausnahme derjenigen Betriebe, welche bei geringerem als dem für die betreffende Klasse maßgebenden Ertrage (§ 6) wegen der Höhe des Anlage- und Betriebskapitals der Steuergesellschaft zugehören, soll die Steuer der einzelnen Gewerbebetriebe den für Klasse I vorgeschriebenen Prozentsatz des Ertrages unter Berücksichtigung der zulässigen Steuersätze (§ 14) nicht übersteigen.

Ermäßigung bis auf den diesem Prozentsatz entsprechenden Steuersatz kann von den Steuerpflichtigen im Wege des Einspruchs und der Berufung (§§ 35 ff.) beansprucht werden.

3. Sollte die Steuersumme einer Gesellschaft bei vorschriftsmäßiger Steuervertheilung nicht aufgebracht werden können, ohne die Gewerbebetriebe,

Digitized by Google

deren Ertrag die für die betreffende Klasse maßgebende Höhe erreicht (§ 6), mit Steuersätzen zu belegen, welche das vorstehend (Nr. 2) bestimmte Maß übersteigen, so hat der Finanzminister die erforderliche Herabsetzung der Steuersumme zu verfügen.

§ 16.

Die erstmaligen Wahlen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden für Klasse II von den Steuerpflichtigen der bisherigen Klasse A I bewirkt, für Klasse III von den übrigen Steuerpflichtigen, deren bisheriger Gewerbesteuersatz 36 Mark oder mehr beträgt, für Klasse IV von den Steuerpflichtigen mit einem bisherigen Steuersatz von weniger als 36 Mark nach Ausscheidung derjenigen, deren Befreiung von der Gewerbesteuer auf Grund des § 7 nach der Feststellung der bisherigen Veranlagungsbehörde keinem Zweifel unterliegt.

Ort der Veranlagung und Veranlagungsgrundsätze.

§ 17.

Mehrere Betriebe derselben Person werden als ein steuerpflichtiges Gewerbe zur Steuer veranlagt. Die auf Grund des § 5 steuerpflichtigen Konsumanstalten gewerblicher Unternehmer sind jedoch von den sonstigen Betrieben der Unternehmer getrennt zur Steuer heranzuziehen.

Die Besteuerung erfolgt in dem Veranlagungsbezirke, in welchem das Gewerbe betrieben wird.

Findet der Betrieb in mehreren Veranlagungsbezirken statt, so erfolgt die Besteuerung in dem Bezirke, in welchem die Geschäftsleitung des Unternehmens ihren Sitz oder der in § 2 Absatz 2 erwähnte Vertreter seinen Wohnsitz hat.

Dasselbe gilt, wenn mehrere Gewerbe von derselben Person betrieben werden.

Erforderlichenfalls bestimmt der Finanzminister endgültig den Veranlagungsbezirk, in welchem die Besteuerung stattzufinden hat.

§ 18.

Gewerbe, welche von mehreren Personen gemeinschaftlich betrieben werden, sind ebenso zu besteuern, als wenn sie nur von einer Person betrieben würden.

Für die Erfüllung der nach diesem Gesetz den Steuerpflichtigen obliegenden Verpflichtungen haften die Theilnehmer (Gesellschafter) solidarisch.

§ 19.

Der Gewerbebetrieb der juristischen Personen und Vereine wird wie derjenige physischer Personen besteuert.

Für die Erfüllung der nach diesem Gesetz den Steuerpflichtigen obliegenden Verpflichtungen haftet bei Aktiengesellschaften und sonstigen durch einen Vorstand vertretenen Gesellschaften, Genossenschaften u. s. w. und bei juristischen Personen der Vorsitzende und jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes; bei Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die persönlich haftenden Gesellschafter.

Die Erfüllung der Verpflichtung Seitens Eines der dafür Haftenden befreit die Uebrigen von ihrer Verbindlichkeit.

§ 20.

Betreibt die Ehefrau eines Gewerbetreibenden, welche nicht dauernd von demselben getrennt lebt, ein eigenes Gewerbe, so ist der Ertrag beziehungsweise das Anlage- und Betriebskapital dieses Gewerbes demjenigen des Ehemannes zuzurechnen und findet eine gesonderte Besteuerung des ersteren nicht statt.

§ 21.

Bei inländischen Gewerben, welche außerhalb Preußens einen stehenden Betrieb durch Errichtung einer Zweigniederlassung, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätte oder in sonstiger Weise unterhalten, bleibt derjenige Betrag des Ertrages beziehungsweise des Anlage- und Betriebskapitals, welcher auf den in anderen Bundesstaaten unterhaltenen Betrieb entfällt, für die Besteuerung außer Ansatz, jedoch nach Abzug des auf die in Preußen befindliche Geschäftsleitung zu rechnenden Antheils von einem Zehntel des Ertrages, soweit nicht das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 119) entgegensteht.

§ 22.

Bei Ausmittelung des Ertrages kommen alle Betriebskosten und die Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Werthsverminderung entsprechen, in Abzug. Insbesondere kann auch die Werthsverminderung derjenigen Gegenstände, welche aus dem Betriebe ausscheiden, nach Maßgabe ihres Buchwerthes abgeschrieben werden. Dem Ertrage zuzurechnen sind die aus den Betriebseinnahmen bestrittenen Ausgaben für Verbesserungen und Geschäftserweiterungen, sowie für den Unterhalt des Gewerbetreibenden und seiner Angehörigen. Nicht abzugsfähig sind Zinsen für das Anlage- und Betriebskapital, dasselbe mag dem Gewerbetreibenden selbst oder Dritten gehören und für Schulden, welche behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäfts, Verstärkung des Betriebskapitals oder zu sonstigen Verbesserungen aufgenommen sind.

§ 23.

Das Anlage- und Betriebskapital umfaßt sämmtliche dem betreffenden Gewerbebetriebe dauernd gewidmeten Werthe.

§ 24.

Die Veranlagung der Gewerbesteuer erfolgt für jedes Steuerjahr.

Für die Steuerveranlagung maßgebend ist der Ertrag des bei Vornahme derselben abgelaufenen Jahres, beziehungsweise das Anlage- und Betriebskapital nach seinem mittleren Stande im abgelaufenen Jahre.

Besteht der Gewerbebetrieb noch nicht ein Jahr lang, so ist der Ertrag und das Betriebskapital nach dem zur Zeit der Veranlagung vorliegenden Anhalt zu schätzen.

Während des Steuerjahres eintretende Aenderungen sind erst bei der Besteuerung für das folgende Jahr zu berücksichtigen.

Befugnisse des Steuerausschusses beziehungsweise des Vorsitzenden.

§ 25.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses, welcher zugleich das Interesse des Staates vertritt, hat die Geschäfte des Steuerausschusses vorzubereiten, zu leiten und dessen Beschlüsse auszuführen.

Digitized by Google

Zum Zweck der richtigen Veranlagung der Steuerpflichtigen hat er die erforderlichen Nachrichten über ihren Gewerbebetrieb einzuziehen.

Hierbei kann er sich nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeinde- (Guts-) vorstände und der Verwaltungsbehörden bedienen, welche seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind.

Der Vorsitzende kann den Steuerpflichtigen auf Antrag oder von Amtswegen Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über die für die Veranlagung erheblichen Thatsachen und Verhältnisse gewähren, auch eine Besichtigung der gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten und Vorräthe während der Arbeitsstunden veranlassen.

Sämmtliche Staats- und Kommunalbehörden haben dem Vorsitzenden die Einsicht aller, die Gewerbsverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden Bücher, Akten, Urkunden u. s. w. zu gestatten, sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen oder dienstliche Rücksichten entgegenstehen.

§ 26.

Der Steuerausschuß ist berechtigt, Sachverständige und Auskunftspersonen zu vernehmen, nöthigenfalls auch dieselben zu beeidigen oder deren eidliche Vernehmung zu veranlassen.

Dieselben können die Auskunftertheilung auf die ihnen vorgelegten Fragen nur aus den nach Bestimmung der Zivilprozeßordnung zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigenden Gründen ablehnen. Personen, welche bei dem Steuerpflichtigen bedienstet sind oder waren, bleiben von der Vernehmung ausgeschlossen, insofern der Steuerpflichtige damit nicht einverstanden ist.

§ 27.

Eine Vorlegung der Geschäftsbücher des Gewerbetreibenden findet nur statt, wenn dieser selbst dazu bereit ist.

Zur Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen ist der Gewerbetreibende in keinem Falle verpflichtet.

Mit der Besichtigung der Anlagen, Betriebsstätten und Vorräthe (§ 25 Absatz 4) können ohne Zustimmung des Gewerbetreibenden andere Personen, als Staatsbeamte, nicht beauftragt werden.

§ 28.

Besondere Verpflichtung der Aktiengesellschaften.

Juristische Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten gewerblichen Unternehmungen sind verpflichtet, ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse, sowie darauf bezügliche Beschlüsse der Generalversammlungen nach den näheren Bestimmungen des Finanzministers alljährlich der Bezirksregierung einzureichen.

§ 29.

Namentliche Nachweisungen für Klasse II bis IV.

Die der Veranlagung zu Grunde zu legende namentliche Nachweisung der Steuerpflichtigen wird für die Klassen II, III und IV durch die Steuerausschüsse festgestellt. Dem Vorsitzenden steht das Recht der Berufung an die Bezirksregierung zu. Er hat von der Ausübung dieses Rechts dem Steuerausschuß Mittheilung zu machen, auch dessen Erklärung darüber zu erfordern und der Berufungsschrift beizufügen.

Gegen die Entscheidung der Bezirksregierung steht nur dem Steuerausschusse binnen zehntägiger Ausschlußfrist nach erfolgter Mittheilung an die Mitglieder die Beschwerde an den Finanzminister zu.

§ 30.

Berufungsrecht des Vorsitzenden in Klasse I.

Gegen die Veranlagungsbeschlüsse des Steuerausschusses der Klasse I steht dem Vorsitzenden die Berufung an die Bezirksregierung am Sitz des Steuerausschusses zu. Dem Steuerausschuß ist davon Mittheilung zu machen und Gelegenheit zu geben, den angefochtenen Beschluß zu begründen.

§ 31.

Gewerbesteuerrolle.

Die aus den Steuerlisten der einzelnen Steuerklassen zusammenzustellenden Gewerbesteuerrollen für die Erhebungsbezirke werden von der Bezirksregierung festgesetzt. Dieselbe ist befugt, Rechnungsfehler zu berichtigen. Die Gewerbesteuerrolle ist zur Einsicht der Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirkes während einer Woche öffentlich auszulegen. Diese Auslegung ist eine Woche vorher bekannt zu machen.

§ 32.

Benachrichtigung des Steuerpflichtigen.

Das Ergebniß der Veranlagung hat der Vorsitzende des Steuerausschusses jedem Steuerpflichtigen mittelst einer, zugleich eine Belehrung über die Rechtsmittel enthaltenden Zuschrift bekannt zu machen.

Auf die von dem Vorsitzenden des Steuerausschusses zu bewirkenden Zustellungen an Steuerpflichtige finden die Bestimmungen im § 53 des Einkommensteuergesetzes Anwendung.

§ 33.

Begrenzung der Steuerpflicht.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfange des auf die Eröffnung des Betriebes folgenden Kalendervierteljahres und dauert bis zum Ende desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem das Gewerbe abgemeldet wird. Erfolgt die Abmeldung in demselben Vierteljahr, in welchem der Betrieb begann, so ist der Gewerbetreibende für ein Vierteljahr steuerpflichtig. Zeitweilige durch die Natur des Gewerbes bedingte Unterbrechung befreit nicht von der Steuerverpflichtung für die Zwischenzeit bis zur Wiederaufnahme des Betriebes im Laufe desselben oder des nächstfolgenden Jahres.

§ 34.

Zugang im Laufe des Jahres.

Gewerbetreibende, welche nach Beginn der jährlichen Veranlagung einen Betrieb anfangen, sind durch den Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV nach der Höhe des muthmaßlichen Ertrages bezw. Anlage- und Betriebskapitals der entsprechenden Steuerklasse zuzuweisen. Dieselben werden in Klasse II bis IV mit dem Mittelsatze (§ 14), in Klasse I, vorbehaltlich der Feststellung des Steuersatzes durch den Steuerausschuß bei dem Zusammentreten desselben, vorläufig mit dem vom Vorsitzenden bestimmten Steuersatz in Zugang gestellt.

Die Feststellung durch den Steuerausschuß der Klasse I hat — auch wenn sie erst im nächstfolgenden Steuerjahre stattfindet — die Wirkung, daß

Digitized by Google

der Steuerpflichtige zur Nachentrichtung des in Folge der vorläufigen Bestimmung des Steuersatzes durch den Vorsitzenden zu wenig Gezahlten verbunden ist und ein zuviel gezahlter Betrag erstattet wird.

Die Bekanntmachung an den Steuerpflichtigen erfolgt nach Vorschrift des § 32.

Den Steuerpflichtigen der Klasse I stehen gegen die Festsetzung des Steuerausschusses die Rechtsmittel nach Maßgabe der §§ 35 ff. offen. Die Steuerpflichtigen der Klasse II, III, IV können dieselben Rechtsmittel nur wegen vermeintlich unrichtiger Bestimmung der Steuerklasse einlegen.

Rechtsmittel.

§ 35.

Gegen das Ergebniß der Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel des Einspruchs bei dem Steuerausschusse zu. Dasselbe ist bei dem Vorsitzenden des Ausschusses binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen einzulegen, welche von dem auf die Zustellung der Steuerzuschrift (§§ 32 und 34) folgenden Tage ab läuft.

§ 36.

Gegen die Entscheidung des Steuerausschusses über den Einspruch steht sowohl dem Vorsitzenden als dem Steuerpflichtigen binnen der im § 35 bestimmten Ausschlußfrist das Rechtsmittel der Berufung an die Bezirksregierung (§§ 29 und 30) zu. Der Steuerpflichtige hat das Rechtsmittel beim Vorsitzenden des Steuerausschusses einzulegen.

Für den Vorsitzenden läuft diese Frist vom Tage der Entscheidung.

§ 37.

Gegen die Entscheidung über die Berufung steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu, welche innerhalb der im § 35 bestimmten Ausschlußfrist bei der Bezirksregierung (§§ 29 und 30) einzulegen ist, und nur darauf gestützt werden kann:

1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

In der Beschwerde ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

Die Bestimmungen in §§ 45 bis 49 des Einkommensteuergesetzes finden sinngemäße Anwendung.

§ 38.

Vertheilung des Steuersatzes auf mehrere Kommunalbezirke.

Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere Kommunalbezirke und wird für die Zwecke der kommunalen Besteuerung oder kommunaler Wahlen die Zerlegung des Steuersatzes in die, auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Theilbeträge erforderlich, so ist diese von dem veranlagenden Steuerausschusse zu bewirken.

Der Beschluß ist sowohl den betheiligten Kommunen als dem Steuerpflichtigen zuzustellen.

Denſelben ſteht binnen einer Ausſchlußfriſt von 4 Wochen die Berufung an die Bezirksregierung (§§ 29 und 30) und gegen die Berufungsentſcheidung in gleicher Friſt die Beſchwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.

Steuererhebung.

§ 39.

Die Steuer iſt in vierteljährlichen Beträgen in der erſten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres an die vom Finanzminiſter als zuſtändig bezeichnete Stelle abzuführen. Vorausbezahlungen bis zum Jahresbetrage ſind zuläſſig.

§ 40.

Die Zahlung der veranlagten Steuer wird durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht aufgehalten, muß vielmehr, mit Vorbehalt ſpäterer Erſtattung, in den vorgeſchriebenen Friſten erfolgen.

§ 41.

Wird ein Gewerbebetrieb von einer anderen Perſon unverändert fortgeſetzt (z. B. im Fall der Vererbung, Verpachtung, Veräußerung), ſo iſt die veranlagte Steuer bis zum Ablauf des Steuerjahres fortzuentrichten und findet nur eine Umſchreibung des Namens ſtatt.

Der Verpächter eines Gewerbes haftet für die Jahresſteuer ſolidariſch mit dem Pächter deſſelben.

§ 42.

Bei Verlegung des Betriebsortes oder des Sitzes der Geſchäftsleitung, bezw. des Wohnortes des Gewerbetreibenden tritt die erforderliche Uebertragung der Steuer für den Reſt des Jahres ohne neue Veranlagung ein.

§ 43.

Im Uebrigen wird das Verfahren bei Zu- und Abgängen durch Beſtimmung des Finanzminiſters geregelt.

Ermäßigung im Laufe des Steuerjahres.

§ 44.

Wird ein Betrieb durch Tod oder Krankheit des Inhabers, Brandunglück, Ueberſchwemmung oder ſonſtige Ereigniſſe weſentlich geſchädigt, ſo kann die Steuer für die folgenden Vierteljahre ermäßigt oder erlaſſen werden.

Die Entſcheidung trifft die Bezirksregierung und auf Beſchwerde der Finanzminiſter.

§ 45.

Veranlagte Gewerbeſteuerbeträge können in einzelnen Fällen niedergeſchlagen werden, wenn deren zwangsweiſe Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirthſchaftlichen Exiſtenz gefährden, oder wenn das Beitreibungsverfahren vorausſichtlich ohne Erfolg ſein würde.

Bildung und Geſchäftsführung der Steuerausſchüſſe.

§ 46.

Die Wahl der Mitglieder der Steuerausſchüſſe und einer gleichen Anzahl Stellvertreter findet alle drei Jahre ſtatt. Die Wahlen erfolgen nach relativer Stimmenmehrheit. Das Wahlverfahren wird für die Steuerklaſſen II bis IV durch Beſtimmung des Finanzminiſters geregelt.

Digitized by Google

§ 47.

Wählbar sind nur solche männliche Mitglieder der betreffenden Klasse, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur Einer wählbar und zur Ausübung der Wahlbefugniß zu verstatten. Aktien- und ähnliche Gesellschaften üben die Wahlbefugniß durch einen von dem geschäftsführenden Vorstande zu bezeichnenden Beauftragten aus; wählbar ist von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nur Eines. Minderjährige und Frauen können die Wahlbefugniß durch Bevollmächtigte ausüben, wählbar sind letztere nicht.

Niemand darf mehr als eine Stimme abgeben; die Uebertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Wahl darf nur aus den im § 8 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (Gesetz-Samml. S. 661) angegebenen Gründen abgelehnt werden. Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet der Vorsitzende des Steuerausschusses.

§ 48.

Wird die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter Seitens einer Steuergesellschaft verweigert oder nicht ordnungsmäßig bewirkt, oder verweigern die Gewählten die ordnungsmäßige Mitwirkung, so gehen die dem Steuerausschusse zustehenden Befugnisse für das betreffende Steuerjahr auf den Vorsitzenden über.

§ 49.

Die Mitglieder der Steuerausschüsse und deren Stellvertreter haben dem Vorsitzenden mittelst Handschlags an Eidesstatt zu geloben, daß sie bei den Ausschußverhandlungen ohne Ansehen der Person, nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen, sowie die hierbei zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden.

Das gleiche Gelöbniß haben vor einem Kommissar der Bezirksregierung diejenigen Vorsitzenden abzulegen, welche nicht schon als Beamte beeidigt sind.

Die bei der Steuerveranlagung betheiligten Beamten sind zur Geheimhaltung der Ausschußverhandlungen sowie der zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen kraft des von ihnen geleisteten Amtseides verpflichtet.

§ 50.

So lange über die Veranlagung oder den Einspruch eines Ausschußmitgliedes oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinien berathen und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten. Der Vorsitzende hat in gleichem Falle den Vorsitz an ein Mitglied abzugeben.

§ 51.

Die Bestimmung des Art. I, 1b und II der Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten u. s. w. vom 20. Dezember 1876 (Gesetz-Samml. 1877, S. 3) findet auf die Mitglieder der Steuerausschüsse entsprechende Anwendung.

Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige (§ 26) werden nach den in Zivilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften berechnet.

An- und Abmeldung des Gewerbes.

§ 52.

Wer den Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der Gemeindebehörde des Ortes, wo solches geschieht, vorher oder gleichzeitig Anzeige davon machen.

Dieser Verpflichtung wird, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist, durch die nach Vorschrift der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (§ 14) zu machende Anzeige genügt.

In der Stadt Berlin ist die vorgeschriebene Anzeige bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu bewirken.

§ 53.

Die Vorstände der Gemeinden (Gutsbezirke) sind verpflichtet, von allen bei ihnen eingehenden Gewerbeanmeldungen in der von der Bezirksregierung anzuordnenden Frist der ihnen bezeichneten Veranlagungsstelle Mittheilung zu machen, auch nach Anstellung der erforderlichen Erkundigungen über die Steuerpflichtigkeit, bezw. darüber, in welcher Klasse die Besteuerung zu erfolgen hat, sich gutachtlich zu äußern.

§ 54.

Jeder Gewerbetreibende ist verpflichtet, auf Aufforderung des Gemeindevorstandes oder des Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses, innerhalb der zu bestimmenden, mindestens einwöchentlichen Frist schriftlich zu erklären:

welches oder welche Gewerbe er treibt oder zu treiben beginnt,
welche Betriebsstätten er unterhält,
welche Gattungen und wie viele Hülfspersonen, Gehülfen und Arbeiter
und
welche Gattung und wie viele Maschinen einschließlich der Motoren im Gewerbebetriebe verwendet werden.

Auch andere auf die äußerlich erkennbaren Merkmale des Betriebes gerichtete Fragen ist der Gewerbetreibende wahrheitsgemäß zu beantworten verpflichtet.

§ 55.

Auf besondere Aufforderung des Vorsitzenden eines zuständigen Steuerausschusses des Veranlagungsbezirks ist jeder Gewerbetreibende verpflichtet, in verschlossenem Schreiben oder mündlich zu Protokoll zu erklären, ob der jährliche Ertrag seines Gewerbebetriebs

1 500 bis ausschließlich 4 000 Mark,
oder 4 000 bis ausschließlich 20 000 =
oder 20 000 bis ausschließlich 50 000 =
oder 50 000 Mark oder mehr beträgt,

und ob der Werth des Anlage- und Betriebskapitals

3 000 bis ausschließlich 30 000 Mark,
oder 30 000 bis ausschließlich 150 000 =

Digitized by Google

oder 150 000 bis ausschließlich 1 000 000 Mark,
oder 1 000 000 Mark oder mehr beträgt.

Solche Erklärungen sind geheim aufzubewahren.

Weitergehende Auskunftsertheilung über die Höhe des Ertrages, sowie den Werth des Anlage- und Betriebskapitals ist der Gewerbetreibende abzulehnen berechtigt. Die im Vorstehenden vorgeschriebene Auskunft über die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals zu ertheilen, sind auch diejenigen verpflichtet, welche einen Betrieb neu beginnen.

Dem Steuerpflichtigen ist auf seinen Antrag, in Fällen, in welchen es sich um einen nur durch Schätzung zu ermittelnden Ertrag handelt, gestattet, statt der im Absatz 1 erwähnten Erklärung diejenigen Nachweisungen zu geben, deren der Steuerausschuß zur Schätzung des Ertrages bedarf.

§ 56.

Die nach den §§ 52 bis 55 den Gewerbetreibenden obliegenden Verpflichtungen sind:

1. für Personen, welche unter väterlicher Gewalt, Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, von deren Vertretern,
2. für Gewerbebetriebe der Gesellschaften, Genossenschaften, juristischen Personen, Vereine u. s. w. von den in §§ 18 und 19 bezw. § 2 Absatz 2 bezeichneten Personen

zu erfüllen.

§ 57.

Zum Zwecke der erstmaligen Veranlagung der Gewerbesteuer nach diesem Gesetze haben

1. für die Orte der bisherigen ersten, zweiten und dritten Gewerbesteuerabtheilung die Gemeindevorstände, für die Orte der bisherigen vierten Gewerbesteuerabtheilung des Kreises die Landräthe ein Verzeichniß sämmtlicher daselbst vorhandener Gewerbebetriebe, welche nicht bereits in der letzten Gewerbesteuerrolle und den Zugangslisten des letzten Jahres aufgeführt sind, aufzustellen und mit gutachtlicher Aeußerung über deren Besteuerung der Bezirksregierung vorzulegen.
2. Die Gewerbetreibenden, welche in mehreren Orten einen stehenden Betrieb unterhalten, haben in der durch öffentliche Aufforderung bestimmten Frist eine schriftliche Erklärung über Ort und Art der einzelnen Betriebe und über den Sitz der Geschäftsleitung an die in der Bekanntmachung bestimmten Stellen einzureichen.

   In der Folgezeit eintretende Aenderungen des in der Erklärung angegebenen Zustandes sind dem Vorsitzenden des Steuerausschusses, von welchem die Steuer veranlagt wird, schriftlich anzuzeigen.

§ 58.

Das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes ist der Hebestelle, an welche die Steuer entrichtet wird, — in der Stadt Berlin der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern daselbst — schriftlich anzuzeigen.

Die Bezirksregierung kann die Steuer vom Beginn des auf die Betriebsbeendigung folgenden Vierteljahres an in Abgang stellen lassen, wenn der Zeitpunkt der letzteren feststeht, namentlich im Fall des Todes des Steuerpflichtigen, sofern das Gewerbe von den Erben nicht fortgesetzt ist, im

Digitized by Google

Fall der Konkurseröffnung und in ähnlichen Fällen einer unfreiwilligen Einstellung des Betriebes, sowie im Fall der Uebertragung des Gewerbes auf einen Anderen, wenn letzterer die Steuer fortentrichtet hat.

Betriebssteuer.

§ 59.

Für den Betrieb der Gastwirthschaft, der Schankwirthschaft, sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist jährlich eine besondere Betriebssteuer zu entrichten.

§ 60.

Die Betriebssteuer beträgt für Jeden, welcher eines oder mehrere dieser Gewerbe, allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben, betreibt,

1. wenn er von der Gewerbesteuer wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrages und Anlage- und Betriebskapitals befreit ist (§ 7), 10 Mark;
2. wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist:
   a) in der Klasse IV . . 15 Mark,
   b) in der Klasse III . . 25 =
   c) in der Klasse II . . 50 =
   d) in der Klasse I . . 100 = .

Die Steuer wird bei allen Betrieben, welche geistige Getränke verabfolgen, für jede Betriebsstätte besonders erhoben.

§ 61.

Wenn die Heranziehung zur Betriebssteuer lediglich durch einen vorübergehenden, bei außergewöhnlichen Gelegenheiten (Festen, Truppenzusammenziehungen und dergl.) stattfindenden Gewerbebetrieb bedingt ist, so kann die Bezirksregierung auf Antrag des Steuerpflichtigen den Betrag der Steuer bis auf den Satz von 5 Mark herabsetzen.

§ 62.

Die Feststellung der Betriebssteuer erfolgt von dem Vorsitzenden des Steuerausschusses für alle von dem Letzteren zur Gewerbesteuer Veranlagten, welche ein der Betriebssteuer unterliegendes Gewerbe betreiben.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Klasse IV hat außerdem die Betriebssteuer für alle im § 60 Nr. 1 bezeichneten Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks festzustellen.

§ 63.

Der festgestellte Steuersatz ist einem jeden Steuerpflichtigen in Gemäßheit des § 32 bekannt zu machen.

Die Erhebung erfolgt nach Maßgabe des § 39.

Die im § 61 bezeichneten Steuerpflichtigen haben den Betrag der Jahressteuer binnen 14 Tagen nach erfolgter Mittheilung an die ihnen bezeichnete Hebestelle in einer Summe zu entrichten.

Nach fruchtloser Zwangsvollstreckung kann bis zur vollständigen Entrichtung des Rückstandes die fernere Ausübung des steuerpflichtigen Betriebes untersagt und die Einstellung desselben durch Schließung und Versiegelung der Geschäftsräume erzwungen werden.

§ 64.

Eine Erstattung der Betriebssteuer wegen Einstellung des Betriebes im Laufe des Steuerjahres findet nicht statt.

Digitized by Google

§ 65.

Ueber Beschwerden wegen Verpflichtung zur Entrichtung der Betriebssteuer oder wegen der Höhe derselben entscheidet die Bezirksregierung (§§ 29 und 30), und in weiterer Instanz der Finanzminister. Die Entscheidungen des Letzteren sind endgültig.

Soweit durch die Entscheidungen, welche bezüglich der Gewerbesteuer im Wege der Rechtsmittel ergehen, Abänderungen der festgestellten Betriebssteuersätze bedingt werden, haben die Vorsitzenden der Steuerausschüsse die anderweite Feststellung zu bewirken.

§ 66.

Die zur Ertheilung der Erlaubniß für die im § 59 bezeichneten Betriebe oder für die Eröffnung einer neuen Betriebsstätte zuständigen Behörden haben von jeder Erlaubnißertheilung der ihnen bezeichneten Veranlagungsstelle Mittheilung zu machen.

§ 67.

Weinbauer, welche selbst gewonnenen Most oder Wein im Polizeibezirk ihres Weingutes oder Wohnortes nicht über drei Monate lang zum Genuß auf der Stelle verkaufen, haben hierfür weder Gewerbe- noch Betriebssteuer zu entrichten.

§ 68.

Behufs erstmaliger Erhebung der Betriebssteuer für das Steuerjahr 1893/94 haben für die Städte die Gemeindebehörden, für die Landgemeinden und Gutsbezirke des Kreises der Landrath eine Nachweisung aller daselbst vorhandenen, im § 59 bezeichneten Gewerbebetriebe unter Angabe der einzelnen Betriebsstätten und der Art des Betriebes aufzustellen und bis zum 1. Februar 1893 der Bezirksregierung vorzulegen.

Auf Anordnung der Bezirksregierung ist nach Bedürfniß auch in den folgenden Jahren die vorstehend vorgeschriebene Nachweisung von den genannten Behörden aufzustellen und vorzulegen.

§ 69.

Die Veranlagungsgrundsätze der §§ 18, 19 finden auf die Betriebssteuer Anwendung.

Wegen des jährlichen Zu- und Abgangs wird das Erforderliche von dem Finanzminister geregelt.

Strafbestimmungen.

§ 70.

Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, verfällt in eine dem doppelten Betrage der einjährigen Steuer gleiche Geldstrafe. Daneben ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten.

Die Festsetzung der Nachsteuer steht der Regierung zu, gegen deren Entscheidung nur Beschwerde an den Finanzminister zulässig ist.

§ 71.

Mit Geldstrafe bis zu 300 Mark wird bestraft:

1. wer die nach den Bestimmungen der §§ 28, 54, 55 und 56 dieses Gesetzes ihm obliegende Verpflichtung nicht erfüllt; insbesondere

auch wer die erforderte Erklärung, zu welcher er nach Vorschrift der §§ 54 bis 56 verpflichtet ist, wissentlich unvollständig oder unrichtig abgiebt;

2. wer dem nach § 25 Absatz 4 Zuständigen die Einsicht der gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten oder Vorräthe verweigert.

§ 72.

Die bei der Steuerveranlagung betheiligten Beamten, sowie die Mitglieder der Steuerausschüsse und deren Stellvertreter werden, wenn sie die zu ihrer Kenntniß gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse oder die Geschäftsgeheimnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt der im § 55 bezeichneten Erklärungen oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein und muß stattfinden, insofern der durch die Verletzung des Geheimnisses betroffene Steuerpflichtige dieselbe unter Darlegung des Sachverhalts beansprucht und nicht Rücksichten des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Für die Stellung des Antrages gegen Vorsitzende und Mitglieder der Steuerausschüsse der Klasse I und gegen deren Stellvertreter ist der Finanzminister, im Uebrigen die Bezirksregierung zuständig.

§ 73.

Die auf Grund der §§ 70 und 71 festzusetzenden, aber unbeitreiblichen Geldstrafen sind nach Maßgabe der für Uebertretungen geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (§§ 28 und 29) in Haft umzuwandeln.

Die Untersuchung und Entscheidung in Betreff der in den §§ 70 und 71 bezeichneten strafbaren Handlungen steht dem Gericht zu, wenn nicht der Beschuldigte die von der Regierung vorläufig festgesetzte Geldstrafe nebst den durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten binnen einer ihm bekannt gemachten Frist freiwillig zahlt.

Die Regierungen sind ermächtigt, hierbei eine mildere, als die im § 70 vorgeschriebene Strafe in Anwendung zu bringen.

Hat der Beschuldigte in Preußen keinen Wohnsitz, so erfolgt das Einschreiten des Gerichts ohne vorläufige Festsetzung der Strafe durch die Regierung. Dasselbe findet statt, wenn die Regierung aus sonstigen Gründen von der vorläufigen Festsetzung der Strafe Abstand zu nehmen erklärt oder der Angeschuldigte hierauf verzichtet.

Bei den gerichtlichen Entscheidungen ist hinsichtlich der Höhe der im § 70 vorgeschriebenen Geldstrafe die von der Regierung festzusetzende Jahressteuer zu Grunde zu legen.

Die Entscheidung wegen der hinterzogenen Steuer verbleibt in allen Fällen den Verwaltungsbehörden.

In Betreff der Zuwiderhandlungen wegen der Verpflichtung zur Geheimhaltung (§ 72) findet nur das gerichtliche Strafverfahren statt.

Kosten.

§ 74.

Die Kosten der Steuerveranlagung und Erhebung fallen der Staatskasse zur Last. Jedoch sind diejenigen Kosten, welche durch die gelegentlich der eingelegten Rechtsmittel erfolgenden Ermittelungen veranlaßt werden,

Digitized by Google

von dem Steuerpflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Die Festsetzung der zu erstattenden Kosten erfolgt durch die Regierung, gegen deren Entscheidung die Beschwerde an den Finanzminister gestattet ist.

§ 75.

Den Gemeinden werden als Vergütung für die bei Veranlagung der Steuer (einschließlich der Betriebssteuer) ihnen übertragenen Geschäfte zwei Prozent der eingegangenen Steuer gewährt.

Hinsichtlich der örtlichen Erhebung der Steuer verbleibt es bis auf Weiteres bei den bestehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die bisher zur örtlichen Erhebung der Gewerbesteuer verpflichteten Gemeinden die Gewerbe- und die Betriebssteuer zu erheben haben.

Die Gemeinden erhalten für die Steuererhebung eine Vergütung von zwei Prozent der Isteinnahme der zu erhebenden Steuer.

Oberaufsicht.

§ 76.

Die oberste Leitung des Veranlagungsgeschäfts im Staat gebührt dem Finanzminister. Ueber Beschwerden gegen das Verfahren der Steuerausschüsse und der Vorsitzenden derselben entscheidet die Bezirksregierung (§§ 29 und 30) und in weiterer Instanz der Finanzminister. Die Entscheidungen des Letzteren sind endgültig.

§ 77.

Die in diesem Gesetze den Bezirksregierungen zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten werden für die Haupt- und Residenzstadt Berlin von der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin wahrgenommen.

§ 78.

Nachsteuer.

Steuerpflichtige, welche, entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes, bei der Veranlagung übergangen oder steuerfrei geblieben sind, ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat (§§ 70 ff.), sind zur Entrichtung des der Staatskasse entzogenen Betrages verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Steuerjahre zurück, welche dem Steuerjahre, in welchem die Verkürzung festgestellt worden, vorausgegangen sind.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbtheils, über.

Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes durch die Bezirksregierung.

Schlußbestimmungen.

§ 79.

Soweit das gegenwärtige Gesetz abweichende Bestimmungen nicht enthält, finden die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetz-Samml. S. 140) auf die Steuern vom stehenden Gewerbe und die Betriebssteuer Anwendung.

§ 80.

Wo in den Gesetzen auf die bisherigen Steuerklassen Bezug genommen ist, treten an die Stelle der bisherigen Klasse A I die Klassen I und II; an Stelle der bisherigen Klasse A II die Klasse III, und an Stelle der bisherigen

Klasse B die Klasse IV dieses Gesetzes; imgleichen an Stelle des Mittelsatzes der bisherigen Klasse A I ein Steuerbetrag von 300 Mark.

§ 81.

Uebersteigt das Veranlagungssoll des Jahres 1893/94 einschließlich der Betriebssteuer den Betrag von 19 811 359 Mark um mehr als 5 Prozent, so findet in dem Verhältniß des ganzen Mehrbetrages zu der genannten Summe eine Herabsetzung sowohl des Prozentsatzes für Klasse I (§ 9) als auch der Mittelsätze für die Klassen II, III und IV (§ 14) sowie der höchsten und — mit Ausschluß der Klasse IV — der niedrigsten Steuersätze statt. Diese Herabsetzung wird in angemessener Abrundung durch Königliche Verordnung festgestellt. Die in Letzterer bestimmten Sätze sind für die Veranlagung für das Steuerjahr 1894/95 und die folgenden Jahre maßgebend.

Bleibt das Veranlagungssoll des Jahres 1893/94 hinter dem oben bezeichneten Betrage um mehr als 5 Prozent zurück, so findet in gleicher Weise nach Maßgabe des Vorstehenden eine entsprechende Erhöhung des Prozentsatzes für die Klasse I und der Mittelsätze sowie der höchsten und der niedrigsten Steuersätze statt. Diese Erhöhung wird durch Königliche Verordnung für die Folgezeit wieder außer Kraft gesetzt, wenn das unter Anwendung der Prozent- und Mittelsätze der §§ 9 und 14 berechnete Veranlagungssoll der Gewerbesteuer einschließlich der Betriebssteuer den Betrag von 19 811 359 Mark — zuzüglich einer Steigerung von 2 Prozent dieses Betrages für jedes auf 1893/94 folgende Steuerjahr — erreicht.

§ 82.

Dieses Gesetz kommt zunächst bei der Veranlagung für das Jahr 1893/94 zur Anwendung.

Mit dieser Maßgabe und vorbehaltlich der Anwendung auf frühere Fälle treten die auf die Veranlagung und Entrichtung der Gewerbesteuer bezüglichen Vorschriften, insbesondere die Gesetze vom

30. Mai 1820 (Gesetz-Samml. S. 147),
19. Juli 1861 (Gesetz-Samml. S. 697),
20. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 285),
5. Juni 1874 (Gesetz-Samml. S. 219)

am 1. April 1893 außer Kraft.

§ 83.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **v. Köller.**

Digitized by Google

№ 59.

Session 1890/91. — Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Einmalige Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Veränderung der Grenzen einiger Kreise in den Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Sachsen, Hannover und der Rheinprovinz; Nr. 57 der Druckſachen.

Berichterstatter: Herr zc. Graf Udo zu Stolberg-Wernigerode.

Antrag des Berichterstatters:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorgenannten Gesetzentwurfe unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 16. März 1891.

Der Präsident des Herrenhauses.

Herzog **von Ratibor.**

Digitized by Google

№ 60.

Session 1890/91. — Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Einmalige Schlußberathung über den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125); Nr. 54 der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr ꝛc. Dr. Hinschius.

Antrag des Berichterstatters:

Das Herrenhaus wolle beschließen:
dem vorgenannten Gesetzentwurfe unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 16. März 1891.

Der Präsident des Herrenhauses.
Herzog **von Ratibor.**

Digitized by Google

№ 61.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Einmalige Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Form der schriftlichen Willenserklärungen der Presbyterien der evangelischen Gemeinden in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz; Nr. 51 der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr ꝛc. Küper.

Antrag des Berichterstatters:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorgenannten Gesetzentwurfe unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 17. März 1891.

Der Präsident des Herrenhauses.

Herzog **von Ratibor.**

Digitized by Google

№ 62.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

Abänderungs-Antrag

zu

Nr. 49 der Druckſachen.

Graf **von Mirbach.** Das Herrenhaus wolle beſchließen:

den Entwurf eines Geſetzes über Wildſchaden in folgender Faſſung anzunehmen:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für den Umfang Unſerer Monarchie unter Ausſchluß der Provinz Hannover und des ehemaligen Kurfürſtenthums Heſſen, was folgt:

§ 1.

Erheblicher Schaden, welcher durch Schwarz-, Roth- oder Damwild landwirthſchaftlich benutzten Grundſtücken und deren Erzeugniſſen zugefügt wird, iſt dem Nutzungsberechtigten nach Maßgabe der folgenden Beſtimmungen zu erſetzen.

§ 2.

Erſatzpflichtig iſt in einem gemeinſchaftlichen Jagdbezirke (§ 4 des Jagdpolizeigeſetzes vom 7. März 1850) u. ſ. w. [folgen die übrigen Geſetze] die Geſammtheit derjenigen Grundbeſitzer, auf deren zu einem Jagdbezirke vereinigten Grundſtücken nach Maßgabe der Beſchlüſſe der Gemeindebehörde die Ausübung der Jagd entweder ruht, oder die Jagd für Rechnung der betheiligten Grundbeſitzer durch einen angeſtellten Jäger beſchoſſen wird oder verpachtet iſt.

§ 3.

Erſatzpflichtig iſt bei Enklaven (§ 7 des Jagdpolizeigeſetzes vom 7. März 1850 u. ſ. w.) der Inhaber des umſchließenden Jagdbezirks, ſofern er die Jagd auf der Enklave angepachtet hat.

§ 4.

In dem Falle des § 2 iſt der Schadenerſatz zunächſt aus der Gemeindekaſſe zu leiſten. Die Gemeindekaſſe hat hierzu zunächſt die Einnahmen aus der Jagd (Jagdpachtgeld, Einnahmen aus der eigenen Verwaltung der Jagd) zu verwenden.

Soweit dieſe Einnahmen nicht hinreichen, haben die verpflichteten Grundbeſitzer der Gemeindekaſſe den geleiſteten Erſatz nach Verhältniß des Flächeninhaltes ihrer zu dem Jagdbezirke gehörenden Grundſtücke zu vergüten.

Digitized by Google

§ 5.

Ein Ersatz für Wildschaden findet nicht statt, wenn die Umstände ergeben, daß die Bodenerzeugnisse in der Absicht gezogen oder erheblich über die gewöhnliche Erntezeit hinaus auf dem Felde belassen sind, um Schadenersatz zu erzielen.

§ 6.

Wenn Bodenerzeugnisse, deren voller Werth sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkt beschädigt werden (§ 1), so ist der Schaden nur in demjenigen Umfange zu erstatten, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

§ 7.

Behufs Schätzung des Wildschadens wählt die Gesammtheit der Grundbesitzer (§ 2) aus ihrer Mitte einen Schätzer und für Behinderungsfälle einen Stellvertreter desselben. Letzterer muß die Schätzung vornehmen, insoweit der Schätzer selbst bei einem Anspruche auf Wildschaden betheiligt ist.

§ 8.

Der Beschädigte, welcher Ersatz für Wildschaden fordert, hat seinen Anspruch bei dem Schätzer schriftlich anzumelden binnen drei Tagen, nachdem die Beschädigung zu seiner Kenntniß gelangt ist. Bei der Versäumniß dieser Anmeldung verliert er das Recht auf einen Ersatzanspruch.

Nach rechtzeitig erfolgter Anmeldung hat der Schätzer behufs Ermittelung und Schätzung des behaupteten Schadens unverzüglich einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen und zu demselben die Betheiligten, diejenigen, welche Schadenersatz beanspruchen, und die Gesammtheit der betheiligten Grundbesitzer, vertreten durch ein Mitglied der Gemeindebehörde, in ortsüblicher Weise zu laden. Die Anwesenheit oder Vertretung derselben im Termin ist nicht erforderlich. Jedem Betheiligten steht das Recht zu, in dem Termine zu beantragen, daß die Schätzung erst in einem zweiten kurz vor der Ernte der angeblich beschädigten Feldfrüchte abzuhaltenden Termine erfolge.

Auf Grund des Ergebnisses der Verhandlungen hat der Schätzer einen Vorbescheid über den Schadenersatzanspruch zu erlassen und den Betheiligten in schriftlicher Form zuzustellen.

Gegen diesen Vorbescheid ist zunächst der Rekurs an die Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der angebliche Schaden geschehen ist, in zehntägiger Frist nach erfolgter Zustellung des Vorbescheides zulässig. Die Ortspolizeibehörde hat innerhalb drei Tagen nach Eingang des schriftlichen Rekurses eine Prüfung behufs Feststellung des Thatbestandes und des Umfanges desselben vorzunehmen und die Betheiligten (Absatz 2) dazu zu laden, um eine gütliche Einigung herbeizuführen.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zu Stande, so ist die endgiltige Entscheidung im Rechtswege herbeizuführen.

§ 9.

Sind Grundstücke wiederholter erheblicher Beschädigung durch Roth- oder Damwild ausgesetzt, so muß auf den Antrag der Gemeindebehörde den Jagdberechtigten für eine bestimmte Zeit auch während der Schonzeit gestattet werden, die schädigende Wildart abzuschießen. Die Genehmigung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde.

§ 10.

Sofern das gegenwärtige Gesetz dem Jagdpächter größere als die bisherigen Verpflichtungen auferlegt, kann er den Pachtvertrag innerhalb drei Monaten nach Verkündigung dieses Gesetzes derart kündigen, daß das Pachtverhältniß mit Ende des laufenden Pachtjahres erlischt.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Januar 1892 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Berlin, den 17. März 1891.

Graf von Mirbach.

Digitized by Google

№ 63.

Zweites Verzeichniß

der

bei dem Herrenhause eingegangenen Petitionen.

Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.	Ueberwiesen an die Kommission für
33.	Kommissionsrath Milch, Vorsitzender des Grundbesitzer-Vereins zu Breslau, und Genossen (Nr. 2001—2185).	beantragen Reform der Gebäudesteuer in näher angegebener Weise.	Bis zur Berathung der Steuerreformgesetze zurückgelegt.
57.	Apothekenbesitzer von Brockhusen und Genossen, Hausbesitzer in Berlin (Nr. 357—440).	wie P. Nr. 33.	desgleichen.
59.	Schulvorsteher A. Lutter und Genossen, Hausbesitzer in Berlin (Nr. 212—267).	wie P. Nr. 33.	desgleichen.
62.	Regierungsbaumeister M. H. Müller und Genossen, Hausbesitzer in Berlin (Nr. 23—152).	wie P. Nr. 33.	desgleichen.
64.	Der Vorschuß- und Kreditverein, eingetragene Genossenschaft, zu Langenschwalbach, und Genossen (Nr. 334—424).	beantragen Befreiung der eingetragenen Genossenschaften von der Einkommensteuer wie von der Gewerbesteuer.	desgleichen.

Gleichlautende Petitionen sind ferner eingegangen von den eingetragenen Genossenschaften zu Barnstorf, Bartenstein, Biesenthal, Birstein, Bockenem, Brandobernsdorf, Cauth, Cochstedt, Cölleda, Cottbus, Darkehmen, Dillenburg, Dirschau, Dobrzyca, Dortmund, Düben, Erkelenz, Eschwege, Pr.-Eylau, Flörsheim, Forst i. d. Lausitz, Freienwalde a. d. Oder, Friedrichsberg, Gilgenburg, Gollnow, Grätz (Provinz Posen), Greifenhagen, Grottkau, Haiger, Heide, Herne in Westfalen, Hohenmölsen, Pr.-Holland, Iserlohn, Königsberg i. Pr., Deutsch-Krone, Lauban, Leer, Heß.-Lichtenau, Liebstadt, Limburg a. d. Lahn, Loewen, Lyck, Merseburg, Meschede, Mrotschen, Naumburg am Queiß, Neurode, Nieheim, Oberlahnstein, Oldenrode, Ortelsburg, Osterholz-Scharmbeck, Perleberg, Putlitz, Rixdorf, Schönberg i. d. Oberlausitz, Seehausen i. d. Altmark, Steinau (Reg.-Bez. Cassel), Straßburg i. d. Uckermark, Groß-Strehlitz, Tann a. d. Rhön, Teuchern, Torgau, Viernau, Wallmerod, Wartenburg i. Ostpr., Wasserleben, Wehlau, Wildemann, Willenberg, Wilster, Wollstein, Zehdenick.

Digitized by Google

Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.	Ueberwiesen an die Kommission für
69.	Architekt Paul Höschen und Genossen, Hausbesitzer in Berlin (Nr. 275–324).	wie P. Nr. 33.	Bis zur Berathung der Steuerreformgesetze zurückgelegt.
71.	Dr. von Ibell, Oberbürgermeister von Wiesbaden,	Abänderungsvorschläge zu dem Entwurf einer Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden.	kommunale Angelegenheiten.
72.	Bürgermeister a. D. Brinck und Genossen, Hausbesitzer zu Cöln am Rhein (Nr. 1–952),	wie P. Nr. 33.	Bis zur Berathung der Steuerreformgesetze zurückgelegt.
73.	Apotheker Marquardt und Genossen, Hausbesitzer zu Swinemünde (Nr. 1–335),	wie P. Nr. 33.	desgleichen.
74.	Die Direktion der Ostpreußischen Südbahngesellschaft und Genossen, preußische Privat-Eisenbahn-Aktiengesellschaften,	beantragen, die Privat-Eisenbahn-Aktiengesellschaften bis zur anderweiten Regulirung der Eisenbahnabgabe nach dem Gesetze vom 30. Mai 1853 von der Einkommensteuerpflicht zu befreien.	desgleichen.
75.	F. Schenck, Anwalt des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften,	Abänderungsvorschläge zu dem Entwurf eines Gewerbesteuergesetzes.	desgleichen.
76.	Stadtvorsteher Aug. Dietz und Genossen, Einwohner von Wiesbaden,	wie P. Nr. 71.	kommunale Angelegenheiten.
77.	Carl Wuth und Genossen, Einwohner der Gemeinde Biebrich-Mosbach,	wie P. Nr. 71.	desgleichen.
78.	Bürgermeister Schultz und Rathmann Lucas zu Wernigerode,	beantragen die Abänderung des alin. 1 im § 65 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, betreffend die Pensionirung der Bürgermeister und besoldeten Magistratsmitglieder.	desgleichen.
79.	Superintendent und Kreisschulinspektor Jahns zu Solingen, und Genossen,	Abänderungsvorschläge zu §§ 118 und 130 des Gesetzentwurfs, betreffend die öffentliche Volksschule.	Bis nach Eingang des betreffenden Gesetzentwurfs zurückgelegt.
80.	Dr. Graßmann und Genossen, Hausbesitzer zu Stettin (Nr 1–1188),	wie P. Nr. 33.	Bis zur Berathung der Steuerreformgesetze zurückgelegt.
81.	Gelbgießermeister Rud. Zillig und Genossen, Hausbesitzer zu Elberfeld (Nr. 1–1292),	wie P. Nr. 33.	desgleichen.
82.	Oberbürgermeister Böttticher und Stadtschulrath Platen zu Magdeburg, Namens und im Auftrage der auf dem Städtetage in Magdeburg am 6. Januar versammelt gewesenen 23 Städte der Provinz Sachsen mit über 10000 Einwohnern,	beantragen, den Gesetzentwurf, betreffend die öffentliche Volksschule, in näher angegebener Weise abzuändern, anderen Falles denselben abzulehnen.	Bis nach Eingang des betreffenden Gesetzentwurfs zurückgelegt.

Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.	Ueberwiesen an die Kommission für
83.	Der geschäftsführende Ausschuß des deutschen Vereins für die evangelische Volksschule zu Düsseldorf,	Wünsche und Bedenken zu dem Gesetzentwurf, betreffend die öffentliche Volksschule.	Bis nach Eingang des betreffenden Gesetzentwurfs zurückgelegt.
84.	Magistrat und Bürgervorsteher-Kollegium der Residenzstadt Hannover,	wie P. Nr. 82.	desgleichen.
85.	Der Centralvorstand des evangelischen Bundes zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen, zu Merseburg,	beantragt, den Gesetzentwurf zur Ausführung des § 9 des Gesetzes, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen, vom 22. April 1875, abzulehnen.	desgleichen.
86.	Der Gemeinderath der Stadt Oberursel,	beantragt die Ausschließung der Stadt Oberursel aus den Bestimmungen des Entwurfs einer Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden.	kommunale Angelegenheiten.
87.	Der Centralvorstand des Landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, zu Bonn,	beantragt, eine Erleichterung des Steuerdrucks im landwirthschaftlichen Gewerbe herbeizuführen.	Bis zur Berathung der Steuerreformgesetze zurückgelegt.
88.	Magistrat und Bürgervorsteher-Kollegium zu Lüneburg,	wie P. Nr. 82.	Bis nach Eingang des betreffenden Gesetzentwurfs zurückgelegt.
89.	Oberbürgermeister Böttticher zu Magdeburg, Namens und im Auftrage der auf dem Städtetage in Magdeburg am 5. Januar versammelt gewesenen 21 Städte der Provinz Sachsen, mit mehr als 10 000 Einwohnern,	Wünsche und Vorschläge bezüglich der Gesetzentwürfe, betreffend die Einkommen- und die Gewerbesteuer.	Bis zur Berathung der Steuerreformgesetze zurückgelegt.
90.	Bürgermeister Wolff, Namens des Gemeinderaths der Stadt Biebrich-Mosbach,	beantragt die Annahme des Entwurfs einer Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden.	kommunale Angelegenheiten.
91.	C. Zander und Genossen, Hausbesitzer zu Schwetz,	wie P. Nr. 33.	Bis zur Berathung der Steuerreformgesetze zurückgelegt.
92.	Magistrat und Bürgervorsteher-Kollegium zu Goslar,	wie P. Nr. 82.	Bis nach Eingang des betreffenden Gesetzentwurfs zurückgelegt.
93.	Der Magistrat der Stadt Richtenberg,	beantragt den Bau einer Eisenbahn von Velgast nach Richtenberg, zum Anschluß an die Bahnlinie Stralsund—Rostock.	Eisenbahnangelegenheiten.
94.	Bruno Röhrecke, und Genossen, Hausbesitzer in Berlin, Nord-West (Nr. 1—205),	wie P. Nr. 33.	Bis zur Berathung der Steuerreformgesetze zurückgelegt.
95.	Spiero, und Genossen, Hausbesitzer zu Ostrowo (Nr. 1—73),	wie P. Nr. 33.	desgleichen.

Digitized by Google

Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.	Ueberwiesen an die Kommission für
96.	Ernst A. Schmidt und Genossen, Mitglieder des Haus- und Grundbesitzer-Vereins Berlin-Gesundbrunnen,	wie P. Nr. 33.	Bis zur Berathung der Steuerreformgesetze zurückgelegt.
97.	Fabrikbesitzer und Stadtverordneter C. H. Jucho und Genossen, zu Dortmund,	beantragen die Herbeiführung gesetzlicher Maßnahmen, daß die Wahl zu Stadtverordneten 2c. in mehreren Wahllokalen stattfindet, ohne die Stadtgemeinde in verschiedene Wahlbezirke zu zerlegen.	kommunale Angelegenheiten.
98.	Die Gemeindeverordneten und der Schulvorstand zu Ascheberg, Prov. Westfalen,	beschweren sich über die Anordnung der Schulbehörde, in der Osterbauerschaft eine Schule zu errichten, entgegen dem Beschluß der Gemeindevertretung, die Schule in Ascheberg durch Hinzufügung einer neuen Klasse zu erweitern.	Petitionen.
99.	Der Vorstand des Wolmirstedter Zweigvereins des evangelischen Bundes zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen,	wie P. Nr. 85	Bis nach Eingang des betreffenden Gesetzentwurfs zurückgelegt.
100.	Rittergutsbesitzer H. Struwe auf Pirscham, Landkreis Breslau, und Genossen,	beantragen die Bereitstellung einer einmaligen Beihilfe von 300 000 *M.* behufs Eindeichung der linksseitigen Oderniederung zwischen Ohlau und Breslau und der dadurch bedingten Regulirung des Schwarzwasserthales.	an die X. Kommission.
101.	Der Gemeindevorstand zu Althofnaß, Landkreis Breslau,	wie P. Nr. 100.	desgleichen.
102.	Brauereibesitzer L. Weiß und Genossen, Hausbesitzer zu Harburg a. d. Elbe (Nr. 1–448),	wie P. Nr. 33.	Bis zur Berathung der Steuerreformgesetze zurückgelegt.
103.	Die Deputirten des Neulander Deichverbandes,	beantragen die Gewährung einer weiteren Entschädigung für die dem Verbande durch das Hochwasser im Jahre 1875 entstandenen Schäden.	Agrarverhältnisse.
104.	Magistrat und Stadtverordnete zu Essen,	beantragen, den Gesetz-Entwurf betreffend die öffentliche Volksschule dahin abzuändern, daß den größeren Stadtgemeinden und deren Lokalschulbehörden die bisherigen Rechte gewahrt bleiben, bezw. daß denselben die Schulaufsicht in erster Instanz übertragen wird unter Normirung der Mitwirkung von Selbstverwaltungskörperschaften auch in den höheren Instanzen, sowie daß eine gleichmäßigere Festsetzung der Staatsbeiträge zu den Volksschullasten stattfindet.	Bis nach Eingang des betreffenden Gesetz-Entwurfs zurückgelegt.

Digitized by Google

Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.	Ueberwiesen an die Kommission für
105.	Der Ausschuß der evangelisch-lutherischen Bezirkssynode und der Vorstand des Inspektionslehrervereins Bassum, Prov. Hannover,	beantragen, den Gesetz-Entwurf, betreffend die öffentliche Volksschule, abzulehnen.	Bis nach Eingang des betreffenden Gesetzentwurfs zurückgelegt.
106.	Freiherr von Ketteler-Harkotten, Königlicher Kammerherr, Landesvorstand des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins für die Provinz Westfalen, den Regierungsbezirk Düsseldorf, das Fürstenthum Schaumburg-Lippe und die Grafschaft Schaumburg,	Abänderungsvorschläge zu dem Entwurf eines Wildschadengesetzes.	Bis zur Berathung des betreffenden Gesetzentwurfs zurückgelegt.
107.	Apothekenbesitzer A. Sartorius zu Siegen, Bezirksvorstand des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins,	wie P. Nr. 106.	desgleichen.
108.	Graf Korff-Schmising, Königlicher Kammerherr auf Tatenhausen, Bezirksvorstand des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins,	wie P. Nr. 106.	desgleichen.
109.	Ehrenamtmann von Dücker zu Menden, Bezirksvorstand des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins für den Kreis Iserlohn,	wie P. Nr. 106.	desgleichen.
110.	Carl Funcke, Bezirksvorstand des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins für den Kreis Hagen,	wie P. Nr. 106.	desgleichen.
111.	J. F. Kiesekamp zu Münster in Westfalen, Bezirksvorstand des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins für die Kreise Münster, Warendorf, Bekum,	wie P. Nr. 106.	desgleichen.
112.	Dr. Erkelenz in Köln und Genossen, Direktoren, Rektoren, Lehrer und Lehrerinnen öffentlicher höherer Mädchenschulen,	beantragen, die Unterrichts-Verwaltung zur Festsetzung derjenigen Merkmale zu veranlassen, welche einer Schule, die als höhere Mädchenschule gelten soll, eigen sein müssen, und auf solche die Vorschriften über Pensionirung und Reliktenversorgung für Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, auf die übrigen öffentlichen Mädchenschulen die Bestimmungen für Lehrer an Elementarschulen zur Anwendung zu bringen.	Petitionen.
113.	Freiherr von Plettenberg auf Haus Oeringhausen bei Wickede an der Ruhr, Bezirksvorstand des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins für den Kreis Hamm,	wie P. Nr. 106.	Bis zur Berathung des betreffenden Gesetzentwurfs zurückgelegt.

Digitized by Google

Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.	Ueberwiesen an die Kommission für
114.	Freiherr von Wolff-Metternich, Königlicher Kammerherr zu Wehrden an der Weser, Bezirksvorstand des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins,	wie P. Nr. 106.	Bis zur Berathung des betreffenden Gesetzentwurfs zurückgelegt.
115.	Ehrenamtmann Freiherr von Schorlemer, Bezirksvorstand des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins für den Kreis Ahaus,	wie P. Nr. 106.	desgleichen.
116.	Brandt, Königlicher Domänenpächter zu Rodenberg, Bezirksvorstand des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins für die Grafschaft Schaumburg,	wie P. Nr. 106.	desgleichen.
117.	Wilhelm Wüste, Landgerichts-Assistent zu Gleiwitz,	beantragt, die Erstattung eines von ihm Seitens der Staatskasse überhobenen Betrages an Stellvertretungskosten während seiner Beurlaubung zur Vorbereitung für die Gerichtsschreiberprüfung, sowie die Feststellung seiner Anciennetät zur Anstellung als Gerichtsschreiber nicht nach den im Jahre 1889 erlassenen, sondern nach den vor dem 28. Juni 1889 bestandenen Bestimmungen erwirken zu wollen.	Justizangelegenheiten.
118.	Otto L. Reye zu Cuxhaven,	beantragt, die Versicherungsprämien, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, von dem zu versteuernden Einkommen nicht in Abzug zu bringen.	Bis zur Berathung der Steuerreformgesetze zurückgelegt.
119.	Engelbert, Freiherr von Fürstenberg-Herdringen, Königlicher Kammerherr, Bezirksvorstand des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins für den Kreis Arnsberg,	wie P. Nr. 106.	Bis zur Berathung des betreffenden Gesetzentwurfs zurückgelegt.
120.	von Ditfurth, Königlicher Landrath, Major a. D., zu Bielefeld, Bezirksvorstand des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins,	wie P. Nr. 106.	desgleichen.

Berlin, den 19. März 1891.

Der Präsident des Herrenhauses.

Herzog von Ratibor.

№ 64.

Session 1890/91. — Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Petitionskommission über die Petition Nr. 49 des Ober-Kirchenkollegiums der evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen, zu Breslau, dafür einzutreten, daß unter Aufhebung der Generalkonzession vom 23. Juli 1845 der Gesammtheit der unter des Petenten regimentlicher Pflege stehenden Gemeinden in Preußen als lutherische Kirche die Rechte einer öffentlich angenommenen Religionsgesellschaft beigelegt werden, namentlich mit Anerkennung ihrer Gemeinden als Parochien, ihrer gottesdienstlichen Gebäude als Kirchen, ihrer Geistlichen als dem Staat gegenüber den der evangelischen Landeskirche gleichberechtigten, ihrer Schulen als besonderer konfessioneller Schulen.

Berichterstatter: Herr ꝛc. von Winterfeldt-Menkin.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

über die Petition Nr. 49 zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 18. März 1891.

Der Präsident des Herrenhauses.

Herzog von Ratibor.

№ 65.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Justiz-Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken; Nr. 48 der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr ꝛc. von Gerlach.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorgenannten Gesetzentwurfe unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 19. März 1891.

Der Präsident des Herrenhauses.

Herzog von Ratibor.

Digitized by Google

№ 66.

Seſſion
1890/91.

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächſten Plenarſitzungen wird geſetzt werden:

1. Mündlicher Bericht der Kommiſſion für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten über die überſichtliche Darſtellung des Ergebniſſes der im Jahre 1890 ſtattgehabten Verhandlungen des Landeseiſenbahnraths; Nr. 22 der Druckſachen.

   Berichterſtatter: Herr ꝛc. Zweigert.

   Antrag der Kommiſſion:

   Das Herrenhaus wolle beſchließen:

   die vorgenannte Darſtellung durch Kenntnißnahme für erledigt zu erklären.

2. Mündlicher Bericht derſelben Kommiſſion über die Petitionen Nr. 3 und 14 der Eiſenbahntelegraphiſten Boeder in Inowrazlaw bezw. Schulz I in Danzig um Verſetzung der Eiſenbahntelegraphiſten aus der Klaſſe der Unterbeamten in diejenige der Subalternbeamten.

   Berichterſtatter: Herr ꝛc. Zweigert.

   Antrag der Kommiſſion:

   Das Herrenhaus wolle beſchließen:

   über die Petitionen Nr. 3 und 14 zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 19. März 1891.

Der Präſident des Herrenhauſes.
Herzog von Ratibor.

№ 67.

Session 1890/91. **Herrenhaus.**

Berlin, den 19. März 1891.

cfr. Nr. 155. Zu Nr. 155 und Nr. 225 der Druckſachen des Hauſes der Abgeordneten.

Euerer Durchlaucht beehre ich mich anliegend eine beglaubigte Ausfertigung des von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchſten Ermächtigung vom 16. Februar d. J. den beiden Häuſern des Landtages zur verfaſſungsmäßigen Beſchlußnahme vorgelegten Entwurfs eines Geſetzes

> wegen Abänderung des Geſetzes, betreffend die Bildung von Waſſergenoſſenſchaften vom 1. April 1879 (Geſetz-Samml. S. 297), für das Gebiet der Wupper und ihrer Nebenflüſſe,

in der Faſſung, in welcher derſelbe von dem Hauſe der Abgeordneten in der heutigen Sitzung angenommen worden iſt, mit dem Anheimſtellen der gefälligen weiteren Veranlaſſung ganz ergebenſt zu überſenden.

Der Präſident des Hauſes der Abgeordneten.

v. Köller.

An
den Herrn Präſidenten des Herrenhauſes
Herzog von Ratibor,
Durchlaucht.

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes

wegen

Abänderung des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetz-Samml. S. 297) für das Gebiet der Wupper und ihrer Nebenflüsse.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für das Gebiet der Wupper und ihrer Nebenflüsse, was folgt:

Artikel 1.

Der Eintritt in eine neu zu bildende Genossenschaft zur Anlegung, Benutzung und Unterhaltung von Sammelbecken für gewerbliche Anlagen kann gegen widersprechende Eigenthümer der bei dem Unternehmen zu betheiligenden gewerblichen Anlagen erzwungen werden, wenn:

1. das Unternehmen — ohne die Landeskulturinteressen zu verletzen — eine bessere Ausnutzung der gewerblichen Triebkraft von Wasserläufen oder eine bessere Benutzung des Wassers zu sonstigen gewerblichen Zwecken verfolgt;
2. das Unternehmen nur bei Ausdehnung auf die im Eigenthum der Widersprechenden befindlichen gewerblichen Anlagen zweckmäßig ausgeführt werden kann; und
3. diejenigen Betheiligten, welche sich für das Unternehmen erklärt haben, eine Mehrheit des in den Voranschlägen ermittelten Vortheils vertreten.

Bei der unter Ziffer 3 erwähnten Abstimmung können nur die Eigenthümer der bei dem Unternehmen zu betheiligenden gewerblichen Anlagen mitwirken.

Hinsichtlich solcher gewerblicher Anlagen, für welche nach der Art des Betriebes das Unternehmen eine erhöhte Ertragsfähigkeit nicht in Aussicht stellt, findet ein Zwang zum Eintritt nicht statt.

Artikel 2.

Die Aufsicht des Staates (§ 49 des Gesetzes vom 1. April 1879) wird von dem Regierungspräsidenten und in der Beschwerdeinstanz von dem Oberpräsidenten geführt.

Digitized by Google

Sie hat sich auch darauf zu erstrecken, daß diejenigen Sicherheitsmaßregeln getroffen werden, welche zum Schutz der unterhalb der Sammelbecken liegenden Grundstücke und Gebäulichkeiten erforderlich sind.

Artikel 3.

Im Uebrigen finden die für Genossenschaften zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken für Zwecke der Landeskultur gegebenen besonderen Vorschriften der §§ 66—70 des Gesetzes vom 1. April 1879 mit den aus den folgenden Paragraphen sich ergebenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

§ 1.

Ein Genosse, welcher durch Erweiterung oder Verbesserung seiner gewerblichen Anlage eine größere Ausnutzung des Wassers der Sammelbecken oder der aus denselben fließenden Wasserläufe bewirkt, kann mit einem dem größeren Vortheil entsprechenden höheren Beitrage zu den Genossenschaftslasten herangezogen werden, falls die bessere Ausnutzung ganz oder theilweise durch das genossenschaftliche Unternehmen möglich geworden ist.

§ 2.

Eigenthümer von gewerblichen Anlagen, welche nach Begründung der Genossenschaft den Betrieb der Anlage auf die Benutzung des Wassers der Sammelbecken oder der aus denselben fließenden Wasserläufe einrichten, dürfen das Wasser erst benutzen, nachdem sie der Genossenschaft beigetreten sind.

Die Genossenschaft ist verpflichtet, solche Eigenthümer auf deren Verlangen in die Genossenschaft aufzunehmen, wenn die genossenschaftlichen Anlagen bei entsprechender Einrichtung hinreichen, um ohne Nachtheil für die bereits vorhandenen Genossen den gemeinsamen Bedürfnissen zu entsprechen.

Der neu hinzutretende Genosse hat jedoch der Genossenschaft einen entsprechenden Antheil an den Herstellungs- und Unterhaltungskosten zu zahlen. Auch hat er die durch die Mitbenutzung der genossenschaftlichen Anlagen erwachsenen besonderen Kosten zu tragen.

§ 3.

Streitigkeiten in den Fällen der §§ 1, 2 unterliegen mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges der Entscheidung des Bezirksausschusses.

Artikel 4.

Zu den im § 55 des Gesetzes vom 1. April 1879 bezeichneten Nutzungsberechtigten gehört auch der Miether von den der Genossenschaft angeschlossenen gewerblichen Anlagen sowie von gesonderten Arbeitsstellen in denselben. Gegen den Miether gesonderter Arbeitsstellen kann die Exekution nur wegen des auf seine Arbeitsstelle zu vertheilenden Beitrags erfolgen.

Artikel 5.

Außer den im § 74 Nr. 1—4 des Gesetzes vom 1. April 1879 bezeichneten Gegenständen ist zur Begründung des Antrags auf Bildung einer öffentlichen Genossenschaft zur Anlegung, Benutzung und Unterhaltung von Sammelbecken für gewerbliche Anlagen erforderlich:

der Voranschlag des von dem Unternehmen zu erwartenden Vortheils sowie der Maßstab, nach welchem dieser Vortheil auf die bei dem Unternehmen zu betheiligenden gewerblichen Anlagen vertheilt werden soll.

Artikel 6.

Die §§ 79, 80 des Gesetzes vom 1. April 1879 finden auf die Bildung der Genossenschaften zur Anlegung, Benutzung und Unterhaltung von Sammelbecken für gewerbliche Anlagen mit folgenden Abänderungen Anwendung:

1. An Stelle der Fläche und des Katastralreinertrages der Grundstücke tritt der in dem Voranschlage ermittelte Vortheil der gewerblichen Anlagen.
2. Wird der in dem Voranschlag ermittelte Vortheil oder der Maßstab, nach welchem dieser Vortheil auf die betheiligten gewerblichen Anlagen vertheilt werden soll, bestritten, so tritt das schiedsrichterliche Verfahren ein. Die Leitung desselben liegt dem Kommissar (§ 77 a. a. O.) ob. Wenn sich die Parteien über andere Personen nicht einigen, so wählen die Zustimmenden und die Widersprechenden durch einen nach der Personenzahl zu fassenden Mehrheitsbeschluß je einen Schiedsrichter. Verweigert eine Partei die Wahl, oder erklärt sie sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der ergangenen Aufforderung zur Wahl nicht, so ernennt für sie der Regierungspräsident den Schiedsrichter. Bei Meinungsverschiedenheiten der Schiedsrichter untereinander entscheidet ein von den Parteien im beiderseitigen Einverständniß gewählter und in Ermangelung eines solchen Einverständnisses vom Regierungspräsidenten zu ernennender Obmann.

   Die Festsetzungen des schiedsrichterlichen Verfahrens gelten nur für die bis zur Genehmigung des Genossenschaftsstatuts erforderlichen Abstimmungen.

Artikel 7.

Auf die Erwerbung der für die Zwecke der Genossenschaft zur Anlegung, Benutzung und Unterhaltung von Sammelbecken für gewerbliche Anlagen erforderlichen Grundstücke findet das Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Samml. S. 221) Anwendung.

Artikel 8.

Durch Königliche Verordnung können die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf das Gebiet der Lenne und ihrer Nebenflüsse ausgedehnt werden.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **v. Köller.**

Digitized by Google

№ 68.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

Berlin, den 19. März 1891.

cfr. Nr. 209 und Nr. 226 der Druckſachen des Hauſes der Abgeordneten.

Euerer Durchlaucht beehre ich mich anliegend eine beglaubigte Ausfertigung des von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchſten Ermächtigung vom 4. März d. J. den beiden Häuſern des Landtages zur verfaſſungsmäßigen Beſchlußnahme vorgelegten Entwurfs eines Geſetzes,

betreffend eine Erweiterung des Staatsſchuldbuchs,

in der Faſſung, in welcher derſelbe von dem Hauſe der Abgeordneten in der heutigen Sitzung angenommen worden iſt, mit dem Anheimſtellen der gefälligen weiteren Veranlaſſung ganz ergebenſt zu überſenden.

Der Präſident des Hauſes der Abgeordneten.
v. Köller.

An
den Herrn Präſidenten des Herrenhauſes
Herzog von Ratibor,
Durchlaucht.

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

eine Erweiterung des Staatsschuldbuchs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 120) finden auf die Schuldverschreibungen der sämmtlichen konsolidirten Anleihen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß für die zu verschiedenen Zinssätzen erfolgenden Eintragungen getrennte Bücher angelegt werden können.

Artikel II.

An die Stelle des § 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 120) tritt folgende Vorschrift:

4. einzelne Vermögensmassen, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikommisse, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird, oder deren Verwalter ihre Verfügungsbefugniß über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen.

Der erste Absatz des § 7 des vorgedachten Gesetzes erhält folgenden Zusatz:

beziehungsweise die gemäß § 4 Nr. 4 zur Verfügung über die Masse befugten Verwalter.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **v. Köller.**

№ 69.

Session 1890/91. **Herrenhaus.**

Berlin, den 19. März 1891.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dem von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 9. Februar d. J. den beiden Häusern des Landtages vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes,

betreffend den Rechtszustand vom Herzogthum Sachsen-Meiningen an Preußen abgetretener Gebietstheile im Kreise Weißenfels, sowie die Abtretung Preußischer Gebietstheile an Sachsen-Meiningen,

unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

cfr. Nr. 164 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.

Euerer Durchlaucht beehre ich mich hiervon, unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung des gedachten Entwurfs, mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
v. Köller.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Herzog von Ratibor,
Durchlaucht.

Digitized by Google

Entwurf eines Geſetzes,

betreffend

den Rechtszuſtand vom Herzogthum Sachſen-Meiningen an Preußen abgetretener Gebietstheile im Kreiſe Weißenfels, ſowie die Abtretung Preußiſcher Gebietstheile an Sachſen-Meiningen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zuſtimmung der beiden Häuſer des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der anliegende Staatsvertrag vom 17. Juli 1884 wird hierdurch genehmigt.

§ 2.

Die im § 2 unter Ia und b deſſelben erwähnten Gebietstheile werden mit der Preußiſchen Monarchie auf immer vereinigt und der Provinz Sachſen und zwar der Gemeinde Großgeſtewitz im Amtsbezirke Löbitz, Kreiſes Weißenfels, zugetheilt.

Es treten für dieſe Gebietstheile die Geſetze, Verordnungen und Verwaltungsvorſchriften in Kraft, welche in der Gemeinde Großgeſtewitz in Geltung ſtehen.

§ 3.

Dagegen werden die im § 2 unter IIa und b erwähnten Gebietstheile an das Herzogthum Sachſen-Meiningen abgetreten.

§ 4.

Das Staatsminiſterium wird mit der Ausführung dieſes Geſetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben

Beglaubigt:

Der Präſident des Hauſes der Abgeordneten.

(L. S.) **v. Köller.**

Staatsvertrag

betreffend

die Abänderung der Landesgrenze zwischen dem Königreiche Preußen und dem Herzogthume Sachsen-Meiningen in den Fluren Großgestewitz einerseits und den Fluren Kauerwitz und Kasekirchen andererseits.

Die durch den Rezeß vom 19. November 1850, welcher von den beiden Landesregierungen unter dem $\frac{20.\text{ Januar}}{21.\text{ Februar}}$ 1852 genehmigt worden ist, festgestellte Landesgrenze zwischen dem Königreiche Preußen und dem Herzogthume Sachsen-Meiningen, und zwar zwischen den Fluren Großgestewitz Preußischerseits und Kauerwitz und Kasekirchen Sachsen-Meiningischerseits, muß in Folge von Vorfluthsregulirungen abgeändert werden.

Von den Seitens der resp. Regierungen zur Abänderug der Landesgrenze ernannten Kommissarien und zwar:

a) Seitens des Königreichs Preußen, dem Königlichen Landrath des Kreises Weißenfels, Herrn Adolf v. Richter und

b) Seitens des Herzogthums Sachsen-Meiningen, dem Herzoglichen Hofrath und Landrath des Kreises Saalfeld, Herrn Hermann Schneider,

wird unter Vorbehalt der Genehmigung der beiderseitigen Staatsregierungen nachstehender Rezeß abgeschlossen:

Bisheriges Verhältniß.

§ 1. Die vorbezeichnete Landesgrenzstrecke wurde bisher durch den sogenannten Ritschkenbach, einen unbedeutenden, größtentheils im Jahre trockenen Graben, gebildet, und zwar durch die Mittellinie desselben. Zur Begrenzung waren die Landesgrenzsteine Nr. 157 bis 170 abwechselnd auf dem rechten und linken Ufer des Baches stehend errichtet.

Veränderung der Landesgrenze durch Ausgleich.

§ 2. Diese Landesgrenzstrecke von Stein Nr. 158 bis Nr. 170 ist in dem für die Großgestewitzer Flur ausgeführten Separationsverfahren zur Herstellung besserer Vorfluthsverhältnisse in der Weise vergradet worden, daß gegen die bisherige durch die Mittellinie des alten Ritschkenbachbettes gebildete Landesgrenze vom Königlich Preußischen Territorium in der Flur Großgestewitz $0{,}1035$ ha abgeschnitten, dagegen dieselbe Fläche von den Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Flurmarkungen Kasekirchen mit $0{,}0340$ ha und der Flurmarkung Kauerwitz mit . . . . . $0{,}0695$ =

Zusammen . . . $0{,}1035$ ha

der obenerwähnten Flur Großgestewitz wieder zugelegt worden sind.

Dieser gegenseitige Flächenaustausch hat im Speziellen in folgender Weise stattgefunden:

I. Zugang zum Königlich Preußischen Gebiet.

a) An Wiesen und altem Grabenareal wurde zugelegt:

1. aus der Kasekirchen'er Flur dem Plane Nr. 4 des Johann Ernst Fröhlich und Ehefrau in Großgestewitz . . . . . = 0,0146 ha { 0,0106 ha Wiese / 0,0040 ha alte Grbfl.
2. aus der Kauerwitz'er Flur dem Plan Nr. 5 des Christoph Wilhelm Pfaffe aus Großgestewitz = 0,0034 ha { 0,0022 ha Wiese / 0,0012 ha alte Grbfl.
3. dem Plan Nr. 6 des Karl Friedrich Jacobi in Großgestewitz = 0,0212 ha { 0,0175 ha Wiese / 0,0037 ha alte Grbfl.
4. dem Plan Nr. 7 des Johann Gottlieb Rothe in Großgestewitz = 0,0118 ha { 0,0095 ha Wiese / 0,0023 ha alte Grbfl.

b) Zum neuen Graben wurden verwendet:

1. aus der Kasekirchen'er Flur an Plan Nr. 4 von Großgestewitz = 0,0194 ha { 0,0170 ha Wiese / 0,0024 ha alte Grbfl.
2. aus der Kauerwitz'er Flur an Plan Nr. 5 von Großgestewitz = 0,0057 ha { 0,0051 ha Wiese / 0,0006 ha alte Grbfl.
3. an Plan Nr. 6 von Großgestewitz . . . . . = 0,0153 ha { 0,0142 ha Wiese / 0,0011 ha alte Grbfl.
4. an Plan Nr. 7 von Großgestewitz . . . . . = 0,0121 ha { 0,0099 ha Wiese / 0,0022 ha alte Grbfl.

Summa wie oben . . 0,1035 ha 0,1035 ha.

Im Ganzen wurden zur neuen Grabenfläche verwendet in der Großgestewitz'er Flur zwischen Stein Nr. 157 bis 166a 0,0730 ha und zwar:

neben Plan Nr. 4 des Johann Ernst Fröhlich . . = 0,0080 ha
= = = 5 = Christoph Wilhelm Pfaffe . = 0,0072 =
= = = 6 = Karl Friedrich Jacobi . . . = 0,0239 =
= = = 7 = Johann Gottlieb Rothe . . = 0,0339 =

Summa . . . 0,0730 ha.

II. Zugang zum Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Gebiet aus der Flurmarkung Großgestewitz.

a) An Wiese und alter Grabenfläche

α. in der Kasekirchen'er Flur

1. zu Plan 250½ des Karl Friedrich Zimmermann zu Kasekirchen . . . . . = 0,0022 ha { 0,0010 ha Wiese / 0,0012 ha alte Grbfl.

Seite . . . = 0,0022 ha 0,0022 ha

Uebertrag . . .	= 0,0022 ha		0,0022 ha
2. zu Plan 251½ des Karl Albert Dorſtewitz jun. zu Kaſekirchen	= 0,0318 ha	0,0266 ha Wieſe 0,0052 ha alte Grbſl.	
Summa wie oben . . .	0,0340 ha		0,0340 ha.

β. in der Kauerwitz'er Flur:

1. zu Plan Nr. 93½ und 98½ des Guſtav Adolf Graul zu Kauerwitz	= 0,0394 ha	0,0352 ha Wieſe 0,0042 ha alte Grbſl.	
2. zu Plan Nr. 94½ des Guſtav Zeſchmar in Kauerwitz . .	= 0,0028 ha	0,0021 ha Wieſe 0,0007 ha alte Grbſl.	

b) Zur neuen Grenzgrabenfläche wurden aus dem früheren Preußiſchen Gebiet verwendet:

1. an Plan Nr. 93½ und 98½ von Kauerwitz	= 0,0249 ha	0,0200 ha Wieſe 0,0049 ha alte Grbſl.	
2. an Plan Nr. 94½ von Kauerwitz	= 0,0024 ha	0,0011 ha Wieſe 0,0013 ha alte Grbſl.	
Summa wie oben . . .	0,0695 ha		0,0695 ha.

Im Ganzen wurden zur neuen Grabenfläche verwendet in der Kauerwitz'er Flur

an den Plänen Nr. 93½ und 98½ des Guſtav Kraul zu Kauerwitz	= 0,0609 ha
an dem Plane Nr. 94½ des Guſtav Zeſchmar zu Kauerwitz	= 0,0123 ha
Summa . .	= 0,0732 ha.

Beſchreibung der neuregulirten Landesgrenzſtrecke.

§ 3. Die neuregulirte Landesgrenzſtrecke wird nunmehr durch den regulirten Bach gebildet und zwar, ſoweit derſelbe die Grenze zwiſchen der Preußiſchen Feldmark Großgeſtewitz und der Sachſen-Meiningenſchen Feldmark Kauerwitz bildet, durch die Mittellinie des Baches, ſoweit derſelbe aber zwiſchen Großgeſtewitz und der Feldmark Kaſekirchen liegt, durch den ſüdlichen Grabenrand, ſo daß hier der ganze Bach zur Feldmark Großgeſtewitz gehört.

§ 4. Zur Begrenzung deſſelben ſind unter Entfernung der bisherigen Grenzſteine Nr. 159 bis mit 162 die neuen Grenzſteine Nr. 158, 163, 164, 165, 166a und b, 167, 168, 169 und 170a und b errichtet, von welchen die Steine Nr. 163, 165, 166b, 167, 168, 169 und 170a auf dem rechten, die Steine Nr. 158, 164, 166a und 170b auf dem linken Ufer qu. Baches eingeſetzt ſind.

Die Entfernungen der vorgenannten Grenzſteine ſind folgende:

von Grenzſtein Nr.	157 — 158	=	65,25 m
= = =	158 — 163	=	70,75 =
= = =	163 — 164	=	79,75 =

von	Grenzstein	Nr.	164	—165	=	$89_{,95}$ m
=	=	=	165	—166a	=	$183_{,6}$ =
=	=	=	166a	—166b	=	$3_{,15}$ =
=	=	=	166b	—167	=	$62_{,05}$ =
=	=	=	167	—168	=	$66_{,4}$ =
=	=	=	168	—169	=	$56_{,6}$ =
=	=	=	169	—170a	=	$5_{,72}$ =
=	=	=	170a	—170b	=	$3_{,00}$ =
=	=	=	170b	—171	=	$17_{,05}$ =.

Unter die errichteten Grenzsteine sind als unverwesliche Merkmale Preußischerseits Schmiedeschlacken, Sächsisch-Meiningenscherseits zwei Porzellan-Täfelchen, von denen das eine H. S. M., das andere mit „Landesgrenze" bezeichnet ist, gelegt.

Dem Grenzsteine Nr. 170b und 166a gegenüber wird auf der rechten Seite des Baches noch je ein Grenzstein Nr. 166b und 170a gesetzt, um Anfang und Endpunkt der Strecke zu markiren, auf welcher der Ritschkenbach ganz unter Königlich Preußischer Landeshoheit steht.

Grundlage der Regulirung.

§ 5. Als Grundlage der Regulirung dienen die in Folge derselben rektifizirte Karte von der Landesgrenze zwischen dem Königreiche Preußen und dem Herzogthume Sachsen-Meiningen, Sekt. V, sowie die Vermessungsregister, welche als Ergänzungen des Rezesses anzusehen sind.

Vollziehung des Rezesses.

§ 6. Vorstehender Rezeß, welchen die Landesgrenzkarten, sowie die Vermessungsregister ergänzen, ist in zwei übereinstimmenden Exemplaren von den beiderseitigen Kommissarien vollzogen.

§ 7. Die erläuternden Anlagen, eine Nachweisung der ausgetauschten Flächen (§ 2), sowie die Situationszeichnung über die neue Landesgrenze (§ 3) sind dem Rezeßexemplar für den Königlich Preußischen Staat als ausführenden Kontrahenten angeheftet.

So geschehen Weißenfels und Saalfeld, den 17. Juli 1884.

(L. S.)

Der Königlich Preußische Landrath.
v. Richter.

Der Herzoglich Sächsisch-Meiningen'sche Hofrath und Landrath.
Schneider.

Genehmigt.

Meiningen, den 26. Juli 1884.

Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.
(L. S.) **Heim.**

№ 70.

Session
1890/91.

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

I.

Mündlicher Bericht der Petitionskommission über:

1. die Petition Nr. 1 des ꝛc. Mostert zu Siegburg-Mülldorf und Genossen, Gemeinde-Empfänger der Landgemeinden und der Städte der Rheinprovinz, um Gewährung der Pensionsberechtigung nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen.

   Berichterstatter: Herr ꝛc. Freiherr von Wendt.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   mit Rücksicht auf die Erklärung des Herrn Ministers des Innern in der Sitzung des Herrenhauses am 22. Januar d. J. über die Petition Nr. 1 zur Tagesordnung überzugehen.

2. die Petition Nr. 37 der Kreistags-Kommission des Kreises Höxter, den Landrathsamts-Sitz des Kreises Höxter aus der gleichnamigen Stadt in die Stadt Brakel zu verlegen.

   Berichterstatter: Herr ꝛc. Freiherr von Wendt.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   die vorbezeichnete Petition Nr. 37 der Königlichen Staatsregierung zur nochmaligen Erwägung zu überweisen.

3. die Petition Nr. 112 des Dr. Erkelenz in Köln, und Genossen, Direktoren, Rektoren, Lehrer ꝛc. an öffentlichen höheren Mädchenschulen, die Unterrichtsverwaltung zur Festsetzung derjenigen Merkmale zu veranlassen, welche einer Schule, die als höhere Mädchenschule gelten soll, eigen sein müssen, und auf solche die Vorschriften über Pensionirung und Reliktenversorgung für Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten auf die übrigen öffentlichen Mädchenschulen die Bestimmungen für Lehrer an Elementarschulen zur Anwendung zu bringen.

   Berichterstatter: Herr ꝛc. Graf von Klinckowstroem.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   wegen Kürze der Zwischenzeit seit dem in der vorigen Session über die gleiche Petition gefaßten Beschluß über die vorliegende Petition Nr. 112 zur Tagesordnung überzugehen.

Digitized by Google

II.

Die Petition Nr. 51 der Vereinigung der Verwaltungs-Sekretäre in Rheinland und Westfalen, um anderweite Regelung ihrer dienstlichen Verhältnisse, ist zur Erörterung im Plenum nicht für geeignet erachtet worden.

Auf Grund des § 29 der Geschäftsordnung ist diese Petition im Büreau des Hauses zur Einsicht niedergelegt, und wird beantragt, dieselbe ohne Diskussion für erledigt zu erklären.

Berlin, den 20. März 1891.

Der Präsident des Herrenhauses.

Herzog von Ratibor.

Digitized by Google

Forrestal
ANNEX
1986

4.19

Digitized by Google